Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1847)

Rubrik: Ordentliche Sommersitzung 1847

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr **1847.** Ordentliche Sommersitzung. (Nicht offiziell.) Nr. **100.**

Kreisschreiben

an

sämmtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Herr Großrath!

Der Unterzeichnete hat den Zusammentritt des Großen Rathes festgesetzt auf Donnerstag den 22. dieses Monats. Sämmtliche Mitglieder des Großen Rathes werden demnach eingeladen, sich an diesem Tage, des Morgens um 8 Uhr, im Sitzungssaale einzufinden.

Verzeichniß der Berathungsgegenstände:

I. Gesetzesentwürfe und Vorträge.

A. Regierungsrath.

1. Vortrag und Dekretsentwurf über die Korrektion der Juragewässer.
2. Verschiedene Beschlussesentwürfe, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln.
3. Vortrag über eine Vorstellung des Einwohnergemeindrathes von Bern, betreffend die Ausübung des Stimmrechts.
4. Vortrag über das Entlassungsgesuch des Herrn Gerichtspräsidenten König von Biel.
5. Vortrag über die Wahlverhandlungen der Wahlversammlungen des Amtsbezirks Konolfingen und des Wahlbezirks Jegenstorf.

B. Direktionen.

Direktion des Innern.

6. Entwurf nachträglicher Instruktionen für die Tagsatzungsgesandtschaft, betreffend die Zollbezüge im Kanton Wallis, die Linthzölle und die Beschwerde Aargaus, über Verkehrsbeschränkungen von Seite Luzerns.
7. Vortrag über eine Beschwerde von Schaalrechtsbesitzern in Bern gegen die vom Regierungsrath beschlossene Freigebung des Fleischverkaufs.
8. Vorträge über Vorstellungen, bezweckend die Aufhebung oder Herabsetzung der Hundetaxe.
9. Vortrag, betreffend die wegen Ausbruch der Lungenseuche nothwendig gewordenen Maßregeln.

Direktion der Justiz und Polizei.

10. Vorträge über Strafnachlaßgesuche.
11. Vorträge über Naturalisationsgesuche.
12. Nachträglicher Entwurf einer Instruktion für die Tagsatzungsgesandtschaft über die Beschwerde von Particularen zu Niederurnen, betreffend eine Schwelle im Rautibach.
13. Vortrag, betreffend eine Rüge des Obergerichts über Erledigung der Beschwerden gegen Gerichtsstellen durch den Regierungsrath.
14. Vortrag über eine Besoldungsreklamation des Hr. Pfarrers Cœudevez zu Bonfol.
15. Entwurf eines Gesetzes über Organisation der Justiz- und Polizeidirektion.

Finanzdirektion.

16. Entwurf einer nachträglichen Instruktion für die Gesandtschaft auf der Tagsatzung, betreffend die von Freiburg nachgesuchte Bewilligung zu Erhöhung des Holzausfuhrzolles.
17. Vortrag über Verkauf des Amtsschreibereigebäudes in Bern.
18. Vortrag über Verkauf von Grundstücken in der Gemeinde Herzogenbuchsee.
19. Vortrag zu Ankauf der Kapfweiden bei Wimmis. Vorträge zu Erhöhung der Kredite für Justiz- und Polizeiauslagen in den Amtsbezirken und für die Strafanstalten.
20. Vortrag über das Gesuch der Einwohnergemeinde der Stadt Laufen um Nachlaß einer nochmaligen Parzellarvermessung ihres Gebiets.
21. Vortrag über ein Entschädigungsgesuch des Hr. Reichenbach, gewesenen Postkommis in Bern.
22. Gesetzesentwurf über die Organisation der Forstverwaltung.
23. Bericht über den Geschäftsgang der Kantonalbank und den Verkauf der fremden Fonds.
24. Bericht über den Geschäftsgang der Hypothekarkasse.
25. Bericht über den Gang der Liquidation der Zehnten und Bodenzinse.
26. Bericht über den Gang der Liquidation der Lebensmittelvorräthe.

Erziehungsdirektion.

27. Gesetzesentwurf über die Schulsynode.
28. Entwurf eines neuen Hochschulgesetzes.

Militärdirektion.

29. Vorträge über Beförderung und Entlassung von Stabsoffizieren.
30. Vortrag über Krediterhöhung wegen Einführung des neuen Militärgesetzes.

31. Vorträge über veränderte Verwendung von Militärkrediten.
32. Vortrag, betreffend eine Beschwerde mehrerer Unteroffiziere im Scharfschützenkorps über Brevetirung als Infanterieoffiziere.

Baudirektion.

33. Vortrag über eine Kreditveränderung, betreffend die Korrektion der Bern-Baselstraße im Bezirke Liesberg.
34. Vortrag über das Gesuch der Gemeinde Rüthi um Erbauung einer Straße von Dürrbach nach der Graben-Willisaustraße.
35. Vortrag über das Gesuch der Straßenkommission zu Oberburg um Ertheilung des Erpropriationsrechtes für den Weg nach Krauchthal.
36. Nachträgliches Kreditgesuch für den Bau der Straße vom Farbschachen nach Ried und der Gohlhausbrücke.

C. Gesetzgebungskommission.

37. Gesetzesentwurf über Organisation der Gerichtsbehörden.
38. Gesetzesentwurf über das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen.
39. Promulgationsdekret zum Civilprozeß.
40. Promulgationsdekret zu dem Gesetz über das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen.
41. Gesetzesentwurf über die Gebühren in dem Civilprozeß und Vollziehungsverfahren.

II. Wahlen.

1. Oberingenieurs für den Brücken- und Wasserbau.
2. Mehrere durch Beförderungen erledigte Stellen im Kriegsgerichte.
3. Regierungsstatthalter von Saanen.

In der ersten Sitzung werden die Vorträge über streitige Wahlverhandlungen und das Promulgationsdekret zum Civilprozeß zur Berathung vorgelegt und nach Erledigung dieser Arbeiten zu der Behandlung der von der Gesetzgebungskommission vorberathenen Entwürfe übergegangen werden.

Bern, den 12. Juli 1847.

Mit Hochachtung!

Der Präsident des Großen Rathes:
Riggeler.

Erste Sitzung.

Donnstag den 22. Juli 1847.
(Morgens um 8 Uhr.)

Präsident: Herr Riggeler.

Beim Namensaufrufe sind abwesend mit Entschuldigung: die Herren Dähler zu Steffisburg, Friedli, Gautier, Helg, Krebs zu Twann, Moser zu Herzogenbuchsee, Müller Dr., Nydegger, Röthlisberger zu Lauperswyl, Röthlisberger zu Münsingen, Scheidegger zu Waltrigen, Schneeberger zu Herzogenbuchsee, Streit zu Köniz, Wiedmer zu Grünen und Zbinden; ohne Entschuldigung: die Herren Antoine, Batschelet, Belrichard, Beutler, Blösch, Borter, Büchler, Bühler, Büßberger, Carrel, Cünier, Dähler zu Seftigen, Egger, Feller zu Uebeschi, Fenninger, Fleury, Frote, Funk Fürsprecher, Garnier, Geiser Oberstl., Gerber zu Signau, Girardin, Gouvernon, Grimaitre, Grosjean, Habegger, Hebler, Hofer zu Dießbach, Hubler, Iseli, Juillard, Kanziger, Känel, Kernen Fürsprecher, Kilcher, Kötschet, Kropf, Lehmann zu Lotzwyl, Leist, Lohner, Marchand, Marti Arzt, Marti zu Brüttelen, Merbee, Moreau, Moser Fürsprecher, Müller Hauptmann, Pequignot Notar, Probst zu Langnau, Prüdon, Reber, Rentsch, Rieder zu Lenk, Ritschard zu Aarmühle, Rossel, Rosselet, Röthlisberger zu Walkringen, Rubin, Rütenacht, Salzmann, Scholer, Schüpbach zu Rahnflüh, Schürch, Stämpfli zu Schüpberg, Stocker, Streit zu Zimmerwald, Streit zu Liebewyl, Studer, Tieche, von Tillier, Tschiffely, Vallat, Verdat, Veron, Wälti, Wirth und Zeller.

Der Herr Präsident erklärt die Session als eröffnet und zeigt der Versammlung die seit der letzten Sitzung eingelangten Vorstellungen u. s. w. an.

Verlesen werden:

1. Eine Zuschrift des Hrn. C. Renard, worin derselbe seinen Austritt aus dem Großen Rathe erklärt;
2. eine Zuschrift des Hrn. Scholer, worin derselbe die früher abgegebene Austrittserklärung aus dem Großen Rathe zurückzieht.

Der Hr. Präsident ladet die zum ersten Male anwesenden Mitglieder ein, den verfassungsmäßigen Eid zu leisten.

Weingart. Bevor wir zu der wichtigen Handlung der Beeidigung der neu eingetretenen Mitglieder schreiten, fühle ich mich veranlaßt, Sie, Herr Präsident, meine Herrn, auf den Umstand aufmerksam zu machen, daß die §§. 16 und 20 jedem verbieten, eine Stelle im Großen Rathe zu bekleiden, der von einer fremden Macht eine Pension bezieht oder im halben Solde derselben steht. Nun soll sich unter den neu gewählten Mitgliedern Eines finden, das in diesem Falle wäre, wenn nämlich das laufende Gerüchte wahr ist. Ich möchte daher dasselbe ersuchen, sich darüber zu erklären, und im Falle der Große Rath in dieser Rücksicht einige Zweifel hätte, so möchte ich die Versammlung bitten, die Beeidigung dieses Mitgliedes für so lange aufzuschieben, bis die Sache untersucht sein wird.

v. Graffenried. Die Rüge des Herrn Weingart wird mich betreffen sollen, und ich stehe daher nicht an, zu erklären, daß ich allerdings als gewesener Offizier in englischen Diensten seit 30 Jahren einen halben Sold beziehe. Ich habe auch schon gleich nach meiner Wahl dem Herrn Finanzdirektor Stämpfli, den ich persönlich zu kennen die Ehre habe, hievon Anzeige gemacht; derselbe konnte mir aber keinen bestimmten Bescheid geben, indem er bemerkte, die Behörden werden darüber entscheiden müssen. Da nun hier Zweifel über die Vereinbarkeit der Großrathsstelle mit jenem Verhältnisse geäußert werden, so gewärtige ich Ihre Entscheidung und behalte mir vor, im Falle die Unvereinbarkeit ausgesprochen würde, entweder auf den bisher bezogenen Sold zu verzichten, oder aber meine Großrathsstelle niederzulegen. Einstweilen werde ich abtreten.

Funk, Vizepräsident des Regierungsrathes. Ich möchte einfach darauf antragen, daß diese Sache als eine Prinzipienfrage, über welche nicht sofort entschieden werden kann, an den Regierungsrath zu sofortiger Berichterstattung gewiesen, unterdessen aber die Beeidigung des Herrn v. Graffenried verschoben werde.

Dieser Antrag wird durch's Handmehr genehmigt.

Die übrigen zum ersten Male anwesenden neuen Mitglieder leisten hierauf den Eid.

Tagesordnung.

Vortrag des Regierungsrathes über die Wahlverhandlungen des Wahlbezirks Jegenstorf.

Dieser Vortrag betrifft das von 44 Staatsbürgern des Wahlkreises Jegenstorf eingereichte, vom 28. Juni datirte Gesuch um Kassation der am 20. Juni stattgehabten Wahl eines Mitgliedes des Großen Rathes in der Person des Herrn Friedrich Jenni, Buchhändlers in Bern. Das Kassationsgesuch stützt sich darauf, daß 3 namentlich angeführte Bürger an der Wahl Theil genommen, welche nach der Verfassung und der Verordnung vom 4. August 1846 vom Stimmrechte ausgeschlossen seien, und weil überdieß vom Wahlbüreau einige Stimmzettel als gültig angenommen wurden, ungeachtet der darauf stehende Name nicht gehörig des Nähern bezeichnet war u. s. w. Der Antrag des Regierungsrathes schließt auf Abweisung des Gesuches, weil 1) dasselbe nach Mitgabe des §. 16 des Gesetzes vom 14. Juli 1846 zu spät, d. h. nicht binnen 10 Tagen, eingereicht worden; 2) die angebrachten Kassationsgründe nur in der behaupteten Nichtstimmberechtigung dreier Bürger, welche an der Wahlverhandlung Theil genommen haben sollen, bestehen, über solche Fragen aber nach den Bestimmungen des angeführten Gesetzes bei der Wahlversammlung selbst Reklamation erhoben werden müsse, die dann solche sofort endlich entscheide.

Durchs Handmehr genehmigt.

Funk, Vizepräsident des Regierungsrathes, zeigt dem Großen Rathe an, daß der Regierungsrath den im Kreisschreiben berührten Vortrag über die Wahlverhandlungen des Amtsbezirkes Konolfingen zurückgezogen habe. Nämlich der Regierungsrath hatte auf eine deßfalls an ihn gerichtete Anfrage geglaubt, beim Gr. Rathe auf Kassation der Verhandlung antragen zu sollen, weil, da die Wahl eines Amtsrichters auf einen Ersatzmann des Amtsgerichts gefallen war, die Versammlung sofort zur Besetzung der dadurch erledigten Stelle eines Ersatzmannes schritt, während hiefür streng genommen eine eigene Wahlversammlung hätte veranstaltet werden sollen. Da es sich indessen seither ergeben, daß dieser Fall schon mehrmals vorgekommen, so glaubt der Regierungsrath, die Sache für dieses Mal auf sich beruhen lassen zu sollen, zumal niemand klagend aufgetreten ist.

Herr Fr. R. Jenni wird nunmehr als neu eintretendes Mitglied des Gr. Rathes beeidigt.

Nachträgliche Instruktionsartikel für die Tagsatzungsgesandtschaft:

1) Betreffend die Zollbezüge im Kt. Wallis.

Die eidgenössische Expertenkommission in Zollsachen hat den Vorort zu Handen der Stände aufmerksam gemacht, daß der Stand Wallis die ihm durch die Tagsatzung bewilligten Zölle wesentlich verändert, d. h. erhöht habe, welches eigenmächtige Verfahren gegenüber dem Bunde und bestehenden Tagsatzungsbeschlüssen von der Kommission und vom Vororte als unzulässig bezeichnet wird. Der Regierungsrath schlägt demnach vor, es solle die bernische Gesandtschaft angewiesen werden, in Betreff dieser eigenmächtigen Zollerhöhungen des Standes Wallis die Anträge der Expertenkommission und des Vororts aufs Nachdrücklichste zu unterstützen, gleichzeitig aber auf die mannigfachen Verkehrshemmnisse, welche Bern namentlich während der Lebensmittelteurung von Seite des Standes Wallis zu erleiden hatte, hinzuweisen und darüber von diesem Stande Auskunft zu verlangen.

Durch's Handmehr genehmigt.

---

2) Betreffend die Linthzölle.

Die eidgenössische Expertenkommission in Zollsachen hat angetragen, es möchten den bei der Linthschifffahrt betheiligten vier Kantonen Zürich, Schwyz, Glarus und St. Gallen die in ihrer Schifffahrtsordnung enthaltenen Gebühren für eine Dauer von 10 Jahren unter Vorbehalt der Zollrevision bewilligt, fernerr möchten diese Stände eingeladen werden, sich über die Anstände wegen des besondern Zolles zu Grynau gütlich zu verständigen, auch die immerhin zum Theil noch hohen Linthzollansätze angemessen herabzusetzen. Der Regierungsrath schlägt vor, die Gesandtschaft im Sinne dieser Anträge zu instruiren.

Durch's Handmehr genehmigt.

---

3) Betreffend die Beschwerde Aargaus über Verkehrsbeschränkungen von Seite Luzerns.

Aargau verlangt in einem an die Stände gerichteten Kreisschreiben, es möchte der Stand Luzern alles Ernstes aufgefordert werden, seine unbilligen Verkehrshindernisse und Plackereien gegen Aargau endlich einmal zu beseitigen. Der Antrag des Regierungsraths geht dahin, es möchte die bernische Gesandtschaft auf die ordentliche Tagsatzung angewiesen werden, das Begehren des Standes Aargau im Schooße der Tagsatzung auf's Kräftigste zu unterstützen.

Durch's Handmehr genehmigt.

---

4) Betreffend eine Beschwerde von Partikularen zu Niederurnen gegen die Linthpolizeikommission wegen einer Schwelle im Rautibach.

Der Regierungsrath schlägt vor, die Gesandtschaft anzuweisen, einstweilen gegen das Eintreten zu stimmen und vorerst die vollständige Darstellung des Sachverhaltes abzuwarten, in dem Sinne, daß es unterdessen der Linthkomission anheimgestellt bleibe, ihre lobenswerthen Bemühungen in Absicht auf friedliche Erledigung des Streites nach ihrem Ermessen fortzusetzen.

Durch's Handmehr genehmigt.

---

5) Betreffend die von Freiburg nachgesuchte Bewilligung zu Erhöhung des Holzausfuhrzolles.

Der Stand Freiburg wünscht seinen Holzausfuhrzoll von $1\frac{1}{2}$ auf 4% des Holzwerthes zu erhöhen. Der Regierungsrath glaubt, da Bern seinerseits ungefähr $6\frac{2}{3}$% an Holzausfuhrzoll beziehe, so könne diesem Begehren nicht entgegen getreten werden, und trägt daher darauf an, die Gesandtschaft in entsprechendem Sinne zu instruiren.

Durchs Handmehr angenommen.

Vortrag des Regierungsraths über das Entlassungsgesuch des Herrn Gerichtspräsidenten König von Biel.

Funk, Vizepräsident des Regierungsraths, als Berichterstatter. Der Regierungsrath hat geglaubt, es liegen durchaus keine Gründe vor, um dem Herrn Gerichtspräsidenten König nicht zu entsprechen. Bis jetzt war offenbar die Amtsführung desselben durchaus befriedigend und anerkennenswerth; auch ist der Regierungsrath überzeugt und glaubt, dieses hier aussprechen zu sollen, daß Herr König einer der gewissenhaftesten Beamten ist. In dieser Beziehung ist sein Rücktritt offenbar zu bedauren. Da er aber glaubt, seine Stellung vertrage sich nicht mit den Eigenschaften, welche er für erforderlich hält vom Augenblicke an, wo der neue Civilprozeß in Kraft treten wird, so trägt der Regierungsrath

darauf an, daß ihm die nachgesuchte Entlassung auf 1. Oktober nächstkünftig in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste ertheilt werde.

Durch's Handmehr genehmigt.

Verschiedene Vorträge der Direktion der Justiz und Polizei betreffen nachfolgende Strafnachlaß- und Umwandlungsgesuche.

1) Dasjenige der wegen Kindesmord vom Obergericht unterm 28. Dezember 1836 zum Tode verurtheilten, vom Großen Rathe aber durch Umwandlung der Todesstrafe in fünfzehnjährige Kettenstrafe begnadigten M. Zaugg von Trub.

Der Antrag des Direktors der Justiz und Polizei schließt auf Abweisung, der Regierungsrath dagegen trägt in Betracht der vorzüglich guten Aufführung der Bittstellerin auf Umwandlung des Restes der Strafzeit in Landesverweisung an.

Abstimmung durch Ballotirung.

Für Willfahr	74 Stimmen.
Für Abschlag	27 „

---

2) Dasjenige des am 20. Juni 1845 obergerichtlich zu 2½ Jahren Zuchthaus verurtheilten Ch. Rydegger von Wahlern.

Antrag auf Erlassung des Restes der Strafzeit.

Abstimmung durch Ballotirung.

Für Willfahr	76 Stimmen.
Für Abschlag	10 „

---

3) Dasjenige des am 28. Mai 1846 wegen Diebstahls obergerichtlich für 18 Monat Zuchthausstrafe verurtheilten C. G. Bachmann aus Reus-Greiz.

Antrag auf Nachlaß des Restes der Strafzeit.

Abstimmung durch Ballotirung.

Für Willfahr	81 Stimmen.
Für Abschlag	2 „

---

4) Dasjenige des kriegsgerichtlich wegen Diebstahls am 22. Februar dies Jahres zu sechsmonatlicher Gefängnißstrafe verurtheilten J. Losli von Sumiswald.

Durch's Handmehr abgewiesen.

---

5) Dasjenige des am 28. Juni 1845 wegen Diebstählen zu einer 3jährigen Zuchthausstrafe obergerichtlich verurtheilten J. Sägesser, Viehhändler von Bannwyl.

Durch's Handmehr abgewiesen.

---

6) Dasjenige des wegen Fälschung obergerichtlich zu 6 Jahren Zuchthausstrafe verurtheilten J. J. Schmalz von Büren. Derselbe macht in seinem nun zum dritten Male eingereichten Gesuche geltend, daß er Gelegenheit habe, mit seinem Bruder nach Amerika auszuwandern und dort Versorgung zu finden.

Der Antrag schließt der Konsequenz und der Gefährlichkeit des begangenen Verbrechens wegen auf Abweisung.

Scherz, Fürsprecher. Ich könnte nicht anders, als den Schmalz nochmals empfehlen. Ich habe es bereits im Monat Merz gethan und hoffe, es dies Mal mit besserem Erfolge zu thun. Das letzte Mal hat das Loos zu Ungunsten des Schmalz entschieden, indem die Stimmen inne standen. Hätte damals die Versammlung nochmals abstimmen können, so würde der Entscheid ohne Zweifel zu Gunsten des Schmalz ausgefallen sein. Der Herr Justizdirektor sagt in seinem Vortrage, der durch die Handlung des Schmalz gestiftete Schaden betrage mehr als 10,000 Fr., und es sei nicht bescheinigt, daß dieser Schaden seither vergütet worden. Das ist ein Irrthum. Hier ist das obergerichtliche Urtheil, woraus hervorgeht, daß über 4000 Fr. zurückerstattet worden sind. (Der Redner liest die daherige Stelle des Urtheils ab.) Der Schaden ist zwar immer noch groß, aber doch nicht so groß, wie er im Vortrage dargestellt wird. Der Herr Justidirektor sagt ferner, es handle sich darum, ein begangenes Verbrechen zu sühnen. Wann ist das Verbrechen gesühnt? Wenn die Strafe ihren Zweck erreicht hat, also wenn die Besserung eingetreten ist, so daß der Betreffende als ein gebessertes Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft zurückgegeben werden kann. Nach den Zeugnissen des Herrn Zuchthausverwalters befindet sich aber Schmalz seit 2 Jahren in der Klasse der Bessern, und schon in der Untersuchung hat er ein reumüthiges Geständniß abgelegt. Also der Zweck der Besserung ist an ihm erreicht, und der andere Zweck der Strafe, nämlich die Gesellschaft vor solchen Verbrechern sicher zu stellen, kann hier ebenfalls erreicht werden, indem Schmalz mit seinem Bruder nach Amerika gehen will. Ich glaube daher, der Große Rath solle in dieses Gesuch eintreten, um so mehr, als unsere Zuchtanstalten ohnehin überfüllt sind, denn wenn man in solchen Fällen nicht eintreten wollte, so käme man bald in den Fall, ein neues Zuchthaus bauen zu müssen. Ich bin also so frei, das vorliegende Gesuch zu empfehlen, namentlich auch mit Rücksichtnahme auf den Entscheid im Merz, wo bloß das Loos zu Ungunsten des Schmalz entschieden hat.

Weingart. In Bestätigung dessen möchte ich noch beifügen, daß die Begnadigung an die Bedingung geknüpft werde, daß Schmalz wirklich sich nach Amerika begebe, und daß im Unterlassungsfalle er seine Strafe wiederum auszuhalten hätte, — damit man sich nicht hinter solche Versprechungen verbergen könne, die dann nicht Erfüllung gingen. Ich trage also darauf an, dem Gesuche zu entsprechen unter der Bedingung, daß Schmalz wirklich nach Amerika gehe, widrigen Falles er den Rest seiner Strafzeit auszuhalten hätte.

Ingold. Der Zweck der Strafe ist ein zweifacher, erstens den Verbrecher selbst von fernern Verbrechen abzuhalten, ihn zu bessern, durch moralische oder bürgerliche Besserung; zweitens den Staat gegen über solchen Verbrechern sicher zu stellen. Im vorliegenden Falle werden beide Zwecke durch die Gewährung des Gesuches erfüllt. Die bürgerliche Besserung ist nicht wohl möglich bei einem solchen Menschen, der keinen andern Beruf hat als denjenigen eines Schreibers. Wenn er nach vollendeter Strafzeit aus der Strafanstalt entlassen wird und ein ehrliches Unterkommen sucht, so wird man es ihm nicht geben, niemand wird ihn auf seinem Büreau anstellen wollen; zu harter Arbeit aber ist er nicht gewohnt, also bleibt ihm nichts übrig, als in das gleiche Vergehen wiederum zu verfallen, während, wenn er nach Amerika auswandert, er dort, wo man ihn nicht kennt, ein Unterkommen finden und sich in Wirlichkeit bessern kann. Schon im Alterthume hat man sich der Strafe dadurch entziehen können, daß man sich freiwillig verbannte. Man sah darin eine eben so große Strafe als in derjenigen, welche sonst ordentlicher Weise auf das Verbrechen gelegt worden wäre. In neuerer Zeit sehen wir bei einem Nachbarvolke die Deportation eingeführt, und wir selbst haben in unserer Gesetzgebung die Landesverweisung auch als Strafe aufgenommen. Also können wir dem Gesuche ganz füglich entsprechen, nämlich im Sinne des von Herrn Weingart gestellten Antrages. Wenn wir ins Auge fassen, daß in Zukunft unser Gerichtswesen fast ausschließlich auf die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit basirt ist, so daß eine ungeheure Menge Schreiber weniger gebraucht werden, so ist das ganz sicher auch zu berücksichtigen.

Ohnehin werden dadurch Viele brodlos werden und in Ermangelung eines andern Unterkommens zu dergleichen Sachen ihre Zuflucht nehmen müssen. Daher möchte ich dem Petenten die Möglichkeit geben, an einem andern Orte sein Unterkommen zu finden.

Aubry. Ich begreife ganz gut die Motive, welche den Herrn Berichterstatter zu seinem Antrage bewogen haben, und ich will dieselben auch nicht bekämpfen, aber unter den obwaltenden Umständen scheint es mir, man könne ohne Gefahr den nachgesuchten Strafnachlaß bewilligen, jedoch mit den von Herrn Weingart vorgeschlagenen Bedingungen, welche der bürgerlichen Gesellschaft genügende Garantien darbieten, in dem Sinne nämlich, daß, wenn der Verurtheilte in den Kanton zurückkehrt, ohne dazu ermächtigt worden zu sein, er, nach hergestellter Identität der Person, neuerdings in die Strafanstalt gebracht werden solle, um dort den Rest seiner Strafzeit auszuhalten.

Herr Direktor der Justiz und Polizei als Berichterstatter. Man hat dem schriftlichen Rapporte einen Irrthum vorgeworfen, und allerdings ist ein solcher darin enthalten. Die fragliche Summe betrug nämlich ungefähr Fr. 10,000, aber Fr. 4000 wurden wiederum gefunden, die in der Erde, größtentheils wenigstens, vergraben waren. Allein es bleiben immer noch Fr. 6000, woran kein Kreuzer restituirt ist. Wenn nun jemand auf eine Begnadigung Anspruch machen will, so fordert man vor allem aus, daß der Schaden zuvor ersetzt werde. Man führt an, der Zweck der Strafe sei an dem Schmalz erreicht, denn er habe sich in der Strafanstalt gut aufgeführt. Ja, Herr Präsident, meine Herren, es ist ein ganz anderes Leben in der Strafanstalt als außerhalb derselben. Dort sind die Betreffenden gezwungen, sich gut aufzuführen, aber draußen zeigen sie sich dann oft ganz anders. Vielleicht die Hälfte der dermaligen Sträflinge sind recidive, und zwar zum Theil früher Begnadigte, wo man auch gesagt hatte, der Zweck der Strafe sei erreicht. So lange Einer in Gefangenschaft ist, hat man gar keine Garantie, daß der Zweck der Strafe, nämlich Besserung, erreicht sei. Ein fernerer Zweck der Strafe sei, sagt man, die Betreffenden für die Zukunft unschädlich zu machen für die bürgerliche Gesellschaft. Auch hiefür ist im Antrage des Herrn Präopinanten keine Garantie gegeben. Der Große Rath kann diesen Menschen nicht verfällen, in einen andern Welttheil zu gehen, sondern der Große Rath kann lediglich den Rest der Strafe in Landesverweisung umwandeln, wenn er nicht gänzlich begnadigen will, aber er kann nicht sagen: Du sollst nach Afrika oder nach Amerika gehen. Soll etwa der Staat einen Angehörigen sich selbst dadurch unschädlich machen, daß er ihn einem andern Staate überliefert? Das wäre eine Ungerechtigkeit gegen den andern Staat. Jeder Staat soll seine Verbrecher selbst bestrafen, die daherige Riske selbst tragen und nicht andere Staaten dieser Riske aussetzen. Ich habe alle derartigen Gesuche empfohlen, wo ich irgend glaubte, daß eine wirkliche Besserung vorhanden oder möglich sei, aber hier könnte ich unmöglich das Gesuch empfehlen; das begangene Verbrechen ist zu groß, zu gefährlich. Es war ein Komplott von Schreibern, die zu träge waren, zu arbeiten; diese haben falsche öffentliche Urkunden gemacht, Kaufbeilen, sie haben die Unterschriften von Amtsnotarien, Gerichtsschreibern und Regierungsstatthaltern nachgemacht und auch das Siegel des Regierungsstatthalters zu erlangen gewußt, indem zwei derselben in Abwesenheit des Regierungsstatthalters auf das Büreau desselben gingen, Einer dann den Sekretär unter einem Vorwande hinauslockte, und der Andere dann geschwind das Siegel benutzte. Dazu kam die Beharrlichkeit bezüglich auf das Resultat des Verbrechens, indem man d. s Geld vergrub u. s. w. Wäre dieses Verbrechen seiner Natur nach nicht so gefährlich, so hätte ich den Schmalz schon früher empfohlen, aber ich kann nicht. Eine bloß bedingte Begnadigung, daß nämlich, wenn er nicht wirklich nach Amerika gehe, man ihn wiederum in Gefangenschaft setzen werde u.s.w., ist nicht statthaft. Entweder soll der Große Rath unbedingt sei es begnadigen, sei es die Strafe umwandeln, oder aber dann gar nichts, denn was hier vorgeschlagen worden, ist gleichsam ein Markten, welches nicht in der Stellung des Großen Rathes liegt. Der Umstand, daß das letzte Mal das Loos entscheiden mußte, hat in meinen Augen gar nichts zu sagen. Es waren damals nur noch sehr wenige Mitglieder da, die Sache kam am Ende der Sitzung vor, und mehrere Mitglieder hatten im entsprechenden Sinne das Wort ergriffen. Aber ich mußte es schon oft bedauern, und habe es auch damals bedauert, daß hier die Verbrecher so entschuldigt werden, daß es gewiß einen bösen Eindruck im Lande macht, und wenn dann diese Personen vernehmen, daß die Stimmen so nahe gestanden, so geht es dann wie hier, sie kommen jeden Augenblick wieder. Das ist nun nicht die Art, wie der Große Rath seinen Beschlüssen Achtung verschaffen soll, und gerade aus diesem Grunde ist der Große Rath bei andern wiederholten Begehren schon mehrmals zur Tagesordnung geschritten. Ich müßte somit aus voller Ueberzeugung den Schluß des schriftlichen Vortrages wiederholen.

Abstimmung.

1) Durch Ballotirung:		
Für Abschlag	57	Stimmen.
Für Willfahr im Grundsatze	65	„
2) Durch offene Abstimmung:		
Für Umwandlung in Landesverweisung	Handmehr.	
3) Für die von Hrn. Weingart beantragte Bedingung	73	„
Dagegen	27	„

---

7) Dasjenige des wegen Meineides seit dem 20. Mai 1844 für 4 Jahre im hiesigen Zuchthause enthaltenen C. Aberegg von Büren.

Durch's Handmehr abgewiesen.

---

8) Dasjenige des wegen Diebstahls obergerichtlich am 4. Dezember 1845 zu 2 Jahren Zuchthausstrafe verurtheilten H. Schütz von Sumiswald.

Antrag auf Nachlaß des Restes der Strafzeit.

Abstimmung durch Ballotirung.

Für Willfahr	86	Stimmen.
Für Abschlag	7	„

---

9) Dasjenige des am 4. Oktober 1845 zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilten A. Scherz von Adelboden.

Antrag auf Nachlaß des Restes der Strafzeit.

Abstimmung durch Ballotirung.

Für Willfahr	87	Stimmen.
Für Abschlag	4	„

---

10) Dasjenige der Esther Prag, Israelitin, auch Jeannette Bloch genannt, wegen Diebstählen am 14. Oktober 1843 zu 4 Jahren Kettenstrafe verurtheilt.

Antrag auf Nachlaß des Restes der Strafzeit.

Abstimmung durch Ballotirung.

Für Willfahr	81	Stimmen.
Für Abschlag	20	„

---

11) Dasjenige des wegen Fälschungen am 22. Oktober 1842 obergerichtlich zu einer 6jährigen Kettenstrafe verurtheilten A. Thommann.

Antrag auf Abweisung.

Herr Direktor der Justiz und Polizei als Berichterstatter. Dieß ist der gleiche Fall wie der vorhin behandelte des Schmalz, nur daß der Thomann der eigentliche Rädelsführer war. Ich könnte unmöglich zum Nachlasse stimmen.

Matthys. Ich habe vorhin gegen die Begnadigung des Schmalz gestimmt, weil ich ihn persönlich gekannt habe; er war zur Zeit des Verbrechens 18 Jahre alt und wäre gar wohl im Stande gewesen, sein Brod ehrlich zu verdienen, wenn er gewollt hätte. Da man aber den Schmalz begnadigt hat, so könnte ich nun nicht anders als antragen, daß man auch den Thomann begnadige. Man sagt freilich, er sei der Anstifter der Fälschungen gewesen, aber das Obergericht hat den Einen wie den Andern gleich gestraft, also angenommen, beide seien gleich strafbar. Da man nun den Schmalz begnadigt, so muß man in Gottes Namen auch dem Thomann die Strafe umwandeln in Landesverweisung, — der Konsequenz wegen.

Weingart. Der Große Rath hat gewiß bei der Begnadigung des Schmalz auf einen Umstand Rücksicht genommen, der hier nicht berührt ist, nämlich seine Besserung, worüber Zeugnisse vorlagen, die nicht besser sein konnten u. s. w. Darauf gestützt hat der Große Rath gefunden, der Zweck der Strafe sei an ihm erreicht. Hier hingegen liegen keine solche Zeugnisse vor — — — — (Herr Berichterstatter weist dem Redner allerdings ein solches Zeugniß des Herrn Zuchthausverwalters vor.) Dieses Zeugniß kannte ich nicht, und da ich daraus sehe, daß sich beide gut aufführen, so stimme ich dem Antrage des Herrn Matthys bei.

v. Erlach. Es scheint mir denn doch, es wäre, wenn man begnadigen will, nothwendig, die gleiche Bedingung daran zu knüpfen, wie im vorigen Falle; es steht dann dem Betreffenden frei, davon Gebrauch zu machen oder nicht; aber besser möchte ich ihn nicht halten als den Schmalz.

Karlen in der Mühlematt. Diesen Antrag des Hrn. v. Erlach müßte ich im Falle der Begnadigung durchaus unterstützen; die Konsequenz erfordert das.

Herr Berichterstatter. Allerdings liegt auch hier ein günstiges Zeugniß vor, indessen ist der Unterschied der: Thomann wendet sich jetzt zum ersten Male an den Großen Rath, Schmalz dagegen that es zum dritten Male. Nicht nachlassen gewinnt! Ferner will Schmalz nach Amerika auswandern und sucht im weitern eine Garantie darin zu leisten, daß er sagt, er habe eine Versorgung dort. Thomann hingegen wünscht lediglich Nachlassung der Strafe. Er wußte übrigens gar wohl, warum er nicht auch schon früher einkam u. s. w. Ob es nun der Fall sei, bei solch einem gefährlichen Verbrechen, als dessen Anstifter Thomann gilt, unter diesen Umständen auf Begnadigung einzutreten, das mögen Sie selbst entscheiden. Verbrechen dieser Art sind immer sehr schwer zu erreichen, und wenn man dann denjenigen, welchen das Strafgericht etwa noch erreicht, Begnadigung zu Theil werden läßt, so mag der Zweck der Abschreckung nicht mehr gar sehr erreicht werden. Bei der Verschiedenheit der Umstände kann übrigens dem Großen Rathe auch nicht Inkonsequenz vorgeworfen werden, wenn der Thomann jetzt nicht begnadigt wird, und ich wenigstens könnte ihn unmöglich empfehlen. Uebrigens was die auch hier beantragte Bedingung betrifft, so habe ich schon bei Schmalz gesagt, der Staat habe nicht das Recht, seine Verbrecher einem andern Staate aufzuladen. Freilich haben wir vorhin die Strafzeit einer Jüdin in Verweisung umgewandelt, aber diese ist nicht eine hiesige Angehörige, während meine Aeußerung hiesige Angehörige betraf.

Abstimmung durch Ballotirung.

Für Abschlag	67 Stimmen.
Für Willfahr	39 „

---

12) Dasjenige der wegen verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft am 19. November 1842 zu 6 Jahren Zuchthausstrafe verurtheilten M. Maurer von Brügg.

Antrag auf Nachlaß des Restes der Strafzeit.

Abstimmung durch Ballotirung.

Für Willfahr	86 Stimmen.
Für Abschlag	11 „

---

13) Dasjenige des Sam. Schwander von Langnau wegen Diebstahls am 20 Juni 1845 zu 2½ Jahren Zuchthausstrafe verurtheilt.

Der Antrag geht auf Nachlaß des Restes der Strafzeit.

Abstimmung durch Ballotirung.

Für Willfahr	87 Stimmen.
Für Abschlag	4 „

---

14) Dasjenige des wegen Frevels einer Tanne polizeirichterlich zu einer Buße von Fr. 33 Rp. 75 verfällten B. Eberhadt in Oltigen.

Durch's Handmehr abgewiesen.

Die fernern Vorträge über die Strafnachlaßgesuche des J. Maurer von Aechigen, des J Knecht von Steigwyler und des wegen Nichtbefolgung eines Militäraufgebotes am 11. April 1847 kriegsgerichtlich zu zwei Monaten Gefangenschaft verurtheilten Herrn Oberlieutenants Burger von Laufen fallen als erledigt dahin, da die Betreffenden seit der Abfassung obiger Vorträge ihre Strafzeit vollendet haben.

Karlen in der Mühlematt. Es ist in der vorigen Session darüber abgestimmt worden, ob man jeden Tag nur eine andauernde, oder aber zwei Sitzungen halten wolle, und es wurde im ersten Sinne entschieden. Das haben nun viele Mitglieder vom Lande unbequem gefunden, und allerdings liegt darin ein Nachtheil sowohl für den Geldsack als auch für die Zeit der Mitglieder. Für die Mitglieder aus der Stadt und der Umgegend ist es natürlich bequemer, ununterbrochen Tagessitzungen zu halten und Nachmittags frei zu sein; aber für die weiter wohnenden ist das sehr unbequem; es ist langweilig, ganze Nachmittage ohne Geschäfte hier zu verweilen, und auch kostspielig. Die Zeit wird doch nicht darauf verwendet, die Verhandlungsgegenstände des Großen Rathes nachzustudieren u. s. w., sondern man macht Ausflüge u. s. w. oder langweilt sich. Die Geschäfte des Großen Rathes werden eher gewinnen, wenn man täglich zwei Sitzungen hält, mit einer Unterbrechung über Mittag. Ich nehme daher die Freiheit, anzutragen, daß Vor- und Nachmittags eine Sitzung gehalten werde.

Matthys. Ich finde den Vorschlag des Herrn Karlen nicht gut. Es ist gegenwärtig das heißeste Wetter. Wenn man täglich von 7 bis 1 oder 2 Uhr ununterbrochen Sitzung hält, so machen wir zuverlässig bessere Arbeit, und die Sitzungen werden fleißiger besucht sein, als wenn wir von 7—12 Uhr und dann von 2 oder 3 hinweg, gerade in der heißesten Tageszeit wiederum Sitzung halten. Wenn der Magen angefüllt ist, so arbeitet man geistig nicht gut. Das ist ein Er-

fahrungssatz, der nicht bestritten werden kann. Ich trage also an, beim frühern Modus zu bleiben.

Jaggi, Regierungsrath. Ich möchte nur noch bemerken, daß der Gang der Geschäfte des Regierungsraths und der Direktionen auch noch einige Zeit erfordert. Wenn aber täglich Vor- und Nachmittags hier Sitzung gehalten wird, und wir hier immer rapportiren müssen u. s. w., so bleibt keine Zeit übrig für jene Geschäfte.

Karlen. Diese Einwendung ist sonderbar, die Herren Regierungsräthe haben früher, als wir Vor- und Nachmittags Sitzung hielten, gleich gut rapportirt, wie nachher.

v. Erlach. Ich möchte auch noch auf die Stenographen aufmerksam machen, denen es unmöglich ist, nachzukommen, wenn sie Vor- und Nachmittags hier stenographiren müssen. Ich möchte also auf dem gleichen Fuße fortfahren, wie bisher.

Aubry. Ich trage an, das Alles dem Präsidium zu überlassen; dasselbe wird anordnen, was zweckmäßig ist.

Herr Präsident. Ich will lieber, die Versammlung entscheide selbst, da sie das vorige Mal auch entschieden hat.

Abstimmung.

Täglich zwei Sitzungen zu halten	24 Stimmen.
Bei der bisherigen Uebung zu bleiben	Gr. Mehrheit.

Schluß der Sitzung um 1 Uhr.

Zweite Sitzung.

Freitag den 23. Juli 1847.

Morgens um 7 Uhr.

Präsident: Herr Riggeler.

Bei'm Namensaufrufe sind abwesend mit Entschuldigung: Die Herren Beutler, Dähler zu Steffisburg, Friedli, Gautier, Hebler, Helg, Hubler, Kehrli Fürsprecher, Krebs zu Twann, Lohner, Marti Arzt, Müller Dr., Nydegger, Ritschard zu Oberhofen, Röthlisberger zu Lauperswyl, Röthlisberger zu Münsingen, Scheidegger zu Waltrigen, Schneeberger zu Herzogenbuchsee, Streit zu Köniz, Sury, Verdat, Widmer zu Grünen und Zbinden; ohne Entschuldigung: die Herren Antoine, Belrichard, Blösch, Borter, Bühler, Büchler, Carrel, Cünier, Dähler zu Sestigen, Egger, v. Erlach, Feller zu Uebeschi, Fenninger, Fleury, Frotte, Funk Fürsprecher, Geiser Oberstlieutenant, Gerber zu Signau, Girardin, Gouvernon, Grimaitre, Habegger, Hofer zu Hasle, Iseli, Juillard, Kanziger, Kilcher, Lehmann zu Lotzwyl, Leist, Marchand, Marti zu Kasthofen, Marti zu Brüttelen, Methee, Moreau, Moser Fürsprecher, Müller Hauptmann, Pequignot Notar, Probst zu Langnau, Prüdon, Rentsch, Rieder zu Lenk, Rossel, Röthlisberger zu Walkringen, Rubin, Rüfenacht, Salzmann, Schmutz, Scholer, Schürch, Stämpfli zu Schüpberg, Stettler, Stocker, Streit, Studer, Tieche, v. Tillier, Tschiffely, Vallat, Veron, Wiedmer zu Heimiswyl und Zeller.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Herr Rosselet, gewesener Standesbuchhalter, leistet als zum ersten Male anwesendes Mitglied des Großen Rathes den Eid.

Tagesordnung.

Gesetzesentwurf der Gesetzgebungskommmission über die Organisation der Gerichtsbehörden.

Herr Scherz, Stellvertreter des Vizepräsidenten, übernimmt das Präsidium.

Riggeler, Berichterstatter der Gesetzgebungskommission, als Berichterstatter. Das vorliegende Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden enthält im Grunde nichts anderes als eine weitere Ausführung der Grundsätze der Verfassung; zum Theile ist diese weitere Ausführung bereits in der letzten Sitzung genehmigt worden, so weit nämlich sie die Organisation des Civilgerichtswesens betrifft, zum Theil aber wird sie auf heutigen Tag festzusetzen sein, namentlich in Rücksicht auf die Strafrechtspflege. Das Gesetz zerfällt in 5 Abtheilungen oder Abschnitte. Die erste Abtheilung behandelt die Gebietseintheilung des Kantons. In dieser Hinsicht hat die Gesetzgebungskommission im Allgemeinen die bisherigen Grundsätze beibehalten, namentlich die Eintheilung der Friedensrichterbezirke nach Mitgabe der Kirchgemeinden, so auch die Amtsbezirkseintheilung, obwohl man fand, daß in dieser Hinsicht Manches zweckmäßig zu ändern wäre. Indessen hat die Gesetzgebungskommission geglaubt, man habe bereits so viele Arbeit vor sich, daß es nicht rathsam und zweckmäßig sein dürfte, schon jetzt sich in dieser Beziehung in Abänderungen des Bestehenden einzulassen. Die wichtigste Neuerung ist die Eintheilung des Kantons in Geschwornenbezirke. Die Verfassung stellt nämlich im Grundsatze Geschwornengerichte für die Strafrechtspflege auf, und diese erfordern ihrer Natur nach größere Bezirke. Die Gesetzgebungskommission glaubt, es sollen deren im ganzen Kanton fünf gemacht werden. Ob Sie, meine Herren, diesen Vorschlag billigen werden oder nicht, das wird dann bei der einläßlichen Behandlung des betreffenden Abschnittes zu erörtern sein. Der zweite Abschnitt des Gesetzes behandelt die Gerichtsbehörden. Hier sind, rücksichtlich der untern Gerichte, im Allgemeinen wieder die bisherigen Grundsätze beibehalten, was im Wesentlichen schon durch die Annahme des neuen Civilprozesses gebilligt worden ist; namentlich bleiben also Friedensrichter, Gerichtspräsidenten und Amtsgerichte für die Civilrechtspflege, Polizei- und korrektionelle Straffälle. Neu ist hingegen die Institution der Geschwornen. Diese ist durch die Verfassung im Grundsatze geboten. Ob Sie mit der vorgeschlagenen Ausführung einverstanden seien, wird ebenfalls näher zu erörtern sein bei der Berathung des Abschnittes über die Gerichtsbehörden selbst. Im Prinzip hingegen kann darüber kein Zweifel obwalten, daß für Kriminalprozeßsachen Geschwornengerichte aufgestellt werden sollen. Eine fernere wichtige Aenderung besteht darin, daß das Obergericht nicht mehr, wie bisher, ein Ganzes bildet in Beziehung auf die Verwaltung der Rechtspflege, sondern hiefür in mehrere Sektionen getheilt ist, nämlich in einen Appellations- und Kassationshof als urtheilende Oberbehörde, und in eine Kriminalkammer als urtheilende Kriminalbehörde in Verbindung mit den Geschwornen, und in eine Anklagekammer als überwachende und vorberathende Behörde in Strafsachen. Diese Bestimmungen sind eine nothwendige Folge der Bestimmungen der Verfassung in Rücksicht auf Strafrechtspflege. Vorerst muß eine urtheilende Kassationsbehörde in oberster Instanz aufgestellt werden, die durchaus unabhängig und dem frühern Verfahren fremd ist. Dieses setzt voraus eine von dem obersten Gerichtshofe getrennte Centralbehörde für Ueberwachung der Untersuchungsführung und fürden Entscheid hinsichtlich der Versetzung in Anklagezustand. Damit man nun nicht hiefür eine neue Behörde aufstellen müsse, schlägt die Gesetzgebungskommission eine Abtheilung des Obergerichts vor. Es müssen ferner den Geschwornen urtheilende Richterbeamte beigegeben werden, theils um die Verhandlun-

gen zu leiten, theils um nach stattgefundener Schuldigsprechung die gesetzliche Strafe zu bestimmen. Auch hier glaubt die Gesetzgebungskommission, das Zweckmäßigste sei, eine andere Abtheilung des Obergerichtes dafür zu bestimmen. Der dritte Abschnitt handelt von der Gerichtsbarkeit. Hier ist, was die Civilrechtspflege betrifft, das bisherige angenommen, und es sind die daherigen Bestimmungen auch schon bei der Berathung des Civilprozesses genehmigt worden. Bezüglich auf die Kriminalrechtspflege sodan bestimmt der Entwurf ebenfalls im Wesentlichen nichts Neues, so weit es die polizeilichen und korrektionellen Straffälle betrifft. In den bisherigen Grenzen der Kompetenz soll der Gerichtspräsident die polizeiliche Gerichtsbarkeit üben, und ebenso die Amtsgerichte die korrektionelle Gerichtsbarkeit; dagegen sind den Amtsgerichten und Polizeirichtern alle politischen und Preßvergehen in Zukunft entzogen, welche in Gemäßheit der Verfassung unter den Urtheilsspruch der Geschwornen fallen, so wie auch alle eigentlichen Kriminalfälle. Der vierte Abschnitt enthält die Bestimmungen über die Untersuchungsrichter und die Staatsanwaltschaft. In Beziehung auf die Untersuchungsrichter enthält dieser Abschnitt im Allgemeinen die bisherigen Grundsätze; der Gerichtspräsident soll wie bisher die Untersuchung führen; bloß da, wo die Geschäftsüberladung es nöthig macht, können besondere Untersuchungsrichter angestellt werden, wie dieses bisher schon z. B. im Amtsbezirk Bern der Fall war. Ein neues Institut besteht dagegen in der Staatsanwaltschaft. Zwar hatte man schon bisher einen Staatsanwalt, aber nur dem Namen nach, denn er war im Grunde nichts Anderes als ein Referent bei der höchsten Gerichtsbehörde; künftighin aber sollen die aufzustellenden Staatsanwälte die Verfolgung der Verbrecher und die Untersuchungsführung überwachen, die Interessen des Staates vor Gericht vertreten, und die geeigneten Anträge stellen. Dieses Institut ist die nothwendige Folge der Einführung der Geschwornengerichte und der Mündlichkeit des Verfahrens; auch sind in allen Staaten, wo man Geschwornengerichte und mündliches Verfahren hat, diese Beamten ebenfalls aufgestellt. Der fünfte Abschnitt enthält allgemeine Bestimmungen über Wählbarkeit, Beeidigung u. s. w. hinsichtlich der Gerichtspersonen. Vor der Hand glaube ich nicht, in meinem Eingangsberichte über die Eintretensfrage weitläufiger sein zu sollen. Im Allgemeinen enthält das vorliegende Gesetz nichts als die konsequente Ausführung der in der Verfassung entwickelten neuen und zugleich die Sammlung der für die Zukunft beizubehaltenden bisherigen Grundsätze. Demnach soll meines Bedünkens in den Entwurf eingetreten werden, es fragt sich nur noch: nach welchem Reglemente? Ich möchte auch hier, wie beim Civilprozesse, darauf antragen, daß die Berathung stattfinde nach Mitgabe des Reglementes für die Gesetzgebungskommission vom Jahre 1839, also abschnittsweise. Es ist dieses schon die Folge Ihres frühern Beschlusses beim Civilprozesse, wo der Große Rath gefunden hat, daß Gesetzesentwürfe der Gesetzgebungskommission in dieser Form berathen werden sollen. Ich trage demnach darauf an, daß der Große Rath beschließe, es solle sofort in die Behandlung des Entwurfes eingetreten werden, und die Berathung nach dem Reglemente vom 1839 abschnittsweise stattfinden.

(Fortsetzung folgt.)

Anzeige.

Da die in den vorigen Tagblättern erschienenen Verhandlungen des Großen Rathes über den Civilprozeß später häufig nachgeschlagen und benutzt werden dürften, so hat der Redaktor und Berichterstatter der Gesetzgebungskommission, Herr Großrathspräsident Niggeler, die verdankenswerthe Gefälligkeit gehabt, die vom Unterzeichneten gefertigten Aufsätze seiner sämmtlichen Eingangs- und Schlußrapporte jeweilen vor dem Drucke durchzusehen und zu berichtigen.

Für die Redaktion

L. Jäggi-Kistler.

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr **1847.** Ordentliche Sommersitzung. (Nicht offiziell.) Nr. **101.**

(Fortsetzung der zweiten Sitzung. — Freitag den 23. Juli 1847. — (Fortsetzung der Berathung des Gesetzesentwurfes über die Organisation der Gerichtsbehörden.

Tscharner. Der vorliegende Entwurf bringt nicht nur Vorschriften über die Organisation der Zivilgerichtsbehörden, sondern auch der Strafgerichtsbehörden. Wir haben einen neuen Civilprozeß berathen, der nächstens in Kraft treten wird. Zu diesem Ende ist es höchst wünschenswerth, daß die daherigen Organisationsbestimmungen möglichst bald aufgestellt werden. Eine andere Frage aber ist diese, ob es zweckmäßig sei, da der Strafprozeß selbst noch nicht erkannt ist, dennoch eine Organisation der Strafgerichtsbehörden aufzustellen. Ich möchte nun gar gerne dazu Hand bieten, daß auf den 1. Oktober nächstkünftig der Civilprozeß wirklich in Kraft treten könne, hingegen glaube ich, es sei nicht ganz zweckmäßig, wenn man der Berathung über den Strafprozeß dadurch vorgreift, daß man bereits jetzt daherige Organisationsbestimmungen aufstellt. Es kommen hier besonders zwei Fragen in Betracht, über die man mehr oder weniger präjudiziren würde, Fragen, die nicht im Verlaufe der Diskussion dieses Gesetzes gründlich erörtert werden können, sondern welche so allgemeiner Natur sind, daß man erst bei der Bestimmung der betreffenden Satzungen des Strafprozesses näher darauf eintreten kann, nämlich die Fragen über die persönliche Freiheit oder das Recht der Versetzung in Anklagezustand, und andererseits die Frage über die Nothwendigkeit und Einrichtung der Staatsanwaltschaft. Was erstens die persönliche Freiheit oder das Recht der Versetzung in Anklagezustand betrifft, so ist es bekannt, das sich die persönliche Freiheit richtet nach dem größern oder geringern Einflusse, den man der Staatsgewalt einräumt, um Bürger in Anklagezustand zu versetzen. Bis jetzt stand Bern in dieser Beziehung auf einer geringen Stufe der Entwicklung im Vergleiche zu andern Kantonen, ja sogar in monarchischen Staaten findet man mehr Garantien in Bezug auf die persönliche Freiheit und das Recht der Versetzung in Anklagezustand, weil dort das Recht der Versetzung in Anklagezustand den Gerichten zusteht, bei uns dagegen der Staatsgewalt. Im Jahre 1803 wurde als Grundsatz aufgestellt, daß die Versetzung in Anklagezustand geschehen solle durch das Amtsgericht; erst wenn das Amtsgericht die Hauptuntersuchung erkannt hatte, fing das peinliche Verfahren an, erst dann wurde der Angeschuldigte in den Zustand der Anklage versetzt, eingestellt in den bürgerlichen Rechten und in der Ehrenfähigkeit. Wenn man auch in der Praxis davon abwich, so war nichts destoweniger der Buchstabe des Gesetzes deutlich, und vom Angeschuldigten hing es ab, ob er von dieser Bestimmung Gebrauch machen wolle. Auch unter der Mediation und Restauration, um mich dieser gangbar gewordenen Ausdrücke zu bedienen, war das Recht der Versetzung in Anklagezustand stetsfort dem Amtsgerichte übertragen. Später hingegen, im Jahre 1831, und noch bestimmter im Jahre 1834 ist dann ein wesentlicher Unterschied eingetreten in Bezug auf die persönliche Freiheit und die Versetzung in Anklagezustand. Es wurde nämlich erkannt, der Gerichtspräsident solle die Versetzung in Anklagezustand aussprechen, und wenn er Bedenken trage, so solle er vom Justizdepartemente Weisung verlangen. In der daherigen Verordnung vom Jahre 1831 wurde noch nicht ausdrücklich gesagt, daß dann der Richter an diese Weisung gebunden sein solle, aber im Jahre 1834 wurde ausdrücklich bestimmt, daß, wenn der Richter bei oberer Behörde einmal eingefragt habe, er dann die Weisung derselben auch befolgen müsse, so daß also durch das Gesetz von 1834 das Recht der Versetzung in Anklagezustand im Grunde übergegangen ist in die Hände der Regierung. Das, Herr Vizepräsident, meine Herren, ist die Stufe, auf welcher sich noch gegenwärtig die persönliche Freiheit im Kanton Bern befindet. Nun sind durch die Verfassung die Geschwornengerichte vorgeschrieben für die Strafgerichtsbarkeit, jetzt aber kömmt man und stellt in diesem Entwurfe ein ganz anderes System auf, ein System, das sich mehr demjenigen der bisherigen Beschränkung der persönlichen Freiheit nähert, als hingegen demjenigen der durch die Verfassung in Aussicht gestellten Ausdehnung derselben, indem nämlich vorgeschlagen wird, daß die Versetzung in Anklagezustand vorberathen und besprücht werden solle von drei Anklägern aus der Mitte des Obergerichts, wahrscheinlich auf die Anträge des Generalprokurators, nach Maßgabe des französischen Systemes. Dieses System ist vielleicht etwas besser als das gegenwärtige, aber nichts desto weniger nach meiner Ansicht nicht hinreichend, und es liegt nicht im Geiste und Buchstaben der Verfassung. In der Verfassung heißt es ausdrücklich, daß für die Strafgerichtsbarkeit Geschwornengerichte eingeführt werden sollen. Jetzt nun will man Geschwornengerichte einführen, in Bezug auf das Endurtheil, aber nicht in Bezug auf die wichtige Frage der Versetzung in Anklagezustand. Wenn man bedenkt, wie wichtig die Versetzung in Anklagezustand ist, so liegt es gewiß im höchsten Interesse eines geordneten und freien Staates, daß die Garantien persönlicher Freiheit möglichst weit ausgedehnt, und daß das Recht der Beschränkung dieser letztern durch Versetzung in Anklagezustand dem Volk überlassen werde und nicht der Staatsgewalt. Die Geschwornengerichte existiren bekanntlich in England, dort ist ihr eigentliches Vaterland; ausgedehnt ferners finden wir sie in Nordamerika, Schottland hat einen etwas verschiedenen Prozeß, aber man darf behaupten, daß gegenwärtig der englische, der schottische und der nordamerikanische Prozeß in Bezug auf Geschworne als Muster dienen können. Hingegen eine Abart davon ist der französische Prozeß, welcher hervorgegan-

gen ist aus dem Bestreben der Staatsgewalt, einen möglichst großen Einfluß auf die Strafgerichtsbarkeit zu haben, daher drei Richter aus der Cour royale mit Beiziehung der Staatsanwälte über die Versetzung in Anklagezustand entscheiden. Von den Freunden der Volksfreiheit wird diese Einrichtung schon längst dem französischen Rechte zum großen Vorwurf gemacht. In England dagegen haben sie die sogenannte große Jury, gegenüber der kleinern, und diese entscheidet über die Versetzung in Anklagezustand. Dann kömmt die kleine Jury und urtheilt endlich. Nach dem englischen und nordamerikanischen Prozesse ist also auch die Versetzung in Anklagezustand dem Volke vorbehalten; nicht der Staatsgewalt, und so sollte es auch hier sein. Natürlich kann man diese Frage bei der Organisation der Gerichtsbehörden nicht von vornen herein beurtheilen, sondern das verdient gehörig beleuchtet zu werden bei der Berathung des Strafprozesses selbst. Ob jetzt unter diesen Umständen die Nothwendigkeit vorliege, sogleich einzutreten über die Organisation der Strafgerichtsbehörden, das sollte auf heutigen Tag genau untersucht werden. Mir scheint, man sollte die Gesetzgebungskommission ersuchen, vorerst bloß diejenigen Bestimmungen zu bringen, welche nöthig sind, um die Organisation der Civilgerichtsbehörden in's Leben treten zu lassen, hingegen in Bezug auf die Organisation der Strafgerichtsbarkeit könnte man noch ganz gut zuwarten. Eine andere Frage, welche ich noch berühren möchte, ist diejenige der Staatsanwaltschaft. Diese ist hier darum wichtig, weil den Bezirksstaatsanwälten noch andere Offizia übertragen werden sollen, als diejenigen der reinen Anklage, namentlich sollen sie gewissermaßen Gemeindsbeamte sein, Aufseher über das Gemeinds- und Vormundschaftswesen. Wenn man bedenkt, daß nach dem Entwurfe die Amtsbezirke Bern, Laupen, Konolfingen, Schwarzenburg und Seftigen nur einen einzigen Geschwornenbezirk ausmachen sollen, so hat der Bezirksstaatsanwalt genug zu thun als öffentlicher Ankläger, ohne daß er noch mit der Oberaufsicht über das Gemeindswesen und Vormundschaftswesen behelliget werde. Auch diese Frage wäre also vorerst noch zu untersuchen. Ferner gebe ich zu bedenken, ob es nicht zweckmäßig wäre, das Obergericht möglichst zu erleichtern; die vierzehn Oberrichter haben gewiß genug zu thun als Appellations- und Kassationshof und als Kriminalkammer in Verbindung mit den Geschwornen, und gewiß wird dem Gerichtshof sowohl als dem Geschäftsgange ein großer Dienst geleistet, wenn man davon abstrahirt, aus fernern drei Mitgliedern des Obergerichts noch eine Anklagekammer zu machen. Es ließe sich noch manches anbringen in Rücksicht auf den Konflikt, welcher später entstehen muß, wenn man jetzt vorgreift auf den Strafprozeß. Ich will indessen nicht länger sein. Ich wünsche, daß die Civilgerichtsorganisation möglichst bald vorgenommen, die Kriminalgerichtsorganisation aber noch zurückgeschoben werde, bis der Kriminalprozeß hier berathen sein wird, und also trage ich darauf an, den Entwurf, wie er vorliegt, in diesem Sinne an die Gesetzgebungskommission zurückzuschicken.

Matthys. Ich halte dafür, der vorliegende Entwurf solle vom Großen Rahte einläßlich berathen werden, weil im §. 98 der Verfassung dem Großen Rath zur Pflicht gemacht ist, längstens bis den 1. Januar 1848 zu erlassen: 1) Das Gesetzbuch über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten; ferner 3) das Gesetzbuch über das Verfahren in strafgerichtlichen Sachen. Der vorliegende Entwurf nun enthält die gesammte Gerichtsorganisation, mithin die organische Grundlage jener beiden Gesetzbücher, welche, nebst andern, bis den 1. Jan. 1848 erlassen werden müssen. Dabei muß noch in Berücksichtigung gezogen werden, daß ein anderer Paragraph der Verfassung vorschreibt, vom 31. Juli 1847 hinweg solle jedes Gesetz einer zweimaligen Berathung unterworfen werden. Wenn also vor dem 31. Juli dieses Gesetz nicht zu Ende berathen ist, so kann es bis zum 1. Jan. 1848 nicht definitiv berathen werden, und dann werden namentlich diejenigen, welche jetzt gegen das Eintreten Opposition machen, dem Gr. Rathe vorwerfen, er habe die Verfassung verletzt. Also schon aus diesem Grunde muß eingetreten werden, und es hat auch die Zurückschickung an die Kommission zuverläßig keine guten Folgen. Warum nicht? Dieser Entwurf ist in der Gesetzgebungskommission gründlich berathen worden, und wenn man die Bestimmungen der Verfassung berücksichtiget, so kann die Kommission durchaus keine andern Vorschläge bringen. Ohnedem hätte dieser Entwurf schon berathen werden sollen vor der Erlassung des Gesetzes über das Prozeßverfahren in Civilsachen, weil er ein organisches Gesetz ist, zu Ausführung der Grundsätze der Verfassung, und weil die Gesetze über die speziellen Prozesse sich basiren müssen auf die Gerichtsorganisation. Wenn dann bei einläßlicher Berathung der Große Rath findet, es sei besser, am Platze der Anklagekammer aus der Mitte des Obergerichts, eine größere oder kleinere Jury für den Entscheid über die Versetzung in Anklagezustand aufzustellen, so bleibt ihm dieses immerhin vorbehalten, und wenn er ferner findet, daß den Bezirksprokuratoren nicht die Aufsicht über das Gemeinds- und Vormundschaftswesen, sondern allfällig bloß eine gewisse Kontrolle eingeräumt werden solle, so kann er daherige Bestimmungen treffen. Daher schließe ich auf sofortiges Eintreten.

v. Steiger. Die so eben angehörte Entgegnung scheint mir auf weniger gewichtigen Motiven zu beruhen, als diejenigen sind, welche den Herrn Fürsprecher Tscharner bewogen haben, auf nicht alsogleiches Eintreten anzutragen. Herr Stellvertreter, meine Herren, die Garantien für die persönliche Freiheit, Garantien welche man in jedem geordneten und besonders in jedem Freistaate wünschen soll und muß, sind keine Kleinigkeit, und es lohnt sich wohl der Mühe, zu untersuchen, ob dieses Palladium aller wahren Freiheit verdiene, daß man über Bedenken untergeordneter Art momentan eher hinweggehe, um alles zu erschöpfen, was daorts als wünschenswerth erscheinen kann. Was von Hrn. Tscharner hervorgehoben worden, nämlich daß das Wesentliche des künftigen Strafrechtverfahrens, das Recht, die persönliche Freiheit momentan zu beeinträchtigen durch Versetzung in Anklagezustand, durch Hausuntersuchung und dergleichen Odiosa, von der Willkühr einiger Weniger abhange, das ist wahrhaftig ein Institut, welches nicht alle diejenigen Garantien für die persönliche Freiheit darbietet, die man vernünftiger Weise wünschen muß, und das will mir wenigstens nicht als Fortschritt, sondern als Rückschrit erscheinen. Daher muß ich so frei sein, in dieser Beziehung den Antrag des Herrn Tscharner auf einstweiliges Nochnichteintreten zu unterstützen. Was Herr Fürsprecher Matthys anbringt, daß nämlich dieses Gesetz innert der verfassungsmäßigen Frist erlassen werden müsse, so ist das kein Grund. Wäre es nicht möglich, daß wenn die Gesetzgebungskommission je in irgend welche Modifikationen des Entwurfes einzutreten für gut fände, sie noch im Laufe dieser Session noch einen modifizirten Entwurf brächte, damit den Vorschriften der Verfassung ein Genüge geleistet werden könne? Ich kann wenigstens nicht begreifen, daß das nicht möglich sein sollte. Ich bin so frei, bei diesem Anlasse noch ein anderes Bedenken zu äußern. Durch diesen neuen Entwurf wird eine ganze Maße Gerichtsbeamter aufgestellt; diese Beamtungen, welche sehr wesentliche Funktionen bekommen, werden ganz natürlich und nach dem jetzt herrschenden Systeme gute und fette Besoldungen bekommen sollen, welche in toto ein ziemliches Sümmlein abgeben werden. Es wäre nun am Platze gewesen, darüber gleichzeitig dem Großen Rathe wenigstens einen Begriff zu geben, diesem Entwurfe ein Tableau beizulegen darüber, wohin die Annahme dieses Systemes in finanzieller Beziehung führen werde, denn daß dem Volke, welches am Ende das Alles bezahlen muß, das ganz gleichgültig sei, könnte ich nicht begreifen. Also möchte ich dem Antrage auf noch nicht heutige Eintretung noch das beifügen, daß der Entwurf in der Beziehung ergänzt werde, nämlich durch Beifügung eines Tableaus des muthmaßlichen Betrags der Kosten.

Niggeler, Berichterstatter der Gesetzgebungskommission. Herr Fürsprecher Tscharner vorerst findet, es sollte, um mit Gründlichkeit den Entwurf berathen zu können, der neue Kriminalprozeß bereits vorliegen. Ich hätte es auch gewünscht, aber der französische Gesetzes-

redaktor, welchem diese Arbeit übertragen ist, konnte noch nicht damit zu Ende kommen. Indessen kann ich erklären, daß der neue Kriminalprozeß sich durchaus auf diesen Entwurf basirt, und daß er bloß die weitere Ausführung der darin enthaltenen Prinzipien enthält. Also können wir auf heutigen Tag ungehindert diese Grundlagen berathen, ja wir werden dadurch dem Redaktor und der Gesetzgebungskommission eine sichere Grundlage an die Hand geben für die Ausführung jenes andern Gesetzes, indem man dann nicht mehr riskirt, daß man dasselbe hintennach in seinen Grundlagen wiederum ändern müsse. Also glaube ich nicht, daß das ein Grund gegen das Eintreten sei. Wenn man aber auch in irgend welcher Beziehung über die Organisation des Gerichtswesens nichts festsetzen wollte, bis jener Entwurf vorliegt, so könnte dann dieses höchstens die Litt. B der 3ten Abtheilung betreffen, wo von den Kompetenzbestimmungen der verschiedenen Gerichtsbehörden in Strafsachen die Rede ist, dieses sind die einzigen Bestimmungen, welche in den Kriminalprozeß eingreifen. Will man dann dort eine Verschiebung, so kann man sie immer noch beschließen. Herr Fürsprecher Tscharner wendet ferner ein, es schütze der vorliegende Entwurf die persönliche Freiheit nicht genügend, es sei da eine Anklagekammer aufgenommen wie im französischen Rechte, während es doch zum wahren Wesen der Jury gehöre, daß auch schon über die Versetzung in Anklagezustand ein Volksausschuß, die sogenannte große Jury, entscheide. In dieser Beziehung nun glaube ich, Herr Tscharner sei im Irrthume. Zwar weiß ich wohl, daß man sich seit Langem darüber streitet, ob es besser sei, daß ein Kollegium von gelehrten Richtern über die Versetzung in Anklagezustand entscheide, oder aber ein Volksausschuß, eine sogenannte große Jury; ich weiß auch bestens, daß in der Wirklichkeit verschiedene Systeme in dieser Beziehung herrschen; in England, in Schottland, in Nordamerika entscheiden darüber die Geschwornen, die sogenannte große Jury, in Frankreich; in den Rheinprovinzen von Preußen u. s. w. hingegen entscheidet ein gelehrtes Gericht, eine Abtheilung des obersten Gerichtshofes. Welches von Beiden besser sei, darüber herrschen, wie gesagt, verschiedene Ansichten; aber ich glaube, sowohl im Interesse einer beförderlichen Justizpflege, als auch der Kosten, sei das System Frankreichs und der Rheinprovinzen vorzuziehen. Wenn man nämlich jedes Mal für bloße Versetzung in Anklagezustand die große Jury zusammen berufen will, so gibt dieses vorerst sehr bedeutende Kosten und ist zweitens äußerst schleppend. Man muß die Geschwornen immer aus einem sehr großen Bezirke zusammen berufen, der Angeschuldigte kann daher Monate lang in der Haft bleiben, bevor nur über die Versetzung in Anklagezustand entschieden wird, während, wenn man einfach eine kleinere Behörde hiefür bestellt, die beständig beisammen ist, dann die Freilassung auf der Stelle stattfinden kann, wenn die Zulässigkeit der Anklage nicht erkannt wird. Also gereicht das vorgeschlagene System nicht nur nicht zu geringerer Sicherheit für den Angeschuldigten, sondern unstreitig zu seinem Vortheile. Es ist im Weitern noch zu bedenken, daß über das Vorwalten von genügenden Verdachtsgründen eine gelehrte Richterbehörde besser entscheiden kann, als ein Volksausschuß, denn vorerst wird hier auf schriftliche Voruntersuchungsakten hin entschieden, wenn man wenigstens nicht eine bloße Formsache daraus machen will. Diese schriftlichen Voruntersuchungsakten könnten aber vor einem solchen Volksausschusse jeweilen höchstens nur vorgelesen werden, eine dem Entscheide vorausgehende einläßliche Prüfung würde da zu weit führen, und überhaupt ist für die Prüfung solcher Akten ein Ausschuß des Obergerichtes geeigneter, als ein Volksausschuß. Wenn man übrigens das in England übliche Verfahren annehmen wollte, so wäre dann wirklich das eine bloße Formsache. Wie geht es dort mit den Versetzungen in Anklagezustand? Die Gelehrtenrichter machen vierteljährlich ihre Umzüge, um die Assisen zu veranstalten, zu diesen wird die gehörige Anzahl Geschworner jeweilen zusammen berufen. Aus einem Theil dieser Geschwornen wird nun die große Jury, und aus einem andern Theile die kleine oder Urtheilsjury gebildet. Nun urtheilt zuerst ein Volksausschuß über die Versetzung in Anklagezustand und nachher ein kleinerer Volksausschuß über die Hauptsache; beides in der Regel bei den nämlichen Assisen. Bis dahin muß der Angeschuldigte eine allfällige Haft und die Folgen der Untersuchung immer erdulden. Wo ist also hier die gerühmte Garantie für die persönliche Sicherheit? Das Wichtigste bei der Sache ist, daß über Schuld oder Nichtschuld der Volksausschuß urtheilt. Ich behaupte sogar, der hier vorgeschlagene Weg sei der sicherere in Rücksicht auf das Urtheil, als der von Herrn Tscharner vorgeschlagene. Wenn zuerst durch Rechtsgelehrte die vorliegenden Anzeigen geprüft worden sind, und sie gefunden haben, es sei Grund da zur Verurtheilung, und wenn dann überdieß ein Volksausschuß hinzukömmt und dieses bestätigt, so hat man dann ein übereinstimmendes Urtheil, einerseits von gelehrten Richtern und andrerseits vom Volke, und es ist also dann der Betreffende sowohl von der Wissenschaft, als von dem gesunden Menschenverstande verdammt worden. Es ist übrigens auch durchaus unrichtig, daß das angefochtene System als ein Hauptmangel des französischen Rechtes betrachtet werde. Die Mängel des französischen Kriminalprozesses liegen in andern Dingen. Vorerst sind dort immer noch Torturmittel möglich, wie z. B. verstärkte Haft. Das widerspricht nun aber dem Geiste der Geschwornen durchaus. Der französische Prozeß gestattet ferner der Regierung und den Staatsprokuratoren einen allzu großen Einfluß auf die Wahl der Geschwornen und den Gang des Verfahrens, und dadurch hauptsächlich macht man die Geschwornengerichte illusorisch. Wenn aber die Geschwornen durch freie Wahl des Volkes und durch das Loos gewählt werden, so hat man von der vorausgehenden Versetzung in Anklagezustand durch eine Abtheilung des Obergerichtes nichts zu fürchten, um so weniger, als dieses nicht eine Regierungsbehörde, sondern eine von derselben durchaus unabhängige Gerichtsbehörde ist. Herr Tscharner sagt ferner, die Staatsanwälte werden mit Geschäften überladen, weil sie auch mit gewissen Zivilsachen beauftragt werden sollen, nämlich mit der Vertretung des Staates in Administrativsachen und der Ueberwachung des Gemeinde- und Vormundschaftswesens. Das finde ich nicht. Dagegen sind die vorliegenden Bestimmungen höchst zweckmäßig, schon deßhalb, weil man dadurch dem Staate sehr bedeutende Kosten erspart; denn hier hat der Staat bereits seine Advokaten, wenn er hingegen für jeden einzelnen Fall einen besondern Advokaten bestellen müßte, so kostete ihn das am Ende des Jahres mehr, als die sämmtlichen Staatsanwälte zusammen. Eine bessere Aufsicht über das Gemeinde- und Vormundschaftswesen sodann wird auch nichts schaden, und anderwärts ist die Einrichtung auch so. Wenn Sie indessen später bei Berathung der betreffenden Abtheilung finden, das sei unzweckmäßig, so können Sie es immerhin ändern; es ist also dieses kein Grund wider das Eintreten. Herr v. Steiger pflichtet dem Herrn Tscharner bei in Rücksicht auf die nicht gehörige Sicherung der persönlichen Freiheit, indessen hat er selbst hier den Herrn Tscharner mißverstanden. Wenn auch die große Jury eingeführt würde, um als Volksausschuß über die Zulässigkeit der Anklage zu entscheiden, so wäre damit nicht ausgesprochen, daß dieser Volksausschuß dann auch die Verhaftungen, Hausdurchsuchungen u. s. w. anordne, sondern hier verfügt immerhin der Untersuchungsrichter, und die große Jury urtheilt dann bloß über die Bestätigung der Verfügung. Wenn es sich darum handelt, die Spuren eines Verbrechens zu entdecken, einen flüchtigen Verbrecher festzuhalten, so kann man nicht zuerst die nöthige Anzahl Geschworner zusammen trommeln. Wenn man z. B. jedes Mal die Geschwornen von Oberhasle, Simmenthal, Saanen u. s. w. nach Thun berufen wollte, um zu entscheiden, ob eine Hausdurchsuchung oder Verhaftung stattfinden solle, so würde in der Regel Letztere wenig mehr nützen. Das ist demnach Sache der Polizei, und wenn diese hierin Mißgriffe macht, so ist sie verantwortlich. Herr v. Steiger bemerkt ferner, durch dieses Gesetz werde eine ganze Masse neuer Beamter kreirt, und diese werden dann fette Besoldungen bekommen sollen, daher sollte man ein Büdget darüber vorlegen u. s. w. Ich sehe nun keine solche Masse neuer Beamten, und was die Kosten betrifft, so ist das im Verfassungsrathe genügend erörtert worden, und man hat gefunden, die Kosten würden nicht höher kommen als bisher. Neue Beamte gibt es allerdings, aber diese bestehen in 4 Personen. Es gibt nämlich künftighin einen Generalprokurator

und 5 Bezirksprokuratoren. Bis dahin hatte man einen Staatsanwalt und einen Adjunkten. Diese fallen in Zukunft weg, die ganze Vermehrung ist also 4 Personen. Die Geschwornen selbst sind keine Beamten, sondern sie beziehen bloß Entschädigungen für die betreffenden Verrichtungen, und diese Entschädigungen werden nicht bedeutend hoch kommen. Was übrigens die Geschwornen betrifft, so haben wir darüber nicht mehr zu berathen, sondern diese sind durch die Verfassung grundsätzlich bereits eingeführt. Ich bin aber überzeugt, daß das Institut der Geschwornen dem Staate nicht mehr Kosten macht als bisher, indem bisher an Untersuchungs- und Gefangenschaftskosten eine Masse von Geld für den Staat drauf gegangen ist. In Zukunft nun werden die Hauptuntersuchungen bloß mündlich vor den Geschwornen selbst geführt, also äußerst kurz sein, der Angeschuldigte bleibt dann nicht mehr Jahre lang in Untersuchungshaft, es gibt nicht mehr eine solche Masse von Schreibereien, die Angeschuldigten werden auch nicht mehr ökonomisch ruinirt werden durch die Kosten solcher Untersuchungen, und nicht mehr in Folge dessen, wie bisher, den Gemeinden zur Last fallen. Nach allem Angebrachten glaube ich gezeigt zu haben, daß die von den betreffenden Herren angeführten Gründe nicht genügen, um den vorliegenden Entwurf zurückzuweisen, und daher nehme ich die Freiheit, Ihnen nochmals das Eintreten zu empfehlen.

Abstimmung.

1) Für Anwendung des Reglementes vom 4. Dezember 1839 — Handmehr.
2) Auf irgend eine Weise in die Berathung einzutreten — Gr. Mehrheit.
3) Für Behandlung des Entwurfes in vorliegender Form — Gr. Mehrheit

---

I. Gebietseintheilung des Kantons.

§. 1. „Der Kanton Bern ist für die Verwaltung der Rechtspflege eingetheilt:

1) in Friedensrichterbezirke, wobei die Kirchgemeindeeintheilung als Grundlage dient;
2) in Amtsbezirke, für welche einstweilen die bisherige Eintheilung beibehalten wird, und
3) in fünf Geschwornen- (Assisen-) Bezirke, nach folgenden Bestimmungen:

der erste Bezirk umfaßt die Amtsbezirke Frutigen, Interlaken, Oberhasle, Saanen, Niedersimmenthal, Obersimmenthal und Thun;

der zweite die Amtsbezirke Bern, Laupen, Konolfingen, Schwarzenburg und Seftigen;

der dritte die Amtsbezirke Aarwangen, Burgdorf, Signau, Trachselwald und Wangen;

der vierte die Amtsbezirke Aarberg, Biel, Büren, Erlach, Fraubrunnen und Nidau;

der fünfte Bezirk endlich die Amtsbezirke Courtelary, Delsberg, Freibergen, Lauffen, Münster, Neuenstadt und Pruntrut."

Herr Berichterstatter. Hier ist in Nummer 1 die Eintheilung der Friedensrichterbezirke wie bisher beibehalten, ebenso diejenige der Amtsgerichtsbezirke in Nummer 2. Die Gründe dafür habe ich bereits angeführt. Endlich dann ist in Nummer 3 festgesetzt, daß der Kanton in fünf Geschwornenbezirke eingetheilt werden solle. (Der Herr Berichterstatter liest die daherigen Bestimmungen ab.) Bei dieser Eintheilung hat man zunächst Rücksicht genommen auf die geographischen Verhältnisse und die Lage des Kantons, und hat daher diejenigen Bezirke zusammengestellt, welche sich am leichtesten an einem gemeinschaftlichen Punkte vereinigen können. Man mußte ferner auch Rücksicht nehmen auf die Sprache, namentlich im Jura. Daß diese Bezirke nicht kleiner, als sie vorgeschlagen sind, gemacht werden konnten, ergibt sich aus dem Wesen der Geschwornen. Die Bürger, welche über einen Mitbürger urtheilen sollen, müssen nicht in persönlichen Verhältnissen zu ihm stehen, und so wenig als möglich durch Bekanntschaft u. s. w. in einer befangenen Stellung erscheinen. Daher ist es rathsam, daß die Geschwornenbezirke möglichst groß gemacht werden; dieß ist eine Garantie für die Unabhängigkeit derjenigen, welche zum Urtheilen berufen werden. Dagegen sind in der Gesetzgebungskommission verschiedene Ansichten dahin gegangen, es sollten die Geschwornenbezirke noch größer gemacht werden, und in dieser Hinsicht dürften sich vielleicht auch heute verschiedene Ansichten geltend machen. Die Kommission hat indessen geglaubt, man solle hier so viel als möglich Rücksicht nehmen auf die Erleichterung der Versammlungen der Geschwornen, auf die Erleichterung ferner der Beiziehung und Herbescheidung der Zeugen, der Angeschuldigten ꝛc. Daher hat sie diese 5 Bezirke vorgeschlagen, welche sich auch in Beziehung auf die Zahl der Bevölkerung im Allgemeinen ungefähr gleich verhalten. Der erste Bezirk enthält nach der letzten Volkszählung 86,102 Seelen, der zweite 107,751 Seelen, der dritte 111,305, der vierte 57,373, und der fünfte 76,423 Seelen. Der vierte Bezirk, Seeland mit Fraubrunnen, enthält freilich kaum die Hälfte der Bevölkerung der drei erstern, daher hat sich in der Gesetzgebungskommission auch die Ansicht geltend gemacht, man sollte denselben mit andern Bezirken vereinigen, namentlich könnten Fraubrunnen und Büren mit dem dritten, Aarberg, Erlach, Nidau und Biel hingegen mit dem zweiten vereinigt werden. Die Kommission fand indessen am Ende, die Entfernung würde dann doch zu groß. Namens der Gesetzgebungskommission trage ich demnach auf Genehmigung dieser ersten Abtheilung an.

Ohne Einsprache durch's Handmehr genehmigt.

II. Gerichtsbehörden.

§. 2. „Jede Kirchgemeinde kann einen Friedensrichter erwählen; sie ist jedoch hiezu nicht verpflichtet.

Wo ein Friedensrichter besteht, ist ihm ein Stellvertreter beigeordnet, welcher im Falle der Verhinderung oder Ablehnung des Erstern seine Obliegenheiten zu erfüllen hat."

§. 3. „Der Friedensrichter und dessen Stellvertreter werden durch die Versammlung der stimmfähigen Bürger des Bezirks (Verf. §§. 3 u. 4), nach dem Grundsatze der absoluten Stimmenmehrheit erwählt. Ihre Amtsdauer ist zwei Jahre, nach deren Ablauf sie wieder wählbar sind."

§. 4. „Der Friedensrichter ist verpflichtet, den Parteien jeder Zeit Gehör zu geben. Ueber die von ihm gepflogenen Verhandlungen hat er ein Protokoll zu führen, in welches er das wesentliche Ergebniß der Partei anbringen und die von ihm gefaßten Entscheidungen einträgt. Auch ist er gehalten, alle Jahre dem Gerichtspräsidenten eine Uebersicht der von ihm erledigten Geschäfte einzureichen.

Nach beendigter Amtsdauer soll der Friedensrichter das von ihm geführte Protokoll seinem Nachfolger oder, wenn kein Nachfolger ernannt worden, dem Gerichtspräsidenten abgeben."

§. 5. „In den Amtsbezirken wird die Rechtspflege durch den Amtsgerichtspräsidenten, als Einzelrichter, und durch das Amtsgericht verwaltet. Ihre Wahl und Amtsdauer ist durch die Verfassung bestimmt.

Der Stellvertreter des Gerichtspräsidenten (Vizepräsident) wird von dem Amtsgerichte, in geheimer Abstimmung, aus seiner Mitte gewählt."

§. 6. „Der Wohnort des Gerichtspräsidenten ist an dem Hauptorte seines Bezirkes; ausnahmsweise kann ihm jedoch das Obergericht die Wahl eines andern Wohnsitzes gestatten, sofern in Rücksicht auf die Entfernung und auf andere Verhältnisse kein Nachtheil für die Verwaltung der Rechtspflege zu besorgen steht.

Der Gerichtspräsident darf den Amtsbezirk ohne Bewilligung des Appellations- und Kassationshofes im Monate nicht über acht Tage verlassen. Jeden Tag, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und unter Vorbehalt der Entfernung in

Amtsgeschäften soll er wenigstens von 9 bis 12 Uhr Morgens und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags auf der Amtsstube anwesend sein; in dringenden Fällen hat er jedoch den Parteien auch außer dieser Zeit Gehör zu schenken.

Außerdem ist der Gerichtspräsident verpflichtet, wöchentlich wenigstens zwei ordentliche Gerichtstage zu halten, welche jeweilen zu Anfang des Jahres durch das Amtsblatt bekannt zu machen sind.

Der Regierungsrath weist dem Gerichtspräsidenten das Lokal an, wo er seine Audienzen zu halten hat."

§. 7. „In den Fällen, wo der Gerichtspräsident verhindert ist, sein Amt zu versehen, wird er durch den Vizepräsidenten und, falls auch dieser seine Stelle nicht einnehmen kann, durch dasjenige Mitglied des Amtsgerichtes, welches am längsten im Amte steht, oder zuerst gewählt worden, vertreten.

Der Gerichtspräsident ist gehalten, seinem Stellvertreter von jeder Abwesenhtit zu gehöriger Zeit Anzeige zu machen."

§. 8. „Das Amtsgericht soll sich so oft als es die Geschäfte erfordern und wenigstens in jedem Monate einmal in dem vom Regierungsrathe hiezu bezeichneten Lokale versammeln.

Die ordentlichen Gerichtstage werden von dem Amtsgerichte bestimmt, und zu Anfang des Jahres durch das Amtsblatt bekannt gemacht; außerordentliche Gerichtssitzungen hat der Gerichtspräsident zu veranstalten, so oft solche zur Erledigung der vorliegenden Geschäfte erforderlich sind."

§. 9. „Zu der Fassung eines Entscheides müssen neben dem Präsidenten vier Richter zugegen sein. Für Mitglieder, die verhindert sind, an der Verhandlung Theil zu nehmen, hat der Gerichtspräsident die erforderlichen Ersatzmänner einzuberufen. Für die Amtsbezirke, in welchen voraussichtlich die Zahl der ordentlichen Ersatzmänner nicht ausreichen dürfte, kann das Amtsgericht jeweilen auf die Amtsdauer von zwei Jahren zwei bis vier außerordentliche Ersatzmänner ernennen, welche bei ihrer ersten Einberufung durch den Gerichtspräsidenten zu beeidigen sind."

§. 10. „Der Amtsgerichtsschreiber hat bei den Verhandlungen des Gerichtspräsidenten und des Amtsgerichtes das Protokoll zu führen; als Bedienung ist ihnen der Amtsgerichtsweibel beigegeben. Ueber die Wahl und die Obliegenheiten dieser beiden Beamten entscheiden die bestehenden besondern Gesetze."

§. 11. „In den Geschwornenbezirken wird die höhere Strafjustiz durch die Assisen verwaltet. Die Assisen werden durch die Geschwornen des Bezirks und die Kriminalkammer (§. 33 ff.) gebildet."

§. 12. Die Geschwornen werden durch die politischen Versammlungen (Verfassung §. 5) aus der Zahl der stimmfähigen Einwohner des Assisenbezirkes, welche das fünfundzwanzigste Altersjahr zurück gelegt haben, gewählt. Je auf dreihundert Seelen der Bevölkerung des betreffenden Gemeindebezirks ist ein Geschworner zu wählen; Bruchzahlen über einhundertfünfzig berechtigen ebenfalls zur Wahl eines solchen."

§. 13. „Die Geschwornen werden jeweilen im Oktober auf die Dauer eines Jahres gewählt. Ihre Amtsthätigkeit beginnt mit dem 1. Dezember."

§. 14. „Als Geschworne dürfen nicht gewählt werden:
1) die angestellten Beamten der richterlichen und vollziehenden Gewalt;
2) die ordinirten Geistlichen;
3) die Beamten der Staatsanwaltschaft;
4) die Angestellten in den öffentlichen Enthaltungshäusern;
5) die zum Landjägerkorps gehörige Mannschaft.

§. 15. „Jeder, der als Geschworner gewählt worden, ist schuldig, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen; jedoch können dieser Verpflichtung enthoben werden:
1) diejenigen, welche das fünfundsechszigste Altersjahr zurückgelegt haben;
2) diejenigen, welche im vorhergehenden Jahre auf der Geschwornenliste standen;
3) Personen, die wegen Krankheit oder sonstiger Gebrechen außer Stand sind, den Obliegenheiten eines Geschwornen nachzukommen.

§. 16. „Der Gewählte, welcher einen der oben angeführten Ablehnungsgründe anzubringen hat, soll sich, falls er in der Versammlung zugegen ist, sofort über die Ablehnung seiner Wahl erklären, wonach die Versammlung über die Zulässigkeit der Ablehnung entscheidet, und, wenn sie die angebrachten Gründe genügend findet, ohne Weiteres zu einer neuen Wahl schreitet. Ist hingegen der Gewählte bei der Wahlverhandlung nicht zugegen, oder hat die Versammlung seine Gründe nicht berücksichtigt, so kann er dießfalls nach §. 19 bei dem Obergerichte Beschwerde führen."

§. 17. „Wer sich ohne genügende Entschuldigungsgründe (§. 15) weigert, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen und die Pflichten eines Geschwornen zu erfüllen, wird wie ein widerspänstiger Zeuge behandelt."

§. 18. „Nach beendigter Wahlverhandlung sollen die Wahlprotokolle sofort dem Regierungsstatthalter des betreffenden Amtsbezirkes eingesandt werden."

§. 19. „Die bei der Sache betheiligten Bürger und die Staatsanwaltschaft sind berechtigt, wegen Gesetzwidrigkeiten bei den Wahlverhandlungen, sowie in Betreff getroffener ungesetzlicher Wahlen bei dem Obergerichte Beschwerde zu führen.

Die Beschwerde muß innerhalb der Frist von acht Tagen, von dem Datum der Wahlverhandlung an zu zählen, dem Regierungsstatthalter schriftlich und unter Beifügung der zu ihrer Rechtfertigung dienenden Beweismittel eingereicht werden."

§. 20. „Nach Ablauf der achttägigen Frist sendet der Regierungsstatthalter die Wahlprotokolle mit den allfällig dagegen eingelangten Reklamationen an das Obergericht, welches über angefochtene Verhandlungen zu entscheiden und, wenn solche als ungültig erklärt werden, neue Wahlen zu veranstalten hat. Bei diesen Nachwahlen sind dieselben Vorschriften zu beobachten, wie bei den ersten Wahlverhandlungen."

§. 21. „Sowie die Wahlprotokolle eingelangt und die allfälligen Nachwahlen beendigt sind, läßt das Obergericht die Namen der Geschwornen jedes Geschwornenbezirks auf ein besonderes Verzeichniß tragen."

§. 22. „In jedem Bezirke findet vierteljährlich eine ordentliche Sitzung der Assisen statt. Wenn es die Umstände erfordern, so können in der Zwischenzeit außerordentliche Sitzungen veranstaltet werden."

§. 23. „Zu jeder Sitzung der Assisen sind jeweilen vierzig Geschworne einzuberufen, welche wenigstens acht und höchstens vierzehn Tage vor Eröffnung der Assisen durch das Loos aus der Zahl der Geschwornen des betreffenden Bezirkes bezeichnet werden. Die Losung erfolgt in öffentlicher Sitzung des Obergerichtes, indem sämmtliche Namen der Geschwornen des Bezirkes in eine Urne geworfen und ein Name nach dem andern, bis zu der Zahl von vierzig, herausgezogen wird. Diese vierzig durch das Loos bezeichneten Männer bilden die Geschwornenliste für die bevorstehende Sitzung; ihre Namen werden sogleich bei dem Wahlgeschäfte protokollirt und verlesen."

§. 24. „Die Veranstaltung der Assisenversammlung liegt der Kriminalkammer ob. Sie hat Zeit und Ort der Gerichtssitzung zu bestimmen, welch letzterer jedoch so viel möglich in der Mitte des Geschwornenbezirkes gelegen sein soll."

§. 25. „Nach Bestimmung des Sitzungstages wird die nach §. 23 gebildete Vierzigerliste sofort durch die Kriminalkammer an die Untersuchungsrichter des Geschwornenbezirkes versandt, mit dem Auftrage, den in ihrem Amtsbezirke wohnenden Gliedern ihre Ernennung kund zu thun und sie zu der Assisenversammlung einzuladen. Diese Mittheilung an die Geschwornen soll wenigstens drei Tage vor der Sitzung stattfinden."

§. 26. „Auf den festgesetzten Tag verfügt sich die Kriminalkammer an den Sitzungsort der Assisen und vereinigt sich mit den einberufenen Geschwornen in dem bezeichneten Lokale. Ihrem Präsidenten oder dessen Stellvertreter liegt die Leitung der Verhandlungen und die Handhabung der Ordnung in der Gerichtssitzung ob. Die öffentliche Gewalt steht zu diesem Zwecke zu seiner Verfügung."

§. 27. „Die Sitzungen der Assisen dauern jeweilen so lange, bis die vorliegenden Geschäfte erledigt sind.

Die Geschwornen beziehen für ihre Versäumnisse eine Entschädigung, welche das Gesetz bestimmt."

§. 28 „Der Sekretär der Kriminalkammer führt bei den Sitzungen der Assisen das Protokoll; nöthigenfalls kann ihm indeß ein zweiter Sekretär beigegeben werden, welchen die Kriminalkammer aus der Zahl der Amtsgerichtsschreiber des Bezirkes zu ernennen hat. In Verhinderungsfällen wird er durch einen auf dieselbe Weise gewählten außerordentlichen Sekretär vertreten.

Ebenso hat die Kriminalkammer einen Official aus der Zahl der Amtsgerichtsweibel des Bezirkes zur Bedienung der Assisen einzuberufen."

§. 29. „Für den ganzen Kanton ist ein Obergericht aufgestellt, welches aus einem Präsidenten, 14 Mitgliedern und vier Ersatzmännern besteht.

Die Wahl des Präsidenten, der Mitglieder und Ersatzmänner des Obergerichts ist durch die Verfassung bestimmt. Der Vize-Präsident wird von dem Obergerichte aus seiner Mitte gewählt."

§. 30. „Der Präsident und die Mitglieder des Obergerichts müssen ihren Wohnsitz in der Hauptstadt oder in deren Bezirk haben."

§. 31. „Das Obergericht als solches trifft die ihm durch die Verfassung und die Gesetze übertragenen Wahlen und Wahlvorschläge und beaufsichtigt die von ihm gewählten oder vorgeschlagenen Beamten und Angestellten des Staates.

Zu der Fassung eines Beschlusses des Obergerichts ist die Anwesenheit des Präsidenten und von wenigstens acht Mitgliedern erforderlich.

Ist der Präsident verhindert, seine Obliegenheiten zu erfüllen, so vertritt der Vizepräsident und, falls auch dieser sich in einem Verhinderungsfalle befindet, das erste Mitglied nach dem Altersrang seine Stelle."

§. 32. „Am Ende jedes Jahres soll das Obergericht dem Regierungsrathe zu Handen des Großen Rathes über die behandelten Geschäfte, sowie über seine Beobachtungen hinsichtlich des Rechtslebens der Bürger und des Zustandes der Rechtspflege überhaupt Bericht erstatten."

§. 33. „Für die Verwaltung der Rechtspflege ist das Obergericht abgetheilt:

1) in einen Appellations- und Kassationshof, bestehend aus dem Präsidenten und acht Mitgliedern des Obergerichts;
2) in eine Anklagekammer von drei Mitgliedern;
3) in eine Kriminalkammer von drei Mitgliedern;

§. 34. „Die Mitglieder der oben aufgezählten Abtheilungen des Obergerichtes werden auf die Dauer von zwei Jahren durch das Gericht selbst aus seiner Mitte gewählt. Vorerst sind in geheimer Abstimmung die Mitglieder der Kriminalkammer und der Anklagekammer aus der Zahl der Mitglieder des Obergerichts, mit Ausschluß des Präsidenten, zu wählen; der Präsident und die übrig bleibenden Mitglieder des Gerichts bilden den Appellations- und Kassationshof.

Die austretenden Mitglieder der genannten zwei Kammern sind, nach Verfluß ihrer zweijährigen Amtsdauer, nicht schuldig, eine neue Wahl in dieselbe Kammer anzunehmen."

§. 35. „Bei dem Appellations- und Kassationshofe führt der Präsident des Obergerichts den Vorsitz. Die Kammern des Obergerichts werden durch das erstgewählte Mitglied präsidirt; den Mitgliedern bleibt indeß unbenommen, in dem Präsidium abzuwechseln."

§. 36. „Zu der Fassung eines gültigen Entscheides des Appellations- und Kassationshofes müssen der Präsident und wenigstens sechs Mitglieder an der Verhandlung Theil nehmen; bei den beiden Kammern des Obergerichts ist die Anwesenheit der vollen Mitgliederzahl erforderlich."

§. 37. „Für Mitglieder, die verhindert sind, an der Verhandlung Theil zu nehmen, sind Ersatzmänner beizuziehen. Die Kriminalkammer und die Anklagekammer können durch Beiziehung von Mitgliedern des Appellations- und Kassationshofes, welche der Präsident des Obergerichtes zu bezeichnen hat, ergänzt werden; gelangt jedoch ein Straffall, bei dessen Verhandlung vor Kriminal- und Anklagekammer Mitglieder des Appellations- und Kassationshofes als Ersatzmänner mitgewirkt haben, vor diese letztere Behörde, so dürfen jene Mitglieder an dem Urtheile nicht Theil nehmen.

Sollte ein zu einer Assisensitzung berufenes Mitglied der Kriminalkammer durch unvorgesehene Umstände verhindert werden, an den Verhandlungen Theil zu nehmen, so kann der Präsident einen außerordentlichen Ersatzmann aus der Zahl der angestellten Richterbeamten und Advokaten des Bezirkes, mit Ausschluß jedoch der Untersuchungsrichter, ernennen und einberufen."

§. 38. „Das Obergericht und die Abtheilungen desselben halten so oft Sitzungen, als solches zur beförderlichen Erledigung der vorliegenden Geschäfte nöthig erscheint.

Der Appellations- und Kassationshof soll seine Urtheile in Civil- und Strafsachen jeweilen dem erstinstanzlichen Gerichte in Abschrift mittheilen."

§. 39. „Das Obergericht hat einen Gerichtschreiber und zwei Kammerschreiber. Der Gerichtsschreiber führt ordentlicher Weise das Protokoll bei den Sitzungen des Obergerichts und der Abtheilungen desselben; ihm liegt ferner die Kontrollirung der Geschäfte ob; er haftet für den Bezug und die Verrechnung der Gerichtsgebühren, und ist überhaupt für die Besorgung der Kanzleigeschäfte und die Ordnung des Archivs verantwortlich. Die Kammerschreiber stehen unter dem Gerichtsschreiber und haben ihn in Verhinderungsfällen zu vertreten; auch können sie von dem Obergerichte bleibend mit dem Sekretariat der Anklage- und Kriminalkammern beauftragt werden.

Das Obergericht hat ferner seinen Weibel.

Der Gerichtsschreiber wird von dem Großen Rathe erwählt; die Kammerschreiber und den Weibel ernennt das Obergericht."

Herr Berichterstatter. Die hier vorgeschlagenen Bestimmungen über die Gerichtsbehörden sind, vorerst rücksichtlich der Friedensrichter, die bisherigen; namentlich wird auch fernerhin die Aufstellung der Friedensrichter rein der Willkür der Gemeinden überlassen. Man glaubte, das um so mehr beibehalten zu sollen, als man den Gemeinden nicht wohl einen Richter aufdringen kann, und an vielen Orten die Wahl der Friedensrichter oft nur darum unterblieben ist, weil Niemand die Stelle annehmen wollte. Es könnten also solche Gemeinden in große Schwierigkeiten kommen, wenn man sie verpflichten wollte, Friedensrichter aufzustellen. In Bezug auf die Gerichtspräsidenten ist im §. 6 die Aenderung getroffen, daß der Stellvertreter nicht wie bisher vom Amtsgerichte vorgeschlagen und vom Regierungsrathe gewählt werden, sondern daß das Amtsgericht selbst ihn wählen soll. Eine Einwirkung des Regierungsrathes auf die Wahl der Gerichte ist schon durch die Verfassung ausgeschlossen, und eine andere Behörde eignet sich hiezu nicht wohl besser, als das Amtsgericht selbst. Was die Pflichten des Gerichtspräsidenten betrifft, so soll er in der Regel am Hauptorte des Bezirkes wohnen. Diese Verfügung wurde hier getroffen mit Rücksichtnahme auf bisherige Erfahrungen. Oft hat bisher ein Gerichtspräsident weit entfernt gewohnt, und daraus entstanden für das Publikum große Unannehmlichkeiten und Nachtheile. Da nun der Richter für das Publikum da ist, so soll er an seinem Amtssitze wohnen. Eine fernere neue Bestimmung enthält der §. 6 darin, daß der Gerichtspräsident jeweilen von 9 — 12 und von 3 — 6 Uhr auf seinem Büreau anzutreffen sein soll. Auch das ist nothwendig, indem man bisher in vielen Bezirken oft gar nicht wußte, wo man den Präsidenten

suchen sollte. Wenn man ihn nun verpflichtet, täglich 6 Stunden auf seinem Büreau zu sein, so ist das nicht zu viel. In Beziehung auf Stellvertretungen des Gerichtspräsidenten, §. 7, sind die bisherigen Bestimmungen aufgenommen, und eben so in §. 8 bezüglich der Sitzungen der Amtsgerichte u. s. w. Der §. 9 handelt unter Anderem von den außerordentlichen Ersatzmännern. In dieser Beziehung hat man die Bestimmung der Verfassung in etwas erweitert. Die Verfassung nämlich bestimmt für die Amtsgerichte bloß zwei ordentliche Ersatzmänner, aber diese reichen sehr oft nicht aus für eine gehörige Behandlung der Geschäfte. Daher hat die Gesetzgebungskommission gefunden, es sei, wie nach der bisherigen Gerichtsverfassung, nöthig, daß dem Amtsgerichte selbst die Befugniß gelassen werde, in gegebenen Fällen außerordentliche Ersatzmänner beizuziehen. Neue Bestimmungen enthalten die §§. 11 und ff. Diese handeln von den Behörden der Geschwornenbezirke, den Assisen. Der §. 12 handelt von der Wahl der Geschwornen. Diese sollen durch die politischen Versammlungen gewählt werden, und zwar auf je 300 Seelen Bevölkerung einer. Diesem zufolge würde sich die Geschwornenzahl ungefähr folgendermassen herausstellen: im ersten Bezirke würden 287, im Zweiten 359, im Dritten 371, im Vierten 191 und im Fünften 255 Geschworne gewählt werden. Man hat geglaubt, gegenüber der bloßen Bezeichnung durch das Loos, wie sie anderwärts stattfindet, eine Wahl der Geschwornen anordnen zu sollen, vorzüglich deßhalb, weil das Aktivbürgerrecht an keinen Census gebunden ist, und weil man doch für die Gerechtigkeitspflege Leute von mehr Tüchtigkeit haben muß, als zu bloßen Wahlen u. dgl. Wollte man nun einfach sagen, jeder überhaupt stimmfähige Bürger könne durch das Loos als Geschworner bezeichnet werden, so daß also bloß das Stimmregister als Grundlage der Auslosung angenommen würde, so wäre damit dem Zufall offenbar allzuviel überlassen, und wir könnten leicht Geschworne erhalten, welche die nöthigen Fähigkeiten nicht besäßen. Man muß indessen nicht denken, daß dann immer die ganze Zahl sämmtlicher Geschworner einberufen werde, sondern die Gewählten sind vorläufig bloß überhaupt bezeichnet als Abgeordnete des Volkes für das betreffende Jahr, und aus der Gesammtzahl derselben wird dann jeweilen die nöthige Zahl für die bevorstehenden Assisen ausgeloost. Der §. 14 bezeichnet diejenigen Personen, welche zu Geschwornen nicht wahlfähig sind. Dahin gehören vorerst die angestellten Beamten der richterlichen und vollziehenden Gewalt, weil die Geschwornen eigentliche Volksausschüsse seien, die Beamten also keinen Einfluß auf dieselben ausüben sollen; das Gleiche gilt von den ordinirten Geistlichen, von den Beamten der Staatsanwaltschaft u. s. w. u. s. w. Diese Ausnahmen bestehen überall, wo Geschworne existiren. Der §. 15 macht die Annahme der Wahl obligatorisch als Bürgerpflicht, was hier wohl keinen Widerspruch finden wird, so wenig als die aufgestellten Ausnahmen von dieser Verpflichtung. Die §§. 19 und folgende enthalten Vorschriften über die Beschwerdeführung in Betreff solcher Wahlen, nach den allgemeinen Prinzipien über diesen Gegenstand. Der §. 22 handelt von den Sitzungen der Assisen oder Geschwornengerichte. Nach §. 23 sollen zu jeder solchen Sitzung 40 Geschworne einberufen werden. Es sind zwar nicht 40 nöthig, um über die Sache zu urtheilen, sondern bloß 12, aber sowohl dem Angeschuldigten als dem Staatsanwalte wird ein sehr ausgedehntes Rekusationsrecht eingeräumt. Jeder von Beiden kann 12 Geschworne verwerfen, und wenn dann mehr als 12 übrig bleiben, so werden die Ueberzähligen wieder bis auf 12 herausgeloost. Dieses ausgedehnte Rekusationsrecht der Parteien ist nöthig zur Sicherung der persönlichen Freiheit einerseits und der Rechte des Staates andererseits. Weder Feinde noch Freunde des Angeschuldigten sollen über ihn zu Gerichte sitzen dürfen, sondern möglichst unparteiische Bürger. Die §§. 29 und folgende handeln von den Kantonsgerichtsbehörden. Für den ganzen Kanton wird ein Obergericht aufgestellt, bestehend aus einem Präsidenten, 14 Mitgliedern, und 4 Ersatzmännern. Diese Zahl entspricht der Verfassung, sie ist aber in Zukunft auch nöthig, weil das Obergericht in mehrere Sektionen zerfällt, deren jede eine Anzahl von Mitgliedern braucht. Nach dem § 31 soll das Obergericht als solches (in seiner Gesammtheit) sich mit der Verwaltung der Rechtspflege nicht befassen, sondern es hat bloß Wahlen und Wahlvorschläge zu treffen und die Aufsicht über die von ihm gewählten oder vorgeschlagenen Beamten zu führen. Ferner soll das Obergericht als solches nach §. 32 dem Regierungsrathe zu Handen des Großen Rathes am Ende eines jeden Jahres Bericht erstatten, theils über die behandelten Geschäfte, theils über den Zustand der Rechtspflege u. s. w. überhaupt. Durch den §. 33 wird für die Verwaltung der Rechtspflege das Obergericht abgetheilt in einen Appellations- und Kassationshof, bestehend aus einem Präsidenten und 8 Mitgliedern. Dieser Appellations- und Kassationshof ist das oberste urtheilende Gericht in Civilsachen, in korrektionellen und Polizeisachen und das Kassationsgericht in Kriminalsachen, in allen Fällen, wo Beschwerden wegen Formverletzungen u. s. w. bezüglich auf Verhandlungen von Assisen oder Geschwornengerichten erhoben werden. Eine zweite Abtheilung des Obergerichts, bestehend aus 3 Mitgliedern, bildet die Anklagekammer, welche über die Versetzung in Anklagezustand zu entscheiden hat. — Die dritte Abtheilung endlich, die Kriminalkammer, ebenfalls aus 3 Mitgliedern bestehend, vereinigt sich jeweilen mit den Geschwornen und bildet mit denselben die sogenannten Assisen oder Geschwornengerichte. Nach §. 34 soll die Eintheilung in diese verschiedenen Abtheilungen dem Obergerichte selbst zustehen, dieses kann sich am besten in die ihm obliegenden Arbeiten theilen, besser, als der Große Rath es thun könnte. Im §. 37 ist bestimmt, daß die Kriminalkammer und die Anklagekammer in Verhinderungsfällen durch Beiziehung von Mitgliedern des Appellations- und Kassationshofes ergänzt werden können, aber nicht umgekehrt. Diese Bestimmung liegt in der Natur der Sache. Die beiden Kammern, die Kriminalkammer und die Anklagekammer, bestehen jede nur aus 3 Mitgliedern. Ist eines derselben abwesend, so muß ein Suppleant einberufen werden, und wenn man nun diesen weit suchen müßte, so könnten sich daraus häufige Anstände ergeben. Daher muß ein Mitglied des Appellations- und Kassationshofes selbst in solchen Fällen beigezogen werden können. Umgekehrt aber dürfen zu den Sitzungen des Appellations- und Kassationshofes nicht Mitglieder der beiden untergeordneten Kammern als Ersatzmänner beigezogen werden, weil diese beiden Kammern erstlich keine überflüssigen Mitglieder haben, und weil zweitens der Appellations- und Kassationshof in gewisser Beziehung über denselben steht und in gegebenen Fällen über deren Verfügungen zu Gerichte sitzt. Hier mußte noch der Fall vorgesehen werden, wo Mitglieder der Kriminalkammer, die sich an den Ort der Versammlung des Geschwornengerichts auf die Reise begeben haben, verhindert werden, an den Verhandlungen Theil zu nehmen, z. B. eines unterwegs krank wird u. s. w. Müßte man in solchen Fällen immer zuerst für einen Ersatzmann nach Bern schicken, so würde das unnöthigen und oft sehr langen Aufenthalt veranlassen. Daher ist hier angeordnet, daß in solchen Fällen der Präsident der Assisenversammlung einen außerordentlichen Ersatzmann aus der Zahl der angestellten Richterbeamten oder Advokaten des Bezirkes, mit Ausschluß jedoch der Untersuchungsrichter, ernennen und einberufen könne. Die übrigen Paragraphe des Abschnittes bedürfen keiner weitern Erläuterung, und somit trage ich auf Annahme desselben an.

Siegenthaler. Ich möchte in Betreff der Friedensrichter eine Aenderung vorschlagen. Vorerst sollte man in §. 2 die Worte „sie ist jedoch hierzu nicht verpflichtet" streichen, denn dieselben sind wegen des vorhergehenden Wortes „kann" überflüssig. Im §. 4 heißt es, der Friedensrichter sei verpflichtet, den Parteien „jeder Zeit" Gehör zu geben. Wenn der Friedensrichter, welcher vom Staate nicht besoldet ist, den Parteien zu jeder Zeit Gehör geben soll, so daß er jeden Augenblick von seinen andern Geschäften weg muß, wie soll er dabei bestehen? Das finde ich höchst unzweckmäßig. Daher sollte man, statt, „jeder Zeit", sagen „zur bestimmten Zeit". Ferner heißt es im nämlichen Paragraphen, der Friedensrichter sei gehalten, alle Jahre dem Gerichtspräsidenten eine Uebersicht der von ihm erledigten Geschäfte einzureichen. Ich wünsche, daß statt „Uebersicht" es heiße „das Protokoll."

Das ist viel besser und erspart dem Friedensrichter eine ungeheure Mühe.

Boivin möchte rücksichtlich der §. 25 und 26 wünschen, daß bestimmt gesagt würde, daß zwölf Geschworne nothwendig seien; denn die dermalige Redaktion läßt glauben, daß vierzig Geschworne zu den Verrichtungen berufen würden. Da dieses nach den mündlichen Erläuterungen, welche der Herr Berichterstatter so eben gegeben hat, nicht stattfinden soll, so verlangt der Redner, daß man im vorliegenden Gesetze sowohl den zu Aufstellnng der Jury im eigentlichen Sinne zu befolgenden Weg regulire und bestimme, als auch die Anzahl der Mitglieder festsetze, aus denen dieselbe besteht. Diese Bestimmung gehört offenbar in ein Organisationsgesetz.

Herr Berichterstatter. Herr Siegenthaler wünscht, daß der Nachsatz im §. 2 gestrichen werde: „Sie ist jedoch hiezu nicht verpflichtet", indem schon in dem vorangehenden Worte „kann" das Nämliche ausgedrückt sei. Ich finde allerdings, man könne dieses so oder anders machen In der Gesetzgebungskommission hat man indeß geglaubt, es solle so deutlich als möglich ausgedrückt werden, daß die Aufstellung von Friedensrichtern bloß fakultativ sei. Am §. 4 nimmt Herr Siegenthaler Anstoß an der Bestimmung, daß der Friedensrichter gehalten sein solle, zu jeder Zeit den Parteien Gehör zu geben, und daher will er sagen: „zur bestimmten Zeit." Die Redaktion, welche er vorschlägt, war diejenige des ursprünglichen Entwurfes, die Gesetzgebungskommission aber hat gefunden, wenn es bloß heiße „zur bestimmten Zeit", so könne der Friedensrichter dann die Zeit bestimmen, wie er wolle, alle Wochen, oder vielleicht nur gar alle Monate ein Mal. Da es indessen sehr wichtig ist, daß der Friedensrichter zu jeder Zeit den Parteien Gehör gebe, und da oft der Verlust eines wichtigen Rechtes davon abhangen kann, z. B. in Verjährungssachen, so ist es unerläßlich, den Friedensrichter zu verpflichten, jeder Zeit sein Amt auszuüben; natürlich ist darunter verstanden — zur gewöhnlichen Tageszeit. Da somit die Sache in der Gesetzgebungskommission bereits näher besprochen worden ist, so kann ich die Erheblichkeit des Antrages nicht zugeben. Herr Siegenthaler nimmt ferner Anstoß daran, daß bestimmt ist, der Friedensrichter solle alle Jahre dem Gerichtspräsidenten eine Uebersicht der von ihm erledigten Geschäfte einreichen. Diese Vorschrift stand bereits im bisherigen Gesetze, ich habe indessen schon früher nicht einsehen können, was dieselbe nützen soll. Daß man eine Art Kontrolle einführt, scheint mir zweckmäßig, aber wenn der Friedensrichter dem Gerichtspräsidenten alljährlich das Protokoll zur Einsicht mittheilt, so ist dieß offenbar genug. Diesen Antrag gebe ich daher zu, die Gesetzgebungskommission mag dann die Sache näher untersuchen. Herr Boivin beantragt, irgendwo einen Zusatz aufzunehmen, damit man nicht glaube, es sollen sämmtliche 40 Geschworne wirklich zu Gerichte sitzen. Ich gebe die Erheblichkeit dieser Bemerkung zu, die Bestimmung hat den Sinn, und es war auch ursprünglich ein Artikel aufgenommen, welcher dieses außer Zweifel stellte, man hat aber gefunden, die Bestimmungen über das Rekusationsrecht gehören in den Prozeß, und durch deren Streichung ist nun allerdings im vorliegenden Entwurfe eine Lücke entstanden, man sollte wenigstens dann auf den Prozeß verweisen — ich gebe daher die Erheblichkeit zu.

Siegenthaler. Ich ziehe in Folge der vom Herrn Berichterstatter gegebenen Erklärung meinen Antrag zu §. 4 in Betreff der Zeitbestimmung zurück.

Der Abschnitt wird mit den vom Herrn Berichterstatter zugegebenen Bemerkungen durch's Handmehr angenommen.

(Fortsetzung folgt.)

Für die Redaktion:

C. Jäggi-Kistler.

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr **1847.** Ordentliche Sommersitzung. (Nicht offiziell.) **Nr. 102.**

(Fortsetzung der zweiten Sitzung. — Freitag den 23. Juli 1847. — Fortsetzung der Berathung des Gesetzesentwurfes über die Organisation der Gerichtsbehörden.

III. Von der Gerichtsbarkeit.

a. Civilrechtspflege

§. 40. „Die Civilrechtspflege wird verwaltet durch:
1) die Friedensrichter;
2) die Gerichtspräsidenten;
3) die Amtsgerichte;
4) den Appelations- und Kassationshof."

§. 41. „Der Friedensrichter hat in den Streitfällen, wo ein Aussöhnungsversuch gesetzlich vorgeschrieben ist, die daherige Verhandlung zu leiten, und über die Streitigkeiten zu urtheilen, deren Gegenstand den Werth von Fr. 25 nicht übersteigt, oder deren Beurtheilung ihm die Parteien kompromißweise übertragen haben."

§. 42. „Dem Gerichtspräsidenten steht die endliche Beurtheilung von Streitigkeiten über Gegenstände zu, deren Werth über Fr. 25 und nicht über Fr. 100 sich beläuft. Außerdem entscheidet er, unter Vorbehalt der Appellation, in allen andern Fällen, deren Beurtheilung ihm das Gesetz überträgt.

Für die Gemeinden, in welchen keine Friedensrichter aufgestellt sind, so wie in den Fällen, wo der Friedensrichter und dessen Stellvertreter rekusirt worden, versieht der Gerichtspräsident die Funktionen der Friedensrichter.

Endlich leitet er die Prozeßinstruktion."

§. 43. „Dem Amtsgerichte steht die endliche Beurtheilung aller Streitigkeiten zu, deren Gegenstand über einen Werth von Fr. 100 bis und mit Fr. 200 ansteigt. Ueberdieß urtheilt dasselbe unter Vorbehalt der Appellation in allen Streitfällen von einem höhern Werthe, sofern nicht die Sache direkt vor die Appellationsinstanz gebracht worden oder ihre Beurtheilung dem Gerichtspräsidenten ausdrücklich übertragen ist."

§ 44. „Vor das Amtsgericht gehören auch die Ehe- und Vaterschaftsstreitigkeiten, so wie die Streitigkeiten zwischen Eltern und Kindern in Betreff der Ausrichtung von Ehesteuern oder von Alimentationsgeldern. Die Ehescheidungsprozesse können in dem ordentlichen Verfahren verhandelt werden; die andern oben bezeichneten Streitsachen hingegen sind in dem durch die §§. 292 — 303 des Civilprozeßgesetzbuches vorgezeichneten Verfahren zu erledigen."

§. 45. „Der Appellations- und Kassationshof urtheilt als Appellationsgericht über alle auf dem gesetzlichen Wege an ihn gelangenden Streitigkeiten, welche den Werth von Fr. 200 übersteigen oder durch das Gesetz, abgesehen vom Geldwerthe, für appellabel erklärt sind.

Ferner entscheidet der Appellations- und Kassationshof über alle Nichtigkeitsklagen und über Beschwerdeführungen gegen die untern Gerichte und Gerichtsbeamten wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung und wegen Formverletzungen."

Niggeler, Berichterstatter der Gesetzgebungskommission. Neu ist in diesem Abschnitte, mit Ausnahme von Demjenigen, was bereits durch den neuen Civilprozeß genehmigt ist, eigentlich bloß der §. 44, welcher bestimmt, daß vor das Amtsgericht auch die Ehe- und Vaterschaftsstreitigkeiten, so wie die Streitigkeiten zwischen Eltern und Kindern in Betreff der Ausrichtung von Ehesteuern oder von Alimentationsgeldern gehören. Das war schon bisher so Regel in Betreff der Ehe- und Vaterschaftsstreitigkeiten, anders aber wurde es gehalten mit den Streitigkeiten wegen Ausrichtung von Ehesteuern u. s. w., indem da der Regierungsstatthalter entschied. Die Gesetzgebungskommission hat indessen geglaubt, es liege in den Grundsätzen der Verfassung, daß auch hierüber die Civilgerichte entscheiden. Andererseits war man aber auch der Ansicht, es sei für diese Streitigkeiten bisher ein zu kostspieliges Verfahren eingeschlagen worden. Bei Ehescheidungsprozessen mag oft ein weitläufigeres Verfahren gerechtfertigt erscheinen, und es wird deßhalb hier vorgeschrieben, daß dieselben auch fernerhin im ordentlichen Verfahren verhandelt werden können, was zu bestimmen den Parteien überlassen bleibt. Hingegen für die andern in diesem §. bezeichneten Streitsachen war offenbar das bisherige Verfahren allzulangwierig. In einfachen Paternitätsprozessen namentlich wurden oft ziemlich weitläufige Prozeduren geführt, während hier auf die sittengerichtlichen Akten und eine mündliche Verhandlung vor der Gerichtsstelle zuverläßig mit größter Sicherheit abgeurtheilt werden kann. Gleich verhält es sich mit den Streitigkeiten zwischen Eltern und Kindern wegen Ausrichtung von Ehesteuern oder Alimentationsgeldern. Daher ist hier die Bestimmung aufgenommen, daß diese Streitfälle in dem durch die §§. 292 bis 303 des Civilprozeßgesetzes vorgezeichneten Verfahren zu erledigen seien, nämlich im mündlichen Verfahren vor Amtsgericht, gleich denjenigen Streitigkeiten, welche in der Kompetenz des Amtsgerichtes liegen. Wenn aber die daherigen Streitgegenstände die Kompetenz des Amtsgerichtes übersteigen, so kann natürlich immerhin Appellation stattfinden.

Bützberger. Ich erlaube mir über den §. 44 eine Bemerkung, indem es da bezüglich der Ehescheidungsprozesse heißt: dieselben „können in dem ordentlichen Verfahren verhandelt werden." Es ist also dieses den Parteien anheimgestellt. Nun wird aber in der Regel der Kläger bestimmen, ob er im ordentlichen oder im summarischen Verfahren verhandeln wolle; aber ich möchte auch der andern Partei einen Einfluß in dieser Beziehung einräumen. Damit nun darüber nicht

Streitigkeiten zwischen den Parteien entstehen, schiene es mir zweckmäßig, zu sagen, daß die Entscheidungsprozesse im ordentlichen Verfahren verhandelt werden, wenn die Parteien nicht übereinkommen, daß das summarische Verfahren einzuschlagen sei.

Herr Berichterstatter. Ich gebe die Erheblichkeit dieses Antrages zu.

Durchs Handmehr genehmigt.

B. Strafrechtspflege.

§. 46. „Die Strafrechtspflege wird verwaltet durch:
1) die Gerichtspräsidenten, als Polizeirichter;
2) die Amtsgerichte, als korrektionelle Gerichte;
3) die Anklagekammer;
4) die Assisen (Geschworne in Verbindung mit der Kriminalkammer), und
5) den Appellations- und Kassationshof.

§. 47. „Der Gerichtspräsident als Polizeirichter, urtheilt in allen Straffällen, welche nicht über acht Tage Gefangenschaft oder vierzig Franken Buße nach sich ziehen, sowie über alle Polizeiübertretungen und Vergehen, deren Beurtheilung ihm das Gesetz ausdrücklich überträgt."

§. 48. „Das Amtsgericht, als ein korrektionnelles Gericht, urtheilt in allen nicht ausdrücklich dem Polizeirichter (§. 47) zugewiesenen Strafsachen, wider welche das Gesetz eine Gefängnißstrafe von mehr als acht Tagen oder Geldbuße über 40 Franken verhängt, so wie über alle Vergehen, welche durch das Gesetz nicht mit einer Kriminalstrafe bedroht sind, mit Ausnahme jedoch der politischen und der Preßvergehen."

§. 49. „Die Anklagekammer entscheidet über alle vorläufigen Maßnahmen in korrektionellen und Kriminalfällen, welche nach den Gesetzen ihrer Beurtheilung untergelegt werden. Sie urtheilt ferner über die Versetzung in Anklagezustand und bestimmt den Gerichtsstand. Endlich kommt ihr die Ueberwachung der Staatsanwaltschaft, der Untersuchungsrichter und der Angestellten der gerichtlichen Polizei zu."

§. 50. „Die Assisen beurtheilen alle Kriminalverbrechen, so wie die politischen und Preßvergehen."

§. 51. „Der Appellations- und Kassationshof entscheidet als Appellationsgericht über die erstinstanzlich von dem Gerichtspräsidenten beurtheilten Polizeistraffälle, für welche das Gesetz Gefängnißstrafe über zwei Tage oder Geldbuße über 20 Franken androht, so wie über diejenigen korrektionellen Fälle, in welchen die gesetzliche Strafe acht Tage Gefangenschaft oder 100 Franken Buße übersteigt. Die nähern Bestimmungen über die Zuläßigkeit der Appellation sind dem Gesetze über das gerichtliche Verfahren in Strafsachen vorbehalten.

Dieselbe Behörde urtheilt ferner als Kassationsgericht über alle Nichtigkeitsbeschwerden und Revisionsgesuche gegen die Urtheile der Polizei- und korrektionellen Gerichte und der Assisenhöfe, so wie über die Beschwerden wegen Amtsmißbrauchs oder Vernachläßigung der Amtspflichten der Richterbeamten und der Staatsanwaltschaft."

Herr Berichterstatter. Diese Abtheilung enthält im Wesentlichen die bisherigen Grundsätze mit Ausnahme dessen, was durch die Verfassung abgeändert worden ist. Der Gerichtspräsident bleibt Polizeirichter und hat als solcher nach §. 47 zu urtheilen bei allen Straffällen, welche nicht über 8 Tage Gefangenschaft oder 40 Franken Buße nach sich ziehen, so wie alle Polizei-Uebertretungen u. s. w., deren Beurtheilung ihm durch das Gesetz übertragen ist. Dahin gehören z. B. alle Zoll- und Ohmgeldgesetz-Ueberschreitungen u. s. w. Das Amtsgericht urtheilt nach §. 48 als korrektionelles Gericht über alle nicht ausdrücklich dem Polizeirichter zugewiesenen Straffälle, auf welche das Gesetz eine Gefängnißstrafe von mehr als 8 Tagen oder eine Geldbuße von mehr als L. 40 setzt. Ausgenommen davon sind die politischen und Preßvergehen, welche den Geschwornengerichten zugewiesen sind. Der §. 49 handelt von der Anklagekammer, worüber jedoch der Kriminalprozeß das Nähere bestimmen wird. Ihr kömmt die Versetzung in Anklagestand, der Entscheid über vorläufige Maßnahmen während der Untersuchung, die Ueberwachung der Staatsanwaltschaft, der Untersuchungsrichter &c. zu. Darunter ist namentlich verstanden die provisorische Freilassung in Fällen, wo eine Verhaftung ungegründet oder unnöthig vorgenommen worden u. s. w. Die §§. 50 und 51 bedürfen keiner weitern Erläuterung.

Bützberger. Es heißt im §. 47, der Gerichtspräsident urtheile in allen Straffällen, „welche nicht über 8 Tage Gefangenschaft oder 40 Franken Buße nach sich ziehen." Nun hat unser Kriminalgesetz immer ein Minimum und ein Maximum der Strafe für jedes Vergehen festgestellt. Das Minimum kann z. B. 8 Tage, das Maximum 14 Tage Gefängnißstrafe sein. Jetzt könnte man im Zweifel sein, ob der Gerichtspräsident solle urtheilen können nach seiner Kompetenz, wenn nur die von ihm ausgesprochene Strafe das Minimum von 8 Tagen nicht überschreitet. Damit deßhalb nicht Mißverständnisse entstehen, glaube ich, man sollte sagen, der Gerichtspräsident urtheile in denjenigen Straffällen, welche das Gesetz mit höchstens 8 Tagen Gefangenschaft oder höchstens 40 Fr. Buße bedroht, denn ich glaube, das Maximum der angedrohten Strafe solle hier den Maßstab bilden.

Siegenthaler. Der §. 47 sagt, der Gerichtspräsident urtheile in allen Straffällen, welche nicht über 8 Tage Gefangenschaft oder über 40 Fr. Buße nach sich ziehen. Im §. 51 hingegen sind diejenigen Straffälle, welche das Gesetz mit mehr als 2 Tagen Gefängniß oder mehr als 20 Fr. Buße bedroht, als appellabel erklärt. Das möchte ich nun nicht. Wenn man dem Gerichtspräsidenten in Zivilsachen eine Kompetenz von 100 Fr. einräumt, so kann man ihm dann wohl auch in Strafsachen die Kompetenz ertheilen bis auf 20 Fr. Buße oder 8 Tage Gefangenschaft. Also trage ich darauf an, es solle in § 51 die Buße über 20 Fr. und die Gefängnißstrafe auch über 2 Tage ohne Appellabilität in die Kompetenz des Gerichtspräsidenten gelegt werden.

Matthys. Die Vorschläge dieses Abschnittrs waren schon bisher gesetzlich festgestellt, und im Allgemeinen hat man nicht geklagt, daß die untern Behörden zu wenige Strafkompetenz haben; im Gegentheile, die Personen, welche sich mit der strafrechtlichen Praxis abgeben, haben immer gefunden, die untern Behörden seien im Allgemeinen strenger, als die obern. Was die Bemerkung des Herrn Siegenthaler betrifft, man räume dem Gerichtspräsidenten eine Kompetenz bis auf Fr. 100 ein in Civilsachen, und also könne man ihm in Strafsachen wohl auch eine Kompetenz bis auf 8 Tage Gefangenschaft und Fr. 40 Buße einräumen, so muß man doch offenbar die Natur des Geschäftes in's Auge fassen. Es kann mir je nach Umständen fast gleichgültig sein, ob ich durch den Civilrichter zur Bezahlung von Fr. 100 verfällt werde, aber es kann mir nicht gleichgültig sein, ob mich der Strafrichter zu 8 Tagen Gefangenschaft oder Fr. 40 Buße verurtheile. Ich kann z. B. als Holzfrevler beklagt werden; als Mitglied des Gr. Rathes wäre es mir nun höchst leid, wenn ich vom Strafrichter als schuldig erklärt würde, und ich würde mich verpflichtet fühlen, meinen Austritt aus dem Gr. Rathe zu erklären, während hingegen meine Ehre nicht darunter leidet, wenn ich in einer streitigen Civilrechtsfrage vom Civilrichter zur Bezahlung von Fr. 100 verfällt werde, so daß ich glaube, die Garantie für die Bürger erfordere, daß man den untern Gerichtsbeamten in Strafsachen nicht eine größere Kompetenz einräume, als hier vorgeschlagen ist, und jedenfalls ist der Maßstab des Civilprozesses hier nicht in Anwendung zu bringen, weil die Natur der Geschäfte ganz verschieden ist.

Herr Berichterstatter. Herr Bützberger bemerkt, der §. 47 gebe zu Zweifeln Anlaß, und daher schlägt er vor, denselben so zu redigiren, daß man deutlich sehe, es

solle das Maximum der angedrohten Strafe entscheiden. Mit diesem Antrage bin ich einverstanden. Herr Siegenthaler sodann macht darauf aufmerksam, daß, während nach §. 47 der Gerichtspräsident als Polizeirichter über Straffälle bis zu 8 Tagen Gefangenschaft oder Fr. 40 Buße urtheilen solle, dann nach §. 51 seine eigentliche Strafkompetenz auf 2 Tage Gefangenschaft oder Fr. 20 Geldbuße beschränkt sei, indem alle dieses Strafmaß überschreitenden Straffälle appellabel seien. Das verhält sich nun allerdings so, die Bestimmung entspricht jedoch den bisherigen gesetzlichen Grundsätzen. Die Frage nun, ob man allfällig die Kompetenz des Gerichtspräsidenten erhöhen solle oder nicht, ist bereits in der Gesetzgebungskommission zur Behandlung gekommen. Man hat indessen geglaubt, von einer solchen Kompetenzerhöhung abstrahiren zu sollen, weil die bisherigen gesetzlichen Kompetenzbestimmungen im Allgemeinen nicht als unzweckmäßig erfunden worden sind, im Gegentheile man oft gefunden hat, dieselben seien ziemlich strenge. Es ist nicht das Gleiche, verurtheilt zu werden in einem Civilfalle oder aber in einem Polizeistraffalle, denn Letzteres wirft immer eine gewisse Mackel auf die Ehre des Betreffenden. Daher kann man die Kompetenz des Richters in Straffachen nicht so hoch stellen wie in Civilfällen. Ich müßte also auf Verwerfung des von Herrn Siegenthaler gestellten Antrages schließen.

Abstimmung.

Für den Abschnitt B. mit dem zugegebenen Antrage des Herrn Bützberger Gr. Mehrheit.
Für den Antrag des Hrn. Siegenthaler 8 Stimmen.

IV. Untersuchungsrichter und Staatsanwaltschaft.

§. 52. „Zum Zwecke der Vorbereitung des Urtheils und der Beaufsichtigung der Rechtspflege sind den Gerichten beigegeben:
1) die Untersuchungsrichter, und
2) die Staatsanwaltschaft."

1. Untersuchungsrichter.

§. 53. „In jedem Amtsbezirke ist ein Untersuchungsrichter aufgestellt, welcher in allen Straffällen die Voruntersuchung zu führen und die zu diesem Zwecke nöthigen Maßnahmen, wie Verhaftungen, Haussuchungen u. dgl. zu verhängen hat. Ueber die Bedingungen, die Form und die rechtlichen Folgen solcher Maßnahmen enthält das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Straffachen die nähern Bestimmungen.

Die Verrichtungen eines Untersuchungsrichters liegen ordentlicher Weise dem Gerichtspräsidenten oder dessen Stellvertreter ob."

§. 54. „Für die Amtsbezirke, in welchen die Masse der Geschäfte solches erfordert, kann jedoch durch Beschluß des Großen Rathes dem Gerichtspräsidenten ein eigener Untersuchungsrichter beigeordnet werden, welchem die Voruntersuchung in Kriminalsachen und in denjenigen korrektionellen und Polizeifällen obliegt, die ihm von dem Gerichtspräsidenten überwiesen werden.

In Fällen der Verhinderung des Untersuchungsrichters wird derselbe durch den Gerichtspräsidenten vertreten, welchem er beigeordnet worden ist."

§. 55. „Die nach §. 54 aufgestellten Untersuchungsrichter werden durch das Obergericht ernannt. Zur Wählbarkeit ist der Zustand der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, das zurückgelegte fünfundzwanzigste Altersjahr und der Besitz der nöthigen Rechtskenntnisse erforderlich."

§. 56. „Das Obergericht kann auf den Antrag der Anklagekammer für einzelne Fälle einen außerordentlichen Untersuchungsrichter mit der Führung der Voruntersuchung beauftragen, wenn entweder der ordentliche Untersuchungsrichter verhindert ist, in der Sache zu verhandeln, oder die Untersuchung auf eine Mehrheit von Angeschuldigten sich erstreckt oder eine Verkettung von Verbrechen zum Gegenstande hat, die sich über mehrere Amtsbezirke verbreitet.

Dergleichen außerordentliche Untersuchungsrichter sollen in der Regel aus der Zahl der angestellten Untersuchungsrichter des Kantons gewählt werden."

§. 57. „Der außerordentliche Untersuchungsrichter tritt in Betreff der ihm zur Erledigung überwiesenen Fälle in die Rechte und Pflichten desjenigen Beamten ein, welchem die Untersuchungsführung ordentlicher Weise obgelegen wäre."

Herr Berichterstatter. Die vierte Hauptabtheilung handelt von den Untersuchungsrichtern und der Staatsanwaltschaft als Nebenpersonen der Gerichte, und zwar betrifft die vorliegende erste Unterabtheilung die Untersuchungsrichter. Hier sind im Allgemeinen die bisherigen Grundsätze aufgestellt. Der ordentliche Untersuchungsrichter ist der Gerichtspräsident. Hier ist bloß das geändert, daß nach dem bisherigen Verfahren zwei Untersuchungsrichter waren, nämlich der Regierungsstatthalter als Voruntersuchungsrichter, welcher die Indizien des Vergehens oder Verbrechens zu sammeln und die Untersuchung vorzubereiten hatte, bis zur Versetzung in Anklagezustand, — ferner der Gerichtspräsident als Hauptuntersuchungsrichter, welcher das Urtheil selbst vorbereitete. Die Hauptuntersuchung in diesem Sinne fällt in Zukunft weg, da kein schriftliches Hauptverfahren mehr stattfindet, sondern die Stelle desselben wird vertreten durch die mündliche Abhörung vor dem Gerichte selbst, ungefähr in der Weise, wie bisher im Kriegsgerichte. Ein schriftliches Verfahren hingegen muß beibehalten werden, um die Zeugen auszumitteln, um den Thatbestand u. s. w. festzustellen, und da hat es sich dann gefragt, wem man das übertragen wolle. In der Gesetzgebungskommission glaubten die Einen, diese Amtsfunktionen seien den Regierungsstatthaltern zu übertragen, die Andern den Gerichtspräsidenten. Die Gesetzgebungskommission war der letztern Ansicht, weil erstens diese Voruntersuchung eine gerichtliche Funktion ist, und weil zweitens der Gerichtspräsident hiezu in der Regel tüchtiger sein wird, als der Regierungsstatthalter. Man muß nämlich berücksichtigen, daß der Regierungsstatthalter der Natur der Sache nach nichts anderes sein soll, als ein Verwaltungsbeamter. Wenn aber dieses, so muß man ihm die gerichtlichen Funktionen möglichst abnehmen, man muß die Möglichkeit geben, daß man wirklich bei der Wahl des Regierungsstatthalters wesentlich bloß auf Kenntnisse des Verwaltungsfaches Rücksicht nehmen könne, und daß also für diese Stelle nicht mehr gerade ein Jurist nöthig sei. Wenn aber der Regierungsstatthalter die Voruntersuchung, auf welche gestützt nachher unmittelbar ein mündliches Hauptverfahren gegründet werden soll, machen müßte, so müßte er kriminalrechtliche Kenntnisse in ziemlich hohem Grade besitzen. Der Gerichtspräsident hingegen soll schon nach der Verfassung ein rechtskundiger Mann sein, und also ist vorzugsweise er der zur Voruntersuchung geeignete Beamte. Man mußte aber hierbei auch gleichzeitig darauf Rücksicht nehmen, daß vielleicht in einzelnen Bezirken, namentlich im Amtsbezirke Bern, der zu vielen Geschäfte wegen der Gerichtspräsident nicht zugleich Civilrichter und Untersuchungsrichter sein kann; daher wird im §. 54 die Möglichkeit gelassen, in Folge eines besondern Beschlusses des Großen Rathes einen eigenen Untersuchungsrichter aufzustellen, wie dieß im Amtsbezirke Bern schon bisher der Fall war. Endlich können auch Fälle eintreten, wo außerordentliche Untersuchungsrichter ernannt werden müssen. Die daherigen Bestimmungen enthält der §. 56. Der Fall kann sehr oft eintreten, daß der ordentliche Untersuchungsrichter wegen Verwandtschaft, Unpäßlichkeit u. s. w. nicht selbst funktioniren kann, oder daß eine Untersuchung zu ausgedehnt und verzweigt ist, als daß ein einziger Beamte dieselbe binnen der ordentlichen Frist zu Ende führen könnte, ohne seine eigentlichen Geschäfte gänzlich beiseits lassen zu müssen. In solchen Fällen soll dann das Obergericht auf

den Antrag der Anklagekammer einen außerordentlichen Untersuchungsrichter bestellen.

Durch's Handmehr genehmigt.

---

2. Staatsanwaltschaft.

§. 58. „Die Beamten der Staatsanwaltschaft sind:
1) ein Generalprokurator für den ganzen Kanton;
2) ein Bezirksprokurator (Substitut) für jeden Geschwornenbezirk."

§. 59. „Der Generalprokurator wird von dem Großen Rathe ernannt; die Bezirksprokuratoren hingegen erwählt das Obergericht.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft müssen den Zustand der bürgerlichen Ehrenfähigkeit besitzen, das fünfundzwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben und sich in Betreff der nöthigen Rechtskenntnisse entweder bereits durch ein Fürsprechereramen ausgewiesen haben oder vor ihrer Wahl ein besonderes Examen bestehen. Ueberdieß muß der Generalprokurator beider Landessprachen kundig sein."

§. 60. „In Fällen der Verhinderung wird der Generalprokurator durch einen Bezirksprokurator, welchen der Präsident des Obergerichts zu bezeichnen hat, vertreten; zu der Stellvertretung eines Bezirksprokurators kann ein anderer Bezirksprokurator beauftragt oder ein außerordentlicher Prokurator durch das Obergericht aus der Zahl der angestellten Richter oder Advokaten des Kantons bestellt werden."

§. 61. „Die Staatsanwaltschaft hat im Allgemeinen die Verwaltung der Rechtspflege zu beaufsichtigen, Uebelstände, die sie vorfindet, zu rügen und den kompetenten Aufsichtsbehörden davon Anzeige zu machen. Die Angestellten der gerichtlichen Polizei stehen unter ihrer Aufsicht."

§. 62. „Hinsichtlich der Civilrechtspflege sind die Bezirksprokuratoren insbesondere verpflichtet, in ihrem Gerichtskreise die Rechte des Staats in den Fällen zu vertreten, wo dieser aus Grund der Betheiligung des öffentlichen Wohls zur Intervention berechtigt ist (Personenrecht, Satzungen 41—46 und Civilprozeß, neuer Entwurf, §. 44). Zudem haben sie die Verwaltung des Gemeinde- und Vormundschaftswesens zu beaufsichtigen."

§. 63. In Rücksicht auf die Strafrechtspflege haben die Bezirksprokuratoren in dem Umfange ihres Bezirkes auf die Erforschung aller Vergehen und Verbrechen und die Verfolgung der Urheber, in so weit der Staat nach den Gesetzen von Amtes wegen ein Verfahren einzuleiten hat, Bedacht zu nehmen; sie überwachen ferner die Führung der Voruntersuchung, und vertreten bei dem Hauptverfahren und dem Urtheile die Rechte des Staates und der allfälligen Beschädigten nach Vorschrift der Gesetze."

§. 64. „Behufs der Führung der ihnen anvertrauten Kontrolle sind die Bezirksprokuratoren gehalten, wenigstens in jedem Vierteljahre einmal von den Protokollen und Registern der Vormundschaftspolizeibehörden (Personenrecht, Satzung 208), sowie der Polizeibeamten und Gerichtsbehörden der zu ihrem Kreise gehörigen Amtsbezirke Einsicht zu nehmen, vorkommende Uebelstände zu rügen und ihre Beseitigung zu veranlassen (§. 58)."

§. 65. „In Hinsicht der Strafrechtspflege haben die Bezirksprokuratoren in allen Fällen, wo es durch das Gesetz vorgeschrieben ist oder in Folge besonderer Vorkommenheiten als nothwendig erscheint, dem Generalprokurator Bericht zu erstatten und dessen Weisungen zu gewärtigen. Ueberdieß sind sie verpflichtet, dem Generalprokurator vierteljährlich einen allgemeinen Rapport über die vorgekommenen Geschäfte, den Gang der Verhandlungen und die wahrgenommenen Uebelstände in der Justizverwaltung einzusenden."

§. 66. „In Betreff der Beaufsichtigung des Gemeinde- und Vormundschaftswesens, so wie rücksichtlich der Intervention des Staates in Civilsachen stehen die Bezirksprokuratoren unter dem Regierungsrathe: diese Behörde ertheilt ihnen jeweilen die nöthigen Weisungen und empfängt von ihnen die vorgeschriebenen Berichte (§. 65)."

§. 67. „Die Bezirksprokuratoren sollen an einem der Hauptorte ihres Bezirkes wohnen. Sie dürfen sich ohne Erlaubniß des Obergerichts im Monate nicht über acht Tage aus ihrem Bezirke entfernen."

§ 68. „Der Generalprokurator hat, außer den allgemeinen Pflichten, der Staatsanwaltschaft, namentlich bei der Anklagekammer und bei dem Appellations- und Kassationshofe die gesetzlichen Funktionen zu versehen; er führt ferner die Aufsicht über die Pflichterfüllung der Bezirksprokuratoren und gibt diesen die nöthigen Weisungen."

§. 69. „Zu Ende jedes Jahres und in der Zwischenzeit, so oft es verlangt wird, ist der Generalprokurator gehalten, dem Obergericht einen vollständigen Bericht über den Zustand der Rechtspflege und die zu seiner Kenntniß gelangten Mängel in der Justizverwaltung einzureichen."

§. 70. „Der Generalprokurator hat seinen Wohnsitz in der Hauptstadt des Kantons und darf diese nicht über Nacht ohne Anzeige an den Präsidenten des Obergerichts verlassen. Für jede Abwesenheit über acht Tage hat er zudem die Erlaubniß des Obergerichts nöthig."

Herr Berichterstatter. Diese Unterabtheilung handelt von den Beamten der Staatsanwaltschaft. Als solche sollen nach §. 58 aufgestellt werden ein Generalprokurator für den ganzen Kanton und für jeden Geschwornenbezirk ein Bezirksprokurator. Der Generalprokurator ist nöthig, einestheils um die Aufsicht zu führen über die untergeordneten Staatsanwälte oder Bezirksprokuratoren, und anderntheils vorzüglich um die Interessen des Staats vor Obergericht und bei der Anklagekammer zu vertreten. Der Generalprokurator soll nach §. 59 vom Großen Rathe erwählt werden, in Gemäßheit der Verfassung, denn zufolge derselben kommen dem Großen Rathe alle Wahlen für solche Stellen zu, deren Wirksamkeit sich über den ganzen Kanton erstreckt. Da nun der Generalprokurator einen solchen Geschäftskreis hat, so muß er vom Großen Rathe gewählt werden. Im Weitern stellt der §. 59 die Bedingungen der Wahlfähigkeit für die Staatsanwälte auf. Die Aemter der Staatsanwaltschaft sind sehr wichtig, diese Beamten müssen die Interessen des Staates vor Gericht vertreten, die Untersuchungsführung beaufsichtigen, vor den Geschwornen den Parteien und ihren Anwälten gegenüberstehen, und darauf hinwirken, daß den Angeschuldigten die gerechte Strafe treffe; sie dürfen also nicht einen geringern Grad von Rechtsbildung haben, als ihre Gegner, sonst ist das öffentliche Wohl und sind die Interessen des Staates benachtheiligt. Die §§. 61 und folgende handeln von den Obliegenheiten der Staatsanwaltschaft. Im Allgemeinen hat dieselbe den Gang der Rechtspflege überhaupt zu kontrolliren. Die Bezirksprokuratoren insbesondere sollen hinsichtlich der Civilrechtspflege die Rechte des Staats in denjenigen Fällen vertreten, wo demselben nach §. 44 des neuen Civilprozesses das Interventionsrecht zusteht. Dieses wird dem Staate bedeutende Kosten ersparen, indem er sonst in jedem vorkommenden Falle einen Anwalt bestellen müßte. Ferners sollen die Bezirks-Prokuratoren die Verwaltung des Gemeinde- und Vormundschaftswesens beaufsichtigen. Diese Aufsicht liegt nach dem französischen Rechte den Staatsprokuratoren ebenfalls ob, und das Institut macht sich dort in jeder Beziehung gut. Es wird sich aber auch hier gut machen. Wenn man sieht, wie in manchem Amtsbezirke hierin gewirthschaftet wird, so wird man eine solche Aufsicht gewiß sehr wünschenswerth finden. Die Gemeindsrechnungen bleiben an vielen Orten oft sehr lange ausstehen, ebenso auch die Vormundschaftsrechnungen, von 10 bis 15 Jahren her. Ich begreife wohl, daß die Regierungsstatthalter in dieser Beziehung in etwas schwieriger Stellung sind. Wenn Einer einschreiten will und die Gemeinden oder Vormünder mahnt, so macht er sich leicht verhaßt, wird dann als Regierungsstatthalter nicht mehr vorgeschlagen, und das sucht er zu vermeiden. Darum muß jemand mit

dieser Aufsicht betraut sein, der seiner Stellung nach in dieser Beziehung unabhängig ist. Kömmt nun der Staatsprokurator etwa alle Vierteljahre und nimmt Einsicht von den Vogtsrödeln u. s. w. und mahnt den Regierungsstatthalter, das Rückständige ins Reine zu bringen, dann kann der Regierungsstatthalter sagen: ein Anderer hat's befohlen. Schreitet aber der Regierungsstatthalter nicht ein, so hat der Beamte das fernere Mittel, bei oberer Behörde eine Anzeige zu machen. Was die Strafrechtspflege betrifft, so bedürfen die daherigen Bestimmungen des §. 63 keiner nähern Erläuterung. In Bezug auf die Uebung der gesetzlichen Kontrolle enthält der §. 64 die nähern Vorschriften. Die §§. 65 und 66 behandeln die Stellung der Bezirksprokuratoren. Dieselben befinden sich in doppelter Stellung. Zunächst haben sie die Gerichtsverwaltung zu beaufsichtigen und stehen in dieser Beziehung unter dem General-Prokurator und dem Obergericht. Ueberdieß haben sie die Verwaltung des Gemeinde- und Vormundschaftswesens zu beaufsichtigen und in Rücksicht der Intervention des Staates in Zivilsachen die Interessen des Staates zu vertreten. In dieser Beziehung stehen sie unter dem Regierungsrath, welcher ihnen die nöthigen Weisungen zu ertheilen hat. Der Generalprokurator endlich hat nach §. 68 einerseits die allgemeinen Pflichten des Statsanwaltes und andererseits im Besondern die gesetzlichen Funktionen bei der Anklagekammer und bei dem Appellations- und Kassationshofe zu versehen.

Pequignot, alt-Landammann, macht bemerklich, daß, in Folge dieser Art ihrer Ernennung, so wie er durch den Gesetzesentwurf regulirt ist, die Substituten des Staatsanwaltes von dem Obergerichte abhängig seien, was auf den Charakter dieser Institution, so wie dieselbe in den benachbarten Kantonen aufgefaßt werde, störend einwirke. Wenn man, wie es im Geiste des Gesetzes zu liegen scheint, aus denselben richterliche Beamte machen will, so kann man die Bestimmung des §. 62 nicht bestehen lassen, welche dieselben beauftragt, die Gemeindsverwaltungen zu überwachen. Wenn man diesen Magistratspersonen solche Verrichtungen übertragen will, während man sie in gänzliche Abhängigkeit vom Obergericht versetzt, so würde dieses eine Abweichung vom Grundsatze der Trennung der Gewalten sein. Die Ueberwachung der Gemeindsverwaltung ist eine durchaus administrative Verrichtung; verfassungsgemäß kann sie durch Niemand anders ausgeübt werden, als durch einen von der Vollziehungsgewalt ausgehenden Beamten. Der §. 62 muß daher immer einer Motifikation unterworfen werden, und dieß bestimmt den Redner, die Ueberweisung desselben an die Gesetzgebungskommission zu verlangen, damit dieselbe durch eine neue Redaktion die bezeichnete Gefahr verschwinden mache. Der Redner glaubt beiläufig auch, die Aufmerksamkeit der Versammlung auf die Vorsicht aufmerksam machen zu sollen, welche bei der kitzlichen Frage der Einmischung der Staatsbehörde in die Gemeindsverwaltung erfordert wird. Man muß die Besorgnisse zu vermeiden suchen, welche sich zur Zeit des Verfassungsrathes im Lande kund gaben.

Ganguillet. Wenn der §. 59 so redigirt wäre, wie ich wünschte, daß er es wäre, so würde die Bemerkung des Herrn Pequignot dahin fallen. Es ist nämlich gesagt, der Generalprokurator werde gewählt durch den Großen Rath, die Bezirksprokuratoren aber durch das Obergericht. Dadurch macht man Gerichtsbeamte aus denselben, und das sind sie nirgends, denn sie sollen lediglich den Staat vertreten vor den Gerichten; also sind sie Staatsbeamte. In Frankreich wird das ministère public durch die Vollziehungsgewalt gewählt, durch den König, nicht durch die Gerichte. Auch heißt es im §. 62, daß der Bezirksprokurator den Staat vertreten, und im §. 66 heißt es, daß er die Weisung des Regierungsrathes empfangen und befolgen solle. Also glaube ich, die Bezirksprokuratoren sollen durch den Regierungsrath gewählt werden. Will man die Wahl derselben dem Obergerichte übertragen, so kömmt es mir fast vor, als wollte man den Gerichten das Recht geben, den Parteien die Anwälte zu wählen. So wie aber die Parteien im Allgemeinen sich ihre Anwälte selbst wählen, so soll auch der Staat das Recht haben, seine Anwälte selbst zu wählen, und nicht die Gerichte. Also stelle ich den Antrag, den Bezirksprokurator vom Regierungsrath wählen zu lassen.

Ingold. Ich möchte darauf antragen, daß auch der Bezirksprokurator vom Regierungsrath gewählt werde, und zwar auf einen doppelten Vorschlag des Obergerichts und der Amtswahlversammlung. Ich sehe durchaus keinen Grund, warum man hier abweichen sollte von den bisherigen Bestimmungen rücksichtlich der Wahl der Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten. Die Stellung der Bezirksprokuratoren ist eben so wichtig, als diejenige eines Regierungsstatthalters oder Gerichtspräsidenten. Das Prinzip der Volkssouveränetät erfordert, daß man auch hier von obiger Bestimmung der Verfassung keine Ausnahme mache. Im Weitern finde ich, daß die Bezirksprokuratoren mehr eine gerichtliche Stellung haben als eine administrative, und wenn sie auch das Interesse des Staates zu wahren haben, so schließt dieses den gerichtlichen Charakter ihrer Funktionen nicht aus. Durch den Regierungsrath möchte ich sie auf keinen Fall wählen lassen.

Aubry. Der Präopinant macht sich eine falsche Vorstellung von der Staatsanwaltschaft; Herr Ganguillet hat den wirklichen Charakter dieser Beamten aufgefaßt. Die Staatsanwaltschaft stellt das Organ der öffentlichen Gesellschaft vor; sie ist der Wortführer der öffentlichen Interessen, der Interessen des Gesammtstaates. Ich unterstütze den Antrag des Hrn. Ganguillet und sehe keinen Uebelstand darin, daß die Substituten des Staatsanwalts durch den Regierungsrath erwählt werden. Ich glaube sogar, daß der Staatsanwalt selbst dem nämlichen Ernennungsmodus unterworfen werden könnte. Ich schließe demnach auf Ueberweisung an die Gesetzgebungskommission, damit sie die §§. 58 und 59 in Uebereinstimmung setze, und damit infolge dessen der Regierungsrath alle andern Glieder der Staatsanwaltschaft zu ernennen habe, mit Ausnahme jedoch, wenn es erforderlich sein sollte, des Staatsanwalts selbst, weil die Staatsverfassung verlangt, daß die Ernennung dieses letztern Beamten durch den Großen Rath geschehe. Ich stimme außerdem dem Antrage des Hrn. Pequignot bei. Es ist in der That von Wichtigkeit, daß man die ganze bestehende Hierarchie von unten bis oben wohl unterscheide, das will sagen, von dem Personal, welches die Staatsanwaltschaft ausmacht, bis zur Justiz- und Polizeidirektion und zum Regierungsrath.

Heilmann. Bisher haben die Regierungsstatthalter die Gemeinds- und Vormundschaftssachen überwacht; nun aber sollen dieselben den Bezirksprokuratoren übergeben werden. Ich möchte darauf antragen, bei der bisherigen Einrichtung zu bleiben, wenigstens so weit es das Gemeindsrechnungswesen betrifft, denn dieses gehört offenbar in das Administrativfach.

Jaggi, Regierungsrath. Wie ich die Sache auffasse, so will man den Bezirksprokuratoren nicht eigentlich ganz dasjenige übertragen, was die Regierungsstatthalter bisher zu besorgen hatten, in Bezug nämlich auf die Verwaltung des Gemeinds- und Vormundschaftswesens, sondern man will ihnen bloß auftragen zu beaufsichtigen und nachzusehen, ob diese Beamten ihre Pflicht erfüllen in Betreff des Gemeinds- und Vormundschaftswesens. Dieß scheint mir nun sehr gut. Das Gemeindswesen steht unter der Direktion des Innern, das Vormundschaftswesen dagegen unter der Direktion der Justiz und Polizei. Die beiden Direktionen können bei ihren überhäuften Geschäften unmöglich Alles selbst beaufsichtigen, wie es sein sollte, und daher ist es sehr gut, wenn in den Bezirken Beamte sind, welche in dieser Beziehung funktioniren können. Hingegen sollte es an einem Orte gesagt sein, daß die Bezirksanwälte zu diesem Ende direkt mit den betreffenden Direktionen zu verkehren haben. Nämlich es heißt im §. 66 nur, daß die Bezirksprokuratoren unter dem Regierungsrathe stehen. Das könnte zu Kollisionen führen, indem die Bezirksprokuratoren sagen könnten, sie nehmen keine Weisung der Direktionen an.

Ich trage also darauf an, den Paragraphen in diesem Sinne zu vervollständigen, nämlich daß die Bezirksprokuratoren in Gemeindssachen direkt mit der Direktion des Innern und in Vormundschaftssachen mit der Direktion der Justiz zu verkehren haben.

Zahler. Herr alt-Landammann Pequignot hat ganz richtig bemerkt, daß die Bezirksprokuratoren allerdings Beamte der Gerichtsbehörden seien, und daß den gerichtlichen Behörden die Aufsicht über die Administration nicht wohl zugestellt werden könne. Wäre dieses nicht der Fall, so könnte ich dem Grundsatze nach gut dazu stimmen, daß die Bezirksprokuratoren die Regierungsstatthalter in Betreff der Ueberwachung des Gemeinds- und Vormundschaftswesens zu beaufsichtigen hätten. Aber nach Sinn und Geist der verfassungsmäßigen Trennung der Gewalten soll diese Aufsicht den Beamten der Vollziehung übertragen werden. Bleibt aber die Redaktion des §. 62 unverändert stehen, so kann darunter verstanden werden, daß ein solcher Prokurator kraft seines habenden Aufsichtsrechts die Aufsicht nicht nur so übt, wie der Herr Berichterstatter sie dargestellt hat, also nicht nur da, wo der Regierungsstatthalter nicht selbst einschreiten darf, ihm aufträgt, einzuschreiten, sondern es wäre möglich, daß dieser Beamte bei jeder Gemeindsbehörde das Aufsichtsrecht in Anspruch nehmen und bei jedem Gemeindrathe seine Autorität würde ausüben wollen. Ja, Herr Vizepräsident, meine Herren, wenn so ein junger, theoretisch sehr gelehrter Prokurator zu einem Gemeindrath kömmt und ihm Befehle ertheilen will, so würde ihm nicht gar gehorcht werden, und der bestgemeinte Eifer eines solchen nicht praktischen Beamten würde mehr zerstören, als aufbauen. Also schließe ich mich dem Antrage des Herrn Pequignot an. Ich will fragen, wenn auf der einen Seite der Regierungsstatthalter einen Befehl ertheilt, auf der andern Seite der Bezirksprokurator auch — wer hat, wenn diese Befehle sich zufällig kreuzen, dann zu entscheiden? Das würde mehr Spaltung geben als Frieden. Somit schließe ich entweder auf Zurückschickung des §. 62 an die Gesetzgebungskommission, oder aber, und zwar in erster Linie, auf Streichung des Schlußsatzes: „zudem haben sie die Verwaltung des Gemeinde- und Vormundschaftswesens zu beaufsichtigen."

Schaffter trägt an, den Schluß des §. 62 zu streichen, welcher nach der Ansicht des Redners der richterlichen Gewalt eine Verrichtung überträgt, welche der Administrativgewalt zusteht. Da aber die Verfassung die Trennung der Gewalten vorschreibe, so würde es eine Verfassungsverletzung sein, den Substituten des Staatsanwaltes eine Einmischung in die Gemeindsverwaltung und das Vormundschaftswesen übertragen zu wollen. Der Redner bezieht sich überdieß auf die von Herrn Pequignot und andern Rednern angeführten Gründe.

Matthys. Der Vorschlag, daß die Wahl der Bezirksprokuratoren geschehe durch den Regierungsrath, kann ich zugeben. Hingegen müßte ich mich erheben gegen den Vorschlag des Hrn. Ingold, daß die Bezirksprokuratoren gewählt werden sollen durch den Großen Rath, welcher Vorschlag motivirt wird durch den Geist der Verfassung. In dieser Beziehung ist der Große Rath keineswegs gebunden. Nach der Verfassung hat der Große Rath zu wählen die Gerichtspräsidenten, die Regierungsstatthalter, die Mitglieder des Obergerichts und des Regierungsraths und endlich diejenigen Beamten, welchen die Ausübung eines Theiles der öffentlichen Gewalt über das ganze Staatsgebiet zusteht. Also ist bezüglich der Bezirksprokuratoren keine bindende Vorschrift vorhanden, und der Geist der Verfassung kann nicht angerufen werden bezüglich der Bezirksprokuratoren, seien sie nun Verwaltungs- oder Richterbeamte. Die Richterbeamten, die Gerichtspräsidenten, haben ein Urtheils- oder Entscheidungsrecht, und ebenso können die Vollziehungsbeamten, die Regierungsstatthalter, rechtskräftige Urtheile erlassen in Vormundschafts- und Gemeindssachen, indem sie Kassationsbeschlüsse fassen, die in Rechtskraft übergehen, wenn sie binnen einer gewissen Zeit nicht angegriffen werden. Hat nun der Bezirksprokurator eine derartige Funktion? Offenbar nicht, sondern er wahrt in seinem Bezirke die Interessen des Staates in Civil- und Strafsachen, er stellt die Strafanträge im Namen des Staates und übt mehr oder weniger Einfluß auf die Untersuchungsführung aus, so daß der Bezirksprokurator keine definitiven Entscheidungen hat, sondern nur das Antragsrecht. Ob nun der Bezirksprokurator ein Verwaltungsbeamter sei, oder ein Richterbeamter, in Beziehung auf diese Frage habe ich oben gezeigt, daß er keines von beiden ist, sondern ein Amphibium, ein Beamter, der richterliche und Verwaltungsfunktionen gleichzeitig auf sich vereinigt. Wenn man nun sieht, wie hier und da die Wahlen überhaupt geschehen, so wird man die Ueberzeugung gewinnen, daß für Stellen, wozu spezielle technische Kenntnisse nöthig sind, der Große Rath nicht die geeignete Wahlbehörde ist Es ist möglich, daß ich Einzelne damit verletze, aber ich könnte meine Behauptung aus der Erfahrung beweisen. Der Regierungsrath und das Obergericht wissen hingegen viel besser, welche Kenntnisse nöthig sind, damit der Bezirksprokurator seine Pflichten erfüllen könne. Der Staat hat viel bessere Garantie, daß tüchtige und unbefangene Bezirksprokuratoren aufgestellt werden, wenn die Wahl derselben dem Regierungsrathe oder dem Obergerichte übertragen wird. Man greift den §. 62 an, welcher den Bezirksprokuratoren eine gewisse Einwirkung auf das Gemeinde und Vormundschaftswesen einräumt. Der Sinn dieses §. 62 ist nun aber nicht der, daß der Bezirksprokurator diejenigen Funktionen ausüben solle, welche bisher dem Regierungsstatthalter in dieser Beziehung oblagen. Die Verwaltung des Gemeinde- und Vormundschaftswesens ist reine Polizeisache und wird also in erster Instanz immer dem Vollziehungsbeamten des Bezirkes, dem Regierungsstatthalter, und in oberer Instanz dem Regierungsrathe zustehen. Aber wenn wir die Erfahrung zu Rathe ziehen, so werden wir die Ueberzeugung gewinnen, daß in einzelnen Bezirken das Gemeinds- und Vormundschaftswesen auf eine heillose Weise verwaltet wird. Ich habe vor einiger Zeit vom Justizdirektor den Auftrag erhalten, irgendwo die Amtsarchive u. s. w. zu untersuchen, und es hat sich dabei herausgestellt, daß Vormundschaftsrechnungen vom Jahr 1826 hinweg im Rückstande sind, vielleicht 150 bis 200. Ist das eine Administration, wie man sie in einem geregelten Staate denken soll? Anders geht es auch nicht hinsichtlich des Gemeindewesens. Weil nämlich der Bevölkerung des betreffenden Amtsbezirkes eine Einwirkung auf die Wahl des Regierungsstatthalters gegeben ist, und dieser bedacht sein muß, mit den Gemeindsbehörden und den angesehenen Männern des Bezirkes es gut zu können, wofern er nämlich wiederum vorgeschlagen zu werden wünscht, so wird der Regierungsstatthalter verhindert, in gegebenen Fällen werkthätig einzuschreiten und dafür zu sorgen, daß die Vormünder und Behörden ihre Pflichten erfüllen. Ich weiß, daß bei der Verwaltung einer Vormundschaft ein Titel von Fr. 3000 in der Rechnung nie erschien, daß aber, als die betreffende Pupillin einen Beistand aus einer andern Gemeinde erhalten hatte, welcher der Sache nachfrug, dann die betreffende Summe in der nächsten Rechnung zum Vorschein gekommen ist. Ist es demnach nicht zweckmäßig, eine Beamtung aufzustellen, deren spezielle Pflicht es ist, hinsichtlich der Verwaltung des Vormundschafts- und Gemeindewesens einzugreifen, nicht um darin Verfügungen zu treffen, sondern um nöthigen Falls dem Regierungsstatthalter oder den obern Behörden Anzeige zu machen und Verfügungen zu provoziren? Ich glaube wohl und bin überzeugt, daß die Folgen der Bestimmungen des §. 62 äußerst wohlthätig sein werden. Was den Vorschlag des Herrn Justizdirektors betrifft, im §. 66 noch beizufügen, daß die Bezirksprokuratoren in gewissen Fällen auch unter der betreffenden Direktion stehen, so halte ich dafür, das sollte in der That aufgenommen werden.

Bützberger. Die Frage, ob der Regierungsrath oder das Obergericht die Bezirksprokuratoren wählen solle, hängt von der andern Frage ab, ob der Bezirksprokurator ein richterlicher oder ein Administrativbeamter sei. Ich finde nun, er sei ein reiner Administrativbeamter, denn er hat nichts anderes zu thun, als die Interessen des Staates zu wahren, er ist ein Ausschuß des Staates, Partei, in allen Rechtsstreitigkeiten desselben, sowohl in Civil-, als in Strafsachen. Deßwegen sollte Herr Matthys annehmen, daß der Regierungsrath zu

wählen habe. Herr Matthys nimmt an, der Bezirksprokurator sei gleichsam ein Amphibium, seine Funktionen seien theils richterliche, theils administrative. Aber dann sollte er auch finden, weder der Regierungsrath noch das Obergericht habe die Wahl, sondern der Große Rath. Dagegen hat sich indessen Herr Matthys erhoben, indem er glaubt, der Große Rath sei nicht die geeignete Wahlbehörde. Das möchte ich bestreiten, und die Erfahrung wenigstens spricht nicht für diese Ansicht des Herrn Matthys. Ich könnte Beispiele anführen, wo der Regierungsrath polizeiliche und andere Beamte gewählt hat, welche von der Polizei so wenig verstanden, als ich vom Handel. Also kann er sich nicht auf die Erfahrung stützen. Ich weiß wohl, daß der Große Rath auch einige nicht der besten Wahlen getroffen hat, aber der Gleichmäßigkeit wegen wünsche ich, daß der Große Rath wähle. Wenn der Generalprokurator vom Großen Rathe gewählt werden soll, was natürlich ist, so kann ich nicht einsehen, warum dann nicht auch die Bezirksprokuratoren von ihm gewählt werden sollten. Auch der Geist der Verfassung erfordert dieß. Herr Matthys findet es zwar nicht, aber er ist offenbar im Irrthume. Warum hat man im Verfassungsrathe nach langem Hin- und Herstreiten zuletzt die Wahl der Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten dem Großen Rathe übertragen und so viel und oft darüber gestritten? Soviel mir in Erinnerung ist, nur darum, um diese Beamten unabhängig zu machen von der Regierungsgewalt. Nicht immer hat man einen guten Regierungsrath, hätte man immer einen solchen, dann wollte ich ihm unbedingt alle Wahlen ohne Ausnahme übertragen helfen, wenn die Verfassung es erlaubte, aber da man dieses nicht immer voraussetzen kann, und damit der Regierungsrath stets inner den Schranken der Verfassung bleibe und nicht in einzelnen Fällen sich der Willkürlichkeit schuldig machen könne, hat man eine neue Garantie darin gesucht, daß das Wahlrecht der obersten Bezirksbeamten dem Großen Rathe vindizirt wurde. Die Erfahrung zeigt, daß, wo der Regierungsrath die Beamten wählt, er dann auch mehr oder weniger Einfluß auf diese Beamten ausübt. Das ist sehr natürlich, und dann ist auch der Beamte in sehr vielen Fällen nur der gehorsame Diener der Regierung. Also möchte ich auch die Bezirksprokuratoren vom Großen Rathe wählen lassen. Die von Herrn Matthys gegen die Erwählung durch den Großen Rath angebrachten Gründe sind also offenbar unstichhaltig, und somit schließe ich mich dem Antrage des Herrn Ingold an.

v. Steiger. Wenn die Schlußbestimmung des §. 62 so verstanden werden sollte, wie es mir wenigstens schien, daß nämlich die bisher dem Regierungsstatthalter übertragene Verwaltung des Gemeinde- und Vormundschaftswesens demselben abgenommen und dem Bezirksprokurator übertragen werden sollte, so würde eine solche Abänderung auch mir nicht zweckmäßig erscheinen. Wenn es aber den Sinn hat, wie der Herr Direktor der Justiz und Herr Fürsprecher Matthys auseinandergesetzt haben, daß die Bezirksprokuratoren über die daherige Aufsicht der Regierungsstatthalter bloß noch gleichsam eine obere Beaufsichtigung ausüben, so scheint es mir, das könne zweckmäßig und wohlthätig werden, aber dann ist durchaus nöthig, ganz deutlich im Wortlaute des §. 62 auszudrücken, daß es so und nicht anders verstanden werden solle. Daher möchte ich vorschlagen, im letzten Passus vor den Worten „zu beaufsichtigen" einzuschalten „durch die Herren Regierungsstatthalter."

Ingold. Herr Matthys ist von Herrn Bützberger treffend widerlegt worden, bezüglich auf Alles, was er gegen meinen Vorschlag angebracht hat. Er macht aber noch geltend, der Große Rath sehe bei seinen Wahlen nicht auf Kenntnisse, sondern er lasse sich durch andere Rücksichten bestimmen. Wenn das angenommen werden könnte, was aber nicht der Fall ist, so mache ich aufmerksam auf den §. 59, wo es heißt, daß die Beamten der Staatsanwaltschaft „sich in Betreff der nöthigen Rechtskenntnisse entweder bereits durch ein Fürsprechereramen ausgewiesen haben oder vor ihrer Wahl ein besonderes Examen bestehen müssen." Also ist da durchaus hinlängliche Vorsorge getroffen. Eine einzige Bedenklichkeit könnte dagegen noch walten. Während nämlich bloß die Amtsbezirke Wahlvorschläge für die Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten machen, würden hier größere Bezirke, aus mehrern Amtsbezirken bestehend, gemeinschaftliche Vorschläge zu machen haben. Aber diesem Uebelstande könnte man dadurch abhelfen, daß nur die zwei, welche die Stimmen der meisten Amtsbezirke des Geschwornenbezirkes haben, als vorgeschlagen anzusehen wären, wo dann jeder Amtsbezirk für sich seinen Wahlvorschlag machen würde.

Siegenthaler. Jeder, welchem an Ordnung in der Gemeinds- und Vormundschaftsordnung gelegen ist, muß die Bestimmung des §. 62, wonach die Bezirksprokuratoren einen Einfluß auf die Beaufsichtigung dieser Verwaltung haben sollen, mit Freuden begrüßen, und so auch ich. Wer ferner weiß, wie große Unordnungen in vielen Gemeinden auf dem Lande in dieser Beziehung herrschen, der muß auch überzeugt sein, daß die bisherigen Aufsichtsbehörden ihre Pflichten nicht erfüllt haben. Also muß man etwas Anderes fürnehmen. Den Vorschlag des Herrn Ingold sodann muß ich vollkommen unterstützen, nämlich daß die Bezirksprokuratoren vom Großen Rathe gewählt werden, und weder vom Regierungsrathe, noch vom Obergerichte, denn der Gr. Rath soll von seinen verfassungsmäßigen Rechten und Pflichten sich kein Jota vergeben. Wer weiß, was menschliche Schwäche ist, wie bald die Behörden, welche ebenfalls aus Menschen bestehen, die in Händen habende Gewalt auf jede Weise zu vergrößern suchen, der kann nicht dazu stimmen, daß der Regierungsrath oder das Obergericht diese wichtigen Beamten wähle.

Kurz. Ich halte dafür, offenbar richtig sei, die Wahl der Bezirksprokuratoren dem Regierungsrathe zu überlassen. Der Bezirksprokurator ist nichts als der Anwalt der Staatsbehörden, des Regierungsrathes; wenn aber obige Ansicht nicht belieben, sondern der Antrag des Hrn. Ingold angenommen werden sollte, so müßte ich dann sehr wünschen, daß man nicht einen Vorschlag der Bezirksversammlungen verlange. Herr Ingold hat bereits selbst darauf aufmerksam gemacht, daß nicht eine bloße Amtsbezirkswahlversammlung den Vorschlag machen würde, sondern eine Versammlung aller derjenigen Amtsbezirke, welche zusammen den Geschwornenbezirk ausmachen. Wohin nun das führt, kann sich jedermann denken. Selbst der nachherige Vorschlag des Hrn. Ingold würde nicht zum Zwecke führen. Es wäre sehr schwierig, jeweilen zusammenzurechnen, wer am meisten Stimmen in allen diesen Bezirken gehabt habe. Auch würden diese Wahlversammlungen nicht sehr besucht werden. Ueberhaupt hat man in den letzten Zeiten gesehen, daß das Volk dem Rechte, zu wählen, nicht mehr sehr viel nachfragt. Wie ungeheuer schwach waren nicht die letzten Wahlversammlungen, welche zu Wahlvorschlägen, Amtsrichter- und Großrathswahlen stattgefunden haben, besucht! Es ist auch ganz natürlich, daß das Volk nicht gerne an solche Versammlungen geht, bloß um Vorschläge zu machen, wo dann doch nachher gerade derjenige nicht gewählt wird, welchen das Volk vor Allem aus vorgeschlagen hatte. Will man daher absolut, daß der Gr. Rath auch die Bezirksprokuratoren wähle, und zwar auf einen Vorschlag hin, so wünsche ich dann, daß es geschehe auf Vorschläge des Regierungsrathes und des Obergerichts; denn Vorschläge von den Bezirken zu verlangen, würde nur zu neuer Erschlaffung und zu neuen Täuschungen in der Bevölkerung führen. Nach der Verfassung ist es bekanntlich streitig, ob bei den Wahlvorschlägen für die Regierungsstatthalter und die Gerichtspräsidenten der Regierungsrath oder das Obergericht ebenfalls die nämlichen Personen vorschlagen dürfen, welche bereits das Amtswahlkollegium vorgeschlagen hatte. Im Anfange glaubte man — nein, und daher haben sowohl der Regierungsrath als das Obergericht immer andere Personen vorgeschlagen, als welche von den Bezirkswahlversammlungen vorgeschlagen waren. Auf diese Weise mußte aber die Behörde oft ganz andere Leute vorschlagen, als welche sie eigentlich vorgeschlagen haben würde. Dann aber heißt es, der Regierungsrath oder das Obergericht habe die vom Volke Vorgeschlagenen nicht gewollt, und wenn dann der

Große Rath nach dem Vorschlage des Regierungsraths oder des Obergerichts wählte, so hieß es, man habe nur dem Regierungsrath oder dem Obergerichte entsprochen. Das ist offenbar irrig. Wenn das Obergericht oder der Regierungsrath gezwungen sind, in jedem Falle Andere vorzuschlagen, als welche vom Volke vorgeschlagen wurden, so machen diese Behörden ihre Vorschläge eben nur, um dem Gesetze ein Genüge zu leisten, aber vielleicht, bezüglich auf die Personen, gegen ihren Willen. Will man also Vorschläge haben, nun so mache man es wie ehemals; unter der frühern Verfassung schlug das Amtswahlkollegium zwei Kandidaten vor für die Gerichtspräsidentenstelle, und dann konnte das Obergericht, wenn es wollte, den Vorschlag vermehren. Daher wünsche ich sehr, festzusetzen, nämlich wofern der Antrag des Herrn Ingold angenommen würde, — es geschehe ein doppelter Vorschlag für die Bezirksprokuratoren von Seite einerseits des Regierungsrathes und andererseits des Obergerichtes, aber in dem Sinne, daß keine dieser beiden Behörden gebunden sei, die Vorschläge der andern zu vermehren u. s. w. Das rationellste aber ist, dem Regierungsrathe die Wahl zu überlassen. Ueberhaupt liegt es leider im Geiste der Zeit, daß man gegen alle Leute und namentlich gegen die Regierung Mißtrauen hat. Man glaubt, sie werde ihre Gewalt mißbrauchen, und vor lauter Angst hievor, will man ihr gar keine Gewalt mehr lassen. Allein, Herr Vizepräsident, meine Herren, wer Gutes thun soll, muß auch die Gewalt haben, Uebles zu thun; eine Regierung ohne Gewalt ist das Allerschlimmste. Mißbraucht eine Regierung ihre Gewalt, so sind Großer Rath, Gerichte, öffentliche Presse da, um zu rügen, und eine Regierung kann sich nicht lange gegen diese Vorwürfe halten. Will man indessen der Regierung das Recht nicht lassen, ihre Anwälte selbst zu bestellen, sondern will man dieses Recht dem Großen Rathe übertragen, so verlange man dann wenigstens nicht noch dazu Wahlvorschläge des Volkes, sondern gebe man das Vorschlagsrecht dem Obergerichte und dem Regierungsrathe, jedoch mit der Bestimmung, daß jede dieser Behörden auch den Nämlichen vorschlagen könne, wie die andere.

Boivin. Ich erlaube mir einige Bemerkungen über den Titel, der von der Staatsanwaltschaft handelt. Ich schließe mich der Ansicht an, welche die Ernennung der Substitute des Staatsanwaltes dem Regierungsrathe übertragen möchte. Es ist unnütz, meine dießfälligen Gründe zu entwickeln, welche von andern Rednern bereits geltend gemacht worden sind. Was die Kenntniß der beiden Sprachen anbetrifft, so finde ich, dieselbe sei für die Substitute eben so nothwendig als wie für den Staatsanwalt. Nach dem Wortlaut des Gesetzes Art. 60 kann ein Substitut berufen werden, die Stelle des Staatsanwalts zu vertreten; wenn derselbe nun aber nicht beide Sprachen kennt, wie soll er dann die Verrichtungen des letztern auf zweckmäßige Weise erfüllen können? Wenn er ein Deutscher wäre und dann berufen würde, in einer französisch geführten Rechtssache aufzutreten, was leicht vorkommen kann, so würde er sich außer Stand befinden, diese Sache zu führen. Ja noch mehr als dieß: der deutsche Amtsbezirk Laufen ist im Umfang des Kreises Jura inbegriffen, welcher wesentlich französisch ist; wenn der Staatsanwalt nur eine Sprache kennt, wie kann er sich dann mit Geschäften befassen, die aus einer Gegend kommen, wo seine Sprache sowohl den Einwohnern überhaupt, als dem Untersuchungsrichter und den übrigen Behörden fremd ist? Aus diesen Gründen beantrage ich, daß der §. 59 in dem Sinne abgeändert werde, daß man nicht bloß vom Staatsanwalt, sondern auch von seinen Substituten die Kenntniß beider Sprachen verlange. Was dann den §. 62 anbetrifft, so halte ich dafür, daß die Ueberwachung der Gemeindsverwaltung und des Vormundschaftswesens in dem Sinne verstanden werden müsse, daß dem Substitut des Staatsanwalts das Recht zustehe, der Behörde die vorkommenden Mißbräuche zu bezeichnen, keineswegs aber dasjenige, Schlußnahmen zu fassen oder Befehle zu ertheilen. In diesem Sinne bin ich der Ansicht, die Schlußbestimmung des §. 62 beizubehalten. Ich möchte sogar die Obliegenheiten der Substituten des Staatsanwalts ausdehnen, indem ich sie mit Beaufsichtigung der Civilstandesregister beauftragen möchte. Diese Register werden durch die Pfarrgeistlichen geführt, ohne genügende Formalitäten, wie z. B. der Unterschrift der Parteien u. s. w. unterworfen zu sein; sie werden jährlich einmal, bei Anlaß der Kirchenvisitationen, verifizirt, aber wie kann sich der Visitator vergewissern, daß während dem ganzen Jahr die Akten des Civilstandes regelmäßig eingeschrieben werden? Die Register über den Civilstand sind aber von überwiegender Wichtigkeit, und der geringste Irrthum, die mindeste Nachläßigkeit können von sehr schweren Folgen für die Bürger sein. — Die Beaufsichtigung der Hypothekarregister ist diesen Augenblick ebenfalls so viel wie nichts bedeutend, obschon der öffentliche Kredit erfordert, daß die Behörde ein offenes Auge über diesen Zweig der Verwaltung habe. Es wäre daher nützlich, wenn die Substituten des Staatsanwalts sich damit befassen würden, und ich beantrage, daß der §. 62 in dem Sinne vervollständigt werde, daß die Staatsanwaltschaft mit Beaufsichtigung der von mir bezeichneten Register beauftragt werde. — Noch eine andere Bemerkung in Betreff des §. 63. Zufolge diesem Artikel sollen die Substituten des Staatsanwalts von Amteswegen nicht blos die Rechte des Staats, sondern auch jene der beschädigten Parteien (parties lésées) vertheidigen, was mir mit den richtigen Grundsätzen nicht übereinzustimmen scheint. Der Staatsanwalt und seine Substituten sollen unpartheiische Männer sein. Sie dürfen nicht die Vertheidiger weder des Angeklagten noch der beschädigten Partei sein. Sie müssen das bleiben, was sie sind, die Stellvertreter der öffentlichen Gesellschaft, die Anwälte des öffentlichen Rechtsgefühls. Die beschädigten Parteien sollen das Recht besitzen, in den Kriminalprozeduren zu interveniren, in denselben Civilschlüsse zu ziehen und in denselben ihre Rechte geltend zu machen, so wie der Beklagte auch seine Interessen behaupten kann; allein daß die Staatsanwaltschaft, welche Stellvertreter des öffentlichen Wesens ist, die Vertheidigung der beschädigten Partei zum Nachtheil des Beklagten übernehme; daß sie auf diese Weise die unparteiische Rolle aufgebe, welche ihr zwischen dem Kläger und dem Beklagten zusteht; das ist der Billigkeit und den Grundsätzen einer guten Kriminaljustiz zuwider. — Ueberdieß ist es gegen die Regel, daß man von Amteswegen einer Partei Entschädigung zuspreche, wenn sie keine solche verlangt. — Deßwegen möchte ich verlangen, daß im §. 63 die Worte: „und der beschädigten Parteien" gestrichen werden.

(Schluß folgt.)

Für die Redaktion:

L. Jäggi-Kistler.

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr **1847.** Ordentliche Sommersitzung. (Nicht offiziell.) Nr. **103.**

(Schluß der zweiten Sitzung. — Freitag den 23. Juli 1847. — Schluß der Berathung des Gesetzesentwurfes über die Organisation der Gerichtsbehörden.

Fueter. Es sind Zweifel geäußert worden, ob die Staatsprokuratoren nach dem §. 62 die Aufsicht über das Gemeinde- und Vormundschaftswesen mittelbar oder unmittelbar auszuüben haben; ob sie bloß die Beaufsichtigung der Statthalter zu üben oder das Gemeindewesen unmittelbar zu überwachen haben. Wenn man den Paragraphen mit dem §. 66 vergleicht, so kann indeß kein Zweifel obwalten, da aus diesem deutlich hervorgeht, daß die Prokuratoren sich direkt mit den Gemeinden befassen und Aufsicht ausüben. Ich möchte den Regierungsstatthaltern dieses Attribut nicht entziehen, sondern belassen, es ist eine von ihren ersten Pflichten, sich mit den Gemeinden zu beschäftigen. Herr Matthys hat uns aufgedeckt, wie große Nachläßigkeiten stattgefunden haben, und wie die Regierungsstatthalter verhindert worden, ihre Pflichten zu thun aus Rücksichten, die nicht Geltung haben sollen; aber wenn solche Fälle vorkommen, so verdient ein solcher Regierungsstatthalter nicht, an seinem Platz zu bleiben, sondern er soll entfernt werden. Ich sehe nicht ein, warum nicht nach der bisherigen Instruktion die Regierungsstatthalter die Gemeinden beaufsichtigen können; wenn Vernachläßigungen sollten stattfinden, ist das so einfach als möglich, daß die Regierungsstatthalter zur Pflicht angehalten werden. Ich kann aus allen diesen Gründen durchaus nicht zum Schluß kommen, daß man dieses Attribut den Regierungsstatthaltern entziehen solle, ich glaube, man könne sie eben so gut als jeden andern Beamten zu ihrer Pflicht anhalten. Ich möchte daher den zweiten Passus streichen helfen.

Matthys. Ich sehe, daß da Mißverständnisse walten. Ich muß erklären, daß die Amtsführung, auf die ich hinwies, nicht von einem dermaligen Regierungsstatthalter herrührt, sondern zuerst von den Oberamtmännern von 1826—1831, nachher von zweien Regierungsstatthaltern seit 1831—1846, welche ihre Funktionen nicht erfüllt haben.

Riggeler, Berichterstatter der Gesetzgebungskommission. Die Bemerkungen, die gefallen sind, beziehen sich zunächst auf die Wahl des Generalprokurators und der Bezirksprokuratoren. Darüber sind sehr verschiedene Ansichten gefallen. Eine Ansicht möchte die Wahl des Generalprokurators einer andern Behörde, dem Regierungsrathe oder dem Obergerichte, überlassen, eine andere Ansicht will die sämmtlichen Wahlen dem Großen Rathe übertragen, und eine letzte Ansicht möchte die Wahlen der Bezirksprokuratoren dem Regierungsrathe überlassen; ferner ist man verschiedener Ansicht über das Vorschlagsrecht, indem die einen dem Volke ein Vorschlagsrecht einräumen wollen, die andern aber dem Obergerichte in Verbindung mit dem Regierungsrathe. Im Allgemeinen bin ich insofern mit den Bemerkungen einverstanden, daß ich zugebe, daß für die Bezirksprokuratoren eine andere Wahlbehörde angenommen werde, indem ich allerdings damit einverstanden bin, daß eine Staatsanwaltschaft keine gerichtliche, sondern eine Verwaltungsstelle sei, da der Staatsanwalt in allen Angelegenheiten Anwalt des Staates sein soll. Im Prinzip bin ich also damit einverstanden, daß nicht das Obergericht wählen soll; ob nun die Wahl durch den Regierungsrath oder durch den Großen Rath gemacht werden soll, darüber wünsche ich noch sehr das Gutachten der Gesetzgebungskommission einzuholen, und möchte mich daher nicht aussprechen. Ich gebe zu, daß die Anträge erheblich erklärt werden, aber ohne daß man bestimme, daß von dieser oder jener Behörde die Wahl getroffen werde. Auf den Fall, daß der Große Rath dazu bestimmt würde, möchte ich hingegen dem Antrage des Herrn Kurz beistimmen, dahin gehend, daß es auf Vorschlag des Regierungsrathes und des Obergerichtes, nicht aber der Wahlversammlungen geschehe. Der Grund hievon liegt in der Natur des Institutes selbst; die Stelle ist keine richterliche, sie ist aber auch sehr verschieden von einer gewöhnlichen Verwaltungsbeamtung; der Generalprokurator und die untergeordneten Staatsanwälte sollen überall im Interesse des Staates wider bestehende Uebelstände einschreiten; daraus ergibt sich aber, daß diesen Männern gegenüber der Bevölkerung eine große Selbstständigkeit zukommen muß. Sie haben selbst erkannt, daß ein Hauptübelstand darin liege, daß die Regierungsstatthalter nicht die nöthige Selbstständigkeit besitzen; deßhalb soll die Oberaufsicht im Gemeindwesen den Staatsprokuratoren übertragen werden; im gleichen Augenblicke will man sie aber noch abhängiger machen als andere Beamte? Wie soll der Staatsanwalt z. B. in Untersuchungssachen gegen einen geachteten Mann einschreiten, wenn er sich fürchten muß; wie soll ein Staatsanwalt einen Regierungsstatthalter zum Einschreiten veranlassen, wenn er selbst in gleich abhängiger Stellung ist? Man muß berücksichtigen, daß der Staatsanwalt ein Amt bekömmt, das nichts weniger als angenehm ist, und das ihm sehr oft Feinde zuzieht; es ist eines von den Aemtern, das in dieser Beziehung zu den unbeliebigsten gehört von allen; daher muß die Wahl erfolgen durch eine unabhängige Behörde und auf einen Wahlvorschlag durch unabhängige Behörden. Ich gebe demnach die Erheblichkeit des Antrages des Herrn Kurz zu. Hr. Boivin beantragt beim §. 59, daß von den Beamten der Staatsanwaltschaft die Kenntniß beider Sprachen verlangt werde; ich schließe mich dieser Bemerkung und den triftigsten von ihm angeführten Gründen an. Ueber den §. 62 sind die meisten Bemerkungen gefallen, und es wurden sehr verschiedene Ansichten geäußert; die einen möchten denselben einschränken, die andern ausdehnen; ich muß mich für die letztere Ansicht

aussprechen. Die Bemerkungen in Bezug auf das Aufsichtsrecht über das Gemeind- und das Vormundschaftswesen, sind zum Theil daraus geflossen, daß man dieses Aufsichtsrecht nicht richtig verstanden hat, theils daraus, daß nach der vorgeschlagenen Wahlart der Staatsanwalt ein richterlicher Beamter gewesen wäre. Der letztere Einwurf fällt weg dadurch, daß eine andere Wahlbehörde eintritt und also der Staatsanwalt Beamter der Administration sein wird. In der ersten Beziehung hingegen hat man offenbar den Entwurf mißverstanden, man hat angenommen, der Staatsanwalt solle als Verwaltungsbehörde eintreten und solle eigentlich die Stellung des Regierungsstatthalters einnehmen. Von allem diesem ist im Entwurfe keine Rede, im Gegentheil, der Entwurf sagt einfach: sie haben „die Verwaltung des Gemeinds- und Vormundschaftswesens zu beaufsichtigen," nicht die Verwaltung zu leiten, sie haben keine Kompetenz in keiner Beziehung, sie können bloß Rügen stellen nach §. 64, und auf die Uebelstände aufmerksam machen, damit solche abgestellt werden, sonst aber nach §. 66 Bericht erstatten an die obern Behörden, an die Direktoren, den Regierungsrath ꝛc. Sie sind also bloße Aufsichtsbehörden, nicht Verwaltungsbehörden. Eine solche Aufsicht thut aber zuverläßig sehr gut und ist höchst nothwendig. Herr Matthys hat in dieser Beziehung Uebelstände hervorgehoben, seine Aufzählung soll genügen, und ich will daher nicht wiederholen, aber eine Kontrolle in dieser Beziehung ist längst vermißt worden. Man sagt, es sei eine Maßregel, welche die Gemeinden übel nehmen könnten, ich weiß es nicht, etwa schlechte Gemeindsvorgesetzte könnten es übel nehmen, wenn ihnen jemand auf die Finger sieht; die Gemeinden werden zuverläßig dem nicht widersprechen, daß gut verwaltet wird, und daß hier noch jemand sie beaufsichtigt; sie werden das sehr verdankenswerth finden. Bis dahin wurde sehr oft darüber geklagt, daß man sich erfolglos an den Regierungsstatthalter gewendet habe, weil er nicht habe einschreiten wollen oder dürfen. Wenn eine andere selbstständigere Aufsichtsbehörde eintritt, so tritt dadurch eine größere Sicherheit ein. Auf der andern Seite hat die Regierung ein Organ, wodurch sie die Aufsicht ausüben kann, sie muß nicht wie bis dahin mit großen Kosten eigene Kommissarien in die Amtsbezirke abordnen, sondern das kann ohne Kosten durch bereits angestellte Beamten geschehen. Herr Boivin wünscht dagegen die Aufsicht der Staatsanwaltschaft auf die Register des Personenstandes und des Hypothekarwesens auszudehnen. Ich kann dem beipflichten, es ist allerdings gut, wenn hier auch genauere Aufsicht ausgeübt wird; nur weiß ich nicht, ob dann die Staatsprokuratoren nicht zu viel zu thun bekommen würden; indeß gebe ich die Erheblichkeit zu. Ich muß übrigens in Beziehung auf den §. 62 darauf aufmerksam machen, daß er nur einen allgemeinen Grundsatz enthalten soll, der später näher auszuführen ist durch die Administrativbehörden; es sollen die Rechte der Staatsprokuratoren keineswegs etwa ihrer Willkühr überlassen sein, sondern nach §. 74 hat dann der Regierungsrath in Betreff der Geschäftsführung noch die nöthigen Instruktionen zu ertheilen. In Beziehung auf §. 63 sind zwei Bemerkungen gefallen. Herr Aubry hat darauf aufmerksam gemacht, daß der Staatsanwalt über die Vollziehung der Urtheile zu wachen haben sollte, ich bin einverstanden, daß das nothwendig sei, und gebe daher die Erheblichkeit zu. Herr Boivin macht die Bemerkung zu §. 63, es scheine ihm unzweckmäßig, daß der Staatsanwalt verpflichtet werde, auch für den Beschädigten zu sorgen, denn im Kriminalprozesse müsse den Betheiligten doch überlassen werden, ihre Interessen und Rechte interventionsweise geltend zu machen. Das ist allerdings richtig, der Ausdruck „der allfälligen Beschädigten" geht zu weit, es soll nur den Sinn haben, daß der Staatsanwalt ihre Rechte zu berücksichtigen habe, wenn sie nicht selbst vertreten sind. Ich gebe zu, daß eine Veränderung in diesem Sinne erheblich erklärt, und daß die Redaktion bestimmter gestellt werde, daß man z. B. setze: „aus den allfälligen nicht vertretenen Beschädigten." Bei §. 66 hat der Herr Justizdirektor den Antrag gemacht, daß gesetzt werde, statt: „stehen die Bezirksprokuratoren unter dem Regierungsrathe", „unter dem Regierungsrathe und den betreffenden Direktoren." Ich gebe diesen Zusatz zu. Ich trage darauf an, daß dieser Abschnitt mit den zugegebenen Bemerkungen angenommen werde.

Abstimmung.

Für den Abschnitt mit den vom Herrn Berichterstatter als erheblich zugegebenen Anträgen Große Mehrheit.
Dagegen auch den übrigen Anträgen Rechnung zu tragen 10 Stimmen.

V. Allgemeine Bestimmungen.

§. 71. „Die Fälle, in welchen ein Bürger von der Bekleidung einer der in diesem Gesetze bezeichneten Stellen ausgeschlossen ist, sind in der Verfassung bestimmt.

Außerdem dürfen die Friedensrichter, die Mitglieder des Amtsgerichts und ihre ordentlichen Stellvertreter weder eine Wirthschaft auf eigene Rechnung oder für Rechnung eines Andern betreiben, noch den Beruf eines Anwaltes ausüben.

Die Gerichtspräsidenten, die Mitglieder des Obergerichts und die Angestellten der Staatsanwaltschaft endlich sind von der Ausübung jedes anderweitigen Berufes ausgeschlossen."

§. 72. „Alle Gerichtspersonen sollen vor dem Antritte ihrer Amtsfunktionen den vorgeschriebenen Eid leisten.

Die Friedensrichter, die Gerichtspräsidenten und die Mitglieder des Amtsgerichtes werden durch den Regierungsstatthalter nach Vorschrift der Verfassung beeidigt; letztere in öffentlicher Sitzung des Gerichtes.

Die Geschwornen haben jeweilen vor Beginn ihrer Funktionen den in dem Gesetzbuche über das strafgerichtliche Verfahren vorgeschriebenen Eid zu leisten.

Die Mitglieder des Obergerichtes leisten den vorgeschriebenen Eid vor dem Großen Rathe, die Beamten der Staatsanwaltschaft vor dem Obergerichte, und die Gerichtsschreiber vor der Behörde, welcher sie beigegeben sind.

§. 73. „Allen Richterbeamten ist die Annahme von Besuchen der Parteien vor dem Urtheile, zum Zwecke einer vorläufigen Besprechung über die Streitsache (des sog. Berichtens), bei ihrem Amtseide untersagt."

§. 74. „Das Obergericht kann der Staatsanwaltschaft hinsichtlich ihrer Geschäftsführung in Straffachen die weiter nöthigen Instruktionen ertheilen.

Das gleiche Recht hat der Regierungsrath in Betreff der Beaufsichtigung des Vormundschafts- und Gemeindewesens und der Intervention des Staates in Civilsachen."

§. 75. „Dieses Gesetz tritt mit den Gesetzen über das gerichtliche Verfahren in Civil- und Straffachen in Kraft.

Von diesem Zeitpunkte an sind und bleiben aufgehoben:

1) das Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden der ersten Instanz vom 31. Christmonat 1831.
2) das Gesetz über die Organisation des Obergerichts vom 11. April 1832;
3) die Instruktion für den Untersuchungsrichter des Amtsbezirks Bern vom 24. August 1832 und die damit in Verbindung stehenden besondern Vorschriften;

so wie alle mit dem gegenwärtigen Gesetze im Widerspruch stehenden Gesetzesbestimmungen."

Herr Berichterstatter. Dieser Abschnitt enthält allgemeine Bestimmungen, die in der Natur der Sache liegen und nur zum kleinern Theil Neues enthalten. §. 71 zählt die Fälle auf, wo der Bürger nicht berechtigt ist zu Bekleidung richterlicher Stellen, daß die Friedensrichter und Amtsrichter keine Wirthschaften führen dürfen, u.s.w.; diese Bestimmungen sind zweckmäßig. Die Gerichtspräsidenten, Oberrichter und Staatsanwälte sind ferner von der Ausübung jedes anderweitigen Berufes ausgeschlossen; das liegt in der Natur der Sache; ein Richter, der sich noch mit einem andern Gewerb abgibt, ist immer mehr oder weniger abhängig. Der §. 73 enthält eine Bestimmung, um Mißbrauch zu verhüten. Bis dahin war es Brauch, daß jeweilen vor dem Urtheile die Parteien den Richtern nachgelaufen sind, um, wie man es nannte, zu „brichten".

Das muß den Richtern in der Regel unangenehm sein, indem sie überlaufen werden, und dadurch ihre Zeit in Anspruch genommen wird. Es ist auch schädlich, indem dadurch ein Einfluß auf das Urtheil, und gar Manches einfließen kann, was nicht sein sollte. Das Gesetz bestimmt ein ordentliches Verfahren, und es soll daher ein solches unregelmäßiges ausgeschlossen sein und bleiben, und daher ist allen richterlichen Beamten das Annehmen solcher Besuche bei ihrem Amtseide untersagt. Der §. 74 bestimmt, daß das Obergericht der Staatsanwaltschaft hinsichtlich ihrer Geschäftsführung in Strafsachen die weiter nöthigen Instruktionen ertheilen könne. Da das Obergericht die höchste Behörde in Strafsachen ist, so wird es auch am geeignetsten sein zur Instruktionsertheilung, so wie der Regierungsrath in Betreff der übrigen Gegenstände und auch in Hinsicht der Register des Personenstandes und der Hypotheken. In dem §. 75 konnte in Bezug auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes nichts Bestimmtes festgesetzt werden, die Organisation kann erst vollständig eintreten, wenn sowohl das Civil- als das Strafprozeßverfahren durch den Gr. Rath angenommen nnd in Kraft getreten ist.

Siegenthaler. Mit dem §. 73 bin ich einverstanden, in Betreff der Besprechung mit den Parteien vor dem Urtheil, aber wegen des Annehmens von Besuchen möchte ich nicht eintreten; wenn mir Jemand nur in die Stube kommt, so kann ich es nicht hindern, und das ist schon ein Besuch, und ich glaube, es genüge, wenn man die Besprechung mit den Parteien über ihre Streitsache verbiete.

Aubry. Der §. 74 ist allzu unbestimmt. Wollen Sie, daß das Obergericht die Obliegenheit habe, der Staatsanwaltschaft Weisungen oder Instruktionen zu ertheilen? Das wäre der Institution, welche wir aufgestellt haben, zuwider. Sie haben etwas Neues aus der französischen Gesetzgebung geschöpft; Sie haben darin das Recht, eine Sache vor höheres Gericht zu ziehen (le droit d'évocation) wie man es nennt, gesehen. Allein es handelt sich keineswegs um ein derartiges Recht, wenn Sie dem Obergerichte die Befugniß einräumen, der Staatsanwaltschaft Verhaltungsbefehle zu ertheilen. Diese Befugniß steht weder dem Obergerichte, noch andern Gerichtsbehörden zu, sondern viel eher dem Regierungsrathe, der Administrativgewalt, besser gesagt. Die richterliche Gewalt soll nicht alle übrigen Gewalten absorbiren, so daß das, was man im Deutschen „die Staatsidee" nennt, sich bloß in dieser Sphäre realisirt. Der Redner billigt im Allgemeinen das Mißtrauen nicht, das sich jetzt schon gegen den Regierungsrath kund zu machen beginnt, und er erblickt in den Sektionen des Volksvereins eine Beeinträchtigung des Ganges der Regierung, was er sage, ohne Jemand beleidigen zu wollen. Er schließt mit dem Begehren, daß der Artikel an die Gesetzgebungskommission überwiesen werde.

Karlen zu Diemtigen. Es fällt mir auch auf, daß allen richterlichen Beamteten jeder Besuch untersagt ist; die Friedensrichter sind auch richterliche Beamte, und doch müssen sie vor dem Urtheil sich mit den Parteien besprechen, bevor sie noch vorladen, ich möchte bloß die Mitglieder der Amtsgerichte und des Obergerichtes nennen.

Matthys. Ich muß den Vorschlag des Herrn Siegenthaler bekämpfen. Wer hier in der Stadt wohnt und namentlich mit Rechtssachen beschäftigt ist, hat die Erfahrung gemacht, daß z. B. Landbürger, wenn sie eine Sache zur Beurtheilung vor Obergericht haben, zwei Tage vorher eine Reise nach Bern machen und da mit ihrem Bevollmächtigten, der ihre Sache bei'm Instruktionsrichter geführt hat, den Oberrichtern Besuche abstatten. Wenn man berücksichtigt, daß die Oberrichter eine Unzahl von Akten lesen müssen und dreimal in der Woche Gerichtssitzung haben, zweimal für Civilsachen und einmal für Strafsachen, so wird man sich überzeugen, daß das Obergericht zu sehr in Anspruch genommen ist, und daß die Einzelnen sich fast mit Lesen und Rechtsprechen abtödten müssen, da wir nur sehr unbedeutende Gerichtsferien haben. Diese Besuche haben ihnen bedeutende Zeit weggenommen, und weil es gestattet gewesen ist, Besuche anzunehmen, so ist es ihnen, wenn sie je solche haben abweisen wollen, weil sie nicht Zeit dazu hatten, übel gedeutet worden; der Abgewiesene hat geglaubt, der Richter habe schon ein Urtheil im Sack ꝛc. Ich könnte aus der Erfahrung Thatsachen anführen. Es ist z. B. schon hier im Publikum gesagt worden, daß die politischen Meinungen Einfluß ausüben, Gott bewahre mich davor, daß ich im Geringsten so etwas glauben würde, es wäre sonst ungerecht; aber wenn die Parteien sich mit den Richtern besprechen, so könnte um so eher geltend gemacht werden, daß die politischen Meinungen auf die Rechtsprechung Influenz hätten. Ich glaube, wenn der §. 73 angenommen werde, so kommen die Richter in eine bessere Stellung, sie sagen einfach: nach §. 73 ist mir verboten, Besuche anzunehmen und mich mit Euch zu unterhalten, das Gesetz verbietet es mir bei meiner Amtspflicht.

Siegenthaler. Die Gründe, die Herr Matthys angegeben hat, sind allerdings maßgebend für den Amtsrichter, aber für den Amtsrichter auf dem Land nicht passend, die Parteien kommen zu ihm auf die Stube, ohne zu klopfen, er fragt, was es gebe, die Parteien sagen es, und dann erst kann er sagen, er dürfe sich nicht besprechen.

Herr Berichtstatter. Herr Siegenthaler hat gegen den Wortlaut des §. 73 Bedenken geäußert. Wenn er den Sinn hätte, den Hr. Siegenthaler daran findet, so wäre ich einverstanden, der §. 73 hat jedoch diese Bedeutung nicht, sondern er bezieht sich nur auf Annahme von Besuchen von Parteien, die zum Zweck eine vorläufige Besprechung über die Streitsache haben. Wenn nun Jemand zu mir kommt, in der Absicht, mit mir über seinen Prozeß zu sprechen, ich erkläre ihm aber auf seine Eröffnung, darüber dürfe ich nicht mit ihm sprechen, so habe ich den Besuch nicht angenommen, sondern zurückgewiesen; darin liegt also gar nichts Verfängliches. Die Vorschrift ist um so nöthiger, als von nun an öffentlich abgestimmt werden soll; hierdurch würden die Richter in die schwierigste Stellung kommen, wenn sie vorher mit den Parteien sprechen und dann öffentlich urtheilen müßten. Herr Karlen glaubt, der Art. 73 könnte zu einem Uebelstande führen in Bezug auf die Friedensrichter, welche bereits bei Bestellung der Ladung mit den Parteien reden müssen, das wäre insofern richtig, allein die Art, wie die Ladung durch den Friedensrichter erlassen wird, wird bereits durch das Gesetz bestimmt, und dieß bringt auch eine Ausnahme mit sich; es handelt sich da nicht um einen unnöthigen Besuch zur Besprechung, sondern um Bestellung der Vorladung. Ich erkläre übrigens, daß der Paragraph diesen Sinn hat, und kein anderer darunter verborgen sei, weßhalb ich glaube, daß keine Aenderung der Redaktion nöthig sei. Hr. Aubry findet einen Widerspruch in §. 74 darin, daß das Obergericht Instruktionen an die Staatsanwaltschaft geben soll, während dieß nur als eine Verwaltungsbeamtung anerkannt worden sei. Damit bin ich einverstanden und gebe zu, daß der erste Abschnitt des §. 74 zu nochmaliger Untersuchung an die Gesetzgebungskommission zurückgewiesen werde.

Die Herren Karlen und Siegenthaler ziehen ihre Anträge zurück.

Abstimmung.

Der Abschnitt wird mit Handmehr angenommen.

Herr Großrathspräsident Riggeler übernimmt das Präsidium.

Gesetzesentwurf der Erziehungsdirektion über die Schulsynode.

Herr Erziehungsdirektor als Berichterstatter. Das Eintreten in dieses Gesetz ist bereits beschlossen worden, erst nach Berathung des ersten Artikels ist dasselbe zurückgeschickt, aber Tags darauf dann wieder angenommen worden, es handelt sich also nicht mehr um die Eintretensfrage.

Herr Präsident. Es handelt sich also um die artikelweise Berathung.

Art. 1. „Die Wahl der Synodalmitglieder geschieht durch die Lehrer sämmtlicher öffentlicher Schulen, mit Ausnahme derjenigen der Hochschule."

Herr Berichterstatter. Dieser Artikel ist so redigirt, wie er im Großen Rath beschlossen worden ist. Ich will darüber nichts bemerken. Die Wahl der Synodalmitglieder hat man also jetzt den Lehrern einzig übertragen, — den Lehrern sämmtlicher öffentlicher Schulen, mit Ausnahme der Hochschule. Ich trage darauf an, daß der Artikel angenommen werde, wie er vorgeschlagen ist.

Der Artikel wird durch das Handmehr angenommen.

Art. 2. „Diese Lehrer werden zum Behufe der Wahlen der Synodalmitglieder in zwölf Wahlkreise eingetheilt, welche auf je 20 stimmberechtigte Lehrer ein Mitglied der Synode ernennen.

Eine Bruchzahl über 10 zählt für 20."

Herr Berichterstatter. Es wird zwar nicht vorgeschlagen, daß sich die Lehrer in einer gewissen Anzahl von Bezirken versammeln sollen, um dann die Wahlen zu treffen, und zwar so, daß 12 Wahlbezirke bezeichnet werden; diese Zahl 12 ist relativ, man kann mehr Bezirke machen oder weniger, es liegt wenig daran, wie Sie diese Zahl bestimmen. Man hatte die Ansicht, daß wenn zwei oder drei Amtsbezirke einen Wahlbezirk ausmachen, die Wahlversammlung nicht immer auf den gleichen Ort zu berufen sei, z. B. wenn die Schullehrer aus den Amtsbezirken Burgdorf, Fraubrunnen und Konolfingen zusammen einen Wahlbezirk bilden, können sie sich einmal im Amtsbezirk Burgdorf, dann einmal im Amtsbezirk Fraubrunnen ꝛc. versammeln, so daß nicht immer die einen sehr weit zu laufen hätten, und die andern am Orte selbst wären, sondern daß der Besuch der Wahlversammlungen erleichtert würde. Im gleichen Artikel wird vorgeschlagen, daß auf je 20 stimmberechtigte Lehrer ein Mitglied in die Synode ernannt werde. Diese Zahl ist wieder relativ, wenn Sie 20 annehmen, so wird es zirka 60 Mitglieder geben, nehmen Sie eine höhere Zahl an, so wird die Zahl der Mitglieder geringer, nehmen Sie eine kleinere Zahl an, größer. Es können verschiedene Ansichten herrschen, ich will nun anhören, was man sagen wird; ich glaube, daß es zweckmäßig sei, daß die Synode aus 60 Mitgliedern bestehe, und daß 12 Wahlkreise genügen können, will man aber mehr Wahlkreise, so werde ich nicht dagegen sein.

Schütz. Der Herr Erziehungsdirektor erklärt, die Synode werde ungefähr auf 60 Mitglieder steigen; ich möchte antragen, daß die Wahlkreise von 12 auf 20 vermehrt würden; dafür habe ich zwei Gründe: erstens, wenn man die Wahlkreise auf 20 vermehrt, so kann man es einrichten, daß es auf einen Wahlkreis drei Synodalen trifft; wenn bloß 12 Wahlkreise sind, so würden einige Wahlkreise zu groß, z. B. die Aemter Burgdorf, Fraubrunnen und Konolfingen; es wäre ziemlich beschwerlich für die Lehrer, sich so weit entfernen zu müssen, um an den Wahlen Antheil zu nehmen, und noch, nach dem §. 18, die Kreissynoden zu besuchen. Nach meiner Ansicht könnten zweitens die Wahlkreise zugleich die Kreise für die Kreissynoden bilden. Im Art 18 werden Kreissynoden aufgestellt zu dem Zwecke, für welchen wir bisher die Lehrer-Konferenzen hatten; diese werden dadurch gesetzlich anerkannt, und die Lehrer erhalten dadurch Gelegenheit, ihre Ansichten auf gesetzlichem Wege an die Synode zu bringen. Ich trage darauf an, 20 Wahlkreise zu bestimmen und dann den Artikel 3 ferner in diesem Sinne zu redigiren.

Carlin. Ich wußte nicht, daß der Große Rath sich heute mit der Berathung des Gesetzes über die Schulsynode befassen würde. Nichts destoweniger kann ich mich, obschon es mir nicht möglich war, die Bemerkungen, welche ich Ihnen in Bezug auf dieses Gesetz vorzutragen hätte, in meinem Kopfe gehörig zu ordnen, — nicht enthalten, einen wesentlichen Gedanken auszusprechen, welcher meiner Meinung nach, in diesem Gesetze hätte als Grundlage dienen sollen. — Wenn man den Blick auf den Gesetzesentwurf richtet, so würde man wahrlich sagen, es handle sich darum, so zu sagen eine Art Staat im Staate zu organisiren; es handle sich darum, eine neue Verfassung zur Seite derjenigen Verfassung aufzustellen, welche wir schon besitzen; — dieser ganze Entwurf enthält Bestimmungen, welche glaube machen, daß die ganze Republik von neuem in Bewegung gerathen müsse, um ein Werk von der allerhöchsten Wichtigkeit zu begründen. — Und zu was ist es nöthig, ich frage Sie, meine Herren, wie man die Absicht gehabt hat, das Volk, die Wahlkreise, und die Lehrer zusammenzuberufen, um hernach zu was zu gelangen, zu was? ... zu einer Schulsynode! — Möge diese Schulsynode bestehen, ich will es, ich will es wohl. Möge sie von einigem Nutzen sein, auch dieß anerkenne ich noch. Allein gebe man derselben keine exorbitante Ausdehnung. Betrachte man dieselbe vielmehr, und der §. 81 der Verfassung steht keineswegs entgegen — wie eine Kommission, welche beauftragt ist, nöthigenfalls die Erziehungsdirektion mit ihren Rathschlägen zu unterstützen und überhaupt dem Unterrichtswesen einen heilsamen Impuls zu geben. Ich glaube nicht, daß es nöthig sei, hiefür, wie es im Entwurf geschieht, alle Schullehrer zu einer Art Korporation zu konstituiren, die mit einer gewissen Gewalt bekleidet ist, die ihnen eigen wäre, denn sie haben ja am Ende wie die andern Bürger das Recht, ihre Wünsche und Beschwerden auf dem Wege der Presse und auf dem Wege der Petition vorzubringen. — Ich hätte andere Ansichten über die Errichtung einer Schulsynode gehabt. Ich hätte sie wie eine große Kommission betrachtet, ähnlich der Gesetzgebungskommission z. B., und hätte gewollt, daß dieselbe aus etwa 15 Mitgliedern bestünde, die vom Regierungsrathe ernannt würden. Denn, ich wiederhole es, wozu soll es gut sein, für die Erwählung von Schullehrern die Mitwirkung des Volkes, oder der Wahlkreise in Anspruch zu nehmen? Repräsentirt nicht der Große Rath das Volk? Und ist der vom Großen Rathe ernannte Regierungsrath nicht geeignet und befähigt, die Ernennung der Mitglieder der Schulsynode oder der von mir so eben erwähnten Kommission vorzunehmen? Diese Synode würde sich in drei Sektionen theilen, welche sich im Besondern zu beschäftigen hätten: 1) mit den höhern Studien; 2) mit den mittlern (vorbereitenden) Studien; 3) mit dem Primarunterricht. Ihre Verrichtungen und Befugnisse würden dem letzten Alinea des §. 81 der Staatsverfassung entsprechen. — Der Schulsynode würden, insoweit es an sie einzureichende Nachrichten und Bemerkungen über Erziehung, Unterricht, Schulen und Lehrwesen überhaupt anbetrifft, untergeordnet sein: 1) die Professoren an der Universität; 2) die Professoren am Gymnasium, Progymnasium, Industrie- und Sekundarschulen; 3) die Lehrer an den Primarschulen. — Diese verschiedenen Personen kön ten, wenn die Erziehunsgdirektion es zweckmäßig fände, besondere Vereine bilden, welche auf wissenschaftliche Spezialität gegründet, und auch nach Kreisen oder Amtsbezirken abgegränzt wären u. s. w. u. s. w. — Dieses würden ungefähr meine Ansichten über die Schulsynode gewesen sein. Ich weiß, daß es jetzt, — wo das Eintreten beschlossen ist, und man in der letzten Sitzung bereits die Grundlagen des Gesetzes festgestellt hat, — nicht der Fall ist, noch erwarten zu dürfen, daß die hohe Versammlung die Ansichten, welche ich so eben geäußert habe, annehme. Auch bringe ich dieselben hier als einen Wunsch vor. Allein wenn der in Berathung liegende Gesetzesentwurf das nämliche Geschick erleiden sollte, wie in der letzten Sitzung, nämlich, wenn er neuerdings zu abermaliger Prüfung zurückgewiesen werden sollte, dann möchte ich verlangen, daß meine Bemerkungen darüber in Betracht gezogen werden würden. Auf jeden Fall, und welches auch Ihre Schlußnahme sein möge, meine Herren, finde ich, daß die Mitglieder der Synode, deren es zufolge §. 2 des Entwurfes 60 geben soll, allzu zahlreich sind, und ich möchte verlangen, daß diese Zahl vermindert würde.

Kurz. Ich muß bekennen, daß ich die Ansicht des Herrn Carlin vollkommen billige, nur kommt sie leider zu spät. Ich kann nicht einsehen, warum die Herren Schulmeister, — Schullehrer wollte ich sagen, eine Synode wollen; jeder andere Stand könnte eben so gut eine solche bilden wollen, so könnten die Advokaten eine Advokatensynode, die Handelsleute eine Handelssynode, zuletzt noch gar die Wegknechte eine Wegknechtensynode verlangen. Das Gesetz ist mir ebenfalls als das fünfte Rad am Wagen vorgekommen. Wenn die Regierung nöthig hat, einen Gegenstand des Erziehungswesens vorzuberathen, so kann sie es durch die Erziehungsdirektion oder durch eine Spezialkommission von Schullehrern thun lassen, warum aber einer Synode noch die Initiative geben? Jeder Stand soll gleiche Rechte haben. Man hätte also eher den Schullehrern überlassen sollen, so gut als jeder andere Bürger ihre speziellen Wünsche vor die Regierung zu bringen. Dazu gewährt die Verfassung einem jeden das Petitionsrecht. Indeß ist eine Schulmeistersynode von dem Verfassungsrathe erkannt worden, und nun ist nichts dagegen zu machen. Die ganze Geschichte ist mir so vorgekommen: Die Herren Schulmeister wollen etwas mehr vorstellen, als andere Leute, und dafür müssen sie eine Synode haben; es wäre daher auch Schade, wenn ihnen nicht entsprochen würde.

Weingart. Ich finde den letzten Ausfall sehr übel placirt, man hätte das vorher aussprechen sollen, im Verfassungsrath wäre es allenfalls der Ort gewesen, aber auch dort nicht sehr statthaft. Aber wenn einmal von dem Verfassungsrath die Synode aufgestellt ist, so ist das eine Garantie für das Schulwesen, und jetzt ist's nicht mehr erlaubt, solche Ausfälle zu machen. Die Lehrer hatten petitionirt und vor den Verfassungsrath den Wunsch gebracht, und dieser hat nach reiflicher Ueberlegung gefunden, das Schulwesen sei so wichtig, daß man allerdings die angemessenen Anstalten treffen müsse, um den Unterricht zu heben, denn im geistigen Leben eines Volkes liegt die Bürgschaft der allgemeinen Wohlfahrt, das geistige Leben nämlich, bestehend aus der stufengemäßen Entwicklung der Fähigkeit, der Kräfte, der Anlagen, ist die Quelle der Tugend, die Abhülfe gegen das Verbrechen. Was ist der wahre Maßstab zur richtigen Beurtheilung der Glückseligkeit eines Volkes? Der Standpunkt seiner Bildung ist dieser Maßstab. Die Behörde scheint nicht allemal im Fall zu sein, zu wissen, welche Bedürfnisse das Volksschulwesen habe, ich habe Beispiele erlebt, wo man sich sehr leicht über die Bedürfnisse der Schule hinweggesetzt hat. Wenn das Volk recht ausgebildet ist, wenn die Vernunft das Scepter führt, und die Wissenschaft ihren Tempel aufbaut, dann fährt ein mächtiger Geist der Freiheit über Vorurtheil und Philisterium empor, und ein kräftiges Nationalleben wird erwachsen, und die Bürger werden ihr geistiges Interesse besser einsehen, als gegenwärtig der Fall ist. Die Lehrer haben durchaus keinen Vortheil von der Synode, sondern sie bringen dadurch bloß ein großes Opfer dem allgemeinen Besten; sie müssen die Synodalversammlungen besuchen, Gesetze und Einrichtungen vorberathen und alles, was ihnen der Große Rath oder andere Behörden zur nähern Prüfung vorlegen. Wie kann man ihnen dann den Vorwurf machen, als wollten sie sich erheben, wollten etwas anderes vorstellen, als sie wirklich sind? Die Schule soll zur Staatsanstalt werden, und die Lehrer als Träger der Volksbildung sollten nicht mit derjenigen Verachtung behandelt werden, wie es geschehen ist.

Siegenthaler. Solche Aeußerungen, wie sie so eben gehört worden sind, müssen Jeden, der es wohl mit dem Vaterlande meint, tief kränken; wenn in dieser hohen Versammlung solche Aeußerungen gemacht werden gegen die Grundlage aller Freiheit, was ist zu erwarten? Die Lehrer müssen mit der größten Mühe um eine geringe Besoldung dienen, dem Staate und der Freiheit; wenn es auch einzelne Schullehrer gibt, die nicht tüchtig sind, so ist das in allen Ständen, auch bei den Advokaten der Fall.

Karlen in der Mühlematt. Was Herr Kurz gesagt hat, ist nicht so ganz aus der Luft gegriffen; er hat darin gefehlt, daß er sich heute gegen eine Bestimmung der Verfassung ausgesprochen hat. Hingegen gefällt mir der Antrag des Herrn Carlin sehr wohl. Ich möchte auch den Schulmeistern nicht so viel Recht einräumen gegenüber der Regierung; sie sind ohnehin ein wenig ein anmaßendes Völklein, und man weiß, daß sie sich im Allgemeinen unvortheilhaft über unsern Erziehungsdirektor aussprechen. Sie haben sich in ein Phantom, ein Phantasiegebilde verflogen, sie sind in einem überreizten Zustand von gesteigerten Anmaßungen und von Idealen, die wenig praktischen Werth haben, das ist bekannt. Die Folgen davon sind wirklich da, seit den dreißiger Jahren hat man die bedenklichen Folgen in Erfahrung gebracht, auf traurige Weise; die Anmaßung der Lehrerklasse wird je länger je größer, und man sollte noch immer einfeuern helfen? Ich möchte nach Herrn Carlins Antrag die Zahl der Synodalmitglieder von 60 auf 15 reduziren, das gefällt mir ganz gut. Ich muß im Allgemeinen bemerken, daß die Volksbildung in sehr traurigem Zustande ist; nach meiner Ansicht werden Sachen gelehrt, die durchaus keinen praktischen Werth haben. Ich habe früher aufmerksam auf die Nachtheile des Schulzwanges gemacht, man hat mich ausgelacht, ich bin aber immer noch der gleichen Meinung; der Schulzwang, so wie er in den Primarschulen besteht, hat die Folge, daß er, anstatt das Volk zur Arbeit anzuhalten, zur körperlichen Arbeit, wie sie für unsern Hauptstand, die Landwirthschaft, nöthig ist, die Jugend verweichlicht. Bis zum 16ten bis 17ten Jahre muß sie in der Schule sitzen, anstatt daß sie vom 10ten Jahre an zur körperlichen Arbeit angehalten und körperlich entwickelt werden sollte, um dem Stande, für den sie bestimmt ist, vorstehen zu können, und so haben wir jetzt Bursche, die diese Arbeit nicht verrichten können. Ich möchte den Schulzwang für die Primarschulen wegfallen lassen, außer für die Winterszeit. Während der Sommerszeit möchte ich die Kinder, anstatt sie zur Schule zu zwingen, zur Landarbeit verwenden. Dieß ist gewiß ein bedeutender Grund zur allgemeinen Verarmung unsers Volkes; jeder Landmann wird die Erfahrung gemacht haben, daß das Volksleben dadurch verloren hat. Früher wurde freilich das Schulwesen vernachläßigt, aber doch hat man gelernt schreiben und rechnen; jetzt wird gelehrt, weiß der Taufig was; Rechnen lernen sie, daß kein Schüler nur ein Stück Holz ausmessen kann, und sogenannte Verstandesübungen und andere Sachen, Sprachübungen und dgl. werden getrieben, darauf sind unsere Schulmeister erpicht, damit jagen sie nach der sogenannten geistigen Bildung, diesem Phantom, diesem Phantasiegebilde, das in Nebel verfliegt. Deßwegen möchte ich ihnen nicht zu viel Spielraum einräumen, damit sie die Behörden nicht in ihrem Gange stören könnten. Der Vorschlag des Herrn Carlin gefällt mir in dieser Beziehung, da er volksthümlicher ist, als der Entwurf.

Herr Präsident. Ich bitte sehr, nicht von der Sache abzuschweifen.

Schütz. Wenn ich den Art. 2 vor mir sehe, der sagt: „Diese Lehrer werden zum Besuche der Wahlen der Synodalmitglieder in zwölf Wahlkreise eingetheilt, welche auf je 20 stimmberechtigte Lehrer ein Mitglied in die Synode ernennen," — so kann ich nicht begreifen, wie Herr Kurz und Herr Karlen Gelegenheit nehmen konnten, bei diesem Artikel über einen ganzen Stand herzufallen. Wenn diese Gelegenheit nun einmal vom Zaun gerissen werden sollte, so wäre es eher am Orte gewesen bei'r Eintretensfrage; allein die Verfassung garantirt eine Schullehrersynode; der Verfassungsrath, welcher für gut gefunden hat, eine Schullehrersynode zu stiften, ist nicht aus Schulmeistern bestanden, sondern aus Bürgern, die wußten, warum sie dazu stimmten. Man sollte glauben, die Schulmeister sollten ganz andere Menschen sein, als gewöhnliche Bürger; ich schäme mich nicht, daß ich ein Schulmeister bin, ich will gerne einer sein; der Beruf freut mich, und es freut mich, zu erklären, daß ich dazu gehöre. Wenn ich unter die ältern Leute gehe, so sagen sie: vor 20, vor 15 Jahren, vor 30 Jahren hätte ich auch gern etwas gelernt, wenn ich dazu Gelegenheit gehabt hätte, ich bedaure jetzt, daß ich sie nicht hatte, ich wollte sehr, ich hätte mehr Kenntnisse. Im Allgemeinen wird von den tüchtigen Hausvätern das Bedürfniß gefühlt, man findet

unter ihnen keinen, der nicht den Werth geistiger Tüchtigkeit anerkennt. Ich finde das im Leben nicht, was hier gegen die Schulmeister ausgesprochen worden ist, sie sollen alle bloß ihrem Berufe leben, dafür müssen sie bezahlt sein, müssen Kenntnisse haben, damit sie etwas leisten können. Die Schule ist nothwendig, die Schulmeister sind es auch, und man entblödet sich nicht, so über einen Stand herzufallen? Für diesen Stand ist zu wenig gethan worden, man hatte früher für die Schule und die Schulmeister Nichts gethan, weil man nicht begehrt hat, daß die Schule etwas leiste, weil man ihnen von oben nicht viel Achtung bezeigt hatte, und sie nicht viel zu leben gehabt hatten, darum waren sie verachtet; so würde es jedem andern Stande auch begegnet sein. Daß die Schulen an dem jetzigen Nothzustand Schuld seien, ist ganz unrichtig; es ist nicht die Folge der Schule, sondern Folge der Zeitläufe. Die Schulen sind ein Bedürfniß der Zeit. Dieß alles gehört zwar nicht zum Artikel, den wir behandeln, aber man hat auch von anderer Seite abgeschweift, und ich hätte mich geschämt, zu schweigen.

Matthys. Nur einige wenige Bemerkungen. Der §. 81 der Verfassung verlangt die Schulsynode, und durch dieses Gesetz soll bloß diese Synode organisirt werden; indessen ist es angegriffen worden und es ist deßhalb von verschiedenen Seiten gegen den Lehrerstand losgezogen worden. Ich glaube, alles, was gesagt worden ist von den Herren Kurz und Karlen, falle in sein Nichts zurück. Bloß hinsichtlich des Schulzwanges will ich einige Bemerkungen machen. Herr Karlen sagt, unsere Jugend werde verzärtelt und verwöhnt dadurch, daß sie bis ins sechszehnte Altersjahr die Schule besuchen müsse; finden wir etwa im Stande der Landwirthe verzärtelte Leute? Solche, die zu viel gelernt haben?

Herr Präsident. Ich bitte, bei'r Sache zu bleiben.

Matthys. Das gehört zur Sache, die zur Berathung vorliegt, wenn es erlaubt ist, einen Stand anzugreifen, so ist es auch erlaubt, ihn zu vertheidigen. Also, die Beschuldigung, daß unsere Jugend verweichlicht, verzärtelt werde, ist nicht wahr, die Erfahrung spricht dagegen. Man beklagt sich mit Unrecht, daß in unserm Schulwesen der Grund unserer Zustände und der Verarmung des Volkes liege, kein vernünftiger Mann wird eine solche Beschuldigung dahin werfen; ich begreife das nicht, ich habe nie gehört, daß gute Schulen ein Grund der Armuth abgeben, vielmehr heben gute Schulen den Wohlstand. Daß mit dem Schulwesen auch politische Angelegenheiten in Verbindung kommen, zeigt die Erfahrung. Vor 1830 wurde vom Staate nichts auf das Schulwesen verwendet, bloß 8 à 10,000 Franken. Die Herren, welche damals Vorrechte genoßen, wußten warum. Die Verwaltung von 1831 ist eingetreten, und von dieser Zeit an ist die höchste Aufmerksamkeit auf das Schulwesen gewendet worden; ich mache das der bisherigen Verwaltung nicht zum Vorwurfe, sondern ich soll ihr es zum Lobe nachreden, der gute Wille war da, die Bedürfnisse des Schulwesens im Allgemeinen zu befriedigen. Ich mache aufmerksam auf den ersten Putsch, den wir in der Schweiz hatten; der Septemberputsch 1839 in Zürich, was hat er bewirkt? Das Schulwesen ist unterdrückt worden, damit die politische Reaktion durchgeführt werden könne. Was hat die Reaktion verhindert? Die Organisation der Zürcher Schulen, durch Schulsynoden und Sängervereine, die haben bewirkt, daß im J. 1846 ein anderes System wieder adoptirt worden ist. Ich weiß zwar wohl, daß man in der Regel die Lehrer den Sauhirten gleichstellt, und es sind Gemeinden, die den Sauhirten mehr bezahlen als den Schullehrern; das ist aber nicht die Lichtseite von unsern Zuständen, sondern die Schattenseite; ich glaube, das Bestreben der Erziehungsbehörden in unserm Schulwesen sei ganz anerkennungswerth. Was die Eintheilung der Kreise anbetrifft, so wird von Herrn Schütz auf 20 Kreise angetragen, wenn auf diese Eintheilung aber die Kreissynoden, welche im §. 18 aufgestellt werden, basirt werden sollen, so halte ich dafür, daß der Artikel 3 soll angenommen werden, wie er ist; wenn die Kreissynoden nicht zu sehr vereinzelt werden, sondern wenn ein größerer Zusammenfluß von Lehrern stattfindet, können sie gewärtigen, daß die Berathungen gründlich sein werden, deßhalb bin ich dafür, daß der Artikel 3 angenommen werden solle, wie er vorgeschlagen ist.

Kasser. Die gehörten Ausfälle will ich nicht berühren, es ist mir doppelt leid, daß von so gebildeten Männern solche Ausfälle gemacht wurden. Was die Eintheilung der Kreise betrifft, so möchte ich kleinere Kreise, damit die Lehrer, besonders wenn der Art. 18 angenommen wird, desto weniger weit zu gehen nöthig haben.

Niggeler. (Den Präsidenten-Stuhl verlassend, wo er durch den Herrn Stellvertreter ersetzt wird.) Ich erkläre von vornen herein, ich bin der Lehrersynode, welche durch die Verfassung aufgestellt worden ist, und den Wünschen zur Hebung des Volksschulwesens geneigt, und bedaure die stattgehabten Ausfälle gegen die Lehrer. Dennoch glaube ich einige Bemerkungen machen zu sollen; es scheint mir nämlich der Artikel durchaus unpraktisch, ich glaube, daß wir, statt einen Fortschritt zu machen, nach unserm Zwecke vielmehr einen Hemmschuh unterstellen. Nämlich es ist vorgeschlagen, eine Synode von cirka 60 Mitgliedern aufzustellen, mit dem Rechte der Antragstellung und Vorberathung; sie soll alle Gesetzentwürfe vorberathen; nun frage ich, wo kommen wir hin mit dieser Einrichtung? Ich behaupte, ich kann mich auf richtige Erfahrungen berufen, daß große Kommissionen zu gar nichts führen, daß sie namentlich ein Mittel seien, damit Nichts gemacht werde. Die frühere Gesetzgebungskommission bestund aus 31 Mitgliedern, dann war noch eine eigene Kommission; wohin ist es gekommen? Es hat große Kosten gegeben, die 31 Mitglieder haben Monate lang über Entwürfen gesessen und geschwitzt, der Staat mußte Taggelder bezahlen, aber zu einem Resultate ist man nicht gekommen; es ist anerkannt, daß die große Zahl der Behörde der Hauptgrund war, warum man nicht zum Resultate gekommen ist. In letzter Zeit wurde darin eine Aenderung getroffen, man hat eine Gesetzgebungskommission von sieben Mitgliedern eingesetzt; jetzt rückt es! — Diese Erfahrung muß Bürgschaft leisten, daß es so besser ist; in kurzer Zeit wurden nun mehr Vorschläge gebracht, als die alte Kommission in 16 Jahren gebracht hatte. Was soll nun erst eine vorberathende Behörde in Schulsachen machen, die aus 60 Mitgliedern besteht, eine Art zweiter Großer Rath, der zusammensitzt über die Berathung von Vorschlägen von vielleicht einigen hundert Paragraphen. Diese Behörde müßte wohl lange berathen! — Die Schullehrer müßten sitzen und schwitzen, und versäumten darüber ihre Pflichten zu Haus. Der Staat würde auch etwas an die Kosten beitragen und Taggelder geben müssen, das gäbe auf der einen Seite bedeutende Auslagen und Kosten, und auf der andern Seite kömmt nichts heraus; zuerst würde durch eine engere Kommission berathen und dann erst durch die Schulsynode, und so würde zu dem bisherigen Geschäftsgange noch Verschiedenes beigefügt; von der Synode käme die Sache an den Regierungsrath und dann an den Großen Rath. Bis ein Gesetz alle diese Instanzen und Formalitäten durchgemacht hätte, würde es ein Jahr und mehr gehen, und am Ende käme eine Sache heraus, die weder Hände noch Füße hätte. Daher komme ich zu dem Resultate, als vorberathende Behörde, als eigentliche Lehrersynode keine so zahlreiche Behörde festzustellen, ich möchte mich daher dem Antrage des Herrn Carlin anschließen, und zwar möchte ich die eigentliche vorberathende Behörde auf sieben, höchstens neun Mitglieder festsetzen. Man wird sagen, das würde den Verhältnissen und gegebenen Versprechungen nicht ganz Genüge leisten, die Schullehrer würden nicht erhalten, was ihnen die Verfassung zugesichert habe; aber man könnte die Einrichtung treffen, mit den Lehrerkonferenzen oder Kreissynoden in Verbindung zu treten; diese könnten dann zusammen treten, wann sie wollten, und könnten über die Gesetzesvorschläge, die ihnen von der Erziehungsdirektion mitgetheilt wurden, Bemerkungen abgeben, an die Kantonalbehörde, oder an den Großen Rath, oder Regierungsrath, kurz an irgend eine Behörde, die endlich zu entscheiden hätte. Die Kreissynoden könnten Anträge machen, Gutachten über einzelne Zweige der Ver-

waltung, aber ein eigentliches Vorberathungsrecht paßt besser für einen engern Ausschuß von sieben oder neun Mitgliedern, nur dadurch können wir zu Etwas kommen. Man würde einen Ausschuß machen, der mit Sachkenntniß entscheiden würde. Ich trage demnach darauf an, den Artikel im angegebenen Sinne abzuändern, indem ich bloß einem Ausschuß von höchstens 9 Mitgliedern das Vorberathungsrecht, das Uebrige den Kreissynoden überragen möchte.

Ingold. Ich glaube, man könne die Gesetzgebungskommission nicht mit der Schullehrersynode in Vergleich bringen; die erstere ist aus sehr verschiedenartigen Bestandtheilen zusammengesetzt gewesen, da konnte nicht viel herauskommen. Allein die Schulsynode besteht aus Fachmännern, denen man die Möglichkeit einer freien öffentlichen Besprechung geben muß, daher hat sie mehr eigenen innern Zusammenhang, und die Glieder sind sich durch die Berufsverhältnisse genähert; da kann diese Besorgniß nicht wohl eintreten, daß sie zu keinem Ziel komme. Durch die Verfassung ist eine Synode aufgestellt, und wenn man von einer Synode reden will, muß man nicht nur von 7 und 9 Mitgliedern sprechen. Unter Synode wird verstanden eine weitere Berathungsbehörde vom Lehrerstande. Eben so gut als der Geistlichkeit das Recht zu einer Synode gegeben ist, und diese Synode aus einer tüchtigen Zahl von Geistlichen bestehen wird, eben so gut kann man dem Lehrerstande eine zahlreiche Verwaltung geben. Was die Kreissynoden anbetrifft, so bin ich ebenfalls dafür, sie müssen jedenfalls eingeführt, nicht nur freigestellt werden, wie das Projekt will, sondern obligatorisch sein; wenn man sie bloß freistellt, wie im §. 18, so ist zu befürchten, daß man bei der großen Abneigung dagegen damit drehen und die Kreissynoden nicht in das Leben treten lassen wird. Sie stehen in organischem Zusammenhang mit der Synode selbst, erst wenn Kreissynoden bestehen, ist die Möglichkeit gegeben zu gehöriger Vertretung an der Generalsynode. Ich stimme also dahin, daß der Artikel angenommen werde, wie er ist, damit der Projekt nicht wieder ein halbes Jahr zurückgeschickt werde und dann wieder ein halbes Jahr. Ich möchte daher, daß dieser Projekt angenommen werde, obgleich ich finde, es wäre besser, wenn eine amtsbezirksweise Vertretung Statt hätte, indem das weniger zeitraubend und kostspielig wäre, als bei größern Kreisen, und die Lehrer daher dem mißgünstigen Urtheile weniger ausgesetzt wären.

Herr Berichterstatter. Ich will mich zu Schonung der Zeit des Großen Rathes nur kurz fassen und bloß berühren, was zur Sache gehört; nur muß ich bemerken, daß es mir leid ist, wenn über den Lehrrestand ungünstige Urtheile ausgesprochen werden; ich bin heilig überzeugt, er verdient diese nicht; es mögen Einzelne sein, die vielleicht lauter sprechen, als sie sollten ꝛc., aber in jedem Stande gibt es solche. Der Lehrerstand ist ein ehrenwerther Stand, wir sollen ihn aufrecht halten, wo wir können und mögen. Herr Karlen hat bemerkt, die Jugend werde verweichlicht in den Schulen, das ist das erste Mal, daß ich das höre; wenn die Kinder im Sommer nur drei Stunden täglich in der Schule zu sein brauchen und die übrige Zeit ganz auf dem Lande zubringen können, ferner noch zwölf Wochen Ferien haben, so glaube ich nicht, daß deßhalb große Verweichlichung eintritt; und dazu kommen erst noch die Ausnahmen, die durch die große Nachsicht der Schulkommissionen gemacht werden. Ich glaube selbst, es solle darin strenger werden, wenn einmal das neue Schulgesetz eingeführt werden wird. Eine neue Organisation wird Ihnen in der Kürze vorgelegt werden können, sie ist vom Erziehungsdirektorium bereits vorberathen und kann erster Tage vorgelegt werden; darin wird dann die Schulzeit der verschiedenen Anstalten und das Verhältniß derselben unter sich bestimmt werden, und an diesem Gesetze wird der Lehrerstand erkennen, daß man ihn zu heben wünscht. Auf den heutigen Tag kann es sich nicht darum handeln, ob wir eine Synode wollen oder nicht, der Verfassungsrath hat eine solche anerkannt; wir haben bloß ein Gesetz zu machen, wie sie sich gestalten soll. Hr. Carlin und Hr. Niggeler möchten aus dieser Synode bloß eine Kommission machen, diesem kann ich gar nicht beistimmen; der Lehrerstand hätte in dieser Kommission so zu sagen gar keine Vertretung, und das Schulleben würde sich nicht so gestalten, wie zu wünschen wäre, daß es sich gestalten möchte; wenn nicht eine große Anzahl von Lehrern darin sitzen, kann man nicht erwarten, daß die Schulsynode etwas Tüchtiges machen werde. Ich habe mich von jeher dahin ausgesprochen, daß nicht nur Lehrer darin sein sollen, sondern auch andere Staatsbürger; die Schulangelegenheiten sind als Volkssache zu betrachten, indeß dieser Punkt kann bei einem andern Artikel berücksichtigt werden. Wir behandeln gegenwärtig den Artikel 2, aber Hr. Matthys hat den Art. 3 im Auge gehabt, die Artikel sind zwar in einiger Verbindung mit einander, ich könnte also auch beim §. 2 beistimmen, daß eine größere Anzahl von Wahlkreisen angenommen werde, wenn man will zwanzig, nicht aber daß die Wahlkreise ganz aufgehoben und ein ganz anderes System eingeführt würde, das dahin führt, daß, wie gesagt worden ist, das ganze Projekt müsse zurückgeschickt werden. Die Verantwortlichkeit möchte ich von mir abwälzen, wenn deßhalb das Gesetz von dem Großen Rathe noch nicht berathen werden kann. Ich wünsche, daß der Paragraph angenommen werde, wie er vorgeschlagen ist.

Abstimmung.

1) Für Annahme des §. 2 mit der von Herrn Berichterstatter zugegebenen Modifikation	46 Stimmen.
Für etwas Anderes	68 „
2) Für Aufstellung eines Centralausschusses	Gr. Mehrheit.
3) Für Kreissynoden, aus denen der Centralausschuß hervorgehen soll	Mehrheit.
Dagegen	16 Stimmen.

Herr Berichterstatter. Die weitere Berathung des Gesetzes fällt also weg, es ist ein neuer Grundsatz angenommen, durch den alle übrigen Bestimmungen zu Wasser geworden sind.

Abstimmung.

Das Gesetz zur neuen Umarbeitung nach den gefallenen Bemerkungen zurückzuweisen	Gr. Mehrheit.

Schluß der Sitzung um 1 Uhr.

Für die Redaktion:

L. Jäggi-Kistler.

Verzeichniß der seit dem Schlusse der letzten Session eingelangten Bittschriften und Vorstellungen.

1) Der Einwohner-Gemeinde Höfen, Beschwerde.
2) Mehrerer Gemeinden des Amtsbezirks Fraubrunnen, — um Aufhebung der Hundetaxe.
3) Mehrerer Bürger des Wahlkreises Jegenstorf, — um Kassation der dortigen Wahlverhandlung.
4) Des Wachtmeisters Pegan, der Korporale Gribi und Kocher, ferner des Wachtmeisters Rüfli und der Korporale Küng und Witschi, sämmtlich dem 7ten Auszügerbataillon angehörend, — um Strafumwandlung.
5) Des Kantonallehrervereins, betreffend das Schulsynodalgesetz.
6) Mehrerer Gemeinden der Amtsbezirke Büren, Nydau und Aarberg, betreffend die Dammwerke an der Aare.
7) Der Volksvereinssektion von Fraubrunnen, das Schulsynodalgesetz betreffend.
8) Des Landjägers J. Zurbuchen, — Reklamation eines Bussenantheiles.
9) Des Lehrervereines von Wangen, — um Richtbegrenzung der Amtsdauer der Lehrer, oder Gleichstellung ihrer Besoldungen mit denjenigen anderer Staatsbeamten.
10) Des Fr. Güdel, Geschäftsmannes zu Kehrsatz, um Gestattung, in Bern zu wohnen oder diese Stadt zur Berufsausübung zu betreten.
11) Des Chr. Gehri, Malers zu Riggisberg, — mit Ueberreichung eines hölzernen, künstlich geschnitzten Trinkbechergestells nebst Becher.
12) Der Einwohnergemeinde Seeberg, — gegen die Unverträglichkeit der Amtsrichter- und Gemeinderathspräsidentenstelle des Hrn. Affolter.
13) Mehrerer Bürger des Amtsbezirks Konolfingen, — über eine Amtsgerichtssuppleantenwahl.
14) Von Schwellenpflichtigen an der Emme, — um Korrektion des Emmenbettes.
15) Verschiedene Strafnachlaß-, Umwandlungs- und Rehabilitationsgesuche.
16) Verschiedene Naturalisationsgesuche.

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr **1847.** Ordentliche Sommersitzung. (Nicht offiziell.) Nr. **104.**

Dritte Sitzung.

Samstag den 24. Juli 1847.
Morgens um 7 Uhr.
Präsident: Herr Niggeler.

Bei'm Namensaufrufe sind abwesend mit Entschuldigung: Die Herren Beutler, Dähler zu Steffisburg, Friedli, Gautier, Hebler, Helg, Hubler, Kehrli Fürsprecher, Lehmann Hauptmann, Lohner, Marti Arzt, Moreau, Müller Dr., Nydegger, Rentsch, Ritschard zu Oberhofen, Rossel, alle drei Rothlisberger, Scheidegger zu Waltrigen, Schneeberger zu Herzogenbuchsee, Streit zu Köniz, v. Tillier, Verdat, und Wiedmer zu Grünen; ohne Entschuldigung: die Herren Antoine, Belrichard, Bitzius, Blösch, Borter, Büchler, Carrel, Cünier, Dähler Amtsrichter, Ebersold, Egger, Feller zu Uebeschi, Fenninger, Fleury, Frotte, Funk, Geiser Oberstlieutenant, Gerber zu Signau, Gouvernon, Grimaitre, Habegger, Iseli, Juillard, Kanziger, Kilcher, Leist, Marchand, Marti zu Kosthofen, Marti zu Brüttelen, Methee, Moser Fürsprecher, Müller Hauptmann, Pequignot Notar, Probst zu Langnau, Prüdon, Rieder zu Lenk, Ritschard zu Aarmühle, Rothacher, Rubin, Rüedi, Rüfenacht, Salzmann,, Scholer, Schürch, Stämpfli zu Schüpberg, Stettler, Stocker, Streit zu Zimmerwald, Studer, Tieche, Tschiffely, Vallat, Veron und Wiedmer zu Heimiswyl.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Rieder zu Adelboden, verlangt zu wissen, ob nächsten Montag, am Tage des angekündigten Nationalfestes, Sitzung sein werde oder nicht.

Herr Präsident. Künftige Woche müssen wir jedenfalls Sitzung halten.

Bützberger. Da das Fest auf dem Wyler am Montage abgehalten wird, so möchte ich darauf antragen, nicht Sitzung zu halten. Gewiß die Meisten von uns werden daran Theil nehmen wollen, und dann könnte möglicher Weise nicht die reglementarische Anzahl von Mitgliedern da sein.

Scheidegger zu Niederhuttwyl. Wenn beschlossen wird, am Montage nicht Sitzung zu halten, so werden die meisten Mitglieder vom Lande nicht zwei Tage umsonst hier sein wollen, sondern heimgehen und der Erndte abwarten. Man könnte aber ganz füglich am Montage Sitzung halten, meinetwegen von 5 bis 9 oder 10 Uhr, dann könnte man dem Feste gleich noch beiwohnen.

Gygax. Ich stimme dazu, am Montage Sitzung zu halten, es werden wohl etwa 80 Mitglieder da sein.

Schläppi. Ich finde es sehr unzweckmäßig, die Sitzung am Montage aufzuschieben. Viele werden allerdings gerne an das Volksfest gehen, aber der Große Rath ist nicht zu diesem Zwecke versammelt. Es sind pressante Sachen da, und daheim ist die Erndte bevorstehend. Namentlich ist das Gesetz über das Verfahren in Schuldsachen sehr pressant, so daß wir keine Zeit zu verlieren haben. Die weiter Wohnenden können, wenn wir am Montage aussetzen, doch nicht heim, und zwei Tage ohne Bezahlung hier sein, werden wir auch nicht wollen. Demnach trage ich darauf an, am Montage Sitzung zu halten. Fange man allfällig damit eine Stunde früher an.

Scherz, Fürsprecher. Ich lege dem Feste größere Wichtigkeit bei, als einige Herren hier zu thun scheinen. Das Fest ist ein Volksfest, und da wird es für die Mitglieder des Großen Rathes nicht außer Orts sein, daran Theil zu nehmen. Hält man am Montage Sitzung, so geht es wie an großen Markttagen; die Herren kommen und geben beim Namensaufrufe Bescheid, um das Taggeld nicht zu verlieren, nachher aber gehen sie, wohin sie wollen. Schon um 5 Uhr Morgens möchte ich die Sitzung nicht beginnen, lieber fange man dann schon am Sonntage Nachts an.

Herr Präsident. Wir wollen darüber abstimmen.

Abstimmung.

Am Montage Sitzung zu halten	64 Stimmen.
Dagegen	60 „

Carlin fragt, um welche Zeit die Sitzung beginnen solle.

Ingold. Ich trage an, von 6—9 Uhr Sitzung zu halten.

Kurz. Um 7 Uhr zieht der Zug die Stadt hinunter. Fängt man früher an, so möchte ich dann nur ersuchen, nicht aus der Sitzung fortzulaufen, um den Zug zu sehen.

Zaugg. Ich trage darauf an, die Sitzung um die gleiche Zeit anzufangen wie bisher, damit nicht die Herren,

welche vorhin für Abhaltung einer Sitzung gestimmt haben, nur kommen, um das Taggeld zu beziehen.

Schüpbach zu Biglen. Wenn man am Montage um 5 oder 6 Uhr anfangen will, so möchte ich nur fragen, um welche Zeit diejenigen, welche einige Stunden weit wohnen, aufstehen müssen, um zu rechter Zeit da zu sein.

v. Erlach. Ich glaube, die Bestimmung der Stunde sei Sache des Präsidiums.

Viele Stimmen drücken ihre Zustimmung aus.

Tagesordnung.

Gesetzesentwurf der Finanzdirektion über die Organisation der Forstverwaltung des Staates.

Herr Finanzdirektor als Berichterstatter. Es liegt Ihnen, Herr Präsident, meine Herren, ein Gesetzesentwurf vor über die Organisation der Forstverwaltung, so weit dieselbe die Staatswaldungen betrifft. Die Forste wollen bewirthschaftet, gehütet, ihr Ertrag will verwerthet sein. Dazu sind Organe und Beamte nöthig. Dieses Gesetz nun stellt sie auf. Es ist aber dasselbe verschieden von einem eigentlichen Forstgesetze, denn ein Forstgesetz im engern Sinne des Wortes beschäftigt sich nicht mit den Organen der Forstverwaltung, sondern mit den Beschränkungen der Eigenthumsbefugnisse in Betreff des Waldeigenthums. Bei dem Waldeigenthume herrscht bekanntlich nicht das gleiche System wie bei anderm Eigenthume, sondern es ist dasselbe gewissen Beschränkungen unterworfen. Der Eigenthümer eines Ackers kann damit machen, was er will, er kann denselben in eine andere Kulturart umwandeln u. s. w., — die Gesetzgebung tritt ihm hierin nicht entgegen. Anders aber verhält es sich bei Waldungen, indem der Gesetzgeber aus national-wirthschaftlichen Motiven u. s. w. da gewisse Beschränkungen eintreten lassen muß. Diese Beschränkungen beziehen sich theils auf das Recht der Ausrottung, theils der Vertheilung der Waldungen u. s. w., — alles Bestimmungen, welche namentlich für unsern Kanton mit Rücksicht auf die vielen Alpen- oder Bergwaldungen höchst wichtig sind; ferner auf den Forstschutz, indem da vorgesehen ist, daß den Forsthütern und Bannwarten öffentlicher Glaube beigemessen werden muß, indem ferner Wohnungen jeweilen nur in gewisser Entfernung von Waldungen sein dürfen u. s. w. Das vorliegende Gesetz nun betrifft bloß die Verwaltung der Staatswaldungen, nicht aber die Organisation der Verwaltung der Gemeinds- und Partikularwaldungen. Nämlich in diesem Gesetze soll nicht bestimmt werden, wie die Gemeinden und Partikularen ihre Waldungen verwalten sollen, durch welche Organe u. s. w., sondern dieses Gesetz bezieht sich nur auf die Verwaltung der Staatswaldungen, und darum ist es ein reines Finanzgesetz, daher nur rein von der Finanzdirektion zu Handen des Regierungsrathes vorberathen. Die wesentlichsten Abweichungen von der bisherigen Organisation sind nun folgende. Zunächst wird die Verwaltung der Staatswaldungen bezüglich auf die Einflüsse der Staatsgewalt genau ausgeschieden von der Verwaltung der Gemeinds- und Partikularwaldungen. Früher hatten wir eine Forstkommission, welche einerseits die Staatswaldungen verwaltete und in dieser Beziehung, so weit es das Finanzielle betraf, unter dem Finanzdepartemente stand, andererseits aber die Oberaufsicht über die Forstpolizei in den Gemeinds- und Partikularwaldungen ausübte und in dieser Beziehung unter dem Departement des Innern stand. Von diesem letztern Zweige wird hier nicht geredet, sondern rein die Verwaltung der Staatswaldungen berücksichtigt. Der Forst- und Domänen-Verwalter und der Forstmeister haben sich nur mit den Staatswaldungen zu beschäftigen. Ferner sind bezüglich auf die Verwaltung der Staatswaldungen die zwei verschiedenen Branchen dieser beiden Beamten genau ausgeschieden; nämlich diejenige Seite der Verwaltung, welche mehr das Rechnungswesen, Rechtssachen, das Cameralistische betrifft, ist dem Domänen- und Forstverwalter übertragen, dem Forstmeister hingegen das Technische, die eigentliche Forstwirthschaft. Dieses ist darum nöthig, weil der Forstmeister, wenn er seinem Zweige als Fachmann obliegen will, nicht zugleich das Rechtsfach, das Rechnungsfach, das Cameralfach, besorgen kann, indem er ausschließlich der Forstwirthschaft obliegen soll und in der Regel nicht zugleich die erforderlichen juristischen und Cameral-Kenntnisse besitzt. Dieses, Herr Präsident, meine Herren, die eine Abänderung der bisherigen Einrichtung. Eine zweite Abweichung des Entwurfes vom bisherigen ist diese, daß das Gesetz neben den Forstkreisen im bisherigen Sinne des Wortes auch noch Unterforstkreise oder Forstreviere aufstellt; nämlich es werden 7 Oberförsterkreise vorgeschlagen, während bisher ihrer nur 6 waren. Der Grund dieser Vermehrung liegt darin, daß man es nöthig gefunden hat, den Jura in zwei Forstkreise einzutheilen. Im ganzen Kantone besitzen wir nämlich im gegenwärtigen Augenblicke ungefähr 23,300 Jucharten freie Staatswaldungen, später mögen durch Kantonnemente noch einige Tausend hinzukommen. Nun liegen aber von jenen 23,300 Jucharten nicht weniger als 10,400 Jucharten bloß im Jura, also beinahe die Hälfte sämmtlicher freier Staatswaldungen. Ungeachtet dieses großen Umfanges bildete der Jura bis jetzt doch nur einen Oberförsterkreis, während der alte Kantonstheil in 5 Kreise getheilt war. Nun sind 10,000 Jucharten für einen einzigen Oberförster offenbar zu viel, und deßhalb hat man den Jura in zwei Kreise abgetheilt. Jeder Oberförsterkreis soll sodann in die nöthige Zahl von Unterförsterkreisen oder Forstrevieren eingetheilt werden, deren Gesammtzahl jedoch 21 nicht überschreiten, und deren jeder von einem Unterförster verwaltet werden soll, sofern nämlich er nicht dem Oberförster unmittelbar zugetheilt ist. Nach einer vorläufigen Eintheilung, entworfen von Herrn Oberförster Marchand, werden nämlich im Anfange jedenfalls nicht 21 Forstreviere nöthig sein, sondern es wird eine Anzahl von 18 genügen. Wenn man nun annimmt, daß jeder Oberförster selbst ebenfalls ein Forstrevier unter seiner unmittelbaren Verwaltung hat, so sind von diesen 18 Forstrevieren 7 abzuziehen, so daß noch 11 übrig bleiben, um durch sogenannte Unterförster verwaltet zu werden. Nun kann hiebei einzig die Frage entstehen, ob dieses System zweckmäßig sei. Man ist darüber verschiedener Meinung. Die eine Ansicht geht dahin, daß den Oberförstern selbst keine unmittelbare Verwaltung von Waldungen zugetheilt werde, sondern nur die Aufsicht oder Inspektion, so daß sie nicht selbst Kulturen, Schloganzeichnungen u. s. w. zu machen, sondern bloß die Unterforstbeamten in dieser Beziehung zu beaufsichtigen hätten. Wollte man dieses System annehmen, so wäre natürlich eine geringere Zahl Oberförster hinreichend, ihrer 3 oder 4 würden genügen. Der Entwurf ist aber von diesem Systeme abgegangen, und das vorliegende System geht dahin, daß die Oberförster eine zweifache Stellung haben, — nämlich einerseits als Inspektoren über die Unterförster ihres Kreises, andererseits aber auch zugleich als unmittelbare Verwaltungsbeamte für das ihnen direkt zugetheilte Forstrevier. Dieses System wurde darum vorgezogen, weil, was die Inspektion betrifft, wir das schon haben im Forstmeister. Dieser ist der Generalinspektor der Forstwirthschaft im Kanton, ihm liegt ob, zu inspiziren, ob alle Beamten ihre Funktionen gehörig verrichten. Daher wäre es unzweckmäßig, wenn jetzt dennoch wiederum zwischen ihm und diesen Beamten Zwischenorgane aufgestellt würden, die wiederum nichts Anderes als Inspektionsbefugnisse hätten. Deßhalb hat man den Oberförstern Verwaltungsbezirke zugetheilt, zugleich aber auch die Inspektion über die ihnen nachstgelegenen Unterförster. Dadurch könnt Ihr die Talente der fähigen Forstbeamten theils besser benutzen, theils auch belohnen und aufmuntern, indem Ihr den 11 Unterförstern, welche sich durch Kenntnisse und Fleiß auszeichnen, mehr Aussicht auf größere Wirksamkeit und Versetzung in eine höhere Besoldungsklasse eröffnet, als wenn nur 3 oder 4 Inspektorenstellen aufgestellt würden. Bis dahin war die Organisation der Forstbeamtungen eine Andere. Wir hatten 6 Oberförster und dann daneben allerdings auch Unterförster, aber diese Letztern hatten nicht bestimmte Forstreviere zu verwalten, sondern jeder Oberförster hatte einen oder zwei Unterförster als Adjunkte, die er bald hierhin, bald dorthin schicken konnte. Das war für ihn einerseits sehr bequem, aber zugleich bestand ein großer Nachtheil darin, daß der Unterförster keine eigentliche Stellung hatte und keine moralische Verantwortlichkeit. Das ist natürlich ein großer Unterschied, ob

einem solchen Beamten ein gewisser Bezirk angewiesen werde, wo er sagen kann: dieser Bezirk unterliegt meiner Verantwortlichkeit, mir ist es zugewiesen, mehr oder weniger schönen Holzwuchs zu veranlassen u. s. w. Das ist ein 2 und 3 Mal stärkerer Beweggrund für ihn, wenn er weiß, daß er selbst in seinem Reviere zu schalten und zu walten habe, als wenn er hingegen heute auf diese Seite des Forstkreises und morgen auf die andere Seite geschickt wird. Darum hat der Entwurf das bisherige System verlassen, so daß in Zukunft die Unterförster bestimmte Reviere erhalten würden, anstatt nur Adjunkte zu zu sein. Eine fernere Abweichung vom Bisherigen betrifft die Wahlfähigkeitsbedingnisse. Im Gesetze über die Organisation des Forstwesens von 1832, war auch vorgeschrieben, daß, wer angestellt werden wolle, ein Examen bestehen müsse. Praktisch indessen konnte das nie durchgeführt werden, theils weil man die Vorbereitungsschulen nicht hatte, auch in den Forderungen zu wenig strenge war, um tüchtige Forstbeamte zu erhalten. Diesem Uebelstande ist es zuzuschreiben, daß wir bisher nicht weiter gekommen sind in der Forstverwaltung, namentlich nicht zu einer rationellen Forstverwaltung. Da muß hauptsächlich nachgeholfen werden, und daher soll Jeder, der als Förster des Staates angestellt werden will, zwei Bedingungen erfüllen; erstens muß er den Besitz eines Försterdiplomes und zweitens nachweisen, daß er im Kantone wenigstens ein Jahr lang entweder als Praktikant bei einem angestellten Förster gearbeitet, oder bereits selbst die Stelle eines Försters bekleidet habe. Was nun das Försterdiplom betrifft, so ist darunter Folgendes zu verstehen. Es wird nämlich in Folge der neuen Forstorganisation eine Forstschule in's Leben treten; die Mittelschulen werden unterdessen so eingerichtet werden, daß die Zöglinge in den realistischen Fächern bereits die nöthige Vorbereitung erhalten werden. Hieran wird sich anknüpfen eine eigene Fakultät an der Hochschule mit einem oder zwei Professoren der Forstwissenschaft. Bei diesen Professoren an der Hochschule, welche mit dem theoretischen Unterrichte zugleich die nöthigen praktischen Kurse verbinden werden, können die Zöglinge die endliche Ausbildung als Förster erhalten. Nachdem sie hier die Kurse durchgemacht, werden sie ein Examen ablegen, mehr theoretisch, und darüber wird ihnen ein Zeugniß der Fähigkeit oder Nichtfähigkeit ertheilt werden. Das Zeugniß der Fähigkeit ist das Försterdiplom. Mit diesem Fähigkeitszeugniß ist aber noch nicht ganz genug geschehen, um einen praktischen Forstmann zu erhalten, sondern um die nöthigen administrativen und Lokalkenntnisse zu erlangen, muß der Betreffende, bevor er vom Staate angestellt werden kann, auch schon praktizirt haben. In dieser Beziehung wird jeder Oberförster durch ein Reglement verpflichtet werden, Forstzöglinge ein Jahr lang bei sich aufzunehmen und denselben in der praktischen Waldwirthschaft Anleitung zu geben. Wer ein Jahr lang bei einem angestellten Förster so gearbeitet hat, ist dann wahlfähig, wofern er überdieß das Försterdiplom besitzt. Ein solcher kann auch entweder wenigstens ein Jahr lang Gemeindsförster gewesen sein oder bei einem solchen gearbeitet haben. Dieses sind die Bedingungen, welche man in Zukunft von einem Forstbeamten fordern wird. Nun aber können diese Bestimmungen nicht von heute auf morgen in Ausführung gesetzt werden, und daher sind im Entwurfe zwei Uebergangsbestimmungen aufgestellt, dahin gehend, daß von diesen Vorschriften dispensirt sein sollen alle vor der Erlassung dieses Gesetzes bereits angestellten oder angestellt gewesenen Forstbeamten, und 2tens, daß für die nächsten 3 Jahre der Regierungsrath davon dispensiren könne, weil die Wirkungen der Forstschule u. s. w. erst alsdann sich zeigen können. Ein weiterer Punkt nun betrifft die Besoldung. Sie werden die Besoldungen im vorliegenden Entwurfe im Allgemeinen höher bestimmt finden; die 6 Oberförster hatten bisher zusammen eine Besoldung von L. 7800, nämlich im Durchschnitte jeder L. 1200 bis 1600. Die Unterförster waren besoldet mit L. 400, 500 oder 800. Der Entwurf schlägt nun für die Oberförster eine Besoldung vor von L. 1600 bis 2000, und für die Unterförster von L. 800 bis 1400. Man mag im Allgemeinen diese Ansätze etwas hoch finden, aber wenn Ihr tüchtige Forster haben und unter den jungen Männern Konkurrenz erwecken wollet, so müßt Ihr denselben Aussicht auf Existenz geben. Wenn das nicht geschieht, so ist es auch in Zukunft das Gleiche wie bisher. Seit dem Jahr 1831 hat sich fast niemand der Forstwissenschaft gewidmet, weil die Förster keine pecuniär gesicherte Stellung hatten. Daher haben sich die jungen Leute auf andere Fächer geworfen. Wenn man also je bessere Forstbeamte erzielen will, so muß man sie vor allem aus besser besolden. Dessen ungeachtet aber sollen im Allgemeinen die daherigen Kosten nicht viel höher zu stehen kommen. Bisher kosteten diese Besoldungen zusammen L. 24,420. In Zukunft werden sie im Ganzen betragen L. 24,500. Bisher kamen für Reisekosten noch ungefähr L. 5000 hinzu, nun aber werden diese Reisekosten in Zukunft nicht mehr so hoch ansteigen. Die Unterförster werden in Zukunft nicht mehr den ganzen Forstkreis zu bereisen haben, sondern nur ihr Revier, und so werden auch die Reisekosten der Oberförster sich wesentlich vermindern. Was vorerst das einem jedem Oberförster selbst anzuweisende Forstrevier betrifft, so werden die Oberförster in dieser Beziehung gleichgestellt den Unterförstern, so daß sie also für ihr Revier keine Reisekosten ansetzen können, sondern dieses können sie bloß thun für die Reisen zur Inspektion der Reviere der Unterförster ihres Kreises. Aber diese Reisen werden sich nicht mehr so oft wiederholen müssen wie bisher, eben weil jeder Unterförster ein bestimmtes Revier für sich hat, das er selbst zunächst verwalten muß. Die Reisen werden sich also vermindern, somit auch die Kosten, und so werden in Zukunft Fr. 3000 für Reisekosten hinreichen. Wenn ich diese zu den obigen Fr. 24,500 hinzurechne, so macht dieses zusammen Fr. 27,500, abgesehen natürlich vom Forstmeister und dem Forstsekretär, so daß die Vermehrung der Ausgaben nur ungefähr um Fr. 3000 höher sein wird als bisher. Unter den bisherigen Försterbesoldungen erscheinen aber auch 9 Gemeindsförster im neuen Kantonstheile, welche vom Staate besoldet werden, weil man seiner Zeit die sogenannten Holzausfuhrgebühren namentlich deßhalb eingeführt hat. In Zukunft aber, sobald das Forstgesetz erlassen und auch das Zollkonkordat eingeführt sein wird, wird in dieser Beziehung Einheit mit dem alten Kantonstheile durchgeführt werden, und damit werden die Gemeindsförster im Jura vom Budget des Staates wegfallen. Das Forstgesetz nämlich wird dann Bestimmungen auch in Betreff der Gemeinds- und Partikularwaldungen für beide Kantonstheile gleichmäßig aufstellen. Gemeindsforstbeamte werden im Jura immer sein müssen, aber die daherigen Kosten sollen dann nicht mehr vom Staate, sondern von den Eigenthümern der Waldungen und von den Gemeinden getragen werden. Im ersten Augenblicke freilich werden die Besoldungen der 9 Gemeindsförster im Jura auch noch hinzukommen, aber das soll kein Jahr lang mehr dauern. Was nun endlich die Stellung der Staatsforstbeamten zu der allgemeinen Forstpolizei betrifft, nämlich ihre Pflicht bezüglich auf die Gemeinds- und Partikularwaldungen, so werden diese im Forstgesetze berührt werden. Dieses Forstgesetz wird nach meiner Ansicht dann zu bestimmen haben, wie weit die Eigenthumsbefugnisse der Waldeigenthümer beschränkt werden sollen. Die Oberförster sollen da vorzüglich eine doppelte Stellung einnehmen, nämlich sie sollen darüber wachen, daß die forstpolizeilichen Bestimmungen überall vollzogen werden, andererseits aber sollen ihre eigenen Forstreviere gewissermaßen als Musterwirthschaft für Gemeinden und Partikularen dastehen, und es sollen diese Beamten den Gemeinden und Partikularen in dieser Beziehung mit Rath und Anleitung, nicht mit Befehlen, an die Hand gehen. Dieses also, Herr Präsident, meine Herren, die Stellung der Forstbeamten. Man hätte schließlich fragen können, warum man nicht das Forstgesetz zuerst erlassen wolle. Allerdings hätte das Forstgesetz eben so zweckmäßig zuerst oder doch gleichzeitig erlassen werden können; indessen ist es nicht absolut nöthig, die Forstorganisation und das Forstgesetz zusammen vorzulegen, ja es ist sogar besser, beides von einander zu trennen, weil die vorliegende Organisation nur eine Klasse von Waldungen angeht, die Staatswaldungen, das Forstgesetz hingegen alle Waldungen umfaßt, diejenigen des Staates, der Gemeinden und der Partikularen. Die Organisation kann aber auch ganz gut zuerst gebracht werden, weil durch das Forstgesetz voraussichtlich die Stellung

der Staatsforstbeamten nicht wesentlich verändert wird. Dieß, Herr Präsident, meine Herren, in kurzen Worten die Motive und der Zweck dieses Organisationsgesetzes. Dasselbe ist im Grund nur ein reines Finanzgesetz. Ich schlage Ihnen das Eintreten und die artikelweise Berathung desselben vor.

Scherz, Fürsprecher. Ich sehe die Nothwendigkeit einer Organisation des Forstwesens wohl ein; eine Reorganisation kann man es nicht nennen, da früher keine Organisation da war. Unsere Staatswälder befinden sich in einem so traurigen Zustande, daß allerdings etwas nothwendig ist. Wenn man einige Handlungen der früheren Forstkommission kennt, so kann man sich nicht darüber verwundern. Ich bin aber mit dem vorgeschlagenen Systeme nicht einverstanden, es ist zu kostbar und unzweckmäßig. Nach diesem Vorschlage nämlich sollen ein Forstmeister, 7 Oberförster und bis auf 21 Unterförster angestellt werden, zusammen also 29 Beamte. Diese Beamten werden nach einer vorgenommenen Durchschnittsberechnung jährlich kosten L. 38,000. Obschon der Ertrag der Staatswälder sehr groß ist und durch eine gute Administration noch größer werden kann, so glaube ich doch, daß jene Kosten im Verhältnisse zu groß seien. Ich finde auch 7 Forstkreise zu viel. Ich möchte die Oberförster nicht direkt mit der Verwaltung beauftragen, sondern mehr bloß mit der Inspektion der Bezirke. Wenn sie zugleich als eigentliche Forstadministratoren angestellt, und ihnen bestimmte Bezirke speziell angewiesen werden, so werden sie bloß diese bestimmten Bezirke cultiviren und das Uebrige vernachläßigen, und so werden die Unterförster ganz vereinzelt da stehen. Das würde sein Gutes haben, wenn die Unterförster selbstständig handeln könnten, aber bei der vorgeschlagenen Einrichtung verlieren sie eben ihre Selbstständigkeit. Ich möchte, daß ein Forstmeister angestellt würde, der das Ganze zu leiten hätte, und dann möchte ich den ganzen Kanton in drei Bezirke eintheilen, nämlich in die Bezirke Jura, Oberland und Mittelland. Jedem dieser Bezirke möchte ich dann einen Inspektor voranstellen, der sich direkt nicht in die Administration zu mischen, sondern dieselbe nur zu leiten und zu beaufsichtigen hätte. Dadurch würden dem Staate bereits vier Beamte erspart und 4000 Fr. dazu. Auch glaube ich, 21 Unterförsterbezirke seien zu viel, und es können dieselben füglich reduzirt werden, so daß auch da dem Staate eine bedeutende Ersparniß gemacht werden könnte. Ich will nicht gegen das Eintreten reden und stimmen, wofern der Berichterstatter zugibt, daß ich meine Vorschläge später noch machen kann. Zwar würde dadurch das System in etwas geändert, aber der Entwurf kann dennoch berathen werden. Schließlich möchte ich noch die Bestimmung des §. 8 anfechten, nämlich, daß dem Regierungsrath die Befugniß eingeräumt werde, in den nächsten drei Jahren auch solche Forstbeamte anzustellen, welche keine Försterdiplome u. s. w. aufzuweisen haben. Ich möchte dem Regierungsrathe keine Hinterthürlein offen lassen, um einem guten Freunde ein Aemtlein einzuräumen, auch wenn er die Kenntnisse dazu nicht hat. Nur solche, welche für ihre Fähigkeiten sich ausgewiesen haben, sollen angestellt werden dürfen.

v. Tavel. Es wird uns vorgelegt ein Gesetz über die Organisation des Forstwesens. Aus dem Eingangsberichte haben wir entnommen, daß die Organisation ausschließlich die Staatswaldungen berührt, und daß rücksichtlich dessen, was die Gemeinds- und Partikularwaldungen betrifft, das Forstgesetz das Nöthige statuiren werde. Ich will nun mit demjenigen anfangen, womit der Herr Beichterstatter geschlossen hat, nämlich ob es nicht zweckmäßiger gewesen wäre, Beides zugleich, oder das Forstgesetz noch vorher zu bringen. Ich müßte unmaßgeblich finden, daß es zweckmäßiger gewesen wäre, Beides zugleich, oder wenigstens das Forstgesetz zuerst vorzulegen. Wenn auch im Forstgesetze man sich vorzüglich auf die Forstpolizei und den Forstschutz beschränkt, so werden doch gesetzliche Bestimmungen daselbst aufgestellt, welche die neu aufzustellenden Staatsforstbeamten ebenfalls in Anspruch nehmen werden. Wenn nun jetzt schon eine Organisation entworfen wird, so werden die betreffenden Beamten dennoch keine bestimmte Instruktion erhalten können, eben weil das Forstgesetz noch nicht berathen und erlassen ist. Somit bleibt eine Lücke, wo es besser gewesen wäre, sie hätte nicht bestanden. Was den vorliegenden Entwurf betrifft, so ist er in mehrern Beziehungen sehr zweckmäßig; so halte ich namentlich die Abtheilung der Geschäftskreise für angemessen, wonach der Domänen- und Forstverwalter die auf das Eigenthum sich beziehenden Verhandlungen, die Aufnahme und Aufbewahrung der Pläne u. s. w., und das Rechnungswesen, der Forstmeister und die Ober- und Unterförster dagegen das eigentlich Technische der Forstwirthschaft zu besorgen haben. Indessen werden die Forstbeamten doch noch immerhin eine Art Rechnung ablegen müssen, welche der Forst- und Domänenverwalter zu kontrolliren haben wird. Auch die Zahl und Art der Beamten scheint mir im Ganzen ziemlich zweckmäßig bestimmt zu sein, doch glaube ich, was Herr Scherz sagt, sei allerdings zu berücksichtigen. Wird nur ein Forstmeister aufgestellt, so wird derselbe einen allzugroßen Wirkungskreis haben, und es wird ihm nicht möglich sein, überall die nöthige Aufsicht auszuüben und dazu noch dasjenige zu erfüllen, was ihm durch das Forstgesetz wird übertragen werden, so daß es dann nöthig sein wird, zwischen ihm und den eigentlichen Verwaltungsbeamten noch Zwischenbeamte aufzustellen. Der Entwurf stellt nun außer dem Forstmeister als erste Kathegorie Oberförster auf, welche zum Theil eigentliche Forstbeamte, zum Theil Inspektoren, mithin in gedoppelter Stellung sind, was allerdings die von Herrn Fürsprecher Scherz berührten Nachtheile mit sich bringen kann, daß nämlich der Oberförster sich mit Vorliebe nur seinem eigenen Forstreviere widmen, die andern aber mehr oder weniger vernachläßigen wird. Ferner sind aufgestellt höchstens 21 Unterförster, von denen aber, wie der Herr Berichterstatter sagt, im Anfange wenigstens nur 18, und da jeder der 7 Oberförster zugleich auch Unterförster sein soll, nur 11 nöthig sein werden. Das will mir nun auch nicht recht zweckmäßig scheinen, denn der Oberförster hat dann außer seinem eigenen Verwaltungsbezirke nur noch etwa einen oder zwei Unterförsterkreise zu beaufsichtigen, und da wären dann diese Aufsichtsbezirke doch zu klein. Zweckmäßig scheint es mir, daß sogenannte Forstreviere aufgestellt werden, weil es für den Forstmann am Angenehmsten ist, einen bestimmten gegebenen Bezirk ausschließlich zu bewirthschaften; er bekömmt dadurch mehr Interesse, und es wird mehr Aemulation unter diesen Beamten hervorgebracht. Ich glaube aber, es würde sich in Bezug auf die Stellung der Oberförster noch etwas verändern und ihre Zahl etwa auf 4 herabsetzen lassen. Damit jeder derselben dennoch einen eigenen Verwaltungsbezirk habe, was mir angemessen scheint, so möchte ich ihnen dann nur einen ganz kleinen Bezirk geben, der ihre Zeit dann nicht ganz in Anspruch nehme, sondern ihnen gestatte, die Verwaltung der Unterförster gehörig zu beaufsichtigen und zu leiten. Im Weitern sodann wird die Umschreibung der Forstkreise dem Regierungsrathe vorbehalten. Mir hätte es geschienen, es sollte dieses bereits im Gesetze bestimmt werden, damit man beurtheilen könne, in welchem Verhältnisse diese Bezirke zu einander stehen, wie viele Waldungen jedem Einzelnen übertragen werden u. s. w. Was die Befähigung betrifft, so glaube ich, es sei an dem, daß die Betreffenden sich gehörig ausweisen. Es wird da eine Zeit von 3 Jahren festgesetzt, in welchen nicht die strenge Prüfung stattfinden solle, indem man noch nicht hinreichend gerüstet zu sein scheint, um genug tüchtige Leute zu haben. Ob das absolut nöthig ist, will ich einstweilen dahin gestellt sein lassen. Hinsichtlich der Besoldungen werden sich die Kosten allerdings ziemlich hoch belaufen, und wenn der Herr Berichterstatter auch sagt, sie werden sich nur auf Fr. 24,500 belaufen, so sind durch das Gesetz doch immerhin 7 Oberförster und 21 Unterförster aufgestellt; das Gesetz nimmt keine unmittelbare Rücksicht auf das, was in der Berichterstattung angebracht worden, und es kann immerhin, je nachdem die Umschreibung und Zahl der Forstreviere durch den Regierungsrath bestimmt wird, der ganze Betrag für 7 Oberförster einerseits und 21 Unterförster andererseits in Anspruch genommen werden. So sehr ich nun dafür halte, jeder Beamte solle nach seinem Mühewalt besoldet werden, so dürften sich die Besoldungen dann doch ziemlich hoch ansteigen, auf Fr. 40,000 ungefähr, ohne die Bannwartenlöhne, so daß im

Ganzen für die sämmtlichen Besoldungen eine Ausgabe von Fr. 50,000 erwüchse, was dann den Reinertrag der Waldungen bedeutend vermindern würde, so daß in dieser Beziehung ich glaube, es sollte im Gesetze jedenfalls von vornenherein erklärt werden, daß einerseits jeder Oberförster ein eigenes Forstrevier selbst zu verwalten habe, und daß dann andererseits nur 11 oder 12 Unterförster aufgestellt werden sollen, wo sich dann die Besoldungen nicht höher ansteigen werden, als in der Berichterstattung angeführt worden ist. In erster Linie trage ich demnach darauf an, auf heutigen Tag in die Berathung des Gesetzes nicht einzutreten, weil ich dafür halte, es wäre zweckmäßiger, wenn gleichzeitig oder noch vorher das Forstgesetz berathen würde, weil dannzumal das Bedürfniß und die Erreichung des Zweckes sich besser und deutlicher herausstellt, als wenn schon jetzt eingetreten wird. Sollte aber eingetreten werden, so behalte ich mir vor, dann in der einläßlichen Berathung weitere Anträge zu stellen.

Herr Berichterstatter. Vor allem aus einige Berichtigungen bezüglich auf das Votum des Herrn Fürsprechers Scherz. Er berechnet, es werden 29 Beamte erforderlich sein, und diese werden eine Summe von Fr. 38,000 erfordern. Ferner hat er angebracht, daß nach seinem Vorschlage vier Beamte würden erspart werden, und mit denselben wenigstens Fr. 4000 für Besoldungen. Dieses alles beruht auf irrigen Voraussetzungen, denn wenn Herr Fürsprecher Scherz den Entwurf gehörig studirt, so wird er selbst finden, daß dieß unrichtig ist. 29 Beamte sind schon darum nicht nöthig, weil nicht nebst den 7 Oberförstern noch 21 Unterförster angestellt werden sollen, sondern im §. 5 steht ausdrücklich, es werde jedem Oberförster ein Forstrevier oder sogar mehr zur unmittelbaren Verwaltung zugetheilt werden, so daß also nach Abzug der 7 Oberförster nur noch höchstens 14 Unterförster nöthig sind, da wir aber im Anfange nicht das Maximum von 21 Forstrevieren aufstellen werden, sondern nur 18, so bleiben dann nur 11 Unterförster, weil von jenen 18 Revieren jedem Oberförster eines zugetheilt wird, und also bekommen wir nur 18 Beamtete und nicht 29. Herr Fürsprecher Scherz meint, nach seinem Vorschlage würden 4 Forstbeamte erspart werden. Nein, Herr Präsident, meine Herren, es würde im Gegentheil 4 Beamtete mehr geben. Wenn er den Oberförstern keinen eigenen Bezirk zur unmittelbaren Verwaltung zutheilen will, so bekömmt er 18 Unterförster und überdieß 4 Oberförster, also statt 18 Beamter 22. Was die Frage betrifft, ob man den Oberförstern eine bloße Inspektionsstellung zuweisen wolle, oder auch Verwaltungsfunktionen, so mache ich darauf aufmerksam, daß, wenn Ihr aus dem Forstmeister einen bloßen Bureaubeamten machen wollt, der nur die Berichte der untern Beamten zu untersuchen hat u. s. w., Ihr dann unter ihm wenigstens noch 4 Forstmeister aufstellen müßtet. Aber das möchte ich nicht, ich möchte die Kräfte und Talente der Oberförster nicht bloß zur Beaufsichtigung unterer Beamten, sondern auch selbst zur Arbeit im Walde verwenden. Die Oberförster sollen nach meiner Ansicht selbst in den Wald gehen, selbst Kulturanlagen machen, Holzschläge anzeigen u. s. w., und wenn ihnen in dieser Beziehung nicht allzuviel zugetheilt wird, so kann jeder noch ganz gut zwei nahe gelegene Forstreviere beaufsichtigen. Dadurch benutzt Ihr die Talente und Kenntnisse dieser Beamten doppelt, einerseits unmittelbar, und andererseits mittelbar durch die Anleitung, welche sie den Unterförstern zu geben im Falle sind. Wenn Ihr also nicht nebst dem Centralforstmeister noch 4 Unterforstmeister wollet, so nehmet das hier vorgeschlagene System an. Herr alt-Forstmeister von Tavel berührt zunächst, daß es besser gewesen sein würde, das Forstgesetz zuerst zu erlassen. Man kann dieses allerdings so auffassen, aber nach meiner Ansicht schließt keines das andere aus. Man kann ebensowenig sagen, das Eine sei besser, als man unbedingt sagen kann, das Andere sei besser. Ungefähr gleich ist es letzthin hinsichtlich des Civilprozesses gegangen. Einige haben damals behauptet, zuerst müsse die Gerichtsorganisation festgestellt werden, um gleichsam das Gerippe der Verwaltung vor sich zu haben. Nun haben Sie damals zufällig das Prozeßgesetzbuch zuerst behandelt, obschon allerdings ebensogut umgekehrt hätte verfahren werden können. Das Forstgesetz hat auf die Organisation nur den Einfluß, daß darin noch einige polizeiliche Befugnisse den Pflichten der Beamten werden zugetheilt werden. Herr von Tavel hat im Fernern dem System des Herrn Scherz beigepflichtet, wonach nur 4 Oberförster aufgestellt, und diesen nur Inspektionsbefugnisse zugetheilt würden, weil der Zentralforstmeister nicht den ganzen Kanton beaufsichtigen könne. Das wäre richtig, wenn neben dem Forstmeister keine andern Aufsichtsbeamten da wären, aber da neben den Forstmeistern auch zugleich der Oberförster Aufsichtsbeamter ist, so braucht der Forstmeister nicht überall selbst hinzugehen, sondern in jedem Forstkreise ist zunächst der Oberförster der unmittelbare Aufsichtsbeamte, unter der obern Aufsicht des Forstmeisters, und für diese mag der Forstmeister ganz gut allein auskommen, weil er, insoweit er Bureaubeamter ist, in Zukunft bei weitem nicht mehr so viel Beschäftigung hat, da der größte Theil dieser Art von Geschäften dem Forst- und Domänenverwalter übertragen ist. Herr v. Tavel möchte ferner die Umschreibung der Kreise oder Forstreviere im Gesetze selbst bestimmen. Diese Ansicht könnte ich nicht theilen. Die Verwaltung kann von heute auf morgen Veränderungen erleiden müssen, entweder durch neue Ankäufe oder Erwerbungen, oder durch Veräußerungen von Wald, und so kann man diese Umschreibung u. s. w. nicht zum Voraus im Gesetze fixiren. Herr Scherz bemerkt schließlich, es werde dem Regierungsrathe zu viele Willkür eingeräumt vermittelst der Befugniß, Forstbeamte zu ernennen, auch ohne die hievor beschriebenen Fähigkeitszeugnisse. Diese Ausnahme ist indessen nur für die nächsten drei Jahre statuirt, und das ist nöthig, denn sonst stößt man an den Berg und findet für die nöthigen Stellen keine Männer, die man brauchen kann. Wenn 3 oder 5 der bisherigen Forstbeamten sich allfällig nicht mehr wollen anstellen lassen, was sollen wir machen, denn wir haben außer den bereits angestellten Förstern vielleicht nicht zwei, welche die gesetzlichen Requisite zu erfüllen im Falle wären? Also müssen wir uns ein Thürlein allerdings offen lassen, wenn auch nicht, wie Herr Scherz besorgt, um Mißbrauch davon zu machen. Ich schließe also wiederholt auf sofortige artikelsweise Berathung des Entwurfs.

Abstimmung.

1) Sofort einzutreten	Gr. Mehrheit.
Für Verschiebung	5 Stimmen.
2) Für artikelsweise Berathung	Handmehr.

---

§. 1. „Der Forstverwaltung stehen der Domänen- und Forstverwalter und der Forstmeister vor (§. 1, 9 und 10 des Gesetzes über die Organisation der Finanzverwaltung)."

Durchs Handmehr angenommen.

---

§. 2. „Dem Domänen- und Forstverwalter liegen die Geschäfte ob, welche

1. die Erhaltung des Eigenthums und die auf das Eigenthum sich beziehenden Verhandlungen;
2. die Aufnahme und Aufbewahrung der Pläne, Titel und Urkunden, und
3. das Rechnungswesen

betreffen."

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph bestimmt den Geschäftskreis des Domänen- und Forstverwalters, und zwar liegt ihm zunächst ob, — alles was auf die Erhaltung des Rechtszustandes der Waldungen, auf Kauf oder Verkauf, auf Grenzberichtigungen, auf Servitutsverhältnisse, Kantonnementsverhandlungen u. s. w. Bezug hat, ferner liegt ihm in Ziffer 2 ein Zweig desjenigen ob, was bisher das Lehenskommissariat besorgt hat, indem dieses der Depositar aller Dominialurkunden war; drittens endlich das Rechnungswesen. Es ist ganz richtig, wie Hr. v. Tavel bemerkt hat, daß die Forstbeamten dadurch keineswegs von allem Rechnungswesen dispensirt werden, namentlich muß vom Forstmeister aus jährlich bestimmt werden, wie viel im ganzen

Kantone und also auch von jedem einzelnen Ober- und Unterförster gehauen werden soll. Darüber müssen dann diese Beamten natürlich eine Materialrechnung führen, und also müssen sie bis zu dem Zeitpunkte, wo das Holz verwerthet sein wird, die Rechnung mit führen helfen, aber von da hinweg geht dann die Sache an den Amtsschaffner, und von da an den Domänen- und Forstverwalter über. Es kann hier die Frage entstehen, ob man das daherige Rechnungswesen vollständig an den Domänen- und Forstverwalter übertragen, oder aber wie bisher zum Theil bei der Kantonsbuchhalterei lassen wolle. Seit dem Jahre 1837 ist die Einrichtung so, daß die Amtsschaffner die Rechnungen über Holzverkäufe u. s. w. nicht dem Forstbureau einschickten und die Gelder auch nicht, sondern letztere wurden an die Standeskassa, die Rechnungen aber an die Standesbuchhalterei eingesandt, so daß diese die Centralrechnungsbehörde in Forstsachen ist. Es fragt sich nun, ob man das der Buchhalterei abnehmen und dem Forst- und Domänenverwalter übertragen will. Dieß ist eine Frage, welche nicht hier im Gesetze zu entscheiden ist, sondern als reine Administrativfrage je nach der Zweckmäßigkeit und den Umständen entschieden werden wird.

Bützberger. Die Rechtswissenschaft unterscheidet zwischen eigentlichem Eigenthums- und Nutzungsrechte. Da nun bei den Staatswaldungen bekanntlich sehr viele Gemeinden Nutzungsrechte besitzen, und die Regierung seit längerer Zeit angefangen hat, dieselben allmählig überall auszuscheiden, welche Geschäfte gewiß wesentlich in den Bereich der Forst- und Domänenverwaltung gehören, so scheint es mir zweckmäßig, in Ziffer 1 des §. 2 nach den Worten „auch das Eigenthum" einzuschalten „und die Nutzungsverhältnisse".

v. Erlach. In Ziffer 2 wird dem Domänen- und Forstverwalter übertragen die Aufnahme und Aufbewahrung der Pläne. Wenn ich mir nun den Fall denke, daß möglicher Weise zwischen dem Forst- und Domänenverwalter einerseits und dem Forstmeister andererseits nicht immer ein gutes Vernehmen bestünde, so könnte der Erstere, gestützt auf den Wortlaut der Ziffer 2, Schwierigkeiten machen, diejenigen Pläne, welche von den eigentlichen Forstwirthschaftsbeamten natürlicherweise benutzt werden müssen, denselben zur Verfügung zu stellen. Daher sollte man entweder hier einschalten „hierauf sich beziehende (nämlich auf das Eigenthum)", oder aber dann an einem andern Orte von den eigentlichen Forstwirthschaftsplänen etwas sagen.

v. Tavel. Ich pflichte den zwei Bemerkungen der beiden Herren Präopinanten bei, möchte aber noch eine Anfrage an den Herrn Berichterstatter richten, in Bezug auf die Kantonnementsverhandlungen, wie es nämlich mit diesen gehalten sein soll, da weder hier noch im §. 3 etwas darüber angebracht ist, denn diese bilden eine ganz eigene Art von Geschäften, und also sollte irgendwo auch hierüber das Geeignete angebracht werden. In Bezug auf das Rechnungswesen hat es allerdings, wie man jetzt vernimmt, die Meinung, daß die Materialrechnungen von den Forstbeamten geführt werden müssen. Was aber das Rechnungswesen in Bezug auf den Geldverkehr betrifft, so möchte ich vorzugsweise beim bisherigen Modus bleiben, und diesen Geschäftszweig einerseits der Standesbuchhalterei und andererseits der Standeskasse zuweisen. Schon früher hat man darauf gehalten, daß von dem Forstpersonale niemand mit dem Geldverkehre selbst zu schaffen habe.

Herr Berichterstatter. Herr Bützberger will in Ziffer 1 nach dem Worte „Eigenthum" noch beifügen „und die Nutzungsverhältnisse". In diesem Sinne könnte ich dem Antrage nicht ganz beistimmen, weil, was die Nutzungen betrifft, wo es sich also um das Beziehen eines gewissen Ertrages handelt, wesentlich der Forstmeister mitwirken muß, indem er nämlich die Hauungspläne entwirft u. s. w. Man könnte indessen sagen „und andere Rechtsverhältnisse", denn es gibt noch andere Servitute als bloß Nutzungen. Was den Antrag des Hrn. v. Erlach betrifft, bezüglich auf Ziffer 2, so hat der Paragraph allerdings den Sinn, den er wünscht, nämlich daß nur die Liegenschaftspläne und dgl. darunter begriffen sein sollen. Es fällt mir jetzt nicht sogleich eine richtige Bezeichnung ein, um aber nicht vorzugreifen, gebe ich die Erheblichkeit des Antrages zu. Auf die Bemerkung des Hrn. Altforstmeisters v. Tavel wegen der Kantonnemente habe ich bereits geantwortet, und was die Bemerkung wegen des Rechnungswesens betrifft, so gebe ich dieselbe als erheblich zu.

Der Paragraph wird mit den vom Hrn. Berichterstatter als erheblich zugegebenen Bemerkungen durchs Handmehr genehmigt.

Scherz Fürsprecher. Ich möchte den Antrag stellen, die §§. 3, 4 und 5 als wesentlich zusammenhängend, gleichzeitig in der nämlichen Umfrage zu berathen.

Herr Berichterstatter. Ich habe nichts dagegen.

---

§. 3. „Der Forstmeister leitet die Forstwirthschaft. Zu diesem Ende stehen unter ihm
1. die Oberförster,
2 die Unterförster,
3. die Bannwarten."

§. 4. „Der Kanton ist in sieben Forstkreise eingetheilt, deren Umschreibung der Regierungsrath bestimmt.
Jedem Forstkreise steht ein Oberförster vor."

§. 5. „Jeder Forstkreis ist in die nöthige Zahl von Forstrevieren eingetheilt, welche, insoweit sie nicht den Oberförstern unmittelbar zur Verwaltung zugetheilt sind, je von einem Unterförster verwaltet werden.
Der Regierungsrath bestimmt die Zahl der Forstreviere und ihre Umschreibung; die Gesammtzahl derselben darf jedoch ein und zwanzig nicht übersteigen."

Herr Berichterstatter. In diesen drei Paragraphen wird nun eigentlich das Ausführungspersonale aufgestellt, die Beamten, welche die Arbeit in den Wäldern zu machen haben. Hiefür sind im §. 3 vorgeschlagen die Oberförster, die Unterförster und die Bannwarte. Die Bannwarte haben einen ganz eigenen Zweig, nämlich nur die Waldhut, die Pflicht, den Forst zu schützen gegen Frevel; die Ober- und die Unterförster dagegen sind diejenigen, welche die Forstwirthschaft zu machen haben. Nun fragt es sich hier, ob die Zahl der Beamten hinreichend oder übertrieben sei, und da bin ich so frei, auf einen Umstand aufmerksam zu machen, nämlich auf das Verhältniß der Rechtsamewaldungen im alten Kantonstheile. Neben den 12,000 bis 13,000 Jucharten freier Staatswaldungen hatten die Oberförster noch zu verwalten ungefähr 50,000 bis 60,000 Jucharten Rechtsamewaldungen. Diese gaben nicht wenig zu thun, im Gegentheile, mehr als die freien Staatswaldungen. So wie nun successive die Kantonnemente abgeschlossen werden, ebenso werden diese Rechtsame-Waldungen abnehmen, und die Arbeit der Forstbeamten in dieser Beziehung sich vermindern. Das ist eine wesentliche Rücksicht, welche hier in Betracht gezogen werden muß. Eine Uebergangsperiode wird zwar immer noch stattfinden, vor 3 bis 10 Jahren werden noch nicht alle Kantonnemente abgeschlossen sein, aber in 2 oder 3 Jahren doch der größte Theil davon. Wenn man sich den Zeitpunkt denkt, wo die 50,000 Jucharten Rechtsamewaldungen durch Kantonnemente weggefallen sind, so ist ganz natürlich, daß dannzumal auch nicht einmal die 18 Unterförster nöthig sind, obschon ich das nicht voraussetzen will. Ich glaube im Gegentheile, daß, wenn man einen bessern Forstbetrieb erzwecken und zu dem Ende die Staatsforstbeamten anhalten will, den Gemeinden und Partikularen bezüglich auf ihre Waldungen an die Hand zu gehen, man wohl 18 Forstbeamte brauchen kann. Nun kömmt die Frage hier noch einmal vor, ob man das Instanzenverhältniß so haben wolle, wie es hier vorge-

schlagen wird, also 7 Oberförster als Inspektoren und Administratoren zugleich und dann höchstens 21 Unterförster als reine Administrativbeamte. Wenn Ihr die Oberförster wollt arbeiten machen und nicht bloß reisen, so müßt Ihr das System des Entwurfes annehmen; wenn Ihr aber aus den Oberförstern bloße Reisebeamten machen wollt, dann müßt Ihr das System der Herren Scherz und v. Tavel annehmen. Ich nun möchte die Oberförster auch wirklich arbeiten machen.

Scherz, Fürsprecher. Ich will die Gründe, welche mich vorhin veranlaßt haben, auf ein anderes System anzutragen, nicht wiederholen. Ich stelle den Antrag, im §. 3, Ziffer 1 statt „Oberförster" zu setzen „Forstinspektoren"; ferner im §. 4 statt „7 Forstkreise" zu setzen „3 Forstkreise" und endlich im §. 5, erster Absatz die Worte „in soweit sie nicht den Oberförstern unmittelbar zur Verwaltung zugetheilt sind" zu streichen. Der Herr Berichterstatter hat selbst zugegeben, daß gegenwärtig sehr wenige Forstbeamte oder dazu fähige Personen vorhanden seien. Also wird es klug sein, jedenfalls nicht mehr Beamtungen aufzustellen, als man mit tüchtigen Leuten versehen kann. Lieber wenige und gute Beamte als zu viele und dann schlechte. Ein schlechter oder ungeschickter Forstbeamter kann dem Staate in einem Jahre weit mehr schaden, als 10 noch so gute Beamte je wiederum gut machen können. Ich könnte namentlich von der frühern Verwaltung Belege anführen, und zwar nicht nur von den angestellten Forstbeamten, sondern auch von der damaligen Forstkommission. Man hat im Oberlande Kahlschläge bewilligt, wodurch der Walddoden vielleicht auf ewig gänzlich ruinirt, und wodurch ganze Thäler und Dorfschaften, die sonst Jahrhunderte lang durch Waldungen geschützt waren, vielleicht ihrem Untergange nahe geführt worden sind. Wenn nun schlechte Forstbeamte, man kann wohl sagen, solche Dummheiten machen, so wirkt der Schaden auf Jahrhunderte hinaus. Daher wiederhole ich: Lieber eine kleine Zahl von Forstbeamten und dann gute. Was die frühere Forstkommission betrifft, — nur ein Beispiel. Es ist einmal ein Devis eingelangt von L. 14 für die Reperatur einer Feuerplatte im Längeneybad. Anstatt den Devis zu bewilligen, fand die Forstkommission für nöthig, einen Experten auf Ort und Stelle zu schicken. Dieses geschah, und zwar in der Person eines Mitgliedes der Kommission. Dieses spazirte einen halben Tag am Gurnigel herum, fand die Feuerplatte keineswegs nöthig und brachte dann dem Staate L. 64 auf Rechnung.

v. Tavel. Es handelt sich mithin jetzt um die Ausführung der Bestimmung derjenigen Beamten, welche das eigentliche Forstwirthschaftswesen leiten sollen. Da nun die Kantonnementsverhandlungen auch technische Mitwirkung erfordern, so ist es offenbar nöthig, diesen Theil des Geschäftskreises am gehörigen Orte anzubringen. Ganz unmaßgeblich scheint es mir, man könnte hier irgendwo einschalten, daß die Forstbeamten dem Forst- und Domänenverwalter in solchen Arbeiten, welche in das Technische einschlagen, Hülfe zu leisten verpflichtet seien. In Bezug auf die Hierarchie der Forstbeamten unter sich, müßte ich dafür halten, daß es besser sein würde, wenn zwischen dem Forstmeister und den eigentlichen Verwaltungsbeamten ein Mittelglied aufgestellt wäre. Wenn der Forstmeister allein die Inspektionsbefugniß über den ganzen Kanton ausüben sollte, so könnte er unmöglich damit auskommen. Im Entwurf sind dafür 7 Oberförster aufgestellt, von denen aber jeder gleichzeitig noch einen eigenen Verwaltungsbezirk haben soll. Das finde ich nicht ganz angemessen, denn diese Verwaltungsbezirke werden noch ziemlich groß sein, und der Oberförster wird sich nicht die geeignete Zeit nehmen, um die Inspektion der übrigen Forstreviere gehörig auszuführen. Zudem besorge ich, daß zwischen dem Oberförster und dem Unterförster, wovon der Erstere zum Theil in gleicher Stellung, wie der Letztere ist, und zugleich eine Aufsicht über ihn ausüben soll, dann ziemliche Kollisionen und Reibungen entstehen könnten. Leider haben schon in der letzten Zeit dergleichen stattgefunden, und ich würde besorgen, daß diese fatalen Erscheinungen in Zukunft noch mehr eintreten dürften, denen aber mehr vorgebogen würde, wenn die inspizirenden Beamten wirklich in einem höhern Grade ständen, so daß ich statt der 7 Oberförster lieber 3 oder 4 Forstinspektoren möchte. Daß, wie der Herr Berichterstatter hervorhebt, die fähigen Forstbeamten auf die im Entwurfe vorgeschlagene Weise zugleich ütilisirt werden können auch als Verwaltungsbeamte, dem kann durch die von mir vorgeschlagene Einrichtung gleichmäßig entsprochen werden, indem die Revierförster die eigentliche Verwaltung ausüben würden, die ausgezeichnetern Forstbeamten aber als Inspektoren durch Ausübung ihrer Aufsicht und Leitung der untern Beamten sich ganz sicher auf eine sehr zweckmäßige Weise bethätigen könnten, so daß ich ehrerbietigst antragen möchte, ungefähr wie Herr Scherz, drei Inspektoren aufzustellen und dann die Zahl der Reviere so bestehen zu lassen, wie hier aufgestellt wird. Es gäbe dieß allerdings etwas mehr Beamte, aber die Revierförster würden andererseits eine schwächere Besoldung haben, als die Oberförster haben würden, und so würden sich die Kosten ausgleichen.

Kurz. Ich verstehe zwar vom Forstwesen nicht viel, allein die Bemerkungen der Herren Scherz und v. Tavel scheinen mir vollkommen richtig zu sein, und ich möchte sie unterstützen. In Bezug auf die Forstinspektoren erlaube ich mir eine Bemerkung. Der Herr Berichterstatter sagt, dieselben hätten nicht viel zu thun, oder dann hätte der Forstmeister nicht viel zu thun, und er hat sie dargestellt gleichsam als untere Forstmeister, ungefähr mit der gleichen Aufgabe, wie der Forstmeister selbst. Allein die Forstinspektoren würden noch nebenbei einige wichtige Aufgaben haben, welche der Forstmeister einzig unmöglich erfüllen kann. Der Herr Berichterstatter sagt, der Grund, warum man im Jura zwei Oberförster aufstellen müsse, sei dieser, daß ungefähr die Hälfte aller freien Staatswaldungen dort liege. Ich glaube, der Herr Berichterstatter habe hier etwas außer Acht gelassen. Allerdings sind die freien Staatswaldungen ungefähr in diesem Verhältnisse im alten und neuen Kantonstheil vertheilt, aber im alten Kantonstheile existiren dann noch die Rechtsamewaldungen, welche noch gegenwärtig ein bedeutendes Areal umfassen, wenigstes 30,000 bis 40,000 Jucharten. Auch in Betreff dieser hatten die Oberförster bis jetzt viel zu verkehren, mehr, als in den freien Staatswaldungen. Die Rechtsameverhältnisse im alten Kantonstheile, welche noch eine Zeit lang fortdauern werden, haben große Verwicklungen in unsern forstlichen Verhältnissen hervorgebracht und den Geschäftskreis der Oberförster vergrößert. Diese mußten sich namentlich damit beschäftigen, und daß namentlich in den letzten Zeiten die Abschlüsse von Kantonnementen bedeutend waren, ist bekannt. Wollte man nun von dem Vorschlage des Herrn Scherz abstrahiren, so wäre es doch nicht gerechtfertigt, dem Jura zwei Oberförster zu geben, weil im Jura diese Rechtsameverhältnisse nicht existiren, wenigstens nicht in dem Maße, wie im alten Kantonstheile. Nun ist es nicht möglich, daß der Forstmeister einzig im Stande sei, alle diese Verhältnisse im alten Kantone gehörig zu leiten, noch auch die Kantonnementsverhandlungen gehörig zu überwachen, besonders wenn man weiß, wie man mit den Leuten zu Werke geben muß, wenn man mit dem Kantonniren auf freundlichem Wege zum Ende kommen will. Da muß man sich mit den Leuten verständigen können, man muß vielleicht Tage lang mit ihnen reden und unterhandeln, bevor man zu einem Zwecke kömmt. Wenn man daher solche Sachen durch die obern Beamten machen lassen will, so werden die Forstinspektoren noch viel zu thun bekommen. Ich habe über den §. 3, wofern er unverändert angenommen werden soll, noch Eines zu bemerken, was vielleicht später in ein Reglement gehören mag. Nämlich es heißt ganz einfach: „Zu diesem Zwecke stehen unter ihm (dem Forstmeister) 1) die Oberförster, 2) die Unterförster, 3) die Bannwarten." Weiter ist über das Verhältniß dieser Beamten zu einander nichts gesagt. Man könnte also annehmen, die Bannwarte stehen eben so direkt unter dem Forstmeister als unter dem Oberförster, und eben so direkt unter dem Oberförster als unter dem Unterförster. Ganz sicher wird der Paragraph nicht diesen Sinn haben sollen, und es wird die nähere Regulirung des Verhältnisses dem Reglemente überlassen bleiben, aber ich bringe dennoch dieses an,

um den Herrn Berichterstatter zu veranlassen, sich darüber zu erklären. Ich will nicht weitläufiger sein, und pflichte dem Antrage der Herren Scherz und v. Tavel vollkommen bei. Namentlich finde ich, die Sache werde nicht viel theurer kommen, denn es wird sich nach und nach doch zeigen, daß man nicht wird ausreichen können mit dem, wovon der Herr Berichterstatter glaubt, daß es sich machen werde.

v. Steiger. In Unterstützung des von verschiedenen Präopinanten Angebrachten erlaube ich mir, namentlich über den §. 4 auch noch einige Bemerkungen zu machen. Es ist bereits früher bemerkt worden, daß es wünschenswerth sei, die Umschreibung der Forstkreise bereits durch das Gesetz zu bestimmen. Der Herr Berichterstatter hat entgegnet, das lasse sich darum nicht machen, weil die Umschreibung der Forstkreise sich nicht stehend gleich bleibe, indem hin und wieder Waldungen zu Handen des Staates angekauft oder von diesem veräußert werden u. s. w. Das geschieht aber doch nicht in so großem Umfange, daß deßwegen eine Veränderung in der Zahl der Oberforstbeamten nöthig wäre. Andererseits hingegen ist der Große Rath nicht im Falle, mit irgend einer Sachkenntniß auf heutigen Tag zu beurtheilen, ob 3 oder 7 obere Forstbeamte gerade die zweckmäßige Zahl seien, denn wir haben durchaus keinerlei Données, um uns darüber ein Urtheil zu bilden. Die vorgeschlagenen sieben können zweckmäßig sein, aber möglicher Weise auch mehr oder auch weniger. Daher sollte durchaus im §. 4 auch die Umschreibung der Forstkreise, wie sie für die Zukunft beabsichtigt sein mag, und gewiß auch bereits vorläufig projektirt sein wird, gesetzlich bestimmt werden; deßhalb trage ich darauf an, den §. 4 in diesem Sinne zurückzuschicken. Es ist dieß auch darum wichtig und nöthig, weil ganz natürlich mit der jeweiligen Umschreibung der Forstkreise auch die jeweilige Fixirung der Besoldungen in Verbindung steht. Wird nun diese Umschreibung dem Regierungsrathe anheimgestellt, so muß es ganz natürlich dem Regierungsrathe auch anheimgestellt sein, jeweilen die Besoldung der betreffenden Oberförster höher oder niedriger zu bestimmen. Beides jeweilen der Exekutivbehörde zu überlassen, stößt mich auch, es würde dadurch der Willkür etwas zu viel Thüre und Thor geöffnet, ohne daß ich indessen irgend jemandem absichtlichen Mißbrauch zumuthen will. Ich sehe keinen Grund, warum diese Umschreibung der Forstkreise und die Fixirung der Besoldung des Vorstehers eines jeden Forstkreises in billiger Bezugnahme auf die größere oder geringere Mühwalt der Betreffenden nicht hier speziell im Gesetze bestimmt werden könnte.

Karlen in der Mühlematt. Die Mehrheit des Großen Rathes hat nach meiner Ansicht darin gefehlt, zu beschließen, diese Organisation zu erlassen, bevor das Forstgesetz selbst diskutirt ist; wir hätten dann eine richtigere Basis gehabt, und es thut mir leid, daß die Mehrheit so beschlossen hat, wie sie gethan. Ich müßte nun die gefallenen Ansichten durchaus unterstützen. Es ist schon oft darüber geklagt worden, daß die Oberförster ihre Stellung häufig nicht kennen und damit Mißbrauch treiben. Konnte man ihnen die theoretischen Kenntnisse auch nicht gerade absprechen, so mußte man ihnen doch oft den gesunden Verstand absprechen. Es sind in den Berggegenden durch unvorsichtige Holzschläge manche Ortschaften offenbar großer Gefahr bloßgestellt worden. Bisher hatten wir zwar noch keine daherigen großen Unglücksfälle zu beklagen, aber sie können mit der Zeit kommen. Wenn an Orten, welche an gähen Abhängen liegen, solche Holzschläge stattfinden, so ist zu riskiren, daß bei großen Schneemassen u. s. w. solche Ortschaften zerstört werden, welche früher eben durch Waldungen ganz sicher gestellt waren. Es ist noch ein Grund, der mich bestimmt, möglichst auf Reduktion der Beamtenzahl zu dringen. Man muß darauf halten, das System der abgetretenen Regierung nicht zu erneuern. Damals hat man von allen Seiten mit Grund geklagt, die abgetretene Regierung habe ein Beamtenheer hingestellt, welches theils unnöthig gewesen, theils zum Schaden gewirkt habe. Es steckte, wie ich schon früher bemerkt habe, ein politischer Grund dahinter, man wollte im ganzen Lande herum möglichst viele von sich abhängige Leute finden. Da aber das jetzige Regierungssystem ein anderes sein soll, so müssen wir zu einer möglichst einfachen Administration zurückkehren, und eine solche wird auch gewiß eine bessere Wirkung haben. Zwei oder allerhöchstens 3 Inspektoren, statt der 7 Oberförster, sollten nach meiner Ansicht ganz gut entsprechen, indem dann die Unterförster als Bezirksförster bestellt würden und die ganze Verwaltung zu leiten hätten. Man hat indessen eben keine sichere Basis hiefür, so lange man das Forstgesetz nicht hat. Der Herr Berichterstatter sagt, daß die Oberförster auch sollen die Forstpolizei ausüben in den Gemeinds- und Privatwaldungen. Wie weit dann aber das im Forstgesetze ausgedehnt wird, wissen wir nicht, und daher geht mein Vorschlag allerdings nur ins Blaue. Indessen geschieht er, um soviel als möglich die Beamtenzahl zu reduziren.

Fueter. Ich müßte mich auch zur Ansicht bekennen, daß dem Vorschlage nicht beigepflichtet werde. Bevor dieser Gesetzesentwurf hieher gebracht worden, war bereits früher bei der vorberathenden Behörde ein anderer Entwurf vorgelegen; ich habe ihn vor mir und ich bekenne offen, daß ich ihm unbedingt den Vorzug gebe. Der damalige Entwurf stellte drei von einander unabhängige Forstinspektoren für eben so viele Inspektionskreise, in welche der Kanton einzutheilen wäre, auf, und dann war genau angegeben, in was für Unterabtheilungen, der Zahl und der Umschreibung nach, jeder dieser Kreise bezüglich auf die eigentliche Forstverwaltung zerfalle u. s. w. Mir gefällt nun diese Eintheilung weit besser, sie ist rationeller und ordnungsvoller, weil dann für alle Forstkreise die gleiche Eintheilung und Oberaufsicht stattfindet, — nicht wie hier vorgeschlagen ist, daß der Oberförster, außer der Oberaufsicht über die Unterförster, dann noch einen gewissen Bezirk unter seiner unmittelbaren Verwaltung hat. Daher möchte ich darauf antragen, daß, was darüber im ältern Entwurfe enthalten ist, hier wiederum aufgenommen werde. Im Uebrigen würde das am ganzen Systeme weiter nicht viel ändern, und es würden die folgenden Paragraphen dennoch aufrecht erhalten werden können.

(Fortsetzung folgt.)

Für die Redaktion

E. Jäggi-Kistler.

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr **1847.** Ordentliche Sommersitzung. (Nicht offiziell.) Nr. **105.**

(Fortsetzung der dritten Sitzung. — Samstag den 24. Juli 1847. — Fortsetzung der Berathung des Gesetzesentwurfs der Finanzdirektion über die Organisation der Forstverwaltung des Staates. §§. 3—5.)

Pequignot, alt-Landammann. Einer der Gegner des Gesetzesentwurfes hat bemerklich gemacht, daß die Bestimmungen, welche den Gegenstand der obschwebenden Berathung ausmachen, noch durch Niemanden vertheidigt worden seien, und daß er aus diesem Faktum schließen zu dürfen geglaubt, daß die hohe Versammlung die Grundsätze nicht billige, auf welchen dieses Gesetz beruht. Dieser Auslegung der Haltung des Großen Rathes könnte ich nicht beipflichten. Das bis dahin von der Mehrheit desselben beobachtete Stillschweigen bezeugt vielmehr deren Beistimmung. Die Diskussion über die bis dahin durch den Großen Rath beschlossenen organischen Gesetze hat gezeigt, daß er sparsam mit Bemerkungen ist, wenn der Zusammenhang, die Anordnung und der Geist eines Entwurfes seiner Erwartung entsprechen. Gewöhnlich ist es die Unzulänglichkeit eines Entwurfes, aus welcher die Weitläufigkeit einer Berathung entsteht. Welcher Meinung man auch angehören mag, so muß man doch anerkennen, daß das für Ausarbeitung der organischen Gesetze angenommene System um vieles dem frühern vorzuziehen ist. Man trifft in demselben mehr Ordnung und Logik in der Anlage, mehr Methode in der Ausführung und größere Klarheit in der Begriffsbestimmung. Die Gesetze sind nicht mehr im nämlichen Grade wie früher, wenn ich mich so ausdrücken darf, mit reglementarischen Bestimmungen angefüllt, die ohne Plan hingeworfen, in ihrem Zwecke wie in ihrer Abfassung gleich konfus sind. In Bezug auf die Form, auf die Anlage, auf die Eintheilung der Materie, auf die Klarheit und Genauigkeit der Sprache ist ein wahrhafter Fortschritt vorhanden. Man muß sich daher nicht verwundern, wenn auch in der Berathung die Verbesserung der Arbeit spürbar ist. Ich glaube nicht, daß das System, das man an die Stelle desjenigen des Entwurfes setzen möchte, eine Verbesserung enthalten würde, und wenn irgend etwas mich in dieser Meinung bestärken könnte, so wäre es die Schwachheit der Argumente des Urhebers der Abänderungsanträge. Der Redner scheint die Administration mit der Forstwirthschaft verwechselt zu haben. Die von ihm angeführten Thatsachen beziehen sich auf rein administrative Maßregeln, sie sind der Kunst und Wissenschaft des Försters völlig fremd. Die von ihm beantragte Organisation würde übrigens deren Wiedereintreten nicht verhindern. Diese Fehler sind von der Anzahl der Inspektoren und von deren Verrichtungen unabhängig. Wenn jene Fehler noch begangen werden könnten, so könnte dieß nur noch von Seite der Forstverwaltung, wie sie durch das Gesetz aufgestellt ist, geschehen. Der Redner verlangt aber weder deren Aufhebung, noch deren Veränderung. Der Einwurf, der aus der besondern Stellung des Jura geschöpft ist, beruht ebenfalls auf einer Verwirrung von Ansichten und Thatsachen. Im Jura haben die Inspektoren nicht bloß die Waldungen des Staates zu administriren, sondern ihre Beaufsichtigung erstreckt sich auch über die Gemeindewaldungen. Und es genügt, die Ausdehnung dieser Wälder, den bedeutenden Flächeninhalt, welchen sie bedecken, zu kennen, um den bedeutenden Zuwachs von Geschäften zu begreifen, welcher für die obern Beamten der Forstverwaltung aus dieser Vergrößerung des Umfangs ihrer Wirksamkeit entstehen muß. Nach meiner Ansicht geht man ebenfalls von einer falschen Basis aus, wenn man, um den Umfang der künftigen Aufgabe der Inspektoren im alten Kantonstheil zu würdigen, als Maßstab die gegenwärtige Ausdehnung der Waldungen, ohne Sönderung der betreffenden Antheile des Staates und der Gemeinde- oder Privat-Rechtsamebesitzer, annimmt. Das System der Kantonnemente, welches dieser Nichtausscheidung ein Ende machen soll, wird den Umfang derjenigen Waldungen, welche Eigenthum des Staates bleiben, und über welche sich die Beaufsichtigung der Forstinspektoren zu erstrecken hat, bedeutend verringern. Durch denjenigen Theil dieser Waldungen, welcher den Gemeinden oder Partikularen zugesprochen wird, und somit der Administration des Staates entgeht, werden die Geschäfte der Forstinspektoren um eben so viel vermindert. — Ein anderer Gegner des Entwurfes möchte, daß das Gesetz die Umschreibung der Forstkreise festsetze, anstatt diese Aufgabe dem Regierungsrathe zu überlassen. Das durch den Redner anempfohlene System war für den Jura angenommen worden, allein man hat die Uebelstände desselben sehr bald erkannt. In die Schranken eingeschlossen, welche man ihr gesetzt hatte, konnte sich die Forstverwaltung nicht frei bewegen; ihre Wirksamkeit war gehemmt, paralysirt, zum großen Nachtheil einer guten Forstwirthschaft. Vergeblich würde sie die Unterstützung des Regierungsrathes angerufen haben; der letztere war nicht kompetent, die gewünschten Modifikationen vorzunehmen, und das Uebel bestand fort. Diese Erfahrung muß uns aufklären. Wenn Sie verweigern, meine Herren, zum Voraus die Umschreibung der Forstkreise festzusetzen, so bleiben Sie hiemit bloß dem Grundsatze treu, welchen Sie in dem Gesetze über die Organisation der Baudirektion aufgestellt haben. Bei Annahme des daherigen Entwurfes haben Sie ebenfalls der Verwaltungsbehörde überlassen, die Grenzen jedes Bezirkes festzusetzen. — Man hat ferners gegen die Bestimmungen des Entwurfes sich auf das finanzielle Opfer berufen, welches dasselbe dem Staatsschatze durch die Aufstellung neuer Beamten auferlegt. Was sind aber einige tausend Franken, meine Herren, gegenüber den großen Interessen, um deren Sicherstellung es sich handelt? Unter allen Fragen der Nationalökonomie, welche in unserer Zeit zur Sprache gekommen sind, ist keine von größerer Wichtigkeit, als jene des Unterhaltes und der Verwaltung der Forsten. Man muß diese Frage nicht blos aus dem Gesichtspunkte der Produktion des Einkommens, das der Staat daraus bezieht, betrachten. Ohne

Zweifel sind die Vortheile beträchtlich; allein was sind sie im Vergleiche zu der Bedeutsamkeit der Frage, wenn sie aus dem Gesichtspunkte ihres Einflusses auf das Klima aufgefaßt wird? Die Verheerungen der letzten Jahre sollen uns über die Wichtigkeit der Wiederbepflanzung unserer Berge mit Waldung im Interesse der Zukunft unseres Landes aufgeklärt haben. Wenn wir nicht haben wollen, daß das Klima sich wesentlich verändere, wenn wir nicht wollen, daß gewisse Gegenden unseres Landes unbewohnbar werden; wenn wir nicht wollen, daß andere Gegenden periodisch von Ueberschwemmungen verwüstet werden, — so müssen wir eine Verwaltung aufstellen, die nicht bloß befähigt sei, diejenigen Waldungen zu bewahren, welche uns noch bleiben, sondern auch, und zwar hauptsächlich, für die Wiederbepflanzung der abgeholzten Gegenden zu sorgen, indem sie diejenigen Mittel anwendet, welche die Wissenschaft hiefür an die Hand gibt; eine Administration, welche sich über die bloße Routine erhebt, welche den Willen und die Energie besitzt, sich über die Vorurtheile wegzusetzen und die Lokaltendenzen und Privatbegehrlichkeiten zu bekämpfen, indem sie dem Gesammtinteresse die Oberhand verschafft, eine Administration, welche in den Forsten nicht bloß eine Einnahmsquelle für die Eigenthümer, seien dieselben wer sie wollen, erblicken, sondern auch eine Garantie gegen die Veränderungen in der Atmosphäre und die Störungen des Klimas darin erkennen. — Um eine Administration zu bekommen, welche sich auf die Höhe dieser Aufgabe zu stellen fähig sei, bedürfen wir Leute, welche Wissenschaftlichkeit mit gutem Willen, Energie mit Arbeitsliebe verbinden; wir bedürfen derselben in hinreichender Anzahl, damit sie ihrer zweifachen Aufgabe Genüge leisten können, die Waldungen zu unterhalten und wieder zu bepflanzen; wir bedürfen derselben mit hinreichenden Garantieen umgeben, damit sie ihre Thätigkeit entwickeln können, ohne bei jedem Schritte durch die Vorurtheile oder das Privatinteresse, durch den Lokalgeist oder die fiskalischen Tendenzen behindert zu werden. Sehen wir daher, im Hinblick auf das Resultat, nach welchem wir streben, nicht auf einige tausend Franken, auf eine, übrigens nicht sehr beträchtliche Vermehrung des Personals. Wenn es noch anderer Argumentationen bedürfen sollte, um die beantragte Organisation rücksichtlich der Anzahl der Forstbeamten zu rechtfertigen, so würde ich das Beispiel desjenigen Landes anführen, in welchem die Forstwissenschaft ihren Ursprung genommen und wo sie ihre meiste Entwicklung erhalten hat, nämlich Deutschland. Im Großherzogthum Baden, in Bayern, in Sachsen, ist das Personal der Forstverwaltung verhältnißmäßig beträchtlicher, als dasjenige in dem vor uns zur Berathung liegenden Entwurfe. Wenn wir dem Vorbilde dieser Länder folgen, welche eine lange Erfahrung für sich haben, so riskiren wir nicht, fehl zu gehen. Ich stimme für den Entwurf.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Ich müßte im Allgemeinen die letzte Meinung auch theilen. Ich muß bekennen, daß, als das frühere Projekt mir zum ersten Male vor die Augen kam, es mir auch schien, man könnte es mit drei Inspektoren, statt der sieben Oberförster, machen, und es sollte dieses zweckmäßiger sein, als das hier vorgeschlagene System. Bei näherer Untersuchung bin ich indessen von diesen Inspektoren zurückgekommen, und warum? Einerseits darum, weil ich glaube, wir würden dadurch mehr oder weniger ein überflüssiges Rad einsetzen, und wir würden da Stellen kreiren, wo dann die Betreffenden, welche sie versehen sollen, vor lauter Wäldern zuletzt die Bäume nicht mehr sehen würden. Diese Inspektoren würden einerseits nur dasjenige zu verrichten haben, was bereits der Oberforstmeister zu verrichten hat, und andererseits dasjenige, was die vorgeschlagenen Oberförster ganz füglich verrichten können. Ich bin aber für das jetzt vorgeschlagene System auch darum, weil ich wünsche, daß unsere Oberförster in unmittelbarer Berührung mit dem Volke und den Wäldern bleiben, daß sie überhaupt nicht zu hoch gestellt werden und dann eine Menge Rücksichten bei Besorgung der Wälder und Waldverhältnisse nicht mehr gehörig beobachten. Ich glaube auch, der Gedanke, den Oberförstern jeweilen auch einen besondern Bezirk speziell zur Verwaltung zu übergeben, habe gewiß sehr viel für sich; es wird dieses dazu dienen, daß diese Oberförster durch eigenes Exempel den Unterförstern zeigen können, was man zu leisten im Stande ist, und dieß wird ein Sporn sein für die Unterförster, denselben nachzukommen; oder wenn ein Oberförster nachläßig sein sollte in seinem Reviere, so wird es sich hier und da zeigen, daß der Unterförster sein Revier besser besorgt, als der Oberförster das seinige. Das wird dazu beitragen, daß diese Ober- und Unterförster nicht allzu weit aus einander kommen, daß jene diese nicht von oben herab behandeln, wie in Deutschland u. s. w. geschieht. Das ist wesentlich ein Gesichtspunkt, von dem ich glaube, daß der Gr. Rath ihn nicht ganz außer Acht lassen solle. Man hat gesagt, die Kosten kommen höher zu stehen, wenn man sieben Oberförster aufstelle. Ich vermuthe, der Berichterstatter werde darüber Auskunft geben. Wenn man die §§ 3, 4 und 5 zusammen nimmt und namentlich den §. 5 genau prüft, so wird man sich überzeugen, daß der Unterschied der Kosten nicht sehr bedeutend werden kann, — im Gegentheile. Man sagt, man solle die Zahl der Beamten möglichst reduziren; aber das ist gerade hier nicht zweckmäßig, und wenn Ihr die Zahl der Forstinspektoren auf drei reduzirt, so müßt Ihr dafür die Zahl der Revierförster um so größer machen. Man wird ganz sicher nicht mehr Beamte anstellen als nöthig. Ein anderer Punkt ist vorzüglich hervorgehoben worden, warum es zweckmäßig wäre, Forstinspektorate zu haben, nämlich daß diese Inspektoren sich dann hauptsächlich mit den Kantonnementen befassen könnten. Ich gebe zu, daß diese Bemerkung richtig ist, und ich gehe in dieser Beziehung noch weiter, als die Herren, welche diese Rücksicht hervorgehoben haben. Ich kenne im Grunde unter unsern Förstern einen einzigen, von dem ich glaube, er besitze vollständig alle nöthigen Requisite für Kantonnementsverhandlungen, und insofern würde ich sagen, ich wolle nur einen einzigen Forstinspektor für den ganzen Kanton. Aber diesen einzigen Mann, den ich meine, kann man dennoch in Anspruch nehmen, wenn nöthig, wo es sich um Kantonnemente handelt, und was die Vorbereitungen zu solchen betrifft, so können sämmtliche Oberförster wenigstens die ersten Einleitungen immerhin treffen. Also ist das für mich kein Grund, um auf drei Inspektoren zurückzukommen, weil ich nicht wüßte, wen von den übrigen Förstern ich dazu wählen sollte. Von anderer Seite ist angetragen worden, die Forstkreise hier im Gesetze selbst zu bezeichnen, denn es sei sonst dem Regierungsrathe zu viele Willkür in die Hände gelegt. Ich glaube auch, es wäre dieß sehr zweckmäßig, wenn man es thun könnte. Aber wenn ich sehe, in welcher Entwickelung unser Forstwesen ist, so wäre dadurch nur ein Hemmschuh in dasselbe hineingelegt, und wir müßten vielleicht in einem oder zwei Jahren die Umschreibung schon wieder verändern, — warum? Da durch Kantonnemente, die jetzt rasch vorwärts gehen (es sind seit der neuen Ordnung mehr zu Stande gekommen, als früher v. J. 1830 — 1845 nicht), der Staat nach und nach sehr viele reine Staatswaldungen erhalten wird, so werden auch die Beschäftigungen der Oberförster sich verschieden gestalten bis in einem oder zwei Jahren. Noch ein Grund, warum ich glaube, die Umschreibung könne jetzt nicht stehend gemacht werden, ist dieser. Das Forstgesetz, das auch sehr bald erscheinen wird, hat in Betreff der Forstverwaltung der Gemeinden und Privaten gewisse Bestimmungen aufzustellen und wird also festsetzen, was die Oberförster und Unterförster mit diesen Waldungen in forstwirthschaftlicher Beziehung zu thun haben, und da ist es möglich, daß je nach Umständen der Geschäftskreis dieser Beamten größer oder kleiner wird. Aus diesen Gründen soll man, wie ich glaube, zutrauensvoll wenigstens einstweilen die nähere Umschreibung dieser Kreise dem Regierungsrathe überlassen. Kann die Regierung in einem oder zwei Jahren dem Gr. Rathe sagen, jetzt kenne sie genau das Bedürfniß in Betreff dieser Organisation, so kann man dann immerhin diese Umschreibung durch den Gr. Rath nachträglich sanktioniren lassen. Ich stimme daher durchaus zu den Anträgen des Regierungsrathes.

v. Erlach. Das System im Allgemeinen will ich nicht angreifen. Ich habe mit Aufmerksamkeit die Gründe für und gegen angehört, und auf der einen Seite begreife ich

sehr wohl, daß, wenn der Oberförster gleichsam sein eigener Oberbeamte ist, das hin und wieder zu einigen unangenehmen Verhältnissen führen kann, zumal wenn er etwa nicht allemal sein eigenes Revier besser im Stande hat, als die Uebrigen. Aber das wird auf der andern Seite dahin führen, daß die Oberförster nothgedrungen ihre Kenntnisse praktisch an den Tag legen müssen, so daß sich nicht jemand zu einer solchen Stelle melden wird, der nicht im Stande ist, ein Revier selbst zu leiten. Das hat mich bewogen, diesem Systeme einstweilen den Vorzug zu geben. Aber ich habe noch einige andere Bemerkungen zu machen. Vorerst wird der §. 3 gewiß den Sinn haben, daß von einer Beamtung zur andern eine Unterordnung stattfinden solle. Unter dem Forstmeister stehen direkt die Oberförster, unter dem Oberförster die Unterförster seines Bezirks, und unter den Unterförstern die Bannwarte. Aber so wie der Paragraph redigirt ist, wären alle diese Beamten einander coordinirt, nicht subordinirt, und ständen sämmtlich direkt unter dem Oberförster. Daher möchte ich wünschen, daß der Herr Berichterstatter das mit einigen Worten deutlich sage. Sodann müßte ich den Antrag des Hrn. alt-Forstmeisters v. Tavel unterstützen, beizufügen, daß die Forstbeamten dem Forst- und Domänenverwalter in allen Fällen Hülfe leisten sollen, wo er derselben bedarf. Es heißt im §. 3 bloß: „Der Forstmeister leitet die Forstwirthschaft. Zu diesem Ende stehen unter ihm die Oberförster u. s. w." Man muß sich nun die Menschen denken, nicht wie sie sein sollten, sondern wie sie sind oder sein könnten. Nun werden z. B. die Kantonnemente zunächst Sache sein des Forst- und Domänenverwalters, der Oberförster aber nur insofern, als Fachkenntnisse dazu gehören. So wie das Gesetz lautet, könnte es geschehen, daß die Oberförster dem Domänenverwalter ihre Dienste refüsiren würden, weil es nur heißt, daß sie unter dem Forstmeister stehen. In dieser Beziehung bedarf daher der §. 3 einer Ergänzung. Was den §. 4 betrifft, so sind 7 Forstkreise vorgeschrieben. Auf der einen Seite möchte man bezüglich auf die Umschreibung derselben der Administration möglichste Freiheit lassen, während von anderer Seite man glaubt, diese Umschreibung sollte bereits durch das Gesetz bestimmt werden. Aus den von Hrn. Regierungsrath Dr. Schneider angebrachten Gründen müßte ich zu seiner Ansicht stehen; aber dann sollte man auch nicht definitiv sagen „sieben Forstkreise", sondern etwa: „drei bis sieben Forstkreise, deren Zahl jeweilen zu bestimmen dem Regierungsrathe überlassen bleibt." — Im §. 5 ist nicht durchaus vorgeschrieben, daß die Oberförster unmittelbar ein Revier verwalten müssen, sondern es heißt: „in soweit sie (die Forstreviere) nicht den Oberförstern unmittelbar zur Verwaltung zugetheilt sind." Auch da möchte ich nichts Bindendes vorschreiben, lieber dem Regierungsrath zu viel Spielraum geben, als zu wenig. Man soll doch der Administration den nöthigen Verstand zutrauen. Zeit und Umstände ändern in solchen Dingen gar Vieles, man muß auch viel auf die Personen und ihre Fähigkeiten Rücksicht nehmen können, und man soll guten Willen und Kenntnisse bei der Administration voraussetzen.

Herr Finanzdirektor als Berichterstatter. Ich will zunächst auf einige Nebenanträge eintreten, welche gestellt worden sind. Von den Herren alt-Oberrichter Kurz und v. Erlach ist gesagt worden, die Redaktion des §. 3 sei nicht richtig und führe zu Mißverständnissen, indem das Unterordnungsverhältniß nicht gehörig dargestellt sei. Darauf bemerke ich nun, daß, wenn der §. 3 mit den §§. 4—6 im Zusammenhange aufgefaßt wird, dann allerdings das Unterordnungsverhältniß ganz richtig hervortritt, denn der §. 4 sagt: „Jedem Forstkreise steht ein Oberförster vor." Also stehen alle übrigen Forstbeamten dieses Kreises unter dem Oberförster. Ferner sagt §. 5, jedes Forstrevier werde von einem Unterförster verwaltet, und §. 9 sagt: „In jedem Forstreviere sind zur Forsthut die nöthigen Bannwarten bestellt." Hieraus ergibt sich klar, daß der Bannwart unter dem Revierförster steht. Also ist das Unterordnungsverhältniß ganz richtig bezeichnet. Man könnte allfällig sagen, man hätte noch etwas weiteres bestimmen sollen bezüglich auf die andern Attribute und Kompetenzen dieser verschiedenen Instanzen. Allein das wäre durchaus unzweckmäßig hier in diesem Gesetze, sondern dafür wird die Instruktion sorgen, welche nach §. 13 von der Finanzdirektion zu erlassen ist. Ein weiterer Antrag der Herren v. Tavel und v. Erlach geht dahin, beizufügen, daß die Forstbeamten auch bei den Kantonnementsverhandlungen, so weit es technische Fragen betrifft, mitzuwirken verbunden seien. Das ist durchaus der Sinn des Paragraphen. Es heißt im §. 3: „Der Forstmeister leitet die Forstwirthschaft. Zu diesem Ende stehen unter ihm: 1) die Oberförster." Damit ist also gesagt, daß alle wirklichen forstwirthschaftlichen Fragen von diesen Beamten begutachtet und beantwortet werden sollen. Ueberdieß wird auch in dieser Beziehung die Instruktion das Nöthige enthalten. Nun komme ich zu einigen Hauptanträgen. Herr v. Steiger will das Gesetz zurückweisen, damit die Umschreibung der Forstkreise im Gesetze selbst bestimmt werde. Hierauf bemerke ich, daß ich dazu nicht stimmen kann. So wenig als letzthin beim Gesetze über die Organisation der Baudirektion die Kreise der Bezirksingenieurs im Gesetze selbst bestimmt worden, sondern dem Regierungsrathe zu bestimmen überlassen worden sind, eben so soll das nämliche auch hier stattfinden, um so mehr, als hier offenbar mehr Variation eintreten muß, als z. B. im Straßenbau eintreten wird, theils durch Kantonnemente, theils durch andere Erwerbungen oder Veräußerungen u. s. w. Darum können Sie hier keine fixe Eintheilung bestimmen. Demnach müßte ich beim Vorschlage des Entwurfes beharren. Wenn gerügt wird, daß keine Données über die zukünftige Umschreibung vorliegen, so liegt allerdings hier eine Uebersicht vor, welche vollständig über den Waldbestand, Juchartzahl u. s. w. in jeder Gemeinde u. s. w. Auskunft gibt. Oder wenn gewünscht worden ist, daß vorläufig ein Vorschlag vorgelegt worden wäre darüber, wie der Regierungsrath die Eintheilung zu machen beabsichtige, so liegt auch in dieser Hinsicht ein vorläufiger Projekt des Herrn Forstmeisters Marchand vor, der aber von der Finanzdirektion und dem Regierungsrathe noch nicht vorberathen ist. Ich komme noch auf ein Anbringen des Herrn Kommandanten Fueter, der sich auf einen frühern Entwurf beruft, der vorberathen worden sein und das andere System annehmen solle. Mit diesem Entwurfe, der dem Herrn Fueter wahrscheinlich durch Herrn Oberförster v. Greyerz mitgetheilt worden ist, verhält es sich so. Während Herr v. Greyerz noch die Stelle eines Forstmeisteradjunkten versah, hat er der Finanzdirektion drei Entwürfe mitgetheilt, nach drei verschiedenen Systemen; der erste war ungefähr das nämliche was bisher; der zweite wollte drei Forstinspektoren mit einem Forstmeister, ungefähr wie die Herren Scherz und v. Tavel wollen; der dritte dann stellte einen Forstmeister auf, ohne Oberförster oder dergleichen Zwischenbeamte, einfach mit Bezirks- oder Revierförstern. Diese drei Entwürfe hat mir Herr v. Greyerz mitgetheilt, sie lagen auf dem Büreau bis zum Amtsantritte des Herrn Forstmeisters Marchand, welchem sie dann zur Begutachtung übergeben wurden. Wenn nun Herr Fueter von einem vorberathenen frühern Entwurfe reden will, so hätte er von allen drei zusammen reden sollen, denn Herr v. Greyerz hatte alle drei Entwürfe mit einander eingereicht und sich durchaus nicht bestimmt ausgesprochen, welchem Systeme er den Vorzug gebe. So verhält sich die Sache mit diesem angeblich vorberathenen Projekte. Herr Scherz will, wie gesagt, statt der sieben vorgeschlagenen Oberförster, bloß drei Inspektoren, und zwar aus Rücksicht auf Beamten- und Kostenersparniß. Was nun zunächst die Beamtenersparniß betrifft, so wäre gerade das Umgekehrte der Fall. Wenn Ihr diesen Vorschlag annehmt, so müßt Ihr nothwendig mehr Beamtungen haben, als nach dem Systeme des Entwurfes. Wenn Ihr achtzehn Forstreviere aufstellt, und keines derselben den Oberförstern oder Inspektoren zutheilet, so bekommet Ihr 18 Unterförster; also im Ganzen 3 Beamte mehr als nach dem Entwurfe. Herr Scherz rechnet also ganz falsch, wenn er mit seinem Vorschlage eine Beamtenersparniß zu erzielen meint. Auch zu einer Kostenersparniß gelangt er auf diesem Wege nicht. Wenn Ihr auch die Unterförster geringer bezahlet als die Oberförster, so muß man bedenken, daß man im Ganzen drei Stellen mehr und überdieß für die Inspektoren bedeutende Reiseauslagen bekömmt. Die

3 Inspektoren würden eben fast nichts anderes zu thun haben als zu reisen, und am Ende des Jahres würdet Ihr einen Reisekonto erhalten von L. 2000 — 3000 für jeden Inspektor; also Kostensvermehrung. Nach dem Vorschlage des Entwurfes hingegen würden sich die Reisekosten nicht so hoch belaufen, weil die Unterförster keine solche beziehen sollen, und die Oberförster für den Revierbezirk, den sie selbst verwalten müssen, auch keine ansprechen dürfen. Also bleiben an Reisekosten nur diejenigen Auslagen übrig, welche die Oberförster machen müssen, um die ihrem Forstkreise zugetheilten Reviere der Unterförster zu inspiziren. Nun aber nehme ich an, daß die Oberförster nicht alle Tage auf solchen Inspektionsreisen begriffen sein werden, sondern wenn sie jedes Revier der Unterförster alle Monate oder alle Wochen einmal inspiziren, so genügt es, und eben hier kömmt dann eine große Differenz der Reisekosten heraus. Nun kömmt die Hauptrücksicht: auf welche Weise wird die Waldwirthschaft besser gehegt und gepflegt? Einerseits wäre die Stellung bloßer Inspektoren für diese angenehmer, wenn sie nicht mehr selbst Hand an die Haue legen müßten, wenn sie mehr „oberförsterli's" machen könnten, wie man es bisher nannte. Aber nicht das soll hier entscheiden, sondern das, was das Praktischere ist, und praktischer ist es viel mehr, wenn man diese Beamten auch unmittelbar zur Arbeit anhält und sie in unmittelbarere Berührung mit dem Walde und mit der Bevölkerung setzt. Mit bloß drei großen Inspektionsbezirken könnte auch die Inspektion selbst nicht in dem Maße stattfinden, wie es nöthig ist. Wenn ein einziger Inspektor das Oberland und Emmenthal, der Zweite das ganze Mittelland, und der Dritte den ganzen Jura zu beaufsichtigen hätte u. s. w., so würde diese Aufsicht gewiß nicht so vollständig stattfinden, als nach diesem Entwurfe, wo jeder Oberförster nur die ihm zunächst gelegenen Unterförsterkreise beaufsichtigen muß. Ueberdieß bemerke ich, wie es auch schon angeführt worden ist, daß diese Einrichtung nicht im Systeme der bisherigen Organisation liegen würde. Ihr habt in keiner andern Verwaltung zwischen den obersten Beamten und ihren Organen noch solche Mittelglieder; zwischen dem Oberingenieur und den Bezirksingenieurs habt Ihr keine bloß inspizirenden Zwischeninstanzen, eben so nicht zwischen der Kantonsbuchhalterei und den Amtsschaffnern. Warum denn nur gerade hier im Forstwesen? Das vorgeschlagene System ist ganz sicher zweckmäßiger, weniger kostspielig und entspricht dem übrigen Organisationssysteme, das wir bisher befolgt haben, besser, als der Antrag des Herrn Scherz, von dessen Annahme ich also entschieden abrathen müßte. Herr v. Erlach möchte im §. 4 setzen: „drei bis sieben Forstkreise." Ich glaube, man könne ziemlich sicher auf 7 abstellen, will man aber dem Regierungsrath da eine Latitüde geben, so sage man einfach: „höchstens sieben." Im Uebrigen trage ich auf unveränderte Annahme der vorliegenden 3 §§. an.

v. Steiger zieht seinen Antrag in Betreff des §. 4 zurück.

Abstimmung.

1)	Für die 3 §§. im Grundsatze	Handmehr.
2)	Für den Antrag des Herrn Scherz	16 Stimmen.
	„ „ „ „ Regierungsrathes	Mehrheit.
3)	„ „ „ betreffend die Hülfeleistung der Forstbeamten in technischen Fragen	22 Stimmen.
	Dagegen	Mehrheit.
4)	Im §. 4 einzuschalten „höchstens"	Handmehr.

---

§. 6. „In jedem Forstreviere sind zur Forsthut die nöthigen Bannwarten bestellt. Die Zahl der Bannwarte und die Umschreibung ihrer Hutbezirke bestimmt der Finanzdirektor."

Durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 7. „Die Oberförster und Unterförster erwählt der Regierungsrath auf die Dauer von vier Jahren, und die Bannwarten der Finanzdirektor auf eine jährliche Bestätigung hin."

Herr Berichterstatter. Dieser §. bezeichnet die Amtsdauer und die Wahlbehörde. Früher wurden die Bannwarte von der Forstkommission erwählt. Es versteht sich, daß jeweilen die Vorschläge der betreffenden Forstbeamten vorher werden eingeholt werden, was Sache der nachher zu erlassenden Instruktion ist.

v. Tavel. In Bezug auf die Amtsdauer der Forstbeamten, deren Stande anzugehören, ich die Ehre hatte, bin ich so frei, zu Gunsten derselben ein Wort zu reden. Die Forstbeamten können nicht in die gleiche Kategorie gesetzt werden mit den andern Beamten. Abgesehen davon, daß sie für ihre Ausbildung bedeutende Kosten auslegen müssen, ist bezüglich ihrer Wirksamkeit der große Unterschied der, daß diese sich nicht in so kurzer Zeit beurtheilen läßt wie bei andern Beamtungen. Wenn ein Forstbeamter eine Ansaat macht, so werden nach vier Jahren die Pflänzchen nur eine ganz geringe Höhe erreicht haben. Aehnlich verhält es sich mit der Beurtheilung der von solchen Beamten angeordneten Holzschläge u. s. w. Ich weiß zwar sehr wohl, daß laut der Verfassung, mit Ausnahme der geistlichen und Lehrerstellen, keine öffentlichen Beamtungen auf Lebenszeit vergeben werden dürfen, aber vier Jahre sind denn doch hier allzuwenig. Ich nehme daher die Freiheit, anzutragen auf eine Amtsdauer von 10 Jahren, eben in Berücksichtigung der Ausbildungskosten, und weil die Wirksamkeit eines solchen Beamten sich erst nach einem etwas längern Zeitraume herausstellt.

Karlen in der Mühlematt. Hiegegen müßte ich mich widersetzen. Die Verfassung sagt deutlich, daß außer den geistlichen und Lehrerstellen keine auf Lebenszeit vergeben werden dürfen, und überall bestimmt sie die Amtsdauer der übrigen Beamten auf 4 Jahre, wir würden also offenbar gegen Sinn und Geist der Verfassung verstoßen, wenn wir den Antrag des Herrn v. Tavel annehmen wollten.

v. Steiger. Herr Hauptmann Karlen ist hier offenbar im Irrthume. Die Verfassung läßt uns vollkommene Latitüde darüber, bloß die Lebenslänglichkeit der Stellen, mit den angeführten Ausnahmen, ist verpönt, aber nirgends ist gesagt, daß der Große Rath keine längere Amtsdauer als vier Jahre festsetzen dürfe. Die von Herrn von Tavel für eine längere Amtsdauer angebrachten Gründe sind auch nach meiner Ueberzeugung sehr wichtig und unwiderlegbar. Der Große Rath würde allerdings, im Interesse der Sache, wohl thun, hier eine längere Amtsdauer festzusetzen. Ob allfällig acht oder zehn Jahre, darüber kann man verschiedener Ansicht sein.

Karlen. Ich habe nicht gesagt, der Antrag sei direkt gegen die Verfassung, wohl aber gegen Sinn und Geist der Verfassung. Warum wollte man nur hier eine Ausnahme machen?

Ingold. Ich sehe keinen Grund für eine zehnjährige Amtsdauer der Forstbeamten. Der Grund, daß dieselben bedeutende Studien machen müssen, waltet ganz bestimmt bei andern Berufen wenigstens im gleichem Grade vor. Wenn Einer Jurisprudenz studiert hat, und er dann Gerichtspräsident oder Regierungsstatthalter wird, so kömmt er während seiner Amtszeit aus seiner eigentlichen Praxis heraus und muß ebenfalls gewärtigen, nach vier Jahren nicht wieder gewählt zu werden. Also möchte ich nicht jetzt hier eine Ausnahme machen. Ganz sicher streitet das gegen Sinn und Geist der Verfassung, wenn auch nicht gegen den Buchstaben derselben, denn diese will ausdrücklich, daß in dieser Beziehung das republikanische Prinzip aufrecht erhalten werde, und allzu lange Amtsdauer würde gegen dasselbe streiten. Ist Einer ein tüchtiger Beamter, so wird er nach vier Jahren ganz bestimmt wieder gewählt werden, während bei längerer Amtsdauer, wenn Einer untüchtig ist, man ihn die ganze Zeit hindurch behalten müßte.

v. Erlach. Wenn nicht von Herrn Ingold die Förster und die Juristen verglichen worden wären, so würde ich nichts

gesagt haben. Allein jeder gebildete Jurist kann nach Ablauf seiner Amtsdauer wiederum in seinen frühern Stand zurücktreten und als solcher praktiziren; was soll hingegen ein Forstmann mit seiner Forstwissenschaft machen in unserm Lande, wenn er nicht mehr Forstbeamter ist? Es ist ja für einen solchen in unserm Lande gar nichts zu thun. Uebrigens hat man in der Verfassung gerade darum nichts Bestimmtes über die Amtsdauer solcher Beamtungen ausgesprochn, damit der Große Rath bei Stellen, welche besondere Fachkenntnisse erfordern, eine Ausnahme machen könne. Nur die Lebenslänglichkeit ist ausgeschlossen. Wenn je an einem Orte es der Fall ist, eine etwas längere Amtsdauer zu bestimmen, so ist es hier.

Herr Berichterstatter. Für die beantragte Amtsdauer von 10 Jahren könnte ich nicht stimmen, zunächst wegen des im Uebrigen angenommenen Systemes nicht, indem wir bei fast allen Beamtungen vier Jahre angenommen haben. Man kann freilich sagen, es sei ein Unterschied zwischen Beamtungen politischer und zwischen solchen technischer Art. Indessen läuft die Sache am Ende bei Beiden aufs Gleiche hinaus. Wer einen Amtseinfluß hat, der hat eine politische Stelle. Das tritt beim Förster wie beim Richter oder Regierungsstatthalter ein. Ich möchte also das System in Betreff der Amtsdauer möglichst gleichmäßig für Alle durchführen. Uebrigens haben wir auch bei den Beamten der Baudirektion bloß vier Jahre angenommen, und doch könnte man da genau die gleichen Motive für eine längere Amtsdauer geltend machen wie hier. Es ist einem Bezirksingenieur auch daran gelegen, die von ihm angelegten und besorgten Straßen während längerer Zeit zu genießen und zu befahren. Bis jetzt haben wir eine einzige Ausnahme vom Systeme der vierjährigen Amtsdauer gemacht, nämlich bei den Seminarlehrern zu Münchenbuchsee, wo sechs Jahre angenommen wurden, weil man im Schwanken war, ob diese Stellen nicht lebenslänglich vergeben werden sollten. Eine zweite Ausnahmsfrage wird später vorkommen, bezüglich auf die Lehrer und Geistlichen. Der Zweck, den Herr v. Tavel erreichen will, einerseits größe Sicherheit und andrerseits mehr Antrieb zu guter Bewirthschaftung, wird auch ohnehin erreicht werden. Was die Unabhängigkeit der Stellen betrifft, so kann kein Forstbeamter mehr abberufen werden, und wenn je ein wirkliches Regierungssystem herrschen soll, so wird ein Forstbeamter, der seine Stelle gut versieht, gewöhnlich auch wiederum gewählt werden.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn v. Tavel	6 Stimmen.
Für den Paragraphen, wie er ist	Gr. Mehrheit.

---

§. 8. „Um als Forstmeister, Oberförster oder Unterförster angestellt zu werden, ist der Besitz eines Försterdiplomes und überdieß der Nachweis erforderlich, daß der Bewerber im Kanton wenigstens ein Jahr lang entweder als Praktikant bei einem angestellten Förster gearbeitet, oder bereits die Stelle eines Försters bekleidet habe.

Von dieser Vorschrift sind die vor der Erlassung dieses Gesetzes angestellten oder angestellt gewesenen Forstbeamten ausgenommen. Auch kann der Regierungsrath bei den Anstellungen der nächsten drei Jahre einen Bewerber dieser Vorschrift entheben, wenn er sich über seine Fähigkeiten anderswie ausweist.

Der Regierungsrath bestimmt durch ein besonderes Reglement, unter welchen Bedingungen ein Försterdiplom ertheilt wird. Er setzt auch fest, unter welchen Bedingungen einzelne Forstbeamte Zöglinge als Praktikanten aufzunehmen verpflichtet sind."

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph hat zum Zwecke, das Forststudium im Kantone zu befördern und zu veranlassen, indem er die Bedingungen festsetzt, welche erforderlich sind, um zu einer Forstbeamtung gelangen zu können. Dieser Bedingungen sind zwei, — der Besitz eines Försterdiploms und ein praktischer Kurs von einem Jahre. Was das Diplom betrifft, so bemerke ich vorerst, daß zwischen Diplom und Patent ein Unterschied ist. Ein Försterdiplom enthält immerhin bloß ein Zeugniß, daß man einen gewissen Grad von Bildung im Forstfache erhalten habe, ein Förster sei; während ein Patent zugleich eine Erlaubniß enthält, einen gewissen Beruf auszuüben, wie z. B. beim Advokatenpatente geschieht. Nun könnte man fragen: Warum verlangt man hier in diesem Paragraph nicht Patente? Darum, Herr Präsident, meine Herren, weil der Gang der Studien so sein wird, daß man ein Patent nicht wohl ertheilen könnte, ohne Nachtheil in den Gang der Studien zu bringen. Der Försterbildungskurs wird in der Mittelschule beginnen und an der Hochschule vollendet werden. Vorher nun haben die jungen Leute noch nicht Gelegenheit, auch praktisch sich zu befähigen. Wenn sie nun hier zuerst noch den praktischen Kurs machen müßten, um dann sogleich ein Patent zu bekommen, so wären sie verhindert, in andere Kantone u. s. w. zu gehen. Damit sie aber sogleich von der hiesigen Hochschule weg anderwärts hingehen und ein Diplom hinsichtlich ihrer theoretischen Befähigung vorweisen können, unterscheidet man hier zwischen Diplom und Patent; ersteres wird ertheilt für die theoretische Befähigung sogleich nach dem Abgange von der Hochschule; letzteres dagegen, — nachdem der Betreffende im Kanton wenigstens ein Jahr lang entweder als Praktikant bei einem angestellten Förster gearbeitet, oder bereits selbst die Stelle eines Gemeindsförsters u. s. w. bekleidet hat, — erst durch die Anstellung. Was die im zweiten Absatze enthaltenen Ausnahme von obigen Bedingungen betrifft, so ist dieselbe gerechtfertigt durch die Umstände. Wir hatten bisher noch keinen Professor der Forstwissenschaft an der Hochschule, noch keine vorbereitenden Realschulen u. s. w. Darum ist eine Uebergangsperiode nöthig, während welcher der Regierungsrath an diese Vorschriften nicht strenge gebunden sei, sofern nur der Bewerber sich anderswie über seine Fähigkeiten ausweist, was jeweilen durch ein Examen geschehen wird. Auch die bis jetzt angestellten Forstbeamten sollen hievon ausgenommen sein, denn von diesen soll man voraussetzen, daß sie die nöthigen Kenntnisse besitzen.

Scherz, Fürsprecher. Ich wünsche, daß die Bestimmung gestrichen werde, welche dem Regierungsrathe die Befugniß einräumt, auch solche Forstbeamte anzustellen, welche kein Forsteramen gemacht haben u. s. w. Entweder hat Einer die nöthigen Fähigkeiten, und dann wird es ihm ein Leichtes sein, das Examen zu machen, oder aber er hat sie nicht, und dann soll er auch nicht als Forstmann angestellt werden. Der Berichterstatter hat gesagt, dieser Paragraph solle eine Forstschule ins Leben rufen, dahin wirken, daß man tüchtige Förster erhalte. Aber gerade durch jene Ausnahme wird diesem Zweck entgegengewirkt; anstatt die Forstwissenschaft zu studiren, wird es dem betreffenden Kandidaten leichter sein, um die Gunst der Regierungsräthe zu buhlen. Das wäre bälder gemacht. Der Regierungsrath selbst ist übrigens nicht im Falle, die Fähigkeiten der Betreffenden zu prüfen, das müßte also einem besondern Examinatorenkollegium unterlegt werden. Ein solches einzig möchte ich als befähigt erklären, Försterdiplome auszustellen. Also trage ich darauf an, im zweiten Absatze die Worte: „Auch kann der Regierungsrath — — — anderswie ausweist" — zu streichen. Man könnte sonst ebenso gut dem Regierungsrathe die Befugniß ertheilen, Advokaten zu patentiren u. s. w.

Bützberger. Ich bin im Allgemeinen auch nicht der Meinung, dem Regierungsrathe zu viele Gewalt einzuräumen hinsichtlich der Anstellung von Beamten. Hier aber könnte ich doch nicht zur Ansicht des Hrn. Scherz stimmen. Vorerst handelt es sich im Ganzen bloß um drei Jahre, und zweitens liegt dieser Bestimmung zu Grunde der Mangel an solchen Förstern, welche Försterdiplome besitzen und überdieß ein Jahr lang praktizirt haben. Drittens endlich ist im Paragraph ausdrücklich gesagt, der Betreffende habe sich anderswie über seine Kenntnisse auszuweisen. Die Regierung wird

also Niemanden anstellen, der nicht Forstmann wäre. Ferner möchte ich einen Abänderungsantrag vorschlagen zum ersten Absatze. Hier ist nämlich gesagt, der Betreffende müsse „im Kantone wenigstens ein Jahr gearbeitet haben u. s. w." Da wir nun aber Mangel an Förstern haben, so kann ich diese Bestimmung nicht begreifen. Wer ein Försterdiplom besitzt und überdieß ein Jahr lang in Solothurn, Waadt oder Deutschland als Förster praktizirt hat, der sollte doch im Stande sein, auch hier im Kanton die Forstwirthschaft mit Erfolg zu pflegen. Daher möchte ich die Worte „im Kantone" streichen.

Kurz. Ein Diplom soll eigentlich nicht ertheilt werden als nach befriedigend abgelegtem Examen. Nun glaube ich, der Regierungsrath werde das in's Reglement thun, allein ein solches kommt nicht vor den Gr. Rath. Daher möchte es zweckmäßig sein, hier beizusetzen, ein solches Diplom dürfe nicht anders als nach befriedigender Prüfung ertheilt werden. Das ist dann bindend für alle Zeit, noch nach 10 u. 15 Jahren, während ein bloßes Reglement des Regierungsrathes alle Augenblicke abgeändert werden kann. Im Fernern gebe ich zu, daß die Verhältnisse gegenwärtig so sind, daß die Regierung gezwungen sein wird, Leute anzustellen, die den aufgestellten Bedingungen nicht entsprechen können. In dieser Hinsicht ist der Vorschlag des Entwurfes ziemlich natürlich. Aber ich möchte doch den Beisatz beifügen, es dürfe die Regierung einen solchen, der die Erforderniße des Gesetzes nicht erfüllt, auch nicht definitiv anstellen, sondern nur provisorisch. Wird er definitiv angestellt, so ist er es dann für 4 Jahre; unterdessen könnte sich ein tüchtigerer melden, aber der andere würde dennoch fortfahren, im Walde zu pfuschen. Wird er aber nur provisorisch angestellt, so hat die Regierung die Pflicht, den tüchtigeren sobald als möglich anzustellen. Ferner hat dieses den Vortheil, daß es den Betreffenden veranlassen wird, fleißig zu studiren, um das Examen machen zu können, ein Diplom zu bekommen und anstellungsfähig zu werden. Ich möchte überhaupt verhüten, daß durch eine solche Ausnahmsbestimmung später nicht dem Gesetze eine Nase gedreht werde.

Matthys. Dem Vorschlage des Herrn Scherz könnte ich nicht beipflichten, wir sind in einer Uebergangsperiode begriffen, hingegen glaube ich allerdings mit Herrn Kurz, daß eine Person, die sich in Hinsicht ihrer Fähigkeiten nicht ausweisen könne, dann nur provisorisch, nicht definitiv angestellt werden soll. Ich möchte aber bei §. 8 im ersten Absatz unter die Eigenschaften, welche erfordert werden, um eine Försterstelle zu bekleiden, das Kantonsbürgerrecht setzen, ich möchte nämlich nicht Einen zum Förster des Kantons anstellen, der das Bernische Staatsbürgerrecht nicht hätte, weil diese Beamtungen sehr wichtig sind.

Karlen in der Mühlematt. Ich bin damit einverstanden, aber man sollte dann konsequent sein und in andern Fächern, namentlich auch bei Lehrerstellen, die Kantonsfremden ausschließen.

Matthys. Wir entscheiden hierüber jetzt jedenfalls nicht, ob die Lehrer Kantonsbürger sein müssen, aber ich bin auch einverstanden, daß man zum Lehrerstand hauptsächlich einheimische Kräfte benutzen solle; es ist aber im Allgemeinen bekannt, daß vor 1831 das Volksschulwesen auf eine unverantwortliche Weise vernachläßigt, und daß in der ganzen Schweiz für den höhern Unterricht nicht gesorgt worden ist, so daß nur die Schweizerbürger, die mit Glücksgütern gesegnet waren, sich auf auswärtigen Unterrichtsanstalten ausbilden konnten. Unser Bestreben soll dahin gehen, daß alle unsern höhern Lehranstalten nach und nach aus eigenen Kräften besetzt werden können. Im Jahr 1834, bei Gründung der Hochschule, war es aber noch durchaus nothwendig gewesen, Fremde an derselben anzustellen.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Ohne diesen letzten Antrag hätte ich das Wort nicht ergriffen, aber ich muß mich entschieden gegen diesen engherzigen, unpolitischen und unklugen Antrag aussprechen, ich habe mich immer gegen dieses System gewehrt. Es ist unklug deßwegen, weil wir, wenn wir das Forstwesen so wollen besorgen lassen, wie wir sollen, und wie man es jetzt im Kanton Bern erwarten kann, in künftiger Zeit nicht nur eine genügende Zahl von Förstern haben werden, sondern einen Ueberfluß, so daß mancher seine Versorgung anderwärts suchen wird. In Bayern sind bereits zwei Berner, in Frankreich auch zwei, im Aargau ein Berner im Forstwesen angestellt, es ist möglich, daß noch andere im Falle sind; im Kanton Aargau hat kürzlich erst Einer Anstellung gefunden, wenn wir nun sehen, daß an andern Orten bernische Bürger im Forstwesen angestellt sind, sollten wir dann die Angehörigen dieser Orte ausschließen? Ich sehe darin keine Gefahr für unsern Kanton, der Regierungsrath wird nicht Fremde anstellen, wenn er Einheimische hat, dafür habe ich keinen Kummer, ich glaube, wir haben Holz genug, um dem, was das Gesetz fordert, zu begegnen. Ich kann allerdings zum Antrage des Herrn Kurz helfen, daß nicht hinlänglich Befähigte nur provisorisch angestellt werden, aber ich sprach mich gegen obiges Prinzip aus, weil ich glaube, wenn wir so etwas aufnehmen, so werden andere Kantone es auch thun. Wir werden in 10 Jahren Förster haben, die froh sind, in andern Kantonen Anstellung zu finden. Es wird vorgeschlagen, daß an der Hochschule ein Lehrstuhl für die Forstwissenschaft errichtet werde, das ist der erste Lehrstuhl dieses Faches auf einer schweizerischen Hochschule; eine Folge davon ist, daß alle Schweizer, die sich als Förster ausbilden wollen, wenn sie nicht nach Deutschland gehen, hieher kommen werden. Wenn nun diese Leute zu ihrer Ausbildung ihr Geld hier verzehren, ist es dann billig, wenn man sie zum Voraus von jeder Anstellung im Forstfache in unserm Kanton ausschließt? Das würde die Folge haben, daß sie nicht mehr hieher kommen würden. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Kurz in der Hinsicht, daß die vor Erlassung dieses Gesetzes angestellten oder angestellt gewesenen Forstbeamten nur von der Bedingung einer Prüfung zu einer provisorischen Anstellung ausgenommen werden; wir haben viele mehr oder weniger praktische Förster, die gar keine Prüfung bestanden haben, aber auch solche, die bereits eine Prüfung bestanden haben; die meisten haben bereits eine Prüfung bestanden, aber nicht alle, und so möchte ich doch, daß diese letztern in Zukunft eine Prüfung, wenigstens eine praktische, bestehen würden. Es heißt ferner: „Auch kann der Regierungsrath bei den Anstellungen der nächsten drei Jahre einen Bewerber dieser Vorschrift entheben, wenn er sich über seine Fähigkeiten anderswie ausweist." Ich glaube nicht, daß es zweckmäßig ist, Einen, der nicht im Falle ist, ein Examen zu bestehen, anders zum Förster zu wählen, als provisorisch.

Herr Berichterstatter. Was zunächst den Antrag des Herrn Schneider gegen die eingeräumte Fakultät, für die drei nächsten Jahre die Kandidaten von einer Prüfung zu entheben, betrifft, so könnte ich nicht beistimmen; ich glaube, diese ganze Deliberation gehe von einer irrigen Voraussetzung aus; ich glaube, wenn man nicht Gefahr laufen will, daß die Forstverwaltung still stehe, müssen Sie diese Fakultät einräumen, weil die Wirkungen der Forstschule noch nicht eintreten können, sondern ein Zeitraum dazu erforderlich ist; drei Jahre sind dazu nicht zu lang, ich möchte sehr bitten, hievon zu abstrahiren. Was den Antrag des Herrn Kurz betrifft, daß die Anstellung nur provisorisch sein könne, so kann ich dem Antrage beistimmen, daß allerdings, wenn eine solche Anstellung geschehen müsse, sie provisorisch sein solle, aus der Rücksicht, daß die Betreffenden dadurch einen Sporn erhalten, sich noch ein Diplom zu verschaffen, man würde also nach „ausgenommen" beisetzen: „in welchem Falle jedoch die Anstellung nur provisorisch sein soll". Der weitere Antrag des Herrn Regierungsraths Schneider, daß bezüglich auf die jetzigen Forstbeamten nur diejenigen definitiv angestellt werden sollen, die eine Prüfung bestanden haben, so stimme ich auch bei, indem nur einer oder zwei derselben in dem Falle sind, und man deßhalb nicht in Verlegenheit kommen wird, und weil den Betreffenden die Möglichkeit gegeben ist, ein Examen zu machen. Ein weiterer Antrag ist von Herrn Bützberger gemacht worden, der

die Stelle streichen möchte, daß die Bewerber wenigstens ein Jahr lang im Kanton als Förster gearbeitet haben müssen. Man hat dabei nicht bloß die praktische Ausbildung in der Forstwissenschaft im Auge gehabt, sondern auch die praktische Befähigung in der Administration, die im Kanton eingeführt ist; diese Administration ist in verschiedenen Staaten verschieden, in einem Staate wird so, im andern so administrirt; insofern ist es für die hiesige Verwaltung zweckmäßig, daß der Betreffende im hiesigen Kantone wenigstens ein Jahr lang praktizirt habe. In Deutschland, selbst im Aargau, kann er sich die Praxis in der hiesigen Administration nicht aneignen, aber diese soll er sich auch aneignen, und darum hat man die Worte „im Kanton" aufgenommen; wenn man sie indeß streichen will, so habe ich nichts dagegen. Hingegen will ich nicht von dem gleichen Prinzipe ausgehen, auf welches Herr Matthys angetragen hat, gar keine Nicht-Kantonsbürger anzustellen; diesem Antrage kann ich in keinem Falle beipflichten, ich will keine chinesische Mauer um den Kanton ziehen, ich habe keine so große Antipathie gegen die Fremden, wir haben den Fremden vieles zu verdanken und nach meiner Ansicht mehr Gutes als Böses, durch eine chinesische Mauer schließen wir mehr Gutes aus, als wir Böses verhindern. Ich mache noch auf ein großes Inkonvenient aufmerksam, die Verfassung sagt allerdings, daß das Staatsbürgerrecht, das Alter von 25 Jahren ꝛc. für die Mitglieder des Großen Rathes, des Regierungsrathes, des Obergerichts ꝛc. erforderlich sei, für alle andern nicht ausdrücklich in der Verfassung bezeichneten Beamtungen besteht keine Vorschrift und also besteht Latitüde in Bezug auf die übrigen Beamtungen. Sie haben bereits eine Menge Gesetze erlassen für wichtige Beamtungen, bei denen das Kantonsbürgerrecht nicht verlangt wird, z. B. das Gesetz über die Finanzbeamten, und doch sind nach meiner Ansicht diese Beamtungen wichtiger und höher, als die Forstbeamtungen, und es kommt bei ihnen noch mehr darauf an, daß die Gewählten mit den hiesigen Volksverhältnissen bekannt sind; das würde also ein Widerspruch sein, wenn man in dieses Gesetz eine solche Ausnahme aufnehmen würde; eben so ist es der Fall bei der Organisation der Baubehörden, warum will man denn jetzt mit den Förstern anfangen? Ich sage also: eine solche Beschränkung ist inkonsequent, unklug und illiberal, gegenüber dem Bestreben in der Schweiz, nach und nach jedem Kantonsbürger nicht nur ein Kantons-, sondern ein schweizerisches Bürgerrecht zu geben. Der Grundsatz des Herrn Matthys würde in seiner Konsequenz dahin führen, daß ein Schweizerbürger im Kanton Bern nicht mehr Recht, nicht mehr politischen Boden hätte, als ein Chinese. Ich sage also: zu dem Antrage kann ich in keinem Falle stimmen. Uebrigens sind die Fremden, die hier arbeiten, dem Lande kein Schaden, aber die Staatsbürger, die nicht arbeiten, sind ihm ein Schaden; suchen wir das Land vor Landsbürgern zu sichern, die nicht arbeiten. Die Konkurrenz der Arbeit fürchte ich nicht, Konkurrenz ist desto nothwendiger für die hiesigen Arbeiter, damit sie vorwärts kommen in ihrer Befähigung. Wenn man die Konkurrenz der Arbeit in Gewerbssachen hindern würde, wie es von Vielen wirklich gewünscht wird, so würden wir auf einen Standpunkt kommen, der sehr bedauerlich wäre. Ich möchte nicht eine chinesische Mauer um dem Kanton herum. Der Kanton Aargau hat sein Forstwesen vortrefflich durchgearbeitet durch das Wirken seines Forstmeisters, Herrn Zschokke, Solothurn hat auch eine vorzügliche Forstadministration, wollen wir nun Männer aus diesen Kantonen ausschließen? Ich bin nicht so eifersüchtig über sie. Herr Großrath Kurz hat noch einen andern Antrag gestellt, dahin gehend, daß im letzten Absatze die Bestimmung ausgesprochen werde, daß die Diplome nur nach bestandener Prüfung sollen ertheilt werden, was bereits im Sinne des Paragraphen liegt, im Uebrigen liegt kein eigentlicher Antrag vor. Ich trage darauf an, daß der Paragraph mit den zugegebenen Abänderungen im Uebrigen unverändert angenommen werde.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Kurz an.

Herr Berichterstatter. Ich könnte nicht eintreten in den zweiten Antrag des Herrn Schneider, es wird sich in praxi wohl ergeben, daß man die Unterförster aus denjenigen Aspiranten nehmen wird, welche sich noch nicht hinlänglich für die Oberförsterstellen befähigt haben, aber wenn Einer ein ausgezeichnetes Examen macht, soll man ihn auch sogleich als Oberförster anstellen können.

Abstimmung.

1) Für den Paragraphen im Grundsatze	Handmehr.
2) Im ersten Alinea die Eigenschaft eines bernischen Staatsbürgers einzuschalten	4 Stimmen.
Dagegen	Gr. Mehrheit.
3) Im ersten Alinea ferner einzuschalten, daß das Diplom nur nach befriedigend bestandener Prüfung ertheilt werden dürfe	Handmehr.
4) Im zweiten Alinea zu bestimmen, daß in den im zweiten Satze vorgesehenen Fällen solche Anstellungen nur provisorisch sein dürfen	Handmehr.
5) Nach „ausgenommen" einzuschalten: „die vorher eine Prüfung bestanden haben"	Handmehr.
6) Daß, wer die gesetzliche Requisite nicht erfülle, nur zum Unterförster ernannt werden dürfe	19 Stimmen.
Dagegen	Mehrheit.
7) Im ersten Alinea die Worte „im Kantone" zu streichen	Handmehr.

§. 9. „Die jährliche Besoldung der Forstbeamten ist bestimmt:

des Forstmeisters auf		Fr. 2400,
der Oberförster auf	Fr. 1600 bis	Fr. 2000,
der Unterförster auf	Fr. 800 bis	Fr. 1400.

Die Besoldung der Bannwarten wird von dem Finanzdirektor im Verhältnisse der Ausdehnung und Lage des ihnen übertragenen Hutbezirkes bestimmt, nach einem Regulative, welches der Regierungsrath erläßt."

Kurz. Ich möchte hier bloß eine Bemerkung machen. Im Interesse der bessern Beamten, welche gehörige Studien gemacht haben, möchte ich einen Wunsch oder Antrag stellen; statt es der Regierung zu überlassen, die Besoldung zwischen Fr. 2000 und Fr. 1600 zu bestimmen, möchte ich beantragen, daß man eine feste Bestimmung aufnehme, dahin gehend, daß diejenigen Forstbeamten, welche kein Diplom haben, jedenfalls nur das Minimum der Besoldung erhalten, oder daß nur der Herr Berichterstatter erkläre, daß die Regierung dieses System befolgen werde. Das wäre ein Sporn für die Betreffenden, sich die fehlenden Kenntnisse zu erwerben, ohne den die Betreffenden nicht dazu veranlaßt wären.

Fueter. Ich habe nichts gegen diese Besoldungsbestimmungen, aber ich möchte zu Handen des Großen Rathes Auskunft darüber, wie viel die Ausgaben der Besoldungen der Forstverwaltung nach dem bisherigen Gesetz, und wie viel sie nach der neuen Organisation ungefähr kosten werden, damit der Große Rath einen Maßstab habe Jedenfalls werden sie mehr kosten als bis dahin; das schreckt mich aber nicht ab, dazu zu stimmen, wenn man glaubt, daß auch die Interessen des Staates nach dieser Organisation besser wahrgenommen werden; es wäre bloß interessant zu wissen, wie groß der Unterschied sei.

Herr Berichterstatter. Bereits im allgemeinen Eingangsrapporte habe ich hierüber eine Berechnung gebracht und sie deßhalb nicht wiederholt, aber wenn es verlangt wird, so will ich es thun. Bis dahin haben wir also Oberförster gehabt und Unterförster und hätten einen Forstmeister haben sollen, ferner einen Forstsekretär; letztern nehme ich nicht in Betracht, seine Besoldung bleibt sich gleich. 6 Oberförster kosteten Fr. 7800; dann 6 Unterförster und 9 Gemeindsforstbeamte im Jura, nach dem Budget belaufen sich alle diese Besoldungen

auf Fr. 11,420. Ferner 7 Unterförster im alten Kantone, dann Fr. 5000 für Reisekosten, zusammen Fr. 24,420, die Bannwarten nicht inbegriffen, deren Besoldungen sich gleich bleiben. Nach dem neuen Systeme kosten 7 Oberförster, durchschnittlich zu Fr. 1800, Fr. 12,600; 11 Unterförster, durchschnittlich à Fr. 1100, macht Fr. 12,100, zusammen Fr. 24,500. Die Reisekosten, hat man angenommen, werden etwas weniger betragen als bisher, weil die Unterförster keine Reisekosten verrechnen können wie bisher, die Oberförster aber nur die Kosten der Inspektionsreisen, so daß man statt Fr. 5000 Fr 3000 annehmen kann. Das macht im Ganzen Fr. 27,500. Folglich kommt eine Differenz von circa Fr. 3600 heraus. Die Gemeindsförster im Jura bleiben einstweilen; wir wollen hoffen, daß sie später wegfallen durch das neue Forstgesetz. Sie wurden aus den Ausfuhrgebühren bezahlt, welche wesentlich deßhalb eingeführt waren, sie werden so lange bleiben, als diese Ausfuhrgebühren; ich hoffe, auch diese werden in den ersten Jahren wegfallen.

Karlen in der Mühlematt. Herr Fueter hat Auskunft verlangt über den Unterschied der Kosten; es ergibt sich, daß die Kosten größer werden als bisher, aber das soll für den Großen Rath nicht bestimmend sein, indem dadurch die Verwaltung um so besser werden wird. Indeß über die Besoldungen selbst muß ich bemerken, im Allgemeinen, daß es mich dünkt, sie seien ziemlich hoch. Für den Forstmeister sind Fr. 2400 festgestellt, es dünkt mich, man könnte diese Besoldung um Fr. 400 beschränken, Fr. 2000 sei eine große Summe genug, im Verhältniß zu der Besoldung der Oberförster von Fr. 1600—2000; diese haben so viel Geschäfte, als der Forstmeister, und so viele Kenntnisse nöthig als er. Ich trage darauf an, daß an der Besoldung des Forstmeisters Fr. 400 gestrichen werden.

Bützberger. Ich möchte den Paragraphen wie er ist. Die Beamten sollen ihre Pflichten erfüllen, aber auch der Staat ist schuldig, sie so zu bezahlen, daß sie vernünftig leben können; nun finde ich Fr. 2400 ganz und gar nicht zu viel, ein Regierungsrath hat Fr. 3500, und ich habe noch nicht gehört, daß darüber im Allgemeinen geklagt werde, oder daß ein Regierungsrath oder Oberrichter etwas auf die Seite gelegt hätte, im Allgemeinen sagt man, sie haben das nöthig, um vernünftig leben zu können. Die Forstbeamten können nichts thun, als sich ihrem Berufe wiedmen, wenn man sie zwingen will, während sie angestellt sind, kümmerlich zu leben, so werden sie nicht Freude daran haben, ihre Pflicht zu erfüllen, und zu andern nicht erlaubten Mitteln greifen, das ist nachtheiliger, als wenn man sie gehörig bezahlt.

Brügger. Ich müßte den Antrag des Herrn Karlen unterstützen, der §. 10 hat noch Vergütungen für Reisen aufgestellt, wenn man annimmt, daß so ein Forstbeamter einen Viertheil des Jahres reist, so macht das gleich viele tausend Franken aus. Oder man lasse die Bezahlung der Amtsreisen wegfallen.

Ingold. Ich pflichte der Ansicht des Herrn Bützberger bei, Fr. 2400 sind wahrhaftig nicht zu viel; ich bin vorhin veranlaßt gewesen, mich dafür auszusprechen, daß die Amtsdauer auf nicht mehr als 4 Jahre bestimmt werde, das wiederhole ich auch hier im Sinne und Geiste der Verfassung; aber auf der andern Seite, wenn dadurch die Förster in eine solche prekäre Lage kommen sollen, so muß man sie auf eine solche Weise honoriren, daß sie dabei leben können. Es ist bis dahin für das Forstwesen viel zu wenig gethan worden und für diejenigen, die sich demselben gewidmet haben, wir hatten ausgezeichnete Fachmänner, ich erinnere nur an Herrn Kasthofer, der einen anerkannten europäischen Ruf hat, aber wo er irgendwie hat durchgreifen wollen, da hat man ihm Hinderniße in den Weg zu legen gesucht. So ist die Forstschule nicht ins Leben getreten, und die jungen Leute mußten nach Deutschland und Frankreich, namentlich in bayerische Forstschulen, um sich in dem Fache auszubilden, sie hatten daher sehr viele Auslagen, ohne zu wissen, ob sie angestellt werden oder nicht. Deßhalb glaube ich, dieser Geist, der hervortritt, indem man sucht, die Fachmänner so viel als möglich zurückzudrängen, werde noch Manchen abhalten, sich den Studien hinzugeben, wenn nicht Vorsorge getroffen wird, daß sie für die Zukunft besser gestellt sind. Diese Rücksicht und diejenige, daß, wenn man die Beamten nicht gehörig besoldet, sie zu Nebengewerben greifen und dadurch in eine falsche Stellung kommen und demoralisirt werden, bestimmt mich, dem Antrage des Hrn. Karlen entgegen, auf die Annahme des Artikels anzutragen.

(Schluß folgt.)

Für die Redaktion:

L. Jäggi-Kistler.

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr **1847.** Ordentliche Sommersitzung. (Nicht offiziell.) **Nr. 106.**

(Schluß der dritten Sitzung. — Samstag den 24. Juli 1847. — Schluß der Berathung des Gesetzesentwurfes der Finanzdirektion über die Organisation der Forstverwaltung des Staates. §. 9.)

Matthys. Ich bekleide keine besoldete Staatsbeamtung und begehre keine; aber bei jedem Anlasse erhebe ich mich dagegen, wenn bei Bestimmung der Besoldungen der Staatsbeamten Anträge auf Erniedrigung derselben gestellt werden. Die Erfahrung lehrt, daß, wenn die Staatsbeamten für die Arbeiten, welche sie dem Staate leisten, nicht gehörig bezahlt werden, darunter die Arbeitsthätigkeit leidet, und daß sie veranlaßt werden, Handlungen, die nicht in dem Interesse des Staates liegen, sondern demselben entgegen sind, zu begehen. Wenn ein Förster bedeutende theoretische Studien machen, sich von frühester Jugend an auf seinen Beruf vorbereiten, während mehrerer Jahre in höhern Lehranstalten sich aufhalten und 10 bis 15,000 Franken auf seine Ausbildung verwenden muß, soll er dann als wissenschaftlicher Forstbeamter nicht verdienen, daß man ihn so stellt, daß er mit seiner Besoldung leben kann? Man muß auch berücksichtigen, daß nach dem Gesetze der Forstmeister sein Domizil in Bern haben muß, wo er einzig für sein Logement 3 bis 400 Franken erlegen muß, ohne deßhalb noch etwa Jemanden mit Glanz empfangen zu können. Man berücksichtige die theuren Preise der Lebensmittel, und daß der Forstmeister, wenn er Kinder hat, gezwungen ist, sie in die theuren hiesigen Schulen zu schicken, so wird man finden, daß er mit 2400 Franken mit einer Familie nur kümmerlich leben könne. Ist es einem solchen Manne zuzumuthen, den Interessen des Staates vollständige Aufmerksamkeit zu schenken, wenn er nicht einmal das bekömmt, was er durchaus nöthig hat? In Bezug auf das, was Herr Brügger bemerkt, wegen der Reisekosten, bitte ich zu berücksichtigen, daß bloß die Auslagen vergütet werden, und das ist auch billig, denn wenn z. B. der Forstmeister oder Oberförster Familie hat, so braucht seine Haushaltung gleich Geld, wenn er schon nicht zu Hause ist, und er muß im Wirthshause logieren, die Differenz in der Haushaltung ist deßhalb nicht groß, aber seine Kosten sind im Wirthshause bedeutend. Ich glaube, der §. 9 solle angenommen werden, im Interesse des Staates, so wie er vorgeschlagen ist.

Gygax. Ich glaube, man solle ganz unbedenklich den Antrag des Hrn. Karlen zum Gesetze erheben; wenn auch die andern Besoldungen bisher alle ziemlich hoch bestimmt worden sind, so glaube ich doch, daß gegenwärtig der Fall sei, dem Forstmeister nicht mehr als Fr. 2000 zu dekretiren, man wird ihn mit Fr. 2000 finden, so gut als mit Fr. 2400. Ich kann wohl begreifen, daß sich die Herren, welche Besoldungen beziehen, nicht über die Höhe der Besoldungen beklagen, aber diejenigen, welche sie bezahlen müssen, die beklagen sich schon.

v. Steiger. Es hätte mir geschienen, diese Besoldungsansätze seien bereits hinlänglich motivirt und vertheidigt worden, ich hätte daher das Wort nicht genommen, ohne den letzten Gegenantrag. Nach meiner innigsten Ueberzeugung sind diese Besoldungen wirklich angemessen, und man kann ihnen nicht mit Grund vorwerfen, sie seien übertrieben. Wenn Sie bedenken, was für kostspielige Studien für dieses Fach erforderlich sind, so werden Sie darin allein ein hinlängliches Motiv finden, diese Besoldungen nicht niedriger zu stellen. Namentlich die Besoldung des Forstmeisters, der genöthigt ist, hier zu wohnen, ist nicht zu hoch gestellt; ich bitte zu bedenken, daß z. B. ein einfacher Sekretär Fr. 1600 bis 1800 erhält, was im Verhältniß gewiß viel ist, da zu einem solchen Sekretariate wahrhaftig nicht solche kostspielige Studien nöthig sind, wie es für höhere Forstbeamten der Fall ist. Aus allen angebrachten Gründen scheint es mir, der Große Rath hätte Unrecht, und es würde dem allgemeinen Wohl nicht förderlich sein, wenn er jetzt irgend Etwas abschränzen wollte.

Herr Finanzdirektor als Berichterstatter. Es ist der Antrag gestellt worden, die Besoldung des Forstmeisters auf 2000 Fr. zu reduziren. Ich bemerke zunächst, daß das schon deßhalb nicht wohl geschehen kann, weil das Gesetz bis dahin 2400 Fr. bestimmt hatte, und die Wahl des jetzigen Forstmeisters unter demselben geschehen ist, auf vier Jahre. Man könnte nicht wohl die Besoldung um 400 Fr. herabsetzen, ohne den tüchtigsten Forstmeister zu verlieren oder ihn zu entschädigen. Aber die Besoldung ist auch nicht zu hoch, wenn man sie vergleicht mit den Besoldungen, welche Sie bei der Organisation der Baubehörden letzthin erkannt haben. Die Bezirksingenieure sind höher als die Oberförster, mit 1800 bis 2000 Fr. besoldet, der Oberingenieur hat 2500 bis 3500 Fr. Der Wasserbauingenieur hat 2000 bis 2500 Fr. Bei diesen Behörden haben Sie die Besoldung nach diesem Maßstabe bestimmt, weil sie lange Studien erfordern, aber bei den Förstern kommen diese Studien eben so hoch, als bei den Ingenieurs. Wenn man ein System haben will, muß man es nicht heute so, morgen so festhalten, es gibt gar viele Leute, die gar kein System haben, ich aber möchte Konsequenz. Es wäre die größte Ungerechtigkeit gegenüber den Forstbeamteten im Vergleich mit den Ingenieurs, wenn man sie nicht auch nach dem gleichen Systeme bezahlen würde. Ich bin im Allgemeinen der Ansicht, daß man, wenn man Pflichterfüllung und reelle Verantwortung fordern will, auch bezahlen müsse. Es kann Fälle geben, wo Beamte einen Ersatz von 2000 bis 3000 Franken leisten müssen, wenn man sie aber so bezahlt, daß sie nur kärglich leben müssen, so kann

man keine reelle Verantwortlichkeit durchführen; es würde sich das Billigkeitsgefühl dagegen sträuben, sie zum Ersatze anzuhalten. Ich gebe zu bedenken, daß das Besoldungsverhältniß früherer Zeiten hier nicht maßgebend ist, das Verhältniß des Geldwerthes zu den Preisen der Lebensmittel ändert sich, und die letztern steigen von Jahr zu Jahr, so daß eine Besoldung, die im J. 1830 Fr. 4000 betragen hat, jetzt bloß einer von 3000 Fr. gleichkommt. Wenn in der Vorzeit ein Schultheiß 70 Kron. Besoldung erhalten hat, ein Seckelmeister 15 Kron. ꝛc., so war das damals, im 16. Jahrhundert, eine sehr große Besoldung, aber weil der Geldwerth sinkt, so könnte ich nicht beistimmen, daß auch die Besoldungen immer kleiner und kleiner bestimmt werden. Es würde immer die Folge eintreten, daß keine Verantwortlichkeit möglich wäre, und ich halte dafür, daß es für den Staat kein Nutzen sei, wenn man Beamte bekömmt, die nicht die gehörige Fähigkeit haben. Mit einer solchen Besoldung von 2400 Fr. kann man in Bern nichts vor sich bringen, wer mit den Verhältnissen bekannt ist, wird bezeugen, daß sie vollständig aufgebraucht werden, ich berufe mich auf Alle, die in Bern leben, ob das nicht eine Besoldung sei, auf die ein solcher Beamter billigen Anspruch habe. Jeder Jurist und Mediziner muß auf seine Studien 6—10,000 Fr. verwenden, das ist ein Kapital; dadurch, daß er jährlich 2400 Fr. Besoldung erhält, erhält er das Kapital noch lange nicht zurück, und er wird es nie erübrigen können, während doch der einfachste Landwirth immerhin etwas erübrigt und erspart und das Kapital nicht ausgeben muß. Wenn ein Förster oder Ingenieur sein Kapital auf den Ankauf einiger Landstücke verwendet hätte, würde er zwei- dreimal besser stehen. Wenn man von dem Prinzip des Herrn Karlen ausgeht, daß man nicht angemessen bezahle, so müßte ich mich entschieden dagegen aussprechen und dafür halten, daß 2400 Fr. nicht genügen, um Ersparnisse zu machen. Wenn Ihr tüchtige Arbeiter wollt, so zahlet sie auch! Wenn man sich über ein Beamtenheer und über die hohen Bezahlungen der Beamten beklagt hat, so rührt das nur daher, daß vorher bei großen Besoldungen der Beamten nichts gearbeitet worden ist, da wo gearbeitet wird, davon bin ich überzeugt, wird man nicht klagen. Dem Antrag des Herrn Kurz, daß es fest bestimmt werde, daß diejenigen Förster, welche kein Diplom besitzen, nur mit 1600 Fr. besoldet werden sollen, könnte ich nicht beistimmen, er ist aus sehr wohlgemeinten Motiven hervorgegangen, er hätte aber das Inkonvenient, daß wir mehrere ältere und sehr tüchtige Forstbeamte haben, die wesentliche Dienste leisten können im Forstwesen, wenn nun der Antrag des Herrn Kurz angenommen würde, würden diese Beamten entweder fortwährend nur das Minimum erhalten oder sich noch einem Examen unterwerfen müssen. Zum Letzten möchte ich sie nicht veranlassen, da ältern Leuten, welche die Schulstudien nicht mehr im Kopf haben, die Examen sehr schwer fallen würden. Ich schließe auf unveränderte Annahme des Artikels.

Abstimmung.

1. Für den Paragraph im Grundsatze	Handmehr.
2. Die Besoldung des Forstmeisters auf 2000 Fr. herabzusetzen	15 Stimmen.
Dagegen	Mehrheit.

---

§. 10. „Die Auslagen des Forstmeisters und der Oberförster auf ihren Amtsreisen werden ihnen nach einem vom Regierungsrathe zu erlassenden Reglemente vergütet.

Die Unterförster und Bannwarten haben keinen Anspruch auf Vergütung von Reiseauslagen."

Herr Berichterstatter. Hierüber habe ich mich bereits ausgsprochen, ich will mich vor der Hand weiterer Bemerkungen enthalten.

Karlen in der Mühlematt. Ich möchte den Herrn Berichterstatter fragen, wie hoch sich diese Reisekosten im Allgemeinen belaufen. Wie schon bemerkt, so wird der Forstmeister dadurch eine bedeutende Zulage zu seiner Besoldung erhalten, indem in der Regel die meisten Beamten an diesen Entschädigungen profitiren, ich möchte daher vom Herrn Berichterstatter Auskunft, damit man dann, je nachdem sie ausfällt, seine Bemerkungen machen könne. Da bei meinem vorigen Votum die Bemerkung gemacht wurde, es gebe Leute, die kein System haben, so muß ich glauben, das solle mich betreffen; darauf ganz einfach die Bemerkung, das ist meine Sache, worüber jeder seine Ansicht hat, aber ich werde hier jederzeit meine Ueberzeugung aussprechen.

Herr Berichterstatter. Ueber die persönlichen Berührungen kein Wort. Was die Auskunft betrifft, was bis dahin die Reiseauslagen betragen haben, so findet sich das im Büdget und in der Staatsrechnung. Nach dem Büdget haben sie im letzten Jahre 5000 Fr. betragen, wie hoch sie sich in Zukunft belaufen, darauf haben folgende Punkte Einfluß. 1) Bei den Unterforstbeamten, die bis dahin die Vergütung der Auslagen bezogen haben, fallen diese weg. 2) wird in Bezug auf Forstreisen der Oberförster die Regel festgesetzt durch ein Reglement, daß bloß bei ihren Inspektionsreisen bei den Unterförstern die Auslagen vergütet werden, aber für die Reisen für die Verwaltung ihres Reviers sollen sie keine Vergütung erhalten; daher ist in Zukunft eine Verminderung zu erwarten, und man kann annehmen, daß diese Vergütungen im Ganzen von 5000 auf 3000 Fr. sinken werden, garantiren kann ich das natürlich nicht, ob sie nicht ein Paar hundert Franken darüber oder darunter kommen werden. Es wird sich fragen: will man die Reisen nach fixen Ansätzen, z. B. 4 Fr. und 5 Fr. per Tag, oder nach Rechnungen über die Auslagen vergüten? ich glaube, man wird das erstere festsezzen; es wird darüber ein allgemeines Reglement festgesetzt werden, auch für die Baubeamteten. Was nun von Profitiren gesprochen worden ist, so weiß ich das nicht; jedenfalls möchte ich, daß man statt solcher Beschuldigungen Anzeigen an die Behörden machen würde, damit man gegen die Beamten einschreiten könnte, und sie Gelegenheit hätten, sich zu vertheidigen. Nur so eine allgemeine Beschuldigung ist nicht zweckmäßig, weil sie eine Makel auf einen ganzen Stand wirft und die Beamten absichtlich in der Achtung herunterseţt.

Der Paragraph wird durch das Handmehr angenommen.

---

§. 11. „Den Forstbeamten und Bannwarten ist der Handel mit Holz und der Kleinhandel mit geistigen Getränken untersagt."

Herr Berichterstatter. Dieser Artikel ist nothwendig, um Unterschleife zu verhindern, die namentlich in diesen Verhältnissen sehr leicht stattfinden können. Wenn sich Forstbeamte mit Holzhandel abgeben, gibt das ihnen oft Anlaß und Gelegenheit, mindernd oder mehrend auf die Holzpreise Einfluß zu üben. Ebenso ist es bei Wirthschaften; wenn die Bannwarten nämlich Wirthschaften führen, werden sie gegen diejenigen, welche ihre Wirthschaften besuchen, leicht nachsichtiger sein, als gegen andere. Im Jura ist diese Bestimmung bereits als Regel aufgestellt gewesen, und im alten Kanton wurde sie wenigstens faktisch auch befolgt.

Der Paragraph wird durchs Handmehr angenommen.

---

§. 12. „Die Pflichten der Forstbeamten in Beziehung auf die allgemeine Forstwirthschaftspolizei werden in dem Forstgesetze bestimmt."

Herr Berichterstatter. Hier ist eine Redaktions-Verbesserung anzubringen, statt „Forstwirthschaftspolizei" steht besser „Forstpolizei." Im Uebrigen müssen die Pflichten der Forstbeamten in Bezug auf die Gemeinds- und Partikular-Forstwirthschaft in einem Forstgesetze bestimmt

werden, je nach diesem Gesetze werden sie weiter ausgedehnt oder mehr beschränkt werden.

Der Paragraph wird durchs Handmehr angenommen.

---

§. 13. „Die Beamten und Angestellten der Forstverwaltung sind in Beziehung auf ihre Amtsführung einer Instruktion unterworfen, welche der Finanzdirektor erläßt."

Herr Berichterstatter. Man könnte der Ansicht sein, daß diese Instruktionen durch den Regierungsrath erlassen werden. Solche spezielle Instruktionen werden nach meiner Erfahrung aber immer zweckmäßiger durch die Direktoren gemacht, weil diese mit dem Speziellen des Faches besser vertraut sind, und der Regierungsrath ohnehin viel mit minutiosen Geschäften überladen ist. Ein ähnlicher Grundsatz ist auch für das Bauwesen angenommen worden.

Der §. wird durch das Handmehr angenommen.

---

§. 14. „Durch dieses Gesetz ist aufgehoben:
Das Gesetz über die Organisation des Forstwesens vom 24. Wintermonat 1832 und das Bestätigungsdekret vom 21. Wintermonat 1836."

Herr Berichterstatter. Hier ist als Redaktionsverbesserung „sind" statt „ist" aufzunehmen. Im Weitern nur die Bemerkung, über die Finanzorganisation sind keine andern Dekrete vorhanden, als die angerufenen. 1832 wurde die Forstorganisation für vier Jahre festgestellt, 1836 wurde sie für zwei Jahre verlängert, und im Augenblick wäre sie gar nicht mehr geltend gewesen, und sie hat nur faktisch fortbestanden. Im Jura bleibt das Dekret von 1836 in Kraft, weil es sich nicht auf die Organisation des Staats-, sondern der Gemeindsforstverwaltung bezogen hat. Das Gesetz von 1787 bleibt in Kraft, weil dieses erst durch ein neues Forstgesetz abrogiert werden wird.

Der §. wird durch Handmehr angenommen.

Eingang.

„Der Große Rath der Kantons Bern,
um die Forstverwaltung des Staates zu ordnen, in weiterer Ausführung des Gesetzes über die Organisation der Finanzverwaltung vom 27. März 1847, §. 9, 10 und 35,
auf den Vortrag des Finanzdirektors und des Regierungsrathes,
beschließt:"

Durch's Handmehr angenommen.

Bericht der Finanzdirektion über den Geschäftsgang der Hypothekarkasse.

Herr Finanzdirektor. Die vorberathenden Behörden haben geglaubt, dem Gr. Rathe einen Bericht über den Geschäftsgang der Hypothekarkasse erstatten zu sollen, weil dieß ein neues Institut betrifft, das erst ½ Jahr im Leben ist. Es ist sehr wichtig im Interesse des Kredites des Institutes, daß die Resultate seines Wirkens bekannt gemacht werden. Anderseits ist es wichtig, weil sehr darauf zu halten ist, möglichste Oeffentlichkeit zu gewähren, weil damit in den zarten Verhältnissen des Finanzwesens am Besten widerlegt werden kann, was auszustreuen gesucht worden ist; denn vom Vertrauen zu der Finanzverwaltung hängt Alles ab. Es werden noch mehrere Berichte dem Großen Rathe vorgelegt werden, über die Zehnt- und Bodenzinsliquidation, über den Verkauf der fremden Fonds, über die Kantonalbank und über die Liquidation der Lebensmittelvorräthe, die ersten beiden Berichte liegen bereits vor, die andern drei werden am Montag hieher kommen. Ich habe bloß noch zu bemerken, daß der Große Rath dieselben nicht zu genehmigen, sondern bloß davon Kenntniß zu nehmen hat.

Der Bericht, welcher nunmehr verlesen wird, lautet wörtlich also:

„Herr Präsident!
Meine Herren!

Die Finanzdirektion erachtet die Erstattung des gegenwärtigen Berichtes in ihrer Pflicht, weil für den Kredit eines neu ins Leben tretenden Institutes, wie die Hypothekarkasse, es wichtig ist, daß die Resultate seines Wirkens beförderlichst und ohne Rückhalt öffentlich dargelegt und der allgemeinen Prüfung unterlegt werden.

Die Hypothekarkasse wurde durch das Gesetz vom 12. November 1846 ins Leben gerufen, und ihr ein Kapitalfond von wenigstens fünf Millionen Schweizerfranken, inbegriffen den Kapitalbetrag des inländischen Zinsrodels, welcher mit ihr vereinigt wurde, zugewiesen. Die Geschäftszweige, welche ihr gesetzlich übertragen wurden, sind:

1) Die Verwaltung der Domainenkasse;

2) Darlehen an Partikularen und Korporationen auf unterpfändliche Sicherheit;

3) Gültenverwaltungen von Partikularen und Korporationen;

4) Die Aufnahme von Geldern gegen Zinsvergütung.

Unterm 11. Dezember 1846 erließ der Regierungsrath das Vollziehungsreglement mit den nöthigen Aktenformularen und Rechnungstabellen; am 18. Wintermonat traten der Verwalter und am 14. Christmonat der Kassier und Buchhalter ihr Amt an; am 15. Christmonat wurde die allgemeine Hypothekarkasse eröffnet, und am 26. November 1846 erfolgte die Wahl der Kreditkommission durch den Regierungsrath in den Personen der Herren Kantonsbuchhalter Collin, Amtschreiber Wyß von Bern und Großrath Cunier, Direktor der schweizerischen Lebensversicherungsanstalt in Bern, welcher er später zwei Suppleanten in den Herren Handelsmann Baillif und Fürsprecher Matthys in Bern beigab.

Bereits am 18. Wintermonat erließ der Regierungsrath auch eine Verordnung zu Ausmittlung der unterpfändlichen Schulden in den sechs oberländischen Amtsbezirken, um die Vertheilung der für diesen Landestheil zum voraus bestimmten Summe einzuleiten. Nachdem die Schuldenverzeichnisse bis gegen Ende Januar eingelangt und seitens der Hypothekarkassa und der Finanzdirektion die erforderlichen Berechnungen gemacht worden waren, erließ der Regierungsrath am 20. März 1847 eine zweite Verordnung, welche den Maßstab der Vertheilung jener Summe auf die einzelnen Grundbesitzer des Näheren bestimmte. Dieser Maßstab wurde so angelegt, daß, wenn alle Grundbesitzer den ihnen nach der Verordnung zukommenden Darlehensbetrag herausnehmen würden, dieß eine Summe von Fr. 4,581,450, — also annähernd das in der Verfassung bestimmte Maximum von fünf Millionen, ausmachen würde. Zugleich wurde in dieser Verordnung eine neue und, so viel der unterzeichneten Behörde bekannt, noch nirgends bestehende Einrichtung getroffen, nämlich in dem sogenannten Tilgungsfond, welchen ein Schuldner bei der Hypothekarkasse anlegen kann, in Betreff welches auf die §§. 6, 7, 8, 9, 10 und 11 der angeführten Verordnung verwiesen wird. Diese Einrichtung wurde vor der Hand nur für die sechs oberländischen Amtsbezirke getroffen, um als Aushülfsmittel für diejenigen Schuldner zu dienen, welche wegen mangelnder Sicherheit oder aus andern Gründen den ihnen zukommenden Darlehnsbetrag nicht herausnehmen können. Wenn sich die Einrichtung bewährt, so wird dieselbe dann ohne Verzug auf den ganzen Kanton ausgedehnt werden. Am 4. Mai 1847, nachdem noch mehrere Vollziehungsmaßregeln vorbereitet worden waren, wurde endlich auch die Kasse auf die für das Oberland zum voraus bestimmte Summe eröffnet.

Betreffend den Geschäftsgang der Hypothekarkasse, so gibt darüber die beiliegende Uebersicht die genaueste Auskunft. Die Finanzdirektion erlaubt sich, hier die Hauptresultate von Zweig zu Zweig mit wenigen Worten darzustellen.

I. Darlehen an Partikularen und Korporationen.

A. Aus der allgemeinen Hypothekarkasse.

Vom 15. Dezember 1846 bis 1. Juli 1847 sind im Ganzen 1393 Darlehensbegehren im Gesammtbetrage von Fr. 3,888,387 eingelangt, welche sich folgendermaßen auf die verschiedenen Landschaften vertheilen:

Oberland	450	Begehren mit einer Summe von Fr.	963,953
Mittelland	268	" " " " " "	1,062,933
Emmenthal	38	" " " " " "	182,591
(Signau und Trachselwald.)			
Oberaargau	81	" " " " " "	221,889
(Wangen und Aarwangen.)			
Seeland	315	" " " " " "	812,923
Jura	241	" " " " " "	644,098

Im Ganzen sind bis jetzt 1085 Begehren mit einer Gesammtsumme von Fr. 2,044,415 bewilligt worden, und zwar auf die einzelnen Landestheile:

Oberland	338	Begehren mit einer Summe von Fr.	444,780
Mittelland	198	" " " " " "	530,570
Emmenthal	23	" " " " " "	83,200
Oberaargau	60	" " " " " "	162,210
Seeland	247	" " " " " "	411,605
Jura	219	" " " " " "	412,050

Am stärksten konkurrirten demnach auf die Kasse das Oberland, das Seeland und der Jura, und wenn auf die einzelnen Amtsbezirke zurückgegangen wird, am stärksten vor allen andern die Amtsbezirke Nidau und Schwarzenburg; schwächer dagegen bewarben sich im Allgemeinen das Mittelland, das Emmenthal und der Oberaargau.

Da gegen das Frühjahr die Darlehnsbegehren immer zahlreicher einlangten, und die Finanzdirektion voraussah, daß die Kasse dem starken Andrange von Begehren nicht mehr lange werde begegnen können, so erließ sie am 20. März mit Ermächtigung des Regierungsrathes eine Bekanntmachung, daß die Hypothekarkasse bis auf weitere Verfügung nur solchen Schuldnern Darlehen bewilligen werde, welche durch Beilegung einer Aufkündigung oder eines sonstigen glaubwürdigen Zeugnisses bescheinigen, daß sie das Darlehen zur Abbezahlung von Schulden bedürfen, die ihnen von dem Gläubiger aufgekündet worden, eine Vorschrift, die sich jedoch nicht auf diejenigen Darlehensgesuche erstrecken sollte, die im Zeitpunkt ihrer Erscheinung im Amtsblatte bereits angegeben waren. Zugleich sah sich die Finanzdirektion veranlaßt, um den häufigen Klagen im Lande über die Verzögerungen und die vielen Zurücksendungen der Geschäfte seitens der Hypothekarkasse zu begegnen, den betreffenden Behörden und Beamten die genaue Befolgung der einschlagenden Vorschriften und Formulare über die Abfassung der Akten u. s. w. strenge anzuempfehlen, da vorzüglich die Mangelhaftigkeit der Akten es war, welche jene öftern Zurücksendungen veranlaßten, obschon auf der andern Seite nicht verkannt wird, daß im Anfange, und bis die Beamten eingeübt waren, auch bei der Hypothekarkasseverwaltung hin und wieder Versehen mituntergelaufen sind. Im Allgemeinen muß jedoch der Hypothekarkasseverwaltung und namentlich der Kreditkommission das Zeugniß ertheilt werden, daß sie durch ihre strenge Rücksicht auf die Erfüllung der Förmlichkeiten und das Vorhandensein einer unzweifelhaften Sicherheit wesentlich die Einführung einer festen Geschäftsordnung, die Sicherheit der Geldanwendungen und damit den Kredit dieses und so wichtigen Landesinstitutes befördert hat.

Am 3. Brachmonat 1847 endlich hat die Finanzdirektion wiederum mit Ermächtigung des Regierungsrathes die weitere Abnahme von Darlehensbegehren an die allgemeine Hypothekarkasse durch öffentlichen Beschluß für einstweilen eingestellt. Hierzu wurde sie durch den Umstand veranlaßt, daß die Summe von circa zwei Millionen, welche für einstweilen zur Disposition der allgemeinen Hypothekarkasse gestellt werden konnte, annähernd erschöpft war. Diejenigen Begehren jedoch, welche vor diesem Zeitpunkte an die Amtschreibereien eingegeben worden waren, sollten noch erledigt werden.

B Oberländer-Kasse.

Wie schon oben bemerkt, wurde diese erst am 4. Mai letzthin eröffnet. Ueber das Wirken derselben kann daher in diesem Augenblick noch nicht viel berichtet werden. Bis zum 1. Juli kamen 147 Begehren ein, wovon 122 im Betrage von L. 68,930 bewilligt wurden. Um den Oberländerschuldnern die Benutzung des Instituts zu erleichtern, erließ die Finanzdirektion am 3. Juni die Verordnung, daß die Antheile, welche es den einzelnen Schuldnern an den für das Oberland zum voraus bestimmten 3 Millionen bezieht, unter ihnen selbst übertragen werden können. Ein Schuldner z. B., dessen Antheil L. 750 beträgt, kann sich von einem andern Schuldner, der einen gleichen Antheil hat, diesen letztern übertragen lassen und sodann die Summe von L. 1500 aus der Hypothekarkasse erheben.

Ob das Institut des sogenannten Tilgungsfonds bei den oberländischen Bezirken wirklich Wurzel fassen werde, kann jetzt noch nicht beurtheilt werden. Bevor eine allgemeine Betheiligung daran stattfindet, will das Institut begriffen sein, und dies ist hierseitiger Ansicht nach bis jetzt noch nicht hinreichend geschehen. Auch ist es erforderlich, daß, um den Fond anzulegen und die jährlichen Einlagen zu machen, der Schuldner sich möglichst wenig bewegen müsse, daher denn die Einrichtung zu treffen ist, daß er beides bei dem Amtsschaffner des Bezirks thun könne.

II. Depots.

An Depots wurden seit dem 15. Dezember 1846 eingelegt L. 111,503. Diese Summe, so gering sie auf der einen Seite erscheinen mag, kann dennoch mit Rücksicht auf die, die ganze Zeit über herrschend gewesenen Bedrängnisse des Geld- und Lebensmittelmarktes bedeutend genannt werden, um so mehr als unterm 17. April 1847 die Kantonalbank den Zinsfuß für Depots ebenfalls auf 3½ %. stellte, wodurch für einstweilen die Geldeinlagen mehr nach diesem letztern Institut gezogen wurden.

III. Domainenkasse.

Die sogenannte Domainenkasse umfaßt bekanntlich die durch die Verordnung des Kleinen Rathes vom 11. Juli 1804 von der allgemeinen Staatsvermögensrechnung abgetrennten Finanzergebnisse von Ankäufen und Verkäufen von Domainen und von Zehnt- und Grundzinsgefällen. Ihr Bestand an ausstehenden Kapitalien war auf 1. Januar 1847 Fr. 535,477. 17½. Einen wesentlich ausgedehnten Rechnungskreis erwächst ihr nun durch die stattgefundene Zehnt- und Bodenzinsliquidation von 1845 und 1846, indem auf der einen Seite alle Loskaufakten von Zehnt-, Bodenzins- und Ehrschätzen des Staates von dem Augenblicke an, wo solche von den Pflichtigen anerkannt werden, zur Verwaltung und Einkassirung auf sie übergehen, und auf der andern Seite alle Rückerstattungen an die frühern Loskäufer und die Entschädigungen an die Privatberechtigten von dem Augenblicke an, wo die daherigen Eingaben bedingt sind, ebenfalls durch sie auszubezahlen sind, wobei die Führung des Schuldbuches über die nach dem Gesetze über die Zehnt- und Bodenzinsliquidation auszustellenden Obligationen eine der Hauptaufgaben werden wird. Die Einrichtung dieses Schuldbuches und die Ausstellung der Obligationen wird bereits jetzt vorbereitet. Besonders erfreulich kann der Eifer genannt werden, mit welchem die Zehnt- und Bodenzinspflichtigen die Abbezahlung der Ablösungssummen betrieben, indem sie seit Anfang dieses Jahres bereits die bedeutende Summe von Fr. 261,672. 14 einbezahlt haben, wovon cirka Fr. 80,000 als Zins pro 1846 und ungefähr Fr. 181,000 als Kapitalablösungen angesehen werden können, in Beziehung auf diese Summe also annähernd bereits das Doppelte derjenigen Rate, welche nach dem Zehnt- und Bodenzinsliquidationsgesetze im ersten Jahre einbezahlt werden sollte.

IV. Gültenverwaltungen von Privaten.

An solchen wurden von Privaten der Hypothekarkasse bis jetzt keine übertragen; dagegen sind ihr vom Regierungsrathe einige unter Staatsaufsicht stehende Vermögensverwaltungen besonderer Anstalten zugewiesen, nämlich:

1. Die Viehentschädigungskasse mit einem Kapitale von	Fr.	142,959. —
2. Die Landjäger-Invalidenkasse dito	„	41,870. —
3. Die Mushafenstiftung dito	„	373,694. 27
4. Der Schulseckelfond dito	„	73,191. 34
5. Die Dienstenzinskasse	„	743,615. 13
Macht zusammen an Verwaltungen	Fr.	1,375,329. 74

Die Verwaltung dieses Vermögens durch die Hypothekarkasse ist gänzlich auf den Standpunkt gestellt, welchen das Gesetz und die Verordnungen der Hypothekarkasse für die Privatgültenverwaltungen festsetzen, und diesem nach stehen dieselben:

1) unter besonderer Rechnungsführung;
2) die Kapitaleinlagen geschehen nicht nach dem Ablösungsfuße der Hypothekarkasse und nicht unter der Bewilligung der Kreditkommission, sondern derjenigen Direktion, unter deren Aufsicht die betreffende Anstalt steht;
3) die Hypothekarkasse bezieht für die Verwaltungskosten eine von dem Regierungsrathe bestimmte Provision oder eine fixe Summe, wie z. B. bei der Dienstenzinskasse.

In Beziehung auf die Dienstenzinskasse mag noch die Bemerkung Platz finden, daß seit ihrer Uebertragung an die Hypothekarkasse 137 Einlagen im Betrage von Fr. 15,014
Dagegen aber 182 Aufkündungen und Rückerstattungen im Kapitalbetrage von „ 56,936
stattgefunden haben. Dieser Mehrbetrag der Aufkündungen findet seine Erklärung einerseits in der Lebensmittelteurung, wodurch viele ehemalige Einleger zur Zurückziehung ihres Kapitals behufs der Befriedigung ihrer Lebensmittelbedürfnisse genöthigt waren, andrerseits in einem politischen Mißtrauen, welches gegen die Sicherheit der Anstalt von gewissen Seiten von dem Augenblicke an genährt wurde, als die Verwaltung der Anstalt der Hypothekarkasse übertragen war.

V. Allgemeine Bemerkungen.

1. Aus der beigeschlossenen Uebersicht ist zu entnehmen, daß der Kapitalbestand der Hypothekarkasse auf 1. Juli 1847 beträgt Fr. 2,603,967. 18.
wovon „ 1,504,739. 73.
vom innern Zinsrodel, und „ 1,099,227. 45.
von baaren Staatseinschüssen herrühren

facit Fr. 2,603,967. 18.
Werden hiezu noch die „ 3,000,000. —
gerechnet, welche im Oberlande noch anzulegen sind, die aber unveräußert in den fremden Fonds liegen bleiben, bis das Bedürfniß ihre Zurückziehung successive erheischt, so steigt der Kapitalfond der Hypothekarkasse alsdann bereits auf Fr. 5,603,967. 18.
also Fr. 603,967. 18 über das gesetzlich festgestellte Minimum von 5 Millionen.

Wenn sodann die Lebensmittelvorräthe von 1845 und 1846 liquidirt und die momentanen Vorschüsse an die Zehnt- und Bodenzinsschuld, welche gegen Ende dieses Jahres gemacht werden müssen, wieder einbezahlt sein werden, so hofft die Finanzdirektion, der Hypothekarkasse allmälig eine weitere Summe von wenigstens $1^1/_2$ Millionen zuweisen zu können, so daß der Kapitalfond derselben alsdann auf Fr. 7,103,967. 18 ansteigen wird.

Werden die bereits jetzt unter der Verwaltung der Hypothekarkasse stehenden Kapitalien zusammen gerechnet, nämlich:

a. Der Betrag des Kapitalfonds der Hypothekarkasse selbst mit	Fr.	2,603,967. 18
b. Das Kapital der Domainenkasse mit	„	535,447. $17^1/_2$
c. Die Vermögen der oben aufgezählten besondern Verwaltungen mit	„	1,375,329. 74
So ergibt sich, daß sie zusammen eine Summe ausmachen von	Fr.	4,514,744. $09^1/_2$

2) Der Verkehr der Hauptkasse vom 15. Dezember 1846 bis 1. Juli 1847 beläuft sich auf Einnahmen Fr. 1,637,044. $69^5/_6$
und Ausgeben „ 1,590,544. $01^7/_{12}$
Kassebestand auf 1. Juli Fr. 46,500. $68^1/_4$

3) Die Verwaltungskosten der Anstalt belaufen sich für den gleichen Zeitraum auf die nicht unbedeutende Summe von Fr. 8756. $37^1/_2$, wovon theils die mit der ersten Einrichtung der Anstalt verbundenen Extrakosten, vorzüglich aber der starke Andrang von Darlehensgeschäften und die Vorarbeiten zur Eröffnung der Oberländerkasse der Grund sind.

In Beziehung auf die nähern Details obiger Resultate verweist die Finanzdirektion wiederholt auf die beiliegende Uebersichtstabelle, und schließt ihren Bericht mit dem aufrichtigen Wunsche, daß der Zweck der Hypothekarkasse je länger je mehr erreicht werde und das Institut zum Segen des Landes gereiche."

Bern, den 14. Juli 1847.

Der Finanzdirektor:
Stämpfli.

Vom Regierungsrathe genehmigt und zur Kenntnißnahme dem Großen Rathe überwiesen.

(Folgen die Unterschriften)

Ferner wird verlesen nachstehender

Bericht der Finanzdirektion über den Gang der Liquidation der Zehnten und Bodenzinse.

Herr Präsident!
Meine Herren!

„Die Direktion der Finanzen hat die Ehre, über den Gang der Liquidation der Zehnten, Bodenzinse und Ehrschätze folgenden Bericht zu erstatten:

A. Liquidation der Staatszehnten, Bodenzinse und Ehrschätze.

Für die Zehnten sind die Loskaufsakten alle ausgefertigt und den Pflichtigen zugestellt worden.

Für die Bodenzinse sind ebenfalls alle Loskaufsakten ausgefertigt und den Pflichtigen zugestellt worden, mit Ausnahme weniger, die mit Konzessionsauflagen verbunden sind, für welche eine Ausscheidung eingeleitet ist, und zum Theil schon stattgefunden hat.

Die Loskaufsakten für Stockhaber sind ausgefertigt worden und werden nächstens zur Unterzeichnung vorgelegt und den Pflichtigen zugestellt werden.

Was die Ehrschätze anbetrifft, so sind die Loskaufsakten für die fixen Ehrschätze alle ausgefertigt und werden durch die Amtsschaffner den Pflichtigen zugestellt. Für die Prozent-Ehrschätze muß — bevor die Ausfertigung der Akten erfolgen kann — eine Schatzung der pflichtigen Grundstücke vorgenommen werden.

Was die Zahl der mitgetheilten Loskaufsakten anbetrifft, so sind ausgefertigt worden:

1) Für Zehnten	988
2) „ Bodenzinse	3006
3) „ Ehrschätze (fixe)	750

Es sind noch auszufertigen und mitzutheilen folgende Loskaufsakten:

1) Für 35 Bodenzinse, welche noch zu bereinigen sind.
2) „ circa 1400 Stockhaber-Gefälle.
3) „ 25 Prozent-Ehrschätze.

Der Gesammtbetrag der Loskaufssummen beträgt:

1) Für Zehnten	Fr.	1,275,670
2) „ Bodenzinse	„	801,594
3) „ Ehrschätze (fixe)	„	10,392
	Fr.	2,087,656

Die Reklamationsfrist für die mitgetheilten Akten ist für die Zehnten bereits abgelaufen, mit Ausnahme von zwei Akten, die wegen Trennung des Schuldverhältnisses neu ausgefertigt werden mußten.

Für die Bodenzinse ist diese Reklamationsfrist einzig für eine Anzahl von 33 Akten nicht ausgelaufen, die wegen Auflösung einer gemeinen Dorfträgerei neu ausgefertigt werden mußten.

Die Loskaufsakten für Ehrschätze hingegen werden gegenwärtig durch die Amtsschaffner den Pflichtigen zugestellt, so daß die Reklamationsfrist erst zu laufen anfängt.

Reklamationen sind bereits eingelangt:

1) Für Zehnten: 20, von welchen 13 begründet erfunden und sofort berichtigt wurden, 7 hingegen noch vor den Gerichten anhängig sind, vor welche zwei derselben schon früher gebracht worden waren.
2) Für Bodenzinse: 42, von welchen 7 begründet gefunden und berichtigt wurden. Vor den Gerichten anhängig sind noch 35, von welchen 26 schon früher im Prozesse lagen.
3) Für Ehrschätze sind noch keine Reklamationen eingelangt.

B. Rückerstattungsgesuche für frühere Loskäufe.

Dergleichen Gesuche sind eingelangt:

1)	Für Zehntloskäufe	1769
2)	„ Bodenzinsloskäufe	8533
3)	„ Ehrschatzloskäufe	728
4)	„ Primizloskäufe	26
		11,056

Der Gesammtbetrag derselben ist:

1)	Für die Loskäufe von Zehnten	Fr. 1,304,917
2)	„ „ „ „ Bodenzinsen	„ 712,894
3)	„ „ „ „ Ehrschätzen	„ 26,993
4)	„ „ „ „ Primizen	„ 10,915
		Fr. 2,055,719

Von diesen Gesuchen müssen voraussichtlich 82, zusammen einen Betrag von Fr. 62,500 ausmachennd, bestritten werden.

Der muthmaßliche Totalbetrag der zu erstattenden Summen unter Fr. 500 ist:

1)	Für Zehnten	Fr. 203,917
2)	„ Bodenzinse	„ 380,394
3)	„ Ehrschätze	„ 18,493
4)	„ Primize	„ 5,915
		Fr. 608,719

C. Entschädigungen an Privatberechtigte.

Dem Staate sind bis jetzt folgende Loskaufsakten mitgetheilt worden:

1)	Für Zehnten	254
2)	„ Bodenzinse	1914
3)	„ Ehrschätze	18
		2186

Reklamationen gegen solche wurden erhoben.

1)	Für Zehnten	125
2)	„ Bodenzinse	1223
3)	„ Ehrschätze	18

Von diesen wurde sofort Rechnung getragen:

1)	Für Zehnten	85
2)	„ Bodenzinse	467
3)	„ Ehrschätze	17

Unerledigt sind noch folgende Reklamationen:

1)	Für Zehnten	40
2)	„ Bodenzinse	756
3)	„ Ehrschätze	1

Der Gesammtbetrag der für Zehnten, Bodenzinse und Ehrschätze zu vergütenden Summe beläuft sich auf Fr. 602,078, in welcher jedoch die Forderungen des Burgerspitals der Stadt Bern und der Burgergemeinde von Burgdorf nicht inbegriffen sind. Diese sind anzuschlagen auf circa Fr. 200,000.

Der muthmaßliche Totalbetrag der zu erstattenden Summen unter Fr. 500 beläuft sich auf Fr. 257,708.

Nach allem Diesem stellt sich das finanzielle Resultat der Zehnt- und Bodenzinsliquidation vorläufig folgendermaßen dar:

I. Der Staat nimmt ein an Loskaufssummen für Zehnten, Bodenzinse und Ehrschätze Fr. 2,087,665
worunter noch nicht begriffen sind die 35 Bodenzinse, die 1400 Stockhaber-Gefälle und die 25 Prozent-Ehrschätze, für welche die Loskaufsakten noch nicht mitgetheilt worden sind.

II. Der Staat muß ausgeben:

a. Rückerstattungen an frühere Loskäufer Fr. 2,055,719
Davon sind jedoch vor der Hand bestritten Fr. 62,000; die Gesuche überhaupt aber erst von dem Zehnt- und Bodenzins-Liquidator und noch nicht von dem Finanzdirektor geprüft.

b. Entschädigungen an Privatberechtigte circa Fr. 802,078
wobei zu bemerken ist, daß hier die Summe noch nicht absolut als geschlossen angesehen werden kann, weil das Liquidationsgesetz zur Mittheilung der Loskaufsakten von Seite der Berechtigten keine fatale Frist bestimmt, daherige Eingaben daher noch längere Zeit möglich sind. Es darf jedoch als ziemlich sicher angenommen werden, daß mit Ausnahme der Städte Bern und Burgdorf, welchen in obiger Summe bereits Rechnung getragen ist, alle Berechtigten eingelangt sein werden.

Zusammen Fr. 2,857,797

III. Der Staat verliert also auf der Zehnt- und Bodenzins-Liquidation an Kapital Fr. 770,132
(Im Verfassungsrathe ist der Verlust auf Fr. 786,000 berechnet worden. Verhandlungen des Verfassungsrathes Nr. 92, Seite 2.)

Nachdem der Direktor der Finanzen die Rückerstatttungs- und Entschädigungsgesuche geprüft haben wird, werden den Berechtigten die in dem Liquidationsgesetze vorgesehenen Obligationen zugestellt werden. Der Finanzdirektor hofft, diese Zustellung längstens bis Mitte Herbstmonat ausführen zu können, worauf unmittelbar die Auslosung der auf Ende dieses Jahres auszubezahlenden Serie stattfinden, und die Bekanntmachung des daortigen Resultates durch das Amtsblatt stattfinden wird. Zugleich wird dafür gesorgt werden, daß die Bruchsummen unter Fr. 500 an sämmtliche Berechtigte nach Vorschrift des Gesetzes auf Ende des Jahres ebenfalls ausbezahlt werden können. Diese Bruchsummen unter Fr. 500 werfen nach vorläufiger Berechnung aus: zusammen Fr. 866,427."

Bern, den 15. Juli 1847.

Der Direktor der Finanzen:
Stämpfli.

Vom Regierungsrathe genehmigt und zur Kenntnißnahme dem Großen Rathe überwiesen.

(Unterschriften.)

Schluß der Sitzung um 1½ Uhr.

Vierte Sitzung.

Montag, den 26. Juli 1847.

Morgens um 7 Uhr.

Präsident: Herr Riggeler.

Beim Namensaufrufe sind abwesend mit Entschuldigung: Die Herren Dähler Amtsrichter, Friedli, Hebler, Helg, Hubler, Kehrli Fürsprecher, Lehmann Hauptmann, Lohner, Marti Arzt, Moreau, Müller Dr., Probst zu Ins, Rentsch, Rossel, alle drei Röthlisberger, Scheidegger zu Waltrigen, Schmocker, Streit zu Könitz, v. Tillier, Verdat, Wiedmer zu Grünen und Zbinden; ohne Entschuldigung: die Herren Amstutz zu Gunten, Belrichard, Blösch, Borter, Büchler, Cünier, Dünki, Egger, Fleury, Frote, Funk, Garnier, Geiser Oberstlieutenant, Gouvernon, Grimaitre, Habegger, Hofer zu Dießbach, Iseli, Kanziger, Känel, Kilcher, Küng zu Hunziken, Küng zu Häutligen, Lehmann zu Leuzigen, Leist, Marchand, Marti zu Kosthofen, Moser Fürsprecher, Müller Hauptmann, Pequignot Notar, Probst zu Langnau, Rubin, Rüedi, Rüfenacht, Sahli zu Murzelen, Scholer, Stämpfli zu Schüpberg, v. Steiger, Steiner, Stocker, Streit zu Zimmerwald, Studer, Tieche, Vallat, Veron, Wiedmer zu Heimiswyl, Zaugg und Zwahlen.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Als eingelangt wird u. A. angezeigt ein Vortrag des Regierungsrathes, dahin schließend, es möchten theils wegen der großen Kosten, theils wegen des verspäteten Erscheinens des Tagblattes des Großen Rathes die Dekrete vom 23. April und 24. Mai 1847 zurückgezogen, und vom 1. Januar 1848 hinweg die Verhandlungen des Großen Rathes nur auszugsweise dem Volke durch den Druck bekannt gemacht werden u. s. w.

Tagesordnung.

Vorträge der Direktion der Justiz und Polizei, betreffend nachstehende Naturalisationsgesuche:

1) Des Hrn. Kasimir Sickluki, von Ostaze in Polen, welchem die Gemeinde Burg im Laufenthale das Bürgerrecht zugesichert hat.

Der Antrag schließt auf Entsprechung.

Bützberger. Ich bin weit davon entfernt, alle Fremden naturalisiren zu wollen u. s. w., am wenigsten solche, die sich doch nur über uns lustig machen, uns schulmeistern wollen u. s. w. Wenn man aber auch sehr oft solche Naturalisationen ertheilt hat, die man später bereuen mußte, so gibt es auch wiederum Fälle, wo es gleichsam eine Pflicht des Großen Rathes ist, die Naturalisation zu ertheilen. So viel ich von der Sache verstehe, liegt ein solcher Fall hier vor. Hr. Sickluki hat sein Vaterland verloren, weil er dort einer politischen Richtung zugehörte, welche dem Landesfürsten nicht genehm war, welcher aber noch viele Andere mit ihm damals angehörten, und welche die unter uns vorherrschende ist, nämlich der republikanischen Richtung. Darum mußte er sein Vaterland verlassen, und da er alle Garantien, die man von ihm verlangen kann, darbietet, so wäre es gewiß sehr hart, das Gesuch abzuweisen. Ich füge nur noch bei, daß Hr. Sickluki sich verheirathen will, es aber nicht thun kann, wenn er nicht naturalisirt wird. Ich müßte demnach das Gesuch dringend empfehlen.

Abstimmung durch Ballotirung:

Für Willfahr	101 Stimmen.
Für Abschlag	26 „

2) Des Hrn. Kaspar Großmann, von Höngg, Kantons Zürich, Sattlers in Neuenstadt, welchem das Bürgerrecht der Gemeinde Neuenstadt zugesichert ist.

Der Antrag schließt auf Entsprechung.

Neuhaus. Ich kann den Petenten als einen braven, rechtschaffenen und arbeitsamen Mann bestens empfehlen; er hat einen Sohn, der die gleichen guten Eigenschaften besitzt. Uebrigens ist er nicht ein Ausländer, sondern ein Zürcher, und ist verheirathet mit einer Frau aus dem Amtsbezirk Erlach u. s. w.

Tschiffely will der soeben vorgebrachten Empfehlung bloß einige Worte beifügen. Wenn die öffentliche Meinung den an Fremde zu ertheilenden Naturalisationen nicht sehr günstig ist, so muß man nicht aus dem Auge verlieren, daß es sich hier um einen Schweizerbürger aus dem Kanton Zürich handelt, der im Kanton Bern geboren ist, und gewissermaßen schon jetzt als ein Neuenstadter betrachtet wird. Die Gemeinde Neuenstadt bietet alle wünschbaren Garantien dar, indem sie in der Annahme neuer Bürger sehr scrupulös ist. In Bezug auf das Vermögen des Bittstellers, kann man sich vollkommen auf die eingelegten Akten verlassen; dieses Vermögen ist durch Arbeit erworben worden, was sehr ehrenhaft ist. Der Redner anempfiehlt infolge dessen das Gesuch des Bittstellers nachdrücklich.

Abstimmung durch Ballotirung:

Für Willfahr	101 Stimmen.
Für Abschlag	15 „

Ein fernerer Vortrag der Direktion der Justiz und Polizei betrifft das Rehabilitationsgesuch des Joh. Sterchi von Unterseen, am 11. Juni 1842 wegen Diebstahls obergerichtlich zu zwei Jahren Kettenstrafe verurtheilt, und schließt auf Abweisung.

Schläppi. Der Sterchi hat allerdings den Fehler begangen, daß, da er ziemlich in lustige Gesellschaft gerathen war und dann im Gelde zu kurz kam, er auf den unglückliche Gedanken gerathen ist, seinem Meister Geld zu entwenden. Allein nach ausgehaltener Kettenstrafe hat er sich durch sein seitheriges Betragen einen guten Ruf erworben; er stammt von einer ehrlichen Familie her, treibt ein ausgedehntes Bäckergeschäft, und da ist es ihm für seinen Beruf sehr hinderlich, seiner bürgerlichen Rechte beraubt zu sein. Zwar ist die vom helvetischen Gesetze für die Erlangung der Rehabilitation vorgeschrieben gewesene Anzahl Jahre noch nicht verflossen, aber ich bin fest überzeugt, daß auch in dieser Beziehung die neue Kriminalgesetzgebung mildere Bestimmungen aufstellen wird. Somit möchte ich den Sterchi dem Großen Rathe zu gütiger Willfahr empfehlen.

Bützberger. Ich müßte diesen Antrag unterstützen. Ich kenne zwar den jungen Menschen nicht, aber wenn er zur Zeit der That erst 18 Jahre alt war, der Schaden vollständig gedeckt worden ist, und der Verbrecher seine Strafe ausgehalten hat, so möchte ich demselben, da er sich seither gut betragen, die bürgerliche Ehrenfähigkeit nicht länger entziehen. Es ist mir immer ein erfreuliches Zeichen, wenn ein bestrafter Verbrecher wiederum in die bürgerliche Ehrenfähigkeit eingesetzt zu werden wünscht, denn wenn er auf dem

verbrecherischen Pfade fortfahren wollte, so bedürfte er dessen nicht.

Herr Direktor der Justiz und Polizei als Berichterstatter. Herr Schläppi bemerkt, dieser Mensch habe ein ausgedehntes Geschäft, und der Ausübung derselben sei der Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit hinderlich. Man muß aber da unterscheiden. Die Handlungsfähigkeit hat Sterchi nicht verloren, also kann er sein Geschäft ausüben, wie es ihm beliebt. Ich bin im Allgemeinen nicht dagegen, Solchen, die es verdienen, durch den Großen Rath die bürgerliche Ehrenfähigkeit wiederum geben zu lassen, aber ich finde, der Große Rath solle da doch auch das Gesetz der Sparsamkeit befolgen, denn sonst könnten uns die ärgsten Verbrecher kommen und nach Aushaltung der Strafe die Wiedererertheilung der bürgerlichen Ehrenfähigkeit verlangen. Das würde den Werth derselben in den Augen aller rechtschaffenen Leute bedeutend schwächen. Daher habe ich geglaubt, es sei noch zu wenig lange Zeit abgelaufen, der Sterchi sollte wenigstens 4 bis 5 Jahre warten und durch gutes Betragen während dieser Zeit beweisen, daß er sich dieses Geschenkes würdig gemacht habe. Der helvetische Kodex hat 10 Jahre hiefür vorgeschrieben, derselbe ist indessen insoweit aufgehoben, und also hat der Große Rath freie Hand, zu thun, was er will, aber er sollte doch nicht zu freigebig sein in dieser Sache.

Abstimmung durch Ballotirung.

Für Abschlag	57 Stimmen.
„ Willfahr	66 „

Auf die empfehlenden Vorträge der Direktion der Justiz und Polizei wird folgenden Strafnachlaß- und Umwandlungsgesuchen entsprochen:

1) Demjenigen des N. Egger, von Villigen, am 24. April 1847 wegen Diebstahls zu zweijähriger Kettenstrafe verurtheilt.

Antrag auf Umwandlung der Kettenstrafe in Enthaltung in einer Staatsarbeitsanstalt.

Herr Direktor der Justiz und Polizei. Dieser junge Mensch, altershalben kaum straffähig, hat mit einem jüngern Kameraden Vieh gehütet. In einer Scheune glaubten sie Nüsse vorhanden, sie wußten hinein zu gelangen, fanden aber keine Nüsse, wohl aber Käse, den sie nahmen und sogleich aßen. Der betreffende Eigenthümer schätzte den Käse um Fr. 2, sie aber sagten, es sei höchstens für Btz. 11½ gewesen. Ich glaube das letztere, indem es nicht wahrscheinlich ist, daß die zwei Knaben wirklich für Fr. 2 Käse essen konnten. In dieser Zeit war die Theurung bereits eingetreten, und der Vater des Egger gesteht selbst, daß er seine Kinder damals nicht ganz gut nähren konnte. Der Vater verlangt nun Umwandlung der Kettenstrafe in Enthaltung in einer Arbeitsanstalt. Ich könnte nicht anders, als dieses Gesuch dringend empfehlen, wünsche aber zugleich, daß dem Knaben die bürgerliche Ehrenfähigkeit wieder gegeben werde.

Abstimmung durch Ballotirung.

Für Willfahr	107 Stimmen.
Dagegen	1 „

---

2) Demjenigen des wegen betrügerischer Begünstigung von Unterschlagung den 30. August 1845 verurtheilten J. Mühlethaler von Bollodingen.

Antrag auf Nachlaß des Restes des letzten Viertels der Strafzeit.

Abstimmung durch Ballotirung.

Für Willfahr	82 Stimmen.
„ Abschlag	25 „

---

3) Demjenigen der wegen Diebstahls am 19. Dezember 1846 zu neun Monaten Zuchthausstrafe verurtheilten A. M. Frauchiger, geb Ritz, von Eriswyl

Antrag auf Nachlaß des Restes der Strafzeit.

Abstimmung durch Ballotirung.

Für Willfahr	87 Stimmen.
„ Abschlag	10 „

Bühler. Herr Präsident, meine Herren. Ich stelle den Antrag, jetzt die Sitzung aufzuheben, weil der Zug für das Nationalfest jetzt beginnen soll. Ich war hier auch schon dabei, daß wir weniger gearbeitet haben, als heute. Wenn dann etwa die Mitglieder, welche vorgestern für Abhaltung einer Sitzung am heutigen Tage gestimmt haben, wiederum die Mehrheit der Stimmen erhalten sollten, so weiß ich solche Mitglieder, die es allfällig vermögen, ohne den Fünfränkler auf den Wyler zu gehen.

Mehrere Stimmen unterstützen diesen Antrag.

Matthys. Da der Große Rath vorgestern erkannt hat, heute Sitzung zu halten, so würde es ein schiefes Licht auf die hohe Behörde werfen, wenn jetzt beschlossen würde, die Sitzung bereits aufzuheben. Ich stelle den Antrag, fortzufahren.

Kurz. Man kann allerdings fortfahren, ich will mich aber dem Wunsche mehrerer Mitglieder nicht widersetzen. Nur möchte ich bemerken, daß ich gehört habe, der Zug solle vor 10 Uhr nicht anfangen. Wir können also wohl noch bis dahin fortfahren.

Scherz, Fürspecher. So eben wird angezeigt, daß der Zug sogleich beginnen werde. Also möchte ich den Antrag des Herrn Bühler unterstützen, zugleich aber den weitern Antrag damit verbinden, daß, wenn man findet, wir haben heute nicht genug gearbeitet, man dann auf das Taggeld für den heutigen Tag verzichten möchte.

Herr Präsident. Das wird dem Ermessen eines jeden Einzelnen überlassen bleiben. Die Mehrheit kann in dieser Sache keinen für die Minderheit verbindlichen Beschluß fassen.

Abstimmung.

Die Sitzung jetzt aufzuheben	76 Stimmen.
Dagegen	37 „

Gerber zu Steffisburg. Ich trage an, Morgen in einer Nachmittagssitzung das Versäumte nachzuholen.

Herr Präsident. Man kann dann Morgen sehen.

Schluß der Sitzung nach 9½ Uhr Morgens.

Für die Redaktion:

C. Jäggi-Kißler.

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr **1847.** Ordentliche Sommersitzung. (Nicht offiziell.) Nr. **107.**

Fünfte Sitzung.

Dienstag den 27. Juli 1847.

Morgens um 7 Uhr.

Präsident: Herr Riggeler.

Bei'm Namensaufrufe sind abwesend mit Entschuldigung: Die Herren Dähler Amtsrichter, Hebler, Helg, Hubler, Kehrli Fürsprecher, Lehmann Hauptmann, Lohner, Marti Arzt, Moreau, Müller Dr., Probst zu Ins, Rossel, alle drei Röthlisberger, Scheidegger zu Waltrigen, v. Steiger, v. Tillier, Verdat, Wiedmer zu Grünen und Zbinden; ohne Entschuldigung: die Herren Belrichard, Büchler, Dünki, Egger, Fleury, Funk, Garnier, Geiser Oberstlieutenant, Geiser Metzger, Gouvernon, Grimaitre, Habegger, Heilmann, Hofer im Sand, Iseli, Kanziger, Kilcher, Lehmann zu Leuzigen, Leist, Marchand, Moser Fürsprecher, Pequignot Notar, Rubin, Rüedi, Scholer, beide Stämpfli, Studer, Sury, Tieche, Vallat, Veron, Waber und Zaugg.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Herr Stocker, von Boltigen, leistet als neu eintretendes Mitglied des Großen Rathes den Eid.

Tagesordnung.

Wahl eines Oberingenieurs für den Brücken- und Wasserbau.

Vom Regierungsrathe vorgeschlagen sind: Herr R. Gatschet von Bern, Oberstlieutenant, und Herr Al. Kocher von Büren, provisorischer Bezirksingenieur des Emmenthales.

Von 127 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:

Herr Gatschet	107
„ Kocher	14
„ Botteron	4

u. s. w.

Erwählt ist somit im ersten Skrutinium mit absolutem Mehr Herr R. Gatschet, Oberstlieutenant im eidgenössischen Geniekorps.

Gesetzesentwurf der Gesetzgebungskommission über das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen (Betreibungs- und Geldstagsprozeß. Als zweites Hauptstück des Civilprozesses.)

Herr Scherz, Stellvertreter des Vizepräsidenten, übernimmt das Präsidium.

Ingold. Ich wünsche, daß das Obergericht zu dieser Berathung eingeladen werde.

Herr Stellvertreter. Das ist bereits in der frühern Session geschehen.

Riggeler, Berichterstatter der Gesetzgebungskommission. Herr Vizepräsident, meine Herren! Der vorliegende Entwurf soll einem Bedürfnisse abhelfen, das schon längst gefühlt worden ist. Bisher hatten wir im Kantone in Rücksicht auf das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen zwei verschiedene Gesetzgebungen. Im alten Kantone nämlich galten die Bestimmungen der bernischen Gerichtssatzung, im Jura diejenigen des französischen Rechtes. Beide Gesetzgebungen hatten ihre Mängel, vorzüglich aber gab zu Beschwerden Anlaß die Gesetzgebung des alten Kantonstheiles. Daher ist denn auch die Revision dieser Gesetzgebung seit Langem ein Gegenstand der Wünsche des Volkes und der Aufmerksamkeit der Behörden gewesen. Schon vor dem Jahre 1830 hatte man sich damit beschäftigt, schon damals ward ein Entwurf eines neuen Betreibungsprozesses ausgearbeitet. Zu einem Resultate kam man indessen in jener Periode nicht. Nach dem Jahre 1830 sind dann die Wünsche um Revision dieses Gesetzes wiederum laut geworden, und schon in der damaligen Verfassung war den Behörden die schnelle Erledigung dieses Gegenstandes anempfohlen. Auch da ist man jedoch zu nichts anderem gelangt als zu einigen neuen Entwürfen, die jedoch nie zum Gesetze erhoben werden konnten. Durch die Verfassung von 1846 ist daher, wie noch bei einigen andern Gesetzen auch, vorgeschrieben worden, es solle die Revision dieses Gesetzestheiles vor dem 1. Januar 1848 ausgeführt werden. Sie nun, meine Herren, haben in Folge dieser Vorschrift der Gesetzgebungskommission aufgetragen, hiefür einen Entwurf auszuarbeiten. Dieses ist geschehen, und der Entwurf liegt Ihnen heute zur Berathung vor. Die Gesetzgebungskommission, indem sie diesen Gegenstand an die Hand genommen, hat sich zuerst die Frage gestellt, ob man bei dieser Revision gleichzeitig auf die verschiedenen Gesetzgebungen beider Landestheile Rücksicht nehmen und eine gemein-

schaftliche Revision für beide vornehmen solle. Sie glaubte, diese Frage solle bejahend beantwortet werden, und zwar aus sehr triftigen Gründen. Zuverläßig ist es für einen Staat im höchsten Grade nachtheilig, wenn im formellen Theile der Gesetzgebung, im Prozeßrechte, eine so auffallende Verschiedenheit herrscht, wie es bisher bei uns zwischen dem alten und dem neuen Kantonstheile der Fall war. Der Bürger des einen Landestheiles weiß auf diese Weise nie, wie er d'ran kömmt, wenn er einem Bürger des andern Landestheiles Kredit macht. Daher herrscht hierin immer eine gewisse Unsicherheit, und diese ist im höchsten Grade nachtheilig für den gegenseitigen Verkehr; man macht sich nicht gerne Kredit, weil der Gläubiger von vorneherein zu sich sagen muß: ich weiß nicht, wie es im andern Landestheile mit der Gesetzgebung ist, und wie ich allfällig zur Rückbezahlung gelangen kann. Daher hat die Gesetzgebungskommission geglaubt, es solle die Verschiedenheit der beiden bei uns bestehenden Gesetzgebungen aufgehoben, und für den ganzen Kanton ein und dasselbe Gesetzbuch erlassen werden. Indem die Kommission diesen Entschluß faßte, hat sie sich dann gleichzeitig die fernere Aufgabe gestellt, die beiden Gesetzgebungen und die Mängel beider zu prüfen. Was nun vorerst das altbernische Recht betrifft, so hat sie gefunden, es leide diese Gesetzgebung vorzüglich an allzugroßer Härte gegen den Schuldner, ohne daß dadurch ein wirklicher Vortheil für den Gläubiger erzielt würde. Diese Härte tritt durch das ganze Verfahren hindurch hervor. Der Schuldner ist zuverläßig nach den bisherigen Grundsätzen der Gerichtssatzung allzuwenig berücksichtigt; er kann schon im ordentlichen Betreibungsverfahren vollständig ausgepfändet werden, selbst das Nöthigste wird ihm nicht gelassen. Nicht einmal auf seinen einstweiligen Unterhalt, auf die Fortsetzung seines Hauswesens ꝛc. wurde dabei Rücksicht genommen, man hat den ausgepfändeten Schuldner seinem Schicksale überlassen und ihn auf die Gasse gestoßen. Gleich wurde es gehalten, wenn der Geldstag über ihn ausbrach; auch hier konnte er so weit ausgepfändet werden, daß ihm nicht das Nöthigste blieb. Die gewöhnliche Folge hievon war, daß der Schuldner, wenn er ehrlich war und sich wirklich bis aufs Aeußerste auspfänden ließ, dann auf die Gemeinde kam und sich nie mehr erholen konnte, oder aber, daß er, wenn er das Gesetz allzuhart fand und dachte, er müsse doch auch ein wenig für sich sorgen, oft wegen geringfügiger Gegenstände, etwa wegen eines bei Seite geschafften Bettstückes oder dgl., ins Zuchthaus kam, ehrlos ward, und daß seine Familie dann noch übler daran war, als im andern Falle. Man hat ferner gefunden, es sei das bisherige bernische Verfahren auch nicht einmal vortheilhaft für den Gläubiger, im Gegentheile, es sei diese Härte geradezu nachtheilig für ihn. Schon an und für sich muß das einleuchten. Ein Schuldner, der auf einmal so total ausgeplündert werden kann, der zudem noch seine bürgerliche Ehrenfähigkeit verloren hat, wird sich nie erholen, wenn er nicht etwa eine Erbschaft macht, er wird also auch nie in den Fall kommen, seine Gläubiger später zu befriedigen. Die Gläubiger erlangen also durch dieses Verfahren schon an sich nichts anderes, als daß sie jede Aussicht auf spätere Bezahlung verlieren. Das Verfahren war dann aber auch äußerst kostspielig und weitläufig. Eine Menge unnöthiger Vorkehren mußte stattfinden; diese veranlaßten Kosten, die eben so unnöthig waren. War der Gläubiger endlich da angelangt, daß er den Schuldner ausgetrieben hatte, und daß er ihn zwingen konnte, den Geldstag anzurufen, so konnten zwar die Sachen des Schuldners weggenommen und versteigert werden; meistens aber wurde der Erlös durch die Geldstagskosten aufgebraucht, die Gerichtsschreiber u. s. w. nahmen ihre Sache weg, und der Gläubiger hatte das leere Nachsehen. Das war das gewöhnliche Ende des Betreibungsverfahrens. Dabei konnte äußerst große Ungleichheit zwischen den verschiedenen Gläubigern eintreten, und dieses hat dann wiederum in anderer Beziehung höchst nachtheilig gewirkt. Im Betreibungsverfahren nämlich galt der unbedingte Grundsatz: wer zuerst ist, bekömmt zuerst seine Sache. Der Gläubiger also, der durchaus nachsichtslos und hart war und ohne Weiteres einschritt, der konnte allfällig noch bezahlt werden; was er vom Vermögen des Schuldners erlangen konnte, blieb einzig ihm, und wenn der Schuldner später in Geldstag fiel, so war er wieder zuerst, wenn nach den Geldstagskosten noch etwas übrig blieb, indem das weitere Vorrücken der Betreibung auch hier entschied. Daher geschah es in der Regel, daß, sobald ein Mann nicht mehr ganz solid stand, und Betreibungen gegen ihn stattfanden, dann jeder Gläubiger der erste zu sein und noch irgend etwas zu erlangen trachtete, — mit andern Worten, daß eine Parforcejagd aller Gläubiger auf Person und Vermögen des Schuldners stattfand. So ist sehr mancher Schuldner überstürzt worden einzig und allein durch die Härte und Unzweckmäßigkeit des Gesetzes! mancher, der unter andern Verhältnissen sich noch leicht hätte helfen und seine Gläubiger befriedigen können. Den Beweis hievon leistet die Thatsache, daß in sehr vielen Fällen, nachdem der Geldstag ausgeführt war, dem Schuldner noch fruchtbares Vermögen blieb. Andern Grundsätzen huldigt dagegen das französische Recht. Dieses ist bedeutend humaner und nach meiner Ansicht vortheilhafter sowohl für Gläubiger als Schuldner. Der Gläubiger pfändet da nicht bloß für sich, sondern für alle Gläubiger zugleich. Wenn ein Gläubiger eine Pfändung veranlaßt und das Vermögen des Schuldners mit Beschlag belegt hat, so kann er nicht sagen: Das ist mein bis zum Betrage meiner Forderung; sondern die übrigen Gläubiger können kommen und mit auf die gepfändeten Gegenstände Anspruch machen. Dann tritt Vertheilung des Erlöses ein unter sämmtliche Gläubiger, je nach den Berechtigungen jedes Einzelnen. Hat einer derselben ein Vorrecht oder Pfandrecht für seine Forderung, so kömmt er zuerst, im Uebrigen aber entscheidet weder das Alter der Forderung, noch das Vorgerücktsein in der Betreibung, sondern es wird der Erlös nach Verhältniß des Betrages der Forderungen vertheilt; dieses sind Prinzipien, die als weit billiger und zweckmäßiger erscheinen, als die Grundsätze des bisherigen bernischen Rechtes. Der Schuldner darf ferner nach dem französischen Rechte nicht ganz ausgepfändet, nicht auf die Straße gestoßen werden, sondern man muß ihm immer dasjenige lassen, was er zur Fortsetzung seines Hauswesens und zu seinem einstweiligen Fortkommen nöthig hat. In Folge dessen fällt der Schuldner nicht nothwendig mit seiner Familie der öffentlichen Wohlthätigkeit anheim, sondern er bleibt im Stande, sein Hauswesen und sein Gewerbe fortzusetzen, und so kann er auch wiederum in den Fall kommen, Vermögen zu erwerben und seine Gläubiger zu befriedigen. Das französische Recht kennt ferner keinen Geldstag in gewöhnlichen Schuldsachen, sondern nur in Handelssachen. Der Schuldner wird dort nicht ehrlos, wenn er nicht zahlen kann. Das liegt unstreitig durchaus im Geiste der Zeit und des Rechtes. Wenn der Schuldner sich wirklich betrügerischer und verbrecherischer Handlungen schuldig gemacht hat, so soll er wegen dieser bestraft werden, aber wenn er bloß durch Unglück, Krankheit u. s. w. in Vermögensverfall gerathen ist, also ohne seine unmittelbare Schuld, so soll er deßhalb nicht obendrein noch mit Ehrlosigkeit belegt werden, denn er hat keine ehrlose Handlung, kein Verbrechen begangen. Dagegen kennt das französische Recht allerdings sehr strenge Vollziehungsmittel, wenn wirklich betrügerische Handlungen stattgefunden haben. Es findet in allen solchen Fällen Personalarrest statt, und der Schuldner kann auf mehrere Jahre eingesperrt werden; artet die Handlung in ein Vergehen oder Verbrechen aus, so kann überdieß selbst kriminalrechtliche Bestrafung eintreten. Dieses die Vorzüge. Dagegen hat das französische Recht auch einige Schattseiten. Das darin vorgeschriebene Verfahren ist im Allgemeinen äußerst kostspielig schon in Beziehung auf die Einleitung. Unbedingt ist nämlich vorgeschrieben, es müsse vorerst ein Urtheil stattfinden, und erst dann könne die Betreibung erfolgen. Dadurch müssen natürlich größere Kosten entstehen, als wenn ein anderer Weg eingeschlagen wird, derjenige nämlich, der hier im Entwurfe vorgeschlagen ist. Wenn der Schuldner auch noch so oft und förmlich erklärt, daß er die Forderung anerkenne, so hilft dieses Alles nach dem französischen Rechte nichts, man muß vor den Richter, und dieser hat zuerst die Gültigkeit der Schuld auszusprechen. Das ist indessen durchaus unnöthig, wenn die Forderung nicht bestritten ist. Ferner hat

die Gesetzgebungskommission gefunden, es seien im französischen Rechte die Befugnisse des Weibels allzu ausgedehnt, namentlich stehe derselbe so zu sagen unter keiner Kontrolle. Daher werden hier auch in dieser Beziehung Aenderungen vorgeschlagen. Endlich ist in Betreff der Vollziehung selbst das französische Recht äußerst kostspielig, so namentlich in Bezug auf die Vergantung von Liegenschaften. Da müssen jeweilen drei verschiedene Steigerungen stattfinden, mit einer große Kosten nach sich ziehenden Publikationsart, und es ist eine solche Zwangsveräußerung oft auf Hunderte von Franken zu stehen gekommen. Indem nun die Gesetzgebungskommission die Vortheile und Nachtheile beider Gesetzgebungen wohl erwog, hat sie im Allgemeinen das französische Recht als Grundlage gewählt. Dieses hat jedenfalls sehr bedeutende Vortheile vor dem bernischen, und die Nachtheile sind sehr leicht zu beseitigen. Die Kommission ward hierbei von der Ueberzeugung geleitet, daß die Bevölkerung des deutschen Kantonstheiles nur etwas Besseres will und nicht frägt, woher es kömmt, sich also auch nicht daran stößt, ob die aufgenommenen Grundsätze aus der Gerichtssatzung, dem alten bernischen Rechte, oder aus dem Code Napoléon, dem französischen Rechte, entnommen sind, daß sie vielmehr bloß untersuchen wird, ob das ihr Gebotene wirklich gut sei. Auf die angegebenen Grundlagen nun ist das vorliegende Gesetz in folgender Weise ausgeführt worden. — Bezüglich auf die bei der Ausführung der Vollziehung thätigen Beamten hat man im Allgemeinen die Bisherigen beibehalten. Der Richter soll die Vollziehungsbefehle bewilligen; bloß die Aenderung ist hier eingetroffen, daß auch der Friedensrichter in Kompetenzsachen die Vollziehung bewilligen kann, während bisher hiefür stets der Gerichtspräsident bezeichnet war. Der Weibel vollzieht die Aufträge; als kontrolirender und Verwaltungsbeamter zugleich ist ihm jedoch ein weiterer Beamter, der Gantmeister, beigegeben. In Rücksicht auf die Vollziehung selbst hat man allerdings den Grundsatz des französischen Rechtes beibehalten, es solle keine Vollziehung stattfinden können ohne einen exekutorischen Akt. Allein in Rücksicht auf das, was ein solcher Akt sei, weicht das Verfahren in etwas von den Bestimmungen des französischen Rechtes ab, indem das Gesetz zwei Fälle unterscheidet. Es kann nämlich vorhanden sein ein Urtheil oder ein Titel, dem das Gesetz dieselbe Kraft beilegt, wie z. B. ein vor dem Richter abgeschlossener Vergleich, der einem rechtkräftigen Urtheile gleich zu achten ist. Hier wird ohne Weiteres die Vollziehung eingeleitet. Es kann aber auch gar kein solcher Akt oder Titel vorhanden sein, und in diesem Falle ist dann ein besonderes Verfahren vorgeschrieben. Der Gläubiger soll vor Allem aus den Schuldner zur Bezahlung auffordern durch eine Wissenlassung, welche sowohl die genaue Bezeichnung der Schuld als auch die Angabe dessen enthalten muß, was der Schuldner zu thun habe, falls er die Schuld nicht anerkennen wollte. Darauf sind dem Schuldner 14 Tage Zeit gestattet, um die Forderung zu widersprechen; widerspricht er binnen dieser Frist nicht, so wird der Akt exekutorisch, der Schuldner hat die Forderung anerkannt, und es kann die Vollziehung eintreten. Bloß in gewissen Ausnahmsfällen, wo überhaupt eine Wiedereinsetzung in den vorigen Zustand zuläßig ist, wenn z. B. der betreffende Akt dem Schuldner gar nicht, oder nicht zu rechter Zeit bekannt geworden ist, kann er sich in den vorigen Zustand restituiren lassen. Diese Form der Einleitung des Vollziehungsverfahrens tritt bloß dann ein, wenn nicht bereits ein rechtskräftiges Urtheil oder ein gleich kräftiger Titel vorhanden ist, denn in diesem Falle kann sofort zur Vollziehung geschritten werden, ohne vorherige Zahlungsaufforderung. Sie tritt aber ein für alle Arten von Geldschulden. Nach dem vorliegenden Entwurfe ist nämlich die in der Gerichtssatzung aufgestellte Verschiedenheit des Verfahrens aufgehoben; das Gesetz kennt keine besondere Betreibungsart mehr für Generalitäts- oder Spezialitätsansprachen und für laufende Schulden. Ferner hat man in Beziehung auf die Pfändung die Grundsätze des französischen Rechtes angenommen. Der Gläubiger, der pfändet, soll nicht mehr bloß für sich und seine Rechnung pfänden, sondern für alle andern Gläubiger zugleich; d. h. es kann jeder andere Gläubiger mit auf den Erlös der gepfändeten Effekten Anspruch erheben, und es wird zwischen den verschiedenen Ansprechern der Erlös nach beendigter Steigerung vertheilt. Dabei sollen dann dem Schuldner auch nicht wie bisher alle seine Effekten weggenommen werden können, sondern was er absolut nöthig hat, soll ihm immerhin bleiben. Gegen denjenigen Schuldner, welcher sich betrügerischer Handlungen schuldig gemacht hat, ist Personalarrest zuläßig bis auf 5, gegen Fremde bis auf 10 Jahre, je nach dem Betrage der Schuld. Im Uebrigen kann ein Schuldner, wenn er sich keines Betruges schuldig gemacht hat, die Vermögensabtretung anrufen. In diesem Falle tritt der Schuldner seinen Gläubigern all' sein Vermögen ab; darüber soll ein Massaverwalter bestellt werden, und es wird dieses Vermögen dann liquidirt, und der Erlös unter die Gläubiger vertheilt. Die Vermögensabtretung vertritt gewissermaßen die Stelle des bisherigen Geldstages, ist aber von diesem verschieden dadurch, daß sie nicht so bedeutende Kosten nach sich zieht, nicht ein so weitläufiges Protokoll, nicht so weitläufige Vorkehren darüber stattfinden wie bisher, sondern daß ganz einfach eine Verwerthung des Vermögens und Vertheilung des Erlöses eintritt; sie ist ferner verschieden darin, daß sie nicht die Ehrlosigkeit des Schuldners zur Folge hat. Zwischen den Gläubigern, welche bei der Vermögensabtretung oder Vertheilung des Erlöses mit einander zu Theil gehen, ist auch in Rücksicht auf die Entscheidung allfälliger Streitigkeiten ein höchst summarisches Verfahren angeordnet, welches vor dem Gerichtspräsidenten stattfindet und in einem Termine zum Urtheile führt. Bisher ist in sehr häufigen Fällen nach beendigtem Geldstage noch ein weitläufiges Revisionsverfahren eingetreten, das dann dasjenige, was von der Geldstagsmasse noch übrig geblieben, aufzehrte. Ueberdieß dann behandelt dieser Entwurf auch noch die Vereinigung erbloser Verlassenschaften. Falls sich niemand zur Annahme der Erbschaft meldet, soll nicht ein förmlicher Geldstag eintreten, sondern das nämliche Verfahren wie bei der Vermögensabtretung. Es gibt dann eine Vereinigung der Verlassenschaft und Vertheilung des Werthes unter die Gläubiger. Endlich hat man mehr als bisher Rücksicht genommen auf die Sicherung der Gläubiger in Fällen, wo entweder der einheimische Schuldner sich durch Flucht der Exekution zu entziehen sucht, oder Fremde im Kantone Schulden kontrahiren und sich dann ohne Bezahlung fortmachen wollen. In dieser Beziehung dürfen außerordentliche Arrestnahmen stattfinden. Dieses, Herr Vizepräsident, meine Herren, sind nun im Allgemeinen die Grundzüge des Entwurfes. Es ist hierbei, was ich ausdrücklich bemerke, vorausgesetzt, daß dann ein Handelsgesetzbuch damit in Verbindung trete. Dieses ist die nothwendige Folge der Annahme der Grundsätze dieses Prozesses, indem, wenn wir den Handelsstand heben wollen, für denselben strengere Vorschriften Geltung finden müssen, als für den gewöhnlichen Verkehr. Der Jura hat bereits sein Handelsrecht, der alte Kanton sollte es auch schon längst haben, aber es ist damit gegangen, wie mit den andern Verheißungen der alten Verfassung. Es frägt sich nun, ob Sie diese Prinzipien im Allgemeinen billigen. In diesem Falle wird das Eintreten zu erkennen sein. Ich glaube, es verdienen die hervorgehobenen Grundsätze im Allgemeinen die Billigung des Großen Rathes. Schon der Umstand, daß dann Einheit der Gesetzgebung mit dem Jura hergestellt wird, ist von größter Wichtigkeit. Ebenso verdienen die Prinzipien, welche größere Schonung des Schuldners zur Folge haben, Ihre Berücksichtigung, namentlich in Hinsicht auf die veränderten Bestimmungen über das Armenwesen. Die Verfassung hat die obligatorische Armenunterhaltungspflicht der Gemeinden aufgehoben. Also muß man nun auch nothwendig zurückblicken auf die Quellen der Verarmung und darf nicht zugeben, daß ein Schuldner durchaus vom Nothwendigsten entblößt und auf die Gasse gestoßen werden könne. Wenn man einerseits niemanden mehr verantwortlich macht für die Verpflegung eines Schuldners und seiner Familie, so muß man ihm andererseits doch das Nöthige lassen, um fernerhin für sich und die Seinigen seinen Lebensunterhalt zu gewinnen; denn sonst nöthigt man den Schuldner geradezu, zu stehlen oder zu verhungern. Weder das Eine noch das Andere kann der Gesetzgeber wollen. Ich will nicht weitläufiger sein und

glaube, in Anbetracht der bedeutenden Vortheile solle von Ihnen das Eintreten erkannt werden, und zwar, wie bisher, nach dem Berathungsreglemente von 1839, also abschnittsweise.

Zahler. Der verdorbenste Staat hat die vielsten Gesetze; Gesetzmacherei ist eine Modethorheit unserer Zeit. Die bisherigen Regierungen des Kantons sind darin bis zur Stabilität behutsam gewesen, sie haben daher allerdings dann nur zu wenig gethan in dem, was ihre nunmehrigen Nachfahren vielleicht, zufolge der Verfassung, zu viel thun müssen. Die Verfassung legt dem Großen Rathe, eine Menge Gesetze in sehr kurzer Zeit zu machen, als unerläßliche Pflicht auf. Darum müssen wir nun, gedrängt von der Zeit, unsere Zuflucht zum Borgen, gleichsam zu fremden Banquiers nehmen und möglichst die Auswahl aus den besten der fremden Gesetzgebungen treffen. Es ist der Gesetzgebungskommission wahrlich nicht zu verargen, wenn sie entlehnen muß, weil es in der so kurzen Zeit unmöglich war, die neuen Gesetze selbst zu schaffen, sie den Volksgebräuchen und Volksbegriffen anzupassen u. s. w. Die Gesetzmacherei muß aber nothwendig Verwirrung in vielen Beziehungen in den bürgerlichen Rechtssachen hervorbringen; es muß nun erst durch die Praxis erprobt werden, was man sonst bei ruhiger Ueberlegung und Nachdenken gleich von Anfang und schon bei der Ausarbeitung hätte prüfen können. Der gegenwärtige Entwurf ist bloß vor einigen Tagen den Mitgliedern des Großen Rathes ausgetheilt worden, er beruft sich in vielen Fällen auf ein anderes Gesetz, das erst vor wenigen Wochen hier berathen und angenommen worden ist, und welches Gesetz zur Stunde noch die Presse nicht verlassen hat. Wie ist es nun möglich, ein Gesetz von diesem Umfange in wenigen Tagen zu studieren und es entgegenzuhalten mit jenem früher erlassenen andern Gesetze, das noch gar nicht zu haben ist? Der Termin zur Eingabe von Bemerkungen darüber war angesetzt auf den 26. d. M.; also bis gestern Abend konnten möglicherweise noch viele Bemerkungen eingegeben werden. Hat man diese nun heute schon geprüft, kann mit Umsicht und Sachkenntniß heute eingetreten werden? Ein solches maschinenmäßiges Behandeln von Gesetzen dieser Art ist der hohen Behörde unwürdig. Ich will nun nicht den Schleiftrog unterthun, ich weiß, daß die Zeit drängt, allein der Termin, von welchem hinweg alle Gesetze laut Verfassung einer zweimaligen Berathung unterliegen, ist in 5 Tagen vor der Thüre, und es ist nicht möglich, daß dieses Gesetz mit allen Redaktionsveränderungen, welche erheblich erklärt werden mögen, in fünf Tagen zu Ende berathen werden könne; also muß jedenfalls auch es einer zweimaligen Berathung unterliegen. Wenn man sich nun jetzt dahin ausspricht, daß dieses Gesetz einer zweimaligen Berathung unterliegen solle, so kann es die Diskussion sehr abkürzen, und ich werde dann nicht gegen das Eintreten stimmen. Ich stelle also den Antrag, daß dieses Gesetz nach dem Grundsatze der Verfassung einer zweimaligen Berathung unterliege. Würde das nicht erkannt, so behalte ich mir dann vor, in einem längern Vortrage zu zeigen, daß der Grundsatz dieses Gesetzes Abänderungen nöthig hat, und alsdann werde ich gegen das Eintreten stimmen.

Herr Berichterstatter. Was diese Ordnungsfrage betrifft, so glaube ich, wir können und sollen da nichts erkennen, als was gesetzlich ist. Herr Zahler sagt, es sei rein unmöglich, dieses Gesetz bis am Samstage zu Ende zu berathen. Ich glaube aber im Gegentheile, dieß sei sehr leicht möglich, denn es enthält im Ganzen bloß zehn Abschnitte. Wenn wir nun per Tag nur je zwei Abschnitte behandeln, was zuverläßig möglich sein wird, so werden wir ganz gut bis am Samstage fertig sein. Ich glaube aber, noch aus andern Gründen solle eine zweimalige Berathung nicht beschlossen werden. Vorerst interpretire ich die Verfassung nicht so, wie Herr Zahler. Nach dem Wortlaute des §. 30 ist die Bestimmung in Betreff einer zweimaligen Berathung bloß in denjenigen Fällen anwendbar und nöthig, wo ein Gesetz erst nach dem 31. Juli 1847 überhaupt zur Berathung kömmt, denn der gleiche Paragraph, welcher die zweimalige Berathung vorschreibt, schreibt auch die vorherige Austheilung der Entwürfe an das Volk vor, und zwar schon vor der ersten Berathung. Diese Bestimmung tritt nun aber laut Uebergangsgesetz erst nach dem 31. Juli 1847 in Kraft. Wenn dieses richtig ist, wenn man vor dem 31. Juli das Gesetz ohne vorherige allgemeine Austheilung desselben an das Volk in erste Berathung nehmen konnte, so kann man es zuverläßig auch zu Ende behandeln, selbst nach dem 31. Juli, und zwar ohne eine zweite Berathung. Allein es sind noch andere Gründe da, um gegen den Antrag des Herrn Zahler zu stimmen. Dieses Gesetz ist eines derjenigen, welche im ganzen Lande am sehnlichsten erwartet werden, und wenn wir nun heute noch eine zweimalige Berathung desselben erkennen, mithin beschließen, es solle die endliche Berathung auf drei Monate wenigstens verschoben werden; so würde man zuverläßig im ganzen Lande den größten Anstoß erregen. Daher müßte ich mich entschieden gegen diesen Antrag aussprechen.

Stettler. Ich dagegen müßte den Antrag des Herrn Zahler aus voller Ueberzeugung unterstützen. Allerdings wird dieses Gesetz sehnlich erwartet, und es ist fatal für den Großen Rath, jetzt gleichsam der Sache einen Schleiftrog unterlegen zu müssen. Allein ich wälze die Schuld vom Großen Rathe ab. Wenn man einen Gesetzesentwurf, der so tief in das Volksleben und in die Rechtsverhältnisse eingreift, bloß etwa 10 Tage vor seiner Berathung den Mitgliedern des Großen Rathes, und bloß ungefähr acht Tage vor der Berathung sämmtlichen Richtern, Advokaten und Agenten mitgetheilt, — wie soll es möglich sein, ihn mit gehöriger Sachkenntniß zu berathen? Zudem beruft sich dieser neue Betreibungsprozeß jeden Augenblick auf den neuen Zivilprozeß, und dieser ist noch gar nicht gedruckt, man konnte die angeführten Satzungen desselben noch gar nicht vergleichen u. s. w. Ferner liegt kein Tarif vor, was offenbar ein sehr wichtiger Punkt ist in meinen Augen, so daß man nicht prüfen kann, ob dieser neue Betreibungsprozeß in der Ausführung praktisch ist oder nicht. Wenn wir auf diese Weise Gesetze machen wollen, so wollte ich dann lieber antragen, es unbedingt der Gesetzgebungskommission zu überlassen, Gesetze zu machen, wie sie will. So lange aber der Große Rath die Verantwortlichkeit hiefür gegenüber dem Volke trägt, ist es unsere heilige Pflicht, den vorliegenden Entwurf genau zu prüfen. Das war aber bis jetzt aus den angeführten Gründen rein unmöglich. Die Hand aufs Gewissen, Herr Vizepräsident, meine Herren, wer von uns konnte diesen Entwurf so prüfen, wie es nöthig wäre? Ich wenigstens, obschon ich ihn mit allem möglichen Zeitaufwande gelesen habe, war in der Unmöglichkeit, ihn gründlich zu studieren. Ich halte diesen Entwurf für viel wichtiger, als den Zivilprozeß, und wenn man schon damals mit Recht bemerkt hat, derselbe sei nicht zu rechter Zeit ausgetheilt worden, so ist dieser Vorwurf hier noch in viel höherem Grade anwendbar. Der Zivilprozeß betrifft am Ende nur denjenigen, der prozediren will, aber dieser vorliegende Prozeß greift in den gesammten Verkehr des Volkes hinein. Ich könnte sodann mit gutem Gewissen ohne doppelte Berathung zum Eintreten auch nicht stimmen. Ich verstehe übrigens den daherigen Antrag des Herrn Zahler in dem Sinne, daß, wenn die Berathung dieses Entwurfes vor dem 31. Juli nicht zu Ende kömmt, dann nach der Verfassung eine zweimalige Berathung stattfinden müsse. Darüber hat nach meiner Ansicht der Große Rath nichts zu entscheiden, — wir müssen dann. Aber Herr Zahler meint, daß, wenn allfällig die Berathung vor dem 31. Juli zum Ende käme, dessen ungeachtet eine doppelte Berathung stattfinden sollte, und in dieser Beziehung verstehe ich die Verfassung so, daß es dem Großen Rathe freistehe, einen Gesetzesentwurf auch schon vor dem 31. Juli einer doppelten Berathung zu unterwerfen; nachher muß er, aber vorher ist die Sache fakultativ. Herr Zahler will also antragen, daß, auch wenn wir vor dem 31. Juli fertig würden, dennoch später eine zweite Berathung eintrete, weil er voraussetzt, daß wir pflichtgemäß mit gehöriger Untersuchung werden zu Werke gehen wollen, was aber hier durchaus nicht möglich war. Die Landestheile, welche jetzt so sehr mit diesem Gesetze pressiren, könnten sich vielleicht

am Ende übel irren und Sachen darin finden, die sie nicht darin erwartet haben. Selbst diese sollten also in ihrem eigenen Interesse darauf dringen, daß in jedem Falle dieser Entwurf zweimal berathen werde.

Jenni. Dieser Entwurf ist geeignet, unser Betreibungsverfahren ganz ungemein zu vereinfachen und den Herren Fürsprechern und Rechtsagenten bedeutende Sporteln wegzunehmen, was eine große Wohlthat für das ganze Land sein wird. Daher stimme ich für sofortiges Eintreten und einfache Berathung.

Matthys. Nur einige wenige Bemerkungen. Allerdings bin ich mit Herrn Zahler einverstanden, daß unter der abgetretenen Verwaltung die Gesetzgebung gar sehr vernachläßigt worden ist; auch bin ich einverstanden, daß der Verfassungsrath die Frist zu Erlassung der verschiedenen Gesetze wenigstens auf fünf Jahre hätte ausdehnen sollen. Das wäre im Interesse des ganzen Landes gewesen. Aber die Vorschrift ist nun einmal da, und wir sind schuldig, dieselbe zu respektiren. Wir sollen ihr also ein Genüge leisten. Die Herrn Stettler und Zahler bringen an, der Entwurf sei den Mitgliedern erst ungefähr vor 14 Tagen mitgetheilt worden, und sie seien in der Unmöglichkeit gewesen, ihn in dieser Zeit gehörig zu studiren. Vor allem ist klar, daß man der Gesetzgebungskommission in dieser Beziehung keinen Vorwurf machen kann. Die Kommission hat seit ihrem Bestehen Ihnen, Herr Vizepräsident, meine Herren, bereits mehrere Entwürfe vorgelegt, sie hat auch so geschwinde als möglich an das vorliegende Gesetz Hand angelegt. Eine frühere Austheilung aber hat nicht stattfinden können, die Zeit war zu kurz. Wenn übrigens die Mitglieder des Großen Rathes sich befleißen wollten, den Entwurf zu studiren, so hatten sie seit der Austheilung hinlänglich Zeit; inner zwei Tagen kann man einen solchen Entwurf gründlich durchmachen, — das behaupte ich. Wenn Einzelne es nicht gethan haben, so ist es ihre Schuld. Die Mehrheit wird den Entwurf ohne Zweifel gehörig geprüft haben. Jedenfalls glaube ich, man solle den Vorschlag des Herrn Zahler nicht zu Recht erkennen. Wenn der Große Rath aus der Berathung sich überzeugt, daß eine nochmalige Berathung stattfinden solle, so kann er dieses später noch immerhin beschließen, aber von vornherein zu deklariren, daß eine zweimalige Berathung unter allen Umständen stattfinden müsse, ist nicht nöthig, es wäre sogar unklug. Bis zum 1. Januar müssen noch mehrere andere Gesetze nothwendig erlassen werden, und der Große Rath wird vor Ende Oktobers schwerlich noch einmal einberufen werden können. Ich stimme also dahin, daß die Anträge des Herrn Berichterstatters angenommen werden.

Herr Berichterstatter. Nach meiner Ansicht ist die Frage die, ob man die Verfassung halten will, oder nicht. Die Verfassung bestimmt, vor dem 1. Januar sollen verschiedene Gesetze erlassen werden, nämlich 1) das Gesetzbuch über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, — dieses ist geschehen; 2) das Gesetzbuch über die Schuldbetreibungen und den Geldstag, welches gegenwärtig vorliegt; 3) das Gesetzbuch über das Verfahren in strafgerichtlichen Sachen. Dieses ist so zu sagen fertig. 4) Das Gesetzbuch über das Notariats- und Hypothekarwesen und 5) die Gesetze über die verschiedenen Emolumententarife. Durch diese Bestimmung wurde nun von den neuen Behörden viel gefordert, und zuverläßig mußte der Verfassungsrath schon damals voraussehen, daß, wenn diese Gesetze wirklich inner der bestimmten Frist erlassen werden sollen, man dann nicht bei jedem einzelnen Entwurfe Fristen von 1 oder 1½ Jahren zur Prüfung desselben gestatten könne. Ich bin durchaus einverstanden, daß es sehr wünschenswerth gewesen wäre, wenn man alle diese Gesetze vor der endlichen Berathung dem Volke austheilen und etwa ein Jahr darüber hätte hingehen lassen können; die Berathung würde dann gründlicher ausgefallen, Bemerkungen aller Art würden darüber eingelangt sein u. s. w. Auch die Gesetzgebungskommission selbst würde vielleicht im Verlaufe der Zeit manchen Mangel in ihrer Arbeit gefunden haben, der jetzt unentdeckt geblieben ist, denn es ist eben auch nur Menschenwerk und kann um so weniger auf Vollendung Anspruch machen, als die Zeit zu kurz war. Die Verfassung hat aber eine Bestimmung getroffen, welche dieses unmöglich macht, das Volk hat diese Bestimmung sanktionirt, und wir sind jetzt da, um die uns gegebenen Vorschriften auszuführen. Wenn wir aber den Antrag des Herrn Zahler annehmen, so erklären wir dadurch, daß wir die Verfassung in diesem Punkte nicht halten wollen, und dazu möchte ich nicht Hand bieten, um so weniger, als, wie Herr Matthys richtig bemerkt hat, ein solcher Antrag höchstens am Orte sein könnte am Schlusse der Berathung, sofern man alsdann ersehen sollte, daß der Entwurf in allzu vielen seiner Bestimmungen angegriffen worden, als daß es rathsam wäre, ihn sofort zum Gesetze zu erheben. Herr Fürsprecher Stettler bemerkt, der Entwurf sei erst vor 10 oder 12 Tagen ausgetheilt worden. Das ist richtig, aber manches andere Gesetz wurde noch später ausgetheilt; wir sind oft über sehr wichtige Gesetze zur Behandlung geschritten, die erst während der Sitzung selbst ausgetheilt wurden. Eine Frist von 14 Tagen soll für einen Sachverständigen genügen zur Prüfung eines solchen Entwurfes. Uebrigens liegt die Schuld nicht an der Gesetzgebungskommission; diese hat, das werden Sie anerkennen müssen, für die kurze Zeit, seit welcher sie besteht, viel gearbeitet und ihr Möglichstes gethan zur Ausführung der Bestimmungen der Verfassung. Aus den angebrachten Gründen trage ich wiederholt auf Verwerfung des von Herrn Zahler gestellten Antrages an.

Abstimmung.

Für eine zweimalige Berathung des Entwurfes	10 Stimmen.
Dagegen	Mehrheit.

Zahler. Wenn man also dieses Gesetz nicht zweimal berathen will, so muß ich nun, meiner Ankündigung getreu, auf Nichteintreten und Zurückweisung des Entwurfes antragen. In der Voraussetzung, daß auch dieser Antrag verworfen werde, fasse ich mich kurz. Als ich den Antrag auf zweimalige Berathung stellte, hatte ich zwei Punkte im Auge; vorerst die Ehre des Großen Rathes, welche ihm zur Pflicht macht, nicht über Gesetze von dieser Wichtigkeit einzutreten, ohne dieselben gehörig zu kennen und studirt zu haben, wodurch sich der Große Rath zu einer lenksamen Maschine erniedrigen würde; zweitens die Beförderung der Sache selbst, indem ich voraussetzte, daß man dann sofort eintreten und Vieles der zweiten Berathung aufsparen könnte. Wenn das Gesetz in 5 Tagen nicht mit allen abgeänderten Redaktionen u. s. w. fertig ist, dann versteht es sich von selbst, daß dann eine zweimalige Berathung nach Vorschrift der Verfassung stattfinden muß; es würde aber die Berathung viel schneller stattgefunden haben, wenn man zum Voraus gewußt hätte, daß binnen einigen Monaten eine nochmalige Berathung eintrete, man würde eine Menge Kleinigkeiten u. s. w. auf diese zweite Berathung verspart haben. Da dieß jetzt nicht mehr möglich ist, so werden wir jetzt eine um so längere Berathung pflegen müssen. Es ist bemerkt worden, daß dieses neue Gesetz den Advokaten und Rechtsagenten Geschäfte und Geld wegnehmen werde, und daß diese Klasse von Leuten deßhalb gegen dieses Gesetz sein müsse. Allein dieses Gesetz wird nicht etwa dieser Klasse nachtheilig sein, sondern im Gegentheile nothwendig Prozesse und Verwirrungen erzeugen, denn es sowohl als die früher berathene Abtheilung enthalten unpopuläre, verwickelte, weitläufige und unklare Bestimmungen. Das alte Betreibungsgesetz war gemacht von Gläubigern, daher auch zu Gunsten der Gläubiger, dieses hingegen ist gemacht für die Schuldner und von Schuldnern, es wird daher den kleinen Rest unseres Kredites noch vollends zerstören. Ich gehöre auch zu der Klasse der Schuldner, und in dieser Beziehung verspreche ich mir für meine Person viel Gutes, aber wenn man dem, welcher das Geld hat, nicht zeigt, daß er es wieder bekömmt, wenn er es ausleiht, so wird der Kredit zurücktreten, und darunter wird der ganze Kanton leiden. Ich will nun in

kurzen Worten zeigen, daß keine Gleichheit im Gesetze ist. Die Rechte der Parteien sind ungleich. Der Gläubiger muß z. B. ein Domicilium verzeigen. Wenn aber der Schuldner sein Domizil verläßt, so muß nach §. 410 der Gläubiger ihn aufsuchen und wird ihn oft nie finden. So hat der Gläubiger keine Oberaufsicht, dagegen viele Portoauslagen u. s. w. Ja er darf nicht einmal der Pfändung beiwohnen; Pacht- und Miethzinse sind nicht gesichert, eine Menge Gegenstände, Besoldungen, Alimentationen, Betten, Werkzeug, Geißen oder Kühe dürfen nicht gepfändet werden, so daß oft der Gläubiger viel ärmer, als der Schuldner, sein wird. Man kann ausgepfändet, nach heutiger Benennung vergeldstagt sein und dennoch die höchsten Stellen des Staates bekleiden und mehr als L. 1000 unantastbare Besoldung haben. Solche Bestimmungen verletzen die Gefühle unseres Volkes. Ueberdieß wird der Gläubiger oft nie Geld erhalten. Vorerst 30 Tage Aufkündungszeit, dann wiederum 6 Wochen bis zur ersten Bekanntmachung im Amtsblatte, dann neue 6 Wochen bis zur zweiten Publikation und erst nach 14 Tagen von da hinweg die Steigerung. Hier bekömmt der Gläubiger wiederum nicht Geld, sondern die Kaufsumme wird auf 3 Monate zahlbar gestellt, und wenn in der neuen Betreibung das Pfand nicht ausreicht, so kann der Schuldner eine Kaufrestanz an Zahlung geben, welche erst nach 6 Monaten zahlfällig zu sein braucht, und die der Gläubiger statt baaren Geldes annehmen muß. Wie leicht wird es da nicht sein, einen Titel zu stipuliren, der über den wahren Werth hinausgeht und mithin nicht genugsame Sicherheit darbietet? Ich frage, Herr Vizepräsident, meine Herren, ob solche Bestimmungen nicht geradezu den Kredit zertreten. Ich habe gefunden, daß die Kosten einer Betreibung für eingesetzte Unterpfänder nach dem alten Gesetze höchstens L. 28 betragen, daß hingegen diese nämlichen Betreibungen nach dem vorliegenden Projekte, ähnliche Ansätze vorausgesetzt, L. 34. 30. kosten muß. Gebe man nun diese Kosten zu tragen, wem man will, item sind es Kosten, und nicht etwa die Advokaten oder Rechtsagenten werden dabei die größte Rolle spielen, sondern das Amtsblatt. Das Amtsblatt allein kann für die zweimalige Einrückung, die oft sehr weitläufig werden muß, auf L. 10 — 15 kommen. Andere Kosten fallen dem Steigerer auf; da gibt es Auslöschungen, Mittheilungen von Auszügen u. s. w. Diese muß auch jemand zahlen, und zwar in der Regel der Schuldner, denn der Steigerer wird darauf rechnen u. s. w. Ich weiß wohl, daß alles nichts nützt, aber ich entlade mein Gewissen vor dem gesammten Publikum, indem ich mich dagegen verwahrt haben will, in ein Gesetz einzutreten, das man nicht studieren konnte. Ich habe wahrlich nicht geschlafen darob, aber ich habe die Ueberzeugung, daß dieses eines der allerwichtigsten Gesetze ist. Von demselben wird Wohl und Wehe des Kantons, Kredit und Nichtkredit des Kantons abhangen, Kredit aber ist Geld, besser als Geld, er ist so zu sagen das höchste Gut, welches der Mensch in dieser Welt hat. Humanität gegen den Schuldner ist allerdings erforderlich, aber manche Bestimmung dieses Gesetzes wird sich in der Praxis nichts weniger als human ausweisen. Es gibt Gläubiger, die viel ärmer sind, als der Schuldner ist, wenn sie diesem nichts nehmen können, was er für sich und die Seinigen nöthig hat. Ueberhaupt sind diejenigen Gesetze dem Schuldner am günstigsten, welche den Kredit am meisten sicher stellen, denn alsdann bekömmt er am ehesten Geld. Aus allen angebrachten Gründen, denen ich noch manche beifügen könnte, stimme ich gegen das Eintreten. Das Gewissen befiehlt's.

Ingold. Herr Zahler hat mit sehr gewandter Zunge nachzuweisen gesucht, daß unser Volk und Vaterland in grenzenloses Unglück gerathe, wenn wir in diesen Entwurf eintreten; Beraubung des sämmtlichen Kredites, die Unmöglichkeit, daß der Gläubiger je zum Ziele komme, furchtbarer Kostenaufwand u. s. w., — Alles wird uns da in Aussicht gestellt. Ich habe den Entwurf auch gelesen und ihn verglichen mit dem bisherigen Betreibungsverfahren, nicht nur mit den gesetzlichen Bestimmungen an und für sich, sondern auch mit der Praxis. Vieles darin gefällt mir allerdings nicht, aber im Verhältnisse zum gegenwärtigen Verfahren sehe ich doch darin einen ungeheuern Fortschritt; alle daorts aufgestellten Befürchtungen erscheinen mir als durchaus unbegründet, und ich bin fest überzeugt, daß das Gegentheil von Allem dem eintreten wird, was Herr Zahler sagt. Jedenfalls glaube ich, es sei nicht Grund vorhanden, um gegen das Eintreten zu stimmen. Jedes Mitglied kann die Bemerkungen, welche es zu machen hat, gerade am besten anbringen, wenn man eintritt. Das ist just der Weg dazu, um sich mit Erfolg zu verwahren und sein Gewissen sicher zu stellen, daß man seine Bemerkunngen in der einläßlichen Berathung am gehörigen Orte anbringt, aber nicht, daß man überhaupt nicht eintritt und in Folge dessen die Erfüllung einer verfassungsmäßigen Bestimmung unmöglich macht. Man muß eintreten, das Volk hat gebieterisch gefordert, daß eingetreten werde, und wir sollen dahin streben, daß die Verfassung Wahrheit werde. Wir sollen also eintreten, ich werde dann meine Bemerkungen auch machen; aber gegenüber der Vorschrift der Verfassung, gegenüber dem Volke, dem Großen Rathe und der Redaktion muß ich es unbescheiden finden, nur so allgemeine Bemerkungen gegen den Entwurf anzubringen, ohne sie doch näher zu begründen. Ich trage demnach auf sofortiges Eintreten an.

Schläppi. Es ist nicht zu verkennen, daß keine Rede davon sein kann, ein so wichtiges, längst erwartetes Gesetz jetzt noch weiter hinauszuschieben. Jeder Großrath, der den Entwurf bekam, konnte, wenn es ihm Ernst war, ihn ja freilich reiflich erdauern. Ich finde auch Sachen darin, die mir durchaus nicht gefallen, aber eben dafür kömmt die Sache jetzt zur Berathung, damit dann Jeder seine Meinung darüber ausspreche, und ich warne sehr davor, die Sache noch weiter hinauszuschieben. Wir sollen sofort eintreten und das Gesetz möglichst bald erlassen.

Stettler. Ich anerkenne, daß dieser Entwurf viel Gutes und Praktisches enthält, vieles, was zweckmäßig ist und dem Lande zum Wohle gereichen wird. Namentlich finde ich es höchst zweckmäßig, daß die Form der Betreibung bedeutend vereinfacht wird. Nach der bisherigen Gerichtssatzung hatten wir außerordentlich schwerfällige Formen, eine Menge von Formen u. s. w., und in dieser Beziehung erscheint im Entwurf bedeutende Vereinfachung und viel Praktisches, daß aus dem Leben gegriffen ist. Ich werde auch nicht gegen das Eintreten stimmen, weil ich sehe, daß dieses der Wunsch des Landes ist. Gewünscht aber hätte ich, daß ein solch' wichtiges und tief eingreifendes Gesetz doppelt berathen worden wäre. Ich mache es mir hier stets zur Pflicht, mich bereits in der Eintretensfrage über das Gesetz im Allgemeinen auszusprechen, und so bin ich so frei, es auch hier zu thun. Im Allgemeinen finde ich, es sei etwas zu weitläufig; eine Menge von Erscheinungen vor dem Richter kommen darin vor, eine Menge Verhandlungen, die sogar bis vor Obergericht gezogen werden können, was die Sache sehr in die Länge zieht und weder im Interesse des Schuldners noch des Gläubigers liegen kann. Ich gehe vom Grundsatze aus, daß bei einem Betreibungsgesetze wesentlich zwei Rücksichten ins Auge gefaßt werden sollen, die Rücksicht auf den Gläubiger, daß er mit Sicherheit seine Bezahlung erhalten könne, — und die Rücksicht auf den Schuldner, daß dieser nicht unnöthig überstürzt werde. Die Hauptschwierigkeit ist also diese, das Interesse des Gläubigers und die Sicherheit des Schuldners so in Uebereinstimmung zu bringen, daß der Gläubiger möglichst schnell zur Bezahlung gelange, und daß doch der Schuldner, wie gesagt, nicht überstürzt werde. Was die Sicherheit des Schuldners betrifft, so ist in der That im Entwurfe hiefür gesorgt, aber nur zu viel, zu viel deßhalb, weil der Gläubiger zu sehr im Nachtheile ist gegenüber dem Schuldner. Ich habe die Theorie schon oft bekämpft, daß man glaubt, man sorge für den Schuldner dadurch, daß man in den Gesetzen nur sein Interesse ins Auge fasse. Die Folge davon ist, daß alsdann der Gläubiger mit seinem Gelde weiter geht, in Länder, wo größere Garantien sind, um wiederum zur Bezahlung zu gelangen u. s. w. Was ist die Folge hievon? Keine gute. Die Gesetzgebung soll dafür

sorgen, daß das Geld herbeigezogen, nicht, daß es fortgejagt werde. Sorgt man nun im Gesetze gut für den Gläubiger, so findet ein großer Zufluß von Geld statt, wird der Zinsfuß herabgedruckt, und findet der Schuldner leicht das ihm nöthige Geld. Sorgt man aber nicht für den Gläubiger, so geht das Geld fort, der Zinsfuß steigt, der Schuldner bekömmt kein Geld. Die Erfahrung beweist das. Ich vermisse nun hier diese gehörige Sicherheit des Gläubigers. Dem läßt sich indessen in der einläßlichen Berathung abhelfen, allein ich halte, wie gesagt, obige Theorie für eine gefehlte. Man will dem Gläubiger, wenn er nicht selbst betreibt, die daherigen Kosten aufbürden. Aber, Herr Vizepräsident, meine Herren, welcher Gläubiger im ganzen Lande betreibt seine Schuldner selbst? Vielleicht im Ganzen etwa 12, die glauben, sie seien halbe Rechtsagenten. Aber von 100 Gläubigern werden 99 zum Rechtsagenten gehen. In allen diesen Fällen muß dann der Gläubiger die Kosten tragen. Ist das billig, daß er, der dem Schuldner das Geld gegeben hat u. s. w., nun noch die Kosten der Betreibung tragen solle? Offenbar nicht, und also wird man durch Privatbestimmung in allen daherigen Verträgen dem vorbeugen. Alsdann sind gestraft die, welche das Gesetz nicht genugsam kennen und nicht daran denken, daß man sich vor dergleichen Folgen zu rechter Zeit sicherstellen müsse. Wen wird es aber treffen, wenn nicht gehörig für den Gläubiger gesorgt ist? Den Kapitalisten nicht, denn der besinnt sich zwei- und dreimal, bevor er große Placements macht. Sieht er nicht gehörige Garantie, so gibt er das Geld nicht, und kann er durch Vertrag sich schützen, so wird er es thun. Das trifft dann den Handwerker, die untern Staatsbürger, welche mit dem Publikum in Verkehr treten müssen, ohne sich sicher stellen zu können. Will er dann einen Schuldner betreiben, so finden sich im Gesetze eine Menge Sachen, die er ihm nicht wegnehmen kann, die Kuh darf er ihm nicht nehmen, das Werkzeug nicht, die Pension nicht u. s. w. So wird der Nachtheil hievon nicht etwa die reichen Kapitalisten treffen, sondern die untern Staatsbürger, den Handwerker. Ein fernerer Punkt, der mir sehr mißfällt, ist die sogeheißene Güterabtretung. Das paßt nicht zu unsern Verhältnissen. Dieses Institut soll unsern bisherigen Geldstag aufheben; statt dessen, daß man bisher vergeldstagte, soll man in Zukunft bloß seine Güter abtreten, und am Ende des Liedes ist der Schuldner wohler d'ran als vorher, er behält seine Aemter und Stellen, stimmt in den politischen Versammlungen nach wie vor mit ꝛc. ꝛc. — Wird das den Kredit heben? Wenn der Schuldner weiß, daß er lediglich seine Güter abtreten kann, ohne seinen Ehren und bürgerlicher Stellung Abbruch zu thun, so wird er eben einfach seinen Gläubigern erklären: Ich trete euch meine Sachen ab. Dann können diese sehen, wie sie sich daraus bezahlt machen. Das trifft wiederum die untere Klasse der Staatsbürger. Der Kapitalist wird sich durch Pfänder sicher stellen, aber die untere Klasse kann das nicht thun. Dieses, Herr Vizepräsident, meine Herren, sind einzelne Betrachtungen, zu welchen mich dieser Entwurf veranlaßt. Ich müßte durchaus die Ansicht des Herrn Zahler theilen, daß, wenn nicht sichernde Vorkehren getroffen werden, dieser Entwurf allerdings zum Nachtheile des Landes gereichen wird. Dem Kapitalisten steht die ganze Welt für sein Geld offen. Findet er draußen größere Sicherheit, so wird er es dem Lande entziehen. Nur dann wird das Geld herbeigezogen, wenn für den Gläubiger gut gesorgt ist, und alsdann ist auch dem Schuldner geholfen.

Matthys. Mit dem, was Herr Fürsprecher Stettler im Allgemeinen gesagt hat, bin ich einverstanden. Der Gesetzgeber soll zum Gläubiger Sorge tragen, und wenn er das thut, so ist auch für den Schuldner gesorgt. Wenn der Gläubiger auf sichere Weise zu seinem Gelde gelangen kann, so machen die Kapitalisten viel eher Kredit, und wenn das Recht des Gläubigers auf jede Weise geschützt ist, so wird das Geld nicht ins Ausland wandern. Darin also bin ich einverstanden, und auch ich halte dafür, man habe im Entwurfe zu wenig Rücksicht genommen auf die Rechte des Gläubigers. Aber alle diese Bemerkungen können dann bei der einläßlichen Berathung angebracht werden, und ich werde mir dann die volleste Freiheit herausnehmen, dergleichen anzubringen, obgleich ich an der Vorberathung des Entwurfes theilgenommen habe. Im Allgemeinen sind jedoch die Interessen der Gläubiger bewahrt worden, und mit einigen wenigen Bestimmungen können wir dem Fehlbaren noch nachhelfen. Hr. Stettler irrt sich sehr, wenn er glaubt, daß, wenn der Gläubiger nicht selbst betreibe, er dann dem Schuldner keine Kosten anrechnen dürfe. Der §. 413 sagt bloß, wenn der Gläubiger die gesetzlichen Vorkehren durch einen Bevollmächtigten besorgen lasse, so dürfe er dem Gläubiger keine besondern Kosten in Rechnung setzen, also nicht mehr, als wenn er selbst betrieben hätte. Hier wird also nur der Grundsatz ausgesprochen, daß der Tarif nicht bloß Regel mache zwischen Gläubiger und Schuldner, sondern auch zwischen dem Bevollmächtigten und dem Schuldner. Hr. Stettler beschwert sich über die Exceptionen von Vermögensgegenständen bei der Pfändung. Allein im Jura haben sie das auch, und ich habe bisher nicht gehört, daß dort die Bürger weniger Kredit genießen, als diejenigen im alten Kanton. Die Erfahrung zeigt das Gegentheil. In jüngster Zeit haben wir erfahren, daß hiesige Gläubiger ihre Gelder lieber im Jura anlegen als hier. Freilich mag seit Erlassung des Steuergesetzes ein Grund hinzugekommen sein, weil dort die Vermögenssteuer nicht ist, sondern bloß die Grundsteuer. Der Große Rath soll aber aus Rücksichten der Humanität diese Grundsätze rücksichtlich der Pfändung adoptiren. Wenn Sie die bisherige strenge Pfändung beibehalten, so werden Sie damit das Proletariat und den Kommunismus befördern, denn seit Jahrhunderten hatte bei uns der Arme ein Recht auf Unterstützung, durch die neue Verfassung aber ist dieses Recht aufgehoben worden. Wenn Sie nun einen Bürger, der möglicher Weise dennoch ein Ehrenmann ist, von heute auf morgen bis auf's Hemde auspfänden können, zugleich aber seine Gemeinde der Pflicht entladen, ihn zu unterstützen, — wird er nicht gezwungen, ein Verbrecher zu werden? Ich behaupte — wohl. Zu einer Zeit, wie die gegenwärtige ist, wo alle Völker ihre alten sozialen Zustände abändern wollen, und man so viel schreit über Kommunismus und dgl., wo selbst die Zürcherregierung sich zum Einschreiten gegen diesen Kommunismus veranlaßt sah, — soll man nicht Bestimmungen aufstellen, wodurch das Proletariat befördet wird, sondern wir müssen im Gegentheile trachten, der Armuth entgegen zu wirken, und das geschieht namentlich durch die von Herrn Stettler angefochtene Bestimmung in Betreff der Pfändung. Damit ist zugleich auch dasjenige widerlegt, was Herr Stettler hinsichtlich der Güterabtretung gesagt hat. Mann kann offenbar, wegen der Aufhebung der gesetzlichen Armenunterstützungspflicht, das bisherige Institut des Geldstages nicht mehr beibehalten. Das ist dem Gläubiger auch nicht nachtheilig, im Gegentheile; denn auch bei dem Institute des Geldstages hat der Gläubiger nicht immer Zahlung erhalten, sondern er bekam eine Geduldskollokation. So ist es genau das gleiche bei der Güterabtretung. Durch diese wird der Schuldner von der Pflicht, seine Schulden auch noch später zu bezahlen, nicht befreit; wenn er in Zukunft Vermögen erwirbt durch Erbschaft u. s. w., so können die Gläubiger aufs neue darauf greifen. Die Güterabtretung befreit einzig vom Personalarreste, und so konnte man auch nach dem bisherigen Gesetze den verstärkten Leibhaft nicht exequiren, wenn der Schuldner den Geldstag angerufen hatte. Also werden die Rechte des Gläubigers hiedurch nicht gefährdet. Herr Zahler hat angebracht, das Verfahren sei sehr kostspielig, die Gantsteigerung müsse zweimal publizirt werden u. s. w. Allein diese zweimalige Publikation hat ihren guten Grund. Wenn eine Gantsteigerung ausgeschrieben wird, so haben sämmtliche Gläubiger das Recht, zu interveniren, und wenn das Pfand vergantet wird, so wird der Erlös unter sie vertheilt nach Maßgabe ihrer Ansprachen. Da findet somit die eigentliche Liquidation statt. Wenn nun Herr Zahler das gut überdacht hat, namentlich daß alle Verhandlungen des bisherigen Geldstages nun dahin fallen u. s. w. u. s. w., so wird er auch gefunden haben, das neue Verfahren sei nicht kostspieliger, als das frühere, — im Gegentheile. Dieß meine kurzen Bemerkungen, die ich anbringen mußte, weil man den Großen

Rath irre zu führen gesucht hat. Ich stimme zum sofortigen Eintreten.

Anderegg zu Meiringen. Ich bin nicht Jurist, so daß ich mich mit den Juristen und Rechtsagenten in dieser Versammlung herumschlagen könnte. Aber ich kann nicht begreifen, wie ein Großrath vom Lande antragen kann, diesen Prozeß noch hinauszuschieben. Allemal, wenn die Großräthe heimkommen, fragt man sie vor allem aus: Ist diese Sache noch nicht vorgekommen? Das ist eines der wichtigsten und dringendsten Geschäfte, und wir sollen die Behandlung desselben um keine Stunde länger zurückstellen. Ich trage also darauf an, daß ohne Verzug das Eintreten erkannt werde.

(Fortsetzung folgt.)

Für die Redaktion

L. Jäggi-Kistler.

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr **1847.** Ordentliche Sommersitzung. (Nicht offiziell.) Nr. **108.**

(Fortsetzung der fünften Sitzung. — Dienstag den 27. Juli 1847. — Fortsetzung der Berathung des Gesetzesentwurfs über das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen. (Betreibungs- und Geldstagsprozeß. Eintretensfrage)

Niggeler, Berichterstatter der Gesetzgebungskommission. Herr Zahler hat sich gegen das Eintreten ausgesprochen, und zwar in einer Weise, daß ich mich über sein Votum im höchsten Grade verwundern mußte. Noch vor einem Augenblicke hatte er versichert, man habe das Gesetz in der kurzen Frist nicht studiren können, und nun mußte ich mich überzeugen, daß er damit ganz au fait ist und sogar Muße fand, sehr künstliche Kostensberechnungen darüber anzustellen. Auf die Sache selbst eintretend, will ich auf alles von ihm Angebrachte vorläufig bloß Folgendes entgegnen. Herr Zahler behauptet, das Gesetz sei bloß für den Schuldner und zum Vortheile des Schuldners gemacht, daher müsse es nothwendig den Kredit ruiniren. Es wundert mich nur, daß diejenigen Staaten, welche die nämlichen Gesetzesbestimmungen im Wesentlichen haben, ja zum Theile für den Schuldner noch vortheilhaftere, nicht längst aus allem Kredit gekommen sind. Der französische Betreibungsprozeß namentlich enthält Bestimmungen, die den Schuldner noch mehr begünstigen, als diejenigen dieses Entwurfes, welche Herr Zahler angegriffen hat. Die Rheinprovinzen, ferner Waadt, Genf, der bernische Jura haben sämmtlich die gleichen Prinzipien, und doch habe ich nicht gehört, daß etwa dort der Kredit so total ruinirt sei; im Gegentheile, man hat in jenen Staaten jeweilen viel lieber Kredit gemacht, als in andern; namentlich lieber als in unserm alten Kantonstheil. Napoleon und die Juristen, von welchen die französische Gesetzgebung ausgegangen, haben übrigens zuverlässig auch gewußt, was gut sei, um den Kredit zu heben, und gewiß war es ihnen nicht darum zu thun, jeden Kredit zu zerstören und das Geld aus dem Lande zu jagen. Wenn man die einzelnen Bemerkungen des Herrn Zahler durchgeht, so findet man zudem, daß sie durchaus ungegründet sind. Er sagt, wenn der Schuldner seinen bisherigen Wohnsitz verlasse, so müsse ihm der Gläubiger nach §. 410 folgen, und das sei unerhört. War es etwa bisher nicht auch so? Ausnahmen sind im §. 410 gemacht, wenn Pfänder da sind. Alsdann fährt man mit der Betreibung da fort, wo die Pfänder liegen. Hat man bereits gepfändet, so vollzieht man natürlich ebenso am bisherigen Wohnorte des Schuldners. Wenn aber die Pfändung erst stattfinden soll, nachdem der Schuldner fortgezogen ist, so ist es natürlich, daß man ihn da suchen muß, wo er nunmehr haushäblich ist, und wo er seine Sachen hat. Das ist in allen Gesetzgebungen so bestimmt und war auch nach den bisherigen Gesetzen nicht anders. Herr Zahler bemerkt, das Verfahren für Geltendmachung von unterpfändlichen Forderungen sei kostspieliger als bisher. Ich weiß nicht, wie er hierbei rechnet. Bisher mußte man nach dem altbernischen Prozesse, wenn man ein Grundpfandrecht geltend machen wollte, eine Abkündung erlassen, wenn sie vorgeschrieben war, ferner eine Monatsleistung. Beides gab Kosten. Dann folgte die Gantladung und Erscheinung vor Amtsgericht. Sodann hat man diese Pfänder in Anwesenheit des Weibels, der gläubigerischen Bevollmächtigten und der Schätzer nochmals zu Pfand genommen, und erst dann wurde die Steigerung veranstaltet. Jetzt hingegen kömmt nach der Abkündung, sofern diese vorgeschrieben ist, eine einfache Zahlungsaufforderung und dann die Ankündung des Vollziehungsbefehles; eine nochmalige Pfändung und eine besondere Schatzung aber findet nicht statt, weil diese Vorkehren bei dem Vorhandensein konstituirter Pfänder überflüssig sind, sondern es wird nach Verlauf der gesetzlichen Zeit ohne Weiteres zur Gantsteigerung geschritten. Die Sache ist also sehr bedeutend vereinfacht, und ich kann nicht begreifen, wie Herr Zahler die größere Kostensberechnung herausgebracht hat. Indessen gewissermaßen läßt es sich doch erklären. Herr Zahler schlägt die Einrückungsgebühr der Publikationen für eine Gantsteigerung an auf Fr. 10—15, und wenn er überall solche Ansätze gemacht hat, kann er zuletzt wohl auf Fr. 200—300 kommen. Aber die hier vorgeschriebene Publikation wird per Mal auf Btz. 7½ kommen, beide zusammen also auf Btz. 15, nicht Fr. 15. Er sagt ferner, es müssen da Löschungen stattfinden u. s. w., und das gebe Kosten. Ja, aber diese mußten bisher auch stattfinden, denn sonst würden die Verhaftungen in den Nachschlagungszeugnissen jederzeit stehen bleiben, und die Betreffenden bekämen dann auf ihre Liegenschaften nie Geld. Die Mittheilung von Auszügen an die Gläubiger geschah gleichfalls auch bisher und ist nothwendig. Also wird in dieser Beziehung nichts geändert. Herr Zahler hat ferner den Grundsatz angegriffen, daß bei der Gantsteigerung von Liegenschaften nicht nothwendig baar Geld sein müsse. Aber das ist gerade eine der wohlthätigsten Bestimmungen des Entwurfes. Weit entfernt, den Kredit zu vernichten, wird dieselbe im Gegentheile ihn befestigen. Ich mache auf die Erfahrung aufmerksam. Wir im untern Theile des Kantons haben bisher in praxi bereits den Grundsatz gehabt, daß nicht baar Geld gefordert wurde, sondern bloß solide Bürgschaft. Im Oberlande dagegen wurde immer baar Geld gefordert. Der Unterschied war nur der, daß, während man im Mittellande und Seelande an Gantsteigerungen die Güter zu vortheilhaften Preisen wegbrachte, im Oberlande gar kein Stück um einigen Werth versteigert werden konnte. Niemand hat immer Fr. 20,000 — 40,000 baares Geld vorräthig, um ein größeres Gut gegen Baar zu erkaufen, und so mußte dann die Liegenschaft jeweilen Dem hingegeben werden, der das meiste baare Geld auf der Hand hatte. Da waren nun gerade im Oberlande einige bekannte Spekulanten, welche sich mit diesem bereichert haben. Darum hat man dann hier in

Bern gar oft geglaubt, es sei dieß ein Einverständniß zwischen den Einzelnen, und das hat den Kredit des Oberlandes erschüttert, indem die Kapitalisten sagten, man könne ja dort kein Pfand verkaufen. Herr Zahler sagt ferner, der Schuldner könne nach diesem Entwurfe immer nur mit Titeln zahlen. Dagegen möchte ich darauf aufmerksam machen, daß, wenn eine Forderung solid und zahlfällig ist, eine Versteigerung wider die Natur der Sache streitet. Auch bisher hat in dieser Beziehung ein großer Uebelstand geherrscht. Forderungen von der größten Sicherheit sind, weil man sie um jeden Preis hingeben mußte, oft um einen wahren Spottpreis versteigert worden. Das soll nun nicht mehr stattfinden. Man soll die Forderung so gut als möglich realisiren, um die Gläubiger möglichst zu befriedigen. Herr Zahler glaubt, der Schuldner könne dann beliebige Forderungen an Zahlungsstatt geben, und der Gläubiger müsse sie annehmen, ja er behauptet sogar, er könne Forderungen geben, welche nicht die gehörige Sicherheit darbieten. Das ist unrichtig. Der Schuldner kann nicht beliebig geben, was er will, sondern es wird genommen. Der Gläubiger wird dem Weibel Instruktionen geben, solche Forderungen nicht anzunehmen. Findet er aber die Forderungen gut und annehmbar, dann hat er, was er verlangt. Forderungen ohne genügende Sicherheit hingegen sind in dem Gesetze ausdrücklich ausgenommen und können versteigert werden. Herr Zahler bemerkt, dem Schuldner müsse bei der Pfändung viel zu viel gelassen werden. Das ist jedenfalls ein untergeordneter Punkt in Bezug auf die Eintretensfrage. Man kann später immer das Beliebige streichen, aber ich halte dafür, diese Bestimmung sei gerade eine der wohlthätigsten. Das französische Recht geht hierin sogar noch weiter; dieses läßt dem Schuldner noch viel mehr, als hier vorgeschlagen wird; der daherige Betrag ist, namentlich bei den Ziffern 3, 4 und 5 des §. 458 nicht bloß auf 100 Fr., sondern auf 210 Fr. bestimmt Ich habe aber darüber mit vielen sachverständigen Männern des Jura gesprochen, und keiner hat gesagt, daß man dort einen Nachtheil davon verspüre. Ist übrigens bisher im alten Kantonstheile ein Gläubiger gegenüber einem Schuldner, der nur eine Kuh oder Lebensmittel u. s. w bis auf 100 Fr. besaß, regelmäßig zur Bezahlung gelangt? Nein; er konnte ihn zum Geldstage treiben, dann wurde seine Habe versteigert, und der Amtsgerichtsschreiber hat den Erlös vorweg genommen; gewöhnlich war selbst hiefür noch zu wenig. Blieb etwas übrig, so kam es zwischen den Gläubigern oft noch zu einem Prozesse über die Revision des Geldstages, welcher den Rest vollends wegfraß. Bei einem Schuldner also, von welchem Hr. Zahler behauptet, man könne ihm jetzt gar nichts mehr nehmen, war auch bisher durch den Geldstag nichts zu erhalten, nur konnte man ihn durch dieses von Herrn Zahler so sehr gerühmte Institut an den Bettelstab bringen. Herr Zahler besorgt Schmälerung des Kredites hievon; ich glaube das Gegentheil. Fragen Sie im Auslande, wie es sich mit dem Kredite des alten Kantonstheils daselbst verhält. Kein Staat hatte wohl bei den auswärtigen Handelsleuten weniger Kredit, als der alte Kanton Bern. Die Handelsleute wissen sehr gut, daß, wenn ein hiesiger Schuldner böse steht, für den auswärtigen Gläubiger nichts zu erhalten ist, daß man ihn zwar wohl zum Geldstage treiben kann, dessen ungeachtet aber nichts bekömmt, indem, wenn nicht Alles in den Kosten drauf geht, die Obligationsgläubiger den Rest vorwegnehmen. Nun konnte der Fremde dem hiesigen Schuldner nicht alle Tage vor der Thüre stehen und ihm noch zu rechter Zeit eine Obligation abnöthigen; und so hat er dann in der Regel nichts bekommen. Die weitere Folge dieses vortrefflichen Institutes war dann überdieß häufig noch die, daß der Schuldner ins Zuchthaus kam, weil er eine Obligation ausstellte zu der Zeit, wo er wußte, daß er unter seinen Sachen stand. Herr Stettler findet, das vorgeschlagene Verfahren sei nicht einfach genug, es finden noch zu viele Erscheinungen u. s. w. statt. Ich werde solchen Bemerkungen in der einläßlichen Berathung sehr gerne beipflichten, wenn sie begründet sind. Herr Stettler bemerkt ferner, in Uebereinstimmung mit Herrn Zahler, es sei im vorliegenden Gesetze nur für den Schuldner gesorgt. In der Hauptsache habe ich bereits hierauf geantwortet. Er findet aber, es werden dem Gläubiger Kosten aufgebürdet u. s. w. Das ist nicht der Sinn des Gesetzes, wie Herr Matthys bereits gezeigt hat, sondern der Gläubiger soll bloß in dem Falle, wo er die Betreibung nicht selbst besorgt, dem Schuldner nicht größere Kosten auf Rechnung setzen, als wenn er die Betreibung selbst geführt hätte. Das war auch schon im bisherigen Tarife ausgesprochen; es heißt dort immer: „der Gläubiger oder sein Bevollmächtigter fordert u. s. w.“ Herr Stettler hat sich ferner ausgesprochen gegen die Güterabtretung. Bisher, meint er, habe man den Schuldner vergeldstagen lassen können, und das habe dem Gläubiger einen ungeheuren Trost gewährt. Ich sehe nicht ein, was die Gläubiger davon haben, wenn sie den Schuldner noch ehrlos machen können. Die Gläubiger sind einfach dabei betheiligt, daß sie wirklich das Vermögen des Schuldners nach billigem Maßstabe unter sich vertheilt erhalten, und die daherigen Bestimmungen dieses Entwurfes sind zuverläßig zweckmäßiger und der Sache angemessener, als die frühern. — Ich wiederhole meinen Antrag auf sofortiges Eintreten nach dem Reglemente von 1839.

Abstimmung.

1. Für die Anwendung des Reglementes vom 4. Dezember 1839	Handmehr.
2. Für das Eintreten auf irgend eine Weise	Gr. Mehrheit.
Dagegen	2 Stimmen.
3. Für sofortiges Eintreten	Gr. Mehrheit.
Für Zurückweisung an die Gesetzgebungskommission	1 Stimme.

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 404. „Die Bestimmungen dieses Hauptstückes finden ihre Anwendung für die Geltendmachung von Geldforderungen.

Bei Leistungen anderer Art und bei Schuldansprachen, die ihrem Betrage nach noch gar nicht bestimmt sind, kann die Schuldbetreibung erst nach gerichtlicher Festsetzung der schuldigen Geldsumme (§§. 336 ff.) eingeleitet werden (§§. 394 - 397)“

§. 405 „Für Schuldbeträge, die Fr. 25 nicht übersteigen, ertheilt der Friedensrichter die gesetzlichen Vollziehungsbefehle. Ebenso entscheidet er die in Folge des Vollziehungsverfahrens entstehenden Streitfragen zwischen dem Schuldner und den Gläubigern oder den Gläubigern unter sich, sofern der Gegenstand der Strei es Fr. 25 nicht übersteigt.

Die Vollziehungsbefehle und Entscheidungen in Betreff der Forderungen und Streitgegenstände, welche die Kompetenz des Friedensrichters übersteigen, werden von dem Gerichtspräsidenten erlassen.

Die Parteiverhandlungen in Streitigkeiten, welche in Folge der Vollziehung entstehen, werden mündlich geführt und es sind dabei bloß die wesentlichen thatsächlichen Anbringen und die Schlüsse zu Protokoll zu nehmen. Im Uebrigen kommen die Vorschriften des Civilprozesses zur Anwendung.

In appellabeln Fällen findet Weiterziehung an den Appellations- und Kassationshof Statt.“

§. 406. „In jedem Kirchgemeindebezirke wird ein Gantmeister aufgestellt, welcher von dem Gerichtspräsidenten auf den doppelten Vorschlag des Kirchgemeinderathes gewählt wird. In größern Kirchgemeinden können infolge Beschlusses des Regierungsrathes mehrere Gantmeister gewählt werden; umfaßt hingegen ein Einwohnergemeindsbezirk mehrere Kirchgemeinden, so steht es der Einwohnergemeinde frei, bloß einen Gantmeister aufzustellen, für dessen Wahl der Einwohnergemeindrath den vorgeschriebenen Vorschlag zu machen hat.

Der Gantmeister hat eine Amtsbürgschaft von Fr. 1000 bis 5000 zu leisten; die Summe ist von dem Gerichtspräsidenten zu bestimmen.“

§e 407. „Dem Gantmeister liegt die Beaufsichtigung der ihm in Verwahrung gegebenen Pfänder, die Veranstaltung und Leitung der Steigerung und die Einkassirung des Erlöses ob.

Der Gantmeister trägt alle seine Verrichtungen in eine Kontrolle ein. Diese soll in chronologischer Ordnung geführt werden und enthalten: das Datum des Empfangs des Geschäfts und je der getroffenen Maßnahme; die genaue Bezeichnung des Gläubigers und des Gepfändeten; ferner das Datum des Pfändungsverbals, die Art der Pfandsache, den Namen des bestellten Hüters oder die Beschreibung der dem Gantmeister zur Verwahrung übergebenen Gegenstände, und endlich das Verzeichniß der eingelangten Oppositionen, das Resultat der Steigerung und die Rechnung über die Vertheilung des Erlöses.

Für jedes Geschäft ist darin eine eigene Rubrik zu eröffnen."

§. 408. „In den Fällen, wo der Schatzungswerth der gepfändeten Fahrhabe den Betrag von Fr. 200 nicht übersteigt, hat der Gantmeister bei allen Verhandlungen das Protokoll selbst zu führen. Uebersteigt der Werth der Pfandsache den angegebenen Betrag oder handelt es sich um Versteigerung von Liegenschaften, so soll der Amtsgerichtsschreiber oder ein beeidigter Notar an dessen Stelle als Sekretär beigezogen werden."

§. 409. „Der Weibel hat die Mittheilung der vorgeschriebenen Wissenlassungen und Ladungen zu besorgen und die Vollziehungsbefehle des Richters auszuführen. Zu diesem Ende kann er, wenn nöthig, die Hülfe der Polizei in Anspruch nehmen."

§. 410. „Für nicht grundpfändlich versicherte Forderungen ist das Exekutionsverfahren ordentlicher Weise an dem Wohnsitze des Schuldners (§. 11) einzuleiten. Personen, die keinen Wohnsitz im Kanton haben, können in den Fällen, wo ein Verfahren wider sie vor den hiesigen Gerichten überhaupt zulässig ist, an dem Orte, wo sie sich gerade aufhalten, oder wo sich ihre Habe vorfindet, belangt werden.

Ist der Aufenthalt des Schuldners unbekannt, so hat der Gläubiger die Wahl, ihn an dem Orte, wo seine Habe sich befindet, oder an seinem Heimath- oder letzten Wohnorte zu belangen.

Verändert der Schuldner seinen Wohnsitz, bevor eine Pfändung stattgefundrn hat, so wird das Vollziehungsverfahren an seinem neuen Wohnsitze fortgesetzt.

Für das Vollziehungsverfahren bei grundpfändlich versicherten Forderungen gilt der Gerichtsstand der gelegenen Sache (§. 14)."

§. 411. „Bei Forderungen, für welche bereits Pfänder vorhanden sind, muß der Gläubiger zuerst sein dingliches Recht auf die Pfandsache geltend machen, und erst, wenn er hierdurch nicht vollständig befriedigt wird, kann er das persönliche Recht gegen den Schuldner verfolgen; den Fall ausgenommen, wo der Pfandgegenstand ohne gleichzeitige Uebertragung der Schuldverbindlichkeit in das Eigenthum eines Dritten übergegangen ist."

§. 412. „Dem Gläubiger ist freigestellt, die gesetzlichen Vorkehren selbst zu besorgen oder durch einen Bevollmächtigten besorgen zu lassen; er kann dem Schuldner jedoch in dem letzten Falle keine besondern Kosten in Rechnung setzen. Als Bevollmächtigte können, bei Strafe der Nichtigkeit, nur solche Personen gewählt werden, die zufolge erhaltenen Patents zur Rechtspraxis berechtigt sind und die vorgeschriebene Bürgschaft geleistet haben."

§. 413. „Die aufgestellten Beamten und die Bevollmächtigten, welche ihren Beruf kraft erhaltenen Patents ausüben, sind den Parteien für jeden Schaden verantwortlich, der diesen durch ihre Gefährde oder Nachlässigkeit erwächst.

Wegen Verletzung gesetzlicher Vorschriften, so wie wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung kann wider sie nach Vorschrift des §. 366 ff. bei dem Appellations- und Kassationshofe Beschwerde geführt werden."

§. 414. „Wegen Nichtablieferung von Geldern oder Effekten, welche infolge des Betreibungsverfahrens bei den angestellten Beamten, dem Bevollmächtigten oder dritten, mit der Verwahrung oder Hütung gepfändeter Sachen betrauten Personen hinterlegt worden, findet gegen den Säumigen Personalarrest statt; alles jedoch unvorgreiflich den Strafbestimmungen des Kriminalgesetzbuchs."

§. 415. „Jedes Verfahren in Schuldsachen bleibt eingestellt:

1) während der in dem §. 102 bezeichneten Gerichtsferien;
2) für die Zeit, während welcher sich der Schuldner in Militärdienst oder in Untersuchungshaft befindet.

Die in §. 103 ausgenommenen provisorischen Maßnahmen dürfen jedoch in dringenden Fällen stets angeordnet und vollzogen werden.

Die besondern Ortsferien sind aufgehoben."

§. 416. „Die Zeit der Rechtsstillstände wird bei Berechnung der in den §§. 419, 439 und 480 bezeichneten Fristen nicht mitgezählt."

§. 417. „Wenn in einer Schuldschrift eine besondere Abkündung vorgeschrieben ist, so muß diese immer der Erlassung der rechtlichen Zahlungsaufforderung vorausgehen, und die daherige Frist wird bei den nachfolgenden Vorkehren nicht in Anschlag gebracht."

§. 418. „Jede Vertragsbestimmung, wodurch das in diesem Hauptstücke vorgeschriebene Verfahren abgeändert oder die bestimmten Fristen und Rechtsstillstände verkürzt oder aufgehoben werden sollen, ist nichtig."

Herr Berichterstatter. Dieser Titel, welcher von den allgemeinen Bestimmungen handelt, enthält im §. 405 vorerst die wichtige Aenderung, daß auch der Friedensrichter Vollziehungsbefehle zu ertheilen habe in Sachen, welche L. 25 nicht übersteigen. Bisher sind alle diese Befehle ohne Ausnahme vom Gerichtspräsidenten ertheilt worden. Die Gesetzgebungskommission hat aber geglaubt, da man überhaupt dem Friedensrichter eine Kompetenz bis auf Fr. 25 einräumt, und da ihm also über solche Sachen ein Urtheil im Prinzip zustehe, so müsse man ihm konsequenter Weise auch das Recht ertheilen, inner denselben Schranken Vollziehungsbefehle zu erlassen. Im fernern enthält der Paragraph eine allgemeine Vorschrift über die Beurtheilung allfälliger Streitigkeiten, welche im Laufe des Vollziehungsverfahrens entstehen. In dieser Beziehung ist hier das Nämliche angenommen worden, was im allgemeinen Zivilprozesse Rechtens ist, nämlich es sollen diese Inzidentalfragen durch den Gerichtspräsidenten, nach mündlicher Abhörung der Parteien, in einem Termine beurtheilt werden. Die §§. 406 und 407 handeln von dem Gantmeister. Nach dem französischen Prozeßrechte macht im Schuldbetreibungsverfahren bezüglich auf die Beaufsichtigung der Pfänder, die Veranstaltung und Leitung der Gantsteigerung u. s. w. der Weibel Alles einzig, die Kommission glaubte aber, es sei zweckmäßig, daß der Weibel einigermaßen hierin kontrollirt werde. Daher wird ihm ein Gantmeister beigegeben, und dieser soll eine Amtsbürgschaft von 1000 bis 5000 Fr. leisten. Im §. 408 wird angenommen, daß, wenn der Werth der Pfänder 200 Fr. nicht übersteigt, dann kein besonderer Sekretär beigezogen werden, sondern der Gantmeister das Protokoll selbst führen solle. Uebersteigt aber der Werth obige Summe, oder bestehen die Pfänder in Liegenschaften, so soll der Amtsgerichtsschreiber oder ein beeidigter Notar an dessen Stelle, beigezogen werden. Der §. 410 handelt vom Gerichtsstande. In der Regel gilt hier der Wohnsitz des Schuldners, es können jedoch Fälle eintreten, wo eine Abweichung nöthig wird. Vorerst mußte der Fall vorgesehen werden, wo gegen Personen ein Verfahren stattfinden soll, die keinen Wohnsitz im Kantone haben. Da soll der Schuldner da, wo er sich gerade aufhält, oder wo seine Habe ist, belangt werden können. Wenn aber der Aufenthalt des Schuldners gänzlich unbekannt ist, so soll das Verfahren da stattfinden, wo entweder seine Habe sich befindet, oder aber an seinem Heimaths- oder letztem Wohnorte. Wenn es sich endlich um

grundpfändlich versicherte Forderungen handelt, so gilt der Gerichtsstand der gelegenen Sache, nach §. 14 des Civilprozesses. Ferner mußte auch auf den Fall Rücksicht genommen werden, wenn der Schuldner während der Betreibung seinen Wohnsitz verändert. Hat bereits vorher eine Pfändung stattgefunden, so wird da fortgefahren, wo die Pfänder liegen; ist aber der Schuldner mit seinen Habseligkeiten fortgezogen, so muß man die Pfändung da vollziehen, wo er und sein Vermögen ist. Der §. 411 handelt von der Verfolgung des dinglichen Rechtes auf die Pfandsache und bestimmt, daß diese stattfinden müsse vor der Geltendmachung des persönlichen Rechtes gegen den Schuldner. Dieß darum, weil der Gläubiger, der ein spezielles Pfand für seine Forderung angenommen, damit auch erklärt hat, er werde, sich ereignenden Falles, zunächst dieses Pfand für seine Foderung benutzen. Es liegt da also schon gleichsam eine Art Vertrag vor. Der §. 412, welcher von den Bevollmächtigten handelt, hat bereits in der allgemeinen Eintretensfrage seine Erläuterung gefunden. Der Gläubiger soll seine Betreibung entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten besorgen, im letztern Falle aber darf er dem Schuldner nicht mehr Kosten auf Rechnung setzen, als wenn er die Betreibung selbst besorgt hätte. §. 413 stellt den Grundsatz der Verantwortlichkeit auf, bezüglich auf die Beamten und solche Bevollmächtigte, welche ihren Beruf Kraft erhaltenen Patents ausüben. Alle diese sind den Parteien für jeden Schaden verantwortlich, den sie durch Nachläßigkeit oder Gefährde verschuldet haben. Ferner sind diese Beamten und Bevollmächtigten unter den Appellations- und Kassationshof gestellt, rücksichtlich allfälliger Beschwerden gegen ihre Amts- und Geschäftsführung. Im Falle von Nichtablieferung von Geldern u. s. w. findet gegen den Saumigen nach §. 414 Personalarrest statt, die weitere Strafverfolgung vorbehalten. Der § 415 handelt von den Rechtsstillständen oder Gerichtsferien. Diese treten ein einerseits während der allgemeinen Gerichtsferien überhaupt, andererseits dann für die Zeit, wo der Schuldner entweder im Militärdienste oder allfällig in Untersuchungshaft sich befindet. Das liegt in der Natur der Sache. Die Bestimmung wegen des Militärdienstes entspricht übrigens einem §. der neuen Militärverfassung, und was die Untersuchungshaft betrifft, so soll dieselbe für jeden Bürger, der in Untersuchung geräth, so viel als möglich unnachtheilig gemacht werden. Das Uebel einer Untersuchungshaft ist oft schon groß genug, so daß man es in anderer Beziehung möglichst zu mildern suchen soll. Provisorische Maßnahmen in dringenden Fällen sind vorbehalten. Dagegen sollen die besondern Ortsferien aufgehoben sein. Diese waren bisher stets der Gegenstand vieler Klagen, und sie haben den Kredit der betreffenden Gegenden zuverläßig im höchsten Grade erschüttert. Die Nachtheile dieser Ortsferien sind daher offenbar größer, als ihre allfälligen Vortheile je sein möchten. Das vorliegende Gesetz nimmt zwar durchgehends darauf Rücksicht, daß der Schuldner nicht auf einmal überstürzt werden könne; aber andererseits hat die Gesetzgebungskommission geglaubt, auch auf Aufhebung bisheriger dem Gläubiger zum Nachtheil gereichender Uebelstände bedacht sein zu sollen. Ueberhaupt dann sollen auch Vorrechte einzelner Landesgegenden gegenüber andern nicht mehr stattfinden. Die §§. 416 und 417 bedürfen keiner Erläuterung. Der §. 418 endlich erklärt jede diesen Vorschriften zuwiderlaufende Vertragsbestimmung als ungültig. Das lag schon in den Grundsätzen des bisherigen Prozesses und in der Natur der Sache. Das Verfahren in Schuldsachen ist ein Gesetz über die Geschäftsführung der aufgestellten Behörden; es kann daher nicht in der Willkür der Parteien liegen, die Behörden zu nöthigen, einen andern Rechtsgang einzuschlagen. Mit den Fristen und Rechtsstillständen verhält es sich gleich. Man hat bisher oft einen Verzicht darauf in den Vertrag aufgenommen, und es mochte dieses zu rechtfertigen sein mit Bezug auf die besondern Ortsferien; Da aber diese nunmehr aufgehoben werden, so wäre eine solche Bestimmung nicht mehr am Orte. Das Gesetz will es eben unmöglich machen, daß der Schuldner überstürzt werde; wenn es aber in der Willkür der Parteien steht, dem Willen des Gesetzgebers entgegen zu handeln, so wird eine solche Ueberstürzung stets leicht eintreten können. Der Schuldner, der Geld bedarf, wird sich natürlich im Momente zu allen Stipulationen verstehen, und sogar einraumen, daß ohne Weiteres summarisch seine Sachen gepfändet, versteigert werden können u. s. w., — wie mir dergleichen Fälle schon vorgekommen sind, und das wäre offenbar eine Umgehung des Gesetzes.

Stettler. Ich anerkenne, daß namentlich dieser Titel einer derjenigen ist, der sehr viel Gutes und Zweckmäßiges enthält; ich finde mich daher nur zu einigen untergeordneten Bemerkungen veranlaßt. Im §. 406 ist es mir aufgefallen, daß in größern Kirchgemeinden mehrere Gantmeister in Folge Beschlusses des Regierungsrathes gewählt werden können, während da, wo mehrere Kirchgemeinden einen Einwohnergemeindsbezirk bilden, wie z. B. hier in Bern, dann die Bestimmung der Zahl von der Einwohnergemeinde abhängt. Das ist ein Widerspruch, wenn dem Regierungsrathe an einem Orte das Recht zusteht, mehrere Gantmeister aufzustellen, so muß ihm dieses Recht dann auch hier zustehen. Der gleiche Grundsatz muß in beiden Fällen gelten. Im §. 407 wünschte ich eine gewisse Kontrolle über den Gantmeister, und zwar möchte ich etwas Aehnliches zu thun vorschlagen, wie bei den Rechtsagenten vorgeschrieben ist, welche alle Jahre einmal ihre Bücher über die von ihnen besorgten Betreibungen dem Gerichtspräsidenten vorlegen sollen. Die Stelle eines Gantmeisters ist so wichtig, daß eine gewisse Kontrolle sehr nöthig ist. Was den §. 412 betrift, so bin ich durch dasjenige, was der Herr Berichterstatter darüber gesagt hat, allerdings beruhigt, aber ich soll doch bemerken, daß, wenn man vorher die Sache anders aufgefaßt hat, der Grund davon darin liegt, daß der Tarif nicht gleichzeitig da ist. Vorher können wir überhaupt nicht wissen, was daorts dem Gläubiger wird admittirt werden, — vielleicht so wenig, daß dann kein Rechtsagent mehr es dafür würde machen wollen. Alsdann müßte der Gläubiger dem Rechtsagenten mehr bezahlen, als er dem Schuldner nachher anrechnen kann; denn man wird auch fernerhin in der Regel nicht selbst betreiben. Daher wünsche ich in erster Linie, daß die Worte: „er kann dem Schuldner jedoch in dem letztern Falle keine besondern Kosten in Rechnung setzen" weggelassen werden. Es versteht sich dieses in Folge des zu erwartenden Tarifes dann von selbst. In zweiter Linie dagegen möchte ich folgende Redaktion beantragen: „er kann jedoch dem Schuldner keine andern Kosten in Rechnung setzen, als diejenigen, welche nach bestehenden Tarifen gestattet sind." — Nach bezüglich auf den §. 417 wünsche ich eine Aenderung. Ich finde, man hätte diesen Paragraphen ganz weglassen können, er versteht sich von selbst. Will man aber etwas aufnehmen, so genügt die Redaktion nicht. Es heißt: „wenn in einer Schuldschrift eine besondere Abkündung vorgeschrieben ist, so muß u. s. w." Ich denke mir aber den Fall, daß in einer Schuldschrift eine besondere Abkündung nicht vorgeschrieben, daß aber dennoch besonders stipulirt ist, es sollen Zinse bezahlt werden. In diesem Falle schreibt das Gesetz selbst die Abkündung vor. Daher sollte die Redaktion so lauten: „In denjenigen Fällen, wo nach Vorschrift des Gesetzes die Schuld aufgekündigt werden muß u. s. w." Hinsichtlich des §. 418 bin ich mit dem Herrn Berichterstatter in den Grundsätzen einverstanden. Die Regulirung des Betreibungsverfahrens ist Polizeisache, und man soll nicht durch Privatverträge den daherigen Bestimmungen entgegen treten Aber doch möchte ich an den Herrn Berichterstatter eine Frage stellen. Wir haben eine Menge solcher Verträge, welche bis jetzt stets anerkannt worden sind, obgleich sie eine Ausnahme vom Prozeßgesetze waren, wie z. B, daß der Schuldner sich verpflichtet hat, man dürfe ohne weitere Betreibungsvorkehr Pfänder nehmen u. s. w. Da möchte ich nun fragen, ob jetzt diese Bestimmung des §. 418 rückwirkend sein solle auf ältere bisher stets anerkannte Verhältnisse dieser Art. Das könnte ich nicht für billig halten. Daher sollte man da eine Modifikation eintreten lassen und ausdrücklich beifügen, daß früher geschlossene Verträge vorbehalten sein sollen, denn sonst widerstreitet diese Bestimmung den allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

Zahler. So wie der reisende Handwerker im fremden Lande zum „Fechten" seine Zuflucht nehmen muß, so muß auch ich hier etwas Aehnliches thun und den Herrn Berichterstatter um Auskunft fragen. Ich hätte gewünscht, daß die in den

einzelnen Paragraphen dieses Entwurfes zitirten Satzungen des neuen Civilprozesses jeweilen abgelesen würden, denn da dieser Civilprozeß die Presse noch nicht verlassen hat, so kann man jetzt diese Satzungen nicht vergleichen und weiß nicht, woran man damit ist. Der Civilprozeß wird natürlich auch hier immer die Grundlage des Verfahrens bilden müssen. So möchte ich namentlich in Betreff des §. 405 fragen, ob in Sachen von mehr als Fr. 25, wo man vor den Gerichtspräsidenten kommt, dann vorher noch eine friedensrichterliche Erscheinung stattfinden muß. Das kann gut und böse sein; gut, weil man die Sache vor dem Friedensrichter oft gütlich ausmacht, — böse, indem es die Kosten vermehrt, wenn man nachher doch noch vor den Gerichtspräsidenten muß. Welche Meinung es haben soll, weiß ich nun nicht; aber es heiß: „Im Uebrigen kommen die Vorschriften des Civilprozesses zur Anwendung." Der §. 410 beruft sich wiederum auf Satzungen des Civilprozesses, den wir nicht bei der Hand haben. Nach §. 412 kann also jeder Patentirte für den Gläubiger Betreibungen machen, aber in jüngster Zeit haben die Agenten in kleinern Geschäften die Betreibungen nicht gewünscht. Daher hat man sie den Weibeln übergeben, diese haben die daherigen Akten selbst geschrieben, der Gläubiger hat unterzeichnet, und dann hat der Schuldner später die Zeugnisse etwa in Zweifel ziehen wollen. Ich möchte also fragen, ob auch bloß Patentirte zum Schreiben solcher Akten zuzulassen seien. Bei §. 413 möchte ich fragen, was man unter „Rechtsverweigerung" verstehe. Sollte darunter der Fall verstanden werden, wo die betreffenden Geschäftsleute sich weigern, eine Betreibung zu übernehmen, so möchte ich jenes Wort streichen, indem gegen Freunde, Verwandte u. s. w. man nicht gerne Betreibungen macht. Es gibt überall Geschäftsleute genug, und so möchte ich keinen dazu zwingen. Bezieht sich aber jener Ausdruck bloß auf die einmal übernommene Geschäftsführung, so bin ich dann damit einverstanden. Im §. 415 heißt es: „Die besondern Ortsferien sind aufgehoben." Ich habe mich über die Ortsferien schon längst ausgesprochen, daß sie nicht allemal ein Nutzen sind; aber sie sind nun einmal so eingewurzelt in den Gewohnheiten der betreffenden Gegenden, daß eine einseitige Aufhebung derselben unter den obwaltenden Umständen anstoßen muß. Unsere in Gott ruhenden Altvordern haben diese Vorrechte durch Hülfeleistung an die Regierung mit Muth und Blut erworben; unter der Bedingung der Beibehaltung derselben ist Oberstimmenthal an Bern gelangt. Im Sommer ist in diesen Gegenden keine Art von Verkehr u. s. w.; Alles ist auf den Bergen und wartet des Viehes, und wenn alsdann der Bürger soll betrieben werden können, so ist es ihm beim besten Willen nicht möglich, Geld zu bekommen. Daher hätte es mir schicklicher geschienen, wenn man vorerst mit den betreffenden Gegenden in eine belehrende Unterhandlung getreten wäre und diese Leute nicht so rasch und gewaltsam um ihr vermeint gutes Recht gebracht hätte. Dadurch könnte man allerlei Anstoß und Widerwillen gegen die Regierung u. s. w. vermeiden. Im §. 418 ist jede Abänderung des Verfahrens durch Privatverträge den Parteien untersagt. Wenn man dabei solche Abänderungen im Auge hat und vermeiden will, wodurch der Schuldner noch in schlechtere Lage versetzt wird, als nach dem Gesetze, so bin ich damit einverstanden; aber oft waren auch solche Bestimmungen im Vertrage, die dem Schuldner nützlich sein mußten und dem Gläubiger doch nicht schädlich. Diese möchte ich nicht untersagen. Daher möchte ich in diesem Paragraph nach dem Worte „Vertragsbestimmung" einschalten „zum Nachtheile des Schuldners."

Gygar. Im §. 406 vermisse ich einen Stellvertreter des Gantmeisters. Der Gantmeister könnte möglicher Weise selbst betrieben werden, oder einen Bruder oder sonstigen nahen Verwandten haben, der in Betreibung läge. Also sollte für einen Stellvertreter desselben hier gesorgt sein. Ferner im §. 415 Nr. 2 heißt es, daß jedes Verfahren in Schuldsachen eingestellt sei für die Zeit, während welcher der Schuldner sich in Militärdienst befindet. Das ist nicht ganz in Uebereinstimmung mit der Militärverfassung; es heißt dort: „eidgenössischer Militärdienst." Im Uebrigen bin ich mit diesem Titel einverstanden und wünsche, daß er angenommen werde, ohne den Bemerkungen des Herrn Zahler Rechnung zu tragen.

Bentler. Ich kann den von verschiedenen Seiten gefallenen Bemerkungen über den §. 412 nicht beipflichten. Es ist ganz richtig, daß es nicht angenehm ist, wenn man nach Jahr und Tage langem Warten auf Bezahlung am Ende noch die Betreibungskosten tragen soll; aber wenn auf der andern Seite von Rechtsagenten u. s. w. unnütze Kosten gemacht werden, so ist es auch traurig, wenn so ein armes Mannli das noch obendrein bezahlen muß. Mir sind Fälle ganz gut bekannt, noch aus letzter Zeit, die zeigen, wie es oft gewissenlose Anwälte gibt. (Der Redner führt ein Beispiel an, dessen Erzählung wir aber nicht auffassen konnten.) Ich stimme zum Paragraphen, wie er ist. Was den §. 415 betrifft, so könnte ich der Ansicht des Herrn Gygar nicht beipflichten. Mancher muß hier die Garnison machen, vielleicht sechs Wochen lang. Also stimme ich zum Paragraphen, wie er ist. Die Abschaffung der Ortsferien ist sehr volksthümlich. Schon längst hat man das gewünscht. Es gibt im ganzen Lande ärmere Leute, welche auch darauf sehen müssen, daß sie nicht über den Haufen geworfen werden, — nicht bloß im Oberlande.

Ingold. Auch ich muß es wünschbar finden, daß die betreffenden Satzungen des Civilprozesses, welche hier in diesem Theile des Gesetzes citirt sind, entweder vorlägen oder wenigstens abgelesen würden; es ist sonst durchaus unmöglich, sich gehörig zu orientiren, und es ist keinem Mitgliede zuzumuthen, ein Gesetzbuch, das im Drucke noch gar nicht existirt, sich zur Richtschnur zu nehmen. In dieser Beziehung müßte ich der Bemerkung des Herrn Zahler vollkommen beistimmen. Bezüglich auf den §. 413, hat der nämliche Redner geglaubt, es könnte allfällig ein Anwalt oder Agent gezwungen werden, Betreibungen zu übernehmen gegen jemand, der ihm verwandt sei u. s. w. Das hat nicht den Sinn. Man versteht unter „Rechtsverweigerung" nur, wenn ein Richter sich Verletzungen in dieser Hinsicht zu Schulden kommen läßt. Allgemein ist der Ausdruck „Verletzung gesetzlicher Vorschriften," aber die Ausdrücke „Rechtsverweigerung" und „Rechtsverzögerung" beziehe ich bloß auf das Richterpersonal. Im § 415 Nr. 2 wünscht Herr Gygar Einschränkung des Rechtsstillstandes auf den „eidgenössischen" Militärdienst. Dieser Einschränkung könnte ich nicht beipflichten. Es kömmt nicht darauf an, in welchem Dienste man sei. Wenn ein nach der neuen Verfassung gezwungener Offizier hier die Garnison machen muß, soll man ihn billig gegen Ueberstürzung sicher stellen, damit man nicht gerade in diesem Augenblicke auf ihn einreite. Die Ortsferien im nämlichen Paragraphen möchte Herr Zahler beibehalten, und er stützt sich darauf, daß in frühern Zeiten dem Oberstimmenthal namentlich diese Vergünstigung zugesichert worden sei, wogegen dann die dortige Landschaft besondere Pflichten zu erfüllen hatte. Es ist möglich, daß diese besondern Ferien im Oberlande u. s. w. einen ganz bestimmten Zweck hatten. Aber gegenwärtig können diese Umstände nicht mehr berücksichtigt werden. Das bernische Volk ist gegenwärtig mit einander gleichsam verschwistert; man kennt da keine verschiedenen Landschaften mehr, wie ehemals, sondern nur das bernische Volk im Ganzen. Wenn vorhin von Herrn Zahler dem Entwurfe vorgeworfen worden ist, derselbe enthalte zu wenig Garantien für den Gläubiger, sondern er sorge nur für den Schuldner, so geräth er mit sich selbst in Widerspruch, wenn er dann diese Ortsferien beibehalten will, denn eben mit diesen Ferien ist es dem Gläubiger fast unmöglich, einen Schuldner mit Erfolg zu belangen. In einer frühern Sitzung ist von Herrn Fürsprecher Blösch sehr richtig darauf angetragen worden, alle die verschiedenen allgemeinen Ferien zusammen zu fassen und auf einen einzigen Zeitpunkt zu stellen. Wäre das damals angenommen worden, so hätte man jetzt auch hier den gleichen Modus beobachten und die Ferien in derjenigen Zeit, wo der Landmann durchgehends nicht viel verkaufen und verkehren kann, eintreten lassen können. Herr Bentler bemerkt richtig, daß für die untern Landesgegenden die gleichen Rück-

sichten obwalten, wie für das Emmenthal und Oberſimmenthal. Erſt wenn gedroſchen iſt u. ſ. w., kann der Landwirth ſeine Vorräthe verkaufen. Alſo iſt kein Grund für die fernere Beibehaltung beſonderer Ortsferien vorhanden, zumal es für den Kredt eines ganzen Landes nur vortheilhaft ſein kann, wenn überall die gleichen allgemeinen Beſtimmungen gelten, und weil dergleichen beſondere Ferien eher eine Nachläſſigkeit des Schuldners provoziren, anſtatt ihn ſicher zu ſtellen. Zu §. 418 beantragt Herr Zahler eine Ergänzung in dem Sinne, daß beſondere Vertragsbeſtimmungen inſofern gültig ſein ſollen, als ſie zum Nutzen des Schuldners dienen. Das iſt aber ſehr relativ, was unter dem Vortheile des Schuldners begriffen ſei. Der Schuldner kann beredet werden, das und das ſei ſein Vortheil, während es dann doch ſich nicht ſo verhält. Daher iſt es ſchwer auszumitteln, was zum Vortheile des Schuldners gereiche oder nicht. Um allen daherigen Chikanen vorzubeugen, und um zu bewirken, daß einem armen Schuldner nicht ſpäter das Meſſer an die Gurgel geſetzt werde u. ſ. w., halte ich die hier vorgeſchlagene Beſtimmung für ſehr zweckmäßig. Mir ſind Fälle dieſer Art bekannt, wo man die Schuldner auf die Wohlthat der Ferien verzichten ließ, bloß um ſie dann deſto ſicherer überrumpeln zu können.

Geiſer zu Roggwyl. Mit dem Antrage, im §. 406, einen Stellvertreter des Gantmeiſters aufzunehmen, bin ich einverſtanden; aber es ſollte auch die Amtsdauer dieſer Beamten beſtimmt werden. Im §. 410 am Schluſſe ſollte, ſtatt „Gerichtsſtand der gelegenen Sache", geſagt werden: „Gerichtsſtand, wo die Sache zum größten Theile gelegen iſt."

Friedli. Dem Antrage, im §. 415. 2. nur den eidgenöſſiſchen Militärdienſt zu bezeichnen, könnte ich nicht beipflichten. Hingegen möchte ich fragen, wie dieſe Beſtimmung ausgelegt werden ſolle für ſolche Perſonen, welche das ganze Jahr hindurch im Militärdienſte ſind, wie die Inſtruktoren u. ſ. w. Ich wünſche daher, daß das jedenfalls deutlicher geſagt werde.

Tſchiffeli. Der §. 406 überträgt dem Gerichtspräſidenten eine ziemlich große Kompetenz, nämlich die Wahl und die Beſtimmung der Bürgſchaft des Gantmeiſters. Das könnte leicht zu Willkür führen, und daher ſollte hierüber irgend eine Regel aufgeſtellt ſein, — welche? das möchte ich der Geſetzgebungskommiſſion überlaſſen. Im §. 408 ſteht: „In den Fällen, wo u. ſ. w." Statt „wo", möchte ich ſagen: „in welchen"; denn „wo" iſt in dieſer Verbindung wohl berndeutſch, aber nicht ſchriftdeutſch. Den § 412 hatte ich auch ſo mißverſtanden, wie Herr Stettler; nun begreife ich, wie er gemeint iſt, aber die Redaktion ſollte verändert werden, damit man den richtigen Sinn im Geſetze ſelbſt finde. Lieber indeſſen möchte ich den fraglichen Satz ganz ſtreichen, denn ſehr wenige Gläubiger werden ſelbſt betreiben, ſondern dieſes Geſchäft meiſt den Geſchäftsleuten übergeben. Man könnte das Nähere dann dem Tarife füglich überlaſſen, und zwar möchte ich dann ſolche Beſtimmungen darin, daß nicht allfällig auch dem Gläubiger, der ſelbſt verhandelt, allzu hohe Gebühren beſtimmt werden.

Boivin. Es iſt zu bedauern, daß wir den erſten Theil des Prozeßgeſetzes nicht vor Augen haben, auf welchen der in Berathung liegende zweite Theil ſich in mehrern Fällen bezieht. Der Große Rath läuft auf dieſe Weiſe Gefahr, in Widerſprüche zu fallen. Wenn mein Gedächtniß nicht trügt, ſo beſteht im erſten Theil eine Beſtimmung, welche mit dem zweiten Alinea des Art. 404 nicht im Einklang iſt. — In der That ſollte nach dem Entwurfe des erſten Theils des Geſetzbuches jede eingegangene Verpflichtung oder Uebernahme zu einer Leiſtung (obligation de faire ou de ne pas faire) auf dem Wege der Entſchädigungsforderung erledigt werden, allein auf den Antrag des Herrn Tſchiffeli iſt beſchloſſen worden, daß, wenn die Verpflichtung durch einen Dritten erfüllt werden könne, ſo ſolle dem Gläubiger die Wahl zuſtehen, zu verlangen, daß dieß geſchehe. Nun iſt aber dieſes im zweiten Alinea des Art. 404 nicht geſagt, welcher dahin lautet, daß die Erfüllung von Leiſtungen anderer Art, als die Bezahlung von Geldforderungen nicht in Betreibung genommen werden können, als erſt, wenn vorher die gerichtliche Feſtſetzung der ſchuldigen Geldſumme ſtattgefunden hat, was mit andern Worten ſagen will, daß die Verpflichtungen zu einer Leiſtung, wenn ſie nicht aus freien Stücken erfüllt werden, nicht Gegenſtand einer zwangsweiſen Erfüllung ſein können, ſondern bloß Veranlaſſung zu einer Entſchädigungsforderung geben. Das iſt ein Widerſpruch, den man verſchwinden machen muß. Ich ſtelle den Antrag hiefür. Die Geſetzgebungskommiſſion wird ſuchen, auf welche Art ſich dieſes thun läßt. — Zufolge dem §. 405 würde man den Friedensrichtern eine Kompetenz zu Erledigung der Streitfragen einräumen, welche ſich bei dem Vollziehungsverfahren über Beträge, die die Summe von 25 Fr. nicht überſteigen, erheben könnten. Dieſes ſcheint mir in verſchiedener Beziehung gefährlich. Einerſeits weiß Jedermann, daß im Allgemeinen die Friedensrichter im Rechtsfach nicht ſehr bewandert, und daß ſie kaum befähigt ſind, Formfragen zu beurtheilen, welche oft ſehr ſchwierig ſind. Da die in Berathung liegende Geſetzgebung auf neuen Grundſätzen beruht, ſo wird ſie im Anfange ihres Inkrafttretens und ihrer praktiſchen Anwendung eine Menge von Fragen erwecken, welche die Friedensrichter, die einen auf dieſe, die andern auf andere Weiſe entſcheiden werden, ohne Rückſicht auf die Grundſätze zu nehmen, auf welche das Geſetz gebaut iſt, Grundſätze, welche ihnen eben unbekannt ſein werden. Deßwegen wird dann keine gleichförmige Rechtspflege ſich feſtſetzen können, und man wird in Verwirrung hinein gerathen. — Wenn hingegen die Gerichtspräſidenten allein berufen wären, über dieſe Fragen zu urtheilen, ſo würden ſie dieſelben mit mehrerer Gleichmäßigkeit und in einem mit dem Geiſte des Geſetzes beſſer übereinſtimmenden Sinne beurtheilen, was offenbar von großem Vortheil wäre. — Da andererſeits die Geſchäftsmänner gewöhnlich am Hauptorte des Amtsbezirks wohnhaft ſind, ſo würde man ihnen läſtige Schritte verurſachen, welche nicht wenig dazu beitragen würden, die Geſchäfte zu hemmen, wenn ſie gezwungen wären, in allen Kirchgemeinden Bewilligungen dazu zu holen. — Wenn man die Gerichtspräſidenten als alleinige Richter über dieſe Angelegenheit beläßt, ſo vermeidet man einen Ausſöhnungsverſuch für die Fälle, welche die Kompetenz der Friedensrichter überſteigen. Hierdurch beſchleunigt man den Geſchäftsgang, was für den öffentlichen Kredit nicht ohne Wichtigkeit iſt. Demgemäß beantrage ich, den Friedensrichtern für die Streitfragen, welche ſich im Verlaufe des Vollziehungsverfahrens erheben könnten, keine Kompetenz einzuräumen. — Ferners ſcheint es mir, daß man im §. 405 den Inhalt des §. 608 anführen ſollte, welcher ermächtigt, in den Fällen, welche Schnelligkeit erheiſchen, auf kurze Friſt vorzuladen. Es kann vorkommen, daß die mindeſte Verſpätung in der Beurtheilung eines während der Betreibung erhobenen Inzidents den Parteien ſehr nachtheilig iſt. Ich beantrage daher, in den §. 408 eine ähnliche Beſtimmung aufzunehmen, wie jene, die im §. 608 enthalten iſt. — Die Aufſtellung von Gantmeiſtern, von denen im §. 406 die Rede iſt, muß ich bekämpfen. Sie iſt unnütz, und außerdem, daß man das beabſichtigte Ziel nicht erreichen wird, müßte dieſelbe geſetzwidrige Unkoſten verurſachen. Der Weibel kann allein die Gantſteigerungen vornehmen, wie dieſes im Jura ohne den mindeſten Uebelſtand geſchieht. Welchen Nutzen könnte ein Gantmeiſter gewähren? Das wäre ein Rad mehr, welches den Geſchäftsgang hemmen würde. Deßhalb beantrage ich die Streichung der Gantmeiſter. Aus den nämlichen Gründen kann ich auch nicht die Anweſenheit eines Gerichtsſchreibers oder Notars zulaſſen, anders als bei den Verſteigerungen von Liegenſchaften. Laſſen Sie uns vereinfachen, vermeiden wir die Verwicklungen und Koſten, und dann werden wir das Ziel erreicht haben, das man ſich bei Entwerfung des neuen Geſetzes vorſetzte.

Kaſſer richtet eine Anfrage an den Herrn Berichterſtatter, betreffend, wenn wir nicht irren, den §. 406, kann aber nicht verſtanden werden.

Kurz. Ich möchte den Antrag des Herrn Boivin, den Gantmeiſter überhaupt zu ſtreichen, aus voller Ueberzeugung unterſtützen. Man hielt denſelben für nöthig, der Kontrolle wegen, aber dieſe exiſtirt bereits in der Perſon des Gerichtspräſidenten u. ſ. w. Mein Hauptmotiv für die Streichung iſt

über Kostenersparniß. Wenn der Weibel, der ohnehin noch andere, zum Theil große Emolumente bezieht, alles macht, was nöthig ist, so braucht man für jede Verrichtung ein geringeres Emolument auszusetzen, als wenn noch ein spezieller Beamter neben ihm aufgestellt wird. Dieses wird dann auch zur Folge haben, daß man um so mehr auf tüchtige Weibel sehen wird.

Jaggi, Oberrichter. Auch ich habe gefunden, der Gantmeister sei eine überflüssige Person. Man ist bei dem Entwurfe von dem Grundsatze der größten Einfachheit und Kürze ausgegangen, so weit es geschehen konnte, ohne den Schuldner zu überstürzen, ich glaube, daß es kein Inkonvenient haben werde, wenn man die Gantmeister weglasse, die Weibel können die Funktionen derselben ganz gut verrichten; fordern Sie dann von den Weibeln größere Bürgschaften! Uebrigens hat Herr Kurz bereits dasjenige ausgesprochen, was ich darüber anbringen wollte, ich unterstütze seinen Antrag mit voller Ueberzeugung.

Matthys. Was die Streitigkeiten zwischen Gläubiger und Schuldner nach §. 405 in Bezug auf die Vollziehung betrifft, so kann dabei keine Rede von einem Aussöhnungsversuche vor dem Friedensrichter sein, dadurch würde das Frekutionsverfahren verzögert, und es würde damit ein eigentliches oder summarisches Prozeßverfahren veranlaßt. Bei einer Streitigkeit bloß über das Vollziehungsverfahren versteht es sich von selbst, daß nicht noch ein Aussöhnungsversuch stattfinden soll. Dem Antrag des Herrn Gygax, daß der §. 406 gestrichen werde, müßte ich mich widersetzen, so wie demjenigen der Herren Kurz und Jaggi, ich halte dafür, der Weibel könne nicht zugleich die Funktionen des Gantmeisters verrichten, davon wird man sich dann namentlich überzeugen, wenn man die spätern Bestimmungen dieses Gesetzes berücksichtigt. Vorerst müssen die gepfändeten Sachen aufbewahrt werden, der Weibel wird aber sehr oft zu Besorgung von auswärtigen Vorkehren in Anspruch genommen; wenn Vergantungen stattfinden, und andere Gläubiger dabei interveniren, so entsteht das Geldstagsverfahren, und wenn sich die Gläubiger nicht verständigen können, wenn die Vergantung stattfinden soll, so muß sie durch einen Staatsbeamten vorgenommen werden, dieser ist der Gantmeister nach dem Gesetzesvorschlage. Jedenfalls müssen die Gantmeister beibehalten werden bei Vertheilung des Erlöses, oder diese Funktion muß einem andern Beamten übertragen werden, vielleicht dem Gerichtspräsidenten; indeß hat die Gesetzgebungskommission geglaubt, zu diesem Zwecke Gantmeister vorschlagen zu sollen. Ein sehr großes Inkonvenient, diese Funktion dem Weibel zu übertragen, besteht in der Bürgschaft, welche die Gantmeister zu leisten haben; man hat gefunden, daß in kleinern Gemeinden eine Bürgschaftssumme von Fr. 1000 genüge, allein in andern Gemeinden sind Fr. 5000 kaum genügend. Den Vorschlag des Herrn Stettler, vorzuschreiben, die Kontrolle der Gantmeister alljährlich dem Gerichtspräsidenten zur Prüfung vorzulegen, möchte ich unterstützen, es ist bis dahin vorgeschrieben gewesen, daß die Schuldenböte alle Jahre einmal ihre Kontrollen zur Visirung vorlegen sollen, ich halte dafür, das sei um so mehr nöthig, als die Gantmeister in Zukunft wahrscheinlich meist aus dem Stande Derjenigen genommen werden, welche des Schreibens nicht sehr kundig sind. Im §. 415 ist der Vorschlag gemacht worden, man möchte an Platz des Wortes „Militärdienst" setzen „eidgenössischen Dienst", damit wir mit der Militärverfassung in Einklang kommen; ich möchte statt „Militärdienst" „Felddienst", wie es in der Militärverfassung auch steht, §. 126. — Was die Gerichtsferien anbetrifft, so möchte ich dringend bitten, den Vorschlag, wie er im Entwurf enthalten ist, anzunehmen. Der größte Theil des Emmenthals hat bis dahin Ferien gehabt, vom 1. Mai bis 27. September. Vom Amtsbezirk Niedersimmenthal haben einige Gemeinden und das ganze Obersimmenthal hat Ferien vom Frühjahr bis im Spätherbst. Hier im Amtsbezirk Bern sind Meßferien und Erndteferien, so daß man hier im Sommer kaum 8 Wochen Zeit hat, um zu betreiben. Auch in einigen seeländischen Amtsbezirken gelten diese Ferien. Die Folge davon ist, daß der Gläubiger während der ganzen Sommerzeit nicht zur Realisirung seiner Forderung gelangen kann; wenn der Gläubiger in den Fall gekommen ist, zwei oder drei Wochen vor Eintritt der Ferien eine Betreibung anzuheben, so hat der Schuldner einen Rechtsdatschlag versetzt und Schuld und Rechtsversicherung verlangt, nur um eine Galgenfrist zu bekommen, und so wurde man durch Chikanen gezwungen, zu warten, bis das Spätjahr eintrat. Das war offenbar für den Kredit nicht förderlich und hat ihn untergraben. Namentlich die Landbesitzer haben sich über diesen §. nicht zu beklagen, da ohnehin die meisten Zinse auf das Spätjahr gesetzt sind, so daß man schon bei Errichtung des Schuldtitels auf den Umstand Rücksicht genommen hat, daß die Landleute im Sommer ihre Produkte nicht leicht zu Geld machen können. Die daherige Bemerkung des Herrn Ingold ist ganz stichhaltig. Wenn ein Bewohner des Oberlandes, z B. ein Küher, Käse besitzt, die er während des Sommers nicht verwerthen kann, weil sie nicht reif sind, wenn er Vieh, welches er erzieht, auch nicht im Sommer, sondern erst zur Herbstzeit mit Vortheil verkaufen kann, so geht es den Bewohnern des Aargaues und Mittellandes auch so, auch sie können während der Sommerzeit ihre Landesprodukte nicht leicht in Geld verwandeln. Deßhalb sollte der §. 415, glaube ich, angenommen werden. Ebenso soll man den § 418 um so mehr annehmen, als das Betreibungsverfahren der einzelnen Gläubiger nicht isolirt dasteht, sondern alle andern Gläubiger bei demselben intervenireu können. Wenn man den Vorschlag des Herrn Zahler annehmen würde, so würde man die gute Absicht, die man durch dieses Gesetz erreichen wollte, rein illusorisch gemacht, es wäre nicht am Ort, nach meiner innigsten Ueberzeugung, der Schuldner würde von der Ausübung des Rechtes verdrängt.

Schläppi. Ich sehe eben aus der Diskussion, daß verschiede e Ansichten in Bezug auf den Gantmeister obwalten, die Gantmeister sind bis dahin eingeführt gewesen, und die Weibel haben ein Verzeichniß von dem, was gepfändet werden, dem Gantmeister übergeben, das war keine große Sache. In jüngster Zeit nun sind Rechtsagenten gekommen, und haben einen neuen Akt gemacht, eine Kundmachung, die einen Auftrag an den Gantmeister enthielt, da wurden so 36—37 Btz. Kosten hineingeflickt. Als Präsident des Amtsgerichts habe ich die Bewilligung dieses Aktes verweigert, und man hat mir mit Beschwerdeführung gedroht, allein es ist keine gekommen. Ich glaube, der Weibel sei eben die Person, die den Gantmeister sehr gut vertreten könne, dadurch können Kosten erspart werden für den Schuldner, ohne daß der Gläubiger beeinträchtigt wird. Ich trage darauf an, der Gantmeister möchte gestrichen werden. Nach § 412 soll jeder Gläubiger berechtigt sein, die gesetzlichen Vorkehren selbst zu besorgen, oder durch einen Bevollmächtigten besorgen zu lassen; er kann dem Schuldner jedoch in dem letztern Falle keine besondern Kosten ansetzen, und es können nur patentirte Rechtspraktikanten verwendet werden. Das ist bisdahin auch so gewesen, allein das ist einigermaßen ein Uebelstand gewesen, und ich glaube, es sei den freien Grundsätzen im Allgemeinen durchaus unangemessen. Wenn in dieser Hinsicht ein Gegenantrag gestellt wird, so werde ich ihm beistimmen; ich möchte dann, daß gesagt werde, daß die Unterschrift des Betreibungsaktes durch den Gläubiger genüge, um demselben gesetzliche Kraft zu geben, den Antrag stelle ich hiermit. Im §. 415 sind die Zeiten ausgenommen, in welchen nicht betrieben werden kann, da finde ich denn im Art. 2, daß Einer, der in Untersuchungshaft ist, nicht betrieben werden kann; ja das ist nicht am Orte, wer weiß, daß Untersuchungen oft Jahre lang dauern, wird zugeben, daß man den Gläubiger nicht so lange aufhalten könne. Ich glaube freilich, man könne eine Zeit bestimmen, meinetwegen 1 Monat oder 2 Monate, während denen ein Untersuchungsgefangener nicht kann betrieben werden. Wenn Jemand in Gefangenschaft kommt, so kann er einen Verwalter bestellen, oder die Vormundschaftsbehörde kann handeln; daher möchte ich, daß die Stelle „oder in Untersuchungshaft" ausgestrichen werde. Uebrigens ist bekannt, daß man in verschiedenen Kantonstheilen Sommerferien hat, z. B. in Ober-Simmenthal vom 1. Mai bis Gallentag, wenn man diese Ferien heute einstellt, so bin ich überzeugt,

daß das Obersimmenthal dadurch sehr gereizt wird, die Leute müssen dort ihre Geschäfte ganz anders einrichten. Aber ich bin auch dafür, wenn man die Sommerferien an einem Ort beibehält, oder nur abkürzt, daß man diese Ferien auch im ganzen Kanton einführt, oder aber sie überall abschafft, damit Jeder vor dem Gesetze gleich sei im ganzen Kantone. Was den §. 118 anbetrifft, so glaube ich dann, er sei ganz gut, es ist gut bekannt, daß Mancher, der Geld ausgeliehen hat, schon für den Wucher gesorgt hat beim Ausleihen, indem er den Schuldner unterschreiben macht, daß er auf die Frist verzichtet, und das muß einmal aufhören, zu diesem Paragraphen möchte ich stimmen, wie er ist, dadurch wird der Schuldner vor Wucher und Prellerei geschützt.

Boivin. Erlauben Sie mir, Herr Präsident, meine Herren, einige Bemerkungen anzubringen, um auf einen von Herrn Fürsprecher Matthys erhobenen Einwurf zu antworten. Er behauptet, die Gantmeister seien unentbehrlich, indem Jemand mit der Vertheilung des aus der Versteigerung der gepfändeten Gegenstände erlösten Geldes beauftragt sein müsse; ohne Zweifel muß Jemand diese Arbeit besorgen, allein diese Gantmeister sind nicht die hiezu geeigneten Leute. Ich behaupte im Gegentheil, daß es unmöglich sei, in jeder Kirchgemeinde einen geeigneten Mann zu finden, um diese Vertheilung zu besorgen. Diese Arbeit ist häufig sehr verwickelt: man muß entscheiden, in welcher Ordnung die Gläubiger bezahlt werden sollen; man muß ihre Ansprüche prüfen, den Betrag ihrer Forderungen festsetzen. Das kann nicht ein Jeder verrichten, woraus hervorgeht, daß das Argument des Herrn Matthys zu Ungunsten und für Aufhebung der Stelle eines Gantmeisters ausfällt. — Es ist viel besser, daß für die sehr seltenen Fälle, wo die Parteien sich nicht einverstehen können, das Gericht oder der Gerichtspräsident einen der Richter beauftrage, die Vertheilung zu besorgen. Dieses wird in Kraft der französischen Gesetze im Jura so praktizirt, und wenn es für jenen Theil des Landes paßt, warum sollte man es nicht im ganzen Kanton so einführen können?

Schaffter. Ich bin der nämlichen Ansicht, wie der Präopinant in Betreff der Aufhebung der Gantmeister. Wenn die Kirchgemeinde die Ernennung treffen will, auf wen wird dann ihre Wahl fallen? Vielleicht auf insolvable Personen, welche nicht große Garantien darbieten. Der Weibel hingegen wird besser als irgend Jemand anders den nöthigen Hüter bezeichnen. Uebrigens wird der Hüter für die ihm anvertrauten Gegenstände verantwortlich sein. In Betreff des §. 412 wird der Große Rath, wie ich hoffe, Rücksicht auf die Stellung des Gläubigers nehmen. Der Gläubiger soll die Kosten nicht tragen, welche sein Schuldner, der nicht bezahlt, verursacht; sonst würde man den Gläubiger in den Fall versetzen, ein Anleihen zu verweigern, welches oft eine kostspielige Zurückerstattung nach sich ziehen könnte. Immerhin ist man einverstanden, daß der Kostensantheil auf passende Weise regulirt werden muß, damit derselbe auf jeden Fall nicht zu hoch ausfalle, welches auch die Parthie sein mag, welche dieselben tragen muß. — Ich resumire mich dahin, die Gantmeister zu verwerfen, welche durch den Weibel vertreten werden, und außerdem verlange ich, daß man nicht dem Gläubiger Kosten zur Last fallen lasse, welche denselben nichts angehen.

Gygax. In Hinsicht auf die Ausnahme wegen des Dienstes schließe ich mich dem Antrage des Herrn Matthys an, und erinnere daran, daß das gerade das ist, was ich bei Berathung der Militärorganisation beantragt hatte, und was damals so sehr bekämpft wurde.

Rothacher. Ich möchte bloß eine Fragen stellen, wenn der Antrag des Herrn Kurz durchgehen wird, wie wird es dann in folgendem Falle gehalten sein: Der Weibel ist Gantmeister, und es wird ein Gut auf die Gant genommen, während der Zeit verkauft der Schuldner das Grundeigenthum einem Dritten, und der Kauf wird vor den Fertigungsgemeindrath gebracht, nun aber ist der Weibel nicht anwesend, der Kauf wurde also gefertigt, weil der Fertigungsgemeindrath nicht wußte, daß das Gut auf der Gant stehe. Wie ist denn dafür gesorgt, daß der Gemeindrath zur rechten Zeit von der Pfändung des Guts unterrichtet ist? Ein solcher Fall ist mir vorgekommen, bei welchem der Gantmeister gar nicht bei der Fertigung anwesend war. Wenn nicht Vorsorge getroffen wird, daß der Gemeindrath zur rechten Zeit sicher in Kenntniß gesetzt werde, so kann ich diesem Antrage nicht bestimmen.

(Schluß folgt.)

Für die Redaktion:

L. Jäggi-Kistler.

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr **1847.** Ordentliche Sommersitzung. (Nicht offiziell.) Nr. **109.**

(Schluß der fünften Sitzung. — Dienstag den 27. Juli 1847. — Fortsetzung der Berathung des Gesetzesentwurfs über das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen. Titel I.)

Niggeler, Berichterstatter der Gesetzgebungskommission. Es sind in Rücksicht auf den vorliegenden Titel verschiedene Bemerkungen gefallen. Herr Boivin zunächst hat bei §. 404 die Bemerkung gemacht, das zweite Alinea sei nicht ganz in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des Zivilprozesses. In der deutschen Redaktion findet sich aber kein solcher Mangel, und es ist dabei noch auf die §§. 394 und 397 des Zivilprozesses verwiesen, ich kann daher diese Bemerkung nicht erheblich finden. Herr Boivin hat in Bezug auf §. 405 ferner darauf angetragen, daß die Vollziehungsbewilligung durch die Friedensrichter gestrichen werden, indem er glaubt, daß sie nicht die nöthigen Fähigkeiten haben, in solchen Sachen ein Urtheil zu fällen. Ich gebe zu, daß dieses Bedenken oft gegründet sein mag, allein dasselbe trifft mehr das Institut selbst, als die Kompetenzausdehnung. Nach meiner Ansicht ist diese eine nothwendige Folge der Kompetenz, welche man den Friedensrichtern im Allgemeinen gegeben hat, denn wenn der Friedensrichter in einem gegebenen Fall beurtheilen kann, ob die Schuld gegründet sei oder nicht, so kann er doch ebensogut entscheiden, ob das Urtheil vollzogen werden dürfe; die erste Frage ist die schwierigere, während die letztere bloß eine Folge seines eigenen Urtheils ist, dabei also keine Schwierigkeiten mehr eintreten können. Da übrigens dieser Punkt bereits von der Gesetzgebungskommission behandelt und beibehalten worden ist, so kann ich die Erheblichkeit des Antrages nicht zugeben. Herr Zahler hat gefragt, ob bei Streitigkeiten über das Vollziehungsverfahren auch Aussöhnungsversuche stattfinden; hier muß unterschieden werden: wenn die Schuld an sich streitig ist, so muß allerdings vor der Anhebung des Prozesses ein Aussöhnungsversuch stattfinden, wenn man aber einmal im Vollziehungsverfahren steht, so sind die entstehenden Streitigkeiten als bloße Inzidentalfragen zu betrachten, über die keine Aussöhnungsversuche stattfinden dürfen. Herr Boivin hat darauf angetragen, daß schon bei §. 405 die Bestimmung der §§. 608 und 609 aufgenommen werden, diesem muß ich beipflichten, die fraglichen Paragraphen gehören hieher, da schon im gewöhnlichen Verfahren Fälle vorkommen können, wo ein solches außerordentliches Verfahren stathaben muß; das Beste ist, man setze die angeführten Paragraphen hierher und verweise später daraufhin. Ein weiterer, wichtigerer Antrag, der von Herr Boivin gemacht worden ist, bezieht sich auf die §§. 406 und 407 und auf die Streichung des Gantmeisters. Dieser Antrag ist von verschiedenen Seiten unterstützt worden, und ich muß, wenn ich die entwickelten Gründe genau ins Auge fasse, finden, daß sich allerdings dafür sehr viel sagen läßt. Die Gesetzgebungskommission glaubte, die Gantmeister beibehalten zu sollen, um dem Weibel eine Person zur Seite zu setzen, die denselben kontrollire, wenn indeß sonst irgendwie eine gehörige Kontrolle eingeführt wird, wenn, nach Herrn Stettlers Vorschlag, der Weibel in Zwischenräumen, wenn man will alle $1/2$ Jahre, dem Gerichtspräsidenten seine Kontrolle zur Einsicht vorweisen muß, und wenn man den Weibeln, wie es für die Gantmeister vorgeschlagen war, allfällig eine höhere Bürgschaft auferlegt, — dann sehe ich keinen Nachtheil dabei, wenn man keine Gantmeister aufstellt. Herr Rothacher hat in dieser Beziehung einen Umstand berührt, der nach der ältern Gesetzgebung entscheidend gewesen wäre, der aber im vorliegenden Verfahren wegfällt, und es betrifft dieses die Beiwohnung des Gantmeisters bei der Fertigung. Im vorliegenden Gesetze ist vorgeschrieben, daß jede Pfändung auf dem Hypothekarbüreau, — in der Amtsschreiberei, angemerkt werden muß, durch das Gesetz über die Fertigungen ist nun ferner bestimmt, daß jeder Veräußerungsakt, bevor er der Fertigungsbehörde vorgelegt wird, dem Amtsschreiber vorgelegt werden soll, um die Nachschlagung der Pfandregister zu besorgen; aus seinem daherigen Zeugnisse wird also die Fertigungsbehörde immer von der Pfändung Kenntniß erhalten, und so ist die Sicherheit größer als bis dahin, wo die Anwesenheit des Gantmeisters immerhin zufällig war. Bei diesem Verfahren, und da dem Weibel die nöthige Bürgschaft auferlegt, und er dafür verantwortlich gemacht wird, daß er nichts versäumen werde, kann ich demnach die Erheblichkeit des Antrags zugeben, und hiermit fallen also die übrigen Anträge in Bezug auf diese Sache größten Theils dahin. Bloß wäre noch als erheblich zu erklären der Antrag des Herrn Stettler, in Rücksicht auf die Vorweisung der Kontrolle an den Gerichtspräsidenten, und es ist dann doppelt nothwendig, eine strenge Aufsicht durch den Gerichtspräsidenten einzuführen. Herr Boivin hat darauf angetragen, daß beim §. 408 die Theilnahme des Amtsgerichtsschreibers in Bezug auf die Veräußerung von Fahrhabe gestrichen werde; so wie auf der einen Seite indeß die Erheblichkeit zugegeben wird, die Gantmeister zu streichen, glaube ich hingegen hier, daß, wenn bedeutende Gegenstände in Frage kommen, doch dem Weibel jemand an die Seite gegeben werden muß, der seine Verhandlungen kontrollirt. Der Weibel kann bei großen Steigerungen, z. B. eines Waarenlagers u. s. w., das Protokoll nicht wohl persönlich führen, vielmehr ist es zweckmäßig, daß ihm ein beeidigter Mann beigegeben werde, das wird Unterschleifen und Unterschlagungen vorbeugen. Ich glaube daher, der Amtsgerichtsschreiber solle beibehalten werden, vorzüglich wenn nun der Gantmeister wegfällt. In Beziehung auf den §. 410 ist von Herrn Amtsnotar Geiser beantragt worden, statt „Gerichtsstand der gelegenen Sache" „Gerichtsstand, wo die Sache zum größten Theile gelegen ist," zu setzen. Dem Sinne des Antrages nach könnte

ich seine Erheblichkeit zugeben, aber der „Gerichtsstand der gelegenen Sache“ ist der technische Ausdruck, um gerade das zu bezeichnen, was Herr Geiser damit wollte, auch ist im §. 14 des Prozeßgesetzes ausdrücklich bestimmt, daß der größere Theil der betreffenden Sache entscheidet. Bei § 412 hat Herr Stettler zunächst in Uebereinstimmung mit Anderen beantragt, zu streichen: „er kann den Schuldnern jedoch in dem letztern Falle keine besondern Kosten in Rechnung setzen,“ in zweiter Linie aber zu setzen:“ er kann jedoch in dem letzteren Falle keine anderen Kosten in Rechnuug setzen als nach dem bestehenden Tarife gestattet ist.“ Für das erstere kann ich mich nicht aussprechen, da ich hier eine beschränkende Bestimmung beibehalten möchte, hingegen kann ich noch den zweiten Antrag des Herrn Stettler zugeben. Herr Zahler frägt, in Rücksicht auf §. 412, wer denn die Sache machen solle, ob bloß Anwälte zum Schreiben der Akten im Betreibungsverfahren zugelassen seien ꝛc. Hier entgegne ich, daß das vorliegende Gesetz nicht zum Zweck hat, diese Verhältnisse zu regliren, sondern daß hier auf die bestehenden Gesetze verwiesen wird, bei deren Revision dann die geeigneten Bemerkungen anzubringen sein werden. Nach Herrn Schläppis Antrag sollte gestrichen werden, daß nur solche Bevollmächtigte gewählt werden können, die für die Rechtspraxis patentirt sind, ich glaube aber, es sei da eine Beschränkung nothwendig, im allgemeinen Interesse. Schon gegenwärtig wird geklagt, es seien viel zu viel Rechtsagenten, und ich gebe zu, es sind deren genug, wenn indeß der Antrag des Herrn Schläppi angenommen wird, und jedem erlaubt ist, sich mit Schuldbetreibungen zu befassen, so hat man zu den bisherigen noch vier-, fünfmal mehr; es würde jeder ohne Examen praktiziren können, und es wäre keine Garantie für die Gläubiger dabei, wie es früher auch der Fall war. Herr Zahler frägt bei §. 413, was unter Rechtsverweigerung verstanden sei, ob auch da der Fall einer Rechtsverweigerung anzunehmen sei, wo ein Rechtsagent eine Betreibung nicht übernehmen will. Darauf entgegne ich das: unter Rechtsverweigerung versteht man im Allgemeinen die Handlungen eines Beamten, welche dem Gesetze widersprechen; wenn daher ein Gesetz feststellt, daß ein Rechtsagent jede Betreibung übernehmen müsse, so würde es eine Rechtsverweigerung sein, wenn er sich dessen weigern wollte; ich erinnere mich nun gerade nicht, ob eine solche Bestimmung existirt, ich glaube es aber nicht. In Beziehung auf §. 415 ist zunächst durch Herrn Matthys beantragt worden, statt „Militärdienst“, „Felddienst“ zu setzen, dem kann ich beipflichten, die Militärverfassung enthält die gleiche Bestimmung und würde sonst mit diesem Gesetze in Widerspruch stehen. Herr Schläppi hat in Hinsicht der Untersuchungshaft die Besorgniß ausgesprochen, die Maßregel könnte sehr lange dauern, und es sei daher unzweckmäßig, die Betreibung während derselben einzustellen. Diese Bemerkung könnte Beachtung verdienen in Rücksicht auf die bisherige Prozeßform, in Zukunft aber, wo ein einfaches und kurzes Verfahren eintritt, ist sie nicht gegründet. Bis dahin konnte die Untersuchungshaft allerdings Monate und Jahre dauern, das kann in Zukunft nicht mehr der Fall sein; die ganze Hauptuntersuchung, derjenige Theil der Untersuchung, der gerade die meiste Zeit weggenommen hat, soll nun in zwei bis drei Tagen beendigt sein. Herr Schläppi hat geglaubt, der Schuldner könne vorher Jemanden bestellen, um seine Geschäfte zu führen, in der Regel ist das aber nicht der Fall, wenn man Jemanden verhaften will, so läßt man es ihm nicht lange voraus sagen, sonst würde er sich vielleicht noch um Manches umsehen. Es ist aber dann ferner zu berücksichtigen, daß man während der Untersuchungen in der Regel auch Niemanden zum Verhafteten läßt, um sich mit ihm zu besprechen, so daß ich glaube, diese Bestimmung sei gerechtfertigt. Dagegen ist von mehreren Seiten darauf angetragen worden, daß die Aufhebung der Ortsferien gestrichen werde, oder daß dieselben bloß verkürzt werden. Gegen Beides muß ich mich aussprechen. Die Ortsferien sind bis dahin hauptsächlich ein Grund gewesen, daß der Kredit von gewissen Landesgegenden so gering war, durch ihre Aufhebung wird derselbe ungemein gehoben werden. Wenn man auf der einen Seite darauf Rücksicht genommen hat, daß der Schuldner nicht könne überstürzt werden, so glaube ich dagegen, es sei auf der andern Seite eben so nöthig, ein Verfahren einzuführen, bei dem der Gläubiger auch zur Bezahlung gelangen kann. Bis dahin brauchte der Gläubiger nicht zu berücksichtigen, welche Folge die Exekution haben werde für den Wohlstand des Schuldners, und wie die andern Gläubiger dabei ihre Rechnung finden werden; deßhalb stellte sich oft eine allzu große Härte heraus. In Zukunft aber betreibt der Gläubiger nicht mehr nur für sich, sondern für alle Gläubiger, alle können mit ihm in Konkurrenz treten. So wird jeder darauf Bedacht nehmen, den Schuldner nicht zu überstürzen; es wird namentlich in den angeführten Fällen, wo es sich um die Auspfändung eines Kühers handelt, jeder denken: ich will lieber bis im Herbst warten, statt jetzt einzuschreiten, wo ich doch wenig oder nichts erhalten würde. Herr Stettler hat bei §. 417 den Antrag auf veränderte Redaktion gestellt, dahin gehend, daß sich dieser Paragraph auch auf den Fall beziehen solle, wo zwar nicht durch die Schuldschrift, wohl aber durch das Gesetz eine Abkündungsfrist gesetzt ist; ich habe nichts gegen die Erheblichkeit dieses Antrages. Bei §. 418 sind mehrere Bemerkungen gemacht worden. Herr Stettler hat gefragt, wie es gehalten sein solle mit bereits bestehenden Verträgen. Ich glaube nicht, daß bereits bestehende Verträge dieser Art fortbestehen sollen, weil sie nach meiner Ansicht auch bis dahin nicht Geltung hatten; ich weiß auch, daß mehrere Gerichtspräsidenten auf solche Verträge nicht Rücksicht genommen haben, und ich glaube, diese Ansicht sei richtig gewesen. Solche Verträge konnten gegenüber einer Vorschrift polizeilicher Natur schon nach dem bisherigen Rechte keine Geltung haben, bloß der Deutlichkeit wegen hat man eine besondere Bestimmung aufgenommen, und ich glaube daher, man solle frühern Verträgen der Art nicht noch nachträglich eine Gültigkeit einräumen, die ihnen nie zukam. Herr Zahler hat dagegen den Antrag gemacht, eine Bestimmung aufzunehmen, wodurch bloß diejenigen Bestimmungen ungültig erklärt würden, durch die das Verfahren zum Nachtheil des Schuldners abgeändert würde. Wie bereits von andern Rednern bemerkt worden, wäre aber eine solche Bestimmung verfänglich; man könnte sagen, die Verkürzung der Fristen gereiche zum Vortheile des Schuldners, weil er sonst kein Geld bekommen hätte ꝛc. ꝛc. Den Sinn hatte der §. allerdings, daß die Verlängerung der Fristen und Rechtsstillstände nicht verboten sei, dem Schuldner kann von dem Gläubiger ein größeres Recht eingeräumt werden, nicht aber umgekehrt. Mit Ausnahme der zugegebenen Anträge trage ich auf unveränderte Annahme des Titels an.

Abstimmung.

Für den Titel I. mit den zugegebenen Bemerkungen	Gr. Mehrheit.
Auch andern Anträgen Rechnung zu tragen	8 Stimmen.

Titel II.

Von dem ordentlichen Vollziehungsverfahren.

Erster Abschnitt. Von der Einleitung des Vollziehungsverfahrens.

§. 419. „Der Vollziehung soll eine Zahlungsaufforderung vorausgehen, durch welche dem Schuldner eine Frist von dreißig Tagen zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit eingeräumt wird.

Diese Vorschrift findet jedoch ihre Anwendung nicht bei Forderungen, die sich auf ein rechtskräftiges Urtheil oder auf einen Titel gründen, der einem Urtheile gleich zu achten ist.“

§. 420. „Die Zahlungsaufforderung soll enthalten:

1) die genaue Bezeichnung des Gläubigers und des Schuldners;
2) die Angabe des Grundes der Forderung und der allfällig vorhandenen Schuldschriften;
3) die Angabe der Schuldsumme, der allfälligen Zinsrückstände u. dgl.;

4) wenn die Schuld durch Pfänder versichert ist, die Bezeichnung dieser Pfänder und des etwaigen dritten Besitzers derselben;
5) die Zahlungsfrist;
6) die Anzeige an den Schuldner, bei wem und inner welcher Frist er einen allfälligen Widerspruch anzubringen habe, und die Bezeichnung des fernern Verfahrens für den Fall der Nichtfolgeleistung, und
7) das Datum und die Unterschrift des Gläubigers oder seines Bevollmächtigten."

§. 421. „Die Zahlungsaufforderung wird dem Schuldner nach den Bestimmungen der §§. 79, 80 und 81 durch den Weibel angelegt; es bedarf jedoch hiefür keiner Bewilligung des Richters. Ist das Vollziehungsverfahren gegen mehrere nicht solidarisch verpflichtete Schuldner gerichtet oder beabsichtigt der Gläubiger seine Rechte auf Pfandgegenstände geltend zu machen, die sich ganz oder theilweise in dem Eigenthum eines Dritten befinden, so soll jedem von diesen ein Doppel mitgetheilt werden."

§. 422. „Gedenkt der Schuldner die Forderung zu bestreiten, so muß er sich hierüber unter vorläufiger Angabe der Gründe längstens inner der Frist von vierzehn Tagen, von dem Datum der Mittheilung der Zahlungsaufforderung an zu zählen, bei dem Weibel erklären. Diese Erklärung kann mündlich oder schriftlich geschehen."

§. 423. „Die Nichtangabe der Gründe des Widerspruchs kann von dem Richter mit einer Ordnungsstrafe bis auf acht Franken geahndet werden, wenn dabei Muthwille des Schuldners zu Tage liegt. Der Weibel hat jedoch den Schuldner auf diese Strafbestimmung aufmerksam zu machen."

§. 424. „Auf dieselbe Weise hat der Dritte, auf dessen Eigenthum der Gläubiger ein Pfandrecht geltend zu machen beabsichtigt, wider die Betreibung Einspruch zu erheben, wenn er das Bestehen der Schuld oder das Dasein des Pfandrechtes bestreitet."

§. 425. „Endlich ist auch der belangte Bürge, welcher die Schuld bestreiten oder von der Rechtswohlthat des Aufschubes (Satzung 921 des bernischen Civilgesetzbuchs und Art. 2021 ff. des französischen Civilkodexes) Gebrauch machen will, gehalten, seine diesfällige Erklärung inner der in §. 422 bestimmten Frist dem Weibel abzugeben."

§. 426. „Der Weibel, bei welchem der Widerspruch erfolgt ist, hat hierüber dem Gläubiger sowohl als dem Schuldner Zeugnisse auszustellen. Diese Zeugnisse sind in der Zahlungsaufforderung einzutragen."

§. 427. „Der Weibel soll ebenso dem Gläubiger über die geschehene Verrichtung und die allfällige Erklärung des Schuldners ein Zeugniß ausstellen, wenn dieser die Schuld eingesteht oder auf die Verrichtung stille schweigt; in diesem letztern Falle darf jedoch die Zahlungsaufforderung dem Gläubiger nicht vor Ablauf der für die Erklärung des Schuldners festgesetzten Frist (§. 422) zurückgestellt werden."

§. 428. „Durch den Widerspruch wird das Verfahren eingestellt. Beharrt der Gläubiger auf dessen Fortsetzung, so muß er seine Forderung zuvor auf dem Wege des Civilprozesses gerichtlich anerkennen lassen. (§§. 115 ff.)"

§. 429. „Wenn jedoch die widersprochene Forderung sich auf eine rechtsförmige und für den Schuldner verbindliche öffentliche Urkunde gründet, und nicht bereits durch Grund- oder Faustpfänder gedeckt ist, so kann der Gläubiger von dem Schuldner vor Anhebung des Prozesses, außer der Rechtsversicherung (§. 51, litt. b), auch die Sicherheitsleistung für die eingeforderte Kapitalsumme nebst allfälligen Zinsen und Folgen fordern.

Der Bürge, der bloß die Rechtswohlthat des Aufschubes in Anspruch nimmt, ist indeß zu keinerlei Sicherheitsleistung verbunden."

§. 430. „Bei Forderungen, für welche Pfänder vorhanden sind, darf die Versicherung der Schuld oder die Ergänzung der Sicherheit bloß insofern und in dem Maße gefordert werden, als der Gläubiger nachweist, daß der dermalige Werth der Pfandsache zur Deckung der Schuldsumme nicht hinreicht."

§. 431. „Ist die Forderung bereits durch Bürgen versichert, so ist eine nochmalige Sicherheitsleistung nicht nöthig, wenn der Schuldner inner der gesetzlich bestimmten Frist (§. 53) ein Zeugniß über die Zahlungsfähigkeit der Bürgen auflegt."

§. 432. „Außer den oben angeführten Fällen kann sich der Schuldner auch unter den Voraussetzungen der Schuldversicherung widersetzen, unter welchen er nach Mitgabe des §. 51 litt. b. der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten enthoben ist.

In Betreff des Verfahrens, der Fristen, der Art und Weise der Sichheitsleistung, und der Folgen der Säumniß kommen bei der Schuldversicherung die Bestimmungen der §§. 52 — 55 zur Anwendung; jedoch soll, wenn in demselben Geschäfte die Sicherheitsleistung für die Schuld und für die Prozeßkosten verlangt wird, dießfalls nur Ein Verfahren stattfinden."

§. 433. „Unterläßt der Schuldner inner der festgesetzten Frist (§. 422) gegen die Zulässigkeit der Betreibung Einspruch zu erheben, so erhält die Zahlungsaufforderung exekutorische Kraft.

Diese Wirkung erlischt jedoch, wenn das Vollziehungsverfahren nicht längstens inner Jahresfrist von dem Datum der Mittheilung der Zahlungsforderung an zu zählen, eingeleitet wird."

Herr Berichterstatter. Ordentlicher Weise wird das Vollziehungsverfahren eingeleitet durch eine Zahlungsaufforderung, wodurch dem Schuldner eine Frist von 30 Tagen eingeräumt wird; eine Ausnahme findet jedoch statt, wenn die Schuld sich bereits auf ein Urtheil oder einen andern exekutorischen Akt gründet. In diesem Falle nämlich kann sofort nach Anleitung des zweiten Abschnittes zur Vollziehung geschritten werden, es geht bloß eine Ankündigung des Vollziehungsbefehls auf 4 Tage voraus. Der §. 420 enthält Bestimmungen über den Inhalt der Zahlungsaufforderung, namentlich soll dem Schuldner angekündigt werden, was er zu thun habe, und was die Folgen eines allfälligen Stillschweigens seien. Das ist nöthig, damit der Schuldner sich später nicht entschuldigen kann, er habe es nicht gewußt. Die Zahlungsforderung ist übrigens so gestellt, daß Formularien dazu gedruckt werden können, wodurch die Schreibereien und Kosten vermindert werden müssen. Im §. 421 ist vorgeschrieben, daß die Zahlungsaufforderung durch den Weibel verrichtet werden soll, jedoch ohne Bewilligung des Richters, diese Bestimmung ist aufgenommen worden, um Kosten zu vermeiden; zur Exekution hingegen ist Bewilligung des Richters nothwendig. Der §. 422 handelt von dem Widerspruch des Schuldners; der Schuldner muß den Grund angeben, warum er die Forderung bestreitet, damit der Gläubiger ermessen kann, inwiefern der Widerspruch gegründet sei, und in der Möglichkeit steht, allfällig die Zahlungsaufforderung zur rechten Zeit zurückzuziehen. Die Nichtangabe des Grundes hebt jedoch die Wirkung des Widerspruchs nicht auf, sondern es kann bloß die Bestrafung des Schuldners eintreten, wenn Muthwillen zu Tage liegt. Der Dritte, auf dessen Eigenthum ein Pfandrecht geltend zu machen versucht wird, hat die gleiche Pflicht zum Widerspruch, wie der Schuldner, ebenso die Bürgen, wenn sie die Forderung bestreiten oder die Rechtswohlthat des Aufschubes geltend machen wollen. Der Weibel soll über den Widerspruch ein Zeugniß ausstellen und dasselbe in beide Doppel der Zahlungsaufforderung eintragen. Er soll auch dem Gläubiger ein Zeugniß ausstellen, wenn kein Widerspruch erhoben wird, jedoch nicht vor 14 Tagen. Der §. 429 handelt von der Schuldversicherung; die Schuld soll nämlich versichert werden, wenn die Forderung sich auf eine rechtsförmige Urkunde und zwar auf eine öffentliche Urkunde gründet. Ich glaube, eine Privaturkunde sei immerhin unzuverlässig, und eine öffentliche Urkunde verdiene daher hier auch mehr Beachtung. Am Schluß des §. 429 wird bestimmt, daß ein Bürge,

der die Rechtswohlthat des Aufschubes in Anspruch nimmt, nicht zur Versicherung angehalten werden könne; so war es bis dahin in praxi auch angenommen gewesen. Im §. 430 ist bestimmt, wie es gehalten sein solle bei'r Versicherung von Forderungen, für die bereits Pfänder vorhanden sind; hier soll die Sicherheit nur insofern und in dem Maße ergänzt werden, als der Werth der Pfandsache nicht hinreicht, denn es liegt in der Natur der Sache selbst, daß für dieselbe Schuld die Sicherheit nicht doppelt gefordert werden soll. Das gleiche Verhältniß tritt ein, wenn die Schuld durch Bürgen versichert ist; auch da wird nicht gefordert, daß die Schuld nochmals versichert werde, nur muß der Schuldner innert der Frist der Satzung 53 Pr. die Zahlungsfähigkeit der Bürgen bescheinigen. Uebrigens kann sich der Schuldner der Schuldversicherung aus den gleichen Gründen widersetzen, wie der Rechtsversicherung, das Verfahren ist dasselbe, ebenso die Folgen der Unterlassung der Sicherheitsleistung. §. 433 bestimmt endlich, daß durch die Unterlassung des Widerspruchs die Zahlungsaufforderung exekutorisch wird, so daß sie die gleiche Wirksamkeit bekömmt wie ein rechtskräftiges Urtheil.

Stettler. Ich bin mit diesem Abschnitte ganz einverstanden und habe nur untergeordnete Bemerkungen zu machen. Beim §. 419 hätte ich gewünscht, daß gesetzt werde, der Vollziehung solle eine „schriftliche" Zahlungsaufforderung vorangehen, das finde ich zur Verdeutlichung der Sache zweckmäßig. Am Schluß des §. 429 hätte ich gewünscht, daß eine Bestimmung aufgenommen würde, wie es mit dem Abstande gehalten werden sollte; man hat sich darüber oft gestritten, wenn eine Partei sich freiwillig unterzieht, ob der Gegner dann Exekutionsrecht erhalte oder nicht, oder ob die Sache noch einmal könne bestritten werden; es wäre vielleicht zweckmäßig, hierüber einen kurzen Beisatz aufzunehmen. Nach dem §. 429 wird die Schuldversicherung gestattet, wenn die Forderung sich auf eine öffentliche Urkunde gründet, bis jetzt war dazu keine öffentliche Urkunde erforderlich, sondern auch Privat-Obligationen haben dem Gläubiger dazu das Recht gegeben. Ich sehe freilich, daß die selbst geschriebenen Obligationen unterdrückt werden sollen, und daß man nur öffentliche Urkunden will, bis dahin aber muß dafür gesorgt werden, daß den Gläubigern die Rechte nicht entzogen werden, die bisher mit den Privaturkunden verbunden waren, und zu diesem Rechte gehört es, die Schuldversicherung zu verlangen, sonst würde das Gesetz rückwirkend gemacht werden. Beim §. 430 hätte ich gewünscht, daß auch die Beweismittel angegeben worden wären, wie nachgewiesen werden solle, daß die Pfandsache an Werth verloren habe; das könnte ganz einfach durch eine Schatzung von beidigten Schätzern geschehen.

Aubry verlangt, in Betreff des §. 419, daß übereinstimmend mit dem französischen Gesetz, dem Schuldner die Abschrift des Titels notifizirt werde. In Betreff des §. 420, so scheint ihm derselbe nicht vollständig zu sein. Es ist nicht genug, daß der Gläubiger wisse, weßwegen er betreibt, sondern der Schuldner muß auch wissen, wofür er betrieben wird. Er kann in der That seinen Titel vor einem oder zwei Jahren unterschrieben haben und sich nicht mehr an die Bestimmungen der Verpflichtung erinnern, die er eingegangen hat. Wenn überdieß der Schuldner Widerspruch erheben will, wie er hiezu berechtigt ist, und zwar dieß innerhalb der peremtorischen Frist von vierzehn Tagen, so muß er nothwendiger Weise den Titel kennen, den er zu bestreiten beabsichtigt. Und wenn er seinen Advokaten oder wer es sein mag, über den beabsichtigten Widerspruch zu Rathe ziehen will, so wird man ihm antworten, daß man ihm keinen Rath ertheilen könne, wenn man nicht den Titel vor Augen habe, wenn man seine Stellung gegenüber seinem Gläubiger oder angeblichen Gläubiger nicht kenne. Das französische Gesetz, aus welchem man die Bestimmungen des in Berathung liegenden Gesetzes geschöpft hat, hatte vortreffliche Gründe, um die Kundmachung des Titels vorzuschreiben. Wir wollen weder diese Gründe, noch die damit zusammenhängenden Verbesserungen zurückweisen, deren Annahme ich beantrage.

Kurz. Herr Aubry wünscht, daß der Gläubiger angehalten werde, dem Schuldner zugleich mit der Zahlungsaufforderung eine Abschrift des Forderungstitels zuzustellen. Ich glaube, dieses sei nicht nöthig, es führte offenbar zu bedeutenden Kosten, die Schuldurkunde ist nicht immer ganz einfach und besteht aus einer oder einer halben Seite, es gibt Titel, die sehr weitläufig sind, wie Theilungen, die noch Vieles enthalten, das nicht auf die Schuld direkt Bezug hat. Ich halte dafür, das sei überflüssig, und die Vorschrift des §. 419 könne genügen; in den meisten Fällen werden die Schuldner sich schon erinnern, was sie schuldig sind, was hätten sie sonst zu thun? ich einmal würde einfach zum Weibel oder zum Bevollmächtigten gehen und sagen: zeigt mir den Titel, macht mir eine Abschrift, dann wäre die Sache in der Ordnung; aber warum dem Schuldner jedesmal eine Abschrift zustellen, die er in den meisten Fällen gar nicht einmal wünscht, nur weil es unter 10 Fällen einmal zweckmäßig sein kann, wenn man berücksichtigt, daß die Kosten oft nicht ganz unbedeutend sein werden? In sehr vielen Fällen werden sie nicht nur etwa ein Paar Batzen, sondern vielleicht 20 bis 50 Btz. betragen, die, man kann sagen, ganz überflüssig ausgegeben sind. Für die Fälle, wo das Bedürfniß eintritt, kann vollständig Hülfe geschafft werden, wenn man eine Bestimmung annimmt, damit man den Gläubiger verpflichtet, dem Schuldner innert irgend einer Frist, z. B. 24 Stunden auf Verlangen und seine Kosten eine Abschrift zu ertheilen, damit der Gläubiger nicht sagen könne, er sei nicht schuldig, eine zu geben. In diesem Sinne nun stelle ich meinen Antrag.

Boivin. Ich muß den von Herrn Kurz gestellten Antrag unterstützen. In den meisten Fällen würde die Abschrift des Titels für den Schuldner von gar keinem Nutzen sein und ihm nur lästige Kosten verursachen. Indessen kann ihm dieselbe nothwendig werden, und es ist daher zweckmäßig, ihm das Recht einzuräumen, dieselbe zu verlangen. — Ich erlaube mir, die Vervollständigung des §. 420 zu beantragen, welcher besagt, was eine Zahlungsaufforderung enthalten soll. Im Jura konnte man bisher keine Betreibung anheben anders als gestützt auf ein Urtheil oder einen demselben gleichkommenden Titel. Wenn man das beantragte System annehmen will, zufolge welchem das Stillschweigen des Schuldners bei Erhalt der Zahlungsaufforderung, als stillschweigende Anerkennung der Schuld betrachtet wird, welche zu Anhebung des Vollziehungsverfahrens ermächtigen kann, — so ist es wichtig, den Schuldner auf die Folgen aufmerksam zu machen, welche dieses Stillschweigen nach sich ziehen kann. Wenn man dieses nicht thut, so könnten viele Schuldner überrumpelt werden, was man vermeiden muß. Ich beantrage daher, der Nr. 6 des §. 420 beizufügen, daß die Zahlungsaufforderung die Anzeige an den Schuldner enthalten solle, daß wenn er innert vierzehn Tagen keinen Widerspruch einlege, so werde die Forderung des Gläubigers als rechtlich begründet angesehen, und daß das Vollziehungsverfahren erfolgen werde. Ferners scheint es mir auch nothwendig, daß der Gläubiger schon bei der Zahlungsaufforderung in dem Amtsbezirke, wo die Betreibung stattfindet, ein Domizil erwähle, wenn er nicht schon in demselben wohnhaft ist. Der Schuldner ist vielleicht mit ihm nicht einverstanden, er sieht sich vielleicht im Falle, Anerbietungen zu machen, um einen Prozeß zu vermeiden, oder ihm die Gründe seiner Zahlungsverweigerung kund zu machen. Wenn der Gläubiger aus einem entfernten Bezirke ist, wenn er landesfremd ist, und keine Domizilverzeigung stattgefunden hat, so können die soeben erwähnten Kundmachungen nicht stattfinden. Aus diesen Gründen beantrage ich, daß man vom Gläubiger verlange, daß er ein Domizilium im Amtsbezirk verzeige, wenn er in demselben nicht wohnhaft ist. Wenn ich den deutschen Tert nicht gelesen hätte, so wäre ich im Falle gewesen, eine Bemerkung über den §. 430 zu machen, wo das Wort «gage» gebraucht ist, um das Wort „Pfänder" wiederzugeben, welches letztere ein Begriffswort ist, durch welches man Pfand und Hypothek bezeichnet. Bei dieser Gelegenheit muß ich sagen, daß die Uebersetzung dieses Gesetzes sehr schlecht, und

oft unrichtig ist, und daß es von Wichtigkeit ist, dieselbe, wenn das Gesetz zu Ende berathen ist, durch Jemand Fähiges prüfen und verbessern zu lassen.

Carlin. Man sagte soeben, daß die Uebersetzung des in Berathung liegenden Entwurfes nicht sehr treu sei. Bei diesem Anlaß und weil es von höchster Wichtigkeit ist, daß der französische Text mit dem deutschen Texte übereinstimme, nehme ich die Freiheit, zu beantragen, daß die Gesetzgebungskommission beauftragt werde, nicht allein diesen Entwurf der Durchsicht zu unterwerfen, sondern auch alle jene, die in Kurzem in Gesetzeskraft treten werden.

Herr Berichterstatter. In Rücksicht auf den vorliegenden Abschnitt liegt zuerst der Antrag des Herrn Stettler vor, dahin gehend, daß in §. 419 gesagt werde, eine „schriftliche" Zahlungsaufforderung; damit bin ich einverstanden. Dagegen hat Herr Stettler einen Zusatz beantragt, bestimmt zu erklären, daß eine Abstandserklärung die Folgen eines Urtheils haben solle. Im Grundsatz kann ich dem beipflichten, aber hier ist ein solcher Zusatz nicht nöthig, weil schon im Zivilprozeß eine Bestimmung dieses Inhaltes aufgenommen ist. Herr Aubry beantragt, daß der Zahlungsaufforderung eine Abschrift des Titels beizulegen sei, dagegen haben die Herren Kurz und Boivin den Vorschlag gemacht, dem Gläubiger oder seinem Bevollmächtigten die Pflicht aufzuerlegen, dem Schuldner eine Abschrift zuzustellen, wenn dieser es verlange. Dem erstern Antrag kann ich nicht beistimmen, er würde ziemlich bedeutende und oft ganz zwecklose Kosten verursachen; den Antrag der Herren Kurz und Boivin dagegen finde ich erheblich. Eine solche Vorschrift wird zwar selten nothwendig sein, es kann aber dennoch immerhin der Fall vorkommen, wo Abschriften verweigert werden, es sind mir selbst solche Fälle bekannt. Bei §. 420, Art. 6, ist angetragen worden, daß in die Zahlungsanforderung eine bestimmte Androhung der Folgen der Unterlassung des Widerspruchs aufgenommen werde; auch mit diesem bin ich einverstanden, man kann es deutlicher ausdrücken. Herr Boivin hat ferner darauf angetragen, daß schon hier der Gläubiger zur Verzeigung des Domiziliums angehalten werde. Die Domizil-Verzeigung ist bei dem Vollziehungsbefehl vorgeschrieben, weil man geglaubt hat, der Schuldner könne bis dorthin nicht in den Fall kommen, eine Mittheilung an den Gläubiger zu machen; indeß hat Herr Boivin allerdings in dieser Beziehung Fälle angeführt, und ich bin geneigt, den Antrag zu unterstützen. Hingegen bin ich nicht einverstanden mit dem Antrag des Herrn Boivin in Beziehung auf §. 422, wonach der Schuldner auch direkt an den Gläubiger Notifikationen erlassen könnte; das möchte ich ausschließen, da solches offenbar zur Rechtsunsicherheit führen würde. Setzen wir den Fall, der Gläubiger wohnt entfernt, vielleicht außer dem Kanton, nun notifizirt ihm der Schuldner, er wolle Widerspruch erheben, der Bevollmächtigte weiß aber nichts davon und verlangt inzwischen die Exekution, was soll hier geschehen? In der Zahlungsaufforderung ist von dem Widerspruch nichts gesagt, und der Richter muß die Vollziehung bewilligen. Gleich würde es sich verhalten, wenn der Gläubiger den Widerspruch dem Richter absichtlich verheimlichte. Ich glaube daher, dieser Antrag solle wegfallen. Herr Stettler hat zu §. 429 den Antrag gestellt, daß Obligationen, welche von dem Schuldner eigenhändig abgefaßt worden, öffentlichen Urkunden gleich zu stellen seien; im Allgemeinen bin ich mit diesem Antrage einverstanden, nach meiner Ansicht sollen indeß alle Obligationen, namentlich die mit Privatunterschrift, für die Zukunft aufgehoben werden, weßhalb ich glaube, daß eine solche Bestimmung in das Uebergangsgesetz aufgenommen werden solle. Der Jura hat die Obligationen gar nicht, dort würde man also gar nicht wissen, was eine solche Bestimmung zu bedeuten hätte. Im Allgemeinen gebe ich die Erheblichkeit des Antrages zu, in dem Sinne, daß eine Bestimmung in das Uebergangsgesetz aufgenommen werde. In Beziehung auf den §. 430 wünscht Herr Stettler, daß gesagt würde, wie der Beweis geleistet werden müsse, daß der Werth der Pfandsache nicht hinreiche; damit bin ich einverstanden. Herr Boivin hat noch gegen die Uebersetzung im Allgemeinen Bemerkungen gemacht; es mögen in dieser Beziehung Fehler untergelaufen sein, dieselbe hat schnell gemacht werden müssen, daher ist der Uebersetzer um so mehr zu entschuldigen; hingegen wird es gut sein, wenn die Staatskanzlei vor der Promulgation die Uebersetzungen von Gesetzen im Allgemeinen jeweilen einer Begutachtung von Sachverständigen unterwirft. Die Gesetzgebungskommission ist dazu nicht geeignet, weil die meisten Mitglieder derselben in der französischen Sprache nicht hinlängliche Kenntnisse haben. Vielleicht wäre es gut, wenn man zu diesem Zwecke eine Kommission von Juristen niedersetzen würde. Mit Ausnahme der zugegebenen Bemerkungen trage ich auf unveränderte Annahme des Abschnittes an.

Matthys. Als Mitglied der Gesetzgebungskommission kann ich auch nach dem Berichterstatter das Wort ergreifen. Es wurde der Antrag gestellt, daß der Gläubiger schon bei der Zahlungs-Aufforderung den Wohnsitz verzeigen soll, und der Herr Berichterstatter hat es zugegeben; ich möchte den Antrag bekämpfen. Das Gesetz verpflichtet den Gläubiger, den Schuldner bei seinem Domizil zu belangen, daher sollte nach dem Grundsatz der Rechtsgleichheit auch der Schuldner verpflichtet sein, den Gläubiger an seinem Wohnsitz aufzusuchen, wenn er ihm eine Mittheilung zu machen hat, so daß ich dafür halte, der Antrag solle nicht erheblich erklärt werden.

Abstimmung.

Für den ersten Abschnitt des Titels II. mit den zugegebenen Bemerkungen und Anträgen	Große Mehrheit.
Für Berücksichtigung der übrigen Anträge	4 Stimmen.

(Die fernere Berathung wird hier abgebrochen, — auf den Antrag des Herrn Gygax.)

Schluß der Sitzung um 12½ Uhr.

Sechste Sitzung.

Mittwoch, den 28. Juli 1847.

Morgens um 7 Uhr.

Vizepräsident: Herr v. Tillier.

Beim Namensaufrufe sind abwesend mit Entschuldigung: Die Herren Anderegg zu Kleindietwyl, Bützbergrr, Dähler Amtsrichter, Haudenschild, Hebler, Helg, Hubler, Kasser, Käser, Krebs zu Rüggisberg, Kummer, Küng zu Lyß, Lehmann Hauptmann, Lohner, Marti Arzt, Messerli, Müller Dr., Probst zu Ins, Rossel, Röthlisberger zu Lauperswyl, Röthlisberger zu Münsingen, Scheidegger zu Waltrigen, Schmocker, Verdat und Zbinden; ohne Entschuldigung: die Herren Belrichard, Blaser, Büchler, Cünier, Egger, Feller am Dürrenast, Fleury, Garnier, Geiser Oberstlieutenant, Geiser Metzger, Gerber zu Steffisburg, Gouvernon, Grimaitre, Habegger, Hofer zu Hasle, Iseli, Kanziger, Karlen in der Mühlematt, Kilcher, Küng zu Häutligen, Lehmann zu Leuzigen, Marchand, Moser Fürsprecher, Pequignot Notar, Rubin, Rüedi, Scholer, Stämpfli zu Schüpberg, Stettler, Streit zu Zimmerwald, Surp, Tieche, Vallat, Veron, Walther und Zaugg.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung.

Wahl eines Regierungsstatthalters des Amtsbezirks Saanen.

Von der Wahlversammlung vorgeschlagen sind:
1) Herr Mösching, Großrath;
2) „ Romang, gew. Regierungsstatthalter zu Laupen;

Vom Regierungsrathe vorgeschlagen sind:
1) Herr S. Reichenbach, Thierarzt;
2) „ Bach, Amtsschreiber; — beide zu Saanen.

Abstimmung durch Ballotirung.

Von 137 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:

Herr Mösching	43	Stimmen.
„ Reichenbach	82	„
„ Romang	10	„
„ Bach	2	„

Ernannt ist demnach Hr. S. Reichenbach, Thierarzt, am G'stad, bei Saanen.

Herr Fürsprecher Ed. Funk von Nidau leistet als neu eintretendes Mitglied den Eid.

Fortsetzung der Berathung des Gesetzesentwurfes über das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen. (Titel II.)

Zweiter Abschnitt. Von der Vollziehung selbst.

Erste Abtheilung. Von der Auswirkung des Vollziehungsbefehles und dem nachträglichem Widerspruche.

§. 434. „Der Befehl zur Vollziehung soll von dem Richter ertheilt werden, wenn die Schuld entweder durch ein rechtskräftiges Urtheil oder einen Titel, dem das Gesetz dieselbe Kraft beilegt, anerkannt oder auf die vorausgegangene Zahlungsaufforderung unwidersprochen geblieben ist."

§. 435. „Der Vollziehungsbefehl wird von dem Richter auf das einseitige Ansuchen des Gläubigers ertheilt; der Richter hat jedoch bei Folge persönlicher Verantwortlichkeit zuvor zu prüfen, ob die gesetzlichen Bedingungen der Vollziehung vorhanden seien."

§. 436. „Der Vollziehungsbefehl soll enthalten: die Namen des Gläubigers und des Schuldners, die Angabe des Aktes, auf welchen gestützt die Vollziehung bewilligt worden, und den Betrag der Schuldsumme."

§. 437. „Bezweckt das Verfahren die Verwirklichung des dinglichen Rechtes auf bereits bestehende Pfänder, so soll der Vollziehungsbefehl auch die Beschreibung derselben und die Anzeige enthalten, daß wenn inner der gesetzlichen Fristen (§§. 439 und 480) weder ein nachträglicher Widerspruch noch die Bezahlung erfolge, die Vergantung stattfinden werde."

§. 438. „Wohnt der Gläubiger außer dem Amtsbezirke, in welchem das Vollziehungsverfahren stattfinden soll, so ist er gehalten, in demselben Akte ein innerhalb dieses Amtsbezirkes gelegenes Domizil für sich bezeichnen zu lassen, wo alle auf das eingeleitete Verfahren Bezug habenden rechtlichen Vorkehren und Mittheilungen, selbst von Seite dritter Personen, gültig stattfinden können.

Der Gantmeister der Gemeinde, in welcher das Verfahren eingeleitet wird, ist verpflichtet, jede Domizilsverzeigung, die bei ihm stattgefunden, anzunehmen und bei eigener Verantwortlichkeit die an ihn gelangten Vorkehren noch an demselben Tage zu Handen des Gläubigers oder seines Bevollmächtigten an die Post abzugeben."

§. 439. „Wenigstens vier Tage vor der Ausführung muß der Vollziehungsbefehl dem Schuldner und dem allfälligen dritten Besitzer der Pfandsache nach Anleitung des §. 421 durch den Weibel mittelst Zustellung eines Doppels mitgetheilt werden."

§. 440. „Unter den folgenden Voraussetzungen ist der Schuldner berechtigt, auf die Mittheilung des Vollziehungsbefehles wider dessen Ausführung nachträglich Einspruch zu erheben:

1) Bei einem Vollziehungsbefehl, der sich auf eine unwidersprochen gebliebene Zahlungsaufforderung gründet:
   a. wenn ihm die Zahlungsaufforderung nicht persönlich mitgetheilt worden und er sich zur eidlichen Versicherung bereit erklärt, daß dieselbe ihm gar nicht oder erst so spät bekannt geworden, daß es ihm unmöglich gewesen wäre, die Schuld nach §. 422 zu bestreiten;
   b. wenn er durch erhebliche Hindernisse, wie Krankheit, Militärdienst u. s. w. abgehalten worden, das Betreibungsverfahren inner der gesetzlichen Frist zu hemmen.
2) Abgesehen von dem Titel, auf welchen der Vollziehungsbefehl ertheilt worden:
   Wenn er nach Vorschrift des §. 401 darthun kann, daß die ihm obgelegene Verbindlichkeit seit der Erlassung des Aktes, auf welchen sich das Vollziehungsverfahren stützt, ganz oder theilweise dahin gefallen sei."

§. 441. „Der Schuldner, welcher aus einem der oben angegebenen Gründe die Ausführung des Vollziehungsbefehls zu hemmen gedenkt, hat dießfalls das in §. 402 vorgeschriebene Verfahren einzuschlagen. Weist der Schuldner das Vorhandensein eines der oben angeführten Gründe nach, so ist er in den unter Ziffer 1 angeführten Fällen, unter Suspension der Kosten bis zum Entscheide in der Hauptsache, wieder in den vorigen Stand einzusetzen; in dem unter Ziffer 2 angeführten Falle aber soll der Vollziehungsbefehl kassirt, und der Gläubiger in die Kosten verurtheilt werden.

Wird hingegen die Einwendung des Schuldners ungegründet erfunden, so treffen ihn die in §. 403 bestimmten Folgen."

Riggeler, Berichterstatter der Gesetzgebungskommission. Die §§. 434 und 435 handeln von den Bedingungen der Ertheilung des Vollziehungsbefehles. Derselbe soll vom Richter ertheilt werden, sobald die Schuld gehörig anerkannt oder, auf ergangene Zahlungsaufforderung, unwidersprochen geblieben ist. Es ist jedoch dem Richter zur Pflicht gemacht, genau zu untersuchen, ob die gesetzlichen Bedingungen der Vollziehung erfüllt seien, und er ist hiefür persönlich verantwortlich. Dieß ist nöthig, um unüberlegten und unbesonnenen Vollziehungsbefehlen den Faden abzuschneiden. Die §§. 436 und 437 handeln vom Inhalte des Vollziehungsbefehles. Wenn für eine Forderung bereits Pfänder vorhanden sind, und das dingliche Recht auf diese zu verwirklichen gesucht wird, so soll der Vollziehungsbefehl die Beschreibung der Pfänder enthalten. Der Grund hievon ist, daß nach einer folgenden Bestimmung keine zweite Pfändung stattfindet, was durchaus überflüssig und eine leere Form ist, die nur Kosten verursacht. Wenn man schon Pfänder hat, die im Titel beschrieben sind, so ist es nicht nöthig, daß der Weibel sie nochmals aufschreibe. Damit man aber nicht im Zweifel sei, auf welche Pfänder das Pfandrecht geltend gemacht wird, und damit nicht etwa dritte Personen auch noch Anspruch darauf machen können, so soll schon im Vollziehungsbefehle eine Beschreibung dieser Pfänder vorkommen. Der §. 438 handelt von der Domizilverzeigung. Der Gläubiger, welcher außerhalb des betreffenden Amtsbezirkes wohnt, ist gehalten, in jedem Falle ein Domizil zu verzeigen. Diese Vorschrift ist bereits gestern angegriffen worden. Man hat geglaubt, man wolle dadurch dem Schuldner ein Vorrecht gegenüber dem Gläubiger einräumen. Das ist aber nicht die Absicht der Gesetzgebungskommission, sondern es ist dieß eine Bestimmung, welche im französischen Rechte bereits gilt und einen doppelten und sehr vortheilhaften Zweck hat. Vorerst werden durch eine solche Domizilverzeigung bedeutende Kosten vermieden. Der Schuldner, der in den Fall kömmt, den Gläubiger vorzuladen, ist dann nicht genöthigt, weite Reisen zu machen. Wenn man aber diese Vorschrift wegläßt, so werden in sehr vielen Fällen unverhältnißmäßige Kosten entstehen, von welchen nicht gesagt ist, daß sie gerade dem Schuldner auffallen; sie können eben so gut auch den Gläubiger treffen, und somit gereicht diese Bestimmung zum Vortheile des Gläubigers wie des Schuldners. Eine ähnliche Bestimmung findet sich auch im Zivilprozesse. Da hat man den Kläger, sofern er außer dem Amtsbezirke wohnt, in welchem der Prozeß geführt wird, auch unbedingt zur Domizilverzeigung verpflichtet. Außer der Rücksicht auf Kostensverminderung hat aber diese Bestimmung noch einen zweiten Zweck. Es ist nämlich dem Schuldner eine sehr kurze Frist eingeräumt, um allfällig nachträglich Widerspruch zu erheben, — nur 4 Tage. Würde man die Domizilverzeigung hier weglassen, so würde in Folge dessen entweder diese Frist verlängert werden müssen, oder der Schuldner würde in den meisten Fällen von der Geltendmachung seines Rechtes verdrängt werden. Ich glaube übrigens, es könne hiegegen um so weniger Reklamation erhoben werden, als gestern bereits die Pflicht zur Domizilverzeigung bei Erlassung der Zahlungsaufforderung aufgenommen worden ist. Der §. 439 handelt von der Ankündung des Vollziehungsbefehles. Die §§. 440 und 441 betreffen den nachträglichen Widerspruch. Hier sind zwei Fälle unterschieden. Entweder gründet sich der Vollziehungsbefehl auf eine unwidersprochen gebliebene Zahlungsaufforderung. In diesem Falle sind zwei Rücksichten denkbar, unter denen man dem Schuldner das Recht lassen muß, nachträglich Widerspruch zu erheben. Entweder nämlich ist ihm die Zahlungsaufforderung zu spät oder gar nicht mitgetheilt worden. Das soll seinem Rechte unschädlich sein, denn er hat seine Vorkehren nicht besorgen können. Oder aber er ist durch erhebliche Hindernisse in die Unmöglichkeit versetzt worden, seine Rechte zu besorgen. Der zweite Fall, abgesehen vom Titel, auf welchen der Vollziehungsbefehl sich stützen mag, ist der, wenn der Schuldner nach §. 401 darthun kann, daß die ihm obgelegene Verbindlichkeit ganz oder theilweise dahin gefallen, sei es, daß der Verbindlichkeit bereits Folge geleistet, sei es, daß sie erlassen worden sei. Das Verfahren, welches man in einem jeden dieser Fälle einzuschlagen hat, ist das in §. 402 vorgeschriebene, wo Jemand gegen die Vollziehung eines rechtskräftigen Urtheils überhaupt Einsprache zu erheben gedenkt. Weiter habe ich diesem Abschnitte nichts beizufügen.

Boivin. Da der Große Rath einen Antrag erheblich erklärt hat, die Domizilsverzeigung schon bei der Zahlungsaufforderung vorzuschreiben, so scheint mir dieselbe bei dem Vollziehungsbefehle nicht mehr nothwendig zu sein. Demgemäß könnte der erste Theil des §. 438 ohne Inkonvenient weggelassen werden. Der zweite Theil, welcher besagt, daß der Gantmeister verpflichtet sei, jede Domizilverzeigung, die bei ihm erwählt wird, anzunehmen, muß ebenfalls weggelassen werden, indem die Aufstellung von Gantmeistern beseitigt worden ist. Aus diesen Gründen beantrage ich die gänzliche Weglassung des §. 438. — Eine im §. 440 enthaltene Bestimmung läßt mich viele Chikanen besorgen. Es ist nämlich jene, welche dem Schuldner die Befugniß einräumt, gegen den Vollziehungsbefehl Widerspruch zu erheben, selbst wenn er nur einen Theil der Schuld bezahlt hat. Es kömmt sehr häufig vor, daß, zu Erleichterung des Schuldners, der Gläubiger einwilligt, Abschlagszahlungen anzunehmen; es können dergleichen sogar nach Erlaß des Vollziehungsbefehls geleistet werden, und in diesem Falle können dieselben in dem erwähnten Befehlsakt nicht vorgesehen werden. Wäre es klug, dem Schuldner in derartigen Fällen das Recht einzuräumen, sich der Betreibung zu widersetzen? — Ich glaube es nicht. Man würde in Plackereien und Weitläufigkeiten hineingerathen, welche dem öffentlichen Kredit und den Gläubigern sehr nachtheilig sein würden. So lange diese Letztern nicht gänzlich befriedigt sind, muß ihnen das Recht zustehen, mit der Betreibung fortzufahren. Dieser Grundsatz ist in der französischen Gesetzgebung angenommen, er besteht im Jura in der Praktik, und es hat sich niemals ein Uebelstand daraus ergeben. — Aus den von mir so eben entwickelten Gründen beantrage ich, die Worte „oder theilweise" in der Ziffer 2 des §. 440 wegzulassen.

Schläppi. Im §. 440 finde ich etwas, das nach meiner Ansicht abgeändert werden sollte. Es heißt nämlich unter Nr. 1 a.: „Wenn ihm die Zahlungsaufforderung nicht persönlich mitgetheilt worden u. s. w." Das ist nicht gut. Es ist möglich, daß sich so ein Schuldner abzustellen, sich zu entziehen weiß, so daß der Weibel ihn persönlich während vielleicht sechs Wochen nie antreffen kann. Ein solcher Muthwille könnte nun den Gläubiger gar sehr benachtheiligen. Es sollte demnach so heißen: „Wenn ihm oder seinem Hausgesinde, jedoch nicht jüngern Kindern, die Zahlungsaufforderung nicht persönlich mitgetheilt, oder eine Abschrift an die Thüre des gewöhnlichen Einganges des Hauses angeheftet worden." Das würde vielen Schwierigkeiten abhelfen.

Matthys. Es heißt im §. 438, daß der Gläubiger, welcher außerhalb des Amtsbezirkes des Schuldners wohnt, diesem ein Domizil daselbst verzeigen müsse. Ich halte dafür, das sei nicht klug, und die Interessen des Gläubigers werden dadurch gefährdet. Wenn man die Verhältnisse berücksichtigt und bedenkt, daß im Kanton Bern alljährlich bei 200,000 Betreibungen gemacht werden, so bin ich überzeugt, daß die Hälfte derselben von solchen Gläubigern eingeleitet wird, die außerhalb des Amtsbezirkes des Schuldners wohnen. Die sollen also sämmtlich gehalten sein, dem Schuldner in dessen Amtsbezirk ein Domizil zu verzeigen. Darin sehe ich große Schwierigkeiten und Nachtheile. Es ist z. B. ein Handelsmann im Oberaargau, dieser schließt ein Geschäft ab mit einem Krämer zu Pruntrut, er hat aber keinen vertrauten Geschäftsmann daselbst, deßhalb ertheilt er den Auftrag zur Einkassirung des Betrages einem Geschäftsfreunde in Burgdorf oder Bern. Wenn nun aber dem Schuldner ein Domizil zu Pruntrut verzeigt werden soll, so kann der Bevollmächtigte in Burgdorf oder Bern das Geschäft nicht besorgen,

und doch soll es dem Gläubiger zustehen, den Mann seines Zutrauens auszuwählen. Ferner ein Kapitalist hier in Bern hat eine Schuld zu fordern im Hasliethal, er schenkt sein Zutrauen einem Geschäftsmanne in Bern. Wenn aber dem Schuldner ein Domizil in Bern verzeigt werden muß, so kann der Geschäftsmann in Bern das Geschäft nicht besorgen, und doch will der hiesige Kapitalist sein Geschäft durch einen Geschäftsmann seines Zutrauens in Bern besorgen lassen, weil er ihm unter Umständen die Titel zustellen muß. Wenn er aber einen Privaten im Hasliethal ansprechen muß, daß er ihm gestatte, in seiner Wohnung ein Domizil zu verzeigen, so riskirt er Alles. Ich habe erfahren, daß namentlich in Schuldsachen die nachbäuerlichen Verhältnisse gar sehr in Betracht kommen. Ein Amtsweibel z. B. soll einem Gerichtspräsidenten, Amtsrichter oder sonst einem angesehenen Manne eine Insinuation machen in Bezug auf eine Betreibungssache. Gewöhnlich werden dann dergleichen Akte 2—3 Monate lang nicht verrichtet. Wenn nun der Schuldner seine Insinuationen nur in seinem Amtsbezirke dem Gläubiger machen kann, so wird er lässig sein, er wird dem Gläubiger nicht Kenntniß geben u. s. w., und dann treten für diesen bedeutende Nachtheile ein, weil peremptorische Fristen angesetzt werden. Weil nun der Gläubiger den Schuldner in dessen Amtsbezirk aufsuchen muß, so soll nach dem gleichen Grundsatz vorgeschrieben werden, daß, wenn der Gläubiger seinen Wohnsitz im Kanton hat, der Schuldner dem Gläubiger auch in dessen Wohnsitz seine Insinuationen machen solle. Dadurch wird der Geschäftsgang weniger kostspielig, und die Interessen des Gläubigers werden noch besser gewahrt, als wie hier vorgeschlagen wird. Ich trage also darauf an, daß der §. 438 gestrichen werde.

Gygax. Wenn man den §. 438 streicht, so ist die Folge davon diese, daß, wer außer dem Kantone wohnt, auch kein Domizil vorzeigen muß. Hingegen bin ich ganz der Meinung des Herrn Matthys, daß wenn ein Gläubiger im Kantone, aber außer dem Amtsbezirk des Schuldners wohnt, er kein Domizil daselbst vorzeigen müsse, denn sonst müßte in jedem Amtsbezirk Jemand verpflichtet sein, solche Domizilverzeigungen anzunehmen, — z. B. der Amtsschreiber oder sonst Jemand. Ich könnte sonst Jemanden bezeichnen müssen, auf den ich mich nicht verlassen könnte.

v. Erlach. Mich dünkt, noch ein Grund spreche für den Antrag des Herrn Matthys. Diese Bestimmung nämlich ist aus dem französischen Gesetze; nun muß man aber nicht vergessen, daß die Ausdehnung des Kantons Bern nicht in Vergleichung kömmt mit dem französischen Reiche. Im Kanton Bern ist die Schwierigkeit wohl nicht groß, die daherige Korrespondenz zu führen, während von der belgischen Grenze bis nach Spanien diese Schwierigkeiten doch größer sind. Mir scheint demnach diese Domizilverzeigung bei uns nicht nöthig zu sein. Sodann wollte ich noch bemerken, daß im §. 440 1. b, anstatt „Militärdienst", stehen sollte „Felddienst", gemäß dem gestrigen Beschlusse.

Zahler. Die beantragte Abänderung des §. 438 ist ziemlich wichtig. Streicht man die Domizilverzeigung, so muß man offenbar größere Fristen gestatten zu Mittheilung der Schuldwidersprüche. Diese Domizilverzeigung hat allerdings etwas Bemühendes für den Gläubiger, er muß das Geschäft ganz aus der Hand geben und kann es nicht mehr überwachen. Aber sie hat auch diese Folge, daß dann die Geschäftsleute des betreffenden Oberamts die Betreibungen besorgen müssen, während, wenn man das streicht, fast alles nur durch die Geschäftsleute der Stadt besorgt wird. Ferner wird es dem Schuldner in den meisten Fällen sehr schwer fallen, z. B. von Hasle weg in Bern binnen der vorgeschriebenen Frist seinen Schuldwiderspruch anzubringen. Also muß man dann jedenfalls für längere Termine sorgen.

Matthys. Nach §. 422 muß der Schuldner, wenn er die Forderung widersprechen will, den Rechtsdarschlag dem Weibel schriftlich oder mündlich inner 14 Tagen mittheilen, so daß er also dem Gläubiger in dessen Domizil keine Insinuation zu machen hat. Also entstehen daraus keine größern Kosten, und der Schuldner ist somit immer im Falle, inner 14 Tagen seine Opposition einzulegen.

Friedli. Ich war auch nicht der Ansicht, daß der Gläubiger ein Domizil zu verzeigen habe, als ich das las; sondern ich glaubte, der §. 438 sei dafür gemacht, daß nicht nur die Anwälte der Stadt alles einzutreiben haben, sondern auch die in den Nebenaussörtern. Insofern das die Absicht ist, kann ich dazu stimmen, sonst aber zum Antrage des Herrn Matthys.

Siegenthaler. Ich möchte den §. 438 in Schutz nehmen und mich dem Antrage des Herrn Matthys widersetzen. In jedem Amtsbezirk sind Fürsprecher und Rechtsagenten, welche Betreibungen machen können, und diese sind im allgemeinen bekannt; diesen darf man die Sache wohl anvertrauen. Dazu ist auch zu berücksichtigen, was bis jetzt die Betreibungen gekostet haben, wenn die, welche betrieben, weit entfernt wohnten. Wenn ein Schuldner im Oberhasle war, und der Gläubiger hier in Bern, so hat ein Jurist hier in Bern die Sache betrieben, und das kostete natürlich weit mehr, als wenn Einer die Sache im Oberhasle gemacht hätte. Der Agent in Bern betreibt natürlich nicht von hier aus, sondern er übergibt die Sache Einem dort, und dann sind ihrer zwei, die an der Brust saugen; wenn aber Einer daran saugt, so ist es genug.

(Fortsetzung folgt.)

Für die Redaktion:

L. Jäggi-Kistler.

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr **1847.** Ordentliche Sommersitzung. (Nicht offiziell.) **Nr. 110.**

(Fortsetzung der sechsten Sitzung. — Mittwoch den 28. Juli 1847. — Fortsetzung der Berathung des Gesetzesentwurfs über das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen. Titel II. Zweiter Abschnitt. Erste Abtheilung.)

Moschard, französischer Gesetzesredaktor. Herr Fürsprecher Matthys will den Grundsatz der Domizilbezeichnung weglassen. Er hat vielleicht gedacht, daß es oftmals genügt, zu verlangen, damit man gewähre, und zu klopfen, damit aufgethan werde. Herr Matthys hat in der Gesetzgebungskommission und noch gestern im Großen Rathe anklopfen wollen, allein man hat ihm nicht aufgethan. Ich will damit sagen, daß man, da dieser Grundsatz schon in einer vorherigen Sitzung angenommen worden ist, heute nicht mit sich selber in Widerspruch fallen soll. Die Domizilbezeichnung ist als gut und nothwendig befunden worden; wir wollen dieselbe heute nicht wie etwas überflüssiges verwerfen. Dieser Umstand allein sollte mich der Mühe überheben, die Gründe anzugeben, welche zu Gunsten des Entwurfes sprechen. Indessen will ich doch einige Worte darüber sagen. Der Zweck des neuen Prozeßverfahrens geht dahin, die Formen zu vereinfachen und die Kosten zu vermindern. Um konsequent zu bleiben, muß man dann nicht Grundsätze aufstellen, welche Reisen verursachen, die dann Weitläufigkeiten und bedeutende Kosten nach sich ziehen. Ich nehme an, ein Gläubiger von Thun wolle einen Schuldner von Pruntrut betreiben. Wenn Sie den Betreibenden anhalten, an diesem letzteren Orte ein Domizil zu verzeigen, so beseitigen Sie alle jene kostspieligen Reisen, über welche der alte Kantonstheil sich so sehr zu beschweren hat, und Sie erleichtern das Volk; wenn Sie aber im Gegentheil dieß nicht thun, so fallen wir ins alte Geleise zurück und werden nichts dabei gewonnen haben, daß wir die Gesetzgebung ändern. Wenn Sie für jeden Akt, für jede Kundmachung, für jede Vorladung die Nothwendigkeit einer Reise zulassen, so muß man auch die erforderliche Zeit hiefür einräumen und überall die Fristen verlängern. Ist es das, was Sie gewollt haben? Ganz gewiß nicht.

v. Erlach. Die von Herrn Moschard angeführten Gründe machen mir allerdings jetzt Bedenken, zum Antrage des Herrn Matthys zu stimmen. Es scheint mir aber, es sollte dann Jemand in jedem Amtsbezirk bezeichnet werden, der verpflichtet sei, die Domizilverzeigungen anzunehmen. Das Einfachste würde sein, daß beim Weibel, welcher nunmehr an die Stelle des Gantmeisters tritt, das Domizil verzeigt werde. Auf diesem Wege könnte allem abgeholfen werden, was daorts Schwierigkeiten erwecken könnte. Man könnte allfällig die Sache auch fakultativ machen, so daß der Gläubiger ein Domizil verzeigen könnte, wenn er wollte. Indessen könnte das andererseits auch wiederum zu Schwierigkeiten führen, und so will ich hievon abstrahiren; aber ich möchte aussprechen, daß der Weibel gehalten sei, die Domizilverzeigung anzunehmen, wofern der Gläubiger niemand Anderes bezeichnen kann oder will.

Boivin. Noch einige Worte, um der hohen Versammlung begreiflich zu machen, daß, entgegen der von Herrn Matthys ausgesprochenen Ansicht, die Domizilsbezeichnung eine nothwendige Konsequenz des Systemes des Betreibungsverfahrens ist, das in dem in Berathung liegenden Gesetzesentwurf angenommen wurde. — Bis dahin hat man im alten Kantonstheil diese Formalität entbehren können, weil die Vorkehren, die man traf, einzig den Gläubiger und den Schuldner angingen. Jeder betrieb für seine Rechnung und in seinem eigenen Interesse, und niemals fand eine Betreibung auf das Begehren von mehreren Gläubigern allzugleich statt. In Zukunft wird es aber nicht mehr demalso sein. Häufig werden alle Gläubiger im Falle sein, dazwischen zu treten, zum Beispiel um Widerspruch gegen die Ablieferung der aus dem Verkaufe der gepfändeten Gegenstände herrührenden Baarschaft zu erheben. Wenn sie genöthigt wären, ihre Kundmachungen am Wohnorte des Gläubigers, am entgegengesetzten Ende des Kantons, oft sogar im Ausland, manchmal sogar außerhalb des Kontinents, anlegen zu lassen, so könnten sie dieses nicht anders thun, als wenn die Fristen sehr bedeutend verlängert würden. — Die Domizilerwählung ist nicht minder nothwendig, damit der Eigenthümer sein Recht der Zurückforderung (droit de révendication), das ihm der §. 498 einräumt, geltend machen könne, und welches nothwendiger Weise vor dem Verkaufe ausgeübt werden muß. Wir wollen annehmen, daß auf das Begehren eines Franzosen oder selbst eines Amerikaners man aus den Händen meines Nachbarn ein Pferd oder irgend einen andern Gegenstand als Pfand in Beschlag nehme, den ich ihm geliehen habe, — wollen Sie mich zwingen, mein Begehren um Zurückforderung in Frankreich oder Amerika kundmachen zu lassen? Ehe die Kundmachung dorthin gelangen würde, würde der gepfändete Gegenstand verkauft und mein Recht beeinträchtigt sein. — Man macht sich ein Gespenst aus der Domizilbezeichnung; man behauptet, dieselbe werde den öffentlichen Kredit gefährden, indem sie den Gläubiger in der Verfolgung seiner Rechte gefährde. Allein dieß ist ein Irrthum. Dieselbe ist im Jura auf eine viel hinderlichere Weise vorgeschrieben, indem die Domizilverzeigung nicht bloß in dem Amtsbezirke, sondern in der Gemeinde gemacht werden muß, wo die Betreibung stattfindet. Deßungeachtet ist kein Inkonvenient hieraus entstanden, und ich wüßte nicht, daß im Jura weniger Kredit vorhanden wäre, als im alten Kanton. Man könnte vielleicht sogar das Gegentheil behaupten. Bei uns wird für die Bezeichnung des Domizils gewöhnlich die Wohnung des Gemeindspräsidenten (maire) genommen. Wenn ein Weibel beauftragt ist, dort eine Kundmachung vorzunehmen, so läßt er die Abschrift dem Gläubiger oder dessen Bevollmächtigten zukommen. Dieß geschieht auf eine so leichte und so regelmäßige Weise, daß ich niemals ein Geschäft unter

einer Vernachläßigung in dieser Beziehung habe leiden sehen. Es scheint mir, daß diese Erläuterungen, die aus Erfahrung geschöpft sind, diejenigen beruhigen sollten, welche noch irgend welche Skrupeln hätten, um für die Domizilbezeichnung zu stimmen. Von zweien Dingen eins: entweder muß man diese Förmlichkeit vorschreiben, oder man muß auf die Grundsätze des Entwurfes verzichten, welcher uns zur Berathung vorliegt, und denselben alsogleich zurücksenden, um auf andern Grundlagen ausgearbeitet zu werden.

Zahler. Ein paar Worte gegen den Antrag des Herrn v. Erlach, das dem Weibel aufzutragen. Das wäre an und für sich allerdings das Schicklichste, aber man hat gestern den Weibel so beladen, daß in vielen Amtsbezirken er es ohnehin nicht wird machen können. Ladet man ihm jetzt die Annahme der Domizilverzeigung auch noch auf, so erdrückt man ihn. Also besser, beim Vorschlage zu bleiben, wie er ist, besonders nach den Erläuterungen der Herren aus dem Jura hierüber, welche damit aus Erfahrung bestens bekannt sind.

Niggeler, Berichterstatter der Gesetzgebungskommission. Es ist angetragen worden, die Domizilverzeigung, welche im §. 438 vorgeschrieben ist, zu streichen. Hiezu könnte ich nicht stimmen, aus den schon von anderer Seite angebrachten Gründen. Vorerst würde das Betreibungsverfahren dadurch weit kostspieliger. Wenn der Gläubiger von einem entfernten Orte aus die Betreibung besorgt, so kostet das Schreibereien, Porto u. s. w. Diese Kosten muß jemand zahlen, entweder der Schuldner oder der Gläubiger. Keiner wird es gerne thun. Daher ist es zweckmäßiger, der Gläubiger erwähle im Amtsbezirk selbst einen Bevollmächtigten und bezeichne da das Domizil. Diese Verzeigung steht übrigens in dem engsten Zusammenhang mit dem ganzen Systeme. Es bezieht sich nämlich dieselbe nicht bloß auf die Verhältnisse zwischen Gläubigern und Schuldnern, sondern auch auf diejenigen zwischen den Gläubigern unter sich. Es darf nicht außer Acht gelassen werden, daß nach dem vorliegenden Entwurf bei jeder Pfändung eine Konkurrenz verschiedener Gläubiger und die Vertheilung des Erlöses unter den Aufgetretenen stattfinden kann, daß also stets eine Art Liquidation vor sich geht u. s. w. Hieraus fließt natürlich, daß zwischen den Gläubigern Streitigkeiten entstehen können über die Vertheilung des Erlöses, wie sich das bisher im Geldstage gezeigt hat, namentlich in vielen Revisionsprozessen. So wie nun vorgeschrieben ist, daß der Gläubiger bei Anhebung der Betreibung ein Domizil verzeigen solle, so ist auch jedem Gläubiger, der wider die Auslieferung des Erlöses Einspruch erhebt, die gleiche Pflicht auferlegt. Alle Gläubiger haben somit einen Wohnsitz in dem Amtsbezirke, und wenn in einem solchen Falle Streitigkeiten zwischen ihnen entstehen, so können solche sehr leicht und ohne große Kosten eingeleitet und verhandelt werden. Es gäbe aber dieses ungeheure Kosten, wenn die Gläubiger im ganzen Kanton oder sogar auswärts zerstreut wohnen, und keiner ein Domizil im betreffenden Amtsbezirke verzeigt hat. Im Geldstagsrevisionsverfahren hat sich das bisher gezeigt. Vorzüglich diese Mittheilungen und Ladungen, die sich oft über den ganzen Kanton verbreiteten, haben die so großen Kosten veranlaßt, über die so vielfach geklagt wurde. Man hat übrigens auch sogar im bisherigen Geldstagsverfahren die Vorschrift einer Domizilverzeigung eintreten lassen müssen; namentlich war für auswärtige Gläubiger bestimmt, daß ihr Domizil auf der Amtsgerichtsschreiberei sei. Man glaubt aber, diese Verzeigung eines Domizils sei nicht wohl möglich, sie gebe zu Beschwerden Anlaß für den Gläubiger u. s. w. Das glaube ich nicht; sie ist im Gegentheile sehr leicht möglich. In jedem Amtsbezirke ist einer oder mehrere Geschäftsleute, welche sich sehr gerne mit der Besorgung solcher Geschäfte befassen; diese haben zudem Bürgschaft geleistet, so daß der Gläubiger möglichst gesichert ist. Man hat übrigens dieses Institut im Jura bereits gehabt, und es hat sich dort als gut bewährt; ja die Gesetzgebung des Jura ist in dieser Beziehung noch viel weiter gegangen, indem sie nämlich bestimmte, daß, wenn der Gläubiger außer der Gemeinde des Schuldners wohne, er im Gemeindsbezirke desselben ein Domizil verzeigen müsse. Niemand hat sich darüber beschwert. Die Gesetzgebungskommission hat indessen gefunden, diese Bestimmung sei etwas zu weit gegangen, und deßhalb wurde solche etwas eingeschränkt. — Ich hätte übrigens gar nicht geglaubt, daß in dieser Beziehung auch nur eine Einsprache erfolgen könne, nach dem, was diese hohe Behörde beim Civilprozesse und auch gestern beschlossen hat. Schon im Civilprozesse ist durch § 11 Folgendes festgesetzt worden: „Endlich ist in allen Rechtsstreitigkeiten eine Partei, welche keinen ordentlichen Wohnsitz in dem Amtsbezirk hat, wo der Prozeß geführt wird, gehalten, ihrem Prozeßgegner gleich bei dem ersten Termine einen solchen innerhalb des betreffenden Amtsbezirkes zu verzeigen." Schon da hat man also im Grundsatze festgestellt, daß eine Partei, Kläger oder Beklagter, sofern sie außer dem betreffenden Amtsbezirke wohnt, schuldig sei, der andern Partei ein Domizil daselbst zu verzeigen, und es ist damals hiegegen gar keine Einsprache erfolgt; im Gegentheile hat man gefunden, das sei namentlich in Rücksicht auf Kostensverminderung sehr zweckmäßig. Ebenso ist gestern mit großer Mehrheit auf den Antrag des Herrn Boivin erkannt worden, daß schon bei der Zahlungsaufforderung der Gläubiger gehalten sei, im Falle er keinen Wohnsitz im betreffenden Amtsbezirk habe, einen solchen zu verzeigen. Bei der Mittheilung des Vollziehungsbefehles ist aber dieses doch zuverläßig doppelt nöthig. Natürlich muß die vorliegende Bestimmung dann mit dem gestrigen Beschlusse in Einklang gebracht werden. Es soll hier die Domizilverzeigung bloß dann stattfinden, wenn sie nicht schon bei der Zahlungsaufforderung geschehen ist, denn wenn sie da bereits geschah, so ist es natürlich nicht nöthig, sie nochmals zu wiederholen. — Wenn aber dieser §. wider Erwarten gestrichen würde, so würde es nothwendig eine Verlängerung der Fristen zur Folge haben; schon bei §. 439 und anderen. Ob nun allfällig eine solche Verlängerung im Interesse des Gläubigers wäre, das bezweifle ich sehr. Jeder Gläubiger wird finden, daß ein schleppender Geschäftsgang nicht zu seinem Vortheile gereiche. Herr Matthys meint, der Widerspruch müsse beim Weibel erfolgen. Das ist richtig bei der Zahlungsaufforderung, und daher wäre dieß ein Grund gewesen, um gestern gegen den Antrag des Herrn Boivin zu reklamiren; aber bei der Vollziehungsbewilligung findet kein Widerspruch beim Weibel statt, sondern nach Satzung 441 muß der Gläubiger vom Schuldner vor den Richter geladen werden, gleich wie dieß vorgeschrieben ist in Satzung 402 bei Einsprachen gegen die Vollziehung eines rechtskräftigen Urtheils, und zwar muß diese Vorladung erfolgen längstens inner vier Tagen. Wie sollte nun ein Schuldner im Oberhasle oder Pruntrut im Stande sein, einen Gläubiger hier in Bern, der mit einem Urtheile, dessen Vollziehung er verlangt, gegen ihn auftritt, inner vier Tagen vorzuladen, wenn er es am Orte, wo der Gläubiger wohnt, thun muß? Das wäre offenbar nicht möglich. Also müßten, wie gesagt, sämmtliche Fristen verlängert werden. Ich trage demnach auf Annahme des §. 438, wenigstens im Prinzipe, an. In Bezug auf das 2. Alinea desselben ist hingegen jetzt allerdings eine Aenderung nöthig, indem gestern das Institut der Gantmeister gestrichen worden ist. Dasselbe ganz zu streichen, wäre vielleicht nicht zweckmäßig, wohl aber müßte jemand anderem die Verpflichtung auferlegt werden, Domizilverzeigungen anzunehmen, — entweder dem Weibel oder allfällig dem Gemeinderathspräsidenten. Ich glaube indessen, der Weibel wäre hiefür die zweckmäßigste Person. Man sagt zwar, er werde dadurch mit Geschäften überladen; allein zwei Rücksichten bewegen mich dennoch dazu. Wenn der Weibel sich selbst damit befaßt, so ist es mit weniger Kosten verbunden, und zweitens gibt die einfache Verpackung der Ladung und die Abgabe derselben an die Post dem Weibel am Ende nicht so außerordentlich viel zu thun. — In Beziehung auf den §. 440 sind drei Abänderungsanträge gestellt worden. Herr Schläppi trägt darauf an, daß die Zahlungsaufforderung, wenn sie dem Schuldner nicht persönlich mitgetheilt werden könne, entweder den Hausgenossen übergeben oder an die Thüre seiner Wohnung angeheftet werden müsse. Er glaubt also, der Sinn des vorliegenden §. sei der, daß die Mittheilung dem Schuldner persönlich gemacht werden müsse.

Das ist nicht der Fall: Der §. 421 bestimmt vielmehr ausdrücklich, daß die Zahlungsaufforderung dem Schuldner nach §§. 79 — 81 des Civilprozesses mitgetheilt werden solle. Dort ist nun aber gerade dasjenige enthalten, was Herr Schläppi wünscht. Der §. 79 namentlich sagt: „Trifft er (der Weibel) die Person nicht bei Hause an, so hat er das Doppel der Ladung einem ihrer Hausgenossen abzugeben, oder, wenn Niemand im Hause anwesend ist, an die Thüre zu heften. Verrichtungen an Behörden und Korporationen sind bei dem Vorsteher und in dessen Abwesenheit bei einem Vorgesetzten zu bestellen." Die litt. a. der Nro. 1 des §. 440 bezieht sich jedoch nicht auf den Fall, den Herr Schläppi voraussetzt. Vielmehr wird hier bestimmt, daß, wenn die Zahlungsaufforderung an jemand anderes abgegeben oder vielleicht an die Thüre geheftet worden ist, der Schuldner aber beschwören kann, daß sie ihm gar nicht oder nicht zur rechter Zeit zugekommen sei, er dann die Widereinsetzung in den frühern Stand verlangen könne. Das ist der Sinn dieses §. — Herr v. Erlach sodann hat beantragt, in litt. b der Nr. 4, statt „Militärdienst", zu setzen „Felddienst", gemäß dem gestrigen Beschlusse. Nach meiner Ansicht indessen ist diese Bemerkung nicht erheblich. Es kann Einer durch gewöhnlichen Militärdienst eben so gut verhindert werden, Widerspruch gegen einen Vollziehungsbefehl zu erheben, als durch Felddienst. Einer ist in Garnison, er hat Niemanden zu Hause. Inzwischen wird ihm eine Zahlungsaufforderung an die Thüre geheftet, aber er weiß nichts davon; erst wenn er nach Hause kömmt, findet er sie. Die Hindernisse sind übrigens hier im Paragraphen bloß beispielsweise angeführt, und immerhin hat der Richter über die Erheblichkeit derselben zu urtheilen. Einen dritten Abänderungsantrag bezüglich auf den §. 440, hat Herr Boivin gestellt. Er glaubt nämlich, es sollten in Nr. 2, letzte Zeile, die Worte „ganz oder theilweise" gestrichen werden, weil das sonst zu Cpikanen Anlaß geben könnte. Nachdem ich seither den §. 401 genauer nachgesehen, kann ich dem Antrage beipflichten, indem dann der §. 440 mit dem §. 401 in Einklang gebracht wird. Mit Ausnahme der oben berührten Abänderung des 2. Alinea des §. 438 und der Bemerkung des Herrn Boivin schließe ich somit auf unveränderte Annahme der vorliegenden Abtheilung.

Zahler. Mein Antrag ist nur dahin gegangen, der Weibel solle nicht unbedingt verpflichtet sein, Domizilverzeigungen vorzunehmen. Ich bin im Uebrigen ganz einverstanden mit dem Herrn Berichterstatter.

Schläppi. Auf die vom Herrn Berichterstatter gegebenen Erläuterungen ziehe ich meinen Antrag zurück.

v. Erlach. Auch ich will meinen Antrag in Betreff des Militärdienstes fallen lassen.

Abstimmung.

Für die erste Abtheilung mit den vom Herrn Berichterstatter als erheblich zugegebenen Anträgen Gr. Mehrheit.

Zweite Abtheilung. Von der Pfändung.

§. 442. „Erfolgt während der in §. 439 bestimmten Frist weder ein nachträglicher Widerspruch, noch die Bezahlung der Schuld, so begibt sich der Weibel unverzüglich zu dem Schuldner und fordert ihn, unter Vorweisung des Vollziehungsbefehls, zur sofortigen Zahlungsleistung oder Verzeigung von Pfändern auf.

Liegen mehrere Vollziehungsbefehle von einem oder mehrern Gläubigern wider denselben Schuldner vor, so hat der Weibel die Pfändung stets für alle gemeinschaftlich in Einem Akte vorzunehmen.

Der Gläubiger darf der Pfändung weder selbst beiwohnen, noch sich dabei durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen."

§. 443. Besteht jedoch für die betreffende Forderung bereits in Hinsicht auf bestimmte Gegenstände ein Pfandrecht, dessen Geltendmachung durch das Vollziehungsverfahren bezweckt wird, so findet das in dem obigen Paragraphen vorgeschriebene Pfändungsverfahren nicht statt, sondern es vertritt die in §. 437 vorgeschriebene Anzeige die Stelle einer förmlichen Beschlagnahme.

Ist die Pfandsache nicht bereits geschätzt, so hat jedoch der Weibel vor Ausschreibung der Versteigerung für deren Schatzung zu sorgen."

§. 444. Der Schuldner ist verpflichtet, dem Weibel auf Begehren Zimmer und Behältnisse zu öffnen, und ihm allfällig außer dem Hause befindliches Eigenthum zu verzeigen."

§. 445. „Die Beurtheilung der Zulänglichkeit von Pfändern, die der Schuldner etwa freiwillig anbietet, kömmt dem Weibel zu. Findet dieser die angebotenen Pfänder nicht annehmbar oder bezeichnet der Schuldner selbst keine solchen, so hat der Weibel zunächst die Gegenstände aufzuschreiben, auf denen sich der Gläubiger nach seinem Dafürhalten am sichersten bezahlt machen kann; jedoch sollen die Gegenstände, deren der Gepfändete zur Betreibung seines Berufes oder seiner Haus- und Güterwirthschaft bedarf, erst dann genommen werden, wenn andere pfandbare Güter nicht vorhanden sind."

§. 446. „Finden sich nicht so viele Pfänder, als zur Deckung der Forderung nöthig erscheint, so soll der Weibel dieses bemerken und bescheinigen, daß alles Pfandbare aufgeschrieben worden und nicht ein Mehreres vorhanden sei."

§. 447. „Wird die Oeffnung der Gemächer und Behältnisse verweigert, so ist der Weibel berechtigt, solche unter Zuziehung eines Gemeindebeamten öffnen zu lassen. Stößt er auf thätlichen Widerstand, so soll er einen einstweiligen Hüter bestellen, um die Beseitschaffung der Sachen des Schuldners zu verhindern und dem Regierungsstatthalter sofort von dem Vorfalle Anzeige machen.

Der Regierungsstatthalter hat dem Weibel nach Prüfung der die Pfändung rechtfertigenden Aktenstücke sofort die nöthige polizeiliche Hülfe zu bewilligen; der Schuldner aber soll wegen seines Widerstandes dem Strafrichter überwiesen werden."

§. 448. „Ist der Schuldner abwesend, und kann er nicht zur Stelle gebracht werden, so soll der Weibel zur Pfändung gleichfalls einen Gemeindebeamten herbeirufen, und wenn sich Niemand für den Schuldner findet, der zur Oeffnung bereit ist, die Gemächer und Behältnisse in dessen Gegenwart öffnen lassen.

Finden sich bei der Oeffnung Schriften vor, so werden sie von dem Gemeindebeamten unter Siegel gelegt."

§. 449. „Der Weibel soll über die ganze Verhandlung ein Verbal abfassen, die gepfändeten Gegenstände darin genau verzeichnen, und bei jedem Gegenstande den Werth beifügen, den er solchem beilegt."

§. 450 „Erfordert die Schatzung der gepfändeten Gegenstände besondere Kunst- oder Fachkenntnisse, so soll der Weibel hiefür einen beeidigten Sachverständigen beiziehen."

§. 451. Gepfändete Waaren sollen, je nach ihrer Beschaffenheit, abgewogen, gemessen oder geeicht werden.

Das Silberwerk wird nach der Zahl der Stücke und nach dem Gehalte verzeichnet und abgewogen.

Hat sich baares Geld vorgefunden, so ist solches nach der Art und Menge der vorhandenen Münzsorten zu verzeichnen."

§. 452. „Die hängenden Früchte von Grundstücken können nur in den letzten sechs Wochen vor der gewöhnlichen Zeit ihrer Reife mit Beschlag belegt werden. Das Pfändungsverbal soll die Beschreibung der Grundstücke und die Bezeichnung der Art der gepfändeten Früchte enthalten."

§. 453. „Die Liegenschaften sind nach ihrer Benennung, der Art der Bewirthschaftung, dem Flächenhalte und den Be-

grenzungen zu beschreiben. Auch ist der Schuldner zur Angabe seines Eigenthumstitels und zur Auslieferung allfälliger hierauf bezüglichen Urkunden aufzufordern; hievon soll in dem Pfändungsverbal Erwähnung geschehen."

§. 454. „Sind Forderungen oder Fahrhabe, die hinter einem Dritten liegt, Gegenstand der Pfändung, so ist sowohl dem Gepfändeten, als dem dritten Schuldner oder Inhaber der mit Beschlag belegten Sachen von der Beschlagnahme Kenntniß zu geben.

Diese Anzeige geschieht in der Form einer schriftlichen Wissenlassung; dem Gepfändeten wird jedoch keine nochmalige Mittheilung gemacht, wenn er die betreffenden Effekten freiwillig als Pfand gegeben oder bei der Beschlagnahme zugegen war. Durch die Mittheilung wird das Recht des dritten Schuldners oder Inhabers eingestellt, an den Gepfändeten gültig Bezahlung leisten oder die hinter ihm liegenden Sachen ohne Einwilligung des Beschlagnehmers an denselben ausliefern zu können."

§. 455. „Der Gepfändete und der dritte Schuldner oder Inhaber der gepfändeten Gegenstände können von Seite der Gläubiger zur gerichtlichen Angabe des Betrages der Forderung oder der Art und Menge jener Gegenstände aufgefordert werden. Diese Aufforderung ist mit der Ladung zur Zubekanntniß (§. 484) zu verbinden und es wird darüber in demselben Termine verhandelt."

§. 456. „Der Gepfändete und der geladene Dritte sind verbunden, der Aufforderung Folge zu leisten und die allfälligen zu der Rechtfertigung ihrer Angaben dienenden Aktenstücke beizufügen. Setzen die Gläubiger Zweifel in die Richtigkeit der Angaben des Gepfändeten oder des vorgeladenen Drittmanns, so sind sie berechtigt, den Einen wie den Andern zum Eid anzuhalten.

Verweigert der Gepfändete die verlangten Angaben oder den Eid, so kann gegen ihn Personalarrest verhängt werden; läßt sich aber der Dritte eine solche Weigerung zu Schulden kommen, so tritt für die Gläubiger das Recht zur Schadenersatzforderung nach Mitgabe der §§. 325, 394 und 398 ein."

§§. 457. „Sind Gegenstände gepfändet worden, auf welchen bereits erworbene Pfandrechte haften, so sollen diese in dem Pfändungsverbale angezeigt und bei Berechnung der Zulänglichkeit der Pfänder (§. 445) in Anschlag gebracht werden. Ebenso muß in demselben von allfälligen anderweitigen Rechtsansprüchen Dritter Meldung gethan werden, wie z. B. namentlich, wenn von irgend einer Seite vorgegeben wird, die mit Beschlag belegten Sachen seien nicht Eigenthum des Gepfändeten."

§. 458. „Von der Pfändung sind die nachbeschriebenen Gegenstände ausgenommen:

1) die nöthigen Kleider und Betten der Gepfändeten und ihrer bei ihnen wohnenden Kinder;
2) die Gebet-, Schul- und Kirchenbücher der Gepfändeten;
3) die Bücher, die der Gepfändete für die Ausübung seines Berufes nöthig hat, bis zu dem Werthe von einhundert Franken, nach seiner Auswahl;
4) die Maschinen und Instrumente, welche der Gepfändete zum Unterrichte in Künsten und Wissenschaften oder zu ihrer Ausübung bedarf, bis zu dem Betrage einer gleichen Summe und nach seiner eigenen Auswahl;
5) die zu der persönlichen Beschäftigung eines Handwerkers erforderlichen Werkzeuge, nach der Bestimmung von Ziffer 3;
6) die zur Ausrüstung von militärpflichtigen Personen gehörenden Sachen;
7) die zur Nahrung des Gepfändeten und seiner Familie nöthigen gewöhnlichen Lebensmittel, auf die Dauer eines Monats;
8) eine Kuh oder zwei Ziegen, mit Stroh und Fütterung zur Besorgung und zum Unterhalte dieser Thiere auf einen Monat."

§. 459. „Ausnahmsweise sind zur Beschlagnahme von Gegenständen, welche durch den obigen Paragraphen im Allgemeinen von der Pfändung befreit worden, berechtigt:

Diejenigen, welche dem Schuldner Lebensmittel geliefert haben, für ihre daherigen Forderungen;

Die Verkäufer und Fabrikanten der in §. 458 genannten Gegenstände, so wie diejenigen, welche dem Schuldner zu deren Fabrikation, Ankauf oder Ausbesserung Geld vorgestreckt haben, für die Summen, welche der Schuldner ihnen von daher noch schuldig ist, und in Hinsicht der Sachen, von deren Lieferung die Forderung herrührt oder auf welche der Vorschuß verwendet wurde;

Die Verpächter von Grundstücken, für die ausstehenden Pachtgelder, und die mit der Erndte beauftragten Personen, für ihre daherige Löhnung, in Hinsicht auf diejenigen Gegenstände, welche zur Bewirthschaftung der betreffenden Liegenschaften dienen;

Die Vermiether von Fabrikhäusern, Mühlen, Hütten- und Hammerwerken u. s. w., für die rückständigen Miethzinse und in Hinsicht auf die zu dem Miethgegenstand dienenden Werkzeuge, und endlich

Die Vermiether einer Wohnung, welche der Schuldner persönlich inne hat, für den zu fordern habenden Miethzins, in Betreff der in dem Miethlokale befindlichen Gegenstände.

Die obigen Ausnahmen erstrecken sich indeß nicht auf die in dem vorhergehenden Paragraphen unter den Ziffern 1, 2 und 6 bezeichneten Gegenstände, welche unter keinen Umständen gepfändet werden dürfen."

§. 460. „Ferner sind ordentlicher Weise der Pfändung nicht unterworfen:

1) provisorische, vom Gericht zuerkannte Alimente;
2) Geldsummen und Gegenstände, die durch Schenkung oder letzte Willensverordnung als frei von jeder Beschlagnahme erklärt worden, sofern der Schenker oder Testirer darüber frei zu verfügen berechtigt war;
3) die Geldsummen und Pensionen, welche zum Unterhalte des Schuldners und seiner Familie bestimmt sind, unter der letztangehängten Einschränkung, wenn auch der Schenkungsakt oder das Testament sie nicht für frei von der Pfändung erklärt."

§. 461. „Provisorische Alimente unterliegen jedoch der Pfändung, für Forderung wegen gelieferter oder schuldiger Alimente. Ebenso können die unter den Ziffern 2 und des §. 460 bezeichneten Gegenstände für Forderungen gepfändet werden, die erst nach der Schenkung oder der Ertheilung der Pension oder nach dem Anfalle des Vermächtnisses entstanden sind; jedoch nur in Folge einer besondern Erlaubniß des Richters und bis zu der Summe, welche dieser unter Berücksichtigung der Verhältnisse und der Bedürfnisse des Schuldners und seiner Familie zu bestimmen hat."

§. 462. „Der Gläubiger, welcher in dem Falle des vorhergehenden Paragraphen eine Pfändung auszuführen beabsichtigt, hat den Schuldner hierzu vor den Richter zu laden, welcher nach Anhörung der Parteivorträge (§. 405) sowohl über die Zulässigkeit als über die Ausdehnug der Pfändung, unter Vorbehalt der Weiterziehung in appellabeln Fällen, entscheidet."

§. 463. „Die Besoldungen und Pensionen, welche der Staat, Gemeinden oder Korporationen zu bezahlen haben, können gepfändet werden: zu einem Fünftheil, wenn die jährliche Besoldung oder Pension sich nicht über siebenhundert Franken belauft; zu einem Viertheil bis auf ein tausend fünfhundert Franken, und zu einem Drittheil für höhere Jahresgehalte; alles bis zur völligen Tilgung der Schuld."

§. 464. „Vermögensgegenstände die bereits in einem Pfandverbande begriffen sind, dürfen durch nachgehende Pfändungen oder Vergantungen ohne Einwilligung der betreffenden Pfandgläubiger, nicht stückweise auf die Gant gebracht oder hingegeben werden."

§. 465. „Endlich dürfen Sachen, die nach der Bestimmung des Gesetzes als Zugehörden unbeweglicher Güter in Betracht kommen, nicht von diesen getrennt gepfändet werden."

§. 466. „Glaubt der Schuldner, der Weibel habe bei Ausführung der Pfändung den Ausnahmsbestimmungen §§. 458 — 465 zuwidergehandelt, so kann er seine diesfällige Beschwerde an den zuständigen Richter (§. 405) bringen, welcher nach Anhörung beider Parteien und amtlicher Untersuchung der Sache über die Zulässigkeit der Pfändung endlich entscheidet."

§. 467. „Bei der Pfändung von Fahrhabe können die in Beschlag genommenen Gegenstände je nach den Umständen mit oder ohne Bestellung eines Hüters in dem Besitze des Schuldners gelassen oder hinter einen Dritten in Verwahrung gelegt (sequestrirt) werden.

Die Sequestration darf jedoch nicht stattfinden, sobald der Schuldner einen habhaften Hüter stellt, der sich verpflichtet, dafür gut zu stehen, daß die gepfändeten Gegenstände nicht bei Seite geschafft oder veräußert werden. Macht der Gepfändete von diesem Rechte keinen Gebrauch, so kann der Weibel von sich aus einen Hüter bestellen oder, wenn dieses nicht sachgemäß erscheint und der Gegenstand der Art ist, daß er sich leicht an einen andern Ort bringen läßt, die gepfändeten Sachen hinter den Gantmeister oder einen andern Drittmann in Verwahrung legen lassen.

In dem Pfändungsverbal soll stets angemerkt werden, welche Sicherungsmaßregeln stattgefunden haben; ist ein Hüter bestellt worden, so hat der Weibel diesem eine Abschrift des Pfändungsverbals zuzustellen"

§. 468. „Hat sich bei der Pfändung baares Geld oder Silberzeug vorgefunden, so soll solches jedenfalls hinter den Gantmeister gelegt werden."

§. 469. „Sind die hängenden Früchte von Grundstücken Gegenstand der Pfändung, so ist der Feldbannwart des Ortes oder, wo kein solcher angestellt ist, ein Gemeindsvorgesetzter oder Polizeidiener mit deren Beaufsichtigung zu beauftragen.

Sollte während der Gantzeit die Einsammlung der mit Beschlag belegten Früchte nothwendig werden, so soll der Hüter dem Gantmeister davon Anzeige machen, welcher die hiezu nöthigen Vorkehren zu treffen hat. Der Gantmeister soll die Einsammlung durch der Gepfändeten besorgen lassen, wenn sich dieser dazu bereit zeigt; ist dieses nicht der Fall, so kann er den Hüter oder einen andern Drittmann mit der Arbeit beauftragen."

§. 470. „Die Pfändung unbeweglicher Güter wird auf dem Hypothekenbüreau des Bezirkes, in welchem die Pfandgegenstände liegen, in ein dazu bestimmtes Register eingetragen.

Dem Grundbuchführer (Hypothekarbewahrer) soll zu diesem Zwecke eine Abschrift des Pfändungsverbals zugestellt werden, wogegen er den Empfang und die Eintragung auf dem Original zu bescheiningen hat.

Allfällige nachgehende Beschlagnahmen sind ebenfalls in dem Register des Hypothekenbüreaus anzumerken."

§. 471. „Es ist untersagt, den Gläubiger, auf dessen Begehren die Pfändung erfolgt, seinen Ehegatten oder seine Verwandten und Verschwägerten in den durch die §§. 220 Ziffer 3 und 222 Ziffer 1 bezeichneten Graden als Hüter oder Aufbewahrer zu bestellen.

Dagegen können die Verwandten und Verschwägerten des Gepfändeten und mit Einwilligung des Gläubigers auch der Gepfändete selbst als Hüter ernannt werden."

§. 472. „Der mit der Bewachung oder Hütung beauftragte Dritte darf sich weder der gepfändeten Sachen selbst bedienen noch solche vermiethen oder ausleihen, bei Folge des Schadenersatzes und des Verlustes seiner Hütungsgebühren."

§. 473. „Haben die gepfändeten Sachen in der Zeit, in der sie in der Verwahrung des Dritten oder unter der Aufsicht des Hüters gelegen, irgend einen Nutzen abgeworfen, so ist der Eine wie der Andere verpflichtet, diesen dem Gantmeister abzuliefern."

§. 474. „Widersetzlichkeiten gegen die Einsetzung des Hüters oder Aufbewahrers oder gegen die Ausübung ihrer Obliegenheiten werden gleich bestraft, wie die Verhinderung der Pfändung."

§. 475. „Wer mit Beschlag belegte Effekten bei Seite schafft, unbefugt veräussert oder verpfändet, oder wissentlich zu ihrer Beiseitschaffung, Veräusserung oder Verpfändung Hand bietet, wird nach Mitgabe des Strafgesetzbuches bestraft und überdieß zum Schadenersatze gegen die Gläubiger verurtheilt.

Auch ist jede solche Veräusserung oder Verpfändung nach stattgefundener Sequestration, Bestellung eines Hüters oder Eintragung der Beschlagnahme auf dem Hypothekenbüreau (§§. 467 bis 470) den Rechten der Gläubiger unnachtheilig; die Fälle ausgenommen, wo der Pfandgegenstand ohne Einsprache dieser letztern an einer öffentlichen Steigerung oder auf öffentlichem Markte veräussert und wirklich übergeben worden ist."

§. 476. Dieselben Gegenstände dürfen nicht mehrfach gepfändet werden. Wird der Weibel, welcher die Pfändung vollzogen hat, von Seite anderer Gläubiger um die Ausführung eines fernern Vollziehungsbefehls gegen denselben Schuldner angegangen, so soll er diesem hievon Anzeige machen und den nachgehenden Beschlag einfach auf dem Pfändungsverbale anmerken, wenn die frühere Pfändung sich auf die gesammte Vermögensmasse des Schuldners erstreckte; wenn dieses hingegen nicht der Fall war, so hat er von den verschont gebliebenen Effekten so viel erforderlich nachträglich mit Beschlag zu belegen, solche auf dem Pfändungsverbal nachzutragen, und den bereits bestellten Hüter mit ihrer Ueberwachung zu beauftragen."

§. 478. „Ebenso soll der mit der Pfändung beauftragte Weibel zu keiner neuen Pfändung schreiten, wenn er findet, daß die Effekten des Schuldners bereits durch einen andern Weibel mit Beschlag belegt worden; er kann sich jedoch von dem bestellten Hüter das Pfändungsverbal zustellen lassen, solches mit dem Bestande der Vermögensgegenstände des Schuldners vergleichen, und die etwa ausgelassenen Sachen, so weit nöthig, darauf nachtragen."

§. 479. „Die Anmerkung der folgenden Exekutionsbefehle auf dem Pfändungsverbal oder die Ergänzung dieses letztern hat die Wirkung, daß der Werth der Pfandgegenstände den Gläubigern, welche die frühere Beschlagnehme veranlaßt haben, nicht ausgeliefert werden darf, bevor die Vertheilung des Erlöses nach Vorschrift der vierten Abtheilung dieses Abschnittes festgestellt ist."

Herr Berichterstatter. Diese Abtheilung ist eine der wichtigsten des vorliegenden Gesetzbuches, indem sie die wichtigsten Hauptprinzipien des Verfahrens, wesentlich abweichend vom bisherigen altbernischen Rechte, enthält. Schon im §. 442 erscheint eine Abweichung von den bisherigen Prinzipien, welche nothwendig und zweckmäßig ist. Es wird nämlich u. A. darin bestimmt, daß, wenn mehrere Vollziehungsbefehle wider denselben Schuldner vorliegen, dann die Pfändung immer für alle gemeinschaftlich vorgenommen werden solle. Bisher wurden, selbst wenn der gleiche Gläubiger gegen denselben Schuldner verschiedene Betreibungen angehoben hatte, eben so viele besondere Pfändungen vorgenommen. Nach dem bisherigen Systeme war das erklärlich, weil jeder Gläubiger nur für sich selbst sorgte, der Bevollmächtigte nur Rücksicht zu nehmen hatte auf die Befriedigung je der betreffenden Schuld. In Zukunft aber ist dieses anders. Der einzelne Gläubiger pfändet nicht mehr nur für sich selbst, sondern für die Gemeinschaft der Gläubiger; also ist die nothwendige Folge hievon die, daß, wenn mehrere Vollziehungsbefehle wider denselben Schuldner vorliegen, die Pfändung immerhin nur in einem Akte vorgenommen werden soll. Diese Vorschrift ist im Weitern äußerst vortheilhaft in Rücksicht auf Kostenersparniß; denn wenn die verschiedenen Pfandakten, welche wider den gleichen Schuldner vorliegen, in einer Verrichtung ausgeführt werden, so kann dem Schuldner nur ein Taggeld des Weibels in Rechnung gesetzt werden. Der §. 442 enthält sodann ein ferneres Prinzip, das dem bernischen Ver-

fahren fremde war, im französischen Rechte indessen schon jetzt galt, — das Prinzip nämlich, daß der Gläubiger der Pfändung weder selbst beiwohnen noch sich dabei vertreten lassen dürfe. Das französische Recht nahm hiebei zunächst Rücksicht auf das Gehässige, das darin liegt, wenn der Gläubiger selbst beiwohnt und allfällig noch gleichsam triumphirend im Hause des Schuldners herumzieht u. s. w. Die Gesetzgebungskommission nahm außerdem noch Rücksicht auf die Kostenersparniß und auf die bisherige Praxis. Schon nach der bisherigen Praxis haben die wenigsten gläubigerischen Bevollmächtigten der Pfändung wirklich beigewohnt, wenigstens in hiesiger Stadt weiß ich, daß verschiedene Geschäftsmänner so zu sagen nie einer Pfanderekution beigewohnt haben. Also kann man die Beiwohnung auch im Prinzipe füglich streichen. Der §. 443 enthält wieder ein neues Prinzip, nämlich daß, wenn für eine Schuld bereits ein Pfandrecht besteht, dann nicht eine nochmalige Pfändung stattfinden solle. Dieses habe ich bereits in frühern Eingangsrapporten berührt. Eine solche zweite Pfändung ist absolut unnöthig, weil man bereits eine Beschreibung der Pfänder hat. Wenn jedoch die Pfandsache nicht bereits geschätzt ist, wie bei Tauschrestanzen u. dgl., so soll der Versteigerungsausschreibung eine Schatzung vorausgehen. Die §§ 444 ff. enthalten nähere Bestimmungen über das Verfahren selbst. Im §. 445 ist bestimmt, daß Gegenstände, deren der Gepfändete zur Betreibung seines Berufes u. s. w. bedarf, nicht weggenommen werden dürfen, so lange noch andere pfandbare Güter vorhanden sind. Man hat geglaubt, diese Bestimmung sei nothwendig im Interesse des Schuldners, damit er nicht ohne Noth der unentbehrlichsten Effekten beraubt werden könne. Der §. 447 handelt von der Weigerung des Schuldners. Bisher war es Uebung, daß, wenn der Schuldner sagte, er gebe keine Pfänder, der Weibel dann abzog und ein Verbal darüber abfaßte. Eine solche einfache Erklärung ist aber noch keine Verweigerung, und die vielen in dieser Hinsicht ergangenen Strafurtheile erscheinen nicht als gerechtfertigt. Wenn der Schuldner erklärt, er gebe keine Pfänder, so soll der Weibel solche nehmen, und erst wenn dann der Schuldner thätlich Widerstand leistet, ist der Fall einer sträflichen Pfandverweigerung vorhanden. Daher ist hier ausdrücklich aufgenommen, daß der Weibel erst dann abziehen solle, wenn er auf thätlichen Widerstand stößt; dann soll er dem Regierungsstatthalter Anzeige davon machen; jedoch soll er sich auch in diesem Falle nicht ohne Weiteres entfernen, sondern vorher jemanden mit der Aufsicht beauftragen, damit nicht unterdessen Effekten verschleppt werden. Ist der Schuldner abwesend, so soll der Weibel die Pfändung in Gegenwart eines Gemeindebeamten vornehmen, — nach §. 448. — Nach §. 449 soll der Weibel die Schatzung der gepfändeten Gegenstände selbst vornehmen, statt daß bisher Schätzer beigezogen wurden. Das hat man aufgenommen, um auf Kostenersparniß hinzuwirken, indem man glaubte, diese Aenderung lasse sich leicht treffen, ohne daß deßfalls für den Schuldner oder den Gläubiger ein Schaden eintrete. Die Schatzung ist nämlich ziemlich bedeutungslos, weil bei der Steigerung selbst die Effekten hingegeben werden, ohne Rücksicht auf den Schatzungswerth; sie ist nur nöthig in Rücksicht auf die Publikation, weil, wenn der Werth Fr. 200 nicht übersteigt, ein anderer Publikationsmodus vorgeschrieben ist, als wenn hingegen die Schatzung sich höher beläuft. Der Weibel wird übrigens einzig eben so gut im Stande sein, den ungefähren Werth der Pfänder zu bestimmen, als mit Beiziehung eines Gemeinderathmitgliedes u. s. w. Eine Ausnahme ist indessen im §. 450 da vorgeschrieben, wo eine richtige Schatzung besondere Sach- und Fachkenntnisse erfordert, wie bei Silbergeschirr, Kunstgegenständen u. s. w., in solchen Fällen soll der Weibel allerdings einen beeidigten Sachverständigen beiziehen. Das ist hier um so nöthiger, als nach einem folgenden Paragraphen solche Gegenstände nicht unter ihrem wahren Werthe hingegeben werden dürfen. Die §§. 451—453 bedürfen keiner Erläuterung. Der §. 454 handelt von der Pfändung, von Forderungen und Sachen, die in Drittmanns Händen liegen. In diesen Fällen soll sowohl dem Gepfändeten als dem dritten Schuldner oder Inhaber der Sache von der Beschlagnahme Kenntniß gegeben werden. Das ist nöthig, damit der Dritte abgehalten werde, an den Gepfändeten Abzahlungen oder Rückerstattung zu leisten. Durch die §§. 455 und 456 ist für die Geltendmachung gepfändeter Aktiva noch ein ausnahmsweises Verfahren vorgeschrieben, das man bisher im hiesigen Rechte vermißt hat. Im hiesigen Rechte ist man oft in den Fall gekommen, auf sogenannte Activa des Schuldners Anspruch zu erheben, man konnte aber selten etwas daraus beziehen. Dergleichen Aktiva kommen in Geldstagen oft für Tausende von Franken vor; man wußte, daß ein großer Theil davon richtig, und die Schuldner gut seien, aber man hätte mit jedem einzelnen Schuldner dafür einen Prozeß riskiren müssen, und so gab es oft eine solche Menge Prozesse, daß, wenn man am Ende auch vielleicht mehr erlangte, als die Forderung, welche auf diese Aktiva gewiesen war, betrug, — man immerhin doch nicht dasjenige erlangte, was Einem gebührte, weil das Eingegangene in den Prozeßkosten darauf ging. Zur Hebung dieses Uebelstandes wird jetzt hier ein außerordentliches Verfahren bestimmt. Wenn Beweglichkeiten, die hinter einem Dritten liegen, oder solche Aktiva gepfändet werden, von denen man glaubt, daß der dritte Schuldner gegen ihre Begründtheit Einsprache erheben könnte, so ladet man den Gepfändeten und den dritten Schuldner vor, um zu erklären, welches der Betrag der Forderung sei, oder welche Gegenstände der Dritte hinter sich habe. Dieser ist unbedingt verpflichtet, darauf zu antworten und seine Aussagen allfällig eidlich zu bestätigen. Das ist nun ein sehr einfaches Verfahren, welches Jeder vornehmen kann ohne bedeutende Kosten, und der Gläubiger erhält dadurch auch viel eher Aussicht, sich auf solchen Gegenständen bezahlt machen zu können. Der §. 457 bezieht sich auf die Pfändung solcher Gegenstände, auf welchen bereits erworbene Pfandrechte haften. Die daherige Bestimmung ist bezüglich auf das altbernische Recht neu, wurde aber bisher oft vermißt. Es ist nämlich bisher sehr oft der Fall vorgekommen, daß man Liegenschaften zu Pfand genommen, die oft nicht einmal hinreichten, um die darauf bereits lastenden Schulden zu bezahlen. Dann wurde ein förmliches Verfahren angeordnet, eine Gantsteigerung veranstaltet, welche nur zu Kosten führte, nicht aber zur Befriedigung der betreffenden Gläubiger. Die §§. 458 und 459 enthalten ferner Bestimmungen, die aus dem französischen Rechte entnommen sind; Bestimmungen, die zwar schon gestern angegriffen worden sind, nämlich über die von der Pfändung ausgenommenen Gegenstände. Diese Bestimmungen sind aber gewiß sehr wohlthätig für unser Land; sie sind namentlich darauf berechnet, das Umsichgreifen und die Vermehrung der Armuth für die Zukunft zu hindern, und zwar glaube auch ich, dieselben seien, wie bereits gestern bemerkt worden ist, eine nothwendige Folge der nunmehrigen gesetzlichen und verfassungsmäßigen Prinzipien in Betreff des Armenwesens. Es beziehen sich nämlich diese Ausnahmen nur auf solche Gegenstände, welche der Schuldner haben muß, um sein Geschäft fortzusetzen und sein Hauswesen auch fernerhin nothdürftig zu führen. Ausgenommen von der Pfändung sind: 1) die nöthigen Kleider und Betten; das ist durchaus nothwendig, denn man kann auch einen Schuldner und dessen Familie nicht durchaus auf die Gasse stoßen; 2) die Gebet-, Schul- und Kirchenbücher; — hier ist nach „Gepfändeten" beizufügen: „und ihrer Kinder." Diese Gegenstände dienen zur Belehrung und Erbauung und haben in der Regel nicht einen großen Geldwerth. 3) Die für die Ausübung eines Berufes nöthigen Bücher bis zum Werthe von Fr. 100. Diese Bücher sind gleichsam die Werkzeuge, mit denen ein Gelehrter, ein Arzt, ein Advokat oder Notar u. s. w. arbeitet; nimmt man ihm die nöthigen Bücher weg, so macht man ihn brodlos. 4) Die dem Gepfändeten zum Unterrichte in oder zur Ausübung von Künsten und Wissenschaften nöthigen Maschinen oder Instrumente, auch bis zum Werthe von Fr. 100. Diese Gegenstände sind wiederum die Werkzeuge für eine andere Klasse von Berufsleuten und denselben zu ihrem Lebensunterhalte nöthig. 5) Die zur persönlichen Beschäftigung eines Handwerkers erforderlichen Werkzeuge ebenfalls bis zum Werthe von Fr. 100. Wenn man dem Schreiner, Schmid oder Zimmermann allen Werkzeug wegnimmt,

so macht man ihn damit nothwendig brodlos und bringt nicht nur ihn, sondern auch seine Familie an den Bettelstab. 6) Die nothwendigen Militäreffekten. Diese waren schon bisher ausgenommen, weil sie zur Vertheidigung des Vaterlandes gehören. 7) Die nöthigen Lebensmittel auf die Dauer eines Monats. Hier hauptsächlich mußte man auf die nunmehr weggefallene obligatorische Armenunterstützungspflicht Rücksicht nehmen, und also darauf bedacht sein, daß der ausgepfändete Schuldner wenigstens einstweilen für sich und die Seinigen den nothwendigsten Lebensunterhalt habe. 8) Eine Kuh oder zwei Ziegen nebst Futter für einen Monat. Dieses ist gewissermaßen der Gegenwerth, der dem Bauer oder Landwirthe geboten wird, — gegenüber demjenigen, was man dem Handwerker oder Berufsmanne läßt. Diese Bestimmungen haben im Jura schon bisher Geltung gehabt; ich habe mit vielen Geschäftsleuten aus diesem Kantonstheile darüber Rücksprache genommen, und sie sind durchaus für ihre Beibehaltung. Ja diese Ausnahmen gingen, nach dem französischen Gesetze, im Jura noch viel weiter; der Werth, bis auf welchen man die fraglichen Gegenstände nicht pfänden durfte, beträgt dort Fr. 210. Aber eben mit Rücksicht darauf, daß diese Bestimmungen im alten Kantone Anstoß erregen dürften, hat man den Werth heruntergesetzt; die Herren vom Jura erklärten auch in der Gesetzgebungskommission, zur Anbahnung einer Vereinigung mit dem alten Kantone hinsichtlich der Gesetzgebung wollen sie gerne Hand bieten zu einer Herabsetzung obiger Summe, aber im Prinzipe müssen sie durchaus auf Beibehaltung der Ausnahmen dringen; denn im Jura sehe man die Nothwendigkeit davon ein, und kein Gläubiger denke dort daran, sich darüber zu beklagen. Im alten Kantonstheile sollte das übrigens um so weniger Anstoß erregen, als in Zukunft das kostspielige Geldstagsverfahren, welches gewöhnlich den allfälligen Rest des Vermögens des Schuldners aufzehrte, dahinfällt. Bisher konnte man sich an einem Manne, der nur die nöthigen Werkzeuge, Lebensmittel für einen Monat, oder etwa eine Kuh oder zwei Ziegen besaß, auch nicht erholen, und wurde er zum Geldstage gebracht, so ging sein ganzes Vermögen in den Kosten zu Grunde ohne Gewinn für den Gläubiger; dagegen fiel er dann mit seiner Familie der Gemeinde zur Last. Es ist aber doch offenbar besser, dem Schuldner das Nothwendigste zu lassen, damit er fernerhin sich und die Seinigen ehrlich durchbringe, als ihn an den Bettelstab zu bringen und den Werth dieser Gegenstände in den Sack eines Dritten, des Amtsgerichtsschreibers u. s. w., zu spielen, der es nicht so nöthig hat. Indessen erleiden auch diese Ausnahmen wiederum Beschränkungen, indem nach §. 459 folgende Gläubiger die daherigen Forderungen zur Beschlagnahme der oberwähnten Gegenstände dennoch berechtigt sind, nämlich: 1) diejenigen, welche dem Schuldner Lebensmittel geliefert haben; 2) die Verkäufer und Fabrikanten der im §. 458 genannten Gegenstände u. s. w. Beides darum, weil hier dem Schuldner gerade für die nothwendigsten Bedürfnisse Kredit gemacht wurde und er ohne dieses schon früher hätte darben müssen; 3) die Verpächter von Grundstücken, die ausstehenden Pachtgelder u. s. w., weil hier der Verpächter Rücksicht genommen hat auf den Werth der Gegenstände, welche der Schuldner mitbrachte; 4) ebenso die Vermiether von Fabrikhäusern u. s. w. für die rückständigen Miethzinse und in Hinsicht auf die zugehörigen Werkzeuge; endlich 5) der Vermiether der Wohnung des Schuldners für den Miethzins und die zugehörigen Gegenstände. Das Alles liegt in der Natur der Sache. In keinem Falle aber dürfen gepfändet werden, die nöthigen Kleider und Betten, die Gebet-, Schul- und Kirchenbücher und die Militäreffekten dienstpflichtiger Personen, weil das alles dem Schuldner durchaus unentbehrlich ist. Im §. 460 ist ferner eine Bestimmung getroffen in Rücksicht auf die Pfändung von Alimenten und Pensionen. Der Mangel einer solchen Bestimmung hat bisher im alten Kantonstheile zu vielfachen Streitigkeiten Anlaß gegeben. Wenn z. B. einem Ehegatten in Folge eingetretener Scheidung eine Alimentation zugesprochen worden war für seinen Unterhalt, so hat man dann gefragt: kann man ihm das im Gant- oder Geldstagsverfahren wegnehmen? Die Alimentation ist ausdrücklich zu seiner Nahrung bestimmt, also konnte man sie ihm nach der Natur der Sache nicht wegnehmen, aber Bestimmung war darüber keine im Gesetze. Ferner, wenn jemandem durch Schenkung oder Testament eine Summe verschrieben war mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß die Gläubiger nicht sollen darauf greifen dürfen, oder daß diese Summe bloß zum Unterhalte der Schuldners bestimmt sei, so gab es auch da wiederum oft Streitigkeiten. Im Prinzipe ließ sich die Ansicht ganz gut rechtfertigen, daß die Gläubiger auf solche Gegenstände keinen Griff haben, denn der Schenker oder Testator war unbedingter Herr seines Eigenthumes, er konnte es geben, wem er wollte, und auch Zweckbestimmungen beifügen. Allein die daherigen Streitfragen wurden dann in vorkommenden Fällen sehr verschieden beurtheilt. Die Gesetzgebungskommission fand daher, es müssen hierüber positive Bestimmungen aufgestellt werden; so wie sie aber im Grundsatze anerkannte, daß allerdings ein Schenker oder Testator frei über sein Eigenthum verfügen könne, so glaubte sie andererseits, die in Frage stehenden Sachen sollen von der Pfändung nicht ausgeschlossen sein, wofern das freie Verfügungsrecht nicht vorhanden war. War der Beschränkte z. B. Notherbe, so soll die Verlassenschaft den Gläubigern nicht entzogen werden. Ebenso hielt die Kommission eine Ausnahme nöthig für Schulden, welche erst nach dem Anfalle des Vermächtnisses oder der Schenkung errichtet worden. Das Nähere hierüber enthalten die §§. 461 und 462. Der §. 463 handelt von der Pfändung von Besoldungen und Pensionen von Beamten und Angestellten. Auch hierüber ist oft Streit entstanden, namentlich in Rücksicht auf Pensionen von Militärpersonen. Die betreffenden Beamten, welche dergleichen auszurichten hatten, haben in der Regel auf einen allfälligen Beschlag gar keine Rücksicht genommen. Darum glaubte die Kommission, auch hier eine Bestimmung aufnehmen zu sollen, nach Analogie des französischen Rechtes, nur eine etwas noch strengere. Es sollen nämlich nicht verfallene Pensionen oder Besoldungen gepfändet werden dürfen bis zu einem Fünftheil, wenn die jährliche Summe nicht über Fr. 700, — bis zu einem Viertheil, wenn sie sich bis auf Fr. 1500, — und bis zu einem Drittheil, wenn sie sich höher beläuft. Diese Pfändung erfolgt dann so, daß man beim betreffenden Beamten, welcher sie auszuzahlen hat, Beschlag darauf legt, der die betreffenden Geldbeträge zu Handen der Gläubiger innebehält, bis die Forderung getilgt ist. Der §. 464 verbietet die Verstückelung bereits bestehender Pfänder. Hierüber werden sich die Herren Kapitalisten nicht beklagen. Es ist sehr oft vorgekommen, daß ein Kapitalist für seine Forderung sehr gute Pfänder hatte, aber man konnte ihm diese Pfänder auf willkürliche Weise verstückeln, so daß am Ende die Sicherheit rein illusorisch ward. Es sind mir selbst solche Fälle vorgekommen, wo der eine Gläubiger diese, der andere jene Theile eines Grundstückes in Beschlag nahm, und wo jeder darüber eine eigene Gantsteigerung abhielt. Die Pfänder gelten dann gewöhnlich sehr wenig, und den Pfandgläubigern blieb keine andere Wahl, als solche einzulösen oder auf sein gutes Recht zu verzichten. Solchen Pfändungen, die zu nichts führten, als den Gläubiger zu necken, will der §. 464 begegnen. Ebenso dürfen nach §. 465 Sachen, die laut Gesetz als Zubehörden unbeweglicher Güter zu betrachten sind, nicht von diesen getrennt gepfändet werden. Diese Bestimmung hatten wir übrigens schon bisher. Der §. 466 bedarf keiner Erläuterung. Die §§. 467 ff. handeln von den Sicherungsmaßregeln. Bei der Fahrhabe hat man bisher immerhin Wegnahme derselben und Hinterlegung auf der Gantkammer angeordet, was dann in der Regel zu höchst unangenehmen Auftritten führte. Das französische Recht huldigt andern Prinzipien. Die Wegnahme der gepfändeten Gegenstände ist nicht immer nöthig; vielmehr wird der Schuldner im Besitz der Gegenstände gelassen, wenn er einen habhaften Mann als Hüter oder Bürgen stellt, der dafür gut zu stehen hat, daß die gepfändeten Sachen nicht beiseits geschafft oder veräußert werden. Von zehn Fällen werden gewiß neun sein, wo der Schuldner einen solchen findet; für die Bezahlung der Forderung würde es freilich oft schwer halten, einen Bürgen zu finden, die meisten Schuldner aber werden etwa Jemanden finden, der die Garantie übernimmt, daß der Mann sich nicht

durch Veräußerung solcher Effekten der Zuchthausstrafe aussetzen werde. Schon durch diese Bestimmung wird in den meisten Fällen eine Wegnahme oder Hinterlegung der Pfänder vermieden werden können. In manchen Fällen lassen sich dann ferner die gepfändeten Gegenstände überhaupt nicht leicht auf den Gantplatz schaffen, wie z. B. ganze Waarenlager ꝛc. Da kann der Weibel nöthigenfalls von sich aus Hüter bestellen. Lassen sich aber die Gegenstände leicht transportiren, so kann der Weibel dieselben hinter dem Gantmeister oder einem zuverläßigen Dritten in Verwahrung legen. Statt hinter dem „Gantmeister" muß es indessen jetzt heißen: „hinter sich nehmen." Wenn Geld- oder Silberzeug gepfändet wird, so soll nach §. 468 der Weibel dasselbe jedenfalls in seine Verwahrung nehmen. Hier und im 2. Alinea des §. 469 ist nun der Gantmeister durch den Weibel zu ersetzen. Der §. 470 ist die nothwendige Folge der bisher angenommenen Grundsätze. Im Gesetze über die Fertigungen ist vorgeschrieben, daß die Handänderungskontrakte um Liegenschaften Behufs der Nachschlagung vor der Fertigung an die Amtschreiberei abgegeben werden sollen. Wird nun die Pfändung dort sogleich angemerkt, so wird dieselbe bei der spätern Nachschlagung auch sicher entdeckt werden können. Diese Vorschrift ist jetzt um so nöthiger, als in Folge des gestrigen Beschlusses das Institut der Gantmeister abgeschafft worden. Ueber die §§. 471 bis 473 habe ich nichts beizufügen, eben so nichts in Betreff des §. 474, welcher von den Strafbestimmungen bei Widersetzlichkeiten gegen die Ausführung der vorhergehenden Vorschriften handelt. Der §. 475 stellt ebenfalls Strafbestimmungen auf hinsichtlich der Beiseitsschaffung, Veräußerung oder weiterer Verpfändung bereits mit Beschlag belegter Effekten. Das ist natürlich nöthig, damit nicht immer nothwendig die Wegnahme der Effekten stattfinden müsse. Die §§. 476 u. ff. enthalten über das Verfahren bei nachgehenden Exekutionen Grundsätze, welche von den bisherigen Gesetzen abweichen. Man hat bisher oft auf die gleichen Gegenstände mehrfache Pfändungen vorgenommen; die gleiche Liegenschaft z. B. wurde oft 5 und 6 Mal zum Pfand genommen, 5 und 6 Mal neu geschätzt. — Das soll nun nicht mehr geschehen, sondern wenn eine nachgehende Pfändung stattfindet, so soll sie einfach auf dem ersten Pfändungsverbal angemerkt werden, wofern die frühere Pfändung sich auf die gesammte Vermögensmasse des Schuldners erstreckte. War aber letzteres nicht der Fall, so wird von den früher verschont gebliebenen Effekten so viel nachträglich mit Beschlag belegt, als nöthig ist, und dieses auf dem Pfändungsverbale nachgetragen. Alsdann findet jeweilen nur eine einzige Steigerung statt, statt wie bisher vielleicht fünf und sechs. Das ist durchaus zweckmäßig und hat sich bisher im Jura als sehr gut bewährt. — Im Uebrigen habe ich über diese Abtheilung nichts zu bemerken.

Zahler. Bei §. 443 möchte ich bloß etwas zu bedenken geben; es fragt sich nämlich bei mir, ob die daselbst angeordnete Schatzung, wenn sie Liegenschaften betrifft, nicht ersetzt werden könnte durch Hinweisung auf die betreffende Steuer- oder Kadasterschatzung. Dadurch fielen alle diese vielen Vorkehren und Kosten weg, und die Schatzung wäre eben so sicher. Bei §. 458 sodann finde ich es untersuchenswerth, ob man alle diese Gegenstände, welche dort angeführt sind, wirklich von der Pfändung ausnehmen soll, namentlich in Nr. 8 die Kuh und die zwei Geißen. Ich gönne das den betreffenden Schuldnern wohl, aber es gibt gewiß auch viele Gläubiger, welche dann in weit nachtheiligerer Stellung sind und viel weniger haben, als dem Schuldner hier gelassen wird. Für die Kuh spricht allerdings die Landwirthschaft; wird sie gestrichen, so würden dann die Geißen das privilegirte Eigenthum sein; diese sind aber der Landwirthschaft mehr schädlich als nützlich, und insofern würde ich allerdings für die Kuh stimmen. Hingegen habe ich die Ueberzeugung, daß dann viele Gläubiger ärmer sind, als der Schuldner, dem sie das alles lassen müssen. Im §. 459 möchte ich hingegen in dem Absatze: „Die Verpächter von Grundstücken für die ausstehenden Pachtgelder" noch beifügen: „und Bergzinse". Die Berge machen bei uns einen großen Theil der Landwirthschaft aus, und bisher hatten die Verpächter solcher für die Bergzinse ein Vorrecht, dessen sie sonst verlustig gingen, wenn das nicht eingeschaltet wird.

(Fortsetzung folgt.)

Für die Redaktion

L. Jäggi-Kistler.

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr **1847**. Ordentliche Sommersitzung. (Nicht offiziell.) Nr. **111**.

(Fortsetzung der sechsten Sitzung. — Mittwoch den 28. Juli 1847. — Fortsetzung der Berathung des Gesetzesentwurfs über das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen. Titel II. Zweiter Abschnitt. Zweite Abtheilung.)

Friedli. Bezüglich auf den §. 447 ist vom Berichterstatter gesagt worden, daß die Pfandverweigerung an und für sich eigentlich noch keine Strafe nach sich ziehe, erst wenn thätlicher Widerstand geleistet werde, sei das eine strafbare Pfandverweigerung. Dem könnte ich doch unmöglich beistimmen. Der Schuldner kann vielleicht mit der geladenen Pistole vor der Hausthüre stehen und dem Weibel drohen, er erschieße ihn. Das ist aber, so lange er die Drohung nicht vollzieht, kein thätlicher Widerstand, aber dennoch eine Pfandverweigerung, und zwar nach meiner Ansicht eine strafbare. Daher möchte ich, daß das Wort „thätlicher" gestrichen werde, denn sonst müßte der Weibel ausdrücklich geschlagen, hinausgeworfen worden sein u. s. w. Dem §. 458 sodann könnte ich nicht zustimmen. Wird derselbe so angenommen, so kann Einer nach §. 460 zufolge einer letzten Willensverordnung den Abnutz von Fr. 50,000 beziehen, man dürfte ihm nichts davon nehmen. Ferner dürfte er nach §. 458 schöne Betten für sich und die Seinigen, ferner Bücher bis zu Fr. 100, Maschinen und Instrumente bis zu Fr. 100, Werkzeuge bis zu Fr. 100, Nahrungsmittel für einen Monat und endlich noch eine schöne Kuh im Stalle behalten; man dürfte ihm von allem dem nichts nehmen, und er könnte unterdessen das schönste Leben führen, während der Gläubiger es bei weitem nicht so gut hat. Andererseits hingegen dürfen nach § 459 auch auf diese Gegenstände ausnahmsweise greifen diejenigen, welche dem Schuldner Lebensmittel geliefert haben, für ihre daherigen Forderungen. Also der Wirth, der ihm Bratis und Wein geliefert hat, der kann seine Forderung eintreiben, aber z. B. der Arzt, der möglicher Weise mitten in der Nacht stundenweit zum Schuldner hatte gehen müssen, bei Wind und Wetter, der ist dann hier vergessen, der kann seine paar Franken nicht eintreiben, wenn der Gläubiger sonst nichts hat, als was ihm in §. 458 gefristet wird! Das ist nicht am Orte. Ich trage darauf an, in §. 458 die Ziffern 1, 2 und 6 beizubehalten, alle andern aber zu streichen; ferner trage ich an, daß der §. 459 in jeder Beziehung gestrichen werde. Will man dem Schuldner und armen Manne Gutes thun im Betreibungsgesetze, so soll man so strenge als möglich sein. Alsdann weiß der, welcher Geld hat, daß er es wieder zurückbekömmt. Will Einer Geld, so verspricht er natürlich alles Gute; ist er aber ein häuslicher Mann, so gibt man ihm, weil man weiß, daß man ihm nöthigen Falles seine Sachen wegnehmen kann. Muß man ihm aber am Ende alles lassen, so gibt man ihm das Geld nicht, und dann ist er offenbar viel übler daran.

Mösching. Der §. 445 spricht dem Weibel die Beurtheilung der Zulässigkeit von Pfändern zu, die der Schuldner freiwillig anbietet; ich setze nun den Fall voraus, ein Weibel, vielleicht aus Berücksichtigung des Schuldners, der als Pfand Viehwaare anbietet, findet dieses Pfand nicht zulänglich und pfändet Heu, so verursacht möglicher Weise die Verwerthung bedeutende Kosten; in diesem Falle möchte ich fragen, ob das bloß dem Ermessen des Weibels anheim gestellt sei, Heu oder Viehwaare zu pfänden? Ich glaube, jedenfalls sollte der Wunsch des Schuldners möglichst berücksichtigt werden, sonst leidet er unter dem persönlichen Hasse, den Weibel oder Gläubiger gegen ihn haben könnten. Bei diesem Anlaß möchte ich bloß wünschen, daß der Herr Berichterstatter diese Bedenken berücksichtigen möchte.

Scheidegger von Niederhuttwyl. Ich möchte die Pfändung der im §. 458 ausgenommenen Sachen auch nicht verbieten, wenn man aber eine besondere Vorliebe dazu hat, so möchte ich im Allgemeinen die Ausnahmen weglassen, welche Herr Friedli bereits gerügt hat, und die sehr unzweckmäßig sind. Wenn der Schuldner ein recht im Gesetz bekannter, abgefeimter Kerl ist, kann er so 6 — 700 Franken retten, die ihm Niemand nehmen kann. Z. B. wenn Einer schöne Betten hat, so können diese leicht auf Fr. 200 kommen, wenn diese für ihn und seine Kinder nöthig sind, so kann man sie nicht pfänden, wenn er nebst dem einen Beruf hat, als Schullehrer oder Notar, oder Rechtsagent, so muß man ihm für Fr. 100 Bücher lassen, ist er nebstdem noch Geometer, so hat er auch Instrumente für Fr. 100, das macht Fr. 400, nebstdem kann er meinetwegen eine Kuh, einen Vorrath von Heu ꝛc. haben, das kann man nicht pfänden, so kann er bei Fr. 6 à 700 Vermögen retten, worauf der Gläubiger gar nicht greifen kann. Ich finde, es sei nicht am Orte, daß der Schuldner den Gläubiger so anschmieren kann, wenn man die Lebensmittel ausnimmt, so wäre es genug. Im §. 459 sind Ausnahmen von diesen Ausnahmen gemacht, z. B. in Bezug auf gelieferte Lebensmittel ist die vorerwähnte Ausnahme nicht anwendbar, da frage ich doch, wenn Einer geistige Getränke geliefert hat, warum kann er dann dem Schuldner auf die Sache greifen, der aber nicht, welcher Arbeitslohn zu fordern hat? Dann ist weiter eine Ausnahme gemacht, für den Miethzins, für so lange der Miether in der Wohnung ist, aber wenn er fort ist, kann man ihm Nichts mehr nehmen, er kann die Wohnung verlassen vor dem Verfallstage, und der Vermiether kann seine Forderung erst geltend machen, wenn die Sachen des Miethmanns fortgezogen sind, und dann kann er ihm Nichts mehr wegnehmen. Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Friedli an.

Beutler. Ich bin der Ansicht der Herren Fueter und Stettler, und bin weit entfernt, den armen Leuten, die sich ehrlich aufführen und gut betragen, auf das Aeußerste zu greifen.

Aber zu viel ist doch zu viel, auf diese Weise könnten Schuldner oft bis F. 1000 der Betreibung entziehen und mehr als F. 1000. Ich kann unmöglich begreifen, daß das den Sinn haben soll, daß man für Werkzeug F. 100 als Maximum, ferner für Lebensmittel, für Bücher ꝛc. allemal F. 100 der Pfändung entziehen könnte; ich möchte das Maximum niedriger stellen und kleinere Ausnahmen machen, aber so wäre es übertrieben. Es kann der Fall eintreten, daß ein ärmerer Mann einem andern Geld leiht, und dieser schafft dafür von den Gegenständen an, die nicht gepfändet werden können, wenn er dann betreibt, so kann er nicht zu seinem Gelde kommen, und doch ist er vielleicht ärmer als der, der ihm geliehen hat. Ich möchte, daß diesen Ansichten Rechnung getragen würde.

Eberfold. Ich finde mich veranlaßt, bei diesem Abschnitte ein Paar Worte anzubringen, bei den §§. 458 und 59 ist bereits von mehrern Rednern auf die Nachtheile hingedeutet worden, von den Vorzügen hat Niemand Nichts erwähnt, ich erlaube mir daher in dieser Beziehung Etwas zu sagen, was die Rubrik 458 anbetrifft, in der Gegenstände ausgenommen werden, die nicht gepfändet werden können, so finde ich diese Ausnahmen größtentheils ganz am Platz; man hat wohl gesagt, daß das allzuweit gegangen sei, und man da einen zu großen Spielraum gelassen habe, so daß dann die Betreffenden es einrichten können, Sachen bis zu einem Betrage von 4 bis 500 Franken in Anspruch nehmen zu können, die nicht gepfändet werden dürfen, z. B. die nöthigen Kleider und Betten; da glaube ich doch nicht, daß eine Ausnahme Fr. 400 übersteigen könne, es ist doch nicht anzunehmen, daß Alles 2- oder 4fach vorhanden sein müsse, es versteht sich, daß es den Sinn hat, bloß das nöthigste Bedürfniß anzunehmen, also was im nöthigsten Falle zu einem Bette gehört, das Gleiche ist auch bei den Kindern anzunehmen. In Betreff der Geräthschaften zur Ausübung des Berufes hat man gesagt, das könne zu weit gehen, man könne Fr. 100 für einen, Fr. 100 für einen andern Beruf annehmen ꝛc. Das wäre eine sehr weit ausgedehnte Auslegung, auch diese Vorschrift beschränkt sich auf das Allernöthigste,, das ist meine innigste Ueberzeugung. Wenn man diesem Bedürfnisse nicht Rechnung trägt, so hätte das Gesetz seinen wohlthätigen Zweck ganz verloren, so würde den Uebelständen, die bis dahin gerügt worden sind, nicht abgeholfen, wir verfielen in's Alte, und die Leute würden so ausgepfändet, daß man ihnen das Hemd vom Leibe pfänden würde, dann wollte Niemand helfen, und man würde sagen, das Armengesetz schreibe vor, daß die Gemeinde nicht mehr helfen solle; betteln soll der Arme auch nicht, das gibt gerade Anlaß, daß die Betreffenden gestraft werden, dann werden sie sagen: man hat mich dazu gezwungen, was ich hatte, meine Werkzeuge, womit ich verdienen konnte, hat man mir weggenommen. Entweder, oder! Entweder muß man eintreten und muß dem Betreffenden, der die Pflicht hat, für Frau und Kinder zu sorgen, das lassen, was zu derselben Bedürfniß nöthig ist, oder man darf versichert sein, daß viele solche Fälle eintreten, wo der Vater ausser Stand ist, die Familie zu ernähren, und daß dazu andere Mittel herbeigeschafft werden müssen. In dieser Beziehung könnte ich nicht anders, als dem beipflichten, was vorgeschlagen ist; was ist bei einem Handwerker F. 100 für seine nöthigen Werkzeuge? wenn man weiter hinunter gehen will, so kann man, aber ja nicht um Vieles. Das ist die Hauptsache, daß man einem Menschen die Mittel an die Hand gebe, damit er sich durchbringen könne, dazu braucht er solche Mittel, die er zu Ausübung seines Berufes nöthig hat. F. 100 sind in den meisten Fällen durchaus nicht zu viel, es verhält sich damit anders als z. B. bei Büchern, denn Handwerkszeug, von Eisen, Metall ꝛc. ist dem Abgang mehr unterworfen als diese. Was den zweiten Passus wegen den Gebet, Schul- und Kirchenbüchern betrifft, so ist das zu weit gehend und jedenfalls minim, ich würde ihn eher in den ersten Passus aufnehmen. In Betreff des §. 459 und der Stelle, die sagt, diejenigen, die dem Schuldner Lebensmittel geliefert haben, sollen für ihre daherigen Forderungen diese Lebensmittel pfänden können, so finde ich das angemessen, denn wenn man Einem die Mittel läßt, womit er sich und seine Familie ernähren kann, so soll er auf der andern Seite nicht noch Schulden machen, da er es nicht nöthig hat. Dann möchte ich, daß nach den Worten „diejenigen, welche den Schuldner" gesetzt werde: „Lieferungen, von den in den Rubriken 1, 3, 4, 5 und 6 des §. 156 gemacht haben, für ihre daherigen Forderungen," also würde die Rubrik 5 mit eingeschlossen in Bezug auf die Lieferung von Werkzeug.

Fueter. Ich verkenne die Wohlthätigkeit des §. 458 nicht und bin ganz der Ansicht des Herrn Berichterstatters, daß man auch zum Schutze des Schuldners Etwas thun muß, aber ich habe die Ansicht, daß er zu Mißbräuchen Anlaß geben könne, und daß der Schuldner dadurch in den Stand gesetzt werde, viel Sachen auf die Seite zu schaffen, vielleicht oft mehr, als der Gläubiger selbst besitzt. Ich könnte also dem §. 458 beistimmen, möchte aber, daß am Schlusse eine Bestimmung aufgenommen werde, daß der Gelowerth aller 8 Rubriken zusammen eine gewisse Summe nicht überschreiten dürfte, z. B. 3 — 400 Franken, das ist mir gleichgültig, ich will mich nach den Ansichten fügen, welche gut gefunden werden, dann kann nicht so viel von jedem Gegenstande auf die Seite gelegt werden, daß Nachtheile daraus entstehen können. Ich glaube also, darauf antragen zu sollen, daß die sämmlichen in den Rubriken 1 bis 8 genannten Gegenstände nicht über 3 bis 400 Franken betragen sollen, wovon der Schuldner die Gegenstände auswählen könnte, die er am nöthigsten hätte. Zu §. 475 erlaube ich mir eine ganz kurze Bemerkung; wer mit Beschlag belegte Effekten bei Seite schafft ꝛc., wird also bestraft, soll dann derjenige, der nicht mit Beschlag belegte Gegenstände fortschafft, straflos sein? Es ist bekannt, daß oft Schuldner, wenn sie das Gewitter anrücken sehen, noch vorher Gut auf die Seite schaffen, diese wären also nicht strafbar, das möchte ich nicht. Ich möchte im Allgemeinen den, der Etwas auf die Seite schafft, für strafbar erklären, der § 444 verpflichtet zwar den Schuldner, ausser dem Hause befindliches Gut zu verzeigen, ich glaube, daß dadurch ein Genüge geleistet sei, aber es ist keine Strafbestimmung damit verbunden. Mein Antrag geht dahin, daß auch dann, wenn Effekten, die nicht mit Beschlag belegt worden sind, dem Gläubiger entzogen werden, darauf eine Strafe gesetzt werde, und daß der §. der Gesetzgebungskommission zur Berücksichtigung dieses Antrags überwiesen werde.

Matthys. Der vorgeschlagene Artikel 458 ist von mehreren Seiten angefochten worden, ich habe denselben gestern im Allgemeinen bei der Eintretensfrage in Schutz genommen, das will ich auch jetzt thun. Als es sich im Sommer 1846 um die Berathung der Verfassung gehandelt hatte, haben die Grundbesitzer im Verfassungsrathe offenbar das Ihrige verlangt, nämlich vorzüglich die Aufhebung der Zehnten, Bodenzinse und Ehrschätze, oder wenigstens große Erleichterung derselben; das Emmenthal hat Erleichterung der Grundbesitzer von der Last des Armenwesens verlangt; das Oberland die Hypothekarkasse verlangt, zu Gunsten der Grundbesitzer; der Verfassungsrath hat alle diese Begehren theilweise berücksichtigt, der Grundbesitzer hat große Erleichterungen erlangt, namentlich ist das Armenwesen auf die Schultern des Staates gewälzt worden, und nun, nachdem das Alles der vermöglichen Klasse abgenommen worden ist, sträubt sich der gesetzgebende Rath, die Armen zu begünstigen. Das ist ein Beweis, daß wenn seit Jahrhunderten die Armen in den Räthen nicht vertreten gewesen sind, sie auch gegenwärtig nicht gehörig vertreten sind. Sie haben die Armenlast den Gemeinden abgenommen, und die Armen der Privatmildthätigkeit überlassen, der Bettel ist verboten, das ist recht, aber wenn man das gethan hat, soll man wenigstens die Gerechtigkeit üben und die Vorschrift des §. 458 annehmen. Es ist das Gleiche, wie wenn man einen Menschen, der in der Jugendzeit unterstützt wurde, hindert zu heirathen, und dieser dann auf eine andere Weise seine Bedürfnisse befriedigt, und ihn dann die Polizei bestraft. So ist es auch hier, wenn Ihr die Gemeinden nicht verpflichtet, die Armen zu unterhalten, wenn Ihr den Bettel verbietet und dann noch dem Gläubiger erlaubt, den Schuldner auszupfänden bis aufs Hemd, so erklärt Ihr, die Armen sollen durch das Gesetz gezwungen sein, rechtswidrige Handlungen vorzunehmen, und dann verurtheilt sie die Polizei oder der Richter in das Zucht-

haus oder in das Schellenwerk. Ist das gerecht, ist das human? Nein. Es würde die größte Ungerechtigkeit der dahlichen Klasse gegen die weniger begüterte sein. Und dann berücksichtige man noch andere Folgen; ist es etwa im Interesse des Staates, daß ein großer Theil seiner Bürger ausgepfändet werde bis aufs Hemd, daß es ihnen unmöglich gemacht werde, allfällig den erlernten Beruf fortzusetzen, das Brod auf ehrliche Weise zu verdienen? Ist das klug, eine so große Last dem Staat aufzulegen? Der Staat müßte viel mehr Anstalten gründen, wenigstens vier neue Zuchthäuser bauen, um die bürgerliche Gesellschaft gegen Verbrecher zu sichern. Deßhalb bitte ich dringend, den vorgeschlagenen §. 458 anzunehmen. Ich habe am gestrigen Tage im Allgemeinen gesagt, ich sei mit dem Entwurfe einverstanden, aber erklärt, ich finde einen Theil der Bemerkungen des Herrn Stettler, dahin gehend, daß die Schuldner mehr berücksichtigt würden als die Gläubiger, im Allgemeinen für richtig. So wie ich nun auf der einen Seite, nämlich durch §. 458, den Schuldner, namentlich den armen Schuldner, human behandeln will, will ich auf der andern Seite dafür sorgen, daß der Gläubiger zu demjenigen gelange, was ihm gebührt. Ich halte dafür, daß durch den Vorschlag des §. 442, daß nämlich der Gläubiger der Pfändung weder selbst, noch durch einen Bevollmächtigten beiwohnen kann, die Interessen des Gläubigers gefährdet werden; allerdings weiß ich, daß es dem Schuldner nicht angenehm ist, wenn der Gläubiger mit dem Weibel in's Haus kommt, allein diese Rücksicht kann nicht allein entscheidend sein. Nach § 458 sind nicht unbedeutende Gegenstände von der Pfändung ausgenommen, der Gläubiger muß daher ein Interesse haben, daß nicht mehr von der Pfändung eximirt wird, als der §. 458 bestimmt; wenn nun der Gläubiger der Pfändung nicht beiwohnen, noch sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen kann, so resultirt daraus, daß seine Interessen nicht gewahrt werden, und das um so weniger, als nun jeder Einwohnergemeindsbezirk einen Unterweibelbezirk ausmacht; nun wird der Gemeindsweibel immer mehr in nachbarlichen Verhältnissen mit dem Schuldner als mit dem Gläubiger stehen, und besonders in den Fällen, wo der Gläubiger einige Stunden weit von dem Wohnsitze des Schuldners entfernt wohnt, wenn er vielleicht ein reicher Kapitalist in der Stadt, vielleicht ein Aristokrat ꝛc. — ist, bin ich heilig überzeugt, der Weibel wird nicht so gut Achtung geben bei der Pfändung, als wenn ein Gläubiger betreibt, der in der nämlichen Gemeinde, wie der Schuldner, verbürget ist. Man wird finden, die Beiwohnung des Gläubigers verursache eine Zeitversäumniß, und es müsse ihm ein Taggeld gewährt werden; allein das kann nicht entscheidend sein, man kann beim Tarif eine Vorschrift aufnehmen, die das Taggeld nicht hoch bestimmt, und es muß im Willen des Gesetzgebers liegen, daß die Interessen des Gläubigers gewahrt werden. Man setze das Taggeld auf $7\frac{1}{2}$ oder 15 Bz., das ist gleichgültig, wenn durch eine derartige Auslage die Interessen des Gläubigers gewahrt werden können. In Verbindung damit ist §. 475. Da ist nur verboten, Effekten, die bereits mit Beschlag belegt sind, zu veräußern oder beiseits zu schaffen, ich halte dafür, der Vorschlag des Herrn Fueter solle von Ihnen angenommen werden. Herr Fueter will eine sichernde Vorschrift aufstellen, hinsichtlich solcher Vermögensgegenstände, welche noch nicht mit Beschlag belegt sind, aber vom Schuldner auf die Seite geschafft werden; in dieser Beziehung soll ich den Antrag des Herrn Fueter unterstützen. Im Uebrigen stimme ich zur Annahme der Abtheilung, wie sie vorgeschlagen ist.

Friedli. Ich habe auf theilweise Streichung des §. 458 angetragen, Herr Mathys behauptet, man sträube sich in der gesetzgebenden Behörde, die Armen zu begünstigen, dagegen muß ich bemerken, daß es verschiedene Arten gibt, die Armen zu begünstigen, ich glaube, diejenige, auf die ich angetragen habe, sei die bessere. Ich glaube, man müsse hier den Kredit heben, so hoch man kann. Es sind viele im Fall zu borgen, und wenn der Kredit beeinträchtigt ist, so können sie es nicht mehr. Ich will ein kleines Beispiel geben. Herr Eberhold hat richtig bemerkt, daß die Werkzeuge bei der arbeitenden Klasse in Abnahme kommen, woher kommt das? weil sie den Werkzeug verkaufen müssen, weil sie nicht Geld entlehnen können. So wird der Arme, wenn er nicht Schulden machen kann, seine Kuh, seine Geiß verkaufen. Ich kann mich am besten dem Antrage anschließen, daß beide §§. 458 und 459 zu besserer Redaktion zurückgeschickt werden, ich will nicht mehr lange Worte machen, es ist viel dafür und dawider gesagt worden, aber ich könnte darauf antragen, daß sämmtliche Ausnahmen des §. 458 zusammen auf ein Maximum von 300 Fr. gestellt würden, und so könnten die nöthigsten Kleider, Werkzeuge, Betten ꝛc. gefristet werden.

Gygax. Herr Matthys veranlaßt mich zu Bemerkungen. Vorerst verlangt er, daß beim §. 442 dem Gläubiger gestattet sein solle, der Pfändung beizuwohnen; dem möchte ich mich mit allem Nachdruck widersetzen. Wer weiß, wie es bis dahin gegangen ist, weiß, daß das eine unnöthige und kostspielige Maßregel ist; der Gläubiger ist gekommen und hat ein Taggeld von 15 Bz. gefordert, aber nicht in dem zehnten Falle ist er selbst gekommen oder ein Bevollmächtigter, und man wußte es doch so einzurichten, daß die Gebühren bezahlt werden mußten. Herr Matthys hat ferner gesagt, die Interessen des Gläubigers werden durch den Weibel nicht so gut gewahrt werden, als die des Schuldners, aber der Weibel ist verantwortlich und leistet Bürgschaft, ich trage darauf an, daß der Artikel angenommen werde, wie er ist. Der §. 448 findet für nöthig, die Maßregel vorzuschlagen, daß bei'r Abwesenheit des Schuldners ein Gemeindsbeamter der Schatzung beigezogen werde. Dieß finde ich nicht nothwendig, wenn jemand zu Hause ist, welcher dem Weibel die Sachen nachweist; wenn z. B. der Schuldner nicht da ist, der Weibel trifft aber die Frau an, so soll die Pfändung vorgenommen werden können, und auch diese soll schuldig sein, dem Weibel die Gemächer und Behältnisse zu öffnen ꝛc. Wenn man auf der einen Seite der Frau die Emanzipation ertheilt, soll man auf der andern Seite auch so viel Recht haben, um ihr zu vertrauen, daß sie während des Ehelebens in Abwesenheit des Mannes Pfänder vorzeige, sonst trifft der Fall ein, wenn der Schuldner abwesend ist, daß Niemand dem Weibel Pfänder zeigt; diese vorgeschlagene Maßregel ist eine ganz unnütze, sie kostet den Schuldner Geld und nützt dem Gläubiger nichts. Im Fall gar niemand zu Haus ist, so hätte dann die Regel, die hier vorgeschrieben ist, ihre Anwendung. Beim §. 458 hat Herr Matthys sein Talent besonders entwickelt und hat darzuthun gewußt, wie nothwendig er sei, es ist eine schwere Aufgabe, dasjenige, was mit so gewandter Zunge behauptet worden ist, zu widerlegen. Ich will auch einige Beispiele angeben, wo der Paragraph nicht anwendbar ist; ich rede aus Erfahrung, die ich namentlich in dem Theile des Kantons gesammelt habe, wo das Gesetz bereits ungefähr so besteht, wie es hier vorgeschlagen wird. Ich treibe ein kleines Geschäft und mache oft einen Handel mit einem Bewohner des neuen Kantonstheils und vertraue ihm etwas an; er stellt einen angesehenen Krämer vor, dem behagt es nicht mehr, Krämer zu sein, und bedenkt sich darüber, wie er es machen solle, damit er allen Gläubigern nichts von den vorhandenen Waaren geben müsse. Er kauft eine Kuh, Hausrath, Betten ꝛc., und so rettet er mehr Vermögen als für Fr. 1000, und die Gläubiger haben das Nachsehen. Ich finde es höchst unrecht gegen die gewerbtreibende Klasse. Herr Matthys hat das Ding ganz gut wissenschaftlich auseinander gesetzt, aber mir sagt der gesunde Verstand, es sei so recht, wie ich es im Kopfe habe. Der Herr Berichterstatter hat gesagt, er habe mit Geschäftsleuten im Jura gesprochen, und das vorgeschlagene System habe sich dort als zweckmäßig bewährt; ich behaupte geradezu das Gegentheil, ich habe viel darüber klagen gehört. Anders verhält es sich mit demjenigen, was Herr Friedli beantragt hat, wegen der Ausnahmen von Maschinen ꝛc. Was die Werkzeuge und Instrumente anbetrifft, so kann die Unterschlagung nicht so leicht eintreten, wenn Einer solche Sachen der Pfändung entziehen will, muß er ein Künstler sein, und das kann er sich nicht in einem Tage aneignen; das ist ein Unterschied. Ich trage demnach darauf an, daß der Art. 8 im §. 458 gestrichen werde; was man da sagt, daß man die Leute damit an den Bettelstab bringt, wenn man ihnen die

Kuh pfändet, so finde ich, daß mancher Arme lebt, der keine Kuh hat; so Einer kann in Fall kommen, einem Andern etwas zu fordern, der eine Kuh hat, und so müßte der Aermere am Reichern sein Geld verlieren. Deßhalb, weil man Einem die Kuh pfändet, ist er nicht ganz auf die Gasse gestoßen. Ich glaube nicht, daß man deßhalb in den Fall komme, neue Zuchthäuser zu bauen, das ist eine offenbare Beleidigung für das Bernervolk. Im §. 459 sind Ausnahmen gestattet, diese billige ich zum größten Theile, doch möchte ich einen Zusatz machen. Beim zweiten Alinea heißt es, „diejenigen, welche dem Schuldner Lebensmittel geliefert haben, für ihre daherigen Forderungen," davon möchte Herr Friedli Wein und Branntwein ausnehmen; ich möchte hier den Nachsatz setzen, „mit Ausnahme von geistigen Getränken." Im § 460 sind wiederum Sachen von der Pfändung enthoben, nämlich was durch Schenkung und Testament von der Beschlagnahme befreit ist. Auf diesen Punkt ist im Eingangsrapporte aufmerksam gemacht worden, aber es wurde nichts gesagt, wie es gehen solle, wenn Einer von seinem Vater enterbt werde; ich denke, der Vater kann jedenfalls über $^1/_3$ des Vermögens frei verfügen, so könnte der Fall eintreten, daß Einer ein ordentliches Vermögen bekäme, und die Gläubiger wären davon verschroten, indem der Vater den Drittheil der Pfändung frei erklären würde. Ich trage darauf an, daß der Art. 8 des §. 458 gestrichen, und daß im §. 459 die Wirthschaftsschulden von den Lebensmitteln ausgenommen würden.

Rüfenacht. Ich muß bekennen, Herr Matthys hat mir aus dem Herzen gesprochen, diese schützenden Bestimmungen für den armen Schuldner sind sehr wohl angebracht. Man sagt immer, man müsse dem Gläubiger Schutz und Garantie gewähren, aber eben deßhalb hat man bisher so leichtsinnig Kredit gemacht, und deßhalb sind so Viele vergeldstagt. Wer das Treiben im Kantone betrachtet, muß sagen, daß es einmal Zeit ist, daß man vorsichtiger sei, bevor man Kredit gewährt. Bis dahin ist man überstürmt worden, auf Kredit Waare zu kaufen, wenn dann der Termin verfallen war, hat man den Schuldner überstürzt. Ich bin gerade froh, wenn eine Bestimmung aufgenommen ist, nach der die armen Schuldner etwas retten können, die durch leichtsinniges Kreditgeben in diese Lage versetzt werden.

Jaggi, Oberrichter. Vor Allem aus muß ich den §. 442 berühren, welchen Herr Matthys möchte gestrichen wissen, oder in welchem er bestimmt aussprechen möchte, daß der Gläubiger der Pfändung beiwohnen dürfe. So sehr ich der Ansicht bin, den Schuldner zu begünstigen in Betreff der Kosten, die bis dahin sehr außer allem Verhältniß zu dem Betrage der Schuld gewesen sind und zu den Vermögensverhältnissen des Schuldners, so will ich aber auch den Gläubiger in Schutz nehmen. Es kann namentlich Schuldner geben, welche nach dem §. 458 einen Werth von nicht nur Fr. 300—400, sondern von Fr. 1000 der Pfändung entziehen könnten. Stelle man sich die menschliche Schwachheit vor; ein entfernter Gläubiger in Bern, Thun oder Burgdorf betreibt einen Schuldner, der ein Nachbar oder Freund des Weibels ist, und der Weibel läßt dann den Schuldner mehr behalten, als ihm gebührt, wie kann dann der Gläubiger davon Kenntniß erhalten? Er kann sich durchaus nicht helfen. Ihr könnt ihm nun ein Taggeld von nur Btz. 5 geben oder gar nichts, aber gebe man ihm das Recht, beizuwohnen; deßhalb möchte ich den Antrag des Herrn Matthys unterstützen. Nach §. 458 werden zu Gunsten des Schuldners Gegenstände von der Pfändung ausgenommen, es hat mir geschienen, das sei die schönste Bestimmung im ganzen Gesetze, und sie hat mich ungemein befriedigt, sie ist ganz von der Humanität diktirt, der Gesetzgeber soll sich dessen nicht schämen. Wenn bisher ein hartherziger Gläubiger den Schuldner bis aufs Hemd ausgepfändet hatte, hat es mich wahrhaftig herzlich gedauert. Dann ist es auch die Klugheit, welche zu einer solchen Bestimmung räth, man hat diesen Winter die Erfahrung gemacht und hat den Beweis, was es heißt, wenn man die Leute auf die Gasse stellt, was man aus den Leuten macht, denen man das letzte Hemd nimmt, und die Familie dann hungert! Was thut ein solcher nothgedrungen, wie es diesen Winter Hunderte und Hunderte gab? Wer leidet darunter? Nicht nur er, seine Familie und seine Umgebung auch, namentlich die Vermöglichen; durch welches Gesetz kann man sie sichern, daß sie von solchen Leuten nicht bestohlen werden? Ich habe gefunden, das, was man dem Schuldner lassen wolle, sei nicht zu viel, will man hingegen den Antrag des Herrn Fueter annehmen, so finde ich das sehr gut, daß am Ende der Ausnahmen im Gesetze bestimmt werde, daß dieselben im Ganzen mehr nicht als Fr. 300 à 400 betragen sollen; dann hat der Schuldner noch etwas übrig, daß er nicht auf der Gasse ist. Die Bestimmungen des 459 scheinen mir etwas widersprechend, er will wieder nehmen, was beschlossen war, wie z. B., daß Lebensmittel, die auf Kredit gegeben sind, gepfändet werden dürfen. Wenn heute ein Gläubiger jemandem Kredit macht, hat er sehen können, was der Schuldner hat, und wenn er es heute will risquiren, warum wollte man ihm gestatten, daß er den Schuldner morgen auspfänden könne? Eben so wenig möchte ich einen Fabrikanten begünstigen, auch er kann sich in Acht nehmen. Auch für Pachtzinse möchte ich nicht gerne Ausnahmen machen; der Vermiether einer Wohnung kann sich auch leicht helfen, er läßt sich den Zins auf eine Zeit voraus bezahlen oder Bürgen stellen; wenn der Miether das nicht kann, dann ist es bös, aber ich möchte durchaus nicht so weit gehen, daß der Betreffende in der harten Winterzeit ausgepfändet werden könnte, das wäre nicht human. Ich schließe mich der Ansicht an, den §. 458 in seinem ganzen Umfange beizubehalten, den §. 459 zu streichen oder im angegebenen Sinne zu modifiziren.

v. Erlach. Ich möchte mir einige wenige Bemerkungen erlauben; im §. 443 sagt der letzte Passus, „ist die Pfandsache nicht bereits geschätzt, so hat jedoch der Weibel vor Ausschreibung der Versteigerung für deren Schatzung zu sorgen." Der Herr Berichterstatter hat aufmerksam gemacht auf Bestimmungen, denen eine Schatzung zum Grunde liegt. Herr Zahler hat beantragt, diese möchte da, wo eine Kadasterschatzung behufs der Staatssteuer gemacht ist, auf diese hingewiesen werden; wenn das allenfalls nicht belieben möchte, so wäre doch nöthig, daß das Gesetz darüber etwas feststellen würde. Es gibt Gültbriefe, deren Schatzung sehr alt ist, 20 — 40 Jahre alt oder älter, und durchaus nicht mehr den wahren Werth repräsentirt, da sollte in diesem Falle, nach Herrn Zahlers Antrag, dort wenigstens eine Frist festgesetzt werden, seit welcher die letzte Schatzung geschehen sein müsse, um als gültig angesehen zu werden. Was den § 458 betrifft, so möchte ich mir vor allem eine kleine Redaktionsbemerkung erlauben; ich glaube, der Art. 6 sollte nach dem Art. 2 eingeschaltet werden, nach der logischen Ordnung sollen diese beiden Artikel hinter einander erscheinen, diese Ordnung scheint mir in Bezug auf den Zweck angemessen, wenn dann schon nicht die Bücher auf die Bücher folgen. Im Uebrigen möchte ich den §. 458 im Wesentlichen stehen lassen, ich stimme dem Grundsatze nach demselben vollkommen bei; indessen möchte er doch etwas zu weit gehen, und es möchte zweckmäßig sein, zu Verhütung von Mißbräuchen Etwas anzubringen; wie es hier steht, könnte Einer für mehrere Berufe zugleich das Ausnahmsrecht vorbehalten, das wäre auch ein Mißbrauch, es sollte dafür gesorgt sein, daß auf keine Weise für mehr als einen Beruf zugleich die Werkzeuge vorbehalten werden können. Wenn man die Werkzeuge zu einem Berufe vorbehält, so ist dasjenige hinlänglich geleistet, zu was der Staat verpflichtet ist, um für die Schuldner zu sorgen. Ich möchte daher dem Antrage des Herrn Fueter beistimmen. Die Bestimmung der Ausnahme einer Kuh im Art. 6 scheint mir sehr relativ, Einer könnte eine Kuh von 18 Louisd'or Werth der Pfändung entziehen, das wäre doch bedenklich, in dieser Beziehung möchte ich den Passus 8 noch einmal an die Gesetzgebungskommission zurückschicken; es gibt gar viele Leute, die keine Kuh haben, und dennoch leben können, ich glaube nicht, daß das ein nothwendiges Lebensbedürfniß sei, ich würde daher nichts dagegen haben, wenn nach dem Antrage des Herrn

Gygar dieser Artikel gestrichen oder dahin reduzirt würde, daß kein Mißbrauch stattfinden könne. In Bezug auf §. 459 stimme ich der Sache nach dem Herrn Gygar bei, für Wirthshausschulden möchte ich auch kein Vorrecht geben, allein ich glaube, es wäre zweckmäßiger, zu setzen: „mit Ausnahme derjenigen für geistige Getränke", ich möchte die geistigen Getränke ausschließen, auch Wein inbegriffen; es ist nicht nothwendig, Schulden zu machen für Wein, wenn man im Begriff ist, gepfände zu werden. Bei dem Passus, der von den ausstehenden Patchtgeldern spricht, ist es zweifelhaft, ob sich das Recht des Verpächters auch auf den Viehstand erstreckt, dieser soll auch einbegriffen sein, allein wenn die Kühe nicht von der Pfändung ausgenommen sein sollen, so sollte es gesagt werden. Mit dieser Modifikation kann ich aus voller Ueberzeugung zu der Abtheilung stimmen. Es bleibt mir noch übrig, auf Etwas aufmerksam zu machen. Wenn die Garantie im §. 460, Passus 2, nicht aufgenommen wird, so könnte man das halbe Vermögen der Pfandnahme entziehen, wenn z. B. ein vermöglicher Mann, der keine Notherben hätte, einem andern sein Vermögen testiren würde, sollte dann ein solcher Mann durchaus nicht in den Fall kommen können, Pfänder zu geben? Es scheint mir das zu weit gegangen. Ich möchte diese Bestimmung gern stehen lassen, doch in dieser Ausdehnung könnte sie zu Inkonsequenzen führen, wenn Einer böswillig wäre, könnte er Gebrauch davon machen, um ein ganzes Vermögen als von einem Görti erhalten ꝛc. von der Pfändung frei zu erklären. Ich will keinen Antrag stellen, das ist ein wenig schwierig, aber ich möchte den Artikel der Gesetzgebungskommission zurückschicken, zu anderer Redaktion.

Karlen zu Diemtigen. Ich danke dem Herrn Matthys für Alles, was er zu Gunsten des §. 458 angebracht hat; was haben wir gewonnen, wenn man den Armen gar nichts läßt? Wir strafen seine armen Kinder. Daher möchte ich, daß man dem Künstler seine Instrumente, dem Handwerksmann seine Werkzeuge und dem Landmanne seine Kuh lasse, das Recht soll gleichmäßig sein für alle Staatsbürger, ich möchte noch, daß man im Art. 6 setzen würde, statt „eine Kuh oder zwei Ziegen", „eine Kuh oder zwei Ziegen, oder aber vier Ziegen."

Schläppi. Ich bin so frei, auch meine Ansicht zu äußern; ich glaube, die Gesetzgebungskommission habe sehr gut gearbeitet und triftig überlegt. Ich habe gehört sagen, daß man eine Kuh nach Art. 8 nicht unter die Ausnahmen aufnehmen sollte; ja ich glaube, das sei sehr zweckmäßig, wenn man in Betracht zieht, daß in Bergländern der Viehstand fast die alleinige Erwerbsquelle ist, kann man das nicht verkennen. Eine Familie ist vielleicht von vorn herein mit Armuth geschlagen oder durch unverschuldete Umstände arm, die Frau hatte nicht viel eingekehrt, dieser Familie will man dann die Kleider ausziehen bis aufs Hemd. In einer andern Haushaltung sind vielleicht Leute, die ursprünglich vermöglich waren und ihre Sache zu Grund gebracht haben, da kommt dann die Frau und nimmt die Hälfte ihres Vermögens fort, und sie leben beide gut davon. Das ist der Vorzug der jetzigen Verfassung, daß nach ihren Grundsätzen jeder Bürger vor dem Gesetze gleich ist. Wenn man gerecht handeln will, so muß man dann auch, wenn solche Ausnahmen stattfinden, machen, daß die Frau auf ihr Vorrecht für das halbe Weibergut Verzicht leistet, darin bestund schon längst das größte Unrecht. Ich will nicht länger aufhalten, ich kann mich auch an den Zusatzantrag des Herrn Fueter anschließen, das finde ich begründet, dann möchte ich aber dabei, daß namentlich die vorbehaltenen Gegenstände geschätzt würden bis auf ein Maximum, das man am zweckmäßigsten auf Fr. 400 setzen könnte. Uebrigens möchte ich den Paragraphen gleich lassen, wie er ist.

Romang, Oberrichter. Ich muß mir auch noch ein paar Worte erlauben. Bei §. 458 hat der Gesetzgeber zweifelsohne den Zweck gehabt, strenge Gläubiger zu verhindern, ihre Schuldner in die Unmöglichkeit zu versetzen, ihr ehrliches Auskommen zu finden. Ich glaube, es sei nicht bloß im Interesse des Schuldners, sondern auch in demjenigen des Gläubigers, und diene mehr zur Hebung des Kredits, als zur Unterdrückung desselben. Es ist natürlich, daß kein Gesetz auf alle Fälle paßt und in jeder Beziehung wohlthätig wirkt; jedes Gesetz hat seine Mängel und kann umgangen werden, allein man kann nicht vorläufig annehmen, daß die Mehrzahl der Schuldner solche seien, welche diejenigen, die ihnen Kredit machen, in Schaden setzen wollen, und ich glaube, die Bemerkungen wegen Umgehung und wegen Mißbräuchen seien nicht begründet. Uebrigens ist es bis dahin häufig vorgekommen, daß solche Schuldner Mittel und Wege gefunden haben, das Vermögen durch Scheinverträge zu entziehen. In Bezug auf den Kredit kann man annehmen, weil mehrere Gegenstände Vorrecht erhalten, es könne einem einzelnen Gläubiger Unrecht geschehen, aber er wird es in Zukunft doppelt wieder finden, denn so entsteht nicht zwischen Gläubiger und Schuldner ein Widerwille, und ich glaube, es sei in seinem eigenen Interesse, diesem vorzubeugen; man wird erfahren, daß solche Bestimmungen wohlthätig seien für die Interessen des Gläubigers. Man hat darauf angetragen, daß der Art. 8 gestrichen werde; die Gesetzgebungskommission hat nach meinem Dafürhalten allen Lokalverhältnissen gehörig Rechnung getragen. Der Viehstand ist in Bergthälern oft das einzige Unterhaltungsmittel für die Bewohner, gehen Sie in Berggemeinden und sehen Sie, wie viele arme Leute durch den Sommer hindurch Futter zusammentragen, um ein paar Ziegen oder eine Kuh im Winter durchzubringen, die auf andere Weise unmöglich ihren Unterhalt zu erwerben wissen; ich glaube daher, es sei gegenüber andern Kantonstheilen billig, daß dieser Vorbehalt beibehalten werde. Man sagt mir, wer eine Kuh habe, der sei schon ein ordentlich vermöglicher Mann, aber ich kenne viele, welche doch gewiß zu den Armen gehören; ich glaube auch nicht, daß man Mißbräuche befürchten könne, daß Einer eine Kuh von 20 bis 25 Duplonen Werth behalte. Man findet, ein Maximum zu bestimmen könnte zweckmäßig sein, allein ich möchte in Gesetzen so wenig mit Zahlen fechten, als möglich, Fr. 400 könnten in einem gegebenen Falle weniger sein, als in einem andern Fr. 100. Z. B. bei einem Ledigen würden Fr. 100 genügen, und bei einem Familienvater Fr. 400 nicht zu viel sein. Ich möchte den Paragraphen beibehalten, wie er ist.

Ingold. Der §. 442 bestimmt, daß der Gläubiger der Pfändung nicht beiwohnen dürfe, dieser Artikel ist angegriffen worden, man hat darauf aufmerksam gemacht, namentlich Herr Gygar, daß die Gläubiger gewöhnlich nicht hingehen, und daß dessen ungeachtet die Kosten angesetzt werden; diese Bemerkung kann richtig sein, das ist offenbar ein großer Mißbrauch, dem abgeholfen werden muß; hingegen geradezu die Beiwohnung zu verbieten, davon kann hingegen nicht die Rede sein, man kann dem Gläubiger dieß frei stellen, aber er soll keine Kosten dafür zu beziehen haben, das ist meine Meinung. Im §. 458 finde ich vorerst, es seien einerseits zu viele Ausnahmen, andererseits dann zu wenig. Im Art. 1 heißt es „die nöthigen Kleider und Betten der Gepfändeten und ihrer bei ihnen wohnenden Kinder," da finde ich im Einverständnisse mit andern Rednern, daß der Ausdruck „nöthig" genauer zu bestimmen ist; es wird dem Weibel oft schwer fallen, zu untersuchen, was die nöthigen Kleider seien; ich hätte gewünscht, daß ein weniger prekärer Ausdruck gebraucht würde, z. B. eine Kleidung für jedes Glied der Familie; was aber die nöthigen Kleider sind, das ist eine Sache, die schwerer auszumitteln ist, Einer z. B. findet einen Mantel für nöthig, ein anderer nicht; ein Weibel ist vielleicht delikat und glaubt ihn nöthig, während er vielleicht doch ein Luxus ist. Was dann den Art. 8 betrifft, muß ich mich derjenigen Meinung anschließen, welche die Ausnahme einer Kuh bestreiten will; es ist zwar von Herrn Matthys ganz besonders darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Armen zu wenig Vertretung im Großen Rathe haben, das glaube ich nicht, das hat sich gezeigt, daß die Vertretung von allen Theilen statt hat. Ich mache aber aufmerksam darauf, daß auch der Gläubiger arm sein kann, und daß man auch diesen Armen berücksichtigen muß. Ich setze den Fall, der Landmann hat eine Kuh, hat die nöthigen Kleider, es ist aber daneben auch ein armer Schneider, und dieser muß dem erstern Kleider machen, er selbst muß seine Milch

kaufen, er fordert seinen Lohn, der andere weist ihn ab und sagt, er habe nichts als eine Kuh. Ist das in der Ordnung, daß dieser arme Schneider nicht zur Bezahlung gelangen kann? Wenn er vergeldstagt, was kann er retten? All' sein Werkzeug besteht aus einem Bügeleisen, einem Elfstecken, Scheere, Nadeln und Fingerhut, allein man nimmt ihm seinen Tisch, sein Trögli, seinen Schaft, sein Kochgeschirr; das finde ich unbillig, wenn man die Armen recht eigentlich berücksichtigen will, muß man auch auf diese Gegenstände Rücksicht nehmen. Ich möchte darauf aufmerksam gemacht haben, daß in dieser Beziehung ein ergänzender Artikel aufgenommen werde, damit das nöthige Kochgeschirr und der absolut nothwendige Hausrath der Pfändung nicht unterworfen werde.

Schaad. Ich bin mit dem §. 458 einverstanden, mit Ausnahme des Art. 8. Herr Matthys hat von Humanität gesprochen, aber ich weiß nicht, ob diese Humanität für die Armen nicht zu weit geht. Wenn man die Armen in einer ärmern Gemeinde aufzählt, so findet man gewiß neunzehn Zwanzigstel derselben, die nichts haben, als was im §. 458 unter den Ausnahmen aufgezählt ist. Wo man diesen nur etwas fordern wird, werden sie sagen: das Gesetz schirmt mich; wenn Einer einen Fünfunddreißiger nöthig hat, und er hat nichts, als was ihm im §. 458 zugesichert ist, so wird man ihm sagen: ja, ich gebe dir nichts, du gibst mir nichts mehr zurück, und so glaube ich, die Humanität sei gegen den Armen, und er habe nun nirgends mehr Kredit und sei eben so sehr ausgeschlossen von allem Verkehr, als jetzt ein Geldstager. Ich trage darauf an, den Art. 8 zu streichen. Ich bemerke noch, daß der §. 477 im Entwurfe ausgelassen ist.

Herr Berichterstatter. Das ist allerdings ein Irrthum, die Paragraphen sind bloß unrichtig numerirt worden; es fehlt kein Paragraph und beir definitiven Redaktion wird hierauf Rücksicht genommen werden.

Weingart. Es hat mir wohlgethan, von zwei Fürsprechern Grundsätze zu hören, die man sonst nicht bei ihnen sucht; man hat diese Klasse von Staatsbürgern seit einiger Zeit zur Zielscheibe gemacht, und ihre Gefühle, welche sie hier ausgesprochen haben, beweisen gerade das Gegentheil; namentlich Fürsprecher haben dieses humane Gesetz entworfen, und Herr Oberrichter Jaggi und Fürsprecher Matthys haben seiner Zeit beträchtliche Betreibungsgeschäfte gemacht und sind Zeugen gewesen von den jammervollen Thränen, die vergossen worden sind, wenn man einen Mann auszog aufs Hemd und ihn auf die Gasse warf, wie ein solcher sehr oft eher in eine Mördergrube gefallen wäre; man hätte ihn dort nicht mit mehr Härte behandeln können. Diese Art des Verfahrens gegen die Armen hat für die Gesellschaft die nachtheiligsten Folgen gehabt, denn die bürgerliche Gesellschaft soll in jeder Beziehung Garantien für die Aufrechthaltung des sittlichen Gefühls im Gesetze enthalten; der Zweck des Staates geht dahin, und je sittlicher ein Volk ist, um so besser ist es auch zu regieren und in Ordnung zu halten. Nicht bloß der Arme ist dabei betheiligt, sondern auch die andern Klassen der Bürger; wenn der Arme sein Auskommen findet, so haben alle andern Bürger den Nutzen, denn dasjenige, was er verdient, gibt er wieder aus, und auf diese Weise ist eine Solidarität des Staates möglich; derjenige, der nicht im Stande war, Schuhe und Kleider zu tragen, wie es sich gehört, hat natürlich dem Schneider und dem Schuhmacher, dem Tuchhändler ꝛc. nichts zu verdienen gegeben; sobald er nun im Stande ist, Fleisch und Brod zu kaufen, so hat auch der Fleischer und der Bäcker Nutzen davon, er trägt nichts davon mit sich ins Grab; und so muß die menschliche Gesellschaft eingerichtet werden, daß Alle leben können. Es ist daher einer der schönsten Fortschritte unserer Zeit, daß man einmal an diese Klasse gedacht hat in diesem Gesetze; seit Moses hat man in diesem Sinne immer Rückschritte gemacht, Moses hatte vorzüglich die Klasse der Armen im Auge, daher war alle 50 Jahre ein Jubeljahr, wo alle Schulden bezahlt waren. Aber alle Gesetze seit Moses, bis auf die große französische Revolution, hatten keinen andern Zweck, als den Reichen zu begünstigen, das finden wir fast auf jeder Seite unserer Gesetze. Es hat ein verehrtes Mitglied gesagt, daß das Vorrecht der Frauen, in einem Geldstage das halbe Weibergut den Gläubigern vorwegzunehmen, nicht beibehalten werden könne, so geht es den Armen aber auch, in letzter Zeit wurde ihnen viel entzogen, auf das sie als Gemeingut Anspruch gemacht hatten, indem diejenigen, die Besitzer von Rechtsamen waren, Alles an sich gezogen haben. Es gibt nach meiner Meinung Fälle, wo die Gesetzgebung ganz zum Nachtheil der Armen ist. Bei den Wiedertäufern sehen wir noch jetzt, daß niemand vergeldstagt, wir sehen, daß sie einander helfen, bis zwei und dreimal, aber bei uns haben wir ein und alle Tage das traurige Schauspiel vor uns, von Menschen, die man ganz auszieht, ganz ausplündert. Wie soll eine bessere Erziehung der Kinder, wie soll ein Anstreben der Moral zu Stande kommen? das ist unmöglich, bis auch die Armen in der Gesetzgebung ihre Beschützer finden, und sie haben sie denn auch gefunden im Jahre 1847. Bei allen andern Revolutionen sagten die Armen: was haben wir gewonnen? Durchaus nichts, als daß wir andere Meister bekommen haben, wir sind immer die Gedrückten, immer im Nachtheil, wir kämpfen gegen die größten Schwierigkeiten, und wenn wir nicht mehr leben können, und wenn man uns alle Mittel des Aufkommens beschneidet, bleibt uns nichts übrig, als Verbrecher zu werden und vor den Strafrichter zu kommen. Die beste Gesetzgebung besteht darin, daß sie den Verbrechen vorbeugt; das ist zu spät, wenn sie schon begangen sind, so bleibt freilich nichts übrig, als sie zu bestrafen. Wie mancher ist zum Verbrecher geworden unverschuldet? Er hat müssen für das Vaterland Felddienst thun, er hat in Garnison müssen, und wenn er dann zurückgekommen, ist Alles zu Haus zurückgegangen gewesen, die Arbeit war nicht gemacht, Frau und Kinder haben müssen schaudervoll dahin leben; dann kam der Gläubiger, Alles, selbst die Mittel, mit denen er sein Brod verdienen konnte, seine Werkzeuge, die er nöthig hatte, um seinen Beruf fortführen zu können, wurden ihm weggenommen. Ja, so kann eine bürgerliche Gesellschaft nicht auf die Dauer bestehen, daher haben wir in der letzten Zeit, nicht nur in der Schweiz, sondern auch in andern Staaten, die traurigen Erscheinungen des Kommunismus. Dahin kann es kommen, wenn Menschen in Verzweiflung kommen, diese Erscheinung kann sehr leicht überhand nehmen, wer will dann den großen Massen Einhalt thun, welche wie ein rasender Strom überfluthen? Dann ist die menschliche Gesellschaft in ihren Grundfesten erschüttert; das Grundeigenthum soll gesichert werden, aber das geht nicht über gewisse Grenzen, wo der Nothstand eintritt. Man kann den Armen auch nicht verbieten, in der Noth auf Lebensmittel zu greifen, die Selbsterhaltung ist das erste Naturgesetz. In Beziehung auf das gegenwärtige Gesetz möchte ich etwas ganz bescheidenes beantragen, daß nämlich noch zu den Ausnahmen das nöthige Koch- und Tischgeschirr gefügt werde, das hat jeder nöthig und gilt wenig; im Uebrigen glaube ich, können wir den Paragraphen annehmen, wie er vorliegt, denn auch der Artikel 8 muß genau ins Auge gefaßt werden, hier sind namentlich zwei Umstände zu berücksichtigen, der Landmann, der kein Handwerk kann, der also angewiesen ist auf den Ertrag seines Landes, muß auch nicht leer ausgehen, das wäre höchst ungerecht, wenn er so verstüpft würde. Wenn man sagt, es könnte Einer 6 à 700 Fr. auf diese Weise auf die Seite schaffen, so glaube ich, das solle nicht sein, dem müsse zuvorgekommen werden, und man solle auch die Summe festsetzen, welche beantragt ist. Diese Summe von Fr. 400 ist früher denjenigen zu gut gekommen, die ausgetrieben haben, also dem Gerichtsschreiber und den Agenten. Es würden sich bei jedem Geldstage die Kosten höher belaufen, als dieser Werth, und die Schuld selbst würde nicht bezahlt; deßhalb ist dem Gläubiger nichts entzogen, wenn auch dem Schuldner diese Gegenstände bleiben und indem gegenwärtig kein Geldstag möglich wird. Ich schließe dahin, daß dieser Paragraph angenommen werden möchte, ich glaube, der Gr. Rath würde sich den Segen nicht nur der gegenwärtigen Zeit, sondern auch der zukünftigen Generationen sichern, ich glaube, er wird dadurch seiner gesetzgeberischen

Arbeit die schönste Krone aufsetzen, ich möchte daher sehr empfehlen, daß man dieses humane, philanthropische Gesetz annehme, wie es uns von der Gesetzgeburgskommission vorgelegt worden ist.

v. Erlach. Die Streichung des Art. 8 hat so vielen Anstand gefunden, daß ich mir eine Bemerkung erlauben will. Ich will gerne zugeben, daß denjenigen, welche keinen andern Beruf, als die Landarbeit besitzen, eine Kuh bei'r Pfändung gelassen werde, aber das müßte ausdrücklich beigefügt werden.

Friedli. Ich unterstütze den Antrag des Hrn. Weingart, auch das nöthige Koch- und Tischgeschirr von der Pfändung auszunehmen. Ich möchte noch die Bemerkung machen, daß wenn man im zweiten Abschnitt des § 459 die Forderungen für Lebensmittel von den Ausnahmen ausschließt, daß dann, wenn Einer eine Forderung von entlehntem Geld her hat, er es machen wird, so wie es jetzt mit den Unterstützungen nach dem neuen Armengesetz geht; wenn man Einen nach diesem Gesetze nicht unterstützen darf, so muß er krank werden, damit man es darf, so wird der Gläubiger sagen, er habe das Geld gegeben für die Anschaffung von Lebensmitteln oder von Werkzeug.

Boivin. Ungeachtet der langen Dauer der Diskussion und obschon Sie durch dieselbe ermüdet sein könnten, bitte ich Sie, Herr Vizepräsident, meine Herren, mir zu erlauben, einige Bemerkungen anzubringen, die mir nicht ohne Wichtigkeit zu sein scheinen. Zwei derselben sind von allgemeiner Beziehung und betreffen entweder den Entwurf insgesammt, oder dann den in Berathung liegenden Titel. — Ich habe schon die Ehre gehabt, Ihnen bemerklich zu machen, daß die Uebersetzung des vorliegenden Gesetzes sehr untreu und nicht gar richtig sei. Wenn ich nicht im Stande wäre, den deutschen Text zu lesen und zu verstehen, so würde ich mich im Falle sehen, Bemerkungen über den Mehrtheil der Artikel dieses Gesetzes zu machen. Ich werde mich dessen enthalten, um Weitläuffigkeiten zu vermeiden, allein ich muß den Wunsch ausdrücken, daß, zufolge demjenigen, was schon beantragt worden ist, eine Kommission aufgestellt werde, um nach Berathung des Gesetzes die Uebersetzung durchzusehen und zu verbessern. — Die zweite Bemerkung, welche ich im Allgemeinen über den Abschnitt, den wir so eben berathen, zu machen habe, hat Bezug auf die Klassifikation der Materien. Der Entwurf beruht durchgängig auf den Grundsätzen des französischen Civilprozeß-Gesetzbuches, aus welchem man den Mehrheil der Bestimmungen geschöpft hat; allein unglücklicherweise hat man im vorliegenden Entwurfe alles unter einandergeworfen, während im französischen Kodex jede Art von Pfändung ihr besonders Kapitel hat und die Formen derselben angibt. Dieser letztere Kodex hat den Vorzug der Deutlichkeit und Genauigkeit, was bei einem Gesetze von großer Wichtigkeit ist, das nicht durch Gelehrte in Anwendung gebracht werden wird, sondern durch bloße Weibel, welche genöthigt sein werden, eine alte Routine aufzugeben, um sich in neue Formen hineinzustudiren. — Aus den soeben entwickelten Gründen möchte ich wünschen, daß der Abschnitt, der von der Pfändung handelt, an die Gesetzgebungskommission zurückgewiesen werden möchte, damit sie in demselben eine Klassifikation anbringe, welche ungefähr derjenigen des französischen Civilprozeßgesetzes ähnlich sei. — Zur Untersuchung der einzelnen Bestimmungen dieses Abschnittes übergehend, möchte ich mir verschiedene Bemerkungen erlauben, und zwar die einen, um den Entwurf zu bekämpfen, die andern um denselben zu vertheidigen, andere um denselben zu vervollständigen. Die Gründe, die angegeben worden sind, um zu verlangen, daß das letzte Alinea des §. 442 weggelassen und die Anwesenheit des Gläubigers bei der Pfändung gestattet werde, scheinen mir nicht sehr erheblich. Das französische Gesetz verbietet diese Anwesenheit und warum? Es ist dieß um Kollisionen und Zänkereien zwischen dem Pfändenden und dem Gepfändeten zu vermeiden; es ist, um Handlungen der Härte von Seite des Gläubigers zu verhindern und Skandal zu vermeiden. — Man behauptet, daß wenn der Pfandfordernde bei der Pfandnahme nicht anwesend oder vertreten sei, so werde der Weibel dessen Interesse nicht auf zweckmäßige Weise wahrnehmen, allein dieß ist ein Irrthum. Das was im Jura praktizirt wird, liefert uns den Beweis dafür. Uebrigens hat der Weibel ein natürliches Interesse, seine Pflicht zu erfüllen, er weiß, daß wenn er zum Nachtheil des Gläubigers unterläßt, bei der Pfandnahme genugsame Gegenstände in Beschlag zu nehmen, um die Schuld zu decken, der Gläubiger dieß erfahren kann, und er sich der Gefahr aussetzt, seinen Kredit einzubüssen und die Arbeit von vorn anzufangen. Es ist wahr, wenn man sagt, daß es zu wünschen wäre, daß man befähigtere Weibel hätte. Um dergleichen zu bekommen, muß man ihre Anzahl beträchtlich vermindern und in Betreff dieser gerichtlichen Angestellten ein gutes Gesetz erlassen. — Ich stimme für Beibehaltung der angefochtenen Bestimmung. Ich wünsche, daß man im §. 440 beifüge, daß der Weibel, wenn er keine zu pfändenden Gegenstände vorfindet, ein Verbal darüber aufnehmen solle, welches wir in der Praxis «procès verbal de canonce" benennen. Dieses Aktenstück ist dem Weibel und dem Bevollmächtigten unentbehrlich, um sich gegenüber dem Gläubiger zu rechtfertigen und ihm die Kosten abzuverlangen. — Den von Herrn Gygax in Betreff des §. 448 gestellten Antrag kann ich unterstützen. Die Herbeirufung eines Gemeindsvorgesetzten, wenn der Weibel, in Abwesenheit des Gepfändeten, dessen Frau oder Jemanden, der dessen Stelle vertritt, antrifft, scheint mir nicht nothwendig. Dieß ist im französischen Gesetze nicht vorgeschrieben, und in der Praxis hat sich kein Vorfall ergeben, welcher die Aufstellung dieser Vorschrift wünschbar machen würde. Ueberdieß würde man hierdurch zum Nachtheil des Schuldners die Formen und die Unkosten vermehren. Ich beantrage, daß bei der Pfändung von hängenden Früchten, von Grundstücken, man im §. 452 die Bezeichnung von wenigstens zwei anstoßenden Grundbesitzern vorschreiben wolle. Dieß ist nothwendig, damit kein Zweifel über das Grundstück entstehen könne, auf welchem die Früchte gepfändet worden sind. Es könnte vorkommen, daß der Schuldner am nämlichen Orte mehrere Grundstücke der nämlichen Natur und Anpflanzung besitzen würde, und daß die Ersteher der Früchte ein Grundstück für das andere nehmen würden. Diese Formalität ist übrigens durch das französische Gesetz vorgeschrieben. — Was dann die Pfändung von Liegenschaften anbetrifft, so beantrage ich, daß man verlange, daß der Weibel in seinem Verbal an denjenigen Orten, wo ein Kadaster besteht, denselben angebe. Das ist das sicherste Mittel, die Identität der gepfändeten Grundstücke zu erkennen, und da die Pfandnahme in den Hypothekarregistern eingeschrieben werden muß, so ist es wichtig, daß der Kadaster, welcher in allen Aktenstücken angeführt wird, welche Rechte oder Ansprüche auf Liegenschaften übertragen, auch bei den Pfandnahmen erscheine. Wenn dieses nicht Statt haben würde, so könnte der Hypothekenaufseher die von ihm verlangten Nachschlagungen nicht gehörig vornehmen. — Der §. 455 u. ff. welche von der Arrestnahme oder Pfändung in Drittmanns Handen (saisie arrêt) handeln, geben keine peremtorische Fristen, während welcher eine Pfändung dieser Art dem Schuldner kund gemacht und der Ladung zur Zubekanntniß unterworfen werden soll. Und doch ist es wichtig, dieß zu thun, denn der gepfändete Drittmann kann dabei interessirt sein, so bald wie möglich zu wissen, in wessen Händen er seine Schuld entrichten kann. Wenn keine Frist bestimmt ist, so könnte man ganze Jahre hindurch Pfandnahmen bestehen lassen, was die Handelsverhältnisse stören und den Kredit des gepfändeten Dritten kompromittiren würde. Ich beantrage, daß eine Frist von acht oder vierzehn Tagen festgesetzt werde. Zufolge dem §. 456 kann der Gläubiger, wenn der gepfändete Drittmann der ihm angelegten Aufforderung nicht Folge leistet, die Angabe dessen zu machen, was er dem Gepfändeten schuldig ist, den Drittmann um Schadensersatz belangen. Es scheint mir, es wäre besser, den Pfandfordernden zu ermächtigen, dahin zu schließen, daß der gepfändete Drittmann verurtheilt werde, die betreffende Summe sammt Folgen zu bezahlen, für welche die Pfandnahme stattgefunden hat. Dieß wird auch durch die französische Gesetzgebung zugelassen, und es ist auch das einfachste und rationellste. Wenn man eine Schadensersatzforderung erledigen müßte, so würde dieß ein

weit längeres Prozeßverfahren nach sich ziehen, und der Richter würde überdieß nicht wissen, ob er zu Festsetzung der Schadensersatzsumme auf den Betrag Rücksicht nehmen solle, den der Gläubiger zu fordern hat, oder auf das, was der gepfändete Drittmann dem Schuldner zu entrichten hat. — Etwas, das mich überrascht hat, ist, daß man im Gesetzesentwurfe nirgends die Details angegeben hat, aus denen ein Pfändungsverbal bestehen soll. Wie dieß im französischen Gesetze vorgeschrieben ist, sollte man verlangen, daß der Weibel die Namen, Eigenschaft und Wohnort der Parteien, den Titel, kraft dessen die Pfändung vorgenommen wird, die Zeugen, das Datum, die Unterschriften u. s. w. angebe. Ich verlange, daß das Gesetz in dieser Beziehung vervollständigt werde. — Obschon der §. 458 lange besprochen, mit vielem Talent angegriffen und vertheidigt worden ist, so möchte ich mir doch noch einige Worte erlauben, um zu beweisen, daß dessen Beibehaltung nothwendig ist. Man hat mit Recht die Bemerkung gemacht, daß die „nöthigen Kleider" etwas relatives seien; daß der eine Weibel beinahe alle Kleider zum Pfand nehmen würde, welche er in einem Hause finden könnte, während ein anderer Weibel glauben würde, dem Schuldner eine wohlversehene Garderobe lassen zu müssen. — Wenn man sich der Ausdrücke bedient hätte, welche im französischen Gesetze angewandt sind, so wäre nichts Unbestimmtes vorhanden. — Der Artikel 592 des französischen Prozeßgesetzes, aus welchem der §. 458 des vorliegenden Entwurfes geschöpft ist, besagt: „die Kleider, mit welchen die Gepfändeten angezogen und bedeckt sind." Ich beantrage, daß man diese Ausdrücke an die Stelle der im Entwurfe enthaltenen setze. — Mehrere Redner haben behauptet, daß es ungerecht und gefährlich für den öffentlichen Kredit wäre, die im §. 458 angegebenen Gegenstände als solche zu erklären, die nicht gepfändet werden dürfen. Einige Redner haben behauptet, daß Leute von schlechter Gesinnung ihr ganzes Vermögen auf solche Gegenstände verwenden und namentlich ein sehr theures Bett für den Hausvater, ein gleiches für seine Frau, und andere für ein jedes der Kinder kaufen könnten, allein das ist ein Irrthum. Uebrigens würde es sich ergeben, daß ein Theil dieser Betten in Pfand genommen werden könnte, denn das Gesetz spricht bloß von den nöthigen Betten der Gepfändeten und ihrer bei ihnen wohnenden Kinder. Nun ist aber nicht nothwendig, daß jede Person ihr besonderes Bett habe, und daß in diesem Bette z. B. eine Ressortunterlage, eine Matraze und dergleichen Gegenstände sich befinden, deren viele Personen sich entschlagen. Dieß ist nicht das durchaus Nothwendige, und Alles, was über das Nothwendige hinausgeht, darf gepfändet werden. Man hat Ihnen bereits gesagt, daß wenn Sie die Bestimmungen des §. 458 nicht beibehalten, dem alten Kanton eine der Hauptursachen der Verarmung gelassen wird. In der That ist es offenbar, daß wenn man einen Bürger dessen beraubt, was ihm zur Arbeit unentbehrlich ist, man ihn dadurch zwingt, zu betteln oder sich andern strafbaren Handlungen zu überlassen. In dieser Beziehung kann ich mich nicht enthalten, eine Bemerkung zu machen. Seit langer Zeit wird der alte Kantonstheil durch das Armenwesen erdrückt. Seit langem sagte man dessen Bewohnern, daß der Unterhalt ihrer Armen eine der Ursachen des Elends eines Theils unter ihnen sei, und erst im letzten Jahr hat man dieß endlich verstehen und Abhülfe dagegen treffen wollen. Seit langem bezeichnet man das Recht des jüngsten Sohnes als eine der Quellen des Armenwesens, allein man hat noch nicht den Muth gehabt, die Gesetzgebung in dieser Beziehung zu ändern. Seit langem bezeichnet man als eine andere Quelle der Verarmung die Härte des Gesetzes über das Betreibungs- und Geldstagverfahren, allein man will dieß nicht begreifen und trägt an, im alten Geleise zu bleiben. Man sucht zwar wohl, sich des Armen zu entladen und denselben dem Staate aufzubürden, allein man will die nöthigen Mittel nicht anwenden, um das Uebel an der Wurzel auszurotten. Hierin liegt das Unerklärliche und Ueberraschende. — Man hat behauptet, daß ein schlecht gesinnter Schuldner, wenn er vermittelst der als nicht der Pfändung unterworfen erklärten Gegenstände noch ein gewisses Vermögen behalten könne, sich über seine Gläubiger lustig machen werde; allein auch dieß ist ein Irrthum. Entweder ist der Arme ehrlich, er huldigt dem Grundsatze der Ehre, und dann behält er die in Frage liegenden Gegenstände, um im Stande zu sein, seine Familie zu unterhalten und einige Ersparnisse zu machen, um allmählig seine Schulden abzutragen. Alsdann liegt es im Interesse des Gläubigers, ihm diese Gegenstände zu belassen. Oder der Schuldner ist nicht ehrlich, er hat eine schlechte Aufführung, er vernachlässigt seine Familie, und in diesem Falle behält er die fraglichen Gegenstände nicht; er verkauft selbige, um seine Leidenschaften zu befriedigen, und seine Ausschweifungen fortzusetzen. — Einige Redner haben geglaubt, daß es es eine Ungerechtigkeit gegen den Gläubiger wäre, wenn man den Schuldner, welcher denselben nicht bezahlt, im Besitze der im §. 458 bezeichneten Gegenstände lassen würde. Auch dieß ist ein großer Irrthum. Sobald das Gesetz gewisse Gegenstände als nicht der Pfändung unterworfen erklärt, so weiß Jeder, daß man dem Besitzer derselben aus Grund des Besitzes dieser Gegenstände nichts anvertrauen darf. Jener, der daraufhin dennoch etwas anvertraut, ist unklug, und es ist recht, daß er die Folgen seiner Unklugheit trage. Alles, was man streng rechtlich thun könnte, bestünde in einer vorübergehenden Bestimmung, welche den §. 458 für die vor Erlassung dieses Gesetzes eingegangenen Schulden nicht anwendbar erklären würde. Es ist kein Grund vorhanden, um den fraglichen Artikel ganz oder zum Theil wegzulassen. Seine Beibehaltung ist von überwiegender Wichtigkeit, und ich glaube das Organ sämmtlicher Abgeordneter aus dem Jura zu sein, wenn ich Ihnen erkläre, daß wenn dieser Paragraph weggelassen würde, dieß ein hinreichender Grund für sie wäre, sich mit Nachdruck dagegen zu erheben, daß dieses Gesetz im neuen Kantonstheil in Kraft gesetzt werde. — Dagegen kann ich die Ansicht des Hrn. Oberrichters Jaggi nicht theilen, so weit es die Aufhebung der im §. 459 enthaltenen Ausnahmen betrifft. Diese Ausnahmen bestehen im französischen Gesetze und zwar aus guten Gründen. Soll derjenige, der einem armen Manne ein Instrument, eine Maschine oder Werkzeuge entlehnt, um ihn in den Stand zu setzen, sein Leben zu verdienen, nicht ein Vorrecht auf diese Gegenstände behalten können? — Soll derjenige, der in Zeiten der Noth Lebensmittel auf Kredit gibt, nicht diejenigen Lebensmittel pfänden dürfen, die er bei seinem Schuldner vorfindet, wenn dieser Letztere undankbar genug ist, ihn nicht zu bezahlen? Ja, offenbar, und die Beibehaltung des §. 459 ist eine gerechte und weise Maßregel. — Man hat mit Recht die Bemerkung gemacht, daß ein Miethsmann ohne Vorwissen des Hauseigenthümers das Mobiliar wegschaffen könnte, mit welchem das gemiethete Haus ausgestattet ist, und daß demgemäß das in §. 459 eingeräumte Pfandrecht illusorisch werden könnte. Diese Bemerkung ist für den alten Kantonstheil sehr wichtig, wo nichts in den Gesetzen diesem Uebelstande vorbeugt. Für den Jura hingegen verhält es sich nicht ebenso, wo der Code Napoleon in Kraft besteht. In Kraft des §. 2102 dieses Kodex hat der Hauseigenthümer auf die weggeschafften Möbeln ein Zugrecht während vierzehn Tagen, wenn es sich um einen Hausmiethvertrag handelt, und von vierzig Tagen, wenn es sich um Gegenstände handelt, die zur Betreibung einer Pachtung gehören. Während diesen Fristen darf er die weggeschafften Gegenstände da pfänden, wo er sie antrifft. — Man dürfte diese Bestimmung im vorliegenden Gesetze anbringen, der alte Kantonstheil würde dann auch Nutzen davon haben. — Der §. 460 ist aus dem französischen Recht kopirt worden, allein ich muß bemerklich machen, daß im deutschen Text ein Uebersetzungsfehler besteht, wo die Worte «provisions alimentaires» schlecht wieder gegeben sind. Ich mache den Herrn Redaktor darauf aufmerksam, damit er die nothwendigen Aenderungen vornehmen könne. Im §. 461 möchte ich die Streichung folgender Worte verlangen: „unter Berücksichtigung der Verhältnisse und der Bedürfnisse des Schuldners und seiner Familie." Diese Worte sind im französischen Gesetze nicht enthalten, aus welchem dieser Paragraph geschöpft ist, und ich begreife nicht, warum man dieselben im neuen Gesetze aufnehmen sollte. Es scheint mir zweckmäßiger, dem Richter freies Feld zu lassen. Nach meiner Ansicht soll er nicht bloß Rücksicht auf die Verhältnisse und Bedürfnisse des Schuldners haben, sondern soll auch die Verhältnisse des Gläubigers, die Art der Schuld und die Umstände, unter welchen dieselbe

eingegangen wurde, nehmen. — Es scheint mir, der §. 463 sei den Beamten und Angestellten allzu günstig, und daß der der Pfandnahme unterworfene Theil ihrer Besoldung allzu schwach sei. Ein Beamter, der seine Schulden nicht bezahlt, bei welchem der Weibel häufige Besuche macht, kann die Achtung und das Zutrauen des Publikums nicht genießen, und stellt mehr oder weniger die den Behörden schuldige Hochachtung bloß. Einen solchen Beamten beizubehalten, kann für den Staat nur schädlich sein. Ich trage demnach an, daß wenigstens die Hälfte der Besoldung gepfändet werden könne. — Was den Hüter betrifft, von welchem die §§. 472, 473 und 474 sprechen, so finde ich, es sei im Entwurfe eine Lücke vorhanden, welche man nothwendiger Weise ausfüllen sollte. Wenn eine Person die Verrichtungen des Aufbewahrens übernimmt, so setzt dieß voraus, daß die gepfändeten Gegenstände inner der vom Gesetze bestimmten Frist werden verkauft werden, allein dieß findet nicht immer statt. Oefters willigt der Gläubiger in eine Fristverlängerung ein. Ferners können auch Schwierigkeiten ein reten, welche den Verkauf hindern. Soll der Hüter gehalten sein, die Aufbewahrung in dergleichen Fällen zu behalten? Das wäre nicht gerecht, und ich beantrage, daß man im Gesetze eine Bestimmung aufnehme, in Folge welcher der Aufbewahrer verlangen kann, daß er entlastet werde, wenn der Verkauf nicht innert der vom Gesetze bestimmten Frist stattfindet. — Die von Herrn Fueter über den §. 475 gemachte Bemerkung scheint mir die Aufmerksamkeit des Großen Rathes zu verdienen. Es kömmt häufig vor, daß ein Schuldner, wenn er betrieben wird, Maßnahmen trifft, um sein Mobiliar den Folgen der Betreibung zu entziehen. Oftmals weist, wenn man Pfänder nehmen will, ein Dritter einen Titel vor, welcher konstatirt, daß er die Beweglichkeiten des Schuldners gekauft habe, und daß dieser Letztere dieselben nur noch miethsweise besitze. Diese Akten sind in den meisten Fällen betrügerisch, allein da der Betrug schwer zu erweisen ist, so sind die Gläubiger der Gefahr ausgesetzt, die Opfer derselben zu werden. Die französischen Gesetze sind in dieser Beziehung unvollständig, und der Jura hätte Interessen dabei, daß das in Berathung liegende Gesetz in dieser Rücksicht schützende Bestimmungen für die Rechte der Gläubiger enthalten würde. Ich beantrage, den §. 475 an die Gesetzgebungskommission zurückzuweisen, damit sie untersuche, ob der Entwurf im oben angedeuteten Sinne nicht vervollständigt werden könnte. — Dieser Paragraph scheint mir auch einen sehr gefährlichen Grundsatz zu enthalten. Er ist in folgenden Worten enthalten, deren Weglassung ich verlange: „die Fälle ausgenommen, wo der Pfandgegenstand ohne Einsprache dieser Letztern (der Gläubiger) an seiner öffentlichen Steigerung oder auf öffentlichem Markte veräußert und wirklich übergeben worden ist." Wenn man diese Ausnahme zugibt, so kann es sich zutragen, daß ein Gegenstand, der in die Hände des Richters gelegt worden ist, gültiger Weise veräußert werden könnte, ohne daß der Gläubiger, der Weibel und der Hüter im Stande gewesen wären, sich zu widersetzen. Angenommen, daß ein Schuldner, dessen Pferd in Pfand genommen worden ist, dasselbe in seinem Besitze behalten hätte, wie dieß meistentheils der Fall ist, und daß er dann dasselbe auf dem Markte der Gemeinde, in welcher er wohnt, verkaufe, — wer hätte sich da widersetzen können? Der Gläubiger und der Weibel würden nicht anwesend sein, der Hüter hat mit seinen Geschäften zu thun, und der Markt ist in einigen Minuten vorüber. — Eine öffentliche Steigerung kann in sehr kurzer Zeit eingeleitet und ausgeführt werden. Es reicht hin, beim Regierungsstatthalter eine Bewilligung zu holen, die Nachbarn zum Kaufe einzuladen und den Ausruf zu beginnen. Wenn eine gepfändete Partei sich vornimmt, auf solche Weise zu verfahren, hat dann der Gläubiger die Zeit, es zu verhindern? Offenbar nicht. Uebrigens sollen Gegenstände, die in richterliche Hände gelegt worden sind, nicht gültig veräußert werden dürfen, als mit Ermächtigung des Richters oder mit Zustimmung aller dabei betheiligten Parteien. Ich wiederhole es, es wäre gefährlich, dasjenige anzunehmen, was im §. 475 vorgeschlagen ist. — Ich ersuche Sie, Herr Vizepräsident, meine Herren, mir zu verzeihen, wenn ich Sie lange aufgehalten habe, und Rücksicht auf die Länge und Wichtigkeit des in Berathung liegenden Abschnittes nehmen zu wollen.

Herr Berichterstatter. Es sind über den vorliegenden Abschnitt sehr viele Bemerkungen gemacht worden, und da die Zeit vorgerückt ist, so werde ich mich in Würdigung derselben so kurz wie möglich fassen. Hr. Boivin hat vorerst bemerkt, dieser Abschnitt hätte in mehrere Abtheilungen zerfallen sollen, wie im französischen Gesetz, dieses hätte die Uebersicht namentlich für die Weibel erleichtert. Der ursprüngliche Vorschlag der Redaktion ging nun allerdings dahin, bei der Ausführung fand man indeß, daß diese Eintheilung zu vielen Wiederholungen Anlaß gäbe, und deßhalb wurde in der Ausführung davon abstrahirt. Uebrigens ist das ziemlich außerwesentlich, die Hauptsache ist, daß die nöthigen Bestimmungen im Gesetze vorkommen. Herr Boivin hat die Uebersetzung als mangelhaft gerügt; in dieser Beziehung habe ich bereits gestern bemerkt, daß diese etwas übereilt abgefaßt worden, und daher mögen wohl Unrichtigkeiten vorkommen; ich habe nun nichts dagegen, daß eine Kommission niedergesetzt werde, um die Uebersetzung zu berichtigen, das wird jedoch Gegenstand eines besondern Anzuges sein. Hr. Scheidegger u. A. m. beantragen, das letzte Alinea des §. 412, wonach der Gläubiger der Pfändung nicht beiwohnen soll, zu streichen, von anderen Stimmen wurde dagegen die Beibehaltung beantragt; Sie werden entscheiden. Die Bestimmung ist von beiden Seiten gründlich erläutert worden; von der einen Seite wurde darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem bisherigen System große Mißbräuche Statt hatten, indem namentlich gewöhnlich Taggelder in Rechnung gebracht wurden, während kein Bevollmächtigter beigewohnt hat. Man hat ferner aufmerksam darauf gemacht, daß leicht Streitigkeiten und Kollisionen zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner statthaben können, wenn man jenem die Beiwohnung gestattet. Gegen die Beibehaltung der Vorschrift wurde angebracht, die Beiwohnung sei nöthig, damit nicht der Gläubiger ganz in die Hände des Weibels gegeben werde. Ich glaube indessen nicht, daß dieser Grund gegen die Beibehaltung von großem Gewichte sei; wie die Erfahrung zeigt, hat auch bisher der Weibel die meisten Exekutionen allein gemacht, oder, wenn es weit kam, so hat der Bevollmächtigte etwa einen Lehrjungen hingeschickt, der nichts davon verstand, der betreffende Geschäftsmann aber erschien selten oder nie. Daher war der Gläubiger in der Regel so repräsentirt, daß keine Repräsentation eben so gut gewesen wäre. Was mir indeß noch größere Garantie gibt, ist die Versicherung der Mitglieder vom Jura, namentlich von Mitgliedern wie Hr. Boivin, der in diesen Geschäften sehr erfahren ist, daß daselbst, wo der angefochtene Grundsatz bereits besteht, keine Mißbräuche entstanden seien, man vielmehr sehr wohl damit zufrieden sei, und die Beibehaltung wünsche. Man kann dem Urtheil des Herrn Boivin um so mehr Glauben beimessen, als er selbst, wenn er darauf sehen wollte, möglichst viele Taggelder zu verdienen, als Rechtsagent gerade für die Streichung sprechen müßte. Ich glaube daher, es solle von der Streichung des letzten Alinea des §. 442 abstrahirt werden. Herr Zahler beantragt, daß in §. 443 statt der Schatzung der Liegenschaft durch den Weibel, die Kadasterschatzung zum Grund gelegt werde. Dem kann ich beipflichten, man hat dann einen allgemeinen Maßstab, der zuverläßiger sein wird, als die individuelle Meinung des Weibels, man weiß in jedem Landestheile ungefähr, in welchem Verhältnisse die Kadasterschatzungen zum wahren Werthe stehen. Herr Mösching hat beim §. 445 gefragt, ob der Weibel darüber, ob die Pfänder genügend seien oder nicht, nach Willkür urtheilen könne; er hat geglaubt, es können in dieser Beziehung vielleicht Inkonvenienzen entstehen. Der Weibel hat allerdings die Hinlänglichkeit der Pfänder zu beurtheilen, der Gläubiger kann ihm in Bezug auf die Wahl der Pfänder Instruktionen ertheilen. Uebrigens kömmt darauf wenig an, welche Gegenstände der Weibel wählt, denn der Gläubiger kömmt am Ende doch immerhin dazu, die gepfändeten Gegenstände versteigern zu lassen, und nach dem Ergebnisse der Steigerung muß es sich dann entscheiden, ob dieselben hinreichen oder nicht. Bei Art. 446 wird von Herrn Boivin beantragt, daß der Weibel auch einen Verbalprozeß aufnehme, wenn er keine Pfänder gefunden hat; dem kann ich beipflichten. Bei §. 448

hat Herr Gygar in Uebereinstimmung mit andern darauf angetragen, daß kein Gemeindsbeamter herbeigerufen werden solle, wenn die Frau oder andere Hausgenossen des Gepfändeten da seien, welche die Pfänder verzeigen konnten; dem kann ich auch beipflichten. Bei §. 452 hat Hr. Boivin bemerkt, bei der Pfändung hängender Früchte solle das Grundstück, auf welchem sie stehen, näher bezeichnet werden; auch das gebe ich zu. Herr Boivin hat ferner bei §. 453 beantragt, der Weibel solle bei Beschreibung der Grundstücke auf den Kadaster weisen; dem kann ich auch beipflichten, um so mehr, als ich schon den Antrag des Herrn Zapfer als erheblich zugegeben habe. Bei §. 455 hat Herr Boivin darauf angetragen, daß eine Frist bestimmt würde, innerhalb welcher die Zubekanntniß verlangt werden müsse; im Grundsatze bin ich damit einverstanden, nur ist dann diese bei §. 484 zu bestimmen statt hier. Bei §. 456 hat Herr Boivin darauf aufmerksam gemacht, daß wenn ein Dritter sich weigert, den Betrag der Forderung anzugeben oder eidlich zu bestätigen, es zweckmäßig sei, ihn zu Bezahlung des Gläubigers zu verurtheilen; auch dem kann ich beipflichten. Die gefallenen Bemerkungen zum §. 458 will ich dann am Schlusse alle zusammen berücksichtigen. Bei dem §. 459 sind verschiedene Abänderungsanträge gestellt worden, denen ich jedoch nur zum Theil beipflichten kann. Vorerst ist die Bemerkung gefallen, daß die Bestimmung, wonach diejenigen, welche dem Schuldner Lebensmittel geliefert haben, für ihre daherigen Forderungen auch die ausgenommenen Gegenstände pfänden können, zu allgemein gefaßt sei, indem namentlich auch Schnaps- und Wirthshausschulden als unter den Begriff von Lebensmitteln fallend, angesehen werden könnten. Ich glaube nicht, daß dieser Begriff so weit gehe, ich betrachte den Schnaps z. B. nicht als Lebensmittel; damit indeß jeder Zweifel gehoben werde, möchte es vielleicht zweckmäßig sein zu setzen „nothwendige Lebensmittel." Ich gebe im Allgemeinen die Erheblichkeit dieses Antrages zu. In Beziehung auf das vierte Alinea ist von Herrn v. Erlach darauf aufmerksam gemacht worden, daß auch der Viehstand hier ausdrücklich angeführt werden sollte, da nämlich Zweifel entstehen könnten, ob der Viehstand unter denjenigen Gegenständen, „welche zur Bewirthschaftung der betreffenden Liegenschaften diene" inbegriffen sein solle. Ich gebe zu, daß hier die Redaktion bestimmter gesetzt werden könne, obschon ich glaube, der Viehstand gehöre auch in diese Kategorie, man kann aber setzen: „in Hinsicht auf den Viehstand und diejenigen Gegenstände ꝛc." In Beziehung auf das zweitletzte Alinea ist von verschiedenen Seiten die Besorgniß geäußert worden, daß die Gegenstände, welche sich in dem Pacht- oder Wirthslokale befinden, leicht fortgeschafft werden können, wodurch dann der Gläubiger jede Sicherheit verliere. Ich halte allerdings dafür, dieses sei ein Mangel in unserer Gesetzgebung, allein der zweite Theil des Sachenrechts sagt ausdrücklich, der Verpächter oder Vermiether habe das angeführte Vorrecht bloß auf so lange, als sich die Sachen auf dem Pacht- oder Miethgegenstande befinden. Das französische Recht hat dagegen eine zweckmäßigere Bestimmung, es gibt nämlich den Verpächtern oder Vermiethern das Recht noch eine bestimmte Zeit nach dem Fortzügeln des Pächters, ich glaube bei der Miethe noch 14 Tage und bei Pachtverträgen dreißig Tage nachher. Für den alten Kantonstheil wäre eine gleiche Bestimmung wünschenswerth; indeß gehört das nicht hieher, es müßte vielmehr dieselbe als Ergänzung des Sachenrechts angenommen werden. In Bezug auf Art. 459 ist endlich beantragt worden, verschiedene Ausnahmen ganz zu streichen, indeß glaube ich, das würde nicht gut sein. Diese Ausnahmen sind in der Natur der Sache gegründet, sie bezwecken, dem Schuldner einigen Kredit zu gewähren für die nothwendigsten Lebensmittel, die Wohnung ꝛc. Wenn man ihm diesen Kredit nicht gibt, kann er am Ende in der größten Noth Nichts bekommen, oder muß auf der Gasse bleiben; es wird ihm Niemand eine Wohnung einräumen. Daß hier die Pfändung der Gegenstände, die im §. 458 genannt sind, für eine Forderung für Geld, welches zu Ankauf desselben geliehen worden, gestattet ist, liegt in der Natur der Sache, sie erstreckt sich bloß auf diejenigen Gegenstände, die mit dem Gelde gekauft worden sind, und von welchen daher angenommen werden muß, daß wenn der Vorschuß nicht gemacht worden wäre, auch der Ankauf solcher Sachen nicht hätte stattfinden können. Man hat von mehreren Seiten bemerkt, man werde bei jedem Vorschusse sagen, er sei für solche Gegenstände gemacht worden, ich fürchte aber das nicht, denn es muß immerhin dargethan werden, daß wirklich ein Vorschuß zu solchem Zwecke gemacht worden sei. Ueber den §. 460 sind verschiedene Bemerkungen gefallen, vorerst haben Herr v. Erlach und Herr Gygar geglaubt, die hier vorkommenden Bestimmungen können zu weit führen, ich glaube indeß nicht, daß dieß der Fall sei. Ich muß hierüber bloß die Gründe der Gesetzgebungskommission wiederholen. Man hat vorausgesetzt, daß wenn der Testirer oder Schenker wirklich die Freiheit habe, über sein Vermögen zu disponiren, auch kein Grund da sei, ihm das Recht zu beliebigen Zweckbestimmungen abzusprechen. Wenn man nun bestimmen wollte, daß dessen ungeachtet gepfändet werden könne, so wird man damit bewirken, was bis jetzt im alten Kantonstheil geschehen ist; entweder der Testator sagt einfach, er wolle nicht den Gläubigern seines Erben seine Sachen geben, und setzt daher lieber einen ganz entfernten Verwandten als Erben ein, mit der Bestimmung, daß er dem Schuldner etwas davon geben solle, oder er bestimmt, daß, so wie eine Pfändung erfolge, solle die Erbschaft einer dritten Person, einer Korporation ꝛc. verfallen sein, welche im Augenblick der Pfändung auf die Sachen greifen kann, so daß dieselben den Gläubigern unter den Händen weglaufen. So wie hier das Gesetz lautet, wird in der Regel ein Testator sich nicht zu solchen Bestimmungen veranlaßt finden. Für Schulden, die bereits bestanden haben zur Zeit des Anfalls der Erbschaft, haben die Gläubiger allerdings kein Recht, für die in der folgenden Zeit entstehenden Schulden aber kann die Pfändung stattfinden, folglich haben die Gläubiger mehr Aussicht auf Befriedigung als bisher. Herr Boivin hat darauf aufmerksam gemacht, daß im Art. 1 des §. 460 das Wort „provisorische" überflüssig sei, und dem französischen Text des Code français nicht entspreche; das ist nun möglich, ich habe den französischen Text nicht angesehen, habe mich vielmehr an die offizielle Uebersetzung gehalten, welche in Preußen gebraucht wird, und so kann es sein, daß dieser erste Uebersetzer sich geirrt hat. Bei der definitiven Redaktion wird darauf Rücksicht genommen werden. Herr Boivin verlangt im §. 461 den Nachsatz zu streichen: „jedoch nur infolge einer besondern Erlaubniß des Richters, und bis zur Summe, welche dieser unter Berücksichtigung der Verhältnisse und der Bedürfnisse des Schuldners und seiner Familie zu bestimmen hat." Den Nachsatz im Allgemeinen wird man wohl stehen lassen müssen, er entspricht auch dem französischen Recht. Herrn Boivins Antrag wird mehr die Worte: „welche diesen unter Berücksichtigung ꝛc." betreffen sollen, aber ich möchte auf Beibehaltung auch dieser Worte antragen. Hier ist dem Richter der Maßstab angegeben, wie er die Bestimmung vorzunehmen habe; würde dem Richter gar kein Maßstab gegeben, so hätte er rein nach Willkür zu entscheiden. Am besten ist nun dafür gesorgt, daß der Wille des Testators aufrecht gehalten werde, wenn man dem Schuldner läßt, was zu seinem Bedarf nöthig ist, den Gläubigern aber das Ueberflüssige zuspricht. Bei §. 463 hat Herr Boivin die Bemerkung gemacht, daß die Bestimmung über die Pfändung von Besoldungen ꝛc. zu weit gehe und, daß die Beamten zu sehr begünstigt seien. Diese Bestimmung ist jedoch aus dem französischen Recht genommen, nur geht dieses viel weiter, als es hier der Fall ist. Die Pfändung von $^1/_5$ wird nach dem französischen Recht erst zugelassen, wenn die betreffende Besoldung auf Fr. 5000 ansteigt, so daß die Gesetzgebungskommission also diese Bestimmung zum Nachtheile der Beamteten bedeutend ermäßigt hat. Wenn man nun von bloß Fr. 700 und darunter $^1/_5$ pfänden kann, von Fr. 1500 $^1/_4$ und von höhern Besoldungen $^1/_3$, so bleibt zuverlässig dem Schuldner nicht zu viel zu seinem Unterhalte, sollte die Hälfte gepfändet werden können, so würde das zu allzugroßer Härte führen, gegenüber solchen, die kleinere Pensionen oder Besoldungen haben; mit der Hälfte von Fr. 700 könnten sie schlechterdings nicht leben. Bei §. 472 hat Herr Boivin den Antrag eines Zusatzartikels gemacht, des Inhalts, daß der Hüter seine Ent-

lassung soll verlangen können, wenn die Steigerung nicht in einer gewissen Frist veranstaltet werde. Hiemit bin ich einverstanden. Bei §. 475 hat Herr Fueter angefragt, ob ein Schuldner strafbar sein solle, wenn er Gegenstände bei Seite schafft, die nicht bereits mit Beschlag belegt sind; er fürchtet, dieß könnte zu übeln Folgen führen. Hier muß ich aber auf eine andere Bestimmung verweisen, die in dieser Beziehung Sicherheit gibt: Man hat nämlich allerdings anerkannt, daß in dieser Beziehung in dem französischen Recht eine Lücke besteht, indem für solche Fälle keine Mittel gegeben sind; hier ist aber in dem §. 546 Art. 5 aufgenommen worden, daß gegen Schuldner, welche in dem gegründeten Verdacht stehen, ihr Vermögen bei Seite geschafft, oder einem andern abgetreten zu haben, um dasselbe ihren Gläubigern zu entziehen, der Personalarrest erkannt werden kann. Dieß ist das geeignetste Zwangsmittel, um den Schuldner Gegenstände wieder hervor geben zu machen. Herr Boivin hat im §. 475 in Bezug auf die Ausnahme der Fälle, „wo der Pfandgegenstand ohne Einsprache an einer öffentlichen Steigerung oder auf öffentlichem Markte veräußert, und wirklich übergeben worden ist," die Streichung beantragt. Das ist eine Sache, die Gründe für und gegen sie hat, doch glaube ich, daß mehr Gründe für die Beibehaltung als für die Streichung vorhanden seien. Wir müssen nämlich hier auf die Verhältnisse und die Natur der Sache Rücksicht nehmen. Wenn eine Pfändung vorgenommen wird, so wird in der Regel ein Hüter bestellt, welcher zu verhindern hat, daß die Sachen weggenommen werden können, und wenn dieser seine Pflicht erfüllt, so kann auch keine Veräußerung auf einem öffentlichen Markt oder an einer Steigerung stattfinden. Dieß ist einzig in dem Falle möglich, wo entweder der Weibel seine Pflicht nicht erfüllt, und nicht für einen Pfandhüter gesorgt hat, oder wo dieser säumig gewesen ist; in diesen Fällen werden die betreffenden Angestellten dem Gläubiger für ihre Nachlässigkeit verantwortlich sein, es sollen aber nicht Unschuldige darunter leiden. Wenn die Pfänder auf einem öffentlichen Markt stehen, oder wenn sie an eine öffentliche Steigerung gebracht sind, und vielleicht das ganze Dorf dabei versammelt ist, so soll man nicht denken, daß der Fall einer Pfändung vorliege, sondern man muß voraussetzen, daß die gesetzlichen Vorkehren zur Sicherung der Pfändung getroffen sein werden. Damit indeß nicht etwa in Beziehung auf die Abhaltung von Steigerungen ein Mißverstand entstehen und in Abwesenheit des Hüters eine Veräusserung stattfinden könne, möchte ich die Worte beifügen „an einer öffentlichen, durch das Amtsblatt bekannt gemachten Steigerung," dann glaube ich, werde diese Ausnahme füglich hier stehen bleiben können. Bei §§. 476 und 478 wurde bemerkt, daß hier ein §. fehle, hier hat aber bloß eine Versetzung der Zahlen stattgefunden. Somit hätte ich im Allgemeinen die Bemerkungen, die wider den Entwurf gemacht worden sind, berührt. Besondern Anlaß zu Bemerkungen hat noch gegeben der §. 458, und diese will ich zum Beschluß genauer in Erwägung ziehen. Es ist beantragt worden, verschiedene Nummern zu streichen, und zwar wollen mehrere Redner so zu sagen Alles weglassen. Die vorliegenden Bestimmungen gehören zu den wichtigsten des Entwurfes, und ich muß mich entschieden für ihre Beibehaltung aussprechen. Der Schuldner hat nach dem bisherigen Systeme der gänzlichen Auspfändung von dem Nothwendigsten entblößt werden können; das darf aber in Zukunft nicht mehr geschehen. Wenn die Grundsätze der Verfassung, welche die obligatorische Armenunterstützungspflicht aufheben, in Wirksamkeit treten sollen, wenn man auf der einen Seite den Armen gar keine Garantie für ihren Unterhalt mehr gibt, auf der andern Seite aber sie dessen ungeachtet bis aufs Hemd auspfänden läßt, so ist damit nichts Anderes gesagt, als, entweder sollen die Armen verhungern, oder zu Verbrechen ihre Zuflucht nehmen. Wenn der Arbeiter, der arbeiten will, den Werkzeug nicht behalten kann, und man ihn mit Weib und Kind auf die Gasse wirft, was soll er machen? Am Ende hat jeder ein Recht zu leben und einen Drang zu leben, jeder hat ein Herz, das ihn dazu nöthigt, für seine Familie zu sorgen, und wenn man ihn in die Unmöglichkeit versetzt, auf redlichem Wege sein Auskommen zu finden, so macht man ihn zum Verbrecher. Ja, wenn man diesen Paragragh streichen will, so will ich lieber, man behalte durchaus das bisherige System bei und lasse die Schuldner vergeldstagen, wie bis dahin; denn in diesem Falle würde es nach dem jetzigen Systeme dem Schuldner viel schlimmer ergehen, als bis dahin Man nimmt ihm vorerst bei der ersten Pfändung seine Werkzeuge weg, darauf gelangt er wieder zu etwas Geld, gute Leute helfen ihm, und er kommt auf dem Wege zu neuem Werkzeug; ist er dann sicher? Keineswegs, vielmehr kann den Tag darauf der Weibel wieder kommen und ihm dieselben wegnehmen. Bis dahin war der Schuldner noch besser daran, wenn er einmal Geldstag gemacht hatte, so ließ man ihn wenigstens nachher in Ruhe, selten hat man einem Vergeldstagten seinen Werkzeug wieder gepfändet, weil man wußte, daß die Kosten des Nachgeldstages Alles wegnehmen würden. Wenn Alles nach den gefallenen Anträgen gestrichen würde, so könnte ich dieses Gesetz nur als ein Unglück für das Land betrachten, und ich würde dem Jura nicht verargen, wenn er sich mit Händen und Füßen gegen dessen Annahme wehren würde, wie es auch von den Jurassiern ausgesprochen worden ist. Ich glaube übrigens, unsere Mitbürger aus dem Jura seien am Besten im Stande, die Konsequenzen zu ermessen; man hat diese Bestimmung im Jura seit mehr als 40 Jahren, und wir haben auf den heutigen Tag gehört, daß der Jura fest daran hält und diesen Bestimmungen großen Theils den allgemeinen Wohlstand und die Abwesenheit einer drückenden Armenlast zuschreibt, die man hier im alten Kantonstheile so sehr fühlt. Lieber wollen wir den Schuldner nicht ganz arm machen, ihn lieber nicht an den Bettelstab bringen, als die Sicherheit des Eigenthums preisgeben, und dann immer noch das gleiche Uebel bestehen lassen. Ich bitte übrigens zu bedenken, daß, wenn man dem Handwerker dasjenige läßt, welches ihn in Stand setzt, sich selbst durch das Leben zu helfen, dieses für das Land und für das allgemeine Wohl den größeren Nutzen gewährt, als wenn man ihn auf Almosen hinweist, wie Hr. Friedli will. Wenn der Betreffende seinen Werkzeug behält, so ist er genöthigt zu arbeiten, und dann verdient er Etwas; wenn man ihm aber Alles wegnimmt und sagt, bettle! arbeitet er dann auch? Nein, dann muß der Reiche für ihn arbeiten und ihn erhalten, seine Kräfte gehen dadurch verloren, welches aber vortheilhafter sei, dieses oder jenes, will ich Jedem zu beurtheilen überlassen. In Wirklichkeit ist durch dieses System nicht nur der Schuldner, sondern auch der Gläubiger begünstigt; wenn Sie dem Schuldner seinen Handwerkzeug lassen, so wird der Gläubiger in der Regel auch darauf rechnen können, daß er mit der Zeit bezahlt werde, denn jedenfalls ist das Gefühl, Schulden zu haben, immer ein beengendes Gefühl, und jeder wird suchen, von denselben loszukommen; wenn er aber von Allem entblößt ist, wird er nie mehr im Stande sein, dem Gläubiger Etwas zu zahlen. Man hat gegen die vorliegende Bestimmung sehr verschiedene Einwürfe gemacht, man hat die Schmälerung des Kredites befürchtet, die Betreffenden werden dann von Niemandem mehr Kredit bekommen u. s. w. Ich wünsche aber, daß solchen Leuten nicht zu viel Kredit gemacht werde; wenn die Betreffenden ehrlich und arbeitsam sind und ihre Verpflichtungen halten, wird man ihnen immer helfen, man gibt ihnen auf ihr Wort, und zudem ist für die unentbehrlichen Lebensbedürfnisse durch den §. 459 der Kredit gesichert, ja selbst erhöht, indem für solche Gegenstände Pfändung stattfinden kann. Den Kredit bei Wirthen, Brenzverkäufern ꝛc. ꝛc. aber möchte ich nicht in Schutz nehmen, ein solche Kreditmacherei führt bloß zum Leichtsinne und zur Armuth. Man hat ferner darauf aufmerksam gemacht, es können Mißbräuche getrieben werden, man könne Gegenstände kaufen, die von der Pfändung befreit seien, weit über das Bedürfniß, z. B. schöne Betten, Kleider ꝛc. Es können in allem Mißbräuche erfolgen, man ist im Stande, aus jeder Bestimmung eines Gesetzes Konsequenzen zu ziehen, daß ein Unsinn herauskömmt, auch diese Bestimmungen können möglicher Weise zu Mißbräuchen führen, aber das ist nicht anders zu machen. Ich will annehmen, man könne einen Schuldner ganz auspfänden, er hat ein Magazin von Waaren und will den Werth den Gläubigern entziehen; braucht er hiefür schöne

Bettstatten zu kaufen ꝛc.? Nein, meine Herren, er verkauft ganz einfach die Waaren und steckt das Geld in Sack, wie es bisher auch geschah. Mancher Geldstager hatte auch nach dem bisherigen Gesetze nach der Verführung des Geldstages mehr Vermögen als vorher, das System ändert daher an der Sache nichts, im Gegentheil, wenn man den Schuldner nicht nöthigt, ein Schurke zu sein, wird er in der Regel auch nicht zu schurkischen Mitteln greifen; wenn er sieht, daß er behalten kann, was er nöthig hat, so macht man ihn nicht zu einem Verbrecher, er wird sich scheuen, die allgemeine Verachtung auf sich zu ziehen; wenn er aber gar Nichts behalten kann und auf die Gasse geworfen wird, so nöthigt man ihn zu solchen Mitteln zu greifen, und er wird immerhin Wege finden, die Gesetze zu umgehen. Man hat besonders angeführt, die Bestimmuung, daß eine Kuh und zwei Ziegen von der Pfändung ausgenommen seien, gehe zu weit; ich glaube indeß, diese Bestimmung verdiene eben so sehr beibehalten zu werden, als die übrigen; man läßt dem Gelehrten seine Bücher, dem Arbeiter seinen Werkzeug, dem Berufsmann seine Instrumente ꝛc, und einzig dem Bauer wollte man nach dem Antrage nichts lassen? Ich glaube nicht, daß das auf dem Lande gutes Blut machen würde, man würde vielmehr sagen: für die Städter sorgt man, für die Landleute aber wissen sie nichts zu thun. Wenn man weiß, was eine Kuh oder zwei Ziegen dem Armen auf dem Lande sind, so wird man zuverläßig die Wohlthätigkeit der Bestimmung begreifen, sie ist namentlich wichtig für ein Land, wie das unsrige, wo viele öffentliche Weiden sind, und wo der Schuldner also ohne große Kosten eine Kuh auf die Weide schicken kann. Eine Kuh oder zwei Ziegen sind für den Schuldner auf dem Lande dasjenige, was für den Schuldner in der Stadt der Werkzeug ist, einzig mit Hülfe ihres Ertrages ist er im Stande, seine Familie durchzubringen, wenn man ihm diese nimmt, kann er für seine Familie nimmermehr sorgen und ist an den Bettel gewiesen. Wenn Sie eine Familie gesehen haben, die Familie eines Taglöhners auf dem Lande, der eine Schaar Kinder erhalten muß, wenn Sie je die Jammergesichter und die allgemeine Verzweiflung gesehen haben, wenn man ihr die letzte Kuh oder Ziege aus dem Stall nahm, so müssen Sie anders urtheilen. Ich möchte daher darauf antragen, daß auch diese Bestimmung beibehalten werde. Was die Aufstellung eines Maximums von Fr. 300 à 400 für die von der Pfändung ausgenommenen Gegenstände betrifft, so glaube ich, das würde nicht zum Guten, sondern eher zu Mißbräuchen führen. Es wird selten ein Schuldner, der in den Fall kömmt, ausgepfändet zu werden, Fr. 300—400 Effekten behalten, und wenn man daher dieses Maximum bestimmt, so wird der Weibel dadurch gerade recht nachsichtig gemacht werden, er wird in Fällen Fr. 300 — 400 ausnehmen, wo es gar nicht nöthig ist, und wo Fr. 100—150 genug gewesen wären. Ein Familienvater kann z. B. vielleicht an Betten ꝛc. für den betreffenden Werth nicht genug haben, während ein Junggeselle keinen solchen Werth bedarf. Hingegen hat Herr v. Erlach eine Bemerkung gemacht, welcher ich beipflichten kann; er hat darauf aufmerksam gemacht, daß Einer in verschiedenen Berufen dilettiren und infolge dessen dreifach von der gesetzlichen Ausnahme Gebrauch machen könnte, was offenbar dem Sinne und Geiste des Gesetzes widersprechen müßte, da der Gesetzgeber den Schuldner in den Stand setzen will, seinen ordentlichen Beruf auszuüben. Ich glaube daher, man könne festsetzen, daß nicht für mehrere Berufe zugleich die Werkzeuge ꝛc. von der Pfändung befreit sein sollen. Hr. Weingart und Hr. Ingold haben darauf angetragen, daß auch das Koch- und Tischgeschirr ausgenommen werde, was ich zugebe.

Ingold. Ich habe nämlich beantragt, den unentbehrlichen Hausrath auszunehmen.

Herr Berichterstatter. Ich gebe die Erheblichkeit dieses Antrages zu. Hr. Eberfold wünscht, daß bei der definitiven Redaktion die Art. 1 und 2 vereinigt werden, darauf wird man bei der Redaktion Rücksicht nehmen, ich weiß nicht, ob's sich thun läßt. Herr von Erlach bemerkt, der Art. 6 sollte nach dem Art. 2 gesetzt werden, das wird zweckmäßig sein. Hr. Ingold und Hr. Boivin haben darauf angetragen, den Art. 1 von §. 458 in Bezug auf die nöthigen Betten und Kleider genauer zu redigiren, damit bin ich einverstanden, gebe daher auch die Erheblichkeit des Antrages zu. Ich trage darauf an, daß, mit Ausnahme der zugegebenen Abänderungsanträge, der Abschnitt angenommen werde, so wie er vorgeschlagen ist.

Karlen von Diemtigen. Mein Antrag ist nicht vom Herrn Berichterstatter berichtet worden.

Herr Berichterstatter. Her Karlen hat beantragt, daß bei Art. 8 des §. 458 gesetzt werde, eine Kuh oder vier Ziegen. Ich möchte doch hievon abstrahiren, wenn Einer zwei Ziegen hat, hat er in der Regel Milch genug für seinen Hausbedarf.

Abstimmung.

Für Annahme der zweiten Abtheilung mit den vom Herrn Berichterstatter als erheblich zugegebenen Anträgen	Gr. Mehrheit.
Auch andern Anträgen Rechnung zu tragen	36 Stimmen.

(Hier wird die weitere Berathung abgebrochen.)

Schluß der Sitzung um 1½ Uhr.

Für die Redaktion:

L. Jäggi-Kistler.

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr 1847. Ordentliche Sommersitzung. (Nicht offiziell.) Nr. 112.

Siebente Sitzung.

Donnerstag den 29. Juli 1847.

Morgens um 7 Uhr.

Vizepräsident: Herr v. Tillier.

Bei'm Namensaufrufe sind abwesend mit Entschuldigung: Die Herren Anderegg zu Kleindietwyl, Bützberger, Dähler zu Seftigen, Haudenschild, Helg, Hubler, Ingold, Kasser, Käser, Lehmann zu Lotzwyl, Lohner, Müller Dr., Probst zu Ins, Röthlisberger zu Lauperswyl, Röthlisberger zu Münsingen, beide Scheidegger, Schüpbach zu Biglen, Schüpbach zu Höchstetten, v. Steiger, Verdat und Waber; ohne Entschuldigung: Die Herren Batschelet, Belrichard, Bitzius, Büchler, Büeche, Bühler, Christen, Dietler, Egger, Feller im Dürrenast, Fleury, Garnier, Gerber zu Steffisburg, Grimaitre, Grosjean, Habegger, Herren, Iseli, Kanziger, Karlen in der Mühlematt, Kilcher, Küng zu Hunziken, Küng zu Häutligen, Lehmann zu Leuzigen, Locher, Marchand, Marti zu Schüpfen, Moser Fürsprecher, Pequignot Notar, Rentsch, Rubin, Rüedi, Scholer, Schürch, Stettler, Streit zu Liebewyl, Sury, Tiéche, Vallat, Veron und Walther.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und nach verschiedenen Bemerkungen darüber genehmigt.

Herr Stämpfli zu Schüpberg leistet als neu eintretendes Mitglied des Großen Rathes den Eid.

Tagesordnung.

Fortsetzung der Berathung des Gesetzesentwurfes über das Vollziehungsverfahren in Schulosachen. (Titel II. Zweiter Abschnitt.)

Dritte Abtheilung. Von der Vergantung.

§. 480. „Wenn innerhalb der Frist von vierzehn Tagen bei Fahrhabe, und von sechs Wochen bei Liegenschaften, die Gläubiger, welche die erste Beschlagnahme veranstaltet haben oder eine nachgehende Beschlagnahme anmerken ließen (§§. 442 ff. und 476 ff.) für ihre Forderungen nicht befriedigt werden, so können sie die Vergantung der Pfänder veranstalten.

Die Frist hebt bei Pfändern, die auf dem Wege der Betreibung erworben worden, mit dem Tage der stattgefundenen Pfändung, bei der Geltendmachung bereits bestehender Pfandrechte aber vier Tage nach Ankündung des Vollziehungsbefehls (§. 439) zu laufen an."

§. 481. „Werden Liegenschaften und Fahrhabe gleichzeitig mit Beschlag belegt, so können die Beweglichkeiten erst nach Verfluß der für die Vergantung der Liegenschaften bestimmten Frist veräußert werden.

Haben mehrere Beschlagnahmen nach einander stattgefunden, und übersteigt der Schatzungsbetrag der bei den nachgehenden Beschlagnahmen aufgeschriebenen Gegenstände den Werth der zuerst gepfändeten Sachen, so fängt die Gantzeit mit dem Datum der Beschlagnahme zu laufen an, welche den größten Werth herausstellt."

§. 482. „Die hängenden Früchte eines Grundstückes sollen nie vor der Zeit ihrer Reife versteigert werden."

§. 483. „Sind Sachen gepfändet worden, die am wachsenden Schaden liegen, so können dieselben, wenn ihre Aufbewahrung unverhältnißmäßige Kosten veranlassen würde, mit Bewilligung des Richters in einer kürzern Frist versteigert werden; der Versteigerung muß jedoch immer eine Publikation vorausgehen."

§. 484. „Gepfändete Forderungen dürfen ordentlicher Weise nicht versteigert werden, wenn sie zahlfällig oder, ohne Rücksicht auf die Zahlfälligkeit, zinstragend und durch Pfänder versichert sind. Als zahlfällig sind auch diejenigen Forderungen anzusehen, für welche bloß eine Aufkündungsfrist von höchstens sechs Monaten vorgeschrieben oder bei welchen der Zahlungstermin nicht über den angegebenen Zeitraum, von dem Datum der Pfändung an zu zählen hinausgesetzt ist."

§. 485. „In den Fällen des vorhergehenden Paragraphen werden die gepfändeten Forderungen den Gläubigern so wie es nöthig ist, um ihre Ansprachen zu decken, durch den Richter zuerkannt, und es tritt die Vertheilung des Werthes oder die Einkassirung auf gemeinschaftliche Rechnung der Beschlagnehmer an die Stelle der Versteigerung.

Die Zuerkennung kann sofort nach der stattgefundenen Beschlagnahme verlangt werden; der Schuldner ist jedoch zu der daherigen Verhandlung wenigstens acht Tage vor dem Eintritt des Termines vorzuladen."

§. 486. „Wenn andere Gläubiger auf den Werth der gepfändeten Forderungen Anspruch erheben wollen, so müssen sie ihre Rechte bei Folge des Ausschlusses in dem Termine

der Zubekanntniß interventionsweise geltend machen; sie haben indeß nicht nöthig, solches vorher den mitbetheiligten Parteien anzuzeigen. Im Uebrigen gelten rücksichtlich des Einspruchs, der Beurtheilung der allfällig hieraus entstehenden Streitigkeiten und der Vertheilung des Werthes die Bestimmungen der folgenden Abtheilungen dieses Abschnittes."

§. 487. „Ausnahmsweise ist die Versteigerung von mit Beschlag belegten Forderungen in folgenden Fällen gestattet:
1) wenn die Forderung zahlfällig, der Schuldner aber zur Zeit nicht zahlungsfähig ist, und die allfällig vorliegende Sicherheit keine gegründete Aussicht auf Bezahlung gewährt;
2) wenn bei nicht zahlfälligen Forderungen, für welche Pfänder vorhanden sind, der Werth dieser Pfänder den Betrag der Pfandschuld mit Einrechnung allfälliger Vorgänge nicht wenigstens um einen Dritttheil übersteigt."

§. 488. „Willigt der Gepfändete in den Fällen des vorhergehenden Paragraphen nicht freiwillig in die Versteigerung ein, so kann der Gläubiger bei dem Richter um deren Bewilligung nachsuchen, welcher nach einer mündlichen Parteiverhandlung über deren Zulässigkeit entscheidet. Der Gepfändete soll zu dieser Verhandlung durch den Gläubiger vorgeladen werden."

§. 489. „Der Beweis der Zahlungsfähigkeit des Schuldners der gepfändeten Forderung oder der Zulänglichkeit der Sicherheit liegt dem Gepfändeten ob, die Fälle vorbehalten, wo es sich um Forderungen handelt, die durch Grundpfänder versichert sind, hinsichtlich welcher schon bei der Verpfändung eine amtliche Schatzung stattgefunden.

Für den Beweis der Zahlungsfähigkeit von Personen ist das Zeugniß des Einwohnergemeinderathes des Wohnortes des Schuldners erforderlich; die vorhandenen Pfänder aber sollen durch drei von dem Richter zu bezeichnenden Sachverständige, wozu ordentlicher Weise die angestellten Schätzer der Gemeinde, in welcher die Pfandsache liegt, zu wählen sind, gewerthet werden.

Die Kosten des daherigen Verfahrens fallen der unterliegenden Partei auf."

§. 490. „Die Vergantung wird von dem Gläubiger veranstaltet, welcher die erste Beschlagnahme erwirkt hat; ist diese für mehrere Gläubiger gemeinschaftlich ausgeführt worden, so entscheidet das Datum des Vollziehungsbefehls und, wenn auch dieses das gleiche ist, die Größe der Forderung."

§. 491. „Unterläßt der erstberechtigte Gläubiger innerhalb längstens acht Tagen nach Ablauf der in §. 480 bestimmten Frist die Versteigerung zu veranstalten, so kann ihn jeder, der eine nachgehende Beschlagnahme auf den Werth der gepfändeten Sachen hat einschreiben lassen (§. 476 ff.) hierzu aufforden, und wenn diese Aufforderung erfolglos bleibt, die Versteigerung selbst vornehmen lassen."

§. 492. „Die Versteigerung soll bei beweglichen Pfändern wenigstens vierzehn Tage und bei Liegenschaften wenigstens sechs Wochen vor ihrem Stattfinden öffentlich bekannt gemacht werden."

§. 493. „Die Veröffentlichung geschieht bei Beweglichkeiten, wenn deren Gesammtschatzungswerth zweihundert Franken übersteigt, durch einmaliges Einrücken in das Amtsblatt und Verlesen bei dem Gottesdienste der Kirchgemeinde, in welcher die Steigerung stattfinden soll, wenn hingegen der Werth weniger beträgt, bloß durch Verlesen.

Die Versteigerung von Liegenschaften wird durch zweimaliges Einrücken in das Amtsblatt und durch einmaliges Verlesen bekannt gemacht. Die zweite Bekanntmachung durch das Amtsblatt und das Verlesen der Ankündigung darf nicht weniger als acht und nicht mehr als vierzehn Tage vor der Steigerung stattfinden.

Ueberdieß soll der Gantmeister den Gepfändeten von der Anordnung der Versteigerung durch ein Sendschreiben benachrichtigen."

§. 494. „Wenn die zu versteigernde Sache von besonderer Wichtigkeit ist, so kann die Steigerungspublikation nach dem Ermessen des Richters überdieß auch in eine oder mehrere Zeitungen eingerückt werden."

§. 495. „Die Publikation soll enthalten:
1) Die Namen und die nähere Bezeichnung des Gläubigers und des Gepfändeten;
2) die Angabe der Forderung;
3) die summarische Bezeichnung und die Angabe des Gesammtschatzungswerthes der zu versteigernden Gegenstände;
4) die Angabe des Ortes und der Zeit der Steigerung;
5) die Unterschrift des Gläubigers oder seines Bevollmächtigten."

§. 496. „Der Gantmeister hat Zeit und Ort der Versteigerung zu bestimmen; es ist ihm jedoch hierbei zur Pflicht gemacht, die Interessen der Betheiligten möglichst zu berücksichtigen.

Bei Beweglichkeiten ist Zeit und Ort, nach Mitgabe der jeweiligen Verhältnisse, mit Rücksicht auf die Erleichterung des Einfindens der Käufer zu bestimmen; werden z. B. an dem Orte Wochenmärkte gehalten, so sollen vorzüglich die Markttage hierzu benutzt werden. Sollen mehrere geringfügigere Versteigerungen von Effekten an Einem Orte veranstaltet werden, so sind solche so weit möglich zu gleicher Zeit abzuhalten.

Die Versteigerungen von Liegenschaften sollen in der Regel auf einen Nachmittag angesetzt werden."

§. 497. „Vor der Veröffentlichung ist die Versteigerungsanzeige dem Gantmeister zum Visa vorzulegen; auch sollen gleichzeitig die Originalien des Vollziehungsbefehls und des Pfändungsverbals bei ihm hinterlegt werden.

Der Gantmeister hat die stattgefundene Hinterlegung jener Aktenstücke, unter Bezeichnung des Ortes und der Zeit der veranstalteten Steigerung, in seiner Kontrolle anzumerken."

§. 498. „Wenn ein Dritter ein Eigenthumsrecht auf die gepfändeten Gegenstände oder auf einen Theil derselben behauptet, so kann er wider die Versteigerung Einspruch thun, und sein Eigenthum gegenüber den Gläubigern vindiziren. Die Vindikation wird, ohne vorherigen Aussöhnungsversuch, durch eine Ladung vor den zuständigen Richter (§. 405) erhoben, welche in Form einer Klage (§§. 134 und 310) erlassen und dem Gläubiger, durch welchen die Pfändung bewirkt worden, dem Gepfändeten urd dem Gantmeister mitgetheilt werden soll. Die Mittheilung an den Gantmeister geschieht jedoch bloß zur Kenntnißnahme."

§. 499. „Durch die nach Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen erhobene Vindikation wird die Versteigerung, so weit es die von dem Vindikanten angesprochenen Gegenstände betrifft, eingestellt; unterliegt jedoch derselbe in dem Rechtsstreite, so ist er in die dadurch veranlaßten Kosten und zum Ersatze des allfällig weiter entstehenden Schadens zu verurtheilen."

§. 500. „Ueber die Begründetheit des Einspruches des Vindikanten urtheilt der Richter, nach einer mündlichen Parteiverhandlung."

§. 501. „Dem Schuldner können aus Grund einer solchen Zwischenverhandlung nur insofern Kosten in Rechnung gebracht werden, als er auf geschehene Anfrage anzuzeigen unterlassen hat, daß die vindizirte Sache das Eigenthum eines Dritten sei oder in dem Streite selbst als Partei aufgetreten und unterlegen ist."

§. 502. „Wegen Privilegien oder Pfandrechten, die einem Dritten auf die mit Beschlag belegten Sachen zustehen, ist dieser nicht befugt die Versteigerung zu hemmen; den in §. 464 vorgesehenen Fall der Zerstücklung der Pfänder aus-

genommen. Der dritte Gläubiger kann jedoch sein Recht auf den Steigerungserlös nach Vorschrift des folgenden Paragraphen wahren."

§. 503. „Jeder Gläubiger, der aus irgend einem Rechtsgrunde auf den Erlös der zu versteigernden Gegenstände Anspruch machen will, ist, bei Folge des Ausschlusses, verbunden, vor dem Steigerungstermine wider die Auslieferung der Kaufgelder an den betreibenden Gläubiger Einsprache (Opposition) zu erheben."

§. 504. „Die Einsprache soll die Angabe der Gründe, auf welchen sie beruht, des Betrages der Forderung und der Beweismittel enthalten.

Nimmt der Opponent für seine Forderung ein Vorrecht (Privilegium) oder ein Pfandrecht in Anspruch, so hat er dieses bestimmt anzugeben. Auch sollen stets die etwa vorhandenen urkundlichen Belege beigefügt und bei dem Gantmeister hinterlegt werden.

Wohnt der Opponent außer dem Amtsbezirke, in welchem die Pfändung stattgefunden hat, so ist er überdies verpflichtet, innerhalb desselben ein Domizil zu verzeigen."

§. 505. „Sind Liegenschaften Gegenstand der Steigerung oder übersteigt der Werth der beweglichen Pfänder den Betrag von zweihundert Franken, so soll die Einsprache schriftlich abgefaßt, von dem Gläubiger oder seinem Bevollmächtigten unterzeichnet und dem Gantmeister in Original zugestellt werden. Bei Beweglichkeiten von einem geringern Werthe kann solche hingegen dem Gantmeister bloß mündlich zu Protokoll erklärt werden."

§. 506. „Von der Erhebung einer Einsprache sind befreit, die Gläubiger, welche dem Gepfändeten eine nachgehende Beschlagnahme (§. 476 ff.) haben insinuiren lassen."

§. 507. „Bei der Versteigerung von Liegenschaften soll der Gantmeister längstens acht Tage nach stattgefundener Ausschreibung der Steigerung dem Grundbuchführer (Hypothekenbewahrer) des Bezirkes, in welchem die zu versteigernden Sachen gelegen sind, hievon Kenntniß geben und ihn auffordern, über allfällig vorhandene frühere Pfandrechte die Pfandregister nachzuschlagen.

Der Grundbuchführer hat diese Nachschlagung längstens acht Tage nach Empfang der Anzeige des Gantmeisters vorzunehmen, über das Ergebniß dem Pfändungsverbal ein Zeugniß beizufügen und die allfällig entdeckten Pfandgläubiger, sofern sie nicht von der Opposition befreit sind (§. 506) von der Steigerung benachrichtigen."

§. 508. „Die Sendschreiben des Grundbuchführes sollen die Beschreibung der zu versteigerndern Pfandgegenstände, die Angabe des Forderungstitels des benachrichtigten Gläubigers und die Anzeige enthalten, daß dieser, bei Folge des Ausschlusses, seine Rechte auf den Erlös vor dem Steigerungstermine bei dem Gantmeister zu wahren habe (§§. 502 ff.). Der Grundbuchführer ist bei eigener Verantwortlichkrit verpflichtet, diese Sendschreiben inner der in dem vorhergehenden Paragraphen festgesetzten Frist der Post abzugeben und sich deren Empfang durch das Postamt in seiner Kontrolle bescheinigen zu lassen."

§. 509. „Die Begründetheit der Forderungen, für welche Einsprache erhoben worden, soll erst bei der Vertheilung des Erlöses untersucht und allfällig auch beurtheilt werden (§§. 529 ff.). Vorher findet ordentlicher Weise kein weiteres Prozeßverfahren wider den Gepfändeten oder die Einsprecher statt; ausnahmsweise hat jedoch in den Fällen, wo in Hinsicht der betreffenden Forderung bereits ein Rechtsstreit gegen den Gepfändeten anhängig ist, das daherige Verfahren seinen Fortgang."

§. 510. „Hat der Gepfändete die Gläubiger, welche die Pfändung erwirkt oder einen nachfolgenden Beschlag vollzogen oder infolge eines exekutorischen Titels Einspruch erhoben haben, vor der Versteigerung befriedigt, so fällt die Pfändung dahin.

Die Einsprecher, deren Forderungen von dem Schuldner bestritten sind und sich auf keinen exekutorischen Titel gründen, haben kein Recht, die Abhaltung der Steigerung zu verlangen."

§. 511. „Die Versteigerung findet unter der Aufsicht des Gantmeisters und mit Beihülfe des Weibels statt. Bei der Versteigerung von Fahrhabe, deren Gesammtwerth Fr. 200 nicht übersteigt, führt der Gantmeister das Protokoll und trägt das Resultat in seine Kontrolle ein. Hat die gepfändete Fahrhabe einen höhern Werth oder sind Liegenschaften zu veräußern, so soll der Amtsgerichtsschreiber oder ein beeidigter Notar an dessen Stelle das Protokoll führen.

Das Protokoll soll von den Personen, welche der Steigerung von Amtswegen beizuwohnen haben, unterzeichnet werden."

§. 512. „Bei der Veräußerung von Liegenschaften ist vor Anhebung der Verhandlung die Steigerungseröffnung zu verlesen, welche enthalten soll:

1) die Namen und die nähere Bezeichnung des Gläubigers, von welchem die Versteigerung betrieben worden, und des Gepfändeten;
2) die genaue Beschreibung der zu veräußernden Gegenstände, mit Halt, Begrenzungen, Rechten und Beschwerden ꝛc.;
3) die Angabe des Eigenthumstitels des Gepfändeten, und
4) die Steigerungs- und Zahlungsbedingungen (§. 516)."

§. 513. „Jeder an die Steigerung gebrachte Gegenstand soll für sich besonders ausgerufen werden, und es kann hierbei, wenn dieses in Rücksicht auf die Natur des Gegenstandes zulässig und vortheilhaft erscheint, eine Vertheilung in kleinere Parthien stattfinden; die Fälle vorbehalten, wo wegen der Zusammengehörigkeit mehrerer Sachen eine Abweichung von dieser Regel nothwendig wird."

§. 514. „Die an die Steigerung gebrachten Liegenschaften werden zu drei Malen in gemessenen Zwischenräumen ausgerufen und zwar bei jedem Ausrufe zuerst stückweise und, wenn mehrere Grundstücke zusammen ein landwirthschaftliches Ganzes bilden, in zweiter Linie auch sammthaft. Der erste Ruf soll spätestens um 2 Uhr Nachmittags anfangen, und kein Grundstück darf vor 7 Uhr hingegeben werden."

§. 515. „Die Hingabe geschieht an den Höchstbietenden ohne Rücksicht auf den Schatzungswerth. Das Silbergeschirr darf jedoch nicht unter seinem wahren innern Werthe, Kleinodien und Geschmeide aber nicht unter der von Sachverständigen Schatzung hingegeben werden."

§. 516. „Bei dem Verkaufe von Fahrhabe soll die Kaufsumme gleich baar bezahlt werden; bei Liegenschaften dagegen wird, wenn der Käufer den Kaufpreis nicht baar erlegen kann, das Pfandrecht auf die verkauften Gegenstände vorbehalten, und jener hat überdieß für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten wenigstens zwei zahlungsfähige Bürgen zu stellen.

Die Kaufsumme ist in diesem Falle vom Tage der Steigerung an zu fünf Prozent zinstragend und auf eine dreimonatliche Aufkündung zahlfällig."

§. 517. „Kann der Käufer die vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllen, so wird der verkaufte Gegenstand gleich auf der Stelle auf seine Gefahr und Kosten wieder versteigert; ein allfälliger Mehrerlös kömmt ihm jedoch nicht zu gut."

§. 518. „Die Steigerung ist einzustellen, sobald soviel Effekten versteigert worden, daß der Erlös hinreicht, um die Forderungen der Gläubiger, für welche die Pfändung erfolgt oder Einsprache erhoben worden, zu bezahlen. Dem Gepfändeten wird in Betreff der übrig gebliebenen Gegenstände sofort das freie Verfügungsrecht eingeräumt."

§. 519. „Der Gepfändete und die Gläubiger können der Versteigerung beiwohnen; die Letztern beziehen jedoch hiefür kein Taggeld. In dem Steigerungsverbal ist stets anzumerken, ob der Gepfändete bei der Verhandlung zugegen gewesen sei."

§. 520. „Der Gantmeister und der Weibel haften persönlich für die Summen, für welche die versteigerten Beweglichkeiten ohne sofortige Zahlungsleistung zugeschlagen worden; bei Liegenschaften trifft sie bloß insofern eine Verantwortlichkeit, als sie sich bei der Annahme der den Käufern auferlegten Bürgschaft einer Gefährde oder einer groben Fahrlässigkeit schuldig gemacht haben."

§. 521. „Der Richter, der Gantmeister, der Weibel und der Gerichtschreiber dürfen bei der Steigerung, bei Folge der Nichtigkeit und der Verpflichtung zum Schadensersatze, kein Angebot thun oder für sich thun lassen."

§. 522. „Die Kosten der Bekanntmachung und der Versteigerung sind aus dem Steigerungserlös zu bezahlen; die Gebühren für die Ausfertigung und Einschreibung der Kaufurkunde hat der Käufer zu bezahlen."

§. 523. „Reicht der Erlös der an der Versteigerung veräußerten Liegenschaften zur Ausweisung der Gläubiger, welche die Vergantung betrieben oder durch Beschlagnahme oder Erhebung von Oppositionen auf den Erlös Anspruch gemacht haben, nicht hin, so haben die Einen wie die Andern das Recht, inner 30 Tagen, von dem Datum der Steigerung an zu zählen, bei der Amtsgerichtsschreiberei des Bezirkes, in welchem die Steigerung stattfand, Uebergebote einzugeben. Ein solches nachträgliches Angebot ist jedoch nur insofern zu beachten, als dessen Betrag das höchste bei der Steigerung gefallene Angebot wenigstens um einen Zehntheil übersteigt."

§. 524. „Das Uebergebot muß der Amtsgerichtsschreiberei schriftlich eingereicht werden; der Gegenstand, in Beziehung auf welchen dasselbe stattfindet, soll darin unzweideutig bezeichnet und zugleich beigefügt werden, welche Sicherheit der Uebersteigerer für die gebotene Summe zu stellen beabsichtige."

§. 525. „Nach Verfluß der gesetzlich bestimmten Frist (§. 523) soll die Gantbehörde demjenigen, welcher bei der Steigerung der Höchstbietende gewesen und den Gläubigern, die Uebergebote eingereicht haben, von dem Sachverhalte Kenntniß geben und ihnen einen Termin bestimmen, auf welchen sie sich zur Nachsteigerung auf der Amtsgerichtsschreiberei einzufinden haben. Bei dieser Nachsteigerung sind einzig die oben genannten Betheiligten mitzubieten berechtigt."

§. 526. „Bei der Nachsteigerung erfolgt die Hingabe zu der festgesetzten Zeit, ohne nochmaligen Ausruf durch den Weibel, an denjenigen, der den höchsten Preis für den betreffenden Gegenstand bietet. Ist derjenige, welcher das höchste Uebergebot eingegeben hat, nicht im Stande, die vorgeschriebene Sicherheit zu bestellen, so verbleibt der Steigerungsgegenstand dem Ansteigerer, der nach ihm der höchste ist; der Erstere ist jedoch verpflichtet, die Differenz an die Gantmasse zu bezahlen und kann hiezu durch Personalarrest angehalten werden."

§. 527. „Die durch die Einreichung von Uebergeboten und die Nachsteigerung veranlaßten Kosten fallen dem Ansteigerer, dem die Sache endlich zugeschlagen wird, oder im Falle eines nicht in Wirksamkeit getretenen Uebergebotes demjenigen auf, der nach Vorschrift des §. 526 zur Nachzahlung der Differenz verbunden ist."

Riggeler, Berichterstatter der Gesetzgebungskommission. Diese Abtheilung handelt von der Vergantung. Die elbe kann nach §. 480 veranstaltet werden bezüglich auf Fahrhabe nach 14 Tagen, und bei Liegenschaften nach sechs Wochen, wenn die Gläubiger, welche die erste Beschlagnahme veranstaltet haben oder eine nachgehende Beschlagnahme anmerken ließen, unterdessen für ihre Forderungen nicht befriedigt worden. Diese Frist beginnt bei Pfändern, die auf dem Wege der Betreibung erworben worden, mit dem Tage der stattgehabten Pfändung, bei der Geltendmachung bereits bestehender Pfandrechte aber vier Tage nach Ankündung des Vollziehungsbefehles. Zu dieser Frist kömmt dann noch ein gleicher Zeitraum für die Veröffentlichung der Steigerung, mit dessen Hinzurechnung dann die bisher übliche Gantzeit herauskömmt. Es mag diese Aenderung auf den ersten Blick auffallen, indessen ist sie nöthig und auch zweckmäßig; nöthig deßhalb, weil nach diesem Vorschlage, der das französische Verfahren adoptirt hat, die sämmtlichen Gläubiger ihre Ansprachen interventionsweise geltend machen und in Rücksicht auf den daherigen Erlös mit zu Theil gehen können. Dafür muß ihnen Zeit gegeben werden; die Gantsteigerung muß so frühe bekannt gemacht werden, daß sie ihre Rechte wahren können. Auf der andern Seite glaube ich aber, diese Aenderung sei auch zweckmäßig. Wenn nämlich die Gantsteigerungspublikation einige Zeit voraus kömmt und dann später unmittelbar vor ihrer Abhaltung nochmals wiederholt wird, so wird dieß den Schuldner in den meisten Fällen bewegen, die Sache noch vor der zweiten Publikation wo irgend möglich ins Reine zu bringen. Bisher hat der Schuldner, wenn er das Gantrecht unterschrieben, darauf gerechnet, er habe noch drei Monate Zeit, er brauche sich also nicht zu beeilen. Dann verging ihm aber die Frist nur zu schnell, die Gantsteigerung kam ihm dann auf einmal über den Hals, und er wurde gewissermaßen überrumpelt. Das tritt nun nicht mehr ein, wenn die erste Publikation sechs Wochen vorher kömmt; vielmehr bleibt ihm dann genug Zeit, um sich zu kehren. Nach §. 481 soll, wenn Liegenschaften und Fahrhabe gleichzeitig mit Beschlag belegt sind, eine gemeinschaftliche Versteigerung stattfinden, aber erst nach Ablauf der für die Liegenschaften bestimmten Frist, — weil man dem Schuldner nicht doppelte Kosten machen will. Die §§. 482 und 483 enthalten Ausnahmen von der allgemeinen Regel. Hängende Früchte vorerst sollen nie vor der Zeit ihrer Reife versteigert werden, weil Früchte, deren Reife noch ziemlich weit in Aussicht steht, nicht dasjenige gelten werden, was sie gelten müssen, wenn die Zeit ihrer Reife eingetreten ist. Denn da sie vorher immer noch gar vielen Zufälligkeiten unterworfen sind, so wird Jeder Bedenken tragen, sie zu ersteigern. Ferner Sachen, welche am wachsenden Schaden liegen, sollen sofort in möglichst kurzer Frist versteigert werden können, jedoch nur mit Bewilligung des Richters und nach vorhergegangener Publikation. Bisher hat man einem Schuldner gar oft z. B. den Stall aufgeräumt und die Viehwaare unmittelbar auf den Gantplatz geführt und veräußert; die Steigerung wurde nicht bekannt gemacht, und so ist oft ein großer Werth um geringen Preis hingegeben worden. Daher hat man hier zwar eine Versteigerung in kürzerer Frist, als in andern Fällen, zugegeben, aber nur mit Bewilligung des Richters und nach vorheriger Publikation. Die §§. 484 u. ff. handeln von der Verwerthung von Forderungen. Im Allgemeinen sollen Forderungen nicht versteigert werden dürfen, sofern sie zahlfällig oder doch zinstragend und durch Pfänder versichert sind. Man glaubte, in Betracht ziehen zu sollen, daß solche Forderungen in der Regel zur Befriedigung des Gläubigers gereichen können, und daß es namentlich durchaus irrationnell ist, Forderungen, welche leicht geltend gemacht werden können, an eine Steigerung zu bringen gleich einem andern Vermögensgegenstande, der nicht überall Liebhaber findet. Bei zahlfälligen Forderungen namentlich ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß solche, wenn der Schuldner sicher ist, leicht in Geld umgewandelt werden können. Bei den andern Forderungen hingegen hat man Rücksicht genommen auf die bisherigen Bestimmungen, wonach Gültbriefe stets als baares Geld geachtet und nicht unter ihrem Nennwerthe hingegeben werden sollen. In der Gerichtssatzung war dieses sogar so festgestellt, daß man selbst solche Gültbriefe, die vielleicht nicht genugsam durch Pfänder versichert waren, dennoch als baares Geld annehmen mußte. Es werden indessen von dieser allgemeinen Regel Ausnahmen vorgeschlagen im §. 487. Wenn nämlich die Forderung zahlfällig, der Schuldner aber zur Zeit nicht zahlungsfähig ist u. s. w., so kann eine Versteigerung der Forderung stattfinden. Eben so kann dieses geschehen, wenn bei nicht zahlfälligen Forderungen der Werth der Pfänder den Betrag der Pfandschuld, mit Einrechnung allfälliger Vorgänge, nicht wenigstens um $^1/_3$ übersteigt, — mithin der Titel ein sicherer ist. Uebersteigt aber der Werth der Pfänder den Betrag der Pfandschuld mit Einschluß der Vorgänge vielleicht um $^2/_3$, so wird man zuverläßig einen solchen Titel immer etwa anbringen können. Daher sind diese Bestimmungen nicht so gefährlich, wie man sie darstellen wollte. Die §§. 488 und 489 handeln vom Verfahren bezüglich auf die Bestimmungen des §. 487. Willigt der Gepfändete in die Versteigerung solcher Forderungen nicht frei-

willig ein, so soll über die Zuläßigkeit der Versteigerung durch den Gerichtspräsidenten nach einer kurzen mündlichen Parteiverhandlung entschieden werden. Die §§. 490—494 bedürfen keiner Erläuterung. Der §. 495 handelt vom Inhalte der Steigerungspublikation. In dieser Beziehung ist in letzter Zeit eine Praxis eingeführt worden, welche nicht zu empfehlen ist; der Name des betreibenden Gläubigers wird nämlich nicht mehr darin genannt, sondern nur der Name des Gepfändeten angemerkt, und überhaupt die Sache sehr summarisch abgethan. Das ist nun durchaus unzweckmäßig und wäre es noch in viel höherem Grade bei dem zukünftigen Verfahren. Schon bisher wußte der Gläubiger oft gar nicht, ob für ihn eine Gantsteigerung ausgeschrieben sei oder für jemand anders. Das ist aber in Zukunft um so wichtiger, als jeder Gläubiger zum Einspruche berechtigt ist. Daher soll künftighin die Publikation enthalten den Namen des Gläubigers und des Gepfändeten, die Angabe der Forderung, die Angabe des Gesammtschatzungswerthes der zu versteigernden Gegenstände u. s. w. An die Stelle des Gantmeisters im §. 496 tritt nun der Weibel; ebenso in §. 497. Die §§. 498 u. ff. handeln von der Geltendmachung der Rechte Dritter oder von der Vindikation. Wenn ein Dritter glaubt, es seien Gegenstände gepfändet worden, die ihm zugehören, so soll darüber kein weitläufiger Prozeß entstehen können, sondern der Dritte soll ganz einfach auf die im Amtsblatte erfolgte Anzeige hin Einsprache erheben gegen die Zuläßigkeit der Steigerung und gleichzeitig den bezeichneten Gläubiger vor den Gerichtspräsidenten laden und dem Weibel davon Anzeige machen. Der Gerichtspräsident urtheilt dann über den daherigen Streit nach einer mündlichen Parteiverhandlung. Nach §. 501 sollen aber dem Schuldner aus Grund einer solchen Zwischenverhandlung nur insofern Kosten angerechnet werden, als er selbst dazu die Veranlassung gegeben. Das liegt in der Natur der Sache. Wenn der Schuldner bei der Pfändung erklärt hat, die Sache sei nicht die seine, sie gehöre einem Dritten, der Weibel aber dennoch auf der Beschlagnahme und Versteigerung beharrt, so ist der Schuldner an den daherigen Kosten unschuldig. Etwas anderes aber ist es, wenn er auf geschehene Anfrage hin nichts gesagt oder gar behauptet hat, die Sache gehöre ihm wirklich. Nach §. 502 darf der Dritte, welchem bloß ein Pfandrecht u. s. w. auf den mit Beschlag belegten Sachen zusteht, deßwegen die Versteigerung nicht hemmen, wohl aber kann er, seine Ansprache mag sich auf diesen oder jenen Titel gründen, gegen die Auslieferung des Erlöses an den, welcher die Pfändung veranlaßt, Einsprache erheben. Diese erfolgt beim Weibel und soll die Angabe der Gründe, auf welcher sie beruht, so wie auch allfälliger Vorrechte oder Pfandrechte, welche der Opponent geltend machen will, enthalten. In Bezug auf die Form, in welcher die Einsprache zu erheben ist, enthalten die §§. 505 ff. die nöthigen Bestimmungen. Der §. 507 enthält insbesondere eine vorsorgliche Bestimmung für die Pfandgläubiger bei Liegenschaften; dieselben sollen vor der Abhaltung der Steigerung davon besonders avisirt werden, damit sie ihre Rechte zu nützlicher Zeit geltend machen können. Zu diesem Ende sollen vorerst die Grundbücher nachgeschlagen werden, die Avisirung soll durch Sendbriefe geschehen, und diese sollen, nach §. 508, die Beschreibung der zu versteigernden Gegenstände und die Angabe des Forderungstitels des benachrichtigten Gläubigers enthalten u. s. w. Damit aber größere Sicherheit hierbei sei, soll sich der Amtschreiber die Abgabe dieser Sendschreiben durch die Post bescheinigen lassen. Bisher war es bloß Regel, daß der Amtschreiber die Avisirung in seine Kontrolle eintragen sollte, und dann hatte diese Kontrolle Beweiskraft; aber das war eine ziemliche unsichere Art. Wie ist es damit in den Amtschreibereien gegangen? Die Sendbriefe wurden erlassen und kontrolirt etwa durch einen Lernjungen; der trug sie auf die Post oder auch nicht, die Sendbriefe wurden an die Adresse abgegeben oder nicht, und dessen ungeachtet hatte die Kontrolle öffentlichen Glauben, und die Gläubiger hatten kein Recht dagegen. Um diesem vorzubeugen, ist daher vorgeschrieben, daß der Amtschreiber auch fernerhin die Avisirung in seine Kontrolle eintragen, sich aber zugleich durch die Post die Abgabe der Briefe bescheinigen lassen muß. Darin liegt offenbar größere Sicherheit für die Gläubiger. Nach §. 509 werden die Einsprachen nicht sofort untersucht, sondern erst bei der Vertheilung des Erlöses. Hat der Gepfändete die Gläubiger, welche die Pfändung erwirkt oder einen nachfolgenden Beschlag vollzogen haben u. s. w., vor der Steigerung befriedigt, so fällt die Pfändung nach §. 510 dahin, und solche Einsprachen, deren Forderungen sich auf keinen exekutorischen Titel gründen, haben kein Recht, die Abhaltung der Steigerung zu verlangen. Die Versteigerung selbst wird, da der Gantmeister weggefallen ist, nach §. 511 einfach durch den Weibel vorgenommen. Die §§. 513 und ff. enthalten nunmehr eine wesentliche Veränderung des französischen Verfahrens. Dieses nämlich hat bei der Zwangsveräusserung von Liegenschaften drei verschiedene Steigerungen in drei Terminen gekannt, was jeweilen zu ungeheuern Kosten führte. Daher wird hier nur *eine* Steigerung vorgeschrieben, und zwar an *einem* Tage, in Folge dreimaliger Ausrufung, wie dieß bisher im alten Kantonstheile Uebung war. Der §. 516 bestimmt die Zahlungsbedingungen, und zwar in etwas abweichend vom bisherigen Rechte, wenigstens vom Buchstaben des Gesetzes, wenn auch nicht von der Praxis, wie sie sich in mehrern Gegenden des Kantons ausgebildet hat. Im Oberlande zwar mußte bisher immer baares Geld da sein, auch bei der Versteigerung von Liegenschaften; im Mittellande und Seelande hingegen wurde nicht baares Geld verlangt, sondern man begnügte sich damit, daß der Ersteigerer zahlungsfähige und gute Bürgen stelle. Man hat nun geglaubt, diesen Modus, bezüglich auf Liegenschaften vorziehen zu sollen, denn die andere Art der Versteigerung hat in der Regel weder dem Gläubiger noch dem Schuldner zum Vortheile gereicht, sondern im Gegentheil zum größten Nachtheile. Es ist dieses ganz natürlich. Bei kleinern Gegenständen läßt sich die Sache schon noch ausführen, aber wenn ganze Güter an eine Versteigerung kommen, und diese dann sogleich baar bezahlt werden sollen, so ist es meistens nicht möglich, erkleckliche Preise dafür zu bekommen, denn nicht Jeder hat Fr. 10—50,000 baares Geld, und so hieng der Erlös immer von dem Umstande ab, wie viel baares Geld gerade in der Gegend vorhanden war; wer am meisten baares Geld hatte und bot, dem mußte die Liegenschaft unter allen Umständen hingegeben werden. Der §. 517 enthält über die Wiederversteigerung bei mangelnder Garantie eine aus dem französischen Rechte genommene, sehr zweckmäßige Bestimmung. Es fragt sich nämlich: wie soll es gehalten sein, wenn Einer ein Angebot thut, aber die erforderliche Sicherheit dann nicht leisten kann? Alsdann soll sofort die Wiederversteigerung stattfinden, jedoch auf Gefahr und Kosten des betreffenden Anbieters; ein allfälliger Mehrerlös kömmt ihm jedoch nicht zu Statten. Der §. 518 bestimmt, daß die Steigerung eingestellt werden soll, sobald der bisherige Erlös hinreicht, um die Forderungen der betreffenden Gläubiger zu decken. Diese Bestimmung liegt in der Natur der Sache, fehlte aber bisher im bernischen Rechte. Nach § 519 beziehen die Gläubiger, welche der Steigerung beiwohnen, hiefür kein Taggeld, weil das sonst leicht weit führen könnte. Der §. 520, welcher von der Verantwortlichkeit der Steigerungsbeamten handelt, ist nun nach Streichung des Gantmeisters bloß auf den Weibel zu beziehen, und ebenso ist der Gantmeister im §. 521 zu streichen. Der §. 522 handelt von den Kosten, und enthält die bisherigen Grundsätze. Die §§. 523 ff. stellen ein dem altbernischen Rechte neues Institut auf, das dagegen von der französischen Gesetzgebung bereits gekannt ist. Diese Paragraphen handeln nämlich von dem Falle, wo der Erlös der versteigerten Grundpfänder zur Ausweisung der Forderungen der Gläubiger nicht hinreicht. Nach dem bisherigen altbernischen Rechte hat dann die sogenannte Losung stattgefunden, eine Art Zugrecht. In Folge dieser Losung konnte man während drei Monaten die betreffende Sache an sich ziehen oder seine Forderung ganz oder theilweise darauf schlagen. Diese Vorschriften des bernischen Rechtes waren aber nachtheilig; denn erstens stand der Käufer während sehr langer Zeit im Ungewissen, ob er den Gegenstand behalten könne oder nicht; drei Monate waren jedenfalls zu viel. Zweitens waren die Gläubiger nicht im Stande, auf regelmäßige und geordnete Weise allseitig ihre Rechte geltend zu machen. Wenn Einer die Losung ankündigte, so konnte

Streit entstehen, ob und unter welchen Bedingungen ein anderer Gläubiger das Gleiche auch machen könne; ob z. B., wenn der erstberechtigte Gläubiger sagt, er wolle die Sache an sich ziehen, ohne beizufügen, um welche Summe, — dann der folgende Gläubiger das Ganze bezahlen müsse u. s. w. Daher ist man hier übergegangen auf die einfachern Prinzipien des französischen Rechtes; jeder Gläubiger, der sein daheriges Recht geltend machen will, soll in einer gewissen Frist nach stattgehabter Steigerung Uebergebote in der Amtsgerichtsschreiberei schriftlich einreichen, und so wie diese eingelangt sind, wird sowohl dem ursprünglichen Ersteigerer als den sämmtlichen übrigen Gläubigern von dem Verhalte Kenntniß gegeben; diese versammeln sich dann auf der Amtsgerichtsschreiberei, und da fragt es sich, wer von ihnen am meisten geben wolle. Dieser bekömmt dann die Sache, und der Erlös wird vertheilt. Nach diesem Verfahren können die oben angeführten Uebelstände nicht eintreten. Nachträglich soll ich noch bemerken, daß, in Folge eines gestern angenommenen Antrages des Herrn Boivin, im §. 485 Folgendes einzuschalten ist: „Die Zuerkennung muß bei Folge der Nichtigkeit längstens inner 14 Tagen nach stattgefundener Beschlagnahme verlangt werden u. s. w."

Zahler. Ueber diese Abtheilung habe ich folgende Bemerkungen zu machen. Der §. 481 verordnet, daß z. B. Vieh, welches mit der Liegenschaft zum Pfande genommen wird, erst mit der Liegenschaft selbst versteigert werden darf. Dieß könnte ich nun auf den Fall zugeben, wenn der Schuldner sogleich Sicherheit dafür stellt, so daß ihm dann das Vieh ohne Gefahr noch überlassen bleiben kann. Sonst aber möchte ich, daß es vorher versteigert werden dürfe, denn die Kosten und Umtriebe wären zu bedeutend, als daß man so lange warten könnte. Es ist übrigens der §. 481 in Vergleichung mit §. 483 etwas undeutlich, man kann nicht wissen, was dann, wenn das Vieh davon ausgenommen sein sollte, noch am wachsenden Schaden wäre oder nicht. Der §. 484 stellt den Grundsatz auf, daß nicht etwa nur Gültbriefe, sondern auch Kaufrestanzen, die erst nach sechs Monaten zahlbar sind, ohne Steigerung statt baaren Geldes als Zahlung müssen angenommen werden. Diesem könnte ich nun nicht beipflichten; denn wenn man eine Schuld eintreibt, so will man Geld, und nicht eine unzahlfällige Forderung; man will auch nicht Gefahr laufen, noch bedeutende Betreibungskosten aus der eigenen leeren Tasche zu bezahlen. Die Schuldner sind bekanntlich sehr erfinderisch, es wäre daher auch nicht unmöglich, daß man absichtlich solche Restanzen errichten würde, um damit zu bezahlen. Dieses müßte aber den Kredit in hohem Grade zerstören. Ich stelle demnach den Antrag, daß solche Titel versteigert werden können, und daß dem Schuldner ein Wiederlosungsrecht auf eine zu bestimmende Zeit vorbehalten werde. Ferner sind dann natürlich alle hier dem Gantmeister zugetheilten Funktionen dem Weibel zuzuweisen. Bezüglich auf die §§. 487 und 489 sollte als Merkmal der Zulänglichkeit der Sicherheit auf das Steuerregister hingewiesen werden. Im §. 493 wird die Zeit der Steigerungsausschreibung auf wenigstens 8, aber nicht mehr als 14 Tage vor der Steigerung eingeengt. Das ist nun zu wenig. Diejenigen, welche in bedeutender Entfernung von der Hauptstadt wohnen, befinden sich dadurch in großem Nachtheile. Vergleicht man diese Vorschrift mit den Bestimmungen der §§. 507 und 508, so ist es unmöglich, alle diese Sachen in dieser eingeengten Zeit zu machen. Es braucht nur eine Post zu fehlen oder dergleichen etwas, so tritt Verwirrung und Nachtheil ein. Daher wünsche ich die Bestimmung, daß die Steigerung wenigstens 8 Tage, aber nicht mehr als 20 Tage vorher bekannt gemacht werden solle. Der §. 497 enthält eine Menge Obliegenheiten, welche dem Weibel auffallen; allein er könnte füglich gestrichen werden, denn es kömmt keine einzige Handlung darin vor, die nöthig ist, seit man den Gantmeister gestrichen hat. Der §. 514 bestimmt die jeweilige Steigerungszeit von 2 bis 7 Uhr Nachmittags. Bekanntlich aber ist es im Spätjahr, wo in den obern Gegenden viele Betreibungen stattfinden, schon um 5 Uhr Nacht. Das ist nun nicht gut, besonders nicht für die Berggegenden, wo die Leute noch weit heimzugehen haben. Man sollte die Sache wo möglich am Tage machen. Man weiß, daß bei solchen Anläßen oft ein Tröpflein über den Durst getrunken wird, wo es dann leicht Händel u. s. w. gibt. Daher schlage ich vor, den ersten Ruf spätestens um Mittag oder 1 Uhr und die Hingabe nicht vor 4 oder 5 Uhr vor sich gehen zu lassen. Der §. 514 verpönt dem Gläubiger oder dessen Bevollmächtigten, welcher der Steigerung beiwohnt, das Taggeld. Gestern haben Sie erkannt, es dürfe der Gläubiger oder sein Bevollmächtigter der Pfändung nicht beiwohnen. Schon das kann zu Schwierigkeiten und Nachtheil Anlaß geben; indessen die Gläubiger und ihre Bevollmächtigten werden es in der Regel nicht einmal wünschen. Anders aber verhält es sich bei den Steigerungen. Wenn die Steigerungen bedeutendere Gegenstände betreffen, so ist es für den Gläubiger sehr wichtig, beiwohnen zu können, seine Aufsicht und allfällige eigene Angebote werden selbst dem Schuldner vortheilhaft sein. Also möchte ich nicht erkennen, der Gläubiger oder sein Bevollmächtigter solle dafür kein Taggeld haben. Ich will es nun der Gesetzgebungskommission überlassen, was sie für besser finden mag, entweder hier vom Taggelde gar nichts zu sagen, und dieses dem Tarife zu überlassen, oder aber die Bestimmung, welche das Taggeld verbietet, zu streichen. Aber geradezu das Taggeld zu verbieten, wäre ungerecht, indem der Schuldner an der Steigerung Schuld ist, nicht der Gläubiger. Was den §. 522 betrifft, so glaube ich, nicht nur die Kosten der Bekanntmachung und Versteigerung sollen aus dem Steigerungserlös bezahlt werden, sondern sämmtliche Betreibungskosten überhaupt. Daher stelle ich den Antrag, daß der erste Theil dieses Paragraphen im entsprechenden Sinne abgeändert werde. Der §. 523 ertheilt den Gläubigern unter sich das Recht der Nachsteigerung, oder das Recht, nach der Steigerung noch Nachgebote zu thun. Dieses nämliche Recht möchte ich aber auch dem Schuldner einräumen, wofern derselbe entweder gleich gute Sicherheit oder Baarzahlung leisten kann. Bekanntlich sind leider die Schuldner oft nachlässig, es hat aber Einer eine Zusicherung für Geld von Jemandem erhalten, er erwartet es vielleicht durch die Post, durch irgend einen Zufall bleibt diese oder das Geld aus, und so ist er an der Steigerung selbst geldlos, es kann ihm aber doch viel daran gelegen sein, sein Grundstück oder seine Wohnung nicht zu verlieren. Allein die Steigerung geht nun vor sich, seine Lage erregt jetzt Theilnahme, und so wird es sicher noch Manchem möglich werden, zu bezahlen, was auch dem Gläubiger zum Vortheile gereicht. Die Erfahrung hat mich belehrt, daß Schuldner, welche während einer langen Betreibung nie zahlen konnten, doch am Steigerungstage selbst noch bezahlt haben. Dieß wird nach der Steigerung selbst noch öfters geschehen, als dann häufig das Bedauern zur Mithülfe antreibt. Ich wünsche also, daß dieser Antrag der Gesetzgebungskommission zugewiesen werde.

Friedli. Der §. 493 schreibt vor, daß die Veröffentlichung der Steigerung bei Beweglichkeiten, wenn deren Gesammtschatzungswerth 200 Fr. übersteigt, durch das Amtsblatt und durch Verlesung in der Kirche, sonst aber, wenn der Schatzungswerth weniger als 200 Fr. beträgt, nur durch Verlesung in der Kirche geschehen solle. Das scheint mir nun eine zu hohe Summe zu sein, wenn man bedenkt, wie dieses Verlesen in der Kirche meistens vor sich geht, wo fast niemand darauf hört, und oft nur wenige Leute in der Kirche sind. Daher möchte ich antragen, daß die Summe von 200 Fr. auf 50 Fr. hinabgesetzt werde, denn wenn bei Beweglichkeiten der Werth sich über 50 Fr. beläuft, so ist es sich schon der Werth, es ins Amtsblatt zu thun. Ich weiß, daß schon oft dergleichen Gantsteigerungen abgehalten worden sind, ohne daß jemand es wußte, ungeachtet die Steigerung in der Kirche war verlesen worden. Nach dem Gottesdienste gehen die meisten Leute fort, und die, welche zurückbleiben, hören wegen des Geräusches der Hinausgehenden nichts. Seit die Pfarrer nicht mehr selbst verlesen, hört man an den meisten Orten von dem Verlesenen nichts. Der §. 523 schreibt vor, daß das Nachgebot eines Gläubigers nur dann zu beachten sei, wenn es das höchste bei der Steigerung selbst gefallene Angebot wenigstens um $^1/_{10}$ übersteigt. Wenn also auf ein Gut 10,000 Fr. geboten werden, so müßte der Betreffende wenigstens noch 1000 Fr. nachbieten. Das scheint mir zu

viel gefordert. Ich will in Betreff der Summe nicht einen bestimmten Antrag stellen, aber es scheint mir, jeder verlustige Gläubiger sollte das Recht haben, gegen Sicherheit nur so viel nachzubieten, als sein Verlust beträgt. Mehr zu verlangen, wäre Ungerechtigkeit.

v. Erlach. Den letzten Antrag des Herrn Friedli möchte ich unterstützen. Ein Zehntheil scheint mir hier wohl viel. Sodann möchte ich über den §. 517 eine Bemerkung machen. Es ist da vorgeschrieben, daß wenn der Käufer, — wahrscheinlich also der Höchstbietende, — der an der Steigerung kauft, die vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllen könne, dann der Verkaufsgegenstand sogleich auf dessen Gefahr und Kosten wiederum versteigert werden müsse. Es scheint mir nun, es wäre für Schuldner und Gläubiger vortheilhafter, wenn in einem solchen Falle der Gegenstand dem Zweit- oder Dritthöchstbietenden, sofern er jene Bedingungen erfüllt, überlassen werden dürfte. Wenn zwei oder drei im Bieten begriffen sind, so wird, so lange der Meistbietende immer fort bietet, die Sache sich höher belaufen, als wenn nachher eine ganz neue Wiederversteigerung stattfindet, wo der Gegner nicht mehr bieten kann. Somit möchte ich es dem Weibel freistellen, entweder sogleich einen zweiten Ausruf zu beginnen, oder aber das zweite oder dritte Angebot anzunehmen, wenn die Steigerer die Bedingungen erfüllen können. Ich stelle demnach den Antrag, nach den Worten „nicht erfüllen" einzuschalten: „so kann entweder das zweite oder dritte Angebot angenommen werden, oder es wird u. s. w." Im Allgemeinen möchte ich die Bemerkung machen, ob denn wirklich der Weibel allein alles das machen könne, was hier im Projekte dem Gantmeister und Weibel übertragen war, und ob es denn nicht etwas gewagt war, den Gantmeister durchzustreichen. Ich erwarte, diese Frage werde noch einmal in der Gesetzgebungskommission berathen werden, so daß ich ihr zu bedenken geben möchte, ob nicht dem Weibel jetzt zu viel Verantwortlichkeit obliege.

Möschinger. Ich bin so frei, zu §. 493 einige Abänderungen vorzuschlagen. Es wird hier für die Versteigerung von Liegenschaften ein zweimaliges Einrücken ins Amtsblatt und einmaliges Verlesen vorgeschrieben. Ich möchte ebenfalls zweimalige Verlesung. Der Unterschred in den Kosten beträgt nur 2 Bz., und in den meisten Fällen betrifft die Sache Leute, die in der Gemeinde selbst wohnen. Im Fernern unterstütze ich, was Herr Zahler hinsichtlich der kurzen Frist gesagt hat. Es sind für die zweite Publikation durch das Amtsblatt und für das Verlesen wenigstens 8 und höchstens 14 Tage vor der Steigerung vorgeschrieben. Ich möchte statt der 14 Tage 30 Tage. Namentlich in großen Amtsbezirken ist es nicht möglich, binnen 14 Tagen alle Nachschlagungen u. s. w. gehörig zu besorgen. Im §. 507, betreffend die Benachrichtigung der Pfandgläubiger, wird dem Grundbuchführer auferlegt, die Nachschlagung über allfällig vorhandene frühere Pfandrechte längstens acht Tage nach dem Empfange der Anzeige des Weibels vorzunehmen, und die allfällig entdeckten Pfandgläubiger von der Steigerung zu benachrichtigen. Wer nun mit den Nachschlagungen bekannt ist, weiß, daß das oft nicht möglich ist in so kurzer Zeit, namentlich bei älteren Titeln, wo der Grundbuchführer zuerst den Gläubiger darüber befragen muß u. s. w. Daher möchte ich statt acht Tage setzen „14 Tage." Was von Herrn Zahler gesagt worden ist, daß man die Gantsteigerungen möglichst bei'r Tageszeit machen solle, müßte ich gar sehr unterstützen. Dieses liegt auch im Interesse der Sittlichkeit und guter Ordnung.

Beutler. Herr Zahler möchte im §. 514 die Steigerungszeit von 12—4 oder von 1—5 Uhr bestimmen. Ich hingegen finde den Vorschlag des Entwurfes sehr zweckmäßig. Ein Landwirth hat nicht immer Zeit, so früh an die Steigerung zu gehen, sondern er geht, wenn er mit seiner Tagesarbeit fertig ist, und das ist gut. Herr Zahler ist Wirth, und als solcher wird er auch gerne diesem und jenem ein Schöpplein verkaufen, auch noch nach 4 oder 5 Uhr.

Herr Berichterstatter. Ich bin so frei, sogleich jetzt eine kurze Bemerkung zu machen, indem hier Mißverständnisse obwalten in Bezug auf den §. 493. Man hat von verschiedenen Seiten bemerkt, die Frist der Publikation sei viel zu kurz, und es sei nicht möglich, inner dieser Frist die Avisirung der Gläubiger vorzunehmen u. s. w. Ich verweise indessen auf den §. 492, wonach die erste Ausschreibung der Gantsteigerung immerhin 14 Tage bei beweglichen Pfändern und wenigstens 6 Wochen bei Liegenschaften vorher stattfinden muß. Von dieser Ausschreibung hinweg laufen die vorgeschriebenen Fristen für die Benachrichtigung der Gläubiger u. s. w. Vielleicht indessen könnte dieses im §. 493 deutlicher ausgedrückt sein.

Neuhaus. Die Bemerkung des Herrn v. Erlach in Betreff der Weibel finde ich sehr begründet, und ich möchte sie unterstützen. So schreibt z. B. der § 409 vor, daß der Weibel die Mittheilung der vorgeschriebenen Wissenlassungen und Ladungen besorgen solle u. s. w. Da er nun aber auch die Domizilverzeigungen annehmen muß, so muß er dann die Wissenlassungen sich selbst anlegen. Das ist dann fast überflüssig. Ferner möchte ich bezüglich auf den §. 516 etwas zu bedenken geben. Der Zweck der Gantsteigerung soll natürlich der sein, daß der Gläubiger zu seinem Gelde komme. Aber hier bekömmt er, statt Geld, nur einen Titel, der auf dreimonatliche Aufkündung hin zahlfällig ist. Nach drei Monaten bekömmt er aber wiederum nicht Geld, dann findet eine neue Steigerung statt, aber auch da bekömmt er möglicher Weise wiederum kein Geld, sondern einen neuen Titel u. s. w. Ich muß gestehen, daß mir diese Bestimmung im Widerspruche zu stehen scheint mit dem Zwecke des Gesetzes.

Matthys. Der wichtigste Paragraph in diesem Abschnitte ist unstreitig der §. 516, und es ist mir aufgefallen, daß bisher nur ein einziger Redner denselben angegriffen hat. Ich will diesen Angriff unterstützen mit folgenden Gründen. Nach §. 516 soll also die Kaufsumme für Liegenschaften nicht nothwendig baar bezahlt, sondern das Pfandrecht auf die verkauften Gegenstände soll vorbehalten werden, wenn der Bietende wenigstens zwei zahlungsfähige Bürgen stellt. Sodann soll die Kaufsumme als auf dreimonatliche Aufkündung zahlbar stipulirt werden. Ich halte nun dafür, durch diese Vorschrift werde der Gläubiger in seinen Interessen lädirt. Nicht Jeder, der in den Fall kömmt, einen andern zu betreiben, ist auch im Falle, das Geld, das er einkassiren will, noch Monate lang im Ausstande zu lassen, sondern er hat es nöthig vielleicht zur Abbezahlung von Kapitalschulden oder für Bauten, in denen er gerade begriffen ist, oder zum Unterhalte seiner Familie u. s. w. Wenn nun der §. 516 so angenommen wird, so können Umstände eintreten, daß ein solcher Gläubiger während 2—3 Jahren gar nicht zu seinem Gelde gelangen kann, und das ist ein sehr großer Uebelstand, eine Bestimmung, welche dem Kredite einen ungeheuern Schlag versetzen muß. Die Wichtigkeit dieses Paragraphen ist auch schon in der Gesetzgebungskommission gefühlt worden; wir haben zweimal darüber Berathschlagung gepflogen, und die erste Berathung hat uns zwei volle Stunden weggenommen. Damit wir nun auf der einen Seite dem Wucher nicht Thüre und Thor öffnen und dem Kapitalisten es nicht möglich machen, die Güterpreise herabzudrücken, sondern den Schuldner schützen gegen den Wucher, und damit wir auf der andern Seite doch auch die Interessen der Gläubiger wahren, schiene es mir zweckmäßig, im §. 516 bezüglich der Zahlungsbedinge festzustellen, daß die Kaufssumme bei Liegenschaften zwar nicht sogleich baar bezahlt werden müsse, daß aber doch derjenige Gläubiger, der seine Forderung betrieben, baare Bezahlung verlangen könne, und daß dem Käufer zu Bezahlung der betriebenen Forderung 14 Tage Frist eingeräumt werde. Z. B. ein Obligationsgläubiger nimmt für seine Forderung ein Heimwesen zum Pfand und bringt es an eine öffentliche Gantsteigerung, auf welchem ein Gültbrief von Fr. 10—20,000 haftet. Der Gültbriefsgläubiger betreibt nun den Schuldner dieses Gültbriefes nicht, wenn er ihm fleißig zinset, und er begehrt gar nicht, daß ihm das Kapital heimgezahlt werde. Müßte nun in einem solchen Falle der Käufer

des Heimwesens nicht bloß die betriebene Obligationsforderung sogleich baar bezahlen, sondern auch das darauf haftende Gültbriefskapital, so wäre an der Steigerung der Erlös dieses Heimwesens gewiß sehr gering, weil nicht Jeder im Falle ist, die ganze Kaufsumme zu bezahlen; und es ist auch nicht nöthig, indem der Gültbriefgläubiger durch sein Stillschweigen erklärt, er verlange die Heimzahlung des Kapitals nicht. Darum halte ich dafür, Sie, Herr Vizepräsident, meine Herren, sollen meinen Vorschlag annehmen, daß zwar die betriebene Forderung inner 14 Tagen baar bezahlt werden solle, daß aber diejenigen Forderungen, zu deren Deckung die Kaufsumme noch ausreichen mag, vom Käufer nicht nothwendig bezahlt werden müsse, sondern daß dafür ein Ueberbund stattfinden solle, mit dreimonatlicher Aufkündungsfrist und Verzinsung zu 5 %. Dadurch würden die Interessen des Schuldners und des Gläubigers gleichmäßig gewahrt.

Geiser zu Roggwyl. Der §. 511 sagt, daß bei der Versteigerung von Liegenschaften „der Amtsgerichtsschreiber oder ein beeidigter Notar an dessen Stelle" das Protokoll führen müsse. Ich möchte nun fragen, ob dieses den Sinn habe, daß es obligatorisch sei, den Amtsgerichtsschreiber zu haben, oder ob der Weibel allfällig statt des Amtsgerichtsschreibers den nächstgelegenen Notar beiziehen könne. Ich möchte, da ich das Letztere wünsche, die Worte „an dessen Stelle" streichen, denn nicht an allen Orten ist die Amtsgerichtsschreiberei in der Nähe, und die Notarien des Ortes können wohl eben so gut ein solches Protokoll führen.

(Fortsetzung folgt.)

Für die Redaktion

L. Jäggi-Kistler.

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr 1847. Ordentliche Sommersitzung. (Nicht offiziell.) Nr. 113.

(Fortsetzung der siebenten Sitzung. — Donnstag den 29. Juli 1847. — Fortsetzung der Berathung des Gesetzesentwurfs über das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen. Titel II. Zweiter Abschnitt. Dritte Abtheilung.)

Kurz. Der Vorschlag des Herrn Matthys zu §. 516 ist eigentlich nicht eine wesentliche Abänderung desselben; er enthält nur zwei Verschiedenheiten, nämlich in Bezug auf die Aufkündungszeit und auf die Aufkündungsart. Während der §. 516 eine Aufkündszeit von drei Monaten aufstellt, schlägt Herr Matthys nur 14 Tage vor, und während der Paragraph eine ausdrückliche Aufkündung will, so will dagegen Herr Matthys dieselbe bereits im Gesetze geben. Somit halte ich dafür, der ganze Unterschied sei nicht wesentlich. Wenn Einer nach 14 Tagen nicht bezahlen kann, was soll erfolgen? Wahrscheinlich eine neue Betreibung, und dann hat man wiederum ungefähr das Gleiche. Ob man allfällig die Aufkündungsfrist kürzer machen will, das will ich dem Herrn Berichterstatter zu bedenken geben. Allein den §. 516 halte ich im Wesentlichen für sehr zweckmäßig. Die Erfahrung zeigt, daß, wenn man an der Steigerung sogleich baar bezahlen muß, man selten viel löst, und jetzt ist dieß um so mehr der Fall, als alle Gläubiger eines Schuldners interveniren, so daß der, welcher betrieben hat, vielleicht selbst nichts bekömmt. Es ist auch möglich, daß es dem Gläubiger lieber ist, einen Titel zu haben als baares Geld. Allerdings können sich Fälle ereignen, wo man das baare Geld lieber hätte, aber in andern Fällen nicht. Meistens kündet man erst dann auf, wenn der Schuldner nicht gehörig zinset, sonst aber wird der Gläubiger in den meisten Fällen nicht verlangen, daß etwas anderes an Platz trete. Daher scheint es mir hier zweckmäßiger, es in die Gewalt des Gläubigers zu stellen, ob er die Schuld auch beim neuen Schuldner wolle fortbestehen lassen oder aber aufkünden, und daher möchte ich die Aufkündung selbst nicht durch das Gesetz erklären. Will man hingegen allfällig die Aufkündungsfrist auf zwei oder einen Monat setzen, so ist, wie gesagt, der Unterschied nicht sehr groß, der Käufer wird sich immer darauf einrichten können; er kann sich indessen offenbar leichter kehren, wenn er drei Monate Zeit hat, statt nur zwei oder einen Monat. Ich glaube demnach, der Vorschlag der Gesetzgebungskommission sei sehr zweckmäßig. Wenn zwei zahlungsfähige Bürgen vorhanden sind, so wird der Gläubiger, welcher die Betreibung veranstaltet hat, immer etwa baares Geld bekommen können, sei es durch Abtretung des Titels, sei es durch Hinterlegung desselben. In jedem Falle hat er den Vortheil, daß er für seine Forderung etwas bekömmt, während er sonst gar nichts bekäme. Bezüglich auf den §. 491 möchte ich den Hrn. Berichterstatter fragen, ob es nicht vielleicht zweckmäßiger wäre, wenn eine Frist bestimmt würde, innerhalb welcher der erstberechtigte Gläubiger nach der an ihn deßfalls ergangenen Aufforderung der andern sich über die Geltendmachung der Versteigerung zu erklären habe. So wie der Paragraph lautet, könnten hier leicht Schwierigkeiten eintreten. Der nachgehende Gläubiger fordert den erstberechtigten auf, aber vielleicht in 14 Tagen bekömmt er keine Antwort. Wie lange muß er nun warten, bis er selbst die Steigerung verlangen kann? In dieser Beziehung sollte man uns sagen, wie es gemeint sei. Die Bemerkung des Herrn Friedli über §. 523, welcher bestimmt, daß ein Nachgebot nur dann angenommen werden solle, wenn es $^1/_{10}$ des höchsten Steigerungsangebotes übersteigt, ist in meinen Augen sehr wichtig. Bei kleinern Werthen ist diese Vorschrift nicht bedeutend. Wenn ein Heimwesen von Fr. 500 verkauft werden soll, so ist es natürlich, das Uebergebot nicht anzunehmen, wenn dieses nicht wenigstens Fr. 50 beträgt; wegen eines Halbbatzens wäre es sich wahrlich nicht der Mühe werth, Nachgebote anzunehmen. Aber wenn z. B. hier in der Stadt ein Haus von mehr als Fr. 100,000 Schatzungswerth auf die Gantsteigerung kömmt, dann ist jene Vorschrift von großer Bedeutung, denn alsdann müßte das Nachgebot wenigstens um Fr. 10,000 höher sein. Das ist nun viel, und wenn in einem solchen Falle nur Fr. 1000 oder 2000 nachgeboten würden, so könnte schon manchem Gläubiger damit geholfen sein. Vor nicht langer Zeit ist hier ein Haus von Fr. 190,000 Schatzungswerth auf die Gantsteigerung gekommen; da hätte man also vielleicht Fr. 20,000 mehr, als das höchste Steigerungsgebot war, nachbieten müssen, um berücksichtigt zu werden, und doch wäre mit nur Fr. 5000 mehr schon manchem verlustigen Gläubiger geholfen gewesen. Für kleinere Summen also scheint mir die Bestimmung zweckmäßig, aber für große Summen nicht. Man könnte vielleicht sagen, wenn die Summe Fr. 5 — 10,000 sei, so solle das Uebergebot wenigstens Fr. 1000 betragen, sonst aber $^1/_{10}$ des höchsten Steigerungsangebotes.

Matthys. Da ich mich bald entfernen muß, so bin ich so frei, noch etwas gleich jetzt anzubringen. Ich will ein sehr einfaches, aber praktisches Beispiel citiren, an welchem ich die Folgen des §. 516 kurz beleuchten kann. Ein Baumeister muß einem Kapitalisten ein neues Wohngebäude von Grund auf aufführen; er übernimmt die Lieferung der Sandsteine, des Holzes, der Schlosserarbeiten u. s. w., und der Bauführer verspricht ihm für die Aufführung dieses Gebäudes eine Summe von Fr. 10 — 20,000. — Natürlich muß nun der Baumeister bedeutende Auslagen machen für die Anschaffung aller dieser Baumaterialien sowohl als auch für die Bezahlung der Arbeiter, und die Betreffenden machen ihm dafür Kredit. Nun verlangt er nach vollendeter Aufführung des Gebäudes vom Bauführer die Ausbezahlung des versprochenen Lohnes; der Bauführer aber leistet nicht Zahlung,

und der Baumeister muß ihn rechtlich dafür betreiben. Nun schlägt der Bauführer eine Liegenschaft als Pfand dar. Wird nun der §. 516 angenommen, und wird das Pfand verkauft, — erhält etwa jetzt der Baumeister Bezahlung? Nein, sondern einen Titel auf 3 Monate zahlbar und unterdessen zu 5% verzinsbar. Aber damit ist ihm nicht gedient, er hat Verpflichtungen gegenüber allen denjenigen zu erfüllen, welche ihm Material geliefert oder ihm gearbeitet haben. Nun kündet er den Titel auf 3 Monate ab, — vergeblich; er muß also über den nämlichen Gegenstand eine zweite Steigerung ausschreiben, aber da bekömmt er wiederum nicht Bezahlung, sondern wiederum nur einen Titel auf dreimonatliche Kündigung; nach dieser Kündigung wiederum nicht Bezahlung, also erfolgt eine dritte Gantsteigerung; aber auch hier wiederholt sich das Gleiche u. s. f. Es können Fälle eintreten, wo der Gläubiger durchaus in der Unmöglichkeit ist, je Baarschaft zu erhalten, sondern er bekömmt immer nur Titel. Hingegen die Arbeiter und Lieferanten rücken jetzt ihm selbst auf den Leib, und er ist's nun, der betrieben wird, wofern er nicht Geld aufbrechen will Ist das im Interesse des Landes und seines Kredites? Nein, Herr Vizepräsident, meine Herren, wenn irgend eine Bestimmung dieses Entwurfes den Kredit schwächt, so ist es der §. 516. Daher glaube ich, es wäre besser für das Interesse von Gläubiger und Schuldner gesorgt, daß nur die betriebene Forderung binnen 14 Tagen baar bezahlt, die andern Forderungen aber überbunden werden sollen. Alsdann ist es dem Minderbegüterten immerhin möglich gemacht, ein Heimwesen zu ersteigern.

Friedli. Herr Matthys hat gestern und heute lebhaft für den Kredit des Landes gesprochen und seine Sache mit gelehrter Zunge ausgeführt. Was er darüber gesagt hat, ist ganz wahr; aber in dem nämlichen §. 516 heißt es, daß wenigstens zwei zahlungsfähige Bürgen da sein müssen, und daß die Kaufsumme zu 5% zinstragend sei. Da wird man also einen solchen Titel wohl etwa gegen baar Geld absetzen können, wenn nöthig, denn sonst wären wir allerdings übel d'ran. Wenn Hr. Matthys den Paragraphen auf andere Art angegriffen hätte, so würde es mich weniger verwundert haben. Ich sehe noch etwas anderes Gefährliche darin, nämlich daß der Kapitalist seine Obligationen, welche ihm nur 4% Zins abtragen, auf diese Weise 5% zinstragend machen kann. Also ist der §. 516 für den Kapitalisten jedenfalls gut genug.

Boivin. Ich werde mich vorerst mit dem §. 516 beschäftigen, von welchem man so eben gesprochen hat. Zwei Meinungen, von denen jede ihre Argumente hat, sind an Tag getreten. Es scheint mir, es sollte möglich sein, dieselben zu vereinigen. Herr Fürsprecher Matthys besorgt, daß, wenn man für die Bezahlung der Liegenschaften eine Frist von drei Monaten einräume, so könnte es sich zutragen, daß vielleicht mehrere Male nach einander der Käufer der Liegenschaft keine Zahlung leiste, und daß in Folge dieser aufeinanderfolgenden Verkäufe der Gläubiger gezwungen wäre, allzulange auf die Zahlung, welche man ihm schuldig ist, zu warten. Nach einer andern Ansicht würde die Befürchtung des Herrn Matthys nicht eintreffen, und das Projekt könnte genügen. Ich huldige dieser Ansicht nicht völlig, und wenn in dem Mehrtheil der Fälle die Käufer den Kaufpreis bezahlen, so kann es doch auch vorkommen, daß sie dieß nicht thun könnten. Um nun den Gläubiger nicht allzu großen Zögerungen auszusetzen, könnte man vorschreiben, daß wenn die Zahlung nicht innert der Frist von drei Monaten geleistet wird, die Liegenschaften an den Meistbietenden und gegen Baar werden versteigert werden. — Auf diese Weise wird der Gläubiger jederzeit seine Zahlung innert der Frist von ungefähr vier Monaten erlangen können. Wohlverstanden, daß der erste Ersteigerer und seine Bürgen für den Unterschied im Verkaufspreise und für die Kosten solidarisch verantwortlich sein würden. — Die Frist zwischen der Pfändung und der Versteigerung scheint mir allzulang. Nach dem Entwurfe soll die erste Bekanntmachung mindestens sechs Wochen vorher stattfinden, und da diese Bekanntmachung nur erst einige Tage nach der Pfändung gemacht werden kann, so wird hieraus hervorgehen, daß zwischen dieser und der Versteigerung jederzeit ein Zeitraum von drei Wochen bis 1 Monat verfließen wird. Dann wollen wir nicht vergessen, daß in dem Mehrtheil der Fälle ein Hüter zu bezahlen ist, und daß eine so lange Verzögerung allzu lästig wäre. Nach dem französischen Tarife bezahlt man während den zwölf ersten Tagen zehn Batzen täglich und nachher vier Batzen täglich. Wenn wir drei Wochen der Aufbewahrung annehmen, so würden die Kosten für den Hüter ungefähr 16 Franken betragen. Ich beantrage, daß die Frist zwischen der Bekanntmachung und der Versteigerung nicht länger als acht Tage dauern soll. Sie wird immer noch hinreichend sein. — Die nämlichen Gründe der Sparsamkeit lassen mich wünschen, daß im Fall der Pfändung von Liegenschaften und Beweglichkeiten diese letztern schon vor sechs Wochen verkauft werden können. Wenn übrigens eine Pfändung einigermaßen beträchtlich ist, so kann die Versteigerung der Liegenschaften und der Beweglichkeiten nicht an einem einzigen Tage geschehen. Ich trage demgemäß darauf an, den ersten Theil des §. 481 zu streichen. — Zufolge dem §. 482 könnten die hängenden Früchte von Grundstücken nicht vor der Zeit ihrer Reife verkauft werden. Ich kann die Gründe dieses Verbotes nicht begreifen. Man kann den Werth einer Erndte sehr leicht schätzen, selbst wenn sie noch nicht reif ist. In den meisten Fällen wird dieselbe eben so gut bezahlt als späterhin. Ueberdieß muß man, wie für die andern Pfandnahmen, die Kosten der Aufbewahrung oder Hütung nicht aus den Augen verlieren. Wenn ein Feldhüter verpflichtet ist, während sechs Wochen mit Sorgfalt Früchte zu überwachen, für welche er verantwortlich ist, so muß man ihn auf eine verhältnißmäßige Weise bezahlen. Diese Gründe veranlassen mich, die Streichung des §. 482 zu verlangen. — Ich komme zu den §§. 484 u. ff, welche von der Versteigerung von Forderungen handeln. Dieser Theil des Entwurfes scheint mir nicht klar, und es würde ziemlich schwer halten, ihn in Anwendung zu bringen. Von zweien Dingen eins: entweder sind die Forderungen, welche gepfändet werden, zahlfällig, oder sie sind nicht zahlfällig. Wenn sie zahlfällig sind, oder wenn der Zeitpunkt ihrer Zahlfälligkeit nicht allzu weit entfernt ist, so soll der pfandnehmende Gläubiger durch die Thatsache selbst, daß die Pfändung gültig erklärt worden ist, ermächtigt sein, den Einzug der gepfändeten Forderung bis zum Belaufe oder auf Abschlag seiner Ansprache zu betreiben. — Wenn sie nicht zahlfällig sind, so kann die Versteigerung der Forderung stattfinden. Das sind die Grundsätze, welche ich im Gesetze angenommen sehen möchte. Zu diesem Zwecke beantrage ich die Rückweisung der §§. 484, 485 und 486 an die Gesetzgebungskommission. Zufolge §. 486 müßte derjenige, welcher Einsprache auf die gepfändeten Forderungen erheben wollte, dieses interventionsweise bei dem Termine der Zubekanntniß thun. Ich bin um so mehr verwundert, die interventionsweise Einsprache zugelassen zu sehen, als dieselbe beim bernischen Prozeßverfahren unbekannt ist. Dieß ist ein Grund, dieselbe zu verwerfen, allein es ist nicht der einzige. Wie will man, daß ein Dritter intervenire, wenn ihm der Tag der Erscheinung unbekannt ist? Soll er im Audienzzimmer des Richters abwarten, bis es dem Pfandforderer gefällt, zu kommen, um seine Ansprache vorzubringen? — Es würde mir viel einfacher scheinen, daß die Einsprache zu Handen des gepfändeten Drittmanns oder des Pfandfordernden kund gemacht würde. Ich trage auf eine Aenderung in diesem Sinne an. — Die Bekanntmachung durch das Amtsblatt für die unbeträchtlichen Versteigerungen von Fahrhabe scheint mir unnöthig und lästig. Auf dem Lande und besonders im Jura liest man das Amtsblatt nicht häufig. Durch Verlesung am Sonntag nach Beendigung des Gottesdienstes kann eine Versteigerung am besten allgemein bekannt gemacht werden. Jedoch ist es an vielen Orten bräuchlich, die Bewohner durch Läuten einer Glocke, durch Schlagen einer Trommel u. s. w. unmittelbar vor der Versteigerung zur Theilnahme an derselben einzuladen. Ich möchte wünschen, daß das Gesetz die Beobachtung dieser Uebung da, wo sie besteht, vorschreiben würde. Ein einfacher Brief an den Schuldner, um ihn von der Steigerung zu benachrichtigen, scheint mir nicht genugsame Garantie darzubieten. Eine Kundmachung, deren

Kosten nicht sehr hoch sein würden, scheint mir den Vorzug zu verdienen. In dieser Beziehung möchte ich eine Veränderung im §. 493 beantragen. — Der §. 498 handelt von der Vindikation und schreibt vor, daß jedes Begehren dieser Art dem pfandnehmenden Gläubiger, dem Gepfändeten und dem Gantmeister oder Weibel kund gemacht werden soll. Wenn die Kundmachung zu Handen des pfandnehmenden Gläubigers und des Gepfändeten stattfindet, welche einzig Interesse dabei haben, diesem Begehren zu widersprechen, so scheint es mir hinreichend. Ich verlange demgemäß die Streichung des letzten Theils des Paragraphen, von den Worten an: „und dem Gantmeister." Der §. 504 schreibt in Betreff der Erhebung einer Einsprache vor, daß die urkundlichen Beweismittel in die Hände des Gantmeisters oder des Weibels niedergelegt werden sollen. Diese Maßregel scheint mir nicht nothwendig, und zwar um so mehr, als, da der Große Rath die Gantmeister aufgehoben hat, ein beauftragter Richter nöthig sein wird, um jede Vertheilung zu bewerkstelligen. Wenn die Parteien sich gütlich über die Art der Vertheilung vergleichen, so würde diese Einlegung der Beweismittel nur dazu dienen, den Gläubigern Umtriebe zu verursachen. Wenn sie sich dagegen nicht verständigen, so müssen die besagten Beweismittel dem beauftragten Richter (juge commissaire) eingegeben werden. — Aus diesen Rücksichten beantrage ich die Streichung des nachfolgenden Satzes im § 504: „Auch sollen stets die etwa vorhandenen urkundlichen Belege beigefügt und bei dem Gantmeister hinterlegt werden." — Zufolge dem §. 505 sollte die Einsprache dem Gantmeister, jetzt aber nach dem Antrag des Berichterstatters dem beauftragten Richtec zugestellt werden. In den Fällen, wo der Werth der gepfändeten Gegenstände nicht hundert Franken übersteigt, wäre eine mündliche Erklärung hinreichend. Diese Art des Verfahrens scheint mir nicht alle wünschbaren Garantien darzubieten. In der That, was hat eine mündliche Einsprache zu bedeuten? Wenn der beauftragte Richter oder der Weibel nachlässig oder von schlechter Gesinnung ist, so werden die Interessen der Einspruch erhebenden Gläubiger offenbar gefährdet. Es scheint mir, es wäre zweckmäßiger, wenn die Einsprache dem pfandnehmenden Gläubiger in dem von ihm verzeigten Domizil kund gemacht würde. Dieses möchte ich vorschlagen, — Die Kosten einer derartigen Kundmachung würden nicht sehr beträchtlich sein. Es wäre unklug, die Rechte der Gläubiger bloß zu stellen und sie vielleicht zu Prozessen gegen die Gantmeister oder Weibel zu zwingen, zum bloßen Zweck, einige Batzen Unkosten zu vermeiden. — Die §§. 507 und 508 schreiben dem Hypothekenbewahrer die Pflicht vor, die Hypothekengläubiger durch bloße Sendschreiben von der Pfändung und Steigerung der für ihre Forderung als Hypothek verschriebenen Gegenstände zu benachrichtigen. Auch dieses ist wieder eine Bestimmung, durch welche die Gläubiger in Verlüste und große Unannehmlichkeiten hinein gerissen werden könnten. Die Briefe gelangen nicht immer an ihre Adressen. Ueberdieß kann der Wohnort des in den Hypothekarregistern bezeichneten Gläubigers sich verändert haben. — Dasjenige, was in Kraft des französischen Prozeßgesetzes vorgekehrt wird, scheint mir sicherer und zweckmäßiger. Der die Betreibung anhebende Gläubiger muß die Pfandnahme durch eine in gehöriger Form erlassene Kundmachung den eingeschriebenen Gläubigern anzeigen, welche hierdurch auf eine, keinem Zweifel Raum lassende Art in Stand gesetzt sind, ihre Rechte geltend zu machen. Ich verlange, daß die §§. 507 und 508 in diesem Sinne modifizirt werden. — Die von Herrn Zahler über den §. 522 gemachte Bemerkung scheint mir gegründet, und ich muß sie unterstützen. Es ist klar, daß man aus dem Steigerungserlös nicht allein die Kosten der Bekanntmachung und der Steigerung, sondern auch jene der zu Erlangung der Versteigerung gemachten Betreibung erheben soll. — Es haben sich verschiedene Meinungen über die Frage kund gegeben, ob die Versteigerung von Liegenschaften gegen Baarbezahlung stattfinden solle, wie jene der Fahrhabe, oder auf Zahlungsfristen, wie es im Entwurf enthalten ist. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß die Verzögerungen, welche Herr Matthys befürchtet, in gewissen Fällen eintreten könnten, und dieß würde, nicht bloß für die Gläubiger, sondern auch für den öffentlichen Kredit sehr nachtheilig sein. — Indessen könnte ich doch den Antrag nicht unterstützen, der dahin geht, den Verkauf gegen Baarzahlung vorzuschreiben, sondern man könnte eine Bestimmung annehmen, welche zu gleicher Zeit beide Meinungen und die Interessen der Schuldner und der Gläubiger vereinigen würde. Sie würde darin bestehen, daß man vorschreiben würde, daß wenn die Zahlung innert drei Monaten nicht geleistet wird, die Liegenschaften an den Meistbietenden gegen Baarzahlung weiter verkauft werden. Auf diese Weise wäre der Gläubiger sicher, sein Geld spätestens innert vier Monaten zu bekommen. Anderseits würde der erste Ersteigerer und seine Bürgen solidarisch verantwortlich für die Differenz des Kaufpreises und die Kosten sein, was den Schuldner und den Gläubiger vor der Verminderung des Verkaufspreises, die aus der Versteigerung gegen Baar entsteht, sicher stellen würde. Ich trage auf einen derartigen Zusatz zu §. 516 an. — Das durch §. 523 ausgesprochene Recht der Uebersteigerung ist sehr wichtig, und im Interesse des Schuldners und des Gläubigers muß man ihm alle mögliche Ausdehnung geben. Der Entwurf räumt jedoch dasselbe nur dem Gläubiger, und zwar nur in dem Falle ein, wenn der Steigerungserlös nicht hinreicht, um denselben zu bezahlen. — Ueberhaupt haben, wenigstens im Jura, die Vergantungen ein nicht sehr günstiges Resultat. Man macht sich ein Bedenken daraus, einen Gegenstand zu kaufen, dessen der Eigenthümer gegen seinen Willen beraubt wird. Hieraus entsteht, daß sich bei den gerichtlichen erzwungenen Versteigerungen wenige Liebhaber einfinden, und daß die Steigerungshingabe um einen geringen Preis erfolgt. — Wenn jedoch das Publikum vernimmt, daß die Steigerung stattgefunden hat, daß der Schuldner des Eigenthums entledigt ist, so verschwindet das von mir erwähnte Bedenken, und man findet sich ein, um Uebergebote einzugeben. Der Schuldner selber sucht, um einen Preis zu erlangen, der ihn in den Stand setze, seine Gläubiger zu befriedigen, Liebhaber auf und veranlaßt sie, Uebergebote zu stellen. Allein wenn man dieß nur den Gläubigern gestattet, und zwar nur dann, wenn der Preis nicht hinreicht, sie zu bezahlen, so ist kein Hülfsmittel gegen Steigerungen vorhanden, die um Spottpreise gemacht werden. — Ich beantrage infolge dessen, daß die Uebergebote in allen Fällen und zu Gunsten von Jedermann zugelassen werden, der die Sicherheit für die Zahlung leisten kann. — Nach dem Wortlaut des §. 525 soll die Gantbehörde dem höchstbietenden Steigerer und den Gläubigern, welche Uebergebote eingereicht haben, von dem Sachverhalte Kenntniß geben und sie auf die Amtsgerichtsschreiberei auf einen bestimmten Termin einladen, um zu einer Nachsteigerung zu schreiten, und laut §. 526 findet die Hingabe ohne nachmaligen Ausruf durch den Weibel, zu Gunsten desjenigen statt, der den höchsten Preis für den betreffenden Gegenstand bietet. — Ich möchte zuerst fragen, wer die mit der Gant beauftragte Behörde sei? Ist es der Amtsgerichtsschreiber, oder der Gantmeister, oder der Weibel? Das Gesetz scheint mir nicht deutlich, und um jeden Zweifel zu vermeiden, stelle ich den Antrag, daß der betreibende Gläubiger beauftragt werde, die Kundmachung von dem Uebergebote an den Ersteigerer und die übrigen Gläubiger zu erlassen. — Es scheint mir, es wäre auch zweckmäßig, einen nochmaligen Ausruf vorzunehmen, und wenn man nicht das gesammte Publikum zum Ueberbieten zulassen will, doch wenigstens dem höchstbietenden Ersteigerer, den Ueberbietenden und den Gläubigern den Zutritt zu gestatten. Wenn man keinen nochmaligen Ausruf gestatten will, so kann man dann eben so gut den Interessirten neue Gänge ersparen und festsetzen, daß an den letzten Ueberbietenden von Rechtswegen die Hingabe stattfinden solle.

Gygax. Ich will der Gesetzgebungskommission und einigen andern Mitgliedern dieser hohen Versammlung Gelegenheit geben, meinen Antrag zu bekämpfen. Im §. 493 ist für die Versteigerung von Liegenschaften eine zweimalige Einrückung ins Amtsblatt vorgeschrieben, und zwar soll die erste sechs Wochen, die letztere höchstens vierzehn und wenigstens acht Tage vor der Steigerung stattfinden. Das ist nun nach meiner Ansicht etwas Ueberflüssiges. Wenn etwas auf der Welt ist, was den Kredit des Schuldners untergräbt, so ist es diese zweimalige Publikation einer solchen Steigerung.

Wer nimmt von der ersten Publikation Notiz? Nicht die, welche kaufen wollen, sondern Jedermann denkt, der Schuldner werde wohl noch etwa vorher zahlen. Also macht diese erste Publikation nicht, daß mehr Liebhaber an die Steigerung kommen, und daß mehr Geld geboten wird; aber der Nachtheil entsteht daraus, daß alle, welche an den betreffenden Schuldner zu fordern haben, über ihn herfallen und ihn überrumpeln. Ich bin daher so frei, vorzuschlagen, daß die Steigerung nur einmal publizirt werde und zwar wenigstens 14 Tage vor derselben. Wenn man sich einerseits alle Mühe gibt und alles Mögliche in die Gesetzgebung aufnimmt, um die Schuldner zu schonen, so muß man dann nicht andererseits eine Bestimmung aufnehmen, welche offenbar zum Nachtheile der Schuldner ist. Ich wenigstens fasse die Sache so auf, will mich aber gerne belehren lassen.

Schläppi. Den Antrag des Herrn Gygar bezüglich auf die Ausschreibung der Gantsteigerungen müßte ich auch unterstützen. Der Rapporteur sagt freilich, der Schuldner könne sich dann besser kehren, wie es hier vorgeschlagen sei, und könne dann vielleicht vor Ablauf der 6 Wochen noch bezahlen. Ich sehe aber die Sache ganz anders an. Wenn eine Gantsteigerung sechs Wochen vorher ausgeschrieben wird, so ist das eine lange Zeit. Kann sich der Betreffende nicht eine neue Finanzquelle verschaffen, so ist es um seinen Kredit geschehen. Muß er dann Käufer suchen für seine Fahrhabe und Liegenschaften, so wird er Liebhaber genug finden bei den Spekulanten, welche auf bedrängten Leuten spekuliren, und dann wird man ihm für seine Sachen nur das halbe Geld geben. Somit möchte ich doch auch, daß die Steigerung bloß 14 Tage vorher publizirt werde. Was hingegen den Gläubiger betrifft, so hat er in 14 Tagen hinlängliche Zeit, um seine Sachen vollständig zu besorgen, so daß ich keine Gefahr sehe. Ich finde auch nicht, daß der Gläubiger irgend ein Interesse habe, daß eine Gantsteigerung so lange vorher ausgeschrieben werde. Was die zweimalige Einrückung ins Wochenblatt betrifft, so möchte ich das auch vereinfachen, denn das ist ein bedeutender Kosten; man mag den Tarif stellen wie man will, so kostet es doch immer, und eine einmalige Einrückung ist für den Zweck vollkommen hinreichend. Was den §. 516 betrifft, so finde ich den vollkommen am Orte, indessen dünkt mich die dreimonatliche Aufkündung wohl lange. Es sind nicht allemal Kapitalisten, welche ihre Schulden einkassiren lassen, sondern auch oft selbstbedrängte Personen, und diese werden dadurch oft noch mehr bedrängt. Mich dünkt aber, wenn man 30 Tage Zeit gebe zur Bezahlung der Steigerungskaufsumme, so sollte es hinreichen. Ich will aber sehen, was für eine Ansicht der Rapporteur darüber hat.

Brügger. Bezüglich auf den §. 493 müßte ich die Herren Gygar und Schläppi unterstützen. Die zweimalige Bekanntmachung ist unnöthig, bedeutende Kosten verursachend und Kredit raubend für den Schuldner. Im nämlichen Paragraphen ist vorgeschrieben „Verlesen bei dem Gottesdienste". Das ist an vielen Orten gar nicht der Brauch; viele finden es störend und nicht am rechten Orte. Daher möchte ich sagen: „Verlesen an gewohnter Stätte."

Schaffter. In der gestrigen Diskussion hat ein Redner gewollt, daß man die Verbalprozesse der Weibel gewissen Formalitäten unterwerfe; so z. B. daß diese Verbalprozesse die Angabe der Tage, Monate und Jahre, der Namen und Wohnungen der Parteien, jene des Weibels, das Datum des Titels, des die Kundmachung Erlassenden, die Namen der Zeugen u. s. w. enthalten sollen. Diese Formalitäten sind die Garantie des Schuldners. Dieser Letztere weiß dann, in welcher Stellung rücksichtlich seiner der Gläubiger sich befindet, ob Grund zum Widerspruch vorhanden ist oder nicht. Im §. 482 befindet sich eine Lücke. Man muß die hängenden Früchte von Grundstücken vor der Reife verkaufen dürfen. Ein Redner hat es Ihnen bereits gesagt, die Kosten der Hütung sind viel beträchtlicher. Und was wird man übrigens dabei gewinnen, ob die Reife vorhanden ist, oder nicht? Ich habe die hängenden Früchte von Grundstücken schon besser verkaufen gesehen, als wenn man die völlige Reife oder die Erndte abgewartet hätte. — In Betreff des §. 495 ist es nützlich, bei den Versteigerungen von Liegenschaften die Namen und Vornamen anzugeben, und zwar dieß wegen der Herkunft der Liegenschaften. Bei den Versteigerungen von Fahrhabe hingegen ist dieß unnöthig. Der Redner verlangt die Streichung der hierauf bezüglichen Bestimmung. Da der Gantmeister in der gestrigen Diskussion gestrichen worden ist, so kann man den §. 505 gänzlich weglassen; in diesem Falle aber kann man im §. 504 im ersten Alinea beifügen, daß die Einsprache in der Wohnung des Gläubigers kundgethan werde.

Schaad. Ich bin so frei, über den §. 523 eine Bemerkung zu machen. In dieser Beziehung müßte ich durchaus die Anträge der Herrn Friedli und Kurz unterstützen, daß bei der Uebersteigerung $^1/_{10}$ zu viel gefordert sei, namentlich bei größern Summen, und für den verlustigen Gläubiger allzu hart. Daher wünsche ich, daß ein Minimum nach den Kaufs-Summen aufgestellt werde; was für eines — will ich der Gesetzgebungskommission überlassen.

Niggeler, Berichterstatter der Gesetzgebungskommission. Ueber die vorliegende Abtheilung sind verschiedene gegründete Bemerkungen gemacht worden. Herr Boivin vorerst findet es bei §. 481 unpassend, daß Fahrhabe, die in Verbindung mit Liegenschaften gepfändet worden, nicht anders als mit der Liegenschaft selbst veräußert werden könne. Die von ihm angebrachten Gründe scheinen mir allerdings triftig. Man muß namentlich Rücksicht nehmen auf die Hütungskosten. Obschon diese nach dem neuen Tarife nicht mehr so hoch kommen werden, wie nach dem bisherigen französischen Tarife, so können sie doch unter Umständen immer noch mehr oder weniger bedeutend werden, und daher kann ich den Antrag zugeben, für gepfändete Fahrhabe eine besondere Versteigerung zuzulassen, unter dem Vorbehalte jedoch, daß dann jedenfalls die Verhandlungen über die Vertheilung des Erlöses später gemeinschaftlich vorgenommen werden. Herr Zahler hat zum nämlichen Paragraphen bemerkt, daß jedenfalls für die Versteigerung von Vieh eine Ausnahme gemacht werden sollte. Das fällt nun mit dem zugegebenen Antrage des Herrn Boivin zusammen. Herr Boivin hat ferner darauf angetragen, den §. 482 zu streichen. Derselbe stand im ursprünglichen Entwurfe nicht, sondern ist in der Mitte der Gesetzgebungskommission beantragt worden. Die dagegen erhobenen Bedenken scheinen mir aber nicht unerheblich zu sein, und ich müßte daher auch diesen Antrag zugeben; ich werde dann den Gegenstand nochmals in der Kommission vortragen. Herr Boivin macht ferner bei §. 484 aufmerksam, daß zahlfällige Forderungen in keinem Falle sollten veräußert werden dürfen, daß aber der Gläubiger befugt sein solle, die Einkassirung der Titel auf Abschlags- oder gänzliche Auszahlung seiner Schuldforderung betreiben zu lassen. Ich gebe die Erheblichkeit dieses Antrages zu. In Bezug auf den §. 486 ist vom nämlichen Redner bemerkt worden, die Intervention sei dem bernischen Prozesse überhaupt nicht bekannt, und es werde sich fragen, wie sie geltend gemacht werden solle. Hiebei irrt sich der Redner. Der neue bernische Prozeß kennt allerdings die Intervention, indessen bin ich einverstanden mit ihm, daß die Gläubiger in Betracht, daß der Termin ihnen nicht bekannt werden kann, ihre Einsprachen auch durch eine einfache Notifikation sollen geltend machen können. Bei §. 489 hat Herr Zahler darauf angetragen, daß der Werth der vorhandenen Pfänder nach der Schatzung des Steuerkadasters bemessen werden solle. Ich habe bereits früher einen ähnlichen Antrag als erheblich zugegeben, also thue ich es auch hier. In Bezug auf §. 491 ist vom Herrn Altoberrichter Kurz beantragt worden, die Frist zu bestimmen, inner welcher der Aufforderung der übrigen Gläubiger von Seite des Erstberechtigten Folge geleistet werden müsse. Damit bin ich einverstanden. Hinsichtlich des §. 492 findet man die Frist von 14 Tagen bei beweglichen Sachen zu lange; ich kann mich der Bemerkung anschließen, daß allfällig 8 Tage gesetzt werden möchten. Herr Gygar sodann glaubt, auch bei Liegenschaften sei die Frist von 6 Wochen gar zu lange, und das werde namentlich Nachtheil haben für den Schuldner. Er will auch

in Folge dessen, und in Rücksicht auf die Kosten in Uebereinstimmung mit andern Rednern, im §. 493 die zweimalige Publikation überhaupt streichen. Gegen eine allfällig kürzere Frist habe ich nichts, z. B. 30 Tage. Eine Frist muß aber bei Liegenschaften immer anberaumt werden, und zwar mehr als 14 Tage, denn sonst würden die Pfandgläubiger in sehr vielen Fällen von ihren Rechten verdrängt. Wird eine Gantsteigerung abgehalten, so müssen die Gläubiger immerhin ihre Rechte noch vor der Steigerung besorgen, und hiezu muß zuverläßig eine gehörige Frist bestimmt werden, indem sonst den entfernten Gläubigern nicht die nöthige Zeit bliebe, um ihre Rechte geltend zu machen. Wenn dieses richtig ist, so ist dann auch eine zweimalige Publikation nöthig. Es fließt hier das Eine aus dem Andern. Wenn man die Steigerung 30 Tage zum Voraus publizirt, so ist in Rücksicht auf die Abhaltung der Steigerung selbst diese Publikation rein zwecklos, denn nach 30 Tagen erinnert sich Niemand mehr daran, und zudem ist es unsicher, ob sie wirklich kann abgehalten werden, weßhalb kein Kaufliebhaber davon Notiz nimmt. Aber nutzlos ist diese Publikation nicht für die Gläubiger, und sie ist hauptsächlich für diese vorgeschrieben. Die zweite Publikation dagegen ist mit Rücksicht auf die Veräußerung des Pfandgegenstandes selbst vorgeschrieben, und daher muß sie in möglichst kurzer Frist vorher stattfinden. Man sagt, das gebe bedeutende Kosten u. s. w. Das ist unrichtig. Die Kosten der zweiten Bekanntmachung sind höchst unbedeutend. An die Amtsblattdirektion wird nicht eine nochmalige Publikation eingeschickt, wie einige Redner voraussetzen, sondern die Druckerei legt den Satz der Ersten zurück, und dann wird derselbe nur zu gehöriger Zeit wiederum eingesetzt und neu abgedruckt. Der zweimalige Satz fällt also da weg, und wenn dann auch etwa Bz. 5 dafür gefordert wird, so ist das nicht zu viel. Herr Boivin hat angetragen, daß da, wo eine besondere Publikationsart im Gebrauche sei, wie Ausrufen u. s. w., dieses auch fernerhin stattfinden könne. Das gebe ich zu, es liegt solches im Interesse des Schuldners und des Gläubigers. Herr Schaffter hat zu §. 495 angetragen, bei Beweglichkeiten den Namen des Gepfändeten nicht anzugeben. Das finde ich nicht zweckmäßig; für den Schuldner zwar wäre es sehr kommod, aber nicht für die Gläubiger, denn sie können sonst ihre Rechte nicht geltend machen. Wenn man also das Interventionsrecht der Gläubiger überhaupt aufnimmt, so muß man ihnen die Geltendmachung desselben möglich machen. Den §. 497 möchte Herr Zahler streichen. Durch das Wegfallen des Institutes der Gantmeister hat er allerdings jetzt keine eigentliche Bedeutung mehr, und insofern kann ich die Streichung zugeben. In Bezug auf den §. 498 hat Herr Boivin angetragen, die Mittheilung der Vindikation an den Weibel zu streichen. Damit verhält es sich gleich, wie mit dem §. 497. Diese Bekanntmachung ist nunmehr allerdings durchaus unnöthig, aber sie wäre nöthig gewesen, wenn der Gantmeister beibehalten worden wäre. In Bezug auf §. 504 hat Herr Boivin angetragen, die Worte: „Auch sollen stets die etwa vorhandenen urkundlichen Belege beigefügt u. s. w. werden" zu streichen, indem er aufmerksam macht, daß der Weibel mit der Untersuchung der Forderungen nichts zu thun habe. Auch hier ist der gleiche Fall wie vorhin. Dem Gantmeister war die Pflicht auferlegt, die Klassifikation der Forderungen und die Vertheilung des Erlöses vorzunehmen; zu diesem Ende hätte er allerdings die Forderungstitel nöthig gehabt; der Weibel hat aber dieses Offizium nicht, also kann jetzt das allerdings wegbleiben. Im folgenden Titel muß dann aber den Gläubigern die Pflicht auferlegt werden, dem Richterkommissär die Titel einzugeben. Zu §. 505 macht Herr Boivin aufmerksam, daß die Mittheilung, statt an den Weibel, an den Gläubiger stattfinden solle. Dieses ist wiederum jetzt zweckmäßiger, so wie auch, daß der Nachsatz: „Bei Beweglichkeiten von einem geringern Werthe u. s. w." gestrichen werde. Ich gebe also diese beiden Anträge zu, weil das Institut des Gantmeisters dahin gefallen ist. Bei §. 508 hat Herr Mösching darauf aufmersam gemacht, daß oft die genaue Angabe des Forderungstitels unmöglich sei u. s. w. Das ist allerdings richtig, und so kann man die Worte: „insofern diese möglich ist" einschalten. Herr Boivin hat hier darauf angetragen, daß, statt des Grundbuchführers, der betreffende Gläubiger, der die Verpfändung betreibt, verpflichtet werde, die vorgeschriebene Avisirung an die übrigen Gläubiger zu machen. In der Gesetzgebungskommission ist lange darüber deliberirt worden. Von einer Seite hat man gegen diese Avisirungsart darum Bedenken getragen, weil auf die allfällige Nichteingabe der Ausschluß vom Rechte auf den Erlös gedroht ist. Endlich ist man dann auf den im Entwurfe vorgeschlagenen Ausweg gerathen. Daß dem Gläubiger, der die Verpfändung betreibt, die Pflicht auferlegt werde, die andern zu avisiren, — das ist freilich in der Kommission nicht zur Sprache gekommen. Ich weiß indeß nicht, ob eine solche Notifikation nicht oft allzukostspielig wäre, namentlich wenn sehr viele alte Schulden vorkommen. Ein solche Notifikation kostet jedenfalls bedeutend mehr, als ein Sendbrief, und andererseits glaube ich, daß, wenn die Sendbriefe der Post gegen Empfangschein abgegeben werden, und wenn dann ferner die Post genöthigt ist, sich auch ihrerseits den Empfang von Seite des Gläubigers bescheinigen zu lassen, dann diese Sendbriefe durchaus genügen könnten. Daher müßte ich mich gegen diesen Antrag aussprechen. Herr Geiser trägt darauf an, im §. 511 die Worte „an dessen Stelle" zu streichen, auf den Fall nämlich, daß sie den Sinn haben sollten, daß der Amtsgerichtsschreiber grundsätzlich das Protokoll selbst führen müsse, und daß nur ausnahmsweise ein anderer beeidigter Notar an seiner Stelle es thun dürfe. Diesen Sinn nun hat der Paragraph allerdings, indem man geglaubt hat, der Sicherheit der Parteien willen diese Vorschrift aufnehmen zu sollen. Man muß doch immer einen bestimmten Ort haben, wo die Steigerungsprotokolle aufbewahrt werden, sonst kann man später nie Nachschlagungen veranstalten. Könnte nun jeder beliebige Notar beigezogen werden, so werden die Steigerungsprotokolle sehr zerstreut liegen, das eine hier, das andere da, und das ist nicht zweckmäßig. Bei §. 514 hat Herr Zahler darauf angetragen, die Steigerungszeit, statt von 2—7, von 12—4 Uhr anzusetzen. Ich glaube nicht, daß das zweckmäßig wäre. Die Steigerungen um Liegenschaften werden hier zu Lande und im Jura gewöhnlich am Nachmittage abgehalten und ziehen sich dann auch in der Regel ziemlich spät hinaus; am liebsten gehen die Leute erst hin, nachdem sie ihre gewöhnlichen Tagesgeschäfte vollendet haben. Wenn aber die Steigerung schon um 4 Uhr aufhören soll, so kömmt dann mancher daneben. In der Gesetzgebungskommission sind daher verschiedene Anträge gefallen, welche den Schluß noch weiter hinausschieben wollten als nur bis 7 Uhr. Ich könnte demnach dem Antrage des Herrn Zahler nicht beipflichten. Bezüglich auf den §. 517 ist von Herrn Zahler vorgeschlagen worden, den Gläubigern, welche der Steigerung beiwohnen, ein Taggeld zu admitiren. Ich kann das zugeben in Bezug auf den Gläubiger, welcher die Steigerung veranlaßt hat, aber allen andern das Taggeld ebenfalls zukommen zu lassen, würde zu weit führen. Die Herren Zahler und Boivin wollen im §. 522 sämmtliche Betreibungskosten aus dem Steigerungserlöse bestreiten. Damit bin ich einverstanden. Bei §. 523 ist von Herrn Zahler angetragen worden, daß auch der Schuldner bei der Uebersteigerung solle konkurriren können, wenn er baar Geld gebe, — daß also eine Art Wiederlosungsrecht aufgenommen werde. Herr Boivin hingegen möchte alle Personen ohne Ausnahme zur Uebersteigerung zulassen. Der erstere Antrag scheint mir Beachtung zu verdienen; der Schuldner findet unterdessen vielleicht Geld, so daß er seine Gläubiger befriedigen und wieder in den Besitz seiner Liegenschaft gelangen kann. Hingegen der Antrag des Herrn Boivin, alle Personen zuzulassen, würde etwas weit führen; die erste Steigerung würde dadurch rein illusorisch, es würde niemand bieten. Hingegen die zunächst Betheiligten, die Gläubiger und den Schuldner, zuzulassen, binnen einer Frist von 30 Tagen, das ist allerdings zweckmäßig. Bei Anlaß des nämlichen §. 523 haben verschiedene Redner bemerkt, $^1/_{10}$ sei zu hoch bei hohen Summen und mache ein Uebergebot unmöglich. Ich finde allerdings, diese Bemerkung sei nicht ungegründet, und zwar möchte ich namentlich den Antrag des Herrn Kurz als erheblich zugeben, nämlich wenigstens $^1/_{10}$ des höchsten Steigerungsangebotes zu verlangen bei

Summen von weniger als 10,000 Fr., und bei höhern Summen wenigstens 1000 Fr. Bezüglich auf den §. 525 fragt Hr. Boivin, was hier die Gantbehörde sein solle. Es ist möglich, daß diese Anfrage aus einer etwas ungenauen Uebersetzung geflossen ist. Da indessen jetzt der Gantmeister wegfällt, so muß es, statt „die Gantbehörde," heißen „der Amtsgerichtsschreiber." Da die Uebergebote ohnehin bei ihm eingegeben werden müssen, so ist er die hiefür geeignetste Person. Eine neue Publikation, wie Herr Boivin vorschlägt, möchte ich nicht; hingegen bin ich einverstanden mit ihm, daß im §. 526, statt „ohne nochmaligen Ausruf", gesetzt werde: „nach vorausgegangenem Ausrufe." — Nun habe ich noch den §. 516 zu berühren, gegen welchen die hauptsächlichsten Bemerkungen gemacht worden sind. Dieser Paragraph enthält die Zahlungsbedingungen, und er ist von verschiedenen Seiten als sehr gefährdend für den Gläubiger dargestellt worden. Ich glaube indessen nicht, daß diese Befürchtungen gegründet seien. Herr Matthys hat zwar durch Anführung von Beispielen u. s. w. diesen Paragraph als absurd darzustellen gesucht, als ob auf diese Weise nie ein Gläubiger zur Bezahlung der Kosten gelangen könnte u. s w. Wenn man mit solchen Beispielen fechten will, so kann man alles ins Absurde führen. Ich will an dem nämlichen Beispiele, das Herr Matthys anführte, zeigen, wie unrichtig seine Behauptung ist. Wie ist es bisher gegangen? Der Baumeister, den Herr Matthys als Beispiel anführt, hat den Bauführer zum Geldstage getrieben, da wurden dessen Liegenschaften versteigert, aber nicht etwa gegen baar Geld, sondern wie es hier vorgeschrieben ist, nämlich so, daß die Kaufsumme in 3 Monaten zahlfällig wurde, jedoch Bürgschaft dafür geleistet werden mußte. Ein solcher Geldstag aber konnte, bis man die Kollokation in Händen hatte, ein Jahr dauern, die vorausgegangene Betreibung eben so lange, und also mußte der unglückliche Baumeister des Herrn Matthys wenigstens $1^1/_2$ Jahre warten. Jetzt bekam er eine Anweisung auf den Ersteigerer der Liegenschaft; ließ sich dieser wieder bis zum Geldstage betreiben, so konnte es wiederum $1^1/_2$ Jahre gehen u. s. w. u. s. w. Allerdings, wenn man den allerschlimmsten Fall annehmen will, so wäre der Gläubiger jetzt wie früher nie zu seinem Gelde gekommen; indessen sind solche Fälle bisher nicht vorgekommen, denn wenn Einer kauft, so informirt er sich etwa zuerst und fragt: sind Gläubiger da, die besonders dringend Geld haben wollen? Keiner kauft, um dann sogleich wieder zu verganten, sondern man sieht etwa vorher, wie man sich dann kehren könne. Deßhalb ist die von Herrn Matthys gefürchtete Gefahr nicht vorhanden. Ja, es war die Sache bisher noch viel schlimmer für den Gläubiger. Wenn der Schuldner Geldstag machte, so wurde die Liegenschaft einer Schatzung unterworfen, und wenn sie niemand ersteigern wollte, so bekam der Gläubiger die Liegenschaft, statt eines soliden Schuldners. Das ist in Zukunft nicht mehr der Fall, sondern die Liegenschaft wird um jeden Preis hingegeben. Zudem hat man auch in hiesiger Gegend nie gegen baar Geld, sondern nur auf die hier vorgeschlagene Weise veräußert. — Der Antrag, den Hr. Matthys macht, ist aber auch an und für sich durchaus irrationell. Er will dem betreibenden Gläubiger ein besonderes Vorrecht geben, dieser solle vor Allem aus baar bezahlt werden. Aber wir müssen berücksichtigen, daß auf der Liegenschaft ältere Pfandschulden haften können, welche eben so gut ein Recht haben auf sofortige Bezahlung. Ferner können alle Gläubiger Einsprache thun, es können verschiedene Gläubiger sein, welche ausgetriebene Rechte und exekutorische Titel in Händen haben, so daß am Ende bei der Konkurrenz der verschiedenen Gläubiger der Betreibende für seine Forderung nicht einmal eine Anweisung erhält, und dennoch sollte man vorschreiben, derselbe solle vor Allem aus in sehr kurzer Frist bezahlt werden? Das wäre offenbar eine große Inkonsequenz. Herr Matthys macht sich aber noch einer weitern Inkonsequenz schuldig; er will eine kürzere Zahlungsfrist, nur 14 Tage, aber wenn der betreibende Gläubiger von Seite des Ersteigeres in 14 Tagen nicht bezahlt wird, so ist er wieder im Gleichen, es muß eine neue Betreibung stattfinden, eine neue Gantsteigerung, und das könnte wiederum durch Chikanen in die Länge gezogen werden. Indessen glaube ich, wie gesagt, nicht, daß solche Fälle eintreten werden; in der Praxis wenigstens sind sie bisher auch nicht vorgekommen. Ich kann daher durchaus nicht einsehen, daß der §. 516 irgend eine Gefahr für den Gläubiger haben könnte; im Gegentheile glaube ich, daß der Gläubiger dadurch in Vortheil kömmt, indem er einen 5 % tragenden guten Titel bekömmt, für den er zuverläßig immer Geld finden wird. Zu § 517 hat Hr. von Erlach angetragen, daß es dem Weibel unbenommen bleiben solle, auf den zweiten oder dritten Bieter zurückzugreifen, oder eine neue Steigerung auszuschreiben, u. s. w. Es wird hier zweckmäßig sein, eine etwas veränderte Bestimmung aufzunehmen, vielleicht eine ähnliche wie in §. 526. In diesem Sinne ungefähr trage ich auf Erheblichkeitserklärung dieser Bemerkung an. Herr Boivin hat darauf angetragen, daß, wenn der erste Ersteigerer nicht zahlen könne, dann eine folgende Steigerung gegen Baar stattfinden solle, eben um den Bemerkungen des Hrn. Matthys Rechnung zu tragen. Das ist nicht nöthig, wie ich bereits nachgewiesen habe, indem auch bisher unter ähnlichen Bestimmungen der Fall, welchen Hr. Matthys voraussetzt, nie eingetreten ist; hingegen könnte eine solche Vorschrift für den Versteigerer sehr gefährlich sein, weil die Liegenschaft dann an der zweiten Steigerung gegen Baar vielleicht gar nichts gelten könnte. Herr Schaffter hat noch einen Antrag gestellt, betreffend den procès verbal und die saisie, der mit einem bereits gestern erheblich erklärten Antrage des Hrn. Boivin übereinstimmt. Endlich ist zu §. 526 angetragen worden, daß der Höchstbietende von jeder Verpflichtung frei sein solle, sobald er abgeboten sei, — also das Gegentheil zu dem, was Herr von Erlach in §. 517 gewollt hat. Bei der Uebersteigerung müßte ich mich jedenfalls dagegen aussprechen.

Abstimmung.

Für Annahme der dritten Abtheilung mit den vom Hrn. Berichterstatter zugegebenen Anträgen — Gr. Mehrheit.

Vierte Abtheilung. Von dem Verfahren nach der Vergantung und von der Vertheilung des Werthes.

§. 528. „Hat außer dem Gläubiger, der die Vergantung betrieben, Niemand auf den Werth der gepfändeten Gegenstände Anspruch erhoben, so liefert der Gantmeister jenem den Steigerungserlös, so weit zur Bezahlung seiner Forderung und Kosten nöthig, aus; ein allfälliger Ueberschuß aber soll sofort dem Schuldner zugestellt werden."

§. 529. „Haben hingegen auch andere Gläubiger durch Beschlagnahme oder Einreichung von Einsprachen auf den Werth der gepfändeten Gegenstände Anspruch erhoben, so sollen sich der Gläubiger und der Gepfändete vor Allem über dessen Vertheilung verständigen.

Bis zu erfolgter Vereinigung behält der Gantmeister den Werth hinter sich."

§. 530. „Kömmt die Vereinigung nicht inner vierzehn Tagen, von dem Datum der abgehaltenen Steigerung an zu zählen, zu Stande, so hat die Gantbehörde auf Begehren des Gepfändeten oder eines Gläubigers die Klassifikation der Forderungen und Vertheilung des Werthes vorzunehmen. Diese Verhandlungen sollen stets längstens inner vierzehn Tagen, von dem Tage an zu zählen, an welchem ein Betheiligter hierauf angetragen, zu Ende gebracht und der Gepfändete sowohl als der Gläubiger davon benachrichtigt werden.

Diese Benachrichtigung geschieht durch Sendschreiben, deren Abgabe an die Post sich die Gantbehörde nach Vorschrift des letzten Absatzes des §. 508 bescheinigen zu lassen gehalten ist. Der Gantmeister und dessen Sekretär sind den Betheiligten für jeden aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehenden Schaden verantwortlich."

§. 531. „Bei der Klassifikation und Vertheilung des Werthes werden zuerst die Liquidationskosten voraus erhoben; dann

folgt die Ausweisung der Privilegien und Hypotheken, nach der durch das Gesetz bestimmten Rangordnung; der Ueberschuß endlich wird, so weit erforderlich, zur Befriedigung der Gläubiger, welche kein Vorrecht besitzen, verwendet. Bei der letzten Klasse erfolgt die Vertheilung nach Verhältniß der Forderungen ohne Rücksicht auf ihr Alter oder auf die Priorität des eingeleiteten Vollziehungsverfahrens."

§. 532. Nach Empfang der in §. 530 vorgeschriebenen Anzeige haben die Gläubiger sowohl als der Gepfändete das Recht, innerhalb vierzehn Tagen bei der Vergantung von Beweglichkeiten und innerhalb dreißig Tagen, wenn Liegenschaften versteigert worden, bei dem Gantmeister von dem Klassifikations- und Vertheilungsentwurfe und allen auf das daherige Verfahren Bezug habenden Aktenstücken Einsicht zu nehmen, und in Betreff der Anweisungen, die sie nicht gutheißen wollen, Einspruch zu erheben. Die Frist hebt für jeden Betheiligten von dem Datum der erhaltenen Anzeige zu laufen an."

§. 533. „Der Einspruch kann schriftlich oder mündlich erklärt werden, in jedem Falle ist aber dabei bestimmt anzugeben, auf welche Punkte sich derselbe beziehe. Nach Ablauf der in dem vorhergehenden Paragraphen bestimmten Fristen wird der Klassifikations- und Vertheilungsentwurf, in so weit er unangefochten geblieben ist, rechtsverbindlich.

Der Gantmeister soll den Einspruch in seiner Kontrolle anmerken."

§. 534. „Der Gantmeister ist verpflichtet, sogleich nach Empfang der oben vorgeschriebenen Anzeige die in Händen habenden Gelder, sofern sie die Summe von zweihundert Franken übersteigen, bei der Kantonalbank zu hinterlegen. Unterläßt der Gantmeister, dieser Verpflichtung nachzukommen, so ist er den Betheiligten für jeden daherigen Schaden verantwortlich."

§. 535. „Inner der fernern Frist von vierzehn Tagen, von dem Tage des Einspruches bei dem Gantmeister an zu rechnen, hat der Einsprecher den Gläubiger, dessen Anweisung er zu bestreiten gedenkt, oder, Falls er ein Privilegium oder ein Recht behauptet, welchem in dem Klassifikations- und Vertheilungsentwurfe nicht Rechnung getragen worden, die sämmtlichen bei der Sache betheiligten Personen zum Zwecke der Verhandlung des daherigen Streites vor den zuständigen Richter (§. 405) zu laden. Die Ladung soll ohne vorherigen Aussöhnungsversuch in Form einer Klage (§. 134 und 310) erlassen werden."

§. 536. „Sind Mehrere wider die Zulässigkeit derselben Anweisung aufgetreten oder um die Anerkennung eines Rechtes belangt worden, so werden sie als Streitgenossen angesehen, und haben für die Führung des Streites einen gemeinschaftlichen Sachwalter zu bestellen. Bei der Wahl dieses Sachwalters entscheidet die Mehrheit der Stimmen nach Maßgabe der Größe der Forderungen."

§. 537. „Die in §. 535 vorgesehenen Streitigkeiten werden nach einer mündlichen Parteiverhandlung (§. 504) durch den Richter beurtheilt. Wenn nicht besondere Umstände dieses unmöglich machen oder ein Beweisverfahren nöthig wird, so soll das Urtheil gleich in dem ersten Termine erfolgen."

§. 538. „Bei den Streitigkeiten über die Begründetheit der Forderung eines aufgetretenen Gläubigers ist die Anerkennung des Schuldners beweisend; wenn jedoch die übrigen Betheiligten die Richtigkeit seiner Angaben bezweifeln, so können sie sowohl ihn als den Gläubiger deßhalb zum Eide anhalten."

§. 539. „Die Kosten, welche in Folge der Streitigkeiten zwischen den Gläubigern und dem Schuldner oder den Gläubigern unter sich entstehen, fallen der unterliegenden Partei nach den Bestimmungen des §. 49 auf; dem Schuldner darf dießfalls nur insofern etwas in Rechnung gebracht werden, als er sich in die Verhandlung eingemischt hat und unterlegen ist."

§. 540. „Ist der Klassifikations- und Vertheilungsentwurf unangefochten geblieben oder sind die entstandenen Streitigkeiten rechtskräftig beurtheilt, so wird den angewiesenen Gläubigern der Betrag ihrer Anweisungen ausgeliefert, ein allfälliger Ueberschuß aber dem Schuldner zugestellt.

Haben die Gläubiger Anweisungen auf den nicht baar bezahlten Erlös von Liegenschaften erhalten, so sollen ihnen hiefür Auszüge aus dem Kaufakte zugestellt werden, welche die Stelle des Originalschuldtitels vertreten."

§. 541. „Sind Forderungen gepfändet worden, deren Versteigerung nicht zuläßig ist (§ 484 ff), so findet in Betreff der Klassifikation und Vertheilung des Werthes kein besonderes Verfahren statt, sondern es hat der Richter, welcher über die Zuerkennung der gepfändeten Forderungen entscheidet (§. 485), jeweilen zugleich auch über allfällige Streitigkeiten zwischen Gläubiger und Schuldner oder den Gläubigern unter sich, so wie über die Rangordnung und die Antheilsberechtigung der aufgetretenen Ansprecher nach Vorschrift der vorhergehenden Paragraphen zu urtheilen."

§. 542. „Wenn die Gläubiger infolge der Gantverhandlungen vollständig ausbezahlt worden sind, so haben sie dem Schuldner die Schuldurkunden auszuliefern; den Fall ausgenommen, wo diese ihnen noch zum Beweise eines andern Rechtes dienen. In allen Fällen ist die Gantbehörde, bei Folge persönlicher Verantwortlichkeit, verpflichtet, dafür zu sorgen, daß jede Quittung in Betreff geleisteter Zahlungen in das Original der Schuldurkunde eingetragen werde. Die Gantbehörde hat ferner dafür zu sorgen, daß die Pfandschulden, welche auf den versteigerten Liegenschaften hafteten, so weit sie nicht auf den Erlös angewiesen werden konnten, gelöscht werden."

§. 543. „Die Kosten der Auszüge und Löschungen, von welchen die vorhergehenden Paragraphen handeln, fallen dem Ersteigerer der betreffenden Liegenschaften zur Last."

§. 544. „Hat der Erlös der versteigerten Pfänder nicht zur Befriedigung der sämmtlichen Gläubiger ausgereicht, so kann jeder von ihnen, kraft eines exekutorischen Aktes, eine wiederholte Pfändung veranlassen. Bei der neuen Pfändung hat der Vogt so viel von dem Vermögen des Schuldners aufzuschreiben, als zur Deckung der Ansprachen des die Pfändung betreibenden Gläubigers und der früher eingelangten Opponenten erforderlich erscheint."

§. 545. „Dem Schuldner und jedem andern Betheiligten steht das Recht zu, jederzeit von dem über die Liquidationsverhandlung aufgenommenen Verbalien Einsicht zu nehmen.

Auf ihr Begehren sind auch die Kostenansätze der Gläubiger und der Gantbehörde durch den Richter von Amteswegen zu prüfen und zu ermäßigen."

Herr Berichterstatter. Diese Abtheilung handelt von dem Verfahren nach der Vergantung und von der Vertheilung des Steigerungserlöses. Der §. 528 hat zunächst den Fall im Auge, wenn außer dem Gläubiger, welcher die Vergantung betrieben, niemand auf den Erlös Anspruch macht. Da ist die Sache natürlich sehr einfach. Erheben aber mehrere andere Gläubiger Ansprache darauf, so muß ein Vertheilungsverfahren eintreten, und zwar sollen sich nach §. 529 die Gläubiger vor Allem aus gütlich darüber verständigen. Kömmt der Vergleich nicht zu Stande, so sollte nach dem §. 530 des Entwurfes der Gantmeister eine Klassifikation und Vertheilung des Erlöses vornehmen; da aber der Gantmeister jetzt weggefallen ist, so glaube ich, man sollte die Bestimmung des französischen Rechtes hier aufnehmen, wonach ein Richterkommissär damit beauftragt würde. Ich bin daher so frei, folgende Redaktion vorzuschlagen: „Kömmt die Vereinigung nicht zu Stande, so haben der Gepfändete sowohl als jeder Gläubiger das Recht, bei dem Gerichtspräsidenten zu verlangen, daß er einen Richterkommissär ernenne, um die Klassifikation der Forderungen und die Vertheilung des Werthes vorzunehmen." Ueberdieß muß jetzt noch eine Bestimmung aufgenommen werden dahin, daß die Gläubiger nach

Ernennung des Richterkommissärs verpflichtet seien, ihre Beweisstücke demselben binnen 14 Tagen einzureichen. Die §§. 532 u. ff. müssen jetzt hinsichtlich des Gantmeisters ebenfalls abgeändert werden. Hier kann sich nun die Frage erheben, ob der Richterkommissär auch zugleich die Benachrichtigung der Gläubiger vornehmen solle, und ob das Vertheilungsprotokoll bei ihm eingesehen werden müsse. Ich glaube — nein, sondern es sollte dafür eine andere Behörde bezeichnet werden, nämlich der Amtsgerichtsschreiber, weil der Richterkommissär bald dieser, bald jener sein, bald im äußersten Winkel des Amtes, bald im Hauptsitze wohnen kann u. s. w., so daß also die Geschäftsleute in dieser Hinsicht sehr übel daran wären, wenn sie jeweilen dem ernannten Kommissär nachlaufen müßten. Das würde auch weit bedeutendere Kosten veranlassen, als wenn jederzeit am Hauptorte Einsicht genommen werden kann u. s. w. Das übrige Verfahren rücksichtlich der Klassifikation der Forderungen bleibt unverändert. Nachdem der Richterkommissär seinen Entwurf fertig gemacht und auf der Amtsgerichtsschreiberei niedergelegt hat, kann jeder Gläubiger davon Einsicht nehmen und Einsprache dagegen erheben; in diesem Falle hat er diejenigen Gläubiger, gegen welche seine Einsprache gerichtet ist, binnen 14 Tagen vor den Gerichtspräsidenten zu laden, um den Streit entscheiden zu lassen. Das daherige Verfahren ist mündlich und höchst summarisch, was zuverläßig eine große Verbesserung ist. Bisher kosteten die Geldstagsrevisionen oft Hunderte von Franken, es waren dieß die kostspieligsten Prozesse, die man haben konnte. Der §. 538 enthält eine kleine Abweichung von den allgemeinen Beweisregeln; nach diesen kann der Schuldner die Forderung anerkennen, und seine Anerkennung hat unbedingte Geltung. Allein möglicher Weise könnten zwischen dem Schuldner und einem Dritten Einverständnisse stattfinden, der Schuldner könnte einem Solchen z. B. für eine erdichtete Forderung ein Billet ausstellen, und so könnte dann dieser Dritte Opposition erheben und, zum Nachtheile der rechtmäßigen Gläubiger, auf den Werth mit Anspruch machen. Um nun dem vorzubeugen, wird hier vorgeschlagen, in daherigen Streitfällen solle den Mitansprechern das Recht zustehen, sowohl den Gläubiger als den Schuldner zur eidlichen Bestätigung ihrer Aussagen anzuhalten. Das wird freilich nicht immer zum Ziele führen, aber in sehr vielen Fällen wird es dennoch solche betrügerische Handlungen verhindern. In Betreff der übrigen Paragraphe habe ich nichts beizufügen, außer daß im §. 545, statt „der Gantbehörde", nunmehr gesetzt werden muß: „des Weibels und Sekretärs."

Boivin. Der §. 538 scheint mir einen sehr gefährlichen Grundsatz zu enthalten. Er besagt, daß bei den Streitigkeiten über die Begründtheit einer Forderung die Anerkennung des Schuldners beweisend sei. Demzufolge würden die gesetzlichen Forderungen von der Laune eines schlechtdenkenden Schuldners abhängen, welcher vielleicht Jemanden gefunden haben würde, der sich als Gläubiger darstellt, obschon ihm nichts zukömmt, und welcher mit dem Gepfändeten den durch ihren Betrug erlangten Vortheil theilen würde. Nach meiner Ansicht wäre es besser, in dieser Beziehung nichts festzusetzen und dem Richter die Befugniß zu lassen, die Umstände zu würdigen, und eine Forderung von der fraglichen Natur zuzulassen oder zu verwerfen. — Wenn der §. 538 beibehalten wird, so wäre es nicht mehr möglich, sich vor dem Betrug zu verwahren, und man wäre gezwungen, Forderungen als rechtlich begründet zuzulassen, in deren Beziehung sehr starke Vermuthungen, ja selbst Gewißheit obwaltet, sie als fälschlich untergeschoben zu betrachten. — Ich wiederhole es, ein derartiger Grundsatz würde sehr gefährlich sein, und er würde den öffentlichen Kredit im höchsten Grade gefährden. Man weiß, daß unglücklicher Weise gar viele Personen zu Unterschleifen ihre Zuflucht nehmen, wenn sie in ihren Geschäften schlecht stehen. Es ist wichtig, ihnen hiezu nicht Vorschub zu leisten, und dieß würde der Fall sein, wenn der §. 538 angenommen würde. — Ich trage auf dessen Streichung an und verlange dieselbe sogar angelegentlich.

Kurz. Die Bedenken des Hrn. Boivin über den §. 538 haben allerdings sehr viel für sich, aber zur Streichung dieses Paragraphen könnte ich doch nicht stimmen, sondern ich finde es sehr zweckmäßig, wenn ein solcher Paragraph existirt. Hingegen möchte ich folgende Redaktion vorschlagen: „Bei den Streitigkeiten über die Begründtheit u. s. w gewährt die Anerkennung des Schuldners ein Indizium. Der Richter entscheidet über den Werth desselben. Es steht den übrigen Betheiligten und dem Richter das Recht zu, sowohl den Schuldner als den Gläubiger deßhalb zum Eide anzuhalten." Etwas Bestimmtes muß man hier vorschreiben, damit der Richter weiß, wie er sich verhalten soll; und das einzig und allein ins Gutdünken des Richters legen, mag ich auch nicht. Ich weiß nicht, ob die von mir vorgeschlagene Redaktion allfällig genügen kann.

Herr Berichterstatter. Ich gebe zu, daß im §. 538 allerdings eine etwas veränderte Redaktion wünschbar ist, und diese wird vielleicht am besten im Sinne derjenigen des Herrn Kurz gemacht werden; ganz möchte ich den Paragraphen jedenfalls nicht streichen. Wahrscheinlich ist Herr Boivin darin einverstanden, daß es nicht in die Willkür des Richters gesetzt sein soll, einen Gläubiger anzuerkennen oder nicht, namentlich nicht einen Gläubiger, der weiter keinen Titel in Händen hat. Aber ich möchte es eben so wenig in die Willkür des Schuldners setzen, jemandem einen fingirten Titel zu geben; denn er brauchte sonst nur einem der angeblichen Gläubiger eine schriftliche Verschreibung zuzustellen oder sich deßhalb vor den Friedensrichter zitiren zu lassen u. s. w., so wäre die Sache damit gemacht. Wenn also die übrigen Gläubiger die Vermuthung haben, daß eine Forderung bloß fingirt sei, um die andern zu verdrängen, so möchte ich die Betreffenden immerhin zum Eide anhalten lassen.

Boivin. Die Erläuterungen, welche der Herr Berichterstatter so eben gegeben hat, können mir genügen. Ich ziehe meinen Antrag zurück, wobei ich mir jedoch das Recht vorbehalte, zu untersuchen, ob die definitive Redaktion, welche uns vorgelegt werden wird, zweckentsprechend gehalten ist.

Die vierte Abtheilung wird mit dem vom Herrn Berichterstatter erheblich erklärten Antrage und mit den von ihm sonst als nothwendig bezeichneten Redaktionsabänderungen durchs Handmehr genehmigt.

(Fortsetzung folgt.)

Für die Redaktion:

L. Jäggi-Kistler.

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr **1847.** Ordentliche Sommersitzung. (Nicht offiziell.) Nr. **114.**

(Fortsetzung der siebenten Sitzung. — Donnerstag den 29 Juli 1847. — Fortsetzung der Berathung des Gesetzesentwurfes über das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen. Titel II. Zweiter Abschnitt.)

Fünfte Abtheilung. Von dem Personalarrest.

§. 546. „Der Personalarrest, als Mittel der Vollziehung, findet außer den durch besondere Gesetze bestimmten Fällen, statt:

1) wegen betrügerischen Handlungen des Schuldners: insbesondere wenn er wissentlich eine unbewegliche Sache verkauft oder verpfändet, die nicht sein Eigenthum ist, oder bei der Veräußerung oder Verpfändung von Liegenschaften wissentlich darauf haftende Pfandrechte verschweigt;
2) wegen Erstattung der Früchte, welche der unredliche Besitzer während seines Besitzes bezogen hat, so wie wegen des allfälligen weitern Schadenersatzes, zu welchem er gegen den Berechtigten verurtheilt worden;
3) gegen diejenigen, welchen infolge ihres Amtes oder Berufes oder infolge besonderer Uebereinkunft Gelder oder Effekten zur Aufbewahrung oder zur Zustellung an einen Dritten übergeben worden, in Betreff der Auslieferung solcher Gelder oder Effekten und des etwaigen Schadenersatzes;
4) gegen Personen, die im Kanton keinen Wohnsitz haben, wegen im hiesigen Staatsgebiete eingegangener Schulden;
5) gegen Schuldner, welche in dem gegründeten Verdachte stehen, ihr Vermögen bei Seite geschafft oder einem Andern abgetreten zu haben, um dasselbe ihren Gläubigern zu entziehen."

§. 547. „Für Schuldsummen unter 200 Fr. findet gegen Kantonsbürger kein Personalarrest Statt; Fremde, die nicht im Kanton ansäßig sind, können hingegen verhaftet werden, wenn nur die Schuldsumme Fr. 100 übersteigt."

§. 548. „Der Personalarrest ist ferner in keinem Falle zuläßig gegen Minderjährige und gegen Personen, die das siebenzigste Altersjahr angetreten haben."

§. 549. „Gegen Bürgen kann der Personalarrrst nur dann Statt finden, wenn sie an den betrügerischen Handlungen des Schuldners Theil genommen haben oder sich in dem unter Ziffer 5 des §. 546 vorgesehenen Falle befinden."

§. 550. „Gegen Frauen, die in der Ehe leben, kann der Personalarrest nur insofern verhängt werden, als sie in Rücksicht des Vermögens von ihrem Ehemann getrennt sind oder die Schuld in Beziehung auf Vermögensgegenstände kontrahirt wurde, über die ihnen das freie Verfügungsrecht zusteht."

§. 551. „Der Personalarrest wird gegen den Schuldner nie verhängt zum Vortheile seines Ehegatten, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie, seiner Geschwister und der mit ihm in den angeführten Graden verschwägerten Personen."

§. 552. „Der Personalarrest darf nur infolge eines richterlichen Urtheils ausgeführt werden. Die Schuld, für welche derselbe nachgesucht wird, muß sich auf einen exekutorischen Titel (§. 434) gründen und der Gläubiger, der dessen Verhängung begehrt, hat zudem darzuthun, daß die ordentlichen Mittel der Vollziehung fruchtlos angewandt worden seien, um von dem Schuldner Zahlung zu erlangen. (Vergleiche indeß §. 594 ff.)"

§. 553. „Ueber die Zuläßigkeit des Personalarrestes hat der Gerichtspräsident nach einer mündlichen Parteiverhandlung (§. 405) zu entscheiden. Der Gläubiger hat den Schuldner zu der daherigen Verhandlung in der vorgeschriebenen Form (§. 76 ff.) vorzuladen."

§. 554. „Die Appellation stellt die einstweilige Vollziehung des Urtheils nicht ein; jedoch darf der Schuldner nicht eher als vier und zwanzig Stunden nach der Eröffnung oder Mittheilung des Urtheils verhaftet werden."

§. 555. „Ist seit der Eröffnung oder Mittheilung des Urtheils ein Jahr verflossen, so soll der Schuldner wenigstens vier und zwanzig Stunden vor der Verhaftung wiederholt zur Zahlung aufgefordert werden."

§. 556. „Der Personalarrest darf nicht ausgeführt werden:

1) vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang;
2) an Sonn- und Festtagen;
3) in den zum Gottesdienst bestimmten Gebäuden, während der gottesdienstlichen Handlungen;
4) gegen Beamte und Mitglieder von Staats- und Gemeindebehörden, während ihrer Amtsfunktionen und in den Sitzungen der Behörde;
5) gegen einen Schuldner, der an einer schweren Krankheit darniederliegt; die Krankheit muß jedoch im Zweifelsfalle durch ein Gutachten von zwei Sachverständigen, die der Richter zu bezeichnen hat, konstatirt sein; und
6) in den Fällen, wo infolge der Bestimmung des Gesetzes oder nach einer besondern Verfügung der kompetenten Behörde eine Verhaftung überhaupt ausgeschlossen ist."

§. 557. „Der Gläubiger ist gehalten, vor der Vollziehung des Arrestes die nöthigen Summen zum Unterhalte des Schuldners vorzuschießen. Diese Vorschrift findet jedoch ihre Anwendung nicht, wenn der Schuldverhaft für Forderungen des Staates begehrt wird, in welchem Falle die Kosten unter den allgemeinen Auslagen für den Dienst der Gefangenschaften zu verrechnen sind."

§. 558. „Die Verhaftung wird durch den Weibel vollzogen; der Schuldner ist jedoch hierbei zuvor nochmals zur Zahlung aufzufordern. Stößt der Weibel bei der Ausführung auf thätlichen Widerstand, so hat er zur Vermeidung der Flucht des Schuldners die einstweilige Bewachung der Zugänge anzuordnen und sofort dem nächsten Polizeibeamten von dem Vorfalle Anzeige zu machen, welcher ihm die nöthige Hülfeleistung zu gewähren schuldig ist. Gegen den Schuldner soll nach Vorschrift der Strafgesetze verfahren werden."

§. 559. „Erhebt der Schuldner Einwendungen wider die Gültigkeit der Verhaftung, so hat ihn der Weibel auf Begehren sofort vor den Gerichtspräsidenten des betreffenden Bezirkes zu führen, welcher hierüber nach Untersuchung der Sache entscheidet. Die daherige Verfügung des Richters wird dem Vollziehungsverbal des Weibels nachgetragen und sofort vollstreckt. Die Parteien können jedoch dagegen bei dem Appellations- und Kassationshofe Beschwerde führen."

§. 560. „Der Schuldner ist in das gewöhnliche Gefängnißlokal des Amtsbezirkes, in welchem die Vollziehung stattfand, abzuführen und aufzunehmen. Der Aufseher der Gefangenschaft ist bei Folge persönlicher Verantwortlichkeit verpflichtet, sich bei der Ablieferung des Verhafteten das Urtheil, infolge dessen die Verhaftung stattfand, mit dem Vollziehungsverbal des Weibels vorzeigen und übergeben zu lassen.

In der Gefangenschaftskontrolle sollen angemerkt werden: der Tag der Verhaftung, das Datum des Arresterkenntnisses, die Namen und die nähere Bezeichnung des Gläubigers und des Schuldners, und der Betrag des hinterlegten Vorschusses für die Deckung der Kosten."

§. 561. „Die Verhaftung kann mit Einwilligung des Gläubigers, auf dessen Begehren solche stattfand, zu jeder Zeit aufgehoben werden, jedoch können die Gläubiger, die gegen den Schuldner selbst den Personal-Arrest auszuführen berechtigt wären, denselben zu fernerer Haft empfehlen.

Auf die gleiche Weise können die Gläubiger, welche sich in dem angeführten Falle befinden, die Fortdauer der Haft eines wegen Vergehen eingesperrten Schuldners verlangen, in welchem Falle die Gefangenschaft ungeachtet eines allfälligen freisprechenden Urtheils fortdauert."

§. 562. „Der Gläubiger, der den Schuldner zu fernerer Haft empfiehlt, hat sich jedoch in Betreff der Mittheilung des Urtheils, der Aufforderung zur Zahlung und der Hinterlegung der Gefangenschaftskosten nach den Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen zu richten.

Für die Zeit, während welcher sich der Schuldner auf das Begehren mehrerer Gläubiger eingesperrt befindet, haben diese die Gefangenschaftskosten gemeinschaftlich vorzuschießen."

§. 563. „Sind die oben vorgeschriebenen Formalitäten nicht beobachtet worden, so kann der Schuldner jeder Zeit auf die Ungültigkeitserklärung der Haft und Ersatz der ihm verursachten Kosten und Schaden antragen. Der daherige Streit ist vor dem Gerichtspräsidenten mündlich zu verhandeln und, unter Vorbehalt der Weiterziehung, sofort zu beurtheilen."

§. 564. „Die Ungültigkeitserklärung der Verhaftung hat die Ungültigkeit der Empfehlung nicht zur Folge."

§. 565. „Ist die Verhaftung ungültig erklärt worden, so kann eine neue Verhaftung wider den Schuldner wegen derselben Schuld nicht früher als 24 Stunden nach seiner Freilassung ausgeführt werden."

§. 566. „Die Verhaftung eines nach Vorschrift der Gesetze eingesperrten Schuldners wird aufgehoben:

1) durch die Einwilligung der Gläubiger, auf deren Begehren die Verhaftung erfolgt oder die ihn zur fernern Haft empfohlen haben;
2) wenn der Schuldner die Schuldsumme, wegen welcher er verhaftet oder zu fernerer Haft empfohlen worden, nebst Zinsen und Kosten bezahlt oder dem Gerichtspräsidenten baar hinterlegt;
3) durch die Güterabtretung des Schuldners, sofern diese gesetzlich zuläßig ist;
4) wenn sich die Gläubiger in Hinterlegung der Gefangenschaftskosten säumig zeigen, und
5) wenn der Schuldner das siebenzigste Altersjahr angetreten hat."

§. 567. „Durch Zeitablauf hört die Verhaftung ferner auf: nach Jahresfrist, wenn die Schuldsumme 350 Fr. nicht übersteigt; nach zwei Jahren, wenn sie nicht über 700 Fr. beträgt; nach drei Jahren, wenn sie nicht 2000 Fr. übersteigt; nach vier Jahren bei einem Betrage bis zu 3500 Fr. und mit fünf Jahren, wenn die Schuld mehr beträgt.

Gegen Fremde kann jedoch die Haft auf die zweifache Zeitdauer stattfinden."

§. 568. „Die Freilassung des Schuldners wird bei dem Eintritte einer der oben (§§. 366 u. 367) angegebenen Voraussetzungen ohne weitere Parteiverhandlung durch den Gerichtspräsidenten verhängt. Ist die Freilassung wegen versäumter Hinterlegung der Gefangenschaftskosten erfolgt, so ist eine neue Verhaftung erst sechs Wochen nach stattgefundener Freilassung statthaft."

§. 569. „Wenn der Schuldner während der Haft von einer schweren Krankheit befallen wird, so kann der Richter seine einstweilige Freilassung verhängen, sofern dieses nach dem Befinden von zwei amtlich zu bezeichnenden unparteiischen Aerzten zu dessen Herstellung nöthig ist."

§ 570. „Durch die Verhängung des Personalarrests wird das gerichtliche Verfahren in Rücksicht auf das etwaige Vermögen des Schuldners weder gehindert noch eingestellt."

§. 571. „Durch die Bestimmungen dieser Abtheilung wird den Vorschriften des Strafgesetzbuches in keiner Weise vorgegriffen."

Niggeler, Berichterstatter der Gesetzgebungskommission. Der Personalarrest, von welchem diese Abtheilung handelt, ist in dem Sinne, wie er da vorkömmt, für den alten Kantonstheil etwas Neues. Man hatte zwar bisher auch eine Art Personalarrest, den sogenannten Leibhaft; dieser war aber sehr beschränkt, er durfte nicht über 6 Wochen dauern, nach deren Abfluß der Schuldner jedenfalls wieder entlassen werden mußte. Hier aber ist er aufgenommen zum Schutze gegen Betrügereien und zwar ausgedehnt bis auf 5, gegen Fremde sogar bis auf 10 Jahre. Ein solches Schutzmittel ist absolut nöthig, weil durch diesen Entwurf der Geldstag abgeschafft werden soll. Man hat das nämliche Exekutionsmittel im Jura, in Frankreich und auch im Kanton Waadt. Die Fälle nun, in welchen Personalarrest eintreten darf, sind aufgezählt im §. 546; außer den dort namentlich aufgezählten Fällen gibt es noch andere durch besondere Gesetze bestimmte, wie z. B, wenn ein Vogt nicht Rechnung legt u. s. w. Was nun die fünf speziell bezeichneten Fälle betrifft, so ist in den beiden erstgenannten jedenfalls bereits eine Art Betrug, im dritten Falle sogar ein eigentliches Verbrechen vorhanden. Die Ziffer 4 sodann enthält eine Bestimmung, welche auch das französische Recht kennt, nur nicht ganz in der gleichen Weise. Das französische Recht anerkennt nämlich überhaupt den Personalarrest gegen Fremde und dehnt denselben dann auch viel weiter aus. Der Gesetzgebungskommission schien es jedoch zweckmäßiger, hier nicht zwischen Fremden und Einheimischen zu unterscheiden. Unsere Civilgesetzgebung anerkennt den Fremden, unter Vorbehalt des Gegenrechtes, überhaupt als gleichberechtigt mit dem Hiesigen, und überdieß dann existiren bekanntlich zwischen uns und den meisten angrenzenden Staaten besondere Konkordate, welche eine gleiche Berechtigung der Fremden mit den hiesigen Staatsbürgern aussprechen, so daß, wenn man bloß Fremde dem Personalarreste unterwerfen wollte, in den meisten Fällen nichts damit ausgerichtet wäre. Der Fall kömmt aber sehr häufig vor, daß Fremde hieher kommen, Schulden kontrahiren, Käufe und Verkäufe

schließen und am Ende, wenn man Geld will, sagen: ich habe nichts, was wollt Ihr mit mir machen? ich wohne im nördlichen oder südlichen Frankreich u. s. w., dort mögt Ihr mich suchen. Fälle dieser Art tragen sich namentlich im Pferdehandel zu. Fremde kommen her, durchlaufen das ganze Land, kaufen überall Pferde zu jedweiligen Preisen und geben etwa einen Fünffränkler darauf. Nachher lassen sie die Leute mit den Pferden nach Bern kommen, da lesen sie die besten aus, bei den andern weigern sie sich, sie anzunehmen, bald unter dem Vorwande, das Pferd hinke, bald, es habe sonst einen Fehler u. s. w., und da können dann die Leute mit ihrem Fünffränkler im Sacke wieder heimziehen, aber dieser Fünffränkler ist unterdessen vielleicht zehn- und zwanzigfach daraufgegangen u. s. w. Da bin ich nun schon oft um Rath angegangen worden, was zu machen sei; allein unsere Gesetze sagten darüber nichts, man hatte keine Schutzmittel. Daher ist nun ein solches Mittel nothwendig; dasselbe beschränkt sich übrigens bloß auf solche Schulden, welche im Staatsgebiete eingegangen werden. — Was endlich die Ziffer 5 betrifft, so war der Fall bisher auch im französischen Rechte nicht vorgesehen; auch ist gestern von Herrn Boivin mit Recht bemerkt worden, daß das eine Lücke gewesen sei. In gar vielen Fällen finden betrügerische Vermögens-Abtretungen von Seite der Schuldner statt, und man konnte bisher in der Regel nichts dagegen machen, ein Mittel muß aber dagegen gegeben werden. Das zweckmäßigste Mittel nun ist unstreitig der Personalarrest. Der §. 547 beschränkt jedoch in allen diesen Fällen den Personalarrest bloß auf Schuldsummen von wenigstens 200 Fr., oder bei Fremden von 100 Fr., und zwar darum, weil in Fällen von wenigerem Belange die Kosten der Verhaftung sich leicht höher ansteigen, als die Summe selbst. Eine fernere Beschränkung des Personalarrestes findet nach §. 548 statt gegen Minderjährige einerseits und gegen 70jährige Personen andererseits. Beides liegt in der Natur der Sache und bedarf wohl keiner Rechtfertigung. Gegen Bürgen sodann darf er nach § 549 nur stattfinden, wenn sie an betrügerischen Handlungen des Schuldners Theil genommen haben u. s. w. Diese Bestimmung weicht vom französischen Rechte in etwas ab, indem dieses den Personalarrest gegen Bürgen gestattet, sofern diese sich demselben unterzogen haben, so wie wenn die Bürgen für die Amtstreue von Beamten ꝛc. eingestanden sind. Die Gesetzgebungskommission hat indessen geglaubt, diese Bestimmung sei nicht gerechtfertigt, denn prinzipiell läßt man den Personalarrest bloß zu wegen widerrechtlicher und gefährdevoller Handlungen, und er darf daher auch gegen den Bürgen nicht weiter ausgedehnt werden. Der Amtsbürge aber ist z. B. in der Regel ganz unschuldig an einer Unterschlagung, die der Beamte begangen haben mag. Gleich verhält es sich mit solchen Bürgen, die man überhaupt gestellt hat für Pflichttreue u. s. w. Wenn nun der Bürge an der betrügerischen Handlung nicht Theil genommen hat, so soll ihn auch nicht jene strenge Maßregel treffen. Der §. 550 bedarf keiner Rechtfertigung; Frauen, die in der Ehe leben, sind nur in den beiden im Paragraphen angeführten Beziehungen handlungsfähig. Im Uebrigen hingegen müßte der Ehemann belangt werden. Der §. 551 endlich stellt eine Ausnahme auf wegen Verwandtschaft. Diese Ausnahme war im frühern französischen Rechte nicht enthalten, daher hatte sie auch der Jura nicht; in Frankreich hingegen ist sie in Folge eingetretener Revision ins neue französische Recht aufgenommen worden. Der Grund davon liegt darin, daß ein so gehässiges Exekutionsmittel zwischen so nahen Verwandten nicht eintreten soll. Die §§ 552 u. ff. handeln vom Verfahren, und zwar darf der Personalarrest nur in Folge richterlicher Urtheile ausgeführt werden. Provisorische Verfügungen in dringenden Fällen sind aber auch bezüglich auf den Personalarrest nicht ausgeschlossen, — nach §. 594. Der §. 556 handelt von der Beschränkung der Vollziehung und bedarf keiner Erläuterung; ebenso die folgenden Paragraphen. Der §. 566 handelt vom Aufhören der Verhaftung; namentlich hört letztere nach Ziffer 3 auf in Folge der Güterabtretung, was ungefähr der bisherigen Bestimmung der Gerichtssatzung entspricht: „Das Gut schirmt den Leib." Es erleidet indessen diese Bestimmung wiederum eine Beschränkung, indem, wenn Betrug obgewaltet hat, die Güterabtretung nicht zulässig ist. Nach §. 567 hört die Verhaftung von selbst auf durch Zeitablauf, je nach der Größe der Summe. Dieses ist analog den neuen Bestimmungen des französischen Rechtes. Der §. 569 gestattet eine provisorische Entlassung wegen Krankheit. Dieses ist eine auch dem französischen Rechte neue Bestimmung, die aber durch Rücksichten der Humanität geboten ist. Im Uebrigen habe ich über diese Abtheilung nichts beizufügen.

v. Erlach. Nur zwei Bemerkungen. Im § 546, Ziffer 5, sollte der Personalarrest nicht nur diejenigen Schuldner, welche Vermögen beiseits geschafft haben u. s. w., treffen, sondern auch diejenigen Personen, welche ihnen dazu behülflich gewesen. Ferner im §. 552 am Ende steht: „(Vergleiche indeß §. 594 u. ff.)." Allein in diesem §. 594 ff. liegt eine eigentliche Ausnahme von der Regel des §. 552; daher sollte das nicht nur in Parenthese stehen, sondern im Konterte selbst; es sollte somit heißen: „vorbehalten indeß die in §. 594 ff. vorgesehenen Fälle." Unterstützungen einer Regel führt man in Parenthese an, aber nicht Ausnahmen von der Regel.

Boivin. Ich stimme den im §. 547 angenommenen Summen von 100 und 200 Franken bei. Indessen wünsche ich, daß der Personalarrest auch für kleinere Summen angewendet werden könne, wenn Betrug dabei im Spiele ist, wie in den durch die Ziffern 1 und 2 des §. 546 bezeichneten Fällen. — Derjenige, der Jemanden wissentlich betrogen hat, verdient keine Schonung, welches übrigens auch der Betrag des Nachtheiles sein mag, der von ihm verursacht worden ist. Er soll zum Behuf der Vergütung des angerichteten Schadens ins Gefängniß gesetzt werden dürfen. Ich trage auf eine Aenderung in diesem Sinne im §. 547 an. — Der §. 552 besagt, daß zu Erlangung eines richterlichen Urtheils auf Personalarrest der Gläubiger beweisen müsse, daß die ordentlichen Mittel der Vollziehung fruchtlos angewendet worden seien. Diese Beweisführung ist aber nicht immer möglich. Wenn es sich z. B. um einen Fremden handelt, der sein Vermögen nicht im Kanton liegen hat, soll dann der Gläubiger gezwungen sein, seinen Schuldner vorerst im Auslande zu betreiben und zum Geldstag zu bringen? Wenn man dieß verlangen wollte, so würde dieß den Personalarrest illusorisch machen heißen und den Gläubiger der Gefahr aussetzen, den Betrag seiner Forderung zu verlieren. — Diese Beweisführung scheint mir übrigens in keinem Falle nothwendig zu sein. Wenn ein Schuldner, der Vermögen besitzt, vorgeladen wird, um zum Personalarrest verurtheilt zu werden, so kann er seine Zuflucht zur Güterabtretung nehmen oder seinem Gläubiger Sicherheit leisten. Alsdann wird der Personalarrest nicht mehr verlangt oder kann sogar nicht einmal mehr ausgesprochen werden. — In Folge dessen beantrage ich die Streichung des in Frage liegenden Vorbehalts Nach dem §. 553 hat der Gerichtspräsident über die Auferlegung des Personalarrestes zu urtheilen. Da dieß dem im Jura in Kraft bestehenden Gesetzbuch und dem Handelsgesetz widerspricht, so verlange ich, daß in dieser Beziehung ein Vorbehalt gemacht werde. Derselbe könnte am Schlusse des § 571 angebracht werden, indem dort beigefügt würde: „nach den Bestimmungen des Gesetzbuches und den Handelsgesetzen, die im Jura in Kraft bestehen," (in keiner Weise vorgegriffen).

Kurz. Es ist mir auch aufgefallen, daß eine Beschränkung, wie sie in §. 547 enthalten ist, selbst auf solche Fälle ausgedehnt, wo Handlungen vorgekommen, welche ein Vergehen in sich fassen, nicht zweckmäßig erscheint. Allerdings enthält der §. 571 die Bestimmung, daß durch die Vorschriften dieser Abtheilung dem Strafgesetzbuche in keiner Weise vorgegriffen sein solle, und man kann daraus abnehmen, daß, wenn betrügerische Handlungen stattgefunden haben u. s. w., diese dann auch zu Personalarrest Veranlassung geben, aber nicht gestützt auf dieses Gesetz, sondern auf das Kriminalgesetz. Wenn daher eine entsprechende Bestimmung erlassen wird, die allfällig im letzten Abschnitte dieses Gesetzes zur Sprache kommen kann, so könnte man es dabei bewenden

lassen; aber ich weiß nicht, ob das erst in den provisorischen Verfügungen geschehen soll, oder nicht vielmehr schon hier. Der Abschnitt über die provisorischen Verfügungen gestattet allerdings solche auch in Bezug auf Personalarreste, aber provisorische Verfügungen stehen doch immer in Zusammenhang mit dem, was später definitiv daraus entsteht. Also muß ich annehmen, man werde den Personnalarrest dort nicht aufnehmen können, wenn er nicht später ein definitiver Personalarrest sein kann; denn es wäre irrationell, eine provisorische Verfügung zu ergreifen, die, wenn sie definitiv werden soll, durch das Gesetz verboten ist. Eine solche provisorische Verfügung ist aber oft sehr nothwendig. Der Strafrichter ist in der Regel bedenklich; wenn man ihm nicht klar nachweist, daß wirklich eine betrügerische Handlung begangen worden, so wird er nicht einschreiten u. s. w. Nun aber ist es gar häufig der Fall, daß man jemanden, der auf dem Punkte ist, eine betrügerische Handlung zu begehen, daran verhindern kann, wenn der Gläubiger einen Arrest auf ihn nehmen kann. Jedenfalls müßte ich der Ansicht sein, daß wenigstens die Beschränkung auf die Summe von Fr. 200 nicht zweckmäßig ist. Wenn ein Vogt seinem Vögtling auch nur Fr. 50 unterschlägt, so soll der Personalarrest eben so gut stattfinden dürfen, als wenn er ihm Fr. 201 unterschlagen hätte. Auch in Bezug auf Ziffer 5 des §. 546 sollte eine Ausnahme sein, auch da soll ich durch eine provisorische Verfügung etwas verhindern können. Ferner finde ich im §. 547 noch etwas bedenklich. Die Forderung gegen einen Fremden muß Fr. 100 übersteigen; es ist indessen bekannt, wie viele Fremde z. B. in Wirthshäusern Zechen machen und dann nach einigen Tagen darausstellen, nachdem sie ihr Gepäcke noch zu rechter Zeit auf die Post zu thun wußten. Man sollte also gegen solche durch eine provisorische Verfügung einschreiten dürfen, auch wenn die Forderung nicht Fr. 100 beträgt. Wenn der Wirth merkt, daß ein solcher Gast ihm daraus stellen will, so kann er ihn sehr oft durch den Personalarrest anhalten, zu zahlen, und gar mancher zahlt am Ende doch lieber, als daß er sich gefangen setzen läßt; kann er aber wirklich nicht zahlen, so wird kein Wirth so dumm sein, ihn noch ein Jahr lanz auf eigene Kosten zu füttern, sondern er wird ihn lieber laufen lassen, und dann hat der Personalarrest etwa einen oder zwei Tage gedauert. Bekanntlich gibt es sehr viele sogenannte Industrieritter; erst unlängst hat man einen solchen hier in Gefangenschaft gesetzt, der sehr flott gelebt hatte. Bis jetzt konnte man das in Form einer provisorischen Verfügung thun, aber in Zukunft kann man es nicht mehr, wenn die Summe Fr. 100 nicht übersteigt. Ich Betracht aller dieser Umstände bin ich so frei, zu §. 547 folgende Redaktion vorzuschlagen: „Für Schuldsummen unter Fr. 200 findet gegen Kantonsbürger kein Personalarrest statt, mit Ausnahme in den Fällen unter Art. 1, 3 und 5 des §. 546. Fremde, die nicht im Kanton ansäßig sind, können in jedem Falle verhaftet werden, wenn nur die Schuldsumme Fr. 10 übersteigt."

Herr Berichterstatter. Ich bin aufgefordert worden, in Beziehung auf den Sinn der provisorischen Verfügungen Auskunft zu geben, ob der Personalarrest nämlich in allen Fällen zuläßig sei u. s. w. Der §. 595 bestimmt nun ausdrücklich: „Der Arrest kann sowohl auf das Vermögen als unter den gesetzlichen Voraussetzungen (§§. 546 u. ff.) auch wider die Person des Schuldners gerichtet sein."

Friedli. Auf dieses hin bin ich so frei, Herrn Kurz zu unterstützen, insofern die Schuldsumme auf Fr. 50 für die Kantonsbürger herabgesetzt wird; wenn Einer Fr. 50 schuldig ist, und man kein anderes Mittel hat als den Personalarrest, so ist das für Manchen eine hohe Schuld genug. Hingegen was die Fremden anbelangt, sollte sie nicht einmal so hoch sein, höchstens Fr. 10. Denke man sich, wie es sich in den untern Gegenden verhält in Bezug auf die Leute aus dem Kanton Luzern, mit denen man täglich im Verkehr ist, gehe man dort hinein, um Einen auszutreiben! Es dünkt mich, die Summe von Fr. 10 sei hoch genug, und ich schlage sie hiermit vor. Ich kann nicht begreifen, daß nach §. 551 gegen den Schuldner kein Arrest verhängt werden kann, wenn er ein Ehegatte, Geschwister ꝛc. des Gläubigers ist. Wenn Verwandte gegen Verwandte sich solche Verbrechen zu Schulden kommen lassen, wie man erlebt hat, so soll ihnen auch das Recht gestattet sein, sie zur Gebühr anzuhalten. Ich trage darauf an, daß der Paragraph gestrichen werde. Dann schreibt der §. 558 vor, der Weibel solle den Personalarrest vollziehen; es dünkt mich, ich wollte lieber nicht mehr Weibel sein, das ist ihm zu viel aufgelegt; der Weibel hat jetzt so ungeheure Pflichten auf sich, daß ich glaube, man finde gar keine Weibel mehr, einmal in großen Kirchgemeinden nicht, und wenn der Weibel Arreste und Verhaftungen vollziehen soll, so wird es in der Regel nicht geschehen; ich kenne manchen Weibel, aber keiner würde es thun, wenn man ihn nicht mit Gewalt der Waffen dazu zwänge. Man könnte ganz fuglich sagen, durch den Polizeidiener, oder man könnte die Landjäger dazu bestellen.

Fueter. Ich müßte mich auch dahin äußern, daß der §. 547 sehr undeutlich abgefaßt ist; es heißt, für Schulden unter Fr. 200 könne gegen einen Kantonsbürger und für Schulden unter Fr. 100 gegen einen Fremden kein Personalarrest stattfinden Es frägt sich aber, wer eigentlich für einen Fremden zu halten sei; ob die Fremden, welche im Kanton ansäßig sind, darunter begriffen seien, ist gar nicht gesagt und läßt einige Zweifel. Ich hätte gewünscht zu wissen, ob unter dem Ausdrucke Fremden Schweizerbürger oder Nichtschweizerbürger zu verstehen seien. Ich hätte vorschlagen mögen, daß einzig aufgenommen würde, für Schuldsummen unter Fr. 200 könne kein Personalarrest genommen werden gegen Schuldner, die im Kanton ansäßig sind, das Uebrige möchte ich ganz fallen lassen. Ich glaube, auf diese Weise könne man immer gegen Fremde das Weitere verfügen. Herrn Kurz und Herrn Boivin muß ich bemerken, daß ich es sehr auffallend finde, daß gegen Schuldner, die im gegründeten Verdacht stehen, Vermögen auf die Seite geschafft zu haben und gegen die, welche es andern abgetreten haben, nicht eben so gut sollte eingeschritten werden können, denn in dem einem Falle sind sie Betrüger, wie im andern. Die Sache ist übrigens so kostspielig für den Gläubiger, daß er den Schuldner nicht zu lange wird einsperren lassen, und doch ist es ein wirksames Zwangsmittel, Vermögen, das den Gläubigern entzogen ist, zum Vorschein zu bringen, und ein sehr gutes Schreckmittel, um Betrügen zuvorzukommen. Ich möchte der Ansicht beipflichten, daß man in diesem Falle gar keinen Betrag aussetzen würde, sondern daß für jede Summe, wenn Betrug da ist, der Personalarrest stattfinden könne.

Herr Berichterstatter. Die gefallenen Bemerkungen betreffen vorzüglich den §. 547 und haben die Beschränkung des Personalarrestes auf Schuldsummen über Fr. 200 gegen Hiesige und Fr. 100 gegen Fremde zum Gegenstande. Diese Bestimmung ist, wie bereits im Eingangsrapporte bemerkt worden ist, dem französischen Rechte entnommen. Es wird darauf angetragen, daß im Falle des Vorwaltens betrügerischer Handlungen keine Rücksicht auf die Größe der Schuldsumme genommen werden solle. Dem kann ich beipflichten, ich glaube allerdings, wo Betrug vorwalte, solle gegen den Schuldner auch bei geringern Beträgen der Personalarrest vollzogen werden. Mit der Erheblichkeitserklärung dieses Antrages wird dann der Antrag des Herrn Fueter ziemlich seine Erledigung finden, denn ich glaube: dann solle man so billig sein, daß man gegen Fremde die beantragte Ausdehnung wegfallen läßt und sie den Kantonsbürgern gleichstellt. Wenn ein Fremder seine im Kanton eingegangenen Verbindlichkeiten wegen Unglücksfällen nicht erfüllen kann, so möchte ich auch nicht den Personalarrest gegen ihn anwenden, sondern ihm gleiches Recht halten. In Folge dieser Veränderungen wird dann auch eine neue Redaktion eintreten. Herr Friedli möchte die im § 551 enthaltene Beschränkung des Arrestes gegen Ehegatten und Verwandte streichen; auf der einen Seite ist nun allerdings zur Entschuldigung eines Betruges von Verwandten gegen Verwandte nichts zu sagen, auf der andern Seite scheint mir

aber doch, daß der Personalarrest als ein äußerst gehässiges Exekutionsmittel zwischen so nahe verbundenen Personen nicht zugelassen werden solle, indem ein Verwandter, der auch nur einiges Gefühl für die Familienbande zwischen ihm und einem verwandten Schuldner hat, kaum zum äußersten Mittel greifen wird, und das war auch der Grund, warum die Gesetzgebungskommission diese Beschränkung aufgenommen hat. In jüngster Zeit ist übrigens dieselbe Bestimmung auch in Frankreich aufgenommen worden, und zuverläßig haben die französischen Behörden dazu Gründe gehabt, es müssen Mißbräuche vorgekommen sein, welche eine Beschränkung nothwendig gemacht haben. Bei §. 552 sind ebenfalls verschiedene Bemerkungen gemacht worden. Herr v. Erlach hat darauf angetragen, statt des Einschlusses am Ende einfach eine Verweisung aufzunehmen und zu sagen: „ausgenommen jedoch die in §. 594 bestimmten Fälle." Das ist deutlicher, und ich bin damit einverstanden. Mit dieser Aenderung findet dann auch der Antrag des Herrn Boivin, den Nachsatz ganz zu streichen, seine Erledigung, indem in allen Fällen, wo die Verhängung des Personalarrestes wirklich dringend nöthig ist, namentlich in dem von Herrn Boivin angeführten Falle einer besorgten Flucht, eine provisorische Verfügung stattfinden kann. Man soll daher von der Streichung des Nachsatzes abstrahiren, jedoch den Zusatz, den Herr v. Erlach beantragt hat, aufnehmen. Im Widerspruch mit dem §. 594 ist der §. 552 nicht; bloß wenn der Personalarrest als gewöhnliches Exekutionsmittel gebraucht werden soll, hat der Gläubiger zuvor darzuthun, daß die übrigen Mittel der Vollziehung nicht zum Ziele geführt haben; in dringenden Fällen aber kann derselbe auch ohne dieses verhängt werden. Bei §. 558 hat Herr Friedli darauf angetragen, daß nicht der Weibel, sondern ein Polizeidiener den Verhaftsbefehl ausführen solle. Auch bisher haben indeß die Weibel den Leibhaft ausgeführt, und ich habe nicht gesehen, daß es deßhalb zu außerordentlichen Konflikten gekommen wäre; übrigens hat der Weibel, sobald er auf thätlichen Widerstand stößt, das Recht, die Polizei zu requiriren. Daß man bei dem gegenwärtigen Gesetze, nach welchem man den Weibeln allerdings viele Funktionen aufträgt, keine Bewerber für diese Stellen finden werde, das glaube ich nicht, ich bin überzeugt, man wird bessere und tüchtigere Weibel finden als bisher; je mehr Geschäfte sie bekommen, desto besser werden sie auch bezahlt; im Jura z. B., wo ihnen viel mehr Geschäfte obliegen, haben wir tüchtigere Personen zu diesen Stellen, als im alten Kantonstheile. Zu §. 571 hat Herr Boivin einen Zusatz beantragt, dahin gehend, daß an dem Handelsgesetze im Jura durch dieses Gesetz nichts geändert werden solle; in dieser Beziehung verweise ich auf den Entwurf des Promulgationsgesetzes, es ist also nicht nöthig, hier diese Bestimmug noch einmal aufzunehmen. Ich trage demnach auf Annahme des Abschnittes im Allgemeinen an, mit Vorbehalt der von mir zugegeben Anträge.

Abstimmung.

Für die fünfte Abtheilung, wie sie vorgeschlagen ist, mit den zugegebenen Bemerkungen — Gr. Mehrheit.

Titel III.

Von einigen besondern Verfahren.

Erster Abschnitt. Von der Güterabtretung.

§. 572. „Durch die Güterabtretung überläßt ein Schuldner, der nicht im Stande ist, seine Gläubiger auf andere Weise zu befriedigen, diesen sein Vermögen zur Vertheilung, um sich hiedurch von fernerer Rechtsverfolgung und von dem Personalarreste zu befreien.

Bei der Güterabtretung bleiben jedoch zu Gunsten des Schuldners immer vorbehalten die Gegenstände, welche infolge Gesetzes von der Pfändung befreit sind."

§. 573. „Die Güterabtretung kann durch Uebereinkunft zwischen dem Schuldner und den Gläubigern oder zufolge richterlicher Erlaubniß stattfinden."

§. 574. „Bei der freiwilligen Güterabtretung können sich der Schuldner und die Gläubiger über die Folgen beliebig verständigen; wird dabei nicht etwas Abweichendes bestimmt, so hat sie dieselben Wirkungen wie die gerichtliche."

§. 575. „Das Gericht hat die Güterabtretung nicht zuzulassen, wenn der Schuldner sich bei der Kontrahirung seiner Verbindlichkeiten betrügerischer Handlungen oder eines Verbrechens schuldig gemacht hat."

§. 576. „Der Schuldner, welcher zur gerichtlichen Güterabtretung zugelassen zu werden verlangt, soll sein daheriges Gesuch dem Gerichtspräsidenten seines Wohnortes schriftlich einreichen oder zu Protokoll geben. Gleichzeitig ist er gehalten, eine Uebersicht seines Vermögens, seine Bücher, wenn er solche geführt hat, und die auf sein Soll und Haben Bezug habenden Urkunden auf der Amtsgerichtsschreiberei zu hinterlegen."

§. 577. „Durch die Eingabe des Gesuches um Bewilligung der Güterabtretung werden alle wider das Vermögen oder die Person des Schuldners gerichteten Vollziehungsmaßregeln eingestellt; provisorische Maßnahmen nach Mitgabe der §§. 594 ff. können jedoch von den Gläubigern stets beantragt oder auch durch den Richter von Amteswegen verhängt werden.

Befindet sich der Schuldner bereits verhaftet, oder ist sein Vermögen mit Beschlag belegt, so bleibt der Arrest jedenfalls bis zum Entscheide über die Zuläßigkeit der Güterabtretung bestehen."

§. 578. „Sogleich nach Empfang des Gesuches um Bewilligung der Güterabtretung hat der Gerichtspräsident einen Termin zu dessen Beurtheilung zu bestimmen und dieses den Gläubigern durch eine öffentliche Ladung anzuzeigen. Diese Anzeige soll wenigstens 14 Tage vor dem Termine durch einmaliges Einrücken in das amtliche Blatt veröffentlicht werden."

§. 579. „Wird in dem anberaumten Termine die Zuläßigkeit der von dem Schuldner angebotenen Vermögensabtretung von Seite der Gläubiger nicht bestritten, so hat der Gerichtspräsident dieselbe ohne Weiteres zu gestatten; erfolgt aber ein Widerspruch, so ist der daherige Streit von dem Gerichtspräsidenten auf eine mündliche Parteiverhandlung, unter Vorbehalt der Weiterziehung in appellabeln Fällen, zu beurtheilen."

§. 580. „Durch die gerichtliche Güterabtretung erhalten die Gläubiger das Recht zum Verkaufe der Sachen des Schuldners und zur Vertheilung des Erlöses. Der Verkauf und die Vertheilung des Erlöses finden unter der Aufsicht der Gantbehörde des Wohnsitzes des Schuldners statt."

§. 581. „So wie die Güterabtretung auf verbindliche Weise zuläßig erklärt ist, soll der Gerichtspräsident dem Gantmeister hievon Anzeige machen und ihm unter Uebermittlung der von dem Schuldner deponirten Uebersicht und sonstigen Schriften den Auftrag ertheilen, für die Vereinigung der Vermögens-Masse zu sorgen. Der Gantmeister hat hienach unverzüglich mit Beiziehung des Weibels, den Bestand des Vermögens mit der von dem Schuldner eingereichten Uebersicht zu vergleichen und allfällig ausgelassenes Vermögen nachzutragen. Gleichzeitig soll die Schatzung der Vermögensgegenstände stattfinden (§§. 449 u. 450.)"

§. 582. „Nach stattgefundener Verifikation und Schatzung des Vermögens hat der Gantmeister die Güterabtretung öffentlich bekannt zu machen. In dieser Bekanntmachung soll insbesondere in Erinnerung gebracht werden, daß die Gläubiger, welche inner der bestimmten Frist ihre Rechte nicht auf dem vorgeschriebenen Wege (§§. 479 ff. und 482 ff.) bei dem Gantmeister geltend machen würden, von der Mitberechtigung auf den Erlös ausgeschlossen sein sollen; auch ist damit die Ausschreibung der Versteigerung (§§. 495 ff.) zu verbinden.

Die Veröffentlichung geschieht durch zweimaliges Einrücken in das amtliche Blatt und Verlesen nach Vorschrift des zweiten Absatzes des §. 493. Die Frist zur Geltendmachung der Rechte der Gläubiger wird auf sechs Wochen bestimmt."

§. 583. „Innerhalb einer Frist von längstens 8 Tagen nach stattgefundener Veröffentlichung der Güterabtretung soll die Gantbehörde ferner, zum Zwecke der Ausmittlung der Gläubiger und der allfälligen Pfandrechte, die Schriften des Schuldners untersuchen, und, wenn Liegenschaften zur Masse gehören, durch den Grundbuchführer auch die Hypothekenbücher nachschlagen lassen. Die Untersuchung der Schriften des Schuldners soll sich jedoch nicht über den Zeitraum der letzten 10 Jahre zurück erstrecken."

§. 584. „Wenn die Gläubiger, welche sich bei der Untersuchung der Schriften oder Nachschlagung der Hypothekenbücher herausgestellt haben, innerhalb 14 Tagen, von der ersten Bekanntmachung im amtlichen Blatt an zu zählen, keine Eingabe gemacht haben, so sollen sie von der Güterabtretung durch Sendschreiben benachrichtigt werden.

In Hinsicht auf bestehende Grundpfandrechte geschieht die Anzeige nach Vorschrift des §. 508; bei den übrigen vermuthlichen Gläubigern aber ohne Angabe der Gründe."

§. 585. „Uebersteigt der Schatzungswerth der Vermögensmasse den Betrag von 200 Fr. nicht, so besorgt der Gantmeister die Veröffentlichung der Güterabtretung, die Untersuchung der Schriften und die Benachrichtigung der Gläubiger; bei einem höhern Werthe aber liegt dieses dem Amtsgerichtsschreiber ob."

§. 586. „Im Uebrigen gelten rücksichtlich der Versteigerung, der Geltendmachung von Forderungen und der Vertheilung des Erlöses, die Vorschriften der Abtheilungen 3 und 4 des zweiten Abschnittes des Titels II dieses Hauptstückes."

§. 587. „Jeder Gläubiger hat das Recht den zur Güterabtretung zugelassenen Schuldner über die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm gemachten Vermögensangabe zur Manifestation anzuhalten. Das gleiche Recht steht den Gläubigern Dritten gegenüber zu, gegen die der Verdacht waltet, daß sie dem Schuldner in der Beiseitschaffung von Vermögensstücken behülflich gewesen oder sich von ihm widerrechtlich haben begünstigen lassen.

Die wissentliche Abläugnung oder Verschweigung von Vermögenstheilen ab Seite des Schuldners wird nach Vorschrift des Strafgesetzbuches geahndet."

§. 588. „Außer der Befreiung von dem Personalarreste hat die gerichtliche Güterabtretung für den Schuldner bloß die Wirkung, daß derselbe von seinen Verbindlichkeiten bis zu dem Betrage des Werthes der abgetretenen Güter entledigt wird. Reichen diese zur Bezahlung der Gläubiger nicht hin, und gelangt der Schuldner später zu neuem Vermögen, so ist er verbunden auch dieses bis zur Befriedigung sämmtlicher Gläubiger abzutreten."

Herr Berichterstatter. Die Güterabtretung ist ein Institut, das man bis dahin im alten Kantone nicht gekannt hat, das indeß nöthig und geeignet ist, die Stelle des Geldstages zu vertreten. Die Güterabtretung hat die Folge, daß der Schuldner vom Personalarreste befreit wird; sobald er erklärt: ich überlasse alle meine Güter zur Vertheilung unter die Gläubiger, wird er frei gelassen. Dieselbe findet entweder freiwillig durch Uebereinkunft, oder in Folge gerichtlichen Urtheils statt. Bei'r freiwilligen Abtretung ist eine Art Akkomodement vorhanden; wenn indeß dabei nichts Abweichendes zwischen Schuldner und Gläubiger verabredet wird, so hat die freiwillige Abtretung die gleichen Folgen, wie die gerichtliche. Die gerichtliche Güterabtretung wird nicht zugelassen, sobald der Schuldner sich betrügerischer Handlungen schuldig gemacht hat; es ist dieses eine Rechtswohlthat für den Schuldner, und er kann sich dadurch des Personalarrestes nicht entledigen, wenn er sich Unredlichkeiten hat zu Schulden kommen lassen. Nach §. 576 soll der Schuldner sein Gesuch an den Gerichtspräsidenten einreichen und durch eine Uebersicht seines Vermögens belegen. Die Wirkung dieser Eingabe besteht darin, daß im Allgemeinen die Maßnahmen gegen die Person des Schuldners und gegen sein Vermögen eingestellt bleiben; provisorische Maßnahmen können jedoch jeder Zeit statt haben. Diese Bestimmung weicht in etwas vom französischen Rechte ab; nach diesem hat der Richter über den Rechtsstillstand besonders zu entscheiden, ich glaube indessen, diese Folge könne füglich schon mit dem Faktum der Eingabe des Gesuches verbunden werden, um so mehr, als sich der Gläubiger in vorkommenden Fällen durch provisorische Verfügungen helfen kann. Das Gesuch soll den Gläubigern durch das amtliche Blatt angekündigt werden, damit sie sich allfällig demselben widersetzen können. Ist die Zuläßigkeit der Güterabtretung erkannt, so erhalten die Gläubiger das Recht zum Verkaufe der Sachen des Schuldners und zur Vertheilung des Erlöses. Die §§. 581 u. ff. bestimmen näher, wie die Vertheilung stattfinden solle, unter welcher Aufsicht und Mitwirkung; hiefür war ursprünglich der Gantmeister vorgeschlagen, da nun aber die Gantmeister weggefallen sind, so muß hier der Vorschlag verändert werden, nach meiner Ansicht soll ein Massaverwalter bestellt werden, welcher das Vermögen zur Hand nehmen und zu besorgen hat und dann auch die übrigen Vorkehren trifft, die im §. 581 u. ff. vorgeschrieben sind. Der Massaverwalter kann bestellt werden auf einen Vorschlag der Gläubiger; ich glaube indeß, bei kleinern Vermögen als Fr. 200 könne man dieses Pensum füglich dem Weibel überlassen, so wie man ihm die Versteigerung von Pfändern unter Fr. 200 überlassen hat; dieses würde zu bedeutender Kostenersparniß führen. Ferner soll eine Ediktalladung stattfinden, wodurch die Gläubiger zu Eingabe ihrer Ansprachen unter Bedrohung der Präklusion aufgefordert werden. Nach §§. 583 und 584 sollen überdieß diejenigen Gläubiger, die sich aus den Schriften und Büchern des Schuldners und aus den Grundbüchern herausstellen, davon durch Briefe benachrichtigt werden. Der §. 585 wird ebenfalls einer Veränderung unterliegen, nach meinem Dafürhalten sollte man hier die Bestimmung aufnehmen, daß, auf den Fall die Vermögensmasse Fr. 200 nicht übersteigt, der Weibel oder Massaverwalter das ganze Verfahren zu besorgen habe, im Falle die Masse sich höher belauft, der Massaverwalter, vereint mit dem Amtsgerichtsschreiber, die Verhandlung führen solle. Im Uebrigen gelten rücksichtlich der Versteigerung und der Vertheilung des Erlöses die Vorschriften über die Vergantung u. s. w. Ich wünsche, daß die Bestimmungen dieser Abtheilung im Allgemeinen beibehalten werden; bloß muß in Folge der Streichung des Gantmeisters eine Modifikation stattfinden. Meines Erachtens sollen hier die Eingaben und Oppositionen nicht an die Gläubiger, sondern an einen bestimmten Beamten gerichtet werden, denn hier ist kein betreibender Gläubiger mehr, es tritt ein Konkurs sämmtlicher Gläubiger ein, es muß daher bestimmt werden, an wen die Eingaben abgegeben werden sollen, an den Massaverwalter, an den Weibel oder an den Amtsgerichtsschreiber, was man dann für gut findet. Nach §. 587 hat jeder Gläubiger das Recht, den Schuldner über die Richtigkeit seiner Angabe, und auch Dritte, welche verdächtig sind, dem Schuldner in der Beiseitsschaffung von Akten behülflich gewesen zu sein ꝛc., zur Manifestation anzuhalten. Ich trage auf Annahme dieses Abschnittes mit den bereits hier vorgeschlagenen Modifikationen an.

Kurz. Ich stimme diesem Modus vollkommen bei und theile gar nicht die Befürchtungen, die deßhalb in der Eintretensverhandlung geäußert worden sind, daß der Kredit darunter leide. Ich halte dafür, dieser Modus werde gewiß in allen Beziehungen, sowohl für den Schuldner, als für den Gläubiger, besser sein, als das bisherige Verfahren, jedoch glaube ich, es solle hier etwas zur Sprache gebracht werden, das möglicher Weise besser in einem andern Gesetze stehen würde. Ich glaube, es sei der Fall, einen Antrag zu stellen, werde jedoch, je nach den Ansichten des Berichterstatters, denselben auf ein anderes Gesetz verschieben. Ich stimme dem bei, daß die Folgen der Vergantung nicht die nämlichen sein sollen, wie die des Vergeldstagens, und daß sie nicht ehrenunfähig machen sollen, es ist aber wichtig, daß Einer, der vergantet ist, nicht solle Staats- und Gemeindsbeamter werden oder bleiben können; wenn der §. 588 sagt: „außer der Befreiung vom Personal-Arreste hat die gerichtliche Güterabtretung für den Schuldner bloß die Wirkung, daß derselbe von seinen Verbindlichkeiten bis zu dem Betrage des Werthes der abgetretenen Güter entledigt

wird," wenn also keine besondere Bestimmung existirt, so könnte das Gericht sagen, es dürfe diesen Beamten nicht entsetzen; nun liegt es auf der Hand, daß das einen großen Uebelstand hat; man nehme an, ein Finanzbeamter, ein Amtsschaffner, trete die Güter ab, und sie reichen nicht hin, um alle seine Gläubiger zu befriedigen; da wird man sagen, die Güterabtretung sei Geschwisterkind mit dem Geldstage. Ich glaube, das solle nicht sein, es sei zu wichtig und zu nothwendig, daß auch hinsichtlich solcher Ehrenstellen die Ehre und die Achtung, die Jeder genießen soll, nicht leide, wie es der Fall wäre, wenn Einer könnte Beamter bleiben, obschon er die Güterabtretung gemacht hätte. Ferner wünschte ich einen Antrag zu stellen, daß ein Beamter, gegen den ein Personalarrest verhängt ist, nicht dennoch Beamter bleiben könne; auch da wird man eben so gut sagen, wenn keine Vorschrift da sei, so könne das Gericht keine Absetzung darauf gründen. Ich hätte geglaubt, entweder sollte die Bestimmung dahin gehen, ein Beamter, gegen den ein Personalarrest erkennt werde, wenn er nicht innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen zahlt und dadurch den Personalarrest aufhebt, solle seiner Stelle gerichtlich entsetzt werden, so wie im §. 588 gesetzt werden sollte, ein Staats- oder Gemeindsbeamter, der die Güterabtretung erklärt, solle durch das Gericht seiner Stelle entsetzt werden; oder man könnte beim §. 576 nach den Worten: „Der Schuldner, welcher bei der gerichtlichen Güterabtretung zugelassen zu werden verlangt, soll sein daheriges Gesuch dem Gerichtspräsidenten seines Wohnortes schriftlich einreichen oder zu Protokoll geben", setzen: „Solches Begehren führt in sich den Verzicht auf Staats- und Gemeindsbeamtungen;" in diesem Falle braucht es kein weiteres gerichtliches Erkanntniß, man wird annehmen, er habe gleichzeitig freiwillig auf seine Beamtung verzichtet. Ich glaube, das sei zweckmäßig; wenn man eine solche Bestimmung in ein anderes Gesetz aufnehmen will, so habe ich nichts dagegen, aber unterdessen hat das Gesetz nach dem §. 588 keine andere Wirkung, als diese. Würde auch hier eine solche Bestimmung nicht aufgenommen werden, so würden wir doch durch die Diskussion einen Fingerzeig für die Gerichte geben, daß diese Beamten zu entsetzen seien. Ich glaube nicht, daß es im Willen des Gr. Rathes sei, Beamte beizubehalten, die sich entweder unter persönlichem Arrest befinden, oder die Güterabtretung gemacht haben, es wäre der größte Nachtheil, wenn solche Finanzbeamten an ihrer Stelle bleiben könnten. Ich mache hiermit diesen Antrag, aber, wie gesagt, ich will mich gar gerne bescheiden, wenn man eine solche Vorschrift passender für ein Spezialgesetz glaubt, aber ich wünsche, daß man sich dann wenigstens darüber ausspreche.

Friedli. Ich unterstütze diesen Antrag mit einem kleinen Beispiel; wenn ein Weibel heute die Güterabtretung gemacht hat und morgen wieder einen Andern austreiben kann, kann das Gesetz wohl diesen Sinn haben?

Fueter. Ich finde, daß der Art. 5 des §. 566 einigen Uebelstand habe, dort ist gesagt, daß auf die Vermögensabtretung die Verhaftung des Schuldners aufgehoben werden solle. Wenn man das siebenzigste Altersjahr festsetzt, nach welchem ein Schuldner nicht mehr mit dem Personalarrest belegt werden kann — —

(Es wird dem Redner bemerkt, daß der §. 566 nicht in den vorliegenden Abschnitt gehört.)

Boivin. Es ist zu bedauern, daß in dem Abschnitte, der von der Güterabtretung handelt, man nicht die Begriffsbestimmungen des französischen Gesetzbuches beibehalten hat, aus denen die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs geschöpft worden sind. Diese Begriffsbestimmungen sind deutlich und genau; sie können zu keinem Zweifel Anlaß geben, ein Vorzug, den der Entwurf nicht darbietet. So sagt dieser Letztere z. B. im §. 572, daß die Güterabtretung der Schuldner von fernerer Rechtsverfolgung und von dem Personalarrest befreie. Der Art. 1268 des Code Napoleon spricht, und zwar mit Recht, nicht von der fernern Rechtsverfolgung, welche, ungeachtet der Güterabtretung, soll ausgeübt werden dürfen, wenn der Schuldner späterhin, als diese geschehen ist, zu Vermögen kömmt. — Ueberhaupt verlange ich, daß die Art. 1265 ff. des Code Napoleon wörtlich niedergegeben werden sollen. Auf diese Weise wird an der Gesetzgebung des Jura nichts geändert, welche sich durch die Erfahrung als gut erwiesen hat, und es ist dann keine Thüre für Schwierigkeiten und verschiedenartige Auslegungen geöffnet. Auf jeden Fall sollte man bei §. 575 beifügen, daß die Güterabtretung nur in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen nicht zugelassen werden dürfe, indem das dem Jura gewährleistete Civilgesetzbuch dergleichen Fälle vorsieht.

Tschiffeli kann sich nicht enthalten, eine Bemerkung anzubringen, welche eher den alten Kantonstheil anbetrifft. Sie bezieht sich auf den Stand des Vermögens der Ehefrau in dem Fall, daß die Gläubiger des Ehemanns das Vermögen des letztern rechtlich verfolgen. Die Ehefrau könnte sich der Willkür der Gläubiger ihres Ehemanns preisgegeben finden und die Rechte einbüssen, welche die bestehenden Gesetze ihr zusichern. Der Redner weiß nicht, ob er sich irrt, allein er möchte wünschen, den Herrn Berichterstatter über den Gegenstand dieser Bemerkung sich aussprechen zu hören.

Herr Berichterstatter. Ich will sofort antworten: es ist darüber eine Bestimmung in dem Entwurfe des Uebergangsgesetzes enthalten, derselbe ist bereits ausgetheilt, und es sind noch Exemplare vorhanden. Einstweilen werden die Bestimmungen der alten Gerichtssatzung gelten.

Matthys. Herr Kurz hat den Antrag gestellt, daß, wenn ein Beamter zur Güterabtretung schreite, oder der Personalarrest gegen ihn verhängt werde, alsdann das Gericht seine Entsetzung aussprechen soll; ich halte dafür, dieser Antrag, so wie er gestellt ist, solle vom Gr. Rathe nicht angenommen werden; er beruht nämlich auf der Voraussetzung, daß jeder Mann, der genöthigt ist, sein Hab und Gut seinen Gläubigern abzutreten, ein schlechter Mann sei, daß er nicht die nöthigen moralischen Garantien gebe, um ihm ein öffentliches Staats- oder Gemeindsamt anzuvertrauen. Ich habe die Erfahrung gemacht, daß selbst Vergeldstagte, die durch das Gesetz ihrer Ehrenfähigkeit beraubt waren, sich auch nach dem Geldstage durchaus so ehrenwerth betragen haben, wie ein Mann mit Fr. 20,000 oder 50,000 Vermögen; denn vergessen Sie nicht, daß ein Mann zeitlebens ein thätiger Arbeiter und sparsam sein und doch durch Unglück außer Möglichkeit gesetzt werden kann, seine Schulden zu bezahlen; würde es nicht hart sein, wenn in diesem Fall derselbe der Stelle, die er bekleidet, und die ihn in den Stand setzt, seine Familie ordentlich zu ernähren, durch das Gericht entsetzt würde? Deßhalb glaube ich, der Vorschlag des Herrn Kurz könne unmöglich angenommen werden bezüglich derjenigen Beamten, die durch Umstände gezwungen werden, zur Güterabtretung zu schreiten, darin läge eine Beschränkung der bürgerlichen Freiheit, die nicht im Sinne der bestehenden Verfassung, welche §. 14 sagt: wählbar zu den in der Verfassung bezeichneten Stellen ist jeder stimmfähige Staatsbürger, der das 25. Altersjahr zurückgelegt hat. In Beziehung auf die Staatsbürger im Allgemeinen ist an die Güterabtretung nicht der Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit geknüpft, in Bezug auf die Beamten würde dadurch diese Folge theilweise eintreten; ich möchte in dieser Beziehung alle Bürger gleichgestellt wissen. Was hingegen den andern Theil des Antrages anbetrifft, daß nämlich ein Beamter durch gerichtliches Urtheil von seiner Stelle entfernt werden solle, in dem Falle, wo der Personalarrest durch richterliches Dekret gegen ihn verhängt ist, so muß ich diesen Antrag unterstützen, man muß deßhalb den §. 546 ins Auge fassen, der die Bedingungen der Zuläßigkeit des Personalarrestes feststellt; da werden Sie finden, daß derselbe nur in solchen Fällen zuläßig ist, in welchen der Schuldner Handlungen vorgenommen hat, die nach dem Gesetze gewissermaßen als betrügerische bezeichnet sind. Ich halte dafür, wenn ein Staatsbeamter sich solche Handlungen erlaubt, so solle er allerdings von seiner Beamtung entfernt werden. Im Fall des Art. 1, z. B. wenn der Schuldner wissentlich Sachen verkauft oder verpfändet, die nicht sein Eigenthum sind ꝛc; ein solcher Mann

gibt weder dem Staate noch der Gemeinde irgend eine Garantie; eben so ist es der Fall mit den Art. 2, 3, 4 und 5.

Zahler. Man kann im vorliegenden Falle zweier Ansichten sein; allerdings hat derjenige, der ausgepfändet wird, gerade am besten Zeit, alle Beamtungen zu versehen, er hat mit seinen eigenen Sachen nicht viel mehr zu thun, allein ich glaube, im bürgerlichen Leben, wenn ich schon viele Vergeldstagte kenne, die blos zu bedauern sind, gebe es andere, bei denen gerade das Gegentheil der Fall ist. Ich glaube, schon wenn man diese in politischen Versammlungen zulasse, so sei das mehr, als sein sollte; so Einer hat nichts mehr zu verlieren, wenn Einer einen Streich ausführen will, so trägt er es so Einem auf. Was mich am meisten bestimmt, den Antrag des Hrn. Kurz zu unterstützen, ist das Rechtlichkeitsgefühl; ich kenne viele rechtliche Leute, die es stoßen würde, in einer Behörde zu sitzen neben Einem, der vergeldstagt ist; sie werden sagen: die Ausgepfändeten oder die Vergeldstagten, das ist materiell das Gleiche, man gibt der Sache nur einen andern Namen, der Ausgepfändete ist der Gemeinschuldner; so lange ein solcher als Beamter in einer Behörde sitzt, wird es das Rechtlichkeitsgefühl verletzen und auch den andern Beamten die Achtung und das Vertrauen rauben; man wird einem solchen Tribunale kaum die angemessene Achtung erweisen können, sobald ein Ausgepfändeter sich in seiner Mitte befindet, der sich kaum als vollkommen ehrlich zeigt, sobald seine Gläugiger nicht sehen, daß er alles thut, um sie zu befriedigen, würde es gestattet, daß den Ausgepfändeten wieder alle Rechte eingeräumt würden, so fiele diese Wirkung dahin, von diesem Augenblick an. Ich möchte daher, daß ein Ausgepfändeter nicht Staats- und Gemeindsehrenstellen bekleiden könnte, so lange er seine Gläubiger nicht befriedigt hätte. Das Vorurtheil ist nun einmal gegen die Vergeldstagten da, und man wird die Ausgepfändeten immer noch als Vergeldstagte ansehen, und der Hut dürfte den Leuten, gegenüber solchen Beamten, fest an den Kopf gewachsen sein ꝛc., ich könnte noch weiter gehen und könnte sie auch aus den politischen Versammlungen ausschließen; es könnten gerade die ärgsten Ruhestörer unter dieser Klasse sein, die Nichts zu verlieren hat.

Carlin. Einige Worte, welche als Widerlegung dessen dienen werden, was die Herren Kurz und Zahler so eben angebracht haben. Diese Herren sind von der Ansicht ausgegangen, daß es sich von einem speziellen Falle handle, von Vergeldstagten, von Bürgern, die in den Zustand des Geldstags und in Folge dessen in einen solchen Mißkredit verfallen seien, daß sie nicht mehr würdig sind, öffentliche Stellen zu bekleiden. Allein dieß ist eine irrige Ansicht. Wir haben uns hier mit der Güterabtretung zu beschäftigen, und nicht mit dem Geldstag. Da nun aber die Güterabtretung nach dem Wortlaut des Gesetzes (französischer Civilkoder §. 1265) nur eine „Wohlthat ist, die dem unglücklichen und redlichen Schuldner zugelassen wird", der sich außer Stand befindet, seine Schulden zu bezahlen, so muß man diese wohlthätige Bestimmung des Gesetzes nicht entstellen. Man muß das Unglück desjenigen nicht noch vergrößern, der sich der Großmuth seiner Gläubiger überliefert; man muß ihn nicht der Hülfsquellen berauben, welche eine besoldete öffentliche Anstellung ihm gewähren kann, und die ihn vielleicht eines Tages in den Stand setzt, allen Verpflichtungen Genüge zu leisten, welche zu erfüllen traurige Verumständungen ihm nicht erlaubt hatten. — Ueberdieß würde der Antrag des Herrn Kurz nicht in völliger Uebereinstimmung mit der Verfassung stehen. Die Verfassung macht in der That keinen Unterschied in dem, was die Ausübung der bürgerlichen und politischen Rechte betrifft, zum Nachtheil derjenigen Schuldner, welche die Güterabtretung vorgenommen haben. Sie sind durch die Thatsache dieser Güterabtretung keineswegs von dem Rechte ausgeschlossen, öffentliche Stellen zu bekleiden. Und wäre es, alles zusammen genommen, in der That der Fall, diese Verlustigerklärung hier auszusprechen? Offenbar nicht: es soll hievon in dem Civilprozeßkoder, den wir berathen, keineswegs die Rede sein. Wenn es sich zuträgt, daß man erachtet, gewisse Beamte verdienen, nachdem von ihrer Seite die Güterabtretung stattgefunden hat, nicht mehr hinreichendes Zutrauen, um in ihren Anstellungen beibehalten zu werden, nun denn! so wollen wir uns in dieser Beziehung auf die höhern Behörden verlassen, welche dieselben einstellen, oder wenn nöthig sogar auf deren Abberufung antragen werden. — Sie wissen, Hr. Vizepräsident, meine Herren, daß wir über diesen letztern Punkt gesetzliche Bestimmungen bekommen, welche nicht mehr auf sich werden warten lassen. Die Verfassung will, daß ein Gesetz über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten erlassen werde. In diesem Gesetze, welches, wie ich wenigstens für meine Person hoffe, unverzüglich erscheinen wird, ist es dann am Orte, auf die Fälle Bedacht zu nehmen, wo man das Recht und die Eigenschaft besitzt, sich um eine Stelle zu bewerben und mit derselben bekleidet zu werden; so wie auch auf diejenigen Fälle, wo man für einstweilen oder gänzlich von einer Stelle entfernt werden soll. Der Antrag des Herrn alt-Oberrichters Kurz wird alsdann in Betracht gezogen werden können. Für jetzt aber verwerfe ich denselben als unzeitig.

(Schluß folgt.)

Für die Redaktion:

L. Jäggi-Kistler.

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr 1847. Ordentliche Sommersitzung. (Nicht offiziell.) Nr. 115.

(Schluß der siebenten Sitzung. — Donnerstag den 29. Juli 1847. — Fortsetzung der Berathung des Gesetzesentwurfs über das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen. Titel III. Erster Abschnitt.

Marti Arzt. Ich muß den Herrn Berichterstatter um eine Auskunft fragen. Der Regierungsrath hat in der jüngsten Zeit eine Verfügung getroffen, die dahin geht, daß Aerzte, die vergeldstagt sind, ihren Beruf nicht ausüben können; man hat Reklamationen dagegen eingereicht, allein es hat Nichts gewirkt. So wie der §. 588 hier steht, so wäre diese Bestimmung aufgehoben, so daß Aerzte, wenn sie in Geldstag fallen werden, oder die Güterabtretung treffen, ihren Beruf ausüben können; indeß kann man noch einigen Zweifel haben, und ich bin daher so frei, den Hrn. Berichterstatter anzufragen; sollte seine Antwort nicht befriedigend sein, so würde ich einen Antrag stellen.

Riggeler, Berichterstatter der Gesetzgebungskommission. Ich bin allerdings der Ansicht, daß Aerzte und Berufsleute, welche vom Zutrauen des Publikums abhängig sind, durch die Güterabtretung in keinem Falle von der Ausübung ihres Berufes ausgeschlossen werden sollen. Auch ist zudem durch das Uebergangsgesetz bestimmt, daß die Geldstage, insofern sie nicht in die Klasse der betrügerischen und muthwilligen fallen, von den politischen Folgen des Geldstages enthoben werden. Hierdurch wird die Anfrage des Hrn. Marti beantwortet.

Kurz. In Bezug auf die Bemerkung des Herrn Marti finde ich mich zu einer kurzen Bemerkung veranlaßt. Ich bezwecke gar nicht, daß ein Arzt das Patent verlieren soll, wenn er in diesen Fall kommt; ich halte dafür, der Arzt sei kein Staatsbeamter, und ich halte auch dafür, daß die Bestimmung des Regierungsrathes in Bezug auf vergeldstagte Aerzte nicht durch das Gesetz gerechtfertigt sei. Entweder nimmt man an, daß die Aerzte Beamte seien, dann hat man kein Recht, ihnen das Patent zu nehmen, indem die Verfassung sagt, die Beamten können nicht anders als durch die Gerichte abgesetzt werden, wenn also die Regierung erklärt, jedem solchen Arzte das Patent zu nehmen, so handelt sie gegen die Konstitution; oder aber man nehme an, die Aerzte seien keine Staatsbeamten, dann kann man ihnen ihre Patente nicht nehmen, wenn es nicht in einem speziellen Gesetze vorgeschrieben ist. Ich muß bemerken, wenn es vorgeschrieben ist, daß Staats- und Gemeindsbeamten nicht aus Vergeldstagten gewählt werden können, daß das nicht Bezug hat auf solche Personen, wie die Aerzte, die allerdings durch die Behörden patentirt werden, die aber nach den Einrichtungen aller andern Länder nicht als Beamte angesehen werden.

Weingart. Es scheint mir wirklich, daß man hier zwei Sachen verwechsle; eine bloße Güterabtretung nach dem französischen Gesetzbuch ist nichts anderes, als eine Rechtswohlthat, die jedem redlichen Manne erwiesen wird und wesentlich von einem Geldstage zu unterscheiden ist, denn es kann Einer angehalten werden, seinem Gläubiger sein Vermögen abzutreten, ohne daß er unter seinen Sachen steht; so kann er z. B. Waaren besitzen, oder Land, und kann es nicht mit Vortheil an den Mann bringen, sein Gläubiger fordert aber Geld, und begnügt sich nicht damit, daß er ihm sagt: Ihr habt nichts zu besorgen, ich habe Sachen genug; der Gläubiger stürmt auf ihn los, und da er nicht Geld finden kann, erklärt er einfach: ich will Euch meine Sachen überlassen, mehr als ich habe, kann ich nicht geben, ich gebe Euch alles her, vertheilt es selbst, verwerthet es selbst! Soll nun ein solcher redlicher Mann, der also nie die Absicht gehabt hat, seine Gläubiger zu betrügen, nicht von einem wissentlichen Geldstager unterschieden werden, soll er dann gar aus seinen bürgerlichen Ehren gedrängt werden, soll er, wenn er einer Beamtung vorsteht, dieselbe auch verlieren? Ich finde, das wäre hart, das wäre sicher gegen die Verfassung, denn diese erklärt ihn keineswegs für ehrlos; es soll den Wahlbehörden vollkommen anheim gestellt werden, ob ein solcher Mann zu Beamtungen gewählt werde; er soll aber nicht schon durch das Gesetz von allen Staats- und Gemeindsbeamtungen ausgeschlossen sein, das wäre hart und würde stracks der Verfassung zuwider laufen. Ich könnte dem Antrage des Herrn Kurz in dieser Beziehung nicht beistimmen, wohl aber dem zweiten Theile des Antrages, weil im Falle von Personalarrest Verdacht von Betrug obwaltet.

Herr Berichterstatter. Herr Boivin hat in Bezug auf den §. 572 darauf angetragen, die Redaktion etwas anders, mehr konform mit dem Artikel 1262, des französischen code civil zu stellen. Dem kann ich beipflichten. Bei §. 575 hat Herr Boivin beantragt, demselben nachzusetzen: „und wo das Gesetz überhaupt die Güterabtretung ausschließt.“ Mit diesem Antrag bin ich einverstanden. Rücksichtlich des Antrages des Herrn Kurz zum §. 588 muß ich bemerken, daß derselbe nicht hieher gehört. Der §. 588 handelt von keinem andern als von den zivilrechtlichen Folgen der Güterabtretung in Bezug auf den Schuldner, er steht in Korrespondenz mit §. 580, der von den zivilrechtlichen Wirkungen der Güterabtretung in Bezug auf den Gläubiger redet. Wenn man daher in Rücksicht auf die politischen Folgen, namentlich inwiefern die Güterabtretung eine Abberufung oder Absetzung eines Beamten nach sich ziehen solle, etwas bestimmen will, so gehört das in die politischen Gesetze. Es können viele Fälle der Art eintreten, die gegenwärtig durch kein Gesetz vorgesehen sind, z. B. ein Beamter verweigert die Folgeleistung auf einen gegebenen Befehl, er erfüllt seine Pflichten überhaupt

nachläßig ꝛc. — über alle diese Fälle ist noch gar kein Gesetz vorhanden, und es hat in der Beziehung bisher rein Willkür geherrscht. Das Abberufungsrecht wurde nach Gefallen ausgeübt, als gesetzliche Regel wurde gar Nichts vorgeschrieben. In Zukunft indessen müssen gesetzliche Regeln hierüber aufgestellt werden, was am besten bei dem Gesetze über die Verantwortlichkeit der Beamten geschehen kann. Uebrigens ist die Frage sehr wichtig, sie greift in die allgemeinen Verhältnisse, namentlich in diejenigen des Jura ein, dort war bisher die Güterabtretung ohne solche Folgen. Jedenfalls müßten wir daher diese Frage vorerst dem Regierungsrath zur Begutachtung überweisen. Ich trage darauf an, daß man hier von jeder Abstimmung abstrahire, weil die Sache nicht hieher gehört, und daß dieser Abschnitt mit Ausnahme des von Herrn Boivin beantragten Zusatzes unverändert angenommen werde.

Kurz. Ich habe gerade selbst erklärt, es wäre viel rationeller, wenn diese Bestimmung in ein Separatgesetz über die Abberufungen aufgenommen würde; auf das, was der Herr Berichterstattet gesagt hat, ziehe ich meinen Antrag zurück, und behalte mir vor, ihn seiner Zeit zu reproduziren, und spreche bei dieser Gelegenheit den Wunsch aus, daß endlich dieses Gesetz herauskomme, denn es ist dringend nothwendig.

Abstimmung.

Für den Abschnitt mit den zugegebenen Zusätzen — Handmehr.

Herr Berichterstatter. Ich weiß nicht, ob man bei der vorgerückten Zeit den zweiten Abschnitt oder kleinere Geschäfte berathen will.

Schaad. Ich trage darauf an, fortzufahren und den Entwurf zu Ende zu berathen, weil er sonst der zweimaligen Berathung unterliegen muß.

Herr Vizepräsident. Ich könnte nicht die Hand bieten, durch eine verlängerte Sitzung bis auf den Abend den Entwurf zu Ende zu berathen, das ist nicht die Art, wie ein Gesetz berathen werden soll, es macht nicht guten Eindruck, ein Gesetz so durchzupeitschen, ich glaube, es solle dazu die gehörige Zeit und Ruhe gelassen werden. Ich stelle es dem Großen Rathe anheim, ob er jetzt die Sitzung fortsetzen oder eine Nachmittagssitzung halten wolle.

Gygax. Der Große Rath hat allerdings einen halben Tag im Rückstande, wegen des am Nationalfest versäumten.

Schaad. Es ist besser fortzufahren und noch einen Abschnitt zu berathen.

Abstimmung.

Für eine Unterbrechung der Sitzung bis Nachmittags 3 Uhr	41 Stimmen.
Ohne Unterbrechung fortzufahren	Mehrheit.

Zweiter Abschnitt. Von der Vereinigung erbloser Verlassenschaften.

§. 589. „Wenn inner der gesetzlichen Fristen sich Niemand einfindet, der die Verlassenschaft eines Verstorbenen in Anspruch nimmt, wenn kein bekannter Erbe vorhanden ist oder die Erbschaft von den anwesenden Erben ausgeschlagen wird, so hat der Gerichtspräsident auf die Anzeige der Ortsbehörde oder auf Verlangen eines Gläubigers die gerichtliche Vereinigung der Erbschaftsmasse anzuordnen."

§. 590. „Bei zweifelhaften Erbschaften kann die gerichtliche Vereinigung von den zur Erbfolge berechtigten Personen verlangt werden, ohne daß sie auf einen allfälligen Ueberschuß des Erlöses zu verzichten verpflichtet sind (§ 593). Das daherige Begehren muß jedoch von allen Erben gemeinschaftlich gestellt werden, und es sind dabei die Fristen und Formen zu beobachten, welche für die Ausschlagung der Erbschaften vorgeschrieben sind.

Ist das Begehren bloß von einem oder einigen Erben ausgegangen, so ist dasselbe, sofern die übrigen Erben die Erbschaft annehmen, als eine förmliche Erbschaftsausschlagung zu betrachten."

§. 591. „Die Vereinigung der Verlassenschaft ist ordentlicher Weise der Gantbehörde des Wohnsitzes des Erblassers aufzutragen, welche, Falls über dieselbe nicht bereits ein amtliches Güterverzeichniß aufgenommen worden ist, vor allem die Inventarisation und Schatzung derselben zu veranstalten hat.

Wenn es die Verhältnisse erfordern, so kann jedoch hiefür auf den Antrag eines oder mehrerer Gläubiger ein außerordentlicher Massaverwalter ernannt werden."

§. 592. „In Rücksicht auf die Veröffentlichung, das Verfahren bei der Versteigerung, die Geltendmachung der Rechte der Gläubiger und die Vertheilung des Erlöses gelten dieselben Vorschriften wie bei der Güterabtretung. (§. 532 ff.)."

§. 593. „Die Gantbehörde ist verbunden den bei der Sache Betheiligten über die Vereinigung der Verlassenschaft Rechnung zu legen.

Ergibt sich nach Bezahlung der Gläubiger ein Ueberschuß, so hat der Gantmeister diesen zu Handen der gesetzlich Berechtigten abzuliefern. Wenn die gerichtliche Vereinigung von den Erben ohne Verzichtleistung auf die Erbschaft, verlangt worden, so erfolgt die Ablieferung an diese; sind aber keine erbberechtigten Personen vorhanden, so wird der Ueberschuß dem Amtsschaffner des Bezirkes zu Handen des Staates zugestellt."

Herr Berichterstatter. Dieser Abschnitt handelt von der Vereinigung erbloser Verlassenschaften; über diese wurde bisher ohne Weiteres der Geldstag erkannt; da nun aber die Geldstage wegfallen, so muß ein anderes Vereinigungsverfahren eingerichtet werden. Die Fälle, wo eine solche Vereinigung stattfinden soll, sind im §. 589 angegeben; dahin gehören: wenn eine Verlassenschaft von Niemand in Anspruch genommen, keine bekannten Erben vorhanden sind, oder die Erbschaft ausgeschlagen wird. Dieses sind ungefähr die Bestimmungen des französischen Coder. Eine neue Bestimmung enthält der §. 590. Diese ist zwar für den Kantonstheil, wo das französische Recht eingeführt ist, überflüssig, weil dort das Benefizium Inventarii etwas ganz Anderes ist, als im alten Kantonstheil. Dort hat dasselbe die Wirkung, daß der Erbe sich dadurch gegen diejenigen Personen, denen die Verlassenschaft schuldig ist, schützen kann und diesen nicht für mehr als für den erhaltenen Werth verpflichtet wird; nach hiesigem Recht aber tritt nur ein Schuldenruf ein, nach dessen Schluß der Erbe unbedingt die Erbschaft annehmen oder ausschlagen muß. Hier ist nun die weitere Möglichkeit gegeben, daß der Erbe, nach Analogie des Verfahrens im Jura eine gerichtliche Vereinigung verlangen kann, ohne daß er nöthig hat, die Erbschaft auszuschlagen oder unbedingt anzunehmen. In einem solchen Falle müssen jedoch nach §. 590 die sämmtlichen Erben vereint die gerichtliche Vereinigung der Verlassenschaft verlangen; ein allfälliger Mehrwerth wird ihnen nach deren Stattfinden ausgeliefert, ohne daß das als eine eigentliche Erbschaftsannahme anzusehen ist. Der §. 591 bestimmt die Behörde, welche die Vereinigung vorzunehmen hat, hier ist die Gantbehörde vorgeschrieben gewesen, wie bei der Güterabtretung überhaupt, bloß ausnahmsweise konnte ein besonderer Massaverwalter bestellt werden; hier wird die Ausnahme zur Regel und in allen Fällen ein Massaverwalter bestellt werden müssen. In allem Uebrigen findet das gleiche Vafahren statt, wie bei der

Güterabtretung. Ich trage auf unveränderte Annahme des Abschnittes an.

Der Abschnitt wird durch's Handmehr genehmigt.

Dritter Abschnitt. Von den provisorischen Verfügungen (außerordentlichen Arresten).

§. 594. „Ein außerordentliches Arrestverfahren durch provisorische Verfügungen findet in den Fällen statt, wo die Gläubiger Gefahr laufen würden, auf dem ordentlichen Rechtswege nicht zur Bezahlung zu gelangen. Dahin gehören namentlich folgende Fälle:

1) wenn ein Schuldner, der keinen Wohnsitz im Kanton hat, sich fortzubegeben sucht, ohne die gegen hiesige Kantonseinwohner eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen;
2) wenn der im Kanton angesessene Schuldner sein Vermögen aus dem Staatsgebiete zu ziehen, bei Seite zu schaffen oder Dritten zuzuwenden oder sich der Rechtsverfolgung durch die Flucht zu entziehen sucht, ohne seine Gläubiger zu befriedigen;
3) wenn der Schuldner in augenscheinlichen Vermögensverfall gerathen ist, und seine Forderungen einzukassiren oder seine Sachen zum Nachtheile seiner Gläubiger zu veräußern sucht."

§. 595. „Der Arrest kann sowohl auf das Vermögen als unter den gesetzlichen Voraussetzungen (§§. 546 ff.) auch wider die Person des Schuldners gerichtet sein. Der Gerichtspräsident hat denselben auf einseitiges Ansuchen des Gläubigers zu bewilligen, sofern er in Folge einer vorausgegangenen Prüfung findet, daß:

1) die Forderung, für welche der Arrest begehrt wird, rechtlich begründet, und
2) die Voraussetzungen vorhanden seien, durch welche nach Mitgabe der vorhergehenden Paragraphen die Zulässigkeit einer außerordentlichen Verfügung bedingt ist."

§. 596. „Das außerordentliche Arrestverfahren kann eingeleitet werden, selbst wenn sich die Forderung auf keinen exekutorischen Titel gründet; jedoch ist in diesem Falle der Gläubiger gehalten, für den Schaden, der dem Schuldner durch die Maßnahme entstehen könnte, Sicherheit zu bestellen. Der Gerichtspräsident hat bei eigener Verantwortlichkeit darauf zu achten, daß dieser Vorschrift ein Genüge geleistet werde."

§. 597. „Ist die Forderung, in Betreff welcher ein außerordentliches Arrestverfahren eingeleitet werden soll, unbestimmt, so hat der Gerichtspräsident den Betrag derselben provisorisch festzusetzen. Die daherige Verfügung ist in der Arrestbewilligung anzumerken."

§. 598. „Das Arrestbegehren soll die genaue Bezeichnung des Ursprungs und des Betrags der Forderung, die Gründe des Gesuches, die Angabe der dazu dienenden Belege, und, in den Fällen, wo der Gläubiger hierzu überhaupt verpflichtet ist (§. 438), auch die Verzeigung eines Wohnsitzes enthalten."

§. 599. „Die Vollziehung des Arrestes geschieht durch den Weibel, ohne Rücksicht auf einen allfälligen Widerspruch des Schuldners. Sie kann stattfinden auch in den Gerichtsferien und in dringenden Fällen mit Bewilligung des Richters selbst zur Nachtzeit."

§. 600. „Bevor der Weibel zur Ausführung schreitet, hat er jedoch den Schuldner, sofern dieser anwesend ist, aufzufordern, entweder den schuldigen Betrag mit Kosten sofort zu bezahlen, oder dafür durch Hinterlage oder Bürgschaft Sicherheit zu bestellen. Die Beurtheilung der Hinlänglichkeit der Sicherheit kömmt dem Weibel zu, welcher jedoch im Fall einer Fahrlässigkeit dem Gläubiger dießfalls verantwortlich wird."

§. 601. „Leistet der Schuldner der Aufforderung zur Bezahlung oder Sicherheitsleistung Folge, so hat der Weibel das weitere Verfahren einzustellen und über den Vorgang ein Verbal abzufassen, welches von dem Schuldner mit zu unterzeichnen ist. Wenn der Schuldner nicht schreiben will oder kann, so hat der Weibel dieses anzumerken.

Allfällige Hinterlagen geschehen in die Hände des Weibels, welcher solche sofort bei dem Gerichtspräsidenten deponiren soll. Hat der Schuldner die Sicherheit durch Bürgschaftsleistung gestellt, so ist die daherige Verpflichtung des oder der Bürgen mit zu verbalisiren, und von diesen gleichfalls zu unterzeichnen."

§. 602. „Leistet der Schuldner weder Bezahlung noch Sicherheit, so schreitet der Weibel sofort zur Vollziehung nach Mitgabe der Vorschriften der §§. 442, 444 ff. und 558 ff."

§ 603. „Wird ein zweiter oder fernerer provisorischer Arrest auf die Güter des Schuldners herausgenommen, so hat der Weibel diesen dem Schuldner einfach mitzutheilen und nach den Bestimmungen der §§. 476, 478 und 479 auf dem Pfändungsverbale anzumerken."

§. 604. „Bei Forderungen und bei Sachen, die in der Verwahrung eines Dritten liegen, findet die provisorische Beschlagnahme durch eine Wissenlassung nach §. 454 statt, welche sowohl dem Arrestirten als dem Dritten mitzutheilen ist. Diese Mittheilung hat die in §. 454 bestimmten Folgen."

§. 605. „Nach stattgefundener Vollziehung soll der Gläubiger den Schuldner, sofern nicht eine Edikталladung nöthig wird, spätestens inner dreimal vierundzwanzig Stunden, ohne vorherigen Aussöhnungsversuch, zur Beurtheilung der Gültigkeit des Arrestes, vor die gerichtliche Behörde laden, welche in Rücksicht auf den Werth des mit Beschlag belegten Gegenstandes in der Hauptsache zuständig ist (§§. 3, 4 und 5)."

§. 606. „Sind Forderungen oder Effekten, die hinter einem Dritten liegen, mit Beschlag belegt worden, so ist auch der dritte Schuldner oder Inhaber der gepfändeten Gegenstände zu der daherigen Verhandlung vorzuladen. Diese Ladung geschieht zu dem in den §§. 455 und 456 angegebenen Zwecke."

§. 607. „Die Parteiverhandlung wird nach den Vorschriften der §§. 298 ff. und 310 ff. geführt, und der Schuldner kann hierbei seine Einwendungen sowohl gegen die Begründetheit der Forderung als gegen die Zulässigkeit des eingeleiteten Verfahrens anbringen."

§. 608. „Die Behörde, welche über die Gültigkeit der Arrestnahme zu urtheilen hat, soll ordentlicher Weise stets gleichzeitig sowohl über die Begründetheit und den Betrag der Forderung als über die Zulässigkeit des eingeschlagenen Verfahrens entscheiden.

In appellabeln Fällen soll jedoch das Gericht die erstere Frage, wenn die Forderung dem Grundsatze nach bestritten wird und sich weder auf ein rechtskräftiges Urtheil noch auf einen Titel gründet, dem das Gesetz dieselbe Wirkung beilegt, auf Begehren des Arrestirten in das ordentliche Prozeßverfahren verweisen. Ebenso soll die etwa bloß provisorisch bestimmte Forderung vor Allem nach Vorschrift der §§ 335 ff. liquidirt werden."

§. 609. „Wird der Arrest bestätigt, so kann, wenn solcher auf die Güter des Schuldners gerichtet ist, ohne Weiteres das in den §§. 480 ff. vorgeschriebene Vollziehungsverfahren eingeleitet werden; die Fälle vorbehalten, wo der Streit über die Begründetheit der Forderung in ein besonderes Verfahren gewiesen worden oder die Forderung des Arrestnehmers vorher noch richterlich bestimmt werden muß (§. 608). Ist hingegen ein provisorischer Arrest auf die Person des Schuldners genommen worden, so wird solcher durch die gerichtliche Bestätigung definitiv und es gelten hinsichtlich desselben die Vorschriften der §§. 566 ff."

§. 610. „Wird hingegen das außerordentliche Arrestverfahren als unzulässig erklärt oder stellt sich die Forderung in dem nachfolgenden Prozesse (§. 608) als ungegründet heraus, so ist der Arrestnehmer in dem daherigen Rechtsstreite gleichzeitig zum vollständigen Kosten- und Schadensersatze gegen den Arrestirten zu verurtheilen."

§. 611. „In besonders dringenden Fällen soll der Gerichtspräsident, wegen Beschwerden, welche die eine oder an-

dere Partei rücksichtlich der Vollziehung anzubringen hat, auf Begehren sofort, wenn nöthig selbst an Sonn- und Festtagen, eine außerordentliche Audienz veranstalten und die Ladung an den Gegner in möglichst kurzer Frist, jedoch so, daß dem Geladenen oder seinen Bevollmächtigten die nöthige Zeit bleibt, um sein Recht zu besorgen, mittheilen lassen. "

§. 712. „Die Entscheidung des Richters soll in dergleichen Fällen, wenn nicht unvorhergesehene Umstände dieses unmöglich machen, gleich in dem ersten Termine erfolgen; sie hat die Bedeutung einer provisorischen Verfügung und kann ungeachtet einer allfälligen Appellation vollzogen werden; jedoch steht es dem Richter frei in Betreff der Vollziehung von der Partei, welche dieselbe begehrt, Sicherheitsleistung zu fordern."

Herr Berichterstatter. Es gibt Fälle, und jedem, der in der Praxis gewesen ist, werden solche vorgekommen sein, in denen das ordentliche Verfahren nicht ausreicht, um zur Befriedigung zu kommen. Solche Fälle sind im §. 594 aufgezählt. Wenn ein Schuldner, der keinen Wohnsitz im Kanton hat, sich fortzubegeben sucht, ohne die gegen hiesige Kantonseinwohner eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen. Wenn der im Kanton angesessene Schuldner sein Vermögen aus dem Staatsgebiete zu ziehen, bei Seite zu schaffen oder Dritten zuzuwenden oder sich der Rechtsverfolgung durch die Flucht zu entziehen sucht. Wenn der Schuldner in augenscheinlichen Vermögensverfall gerathen ist und seine Forderungen einzukassiren oder seine Sachen zum Nachtheile seiner Gläubiger zu veräußern sucht. Das sind Fälle, wo das ordentliche Verfahren nicht zum Ziele führt, und also ein außerordentliches Verfahren stattfinden muß, und zwar in der Weise, daß der Arrest unter den gesetzlichen Voraussetzungen sowohl auf das Vermögen als gegen die Person des Schuldners bewilligt werden kann. Der Arrest wird bewilligt auf das einseitige Ansuchen des Gläubigers, durch den Gerichtspräsidenten. Der Gläubiger hat sein Forderungsrecht und überdieß auch das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen zu bescheinigen. Das außerordentliche Arrestverfahren kann eingeleitet werden, selbst ohne daß ein exekutorischer Titel vorhanden ist; natürlich würde man sonst in den meisten Fällen nicht zum Zwecke kommen. Weil aber dadurch für den Schuldner leicht große Nachtheile erwachsen können, so ist der Gläubiger in einem solchen Falle verpflichtet, Sicherheit zu leisten, und der Gerichtspräsident ist persönlich dafür verantwortlich, daß dieser Bestimmung Genüge gethan werde. Im Falle die Forderung nicht bereits bestimmt ist, so muß sie provisorisch festgesetzt werden. Zum §. 598 ist keine Erörterung nöthig. Bei provisorischen Arresten findet nach §. 599 kein Widerspruch statt, weil der Zweck dadurch vereitelt würde; sie können ferner in dringenden Fällen auch in den Gerichtsferien und sogar zur Nachtzeit stattfinden. Der Ausführung soll jedoch nach §. 600 eine Zahlungsaufforderung vorangehen, und der Schuldner kann sich der Maßregel entziehen, wenn er für den Betrag der Forderung durch Hinterlegung von Geld oder Titeln oder durch Bürgschaft Sicherheit bestellt. Die Hinlänglichkeit der Sicherheit steht dem Weibel zu beurtheilen zu, welcher aber für seine Fahrlässigkeit haftet. Wenn der Schuldner Bezahlung oder Sicherheit leistet, so muß das Verfahren eingestellt werden, das bedarf keiner Erläuterung, eben so wenig die §§. 602–604. Der §. 605 handelt von der Bestätigung der Arrestnahme, hier soll der Schuldner in einer möglichst kurzen Frist (dreimal 24 Stunden) zu Beurtheilung der Gültigkeit des Arrestes vorgeladen werden, und zwar vor den Richter, der zu Beurtheilung der Hauptsache zuständig ist, also vor das Amtsgericht, wenn der Werth des Streitgegenstandes die Kompetenz des Gerichtspräsidenten übersteigt. Es ist hier deßhalb eine Ausnahme von der Regel gemacht worden, wonach sonst der Gerichtspräsident solche Zwischenverhandlungen zu entscheiden hat; weil die Gültigkeit der Forderung selbst in Frage kommen kann, hierüber aber einzig der ordentlichen Gerichtsbehörde das Urtheil zusteht. Die Parteiverhandlung soll nach §§. 298 und 310 in das Verfahren gewiesen werden, das für Sachen vorgeschrieben ist, welche der amtlichen Kompetenz unterliegen. Die Behörde, welche über die Gültigkeit des Arrestes zu entscheiden hat, soll auch gleichzeitig über die Begründtheit und den Betrag der Forderung entscheiden. Da dieß aber nicht immer thunlich ist, wie z. B. bei weitläufigen Rechnungsverhältnissen, so soll vom Gericht auf Begehren des Schuldners die letztere Frage in ein besonderes Verfahren gewiesen werden. Dieses Recht ist bloß dem Schuldner gestattet, weil er ein besonderes Interesse an der Beförderung der Sache hat, Chikanen also von seiner Seite nicht zu erwarten sind, und der Gläubiger auch immer die nöthige Zeit hatte, für die Rechtfertigung seiner Forderung zu sorgen, was bei dem Schuldner nicht immer der Fall sein wird. Durch die Bestätigung des Arrestes wird derselbe definitiv, und es kann das ordentliche Vollziehungsverfahren eingeleitet werden, doch nicht da, wo die Frage über die Begründtheit der Forderung in ein besonderes Verfahren gewiesen ist Wenn die Arrestnahme als unzulässig erklärt oder die Forderung unbegründet erfunden wird, so ist der Gläubiger gegen den Schuldner zum Schadensersatze verpflichtet. Die §§. 608 und 609 sind in Folge früherer Beschlußnahme beir Berathung des ersten Titels zwischen die §§. 405 und 406 verwiesen, hier wird nun bloß auf dieselben zu verweisen sein.

Wiedmer zu Heimiswyl. Ich möchte den §. 594 wie er ist annehmen, bloß mit der Abänderung, daß im Art. 3 statt „und" „oder" gesetzt würde, sonst möchte ich den Art. 3 lieber streichen, er könnte zu vielen Mißbräuchen Anlaß geben.

Herr Berichterstatter. Dieß schiene mir aber doch zu weit zu führen, nach dieser Redaktion könnte auch gegen einen Schuldner, der nicht im Vermögensverfall ist, immerhin ein provisorischer Arrest stattfinden, selbst gegen den Vermöglichsten, wenn er Abkündungen erläßt u. s. w. Ich könnte diesen Antrag nicht als erheblich erklären, vielmehr trage ich auf unveränderte Annahme des Abschnittes an.

Abstimmung.

Für den dritten Abschnitt wie er ist	Gr. Mehrheit.
Dagegen	2 Stimmen.

Umfrage über Zusatzartikel.

Boivin stellt den Antrag, diese Umfrage für heute zu verschieben.

Herr Berichterstatter. Sie, meine Herren, mögen hierüber entscheiden.

Friedli. Wir könnten doch jetzt etwa in einer halben Stunde mit der Berathung dieses Gesetzes fertig werden.

Herr Berichterstatter. Ich halte die bisherige Berathung für ziemlich erschöpfend, bei der speziellen Berathung sind schon Zusatzartikel gefallen, ich glaube daher, man könne diese Umfrage wohl noch vornehmen.

v. Erlach. Ich möchte den Antrag dahin stellen, zu beschließen, daß man mit der Berathung fortfahre, und daß es Herrn Boivin dennoch unbenommen bleiben solle, vor der definitiven Annahme der Redaktion Zusatzartikel vorzuschlagen.

Herr Berichterstatter. Da ich wünsche, daß die Sache mit der möglichsten Aufmerksamkeit berathen werden könne, so stimme ich dem Antrage des Herrn v. Erlach allenfalls bei. Doch könnte man noch das Promulgationsdekret zum Gesetze über das Verfahren in Zivilstreitigkeiten vornehmen.

Friedli. Dem muß ich widersprechen.

Kurz. Es wurde abgestimmt, keine Nachmittagssitzung zu halten, in der Voraussetzung, daß die vorliegenden zwei

Abschnitte des Gesetzes längere Zeit rauben würden. Jetzt liegt der Entwurf des Promulgationsgesetzes vor, welches auch noch eine längere Diskussion mit sich bringen wird, könnte man die Sitzung nicht bis etwa um 4 Uhr aufschieben?

Herr Vizepräsident. Es ist erkannt worden, keine Nachmittagssitzung zu halten.

Abstimmung.

Für Verschiebung der Umfrage über Zusatzartikel — Gr. Mehrheit.

Projekt Promulgationsdekret und Uebergangsgesetz zum zweiten Hauptstücke des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen, — Betreibungsprozeß.*)

Herr Berichterstatter. Der erste Paragraph bedarf keiner weitern Erläuterung, es ist darauf angetragen, den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf den 1. November festzusetzen. Diesen Zeitpunkt hat man geglaubt wählen zu sollen, in Rücksicht auf die nöthige Zeit für das Studium des Gesetzes und im Verhältnisse zu der Frist, in welcher das Gesetz über den Civilprozeß in Kraft tritt. Im §. 2 sind die Gesetze bestimmt, die aufgehoben werden sollen, nämlich die Titel VI. bis und mit XVIII. und Titel XIX., mit Ausnahme der Satz. 3. bis und mit 19., und die Titel XX. bis und mit XXVI. des zweiten Theils der Gerichtssatzung, so wie die Satz 959—961 des Sachenrechtes, und die Art. 1265—70, 2059—70, 2215, 2216—2217 des französischen Code civil und die Satz. 545—811, 898—906 und 998—1002 des französischen Code de proc. civile. Diese Gesetze enthalten die Bestimmungen über das Betreibungs- und Geldstagsverfahren und über die Obligationen. Man hat geglaubt, zu Erzielung einer vollständigen Gleichheit des Verfahrens in Schuldsachen, solle man in Zukunft das Institut der Obligationen fahren lassen; man hat überdieß geglaubt, dieses Institut sei für den Kanton, namentlich in Rücksicht auf den öffentlichen Kredit, im höchsten Grade nachtheilig gewesen, weil es von der Willkür des Schuldners abhänge, zu einer Zeit, wenn er nicht mehr zahlungsfähig war, einem Gläubiger, gegenüber den übrigen Gläubigern, ein Vorrecht einzuräumen. Deßhalb ist denn auch bei dem bisherigen Geldstagsverfahren selten ein Gläubiger für laufende Schulden bezahlt worden. Die einzelnen Stellen der Gerichtssatzung, die sich auf das Betreibungsverfahren beziehen, so wie die einschlagenden Bestimmungen des französischen Code de procédure müssen natürlich gleichfalls aufgehoben werden. Der Art. 3 handelt von der Fortsetzung der Betreibungen, die bereits angefangen sind; diese sollen nach dem früheren Gesetze fortgesetzt werden, insofern die Pfändung stattgefunden hat; ist das aber nicht der Fall, so finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes ihre Anwendung. In keinem Falle kann jedoch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Personalarrest oder ein Geldstag erkannt werden, der nach demselben nicht zulässig wäre. Der §. 4 behält das französische Handelsgesetzbuch vor und bestimmt, daß dasselbe durch das vorliegende Gesetz nicht abgeändert werde. Die §§. 5, 6, 7, 8 beziehen sich einzig auf Uebergangsbestimmungen für den alten Kantonstheil. Vorerst erscheint eine Bestimmung rücksichtlich der Ordnung der Gläubiger. Diese ist blos transitorisch, es ist nämlich schon durch die Verfassung vorgeschrieben, daß im Laufe dieses Jahres eine Hypothekar- und Notariatsordnung erlassen werden solle, und in der Hypothekarordnung wird demnach die Ordnung der Gläubiger bestimmt werden, in dieses Gesetz gehört sie nicht, wie sie auch im französischen Recht in den materiellen Theil des Gesetzes aufgenommen ist. Für einstweilen sollen die Satzungen 3—19 über den Vorgang und die Rangordnung der Gläubiger in Kraft gelassen werden, jedoch so, daß sie statt auf das Geldstagsverfahren nur auf die Klassifikation der Gläubiger bei Vertheilung des Werthes angewendet werden. Der Art. 6 enthält Uebergangsbestimmungen, in Betreff der Generalitätsgläubiger; dieselben können ihre Forderungen, die von früher als vor dem 1 November 1847 herdatiren, nach den Bestimmungen der Satzungen 20—23 des neunzehnten Titels des zweiten Theils der Gerichtssatzung geltend machen, indeß soll die Schuldschrift, wenn sie keine öffentliche Urkunde ist, innert 30 Tagen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von einem Amtsschreiber visirt werden. Diese Förmlichkeit hat den Zweck, daß nicht nachher noch Antedatirungen von Obligationen statthaben können; es ist absichtlich hier bestimmt „einem Amtsschreiber des Kantons," damit der Gläubiger die Auswahl habe; er kann daher, wenn es ihn genirt, das Visa bei dem Amtsschreiber seines Amtsbezirks einzuholen, dieses bei einem beliebigen Amtsschreiber des Kantons thun. Der Art. 7 enthält eine Vorschrift in Hinsicht des zugebrachten Gutes der Ehefrau und namentlich eine Erläuterung in Rücksicht der zweiten Hälfte desselben. In dieser Beziehung sind bisher oft Streitigkeiten entstanden. Unter der alten Gerichtssatzung war Niemand darüber im Zweifel, daß die Ehefrau während der Dauer der Ehe mit der Hälfte ihres Vermögens für die Schulden des Mannes einstehen mußte; nach dem neuen Personenrecht aber hat man angenommen, die Frau erhalte auch in Bezug auf die zweite Hälfte ihres Eingebrachten ein Forderungsrecht gegenüber dem Ehemanne, und es ist daher die Frage entstanden, ob sie dieses Recht beliebig geltend machen könne, namentlich im Falle eines Konkurses. Der vorherige Gesetzesredaktor, Herr Professor Schnell, war zwar der Ansicht, das Gesetz habe diesen Sinn nicht, die gesetzgebende Behörde habe gar keine andere Absicht gehabt, als festzusetzen, daß die Frau, wie früher, ein Privilegium für die erste Hälfte ihres Einbringens, nicht aber ein weiteres Recht haben solle; von den Gerichten ist die Sache jedoch anders ausgelegt worden. Um solchen Streitigkeiten den Faden abzuschneiden, schlägt hiermit die Gesetzgebungskommission vor, festzusetzen, daß die Frau während der Dauer der Ehe bezüglich der zweiten Hälfte kein Rückforderungsrecht haben solle. Anders verhält es sich jedoch, wenn die Ehe durch Tod oder Scheidung aufgelöst ist, hier muß der Ehefrau im Falle eines Liquidationsverfahrens für ihr ganzes Einbringen das Rückforderungsrecht zustehen. Der Ehemann oder Vater ist in diesem Falle jedoch als lebenslänglicher Nutznießer des zugebrachten Gutes anzusehen, wenn nicht eine Ehescheidung stattgefunden hat, oder er zur theilweisen Herausgabe verpflichtet ist. Der Art. 8 enthält in Ausführung der angenommenen Grundsätze die Bestimmung, daß die bürgerlichen Folgen der unter der Herrschaft der Gerichtssatzung erkannten und nicht betrügerisch oder muthwillig erklärten Geldstage aufgehoben sind. Die Folgen dieser Geldstage sind also keine andern mehr, als die der Güterabtretung unter dem gegenwärtigen Gesetze. Ich glaube, diese Bestimmung sei eine nothwendige Konsequenz der angenommenen Grundsätze. Ich trage auf die Annahme dieses Gesetzes an.

Zahler. Ich ergreife das Wort, um die Verantwortlichkeit von mir abzulehnen, dieses Gesetz zu überstürzen. Ich habe dasselbe erst soeben erhalten und habe wahrgenommen, das dieses Uebergangsgesetz von höchster Wichtigkeit ist; es greift in eine Menge anderer Gesetzesbestimmungen ein, so daß es mir unmöglich ist, dasselbe gründlich zu vergleichen und gewissenhaft zu beurtheilen; ich bewundere die Talente meiner Kollegen, die im Stande waren, darüber ins Reine zu kommen, und erkläre geradezu, daß ich es nicht im Stande war, und wälze daher die Verantwortlichkeit von mir ab. Man findet doch also jetzt, daß die Bestimmung der Rechte der Geldstager dahin gehöre, ich mag es leiden, mag es den Leuten wohl gönnen, die es betrifft, nur ist es mir unmöglich, sogleich in diese Berathung einzutreten. Das Projekt greift ohne Frage sehr in die Rechte der Staatsbürger ein und kocht eine ganze Menge von bisherigen Verhältnissen durcheinander.

*) Der Text dieses Dekretsentwurfes wird hier nicht abgedruckt, da die Redaktion des Tagblattes die Weisung erhalten hat, künftighin Gesetzesentwürfe, welche abschnittsweise, mithin auch solche, die in globo behandelt werden, der Kosten wegen nicht mehr abdrucken zu lassen, — wie dieß bisher zum bessern Verständnisse der Verhandlungen selbst zu geschehen pflegte.

Karlen von Diemtigen. Wenn ich nicht irre, so ist dieses Dekret mir bereits letzten Freitag zugekommen, ich für mich kann ganz leicht darüber eintreten.

Marti, Arzt. Ich wünsche, daß die Verfügung des Regierungsrathes in Bezug auf die Aerzte in einer Einschaltung im §. 8 aufgehoben werde; sie ist durch diesen Artikel nicht aufgehoben, und da könnte man gar leicht später einen Prozeß anfangen und sagen: die Verfügung besteht noch in Kraft; ich wünsche mithin einen Zusatz oder eine Einschaltung, nach welcher es heißen würde: „so werden alle bürgerlichen Folgen der bereits unter der Herrschaft der Gerichtssatzung erkannten Geldstage, sofern diese nicht als betrügerisch oder muthwillig erklärt worden, so wie auch spätere in dieser Beziehung erlassenen Verfügungen in Bezug auf die Geldstager hiermit aufgehoben."

Kurz. Ich möchte nur eine Anfrage stellen, ich glaube zwar, die Sache ergebe sich schon aus dem Gesetze. Es ist vielleicht meine Schuld, daß ich, wie mehrere Kollegen, den Projekt erst vorhin bekommen habe, aber ich bin daher nicht im Stande, denselben mit andern Gesetzen zu vergleichen. Im Art. 4 ist die Vorschrift enthalten, daß das Handelsgesetzbuch für den Jura vorbehalten wird; nach dem französischen Handelsgesetz können die Handelsleute fallliren, nun weiß ich nicht, ob es im Sinne der Gesetzgebungskommission liegt, daß die nämlichen Bestimmungen seiner Zeit für den alten Kanton angenommen werden, und ob dann die Handelsleute in Bezug auf den Geldstag gehalten werden sollen, wie die andern. Ich möchte keinen Antrag stellen, aber anfragen, wie der Herr Berichterstatter die Sache ansieht, ob die Bestimmungen des Art. 8 sich auch auf die Handelsleute beziehen, welche nach dem Handelsgesetze fallirt haben. Ich glaube zwar, was Herr Marti beantragt hat, verstehe sich von selbst, denn auch der Beschluß des Regierungsrathes ist unter der Herrschaft der Gerichtssatzung herausgekommen und muß daher von selbst dahin fallen, ohne daß der Regierungsrath in den Fall kömmt, darüber einen Beschluß zu fassen.

v. Tavel. Es scheint, es sind zwei Entwürfe ausgetheilt worden, das Exemplar, welches ich habe, ist vom 20. Juli datirt, es ist mir aber gesagt worden, es seien noch andere Entwürfe ausgetheilt worden; es scheint mir, dieses Gesetz sei so wichtig und greife so sehr in alle verschiedenen Gesetzgebungen ein, daß ich heute nicht eintreten möchte, weil ich es nicht erhalten habe, so daß ich nicht Zeit gehabt habe, es gehörig durchzugehen; ich möchte die Abstimmung über diesen Entwurf noch verschieben.

Herr Vizepräsident. Eingetreten ist man schon, wenn man aber eine Verschiebung der Berathung will, so kann die Versammlung entscheiden.

v. Erlach. Da ich vorhin veranlaßt habe, diese Sache vorzunehmen, und ich nun wahrnehme, daß bedeutende Bedenken darüben entstehen, so möchte ich nicht Schuld daran sein, wenn man sich hierin übereilen würde. Die Sache ist wirklich sehr wichtig in Bezug auf die Generalitätsschulden, ich möchte daher gerne den Antrag stellen, diese Verhandlung bis auf Morgen zu verschieben.

Herr Berichterstatter. Ich habe nichts dagegen zu bemerken.

Der Antrag auf Verschiebung wird durch's Handmehr genehmigt.

Schluß der Sitzung um 1¾ Uhr.

Achte Sitzung.

Freitag, den 30. Juli 1847.

Morgens um 7 Uhr.

Vizepräsident: Herr v. Tillier.

Beim Namensaufrufe sind abwesend mit Entschuldigung: Die Herren Affolter, Anderegg zu Kleindietwyl, Beutler, Blaser, Bühler, Bützberger, Dähler zu Seftigen, Dünki, Haudenschild, Hubler, Kasser, Käser, Lehmann zu Lotzwyl, Lohner, Müller Dr., Probst zu Ins, alle drei Röthlisberger, beide Scheidegger, Schüpbach zu Höchstetten, Verdat und Zbinden; ohne Entschuldigung: die Herren Dähler zu Steffisburg, Dietler, Egger, Eggimann, Etter, Feller im Dürrenast, Fleury, Garnier, Gerber zu Steffisburg, Grimaitre, Grosjean, Habegger, Herren, Iseli, Kanziger, Känel, Kernen zu Reutigen, Kilcher, Küng zu Hunziken, Lehmann zu Leuzigen, Lenz, Marchand, Marti zu Schüpfen, Moser Fürsprecher, Neuhaus, Pequignot Notar, Reber, Rentsch, Rubin, Rüedi, Schaffter, Schmutz, Schneeberger zu Herzogenbuchsee, Scholer, Schürch, Stettler, Streit zu Liebewyl, Tieche, Tscharner, Vallat, Veron, und Wiedmer zu Heimiswyl.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Eine Eingabe des provisorischen Redaktors des Tagblattes, betreffend den in der Montagssitzung angezeigten Vortrag des Regierungsrathes über das Tagblatt, wird angezeigt und diesem Vortrage beigelegt. *)

Tagesordnung.

Fortsetzung der Berathung des Promulgationsdekretes und Uebergangsgesetzes zum Gesetzbuche über das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen.

v. Erlach. Ich habe seit gestern dieses Gesetz nochmals mit Aufmerksamkeit geprüft und überlegt, welche Folgen es haben könnte, und da muß ich gestehen, es sind mir, — wie ich denn überhaupt bei jedem Anlasse Bedenken trage, gesetzlich erworbene Rechte, die sich auf bisher gültige Gesetze gründen, zu schmälern oder zu beschränken, Bedenken aufgestiegen dagegen, Generalitätsrechte, welche bis zur Inkrafttretung dieses Gesetzes erworben worden, nur noch während einer Frist von 5 Jahren zu Recht bestehen zu lassen, wie dieses im Art. 6 des vorliegenden Entwurfes vorgeschlagen wird. Ich bin einverstanden, daß Niemandem Unrecht geschieht, wenn gesetzlich vorgeschrieben wird, daß von nun an keine neuen Schuldverpflichtungen mit Generalitätsrecht errichtet werden sollen; aber Niemandem gereicht es zum Nachtheile, wenn man die bis jetzt bestandenen derartigen Rechte auch fernerhin fortbestehen läßt, ohne eine Frist zu bestimmen, wann sie aufhören sollen. Nach und nach werden wahrscheinlich diese Schuldverpflichtungen ohnehin erlöschen, denn die meisten sind aufkündbar u. s. w. Wenn man aber in der Gerichtssatzung nachliest, was alles unter diese Art von Schuldverpflichtungen fällt, welche man hier im Auge hat,

---

*) Diese Eingabe ist am folgenden Tage den anwesenden Mitgliedern des Großen Rathes gedruckt mitgetheilt worden.

nämlich nicht nur die Obligationen mit Habe- und Gutsverbindung, sondern auch die der Ehefrau durch Ehevertag verheißene Morgengabe, die Taufpfennige, Neujahrsgaben und andern Gelder der Kinder und die den Kindern auf Ehetagen versprochenen noch nicht ausgerichteten Ehesteuern, — so scheint mir die vorgeschlagene Bestimmung denn doch einigermaßen bedenklich. Ich will nur von den Obligationen reden. Ich besitze keine solche und rede daher nicht für mein Interesse, aber ich glaube, sowohl der Gläubiger einer solchen Obligation, als auch der Schuldner werden diese fünfjährige Frist in sehr vielen Fällen ungerne sehen. Man kann sagen, der Gläubiger habe das Recht, aufzukünden. Ja, und er wird es wahrscheinlich thun, denn viele werden lieber ihre Obligationen aufkünden, als sie beim Amtsschreiber visiren lassen. Das kann nun manchen Schuldner in ziemliche Verlegenheit bringen. Es sind vielleicht mehr Obligationen im Lande, als man weiß, weil viele derselben, wie das Gesetz es erlaubt, privata manu, eigenhändig, geschrieben sind. Wenn nun ein Gewerbsmann, der nicht Unterpfand besitzt, viele Obligationen schuldig ist, die ihm jetzt in Folge dieser Bestimmung alle auf einmal auf den Hals kommen, so muß er in große Verlegenheit gerathen, während wir niemandem ein Recht nehmen, wenn wir diese Obligationen — wie man im gewöhnlichen Leben sagt — auspfampen lassen. Andrerseits ist es auch nicht gerecht gegen den Gläubiger, der vielleicht Bedenken trägt, seinen Schuldner zu überstürzen, — daß er dann, obschon er vielleicht eine zwanzigjährige Obligation hat, nach fünf Jahren in das gleiche Recht kommen soll, wie die erst jetzt kreirten Schulden. Unstreitig werden durch diesen Termin von fünf Jahren in vielen Fällen gesetzlich erworbene Rechte verletzt. Das ist nun etwas, dem ich bei jeder Gelegenheit entgegentreten werde; jeder von uns soll da sein Mögliches thun, so weit es irgend mit dem öffentlichen Wohle vereinbar ist, keine gesetzlichen Rechte zu verletzen. Ich frage nun: ist es für das allgemeine Wohl erforderlich, einen solchen Termin aufzustellen? Geschieht einem Dritten Unrecht dadurch, daß man die bereits bestehenden Generalitätsrechte noch fernerhin fortbestehen läßt ohne solchen Termin? Nein, sobald nur keine neuen Obligationen mehr auf diesem Fuße errichtet werden dürfen, so kann Niemand sagen, durch die bisherigen Bestimmungen geschehe ihm Nachtheil. Um aber neue Obligationen dieser Art zu verhindern, will ich die Bestimmung aufnehmen helfen, daß alle bereits bestehenden Schuldschriften binnen 30 Tagen, vom Inkrafttreten dieses Gesetzes hinweg, visirt werden sollen. Ich könnte dafür, um Antedatirungen neuer Obligationen möglichst zu verhindern, noch zu einem kürzern Termine stimmen, denn allerdings in dreißig Tagen könnte noch manches geschehen. Unter die generalitätsberechtigten Schulden kommen ferner, habe ich eben gesagt, auch die Taufpfenninge und Neujahrsgaben der Kinder. Für solche nun existiren wohl nirgends Schuldschriften; wenn ein Vater den Sparhafen seiner Kinder nach und nach sammelt und an Zins thut u. s. w., so stellt er dafür in der Regel keine Schuldschriften aus. Mithin kann da auch nichts visirt werden, und so würden solche Kinder dann ihre Rechte verlieren. Ich stelle meinen Antrag demnach dahin, daß Generalitätsrechte, welche bis zur Inkrafttretung dieses Gesetzes erworben worden, — ohne Termin, nach welchem sie dahinfallen müßten, — gültig bleiben sollen, und daß für Taufpfenninge und Neujahrsgaben der Kinder und für andere Generalitätsansprachen, welche nicht auf Schuldschriften beruhen, eine Form für das Visum festgesetzt werden möchte.

Zahler. In Betreff der Obligationen und der dafür vorgeschlagenen Frist von 5 Jahren müßte ich dem Antrage des Herrn v. Erlach beistimmen. Läßt man diese Generalitätsrechte nur noch fünf Jahre lang fortbestehen, so werden die Obligationen möglichst schnell eingetrieben, und die Obligationsschuldner überstürzt werden. Hingegen in Betreff des Termines für die Visirung bin ich nicht ganz der Ansicht des Herrn v. Erlach. Dieses Gesetz wird noch längere Zeit die Presse nicht verlassen, und so wird es dem Publikum auch noch nicht bekannt. Also sind wenigstens 30 Tage am rechten Orte. Ich habe aber noch eine andere Bemerkung zu machen. Der Art. 2 erklärt alle mit den Bestimmungen des zu Ende berathenen Gesetzbuches im Widerspruche stehenden bisherigen Gesetzesvorschriften als aufgehoben. Im Art. 8 steht ferner: „Da endlich in Folge des vorliegenden Gesetzes das bisher im alten Kantonstheile bestandene Institut der Geldstage wegfällt, so werden alle bürgerlichen Folgen der bereits unter der Herrschaft der Gerichtssatzung erkannten Geldstage, sofern diese nicht als betrügerisch oder muthwillig erklärt worden, hiemit aufgehoben." Nun erwähnt der Art. 7 erläuterungsweise der Satzungen 88 und 89 des Personenrechtes, namentlich in Betreff der zweiten, nicht bevorrechteten Hälfte des zugebrachten Gutes der Ehefrau; es ist aber noch eine Satzung, welcher hier nicht gedacht ist, nämlich die Satzung 106. Nach dieser Satzung hört das Recht des Ehemanns auf das Vermögen der Ehefrau während der Dauer der Ehe auf, wenn er in Geldstag fällt. Bisher sind in Folge dessen die Frau und der Mann durch den Geldstag bezüglich auf das Vermögen faktisch getrennt worden, und spätere Vermögensanfälle durch Erbschaft u. s. w. von Seite der Frau sind ausschließlich dieser letztern verblieben. Nun ergiebt sich, da man hier von dieser Satzung durchaus schweigt, ein bedeutender Widerspruch. Da alle bürgerlichen Folgen der früher erkannten Geldstage durch dieses Dekret aufgehoben werden, so könnte man glauben, es solle in Zukunft auch dieses Vorrecht der Frauen vergeldstagter Ehemänner aufgehoben sein, und es solle von diesem Augenblicke an dasjenige Vermögen, welches der Frau zufolge dieser Satzung zugefallen ist, den allgemeinen Gläubigern des Ehemannes übergeben werden. Die zukünftige Güterabtretung ferner hat die Folgen auch nicht mehr, wie der bisherige Geldstag, die Frau wird dadurch nicht mehr getrennt vom Manne in Betreff des Vermögens, wenn darüber nichts gesagt wird. Ueber diesen Punkt ist also wenigstens noch eine Erläuterung nöthig, — vorerst in Betreff der Folgen früherer Geldstagserkennungen, und in Betreff derselben Folgen bei der künftigen Güterabtretung auf die Rechte der Ehefrau, welche diese nach Satzung 106 des Personenrechtes dermalen hat und künftigen haben soll.

Kurz. Diese Bemerkung des Herrn Zahler wollte ich auch machen, denn es ist eine offenbare Lücke im Promulgationsgesetze. Es ist sehr nöthig, darüber etwas aufzunehmen. Die künftige Güterabtretung hat im Wesentlichen die gleiche Bedeutung, wie bisher der Geldstag, nur nicht die gleichen Folgen. Wenn aber ein Mann sein Vermögen abtritt, und der Frau nachher Vermögen zufällt, so soll der §. 106 des Personenrechts noch fernerhin seine Anwendung finden, denn sonst, so bald einer Frau nachträglich etwas anfällt, müßte eine neue Güterabtretung stattfinden, die Gläubiger des Mannes würden, gestützt auf Art. 8 dieses Promulgationsgesetzes, darauf greifen, und die Frauen hätten auf diese Weise für ihr Vermögen keine Sicherheit mehr. Ohnehin ist unser Gesetz für die Frauen darin sehr hart, daß sie kein gesöndertes Vermögen besitzen dürfen, als was als ihr vorbehaltenes Gut bezeichnet wird, und allfällige Ersparnisse. Daher bin ich so frei, in Ausdehnung des Antrages des Herrn Zahler, die Aufnahme folgender Bestimmung vorzuschlagen: „Die Güterabtretung soll in Betreff des Vermögens, welches der Ehefrau, nachdem dieselbe erkannt worden ist, anfällt, die gleiche Bedeutung haben, wie früher der Geldstag (Satzung 106). Die durch den §. 8 vorgeschriebene Aufhebung der frühern Geldstage hebt die erworbenen Rechte der Ehefrauen in keinen Theilen auf." Was sodann Herr v. Erlach angebracht hat in Betreff des Art. 6, so hat dieses allerdings Bedeutendes für sich, und ich möchte einigermaßen diesen Antrag unterstützen, jedoch nicht ganz so weit gehen, sondern nur dahin, daß die Frist von 5 Jahren auf 10 Jahre ausgedehnt werde. Im frühern Entwurfe eines Geldstagsprozesses war diese Frist auch festgesetzt. Das ist namentlich im Interesse des Handelsstandes. Bekanntlich gibt es bei uns wenige Handelsleute, welche das ganze Geschäft aus ihrem eigenen Vermögen betreiben und nicht auch Gelder aufbrechen müssen, um ihren Handel gehörig führen zu können. Eben so wenige gibt es, welche solche Gelder erheben durch Gültbriefe, sondern die

meißen bekommen ihr Geld auf Obligationen. Nun weiß man, wie schwer es ist, Uebergänge zu machen von Uebungen und Ansichten, die viele Jahre lang existirt haben, und so zweifle ich höchlich, ob fünf Jahre genügen würden, um die Kapitalisten zu bewegen, den Handelsleuten auch ohne Obligationen Geld anzuvertrauen. Es bedarf da bedeutender Zeit, um sich in ein so neues Verhältniß einzugewöhnen und die Vorurtheile aller Verhältnisse aufzugeben. Wenn jetzt alle diese Obligationen aufgekündet würden, so würde es hier wenige Handelsleute geben, die nicht überstürzt würden. Mancher hat wohl ein großes Waarenlager und ausstehende Forderungen in seinen Büchern, aber wenn ihm auf ein Mal Fr. 20,000 bis 30,000 aufgekündet würden, so wäre es ihm nicht möglich, in der kurzen Zeit bis zum Zahlungstage seine ausstehenden Forderungen einzuziehen oder seine Waarenvorräthe zu verwerthen. Wenn also die Kapitalisten im Schrecken über mögliche Verluste augenblicklich ihre Obligationen aufkünden, so könnte das von den größten Nachtheilen sein, namentlich für den Handelsstand. Daher bin ich so frei, darauf anzutragen, daß die Dauer von 5 Jahren auf 10 Jahre erhöht werde. Ich möchte nicht, wie Herr v. Erlach, das bisherige Verhältniß in alle Zeit fortdauern lassen, nämlich was bereits bestehende Generalitätsrechte betrifft; die Sache muß doch einmal aufhören, es muß ein regelmäßiges Wesen eingeführt werden in allen diesen Verhältnissen. In zehn Jahren aber kann sich Jeder etwa kehren, Jeder wird sich gefaßt halten, im Laufe dieser zehn Jahre seine Obligationsschulden allmälig abzuzahlen; bloß fünf Jahre hingegen sind offenbar nicht hinreichend, und ich behaupte, daß von unsern Handelsleuten sehr wenige im Stande wären, in fünf Jahren alle Obligationen abzuzahlen, und wir sind noch nicht sicher, daß auch noch nach fünf Jahren die Kapitalisten nicht Besorgniß haben, ihr Geld zu verlieren, wenn sie es nicht auf Obligationen ausleihen können. Bisher leiht ein Kapitalist nicht leicht Geld aus anders als auf Obligationen, und diesem Vorurtheile müssen wir Rechnung tragen. Bei diesem Anlasse bin ich so frei, eine bereits gestern an den Herrn Berichterstatter gestellte Anfrage zu wiederholen. Es ist bekannt, daß wir hier allerdings kein Handelsgesetz haben, wohl aber einigen Handel. Schon oft habe ich mich verwundert, wie man einen Handel haben könne bei der Unsicherheit der Handelsleute in Bezug auf ihre Verhältnisse. Schon vor zwölf Jahren hat man an einem Handelsgesetze angefangen, immer etwa daran gearbeitet, aber vor lauter Berathen ist man zu keinem Resultate gekommen. Ein Entwurf ist zwar am Ende gemacht worden, aber die neuen Verhältnisse traten dann ein, und so ist jetzt dieser Entwuf natürlich als nicht gemacht zu betrachten. Aber wenn trotz dieses Mangels eines Handelsgesetzes und trotz aller Schwierigkeiten, mit welchen unser Handelsstand zu kämpfen hat in Bezug auf seine Verhältnisse, bei uns der Kredit doch noch nicht ganz verloren gegangen ist, so muß ich dieses zwei Umständen zuschreiben, und zwar erstens dem Umstande, daß im Ganzen genommen die Moralität noch so bedeutend ist, daß man trotz der mangelnden Sicherheit den Handelsleuten Geld anvertrauen zu können glaubt, und zweitens dem Umstande, daß man namentlich gegenwärtig, wo der Handel so bedeutend überhand genommen hat, daß Jedermann handeln will, man nicht mehr fragen und auslesen kann, wem man Kredit machen wolle u. s. w. Nun hat man bisher doch noch die Sicherheit gehabt, daß man den Handelsmann zum Geldstage treiben konnte. Dadurch hatte man wenigstens Aussicht, daß der Handelsmann nicht chikaniren werde, denn wenn er einmal zum Geldstage getrieben war, konnte er nicht wieder handeln, man hatte ihn also gewissermaßen in der Gewalt und hatte einige Sicherheit, daß er zahlen werde, wenn immer möglich, während man diese Sicherheit in Zukunft nicht mehr hat, wenn nicht strenge Maßregeln ergriffen werden. Es ist bekannt, wie in den Handelsgesetzen, wo deren sind, strenge Maßregeln für Eintreibung der Schuld stehen, namentlich im Wechselrechte in Bezug auf Zahlung der Wechsel. Das hatten wir nun bis jetzt nicht, aber die Sache hat sich dennoch mehr oder weniger gemacht, und man hatte immer den Geldstag als Schreckmittel hinter sich. Nun aber sieht man aus diesem Entwurfe, daß der Geldstag auch für Handelsleute wegfällt. Gesetzt, man würde sagen, für die Handelsleute gelten noch die bisherigen Vorschriften über den Geldstag, so würde es sich immer noch fragen: wer ist Handelsmann? Es ist sehr schwer, eine gehörige Bestimmung darüber zu machen. Daher habe ich gestern die Anfrage an den Herrn Berichterstatter gestellt, was die Gesetzgebungskommission hinsichtlich des Handelsstandes zu machen im Sinne habe, namentlich in Betreff eines Handelsgesetzes, das schon seit Jahren ein dringendes Bedürfniß war und nun durch dieses neue Gesetz noch viel dringender geworden ist. Wenn kein Handelsgesetz gemacht wird, so ist der Handelsstand noch übler daran, als bisher, indem er dann auch seinerseits kein Coercitiv hat gegen solche Leute, die chikaniren wollen. Es gibt halt in der ganzen Welt dergleichen, daher möchte ich die Anfrage an den Herrn Berichterstatter wiederholen, was man bezüglich auf den Handel beabsichtige.

(Fortsetzung folgt.)

Für die Redaktion

C. Jäggi-Kistler.

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr **1847.** Ordentliche Sommersitzung. (Nicht offiziell.) **Nr. 116.**

(Fortsetzung der achten Sitzung. — Freitag den 30. Juli 1847. — Fortsetzung der Berathung des Promulgationsdekretes und Uebergangsgesetzes zum Gesetzbuche über das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen.

Riggeler, Berichterstatter der Gesetzgebungskommission. Ich will sogleich auf diese Anfrage antworten. Man hat allerdings in der Gesetzgebungskommission die von Herrn Kurz geäußerten Bedenken auch getheilt, und man hat gefunden, daß es durchaus nöthig sei, mit Erlassung dieses Gesetzes ein Handelsgesetz in Verbindung zu bringen. Im vorliegenden Uebergangsgesetze aber abweichende Bestimmungen für den Handel aufzunehmen, hat man aus den von Herrn Kurz berührten Gründen für unmöglich gehalten. Dagegen war die Kommission einstimmig, daß mit möglichster Beförderung ein Handelsgesetz erlassen werden müsse, und zwar kann diese Arbeit um so mehr gefördert werden, als ein Entwurf bereits vorliegt, der im Allgemeinen ziemliche Billigung erhalten wird, und dem bloß das fehlt, daß er keine Bestimmungen über das Verfahren in Handelsstreitigkeiten enthält, was bei einem Handelsgesetze immerhin einen Hauptpunkt bildet. Die Gesetzgebungskommission wird in dieser Hinsicht Anträge bringen.

Schläppi. Ich verdanke dem Herrn Oberst Kurz sehr, daß er in Bezug auf die Generalitätsrechte solche Anträge gestellt hat. Wer die Verhältnisse auf dem Lande und namentlich in den oberländischen Gegenden kennt, wird nicht verkennen, das die fünf Jahre Termin im Art. 6 allzukurz sind. Es sind vielleicht für einige Fr. 100,000 auf Obligationstiteln da am Zins, und es wird kein Gläubiger während diesen fünf Jahren sein Generalitätsrecht verscherzen wollen, und so wird das einen Stoß von Schuldbetreibungen geben, noch größer als gegenwärtig. Ich will nicht länger sein, aber ich muß mich vollkommen an diesen Antrag des Herrn Kurz anschließen. Auch was Herr Kurz in Betreff des Vorrechtes der Frauen gesagt hat, ist durchaus begründet. Die Frauen erwerben dieses ihr Recht nicht im Geldstage des Ehemannes, sondern ihr daheriges Recht ist ihnen gesichert im Gesetze, und sie machen dieses Recht im Geldstage des Ehemannes blos geltend, wie andere Schuldansprecher.

Friedli. Auch ich muß den Antrag des Herrn Kurz gar sehr verdanken, und ich erkläre öffentlich, daß, wenn ich mich nicht hier gegen dieses Uebergangsgesetz wegen den Obligationen aussprechen könnte, ich gar nicht heim dürfte. Das ist in meinen Augen ein Kredit untergrabendes Gesetz, wo ich nicht denken kann, wie die mittelmäßige Klasse dabei noch zu bestehen vermöchte. Ich kenne vielleicht mehrere Hunderte, die Obligationsschulden haben und, wenn sie dieselben in fünf Jahren abzahlen sollten, ihre Heimwesen verganten müßten. So ein ordentliches Hausmannlein hat seine Liegenschaften meist verpfändet, aber er vermag doch noch einige tausend Franken, das weiß man etwa. Wenn nun aber die Obligation kein Vorrecht mehr hat vor laufenden Schulden, so wird ihm niemand mehr Geld geben. Wer wird ferner einem Solchen Bürge sein wollen? Niemand. Bleibt es bei dem Termine von fünf Jahren, so werden gewiß so viele Obligationen aufgekündet werden, daß die Hypothekarkasse und die Kantonalbank zu wenig Geld dafür haben. Es war keine böse Absicht bei diesem Vorschlage, davon bin ich überzeugt, sondern er war auf den Handelsstand berechnet und auf die Verhinderung von allerlei Mißbräuchen, aber da ist sonst zu helfen. Ich weiß die Gebrechen wohl, welche bisher waren bei den Obligationen, wo man vor dem Geldstage noch hurtig Obligationen machte und die Datum veränderte. Aber dem könnte man abhelfen. Ich stelle also meinen Antrag dahin, daß dieses Gesetz in so weit abgeändert werde, als wodurch die nach jetzigen Gesetzen errichteten Obligationen, welche Generalitätsrecht hatten, von demselben sollten verdrängt werden, und daß die nach dem 1. Nov. errichteten, so wie diejenigen notarialisch verschriebenen, welche nicht wenigstens ein Jahr alt sind, solches nicht erhalten. Hingegen alle andern Obligationen, welche jetzt auf rechtmäßige Art bestehen, möchte ich fortbestehen lassen in ihrem Recht wie bis dato. Daß man aber eine Frist für das Visa, kürzer oder meinetwegen länger, mache, dem könnte ich nicht beistimmen, denn vom 1. bis 30 November könnte noch viel betrogen werden. Daher trage ich darauf an, eine Publikation oder Dekret zu erlassen, daß alle Obligationen, welche nicht öffentlich, also nicht notarialisch abgefaßt, sondern nur von Partikular zu Partikular gemacht sind, bis zum 1. November visirt werden müssen, bei Verlust des Generalitätsrechtes. Was endlich den Art. 8 betrifft, so will ich mich nicht weiter aussprechen; ich habe Anträge darüber gesehen, denen ich mich dann anschließen will.

Gygar. Der Art. 8 enthält Bestimmungen, welche tief in das bürgerliche Leben eingreifen und darin eine große Aenderung hervorbringen werden. Alle Geldstager sind jetzt bürgerlich todt, nun aber treten dieselben alle zusammen mit Zeugenfähigkeit, Stimmfähigkeit, Wahlfähigkeit u. s. w. neuerdings in der bürgerlichen Gesellschaft auf, und wenn auch ich dem Grundsatze der Humanität huldige, der hierin niedergelegt ist, nnd wenn dieser Grundsatz auch vom Großen Rathe sanktionirt werden soll, so ist es doch nicht unnützer Zeitverlust, sich darüber näher zu besprechen. Nach den Grundsätzen der Gerichtssatzung hat der Geldstag den Verlust der Ehrenfähigkeit nach sich gezogen, und, wenn man vom damaligen Standpunkte ausgeht, mit Recht, denn viele Geldstager büßen nur ihre eigenen Sünden; viele derselben haben ein ausschweifendes, verschwenderisches Leben, verbunden mit Arbeitsscheues, geführt

und wenn auch der Verlust der Ehrenfähigkeit sie traf, so war es nicht am unrechten Orte. Es heißt nun im Art. 8 freilich, nur bei solchen Geldstagen seien die bürgerlichen Folgen in Zukunft aufgehoben, welche nicht als betrügerisch oder muthwillig erklärt worden seien. Aber wenn Einer wegen einiger Batzen Schulden den Geldstag erklärt, damit seine Gläubiger gar nichts bekommen, verdient er, in die bürgerliche Gesellschaft wiederum eingesetzt zu werden? Es sind nur wenige Geldstager, welche durch eigentliches Unglück oder durch unverschuldete Zufälle vergeldstagt sind, aber es gibt auch ehrenhafte Ausnahmen, ich kenne namentlich einige in meiner Umgebung, und für diese sollte man allerdings eine Ausnahme machen. Wenn man aber alle Geldstager mir nichts dir nichts wiederum in den bürgerlichen Stand einsetzt, so entsteht ganz sicher auf dem Lande großer Unwille darüber. Kann etwa der Große Rath wollen, daß diese Geldstager in der bürgerlichen Gesellschaft den Ton angeben und an den Gemeinds- und Staatswahlen theilnehmen? In dieser Beziehung möchte ich also einen Abänderungsantrag stellen; ich möchte gegenüber den Geldstagern nicht unbedingten Todtschlag, aber auch nicht unbedingte Gnade; die, welche wirklich nur durch Unglück und andere unverschuldete Umstände in Geldstag gefallen sind, mögen wiederum in den bürgerlichen Stand eingesetzt werden, denjenigen namentlich mochte ich Gnade widerfahren lassen, welche seit dem Geldstage sich ordentlich betragen haben u. s. w. Ich stelle also den Antrag, im Art. 8 zu sagen: „Da endlich u. s. w. das Institut der Geldstage wegfällt, so wird der Regierungsrath ermächtigt, auf die Vorlage eines guten Läumdeuszeugnisses mit Empfehlung des betreffenden Einwohnergemeinderathes alle bürgerlichen Folgen der bereits u. s. w. erkannten Geldstage, sofern diese nicht als betrügerisch oder muthwillig erklärt worden, aufzuheben u. s. w." Das wäre doch eine Garantie, daß nicht jeder, der tagtäglich noch als Schlingel u. s. w. lebt, mir nichts dir nichts den wohlverdienten Folgen seines Lebenswandels gänzlich entgehe.

v. Tavel. Indem ich mich hinsichtlich der Frage wegen den Obligationen in erster Linie dem Antrage des Hrn. v. Erlach, und in zweiter Linie demjenigen des Hrn. Kurz anschließe, erlaube ich mir noch eine Bemerkung. Es ist natürlich, daß vom Augenblicke an, wo das System der Obligationen aufhört, irgendwie dafür gesorgt werden muß, daß nicht Mißbrauch damit getrieben werde, und daß man also irgend ein Merkmal aufstellen muß, woran ersichtlich sei, daß diese Obligationen noch zu der Zeit ausgestellt worden, wo sie noch Gesetzeskraft hatten. Daher ist in Art. 6 das Visa vorgeschrieben, um solchen Schuldschriften ein öffentliches Merkmal ihrer Aechtheit und Gesetzmäßigkeit aufzudrücken. So nöthig nun einerseits diese Bestimmung an und für sich ist, so ist es andrerseits doch auch wichtig, dieses Obligationsschuldverhältniß nicht zu allgemeiner öffentlicher Kenntniß zu bringen. Das liegt namentlich gar sehr im Interesse des Handelsstandes. Der Handelsstand bedarf vieler Gelder, die er nicht immer in eigenthümlichem Besitze hat, sondern die er bis jetzt eben aufbrach durch Obligationen. Wenn nun über dieses vorgeschriebene Visa eine Kontrole geführt wird, und diese öffentlich sein sollte, so könnten dadurch sehr leicht die Schulden eines Handelshauses zur öffentlichen Kenntniß gelangen. Daher möchte ich darauf aufmerksam machen, daß diese Kontrole dann wenigstens nicht eine öffentliche sei, nicht zu jedermanns Einsicht offen stehen sollte. Denn es ist kein Zweifel, daß nicht jedermann, der Obligationen besitzt, von nun an, wofern nämlich ein Termin festgestellt wird, suchen werde, dieselben einzulösen, um nicht nach Verlauf des Termines in Geldstagen nur im Range laufender Schulden kollozirt zu werden, so daß mithin, wenn die Obligationsschulden eines Handelshauses zur öffentlichen Kenntniß gelangen, der Kredit desselben sehr geschwächt werden könnte, weil man dann weiß, daß möglicherweise dieses Handelshaus in kurzer Zeit zur Rückzahlung bedeutender Summen genöthigt werden kann. Es ist also wichtig, daß, wenn eine Kontrole darüber geführt werden soll, sie doch nicht zu Jedermanns Einsicht offen stehe; es wird vielmehr durchaus genügen, wenn diese Kontrole nur in Rechtsstreitigkeiten als Rechtsbehelf der betreffenden Parteien gebraucht wird, — worauf ich hiemit ehrerbietigst antrage. Eine fernere Bemerkung betrifft den Art. 8. In dem zu Ende berathenen Betreibungsgesetze steht in §. 588: „Außer der Befreiung von dem Personalarreste hat die gerichtliche Güterabtretung für den Schuldner bloß die Wirkung, daß derselbe von seinen Verbindlichkeiten bis zu dem Betrage des Werthes der abgetretenen Güter entledigt wird. Reichen diese zur Bezahlung der Gläubiger nicht hin, und gelangt der Schuldner später zu neuem Vermögen, so ist er verbunden, auch dieses bis zur Befriedigung sämmtlicher Gläubiger abzutreten." Es ist nun durch diese Satzung allgemein angenommen worden, es treffen den Geldstager von nun an keine weitern bürgerlichen Folgen, als daß er gegenüber seinen verlustigen Gläubigern noch immer in der Pflicht stehe, sobald ihm Vermögen zufällt, die Gläubiger damit zu befriedigen, und somit wären diese Geldstager im Falle, in die bürgerliche Ehrenfähigkeit wiederum eingesetzt zu werden, Aemter zu bekleiden u. s. w. Diese Auffassung hat gestern verschiedene Bemerkungen veranlaßt, und es ist von den Herren Kurz und Zahler beantragt worden, daß die, welche im Falle waren, ihre Güter abtreten zu müssen, nicht, wenn sie Aemter bekleideten, dieselben ferner sollen bekleiden dürfen. Andere Ansichten hingegen gingen dahin, daß sehr oft Personen durch Unglück und ungünstige Verhältnisse zur Güterabtretung — früher Geldstag — genöthigt werden, und daß diese nicht so schwer das Unglück sollten zu entgelten haben. Der Hr. Berichterstatter hat dann gesagt, der §. 588 beziehe sich ausschließlich auf die civilrechtlichen Folgen der Güterabtretung, und es sei darunter verstanden, daß der Schuldner oder Güterabtretende in fernerer Verpflichtung gegen seine Gläubiger stehe, dieselben zu bezahlen, wenn ihm später die Mittel dazu zu Theil würden. Zugleich hat er aber auch gesagt, was die andern Folgen seien, so können diese nicht zugleich Gegenstand dieses Gesetzes sein, sondern eher Gegenstand der polizeilichen Gesetze, indem dieß Folgen seien, die hinsichtlich der Stellung derselben in der bürgerlichen Gesellschaft eintreten werden, und zu dem Ende hat er zugegeben, daß zwar die Satzung angenommen, im Uebrigen aber dann die diesorts gefallenen Bemerkungen der Gesetzgebungskommission zum Berichte zugesendet werden und zu Anträgen, um in andern Gesetzen dasjenige vorzuschlagen, was man dann als der Sache angemessen erachten würde. Auf diese Erklärung hin hat dann Hr. Kurz seinen Antrag zurückgezogen, in der Zuversicht, daß demselben später bei den betreffenden Gesetzen Rechnung werde getragen werden. Nun wird in diesem Projekte des Promulgationsgesetzes, im Art. 8 festgesetzt: „Da in Folge des vorliegenden Gesetzes, das bisher im alten Kantonstheile bestandene Institut der Geldstage wegfällt, so werden alle bürgerlichen Folgen der bereits unter der Herrschaft der Gerichtssatzung erkannten Geldstage, sofern diese nicht als betrügerisch oder muthwillig erklärt worden, hiermit aufgehoben; die Gläubiger des Gemeinschuldners bleiben jedoch in Betreff der nicht fruchtbar angewiesenen Forderungen bei ihren Rechten und können diese eintretenden Falles nach Vorschrift des §. 588 dieses Gesetzes geltend machen." Sollte nun diese Bestimmung, so wie sie da im Entwurfe enthalten ist, in Kraft erkannt werden, so würden ipso facto alle bürgerlichen Folgen des bisherigen Geldstags dahin fallen, und die Betreffenden blieben in ihren allfälligen Aemtern u. s. w., wie wenn nichts gegangen wäre. Es ist nun sowohl gestern von Herrn Zahler als auch heute von den Herren Kurz und Gygar angebracht worden, daß eine solche Bestimmung sicher nicht guten Eindruck machen würde, indem man doch dafür halte, daß ein Mann, der, wenn auch zum Theil bloß durch Unglück u. s. w., dahin gekommen, seine Güter abzutreten, dennoch in Aemtern u. s. w. stehen bleibe. Diese Ansicht müßte ich nun theilen, — es stößt dieß mein Gefühl. Daher sollten bei den einschlagenden Gesetzen die nöthigen Vorkehren getroffen werden, sei es in dem Sinne, daß die, welche ihre Güter abtreten müssen, nicht zu öffentlichen und Gemeindsstellen befähigt sein sollen, sei es, daß man wenigstens nur die Ausnahme mache, daß da, wo wirklich das ausgemittelte

Unglück und nicht eigene Schuld dabei ist, eine Modifikation eintreten könne. Das Nähere wird sich bei der Vorberathung in der Gesetzgebungskommission zweifelsohne zeigen, aber da es gestern vom Herrn Berichterstatter zugegeben worden ist, daß die daherigen Bestimmungen nicht hieher gehören, so nehme ich die Freiheit, darauf anzutragen, daß der Art. 8 hier eliminirt und an die Gesetzgebungskommission zurückgewiesen werde.

Boivin. Ich möchte mir auch einige Bemerkungen über das Promulgationsdekret erlauben. Vor allem aus bin ich überrascht, zu sehen, daß man die Abschaffung aller Bestimmungen des französischen Civilkoder über die Güterabtretung beantragt. Das ist den Grundsätzen widersprechend. Die Güterabtretung gehört zum Zivilrecht und ist vom Prozeßverfahren unabhängig. Sie muß demnach nebst den davon abhängigen Regeln im Zivilkoder proklamirt werden. Nur die bei Stellung des Begehrens auf Güterabtretung und bei Vollführung desselben zu befolgenden Formen gehören in das Prozeßverfahren. Wenn man aus dem Zivilkoder die in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Güterabtretung wegläßt, so würde man demselben einen wesentlichen Bestandtheil entreißen, der darin bleiben soll, man würde eine Lücke verursachen, die man vermeiden sollte. Diese Bestimmungen stehen keineswegs im Widerspruche mit denen, die im Prozeßgesetz aufgenommen sind, denn diese letztern sind nur eine Abschrift und Ergänzung derselben. Demzufolge verlange ich, daß man im Paragraph 2 des Promulgationsdekrets die Artikel 1265 bis 1270 des Zivilkoder, als zu denen gehörend, die abgeschafft werden, ausstreiche. — In Betreff des §. 4, welcher die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches für den Jura vorbehält, möchte ich mir erlauben, bemerklich zu machen, daß dieser Kantonstheil ergänzende Gesetzesbestimmungen zu diesem Koder besitzt, und daß wichtig ist, auch diese letztern vorzubehalten, namentlich ein Gesetz über den Leibhaft (contrainte par corps). Ich beantrage demnach, daß in §. 4 nach den Worten: „des Gesetzbuches" noch beigefügt werde: „und der Gesetze." — Wenn der §. 8 beibehalten wird, so glaube ich, es sei ganz der Gerechtigkeit angemessen, eine Bestimmung aufzunehmen, um die Geldstage im Jura auf die gleiche Linie zu stellen, wie diejenigen des alten Kantonstheils. Es ist Ihnen nicht unbekannt, Herr Vizepräsident, meine Herren, daß in Folge des Handelsgesetzbuches ein Handelsmann in's Falliment kommen kann, und derjenige, dem dieß im Jura begegnet, ist in Kraft der Gemeinde- und Wahlgesetze seiner politischen Rechte beraubt. Wenn man diese gesetzliche Folgerung für die Falliten im alten Kanton abschafft, so muß dieß auch in Betreff der Falliten im Jura geschehen, insoweit als sie nicht als Banqueroutiers erklärt worden sind. Im Fall, daß der §. 8 beibehalten würde, — woran ich aber meines Theils nicht hänge, — so beantrage ich, daß man nach dem ersten Alinea die Worte beifüge: „Ebenso soll es sich rücksichtlich der im Jura in Kraft der Handelsgesetze ausgebrochenen Falliten verhalten." — Ich möchte mir ferners erlauben, meine Meinung in Betreff des im alten Kantonstheil bestehenden Obligationsrechtes auszusprechen, dessen Abschaffung man beantragt. — Es ist nicht bloß die Sache an sich selbst, nämlich das dem Besitzer einer Obligation zukommende Recht, sich vorrechtsweise vor denjenigen Gläubigern, deren Ansprüche auf bloßer Handschrift beruhen, bezahlt zu machen, welche Anlaß zu Klagen gegeben hat, sondern es ist die Leichtigkeit, mit welcher man Betrug verübt hat. Zufolge den Gesetzen des alten Kantonstheils reicht es hin, daß eine Schuldanerkennung von der Hand des Schuldners geschrieben sei, und daß sie die Hab- und Guts-Verbindung enthalte, damit sie als eine Obligation betrachtet werde und dem Gläubiger den Vorzug im Rang gewähre, von welchem ich so eben gesprochen habe. Da keine andere Formalität erfordert wird, so können diese Titel mit Leichtigkeit antedatirt werden. Dieß geschieht in der That auch alle Tage: wenn ein Gläubiger wahrnimmt, daß sein Schuldner schlechte Geschäfte macht, so sagt er ihm, daß wenn er ihm nicht eine antedatirte Obligation unterschreibe, so werde er ihn betreiben. Man wird begreifen, daß der Schuldner, um Kosten und Unannehmlichkeiten zu vermeiden, einem solchen Vorschlag gewöhnlich nachgibt, was eine schwere Beeinträchtigung der Rechte seiner übrigen Gläubiger mit sich bringt. — Man könnte diesem Uebelstand vorbeugen, wenn man verlangen würde, daß Schuldverpflichtungen dieser Natur von Notarien abgefaßt werden sollen; allein dieß würde noch nicht hinreichen, indem es von Wichtigkeit ist, noch einem andern Uebelstande abzuhelfen, nämlich dem Mangel an Oeffentlichkeit. Wenn das Gesetz ein Recht auf das Vermögen des Schuldners einräumt, so soll dieß nicht anders geschehen, als indem es dem Publikum die Mittel verschafft, das Vorhandensein dieses Vorrechtes zu erfahren. — Wenn derartige Titel mit dem Dunkel des Geheimnisses umhüllt sind, so kann weder Zutrauen noch Kredit bestehen. Hierin liegt auch der größte Uebelstand, den das Obligationsrecht des alten Kantons darbietet. Wenn Sie verlangen, daß alle Titel von dieser Natur in öffentliche Register eingetragen werden sollen, so werden Sie dem Uebel Einhalt gethan haben. — Es ist außer Zweifel, daß die bloße einfache Abschaffung des Obligationsrechtes den öffentlichen Kredit mehr oder weniger erschüttern und die Stellung einer großen Zahl von Bürgern sehr verschlimmern würde, welche den Zahlungen, die man von ihnen verlangen würde, nicht entsprechen könnten. Um diese Folgen zu vermeiden, würde es hinreichen, für die Obligationen die Authentizität oder wenigstens ein sicheres Datum und die öffentliche Kundschaft zu verlangen. — Diese Einrichtung würde viele Aehnlichkeit mit der gerichtlichen Einschreibung des Code Napoléon haben, gegen welche sich niemand erhebt. — Ich wiederhole es: Verhindern Sie den Betrug des Antedatirens; verlangen Sie die öffentliche Kundschaft, und Sie werden nach meiner Ansicht alles Gefährliche entfernt haben, was in den Obligationen dermalen enthalten sein kann. Ich will in dieser Beziehung keinen definitiven Antrag stellen; es ist bloß eine Idee, die ich ausspreche, allein es scheint mir, daß wenn man etwas dem Aehnliches, was ich so eben gesagt habe, annehmen würde, man die Obligationen beibehalten und die Verwirrung vermeiden könnte, welche durch deren Aufhebung in den Geschäftsverkehr und den öffentlichen Kredit geschleudert würde.

Fueter. Ich müßte es, wie mehrere Herren Präopinanten, ebenfalls im höchsten Grade bedauern, wenn der Art. 6 so angenommen würde, wie er vorgeschlagen ist; der Kredit namentlich des Handelsstandes würde dadurch einen fürchterlichen Stoß erhalten, und ich wenigstens möchte die Verantwortung nicht über mich nehmen, dazu beigetragen zu haben. Wir sollen allerdings auf die Rechte, welche bisher durch Obligationen erworben worden sind, Rücksicht nehmen, und ich müßte mich auch durchaus zur Ansicht des Herrn v. Erlach bekennen, daß diesen wohlerworbenen Rechten Rücksicht getragen werde, so lange sie dauern. Ich bin auch einverstanden, daß man sich an diese neuen Formen gewöhne, und dieses Gewöhnen wird sich von selbst machen, wenn man festsetzt, daß in Zukunft keine neuen Obligationen mit Generalitätsrecht errichtet werden sollen; aber man muß diejenigen, welche in guter Treu und Glauben bis jetzt ihre Obligationen erworben haben, dabei schützen und das Gesetz nicht rückgreifend machen; denn was hier vorgeschlagen wird, ist nichts anderes. Es ist hiebei noch eine Rücksicht zu nehmen, und zwar auf die Stellung der Bürgen bei solchen Obligationen. Die Bürgen haben zu einer Obligation ihre Unterschrift gegeben, weil sie wußten, daß dieser Titel dann beim allfälligen Geldstoge die Priorität habe. Wenn nun in Folge dieser neuen Bestimmung eine Masse von Obligationen aufgekündet wird, so wird dieß die Folge haben, daß in sehr vielen Fällen dann die Bürgen zahlen müssen, was sonst nicht eingetreten sein würde, und das ist nach meinen Ansichten ein sehr wichtiger Grund, warum ich glaube, daß man die Obligationen in ihrem Bestande lassen solle. Ihnen Allen ist überdieß bestens bekannt, welcher Geldmangel und Noth gegenwärtig herrschen. In Folge der bedeutenden Getreideankäufe im Auslande ist eine Masse Geldes ins Ausland gegangen, und es wird noch Jahre erfordern, bis die Bilanz sich wieder ausgleicht. Jetzt in diesem Momente mit einem

solchen Gesetze zu kommen, wodurch die Obligationen in 5 Jahren, ihr gutes Recht verlieren sollen, was zur Folge haben muß, daß eine Masse davon werden aufgekündet werden, und jetzt dem Kredite des Handelsstandes noch einen neuen Stoß beizufügen, — das schiene mir unverantwortlich. Ich müßte also unbedingt zur Ansicht des Herrn v. Erlach stimmen, welcher die Obligationen, die nun einmal errichtet sind, in ihrem Rechte bestehen lassen will. Es ist wahrscheinlich, daß, wenn keine neuen mehr errichtet werden, in 10 Jahren der größte Theil derselben nicht mehr existirt, und daß, ohne einen gewaltsamen Stoß, der Uebergang sich von selbst machen wird.

Zahler. Herr Fueter macht mit vollem Rechte aufmerksam auf die Bürgen. Von zweien Eins; entweder kommen die Bürgen und künden die Obligationen auf, indem sie sagen: wir wollen nicht mehr Bürge sein auf die Voraussetzung dieses neuen Gesetzes; oder aber sie schweigen und bleiben stille. Dann kömmt eine Güterabtretung. Dann wird es Prozesse geben, die Bürgen werden sagen: wir haben uns nicht unter diesen Voraussetzungen verbürgt und sind also nicht schuldig, zu zahlen. Das möchte ich Ihnen auch noch zu bedenken geben.

Lauterburg. Als die Gesetzgebungskommission bloß fünf Jahre Termin für die Obligationen feststellte, hatte sie dabei wohl hauptsächlich diejenigen Obligationen im Auge, die gewöhnlich unmittelbar vor dem Geldstage errichtet werden. Das war allerdings ein Mißbrauch, der sich aber auf die von Herrn Boivin vorgeschlagene Weise leicht verhindern läßt, wofern man die Obligationen einer Einschreibung unterwirft. Das Institut der Obligationen ist für Viele, die nur mit wenigem ein Gewerbe u. s. w. anfangen können, doch auch von großem Nutzen; ein Mann, der ein Geschäft anfangen will, bekömmt dadurch auf seinen guten Namen, auf seinen Fleiß und seine Geschicklichkeit das nöthige Geld, um anzufangen, und das ist bestimmt ein Nutzen für den Gewerbsstand, der in der Regel keine großen Mittel besitzt, und Mancher ist auf diese Art zu Vermögen gekommen. Also wünsche ich, daß nach dem Antrage des Herrn von Erlach die Obligationen auch fernerhin im Geldstage ihre Geltung haben sollen. Wird die Einschreibung verordnet, so kann der bisherige Mißbrauch ganz abgestellt werden. Eine andere Bemerkung betrifft den Art. 8. Ich sehe nicht ein, daß das dem öffentlichem Kredite von großem Nutzen sei, wenn man die nachtheiligen Folgen des Geldstages gar zu sehr aufhebt; denn viele Geldstager waren zwar nicht betrügerische aber doch leichtsinnige und nachlässige Leute. Für alle diese möchte ich doch nicht die gleiche Schonung haben, wie für solche, welche durch Unglück allein in diesen Fall gekommen sind.

Tschiffeli. Ich bin durch ein Bedenken geplagt, das Ihnen mitzutheilen, ich mich nicht enthalten kann. Ich fürchte, es könne dieses ganze berathene Gesetz nicht in Anwendung gebracht werden im alten Kantone, in Hinsicht nämlich auf die daselbst bestehende eheliche Gütergemeinschaft. Das kann ich mit kurzen Worten darthun. Das durch die Gerichtssatzung aufgestellte Privilegium der Ehefrau auf die gefreite Hälfte ihres Weibergutes wird beibehalten; im Falle irgend einer Betreibung gegen ihren Mann kann die Frau dieses Privilegium geltend machen, ohne daß Trennung der Güter eintritt, also kommen diese Güter nachher immer wieder in die eheliche Gütergemeinschaft. Also muß offenbar ein neues System in Betreff der Güter der Eheleute durch ein Gesetz aufgestellt werden, sonst kann man dieses Gesetz da im alten Kantonstheile nicht vollziehen. Gestern habe ich diese Bemerkung auch gemacht, wurde aber auf das Promulgationsdekret verwiesen, das mir nicht zugestellt worden war, aber ich habe seither die gewünschte Auskunft nicht darin gefunden. Ich wünsche nun, es möchte die Gesetzgebungskommission genauer untersuchen, ob das berathene Gesetz über den Betreibungsprozeß mit der ehelichen Gütergemeinschaft, wie sie im alten Kantone besteht, vereinbar sei und sich vollziehen lasse. Vielleicht möchte damit geholfen werden, daß die Frau ihr Recht auf das gefreite halbe Weibergut nur im Falle der Vermögensabtretung geltend machen könne. Doch hat auch dieß seine Nachtheile und würde die Interessen der Frau nicht gehörig wahren. Ferner muß ich, was die Herren Zahler und Kurz gesagt haben, vollkommen theilen; Herr Kurz namentlich hat angetragen, daß dieses Dekret auch auf die Satzung 106 des Personenrechtes sich beziehen solle. Ich glaube aber, auch die Satzung 107 sollte hier aufgenommen werden, welche also lautet: „Die Gläubiger des Ehemannes haben auf das Vermögen kein Recht, welches der Ehefrau von dem Zeitpunkte hinweg anfällt, wo die kompetente Behörde den Geldstag desselben erkannt hat. Dessen ungeachtet bleibt die Frau verpflichtet, die Familie aus ihrem Vermögen verpflegen zu helfen." Ich trage also darauf an, daß, was sich in Satzung 107 auf den Geldstag bezieht, auf die Güterabtretung angewendet und dem neuen Systeme angepaßt werde. Es war gewiß sehr schwierig, ein so wichtiges neues Gesetz alten Gesetzen anzupassen, besonders in einem Lande, wo man bis jetzt zwei verschiedene Gesetzgebungen hatte, und es war fast nicht möglich, allen Widersprüchen vorzubauen. Endlich scheint es mir, im Art. 8, welchem zufolge die Geldstager wiederum in ihre bürgerlichen Rechte eingesetzt werden sollen, wäre es besser, darüber gar nichts zu sagen und zu erwarten, daß die Betreffenden mit Bittschriften einlangen. Alsdann könnte man die besondern Verumständungen eines Jeden prüfen und denen, welche es verdienen, die bürgerlichen Rechte wiederum ertheilen, den andern nicht.

Matthys. Es ist mir schon öfter bemerkt worden, ich sei einer derjenigen, die immer befürchten, der Kredit könnte geschwächt werden, ich wolle ihn in jeder Beziehung zu heben suchen und ich sei so eine Art Fürchtehühnlein. Das letztere ist nun nicht der Fall, aber seit vierzehn Jahren bin ich im Geschäftsleben, habe mich mit Notariats-, Betreibungs- und Advokaturgeschäften befaßt und in dieser Beziehung mir eine nicht unbedeutende Erfahrung gesammelt. Die jüngste Zeit hat gezeigt, daß der Kredit eines Landes und der persönliche Kredit der einzelnen Bürger sehr wichtig ist für die bürgerliche Gesellschaft. In der Gesetzgebungskommission habe ich nun gegen die Bestimmung in Betreff der Obligationen Anfangs angekämpft aus Grund, es könnte allerdings der persönliche Kredit durch Aufhebung der Obligationen geschwächt werden, und ich habe gesagt, weil nach dem neuen Steuergesetze Obligationen von der Vermögenssteuer befreit seien, so werde gerade durch die Obligationen der persönliche Kredit gefördert, indem die Kapitalisten veranlaßt sein werden, ihr Geld vorzugsweise auf gut verbürgte Obligationen auszuleihen, weil sie davon nicht Vermögenssteuer bezahlen müssen. Daher habe ich im Anfange gemeint, man solle das Institut der Obligationen auch fernerhin beibehalten. Dagegen wurde aber von anderer Seite eingewendet, dieses Institut kenne man im Jura nicht, und gleichwohl könne nicht gesagt werden, daß der Jura weniger Kredit habe als der alte Kantonstheil; ferner sagte man, es sei bekannt, daß wenn ein Schuldner seinen Gläubigern nicht mehr so recht mit Bezahlung begegnen könne, dann jeder einzelne Gläubiger bemüht sei, vom Schuldner eine Obligation zu erhalten; würde dann unter solchen Umständen eine Obligation ausgestellt, so erhalte der betreffende Gläubiger dadurch ein Vorrecht vor den übrigen an und für sich gleichberechtigten Gläubigern, diese werden also dadurch betrogen. Der fernere Nachtheil dieses Institutes sei dann der, daß der Schuldner, wenn er in Geldstag fällt, dann häufig wegen betrügerischen Geldstages ins Zuchthaus erkannt werde. Dieses Vorrecht der Obligationen hat dann auch viele Bürger gezwungen, den Geldstag anzurufen, indem, wenn ein Schuldner, der Obligationsgläubiger hatte, seinen Gläubigern überhaupt ein Accomodement anbot und gütlich sein Vermögen unter sie theilen wollte, dann die Obligationsgläubiger dem entgegentraten, weil sie sagten: wir haben im Geldstage ein Vorrecht vor den laufenden Schulden. Darum schlägt die Gesetzgebungskommission vor, das Institut der Obligationen für die Zukunft aufzuheben. Nach Erwägung aller Gründe habe ich in der That gefunden, es gereiche dieses

dem Kantone und den einzelnen Bürgern nicht zum Nachtheile, und wenn nach dem Antrage des Herrn alt-Oberrichters Kurz die daherige Frist von fünf auf zehn Jahre ausgedehnt wird, so ist dann in jeder Beziehung für Schuldner und Gläubiger gesorgt. Den Antrag, welchen Herr Tschiffeli hinsichtlich des Art. 8 gestellt hat, sollen wir, wie ich glaube, nicht annehmen. Er meint nämlich, es solle hier bezüglich der Aufhebung der Folgen der bisherigen Geldstage nichts vorgeschrieben, sondern den einzelnen überlassen werden, mit Bittschriften einzugelangen u. s. w. Allein wenn wir das annehmen, so könnte der Große Rath während zwei oder drei Jahren gar nichts anderes machen, als dergleichen Gesuche prüfen, sie gewähren oder abweisen; die übrigen Geschäfte könnte er während dieser ganzen Zeit nicht besorgen.

Wiedmer zu Grünen. Ich möchte in Bezug auf Art. 1 antragen, das neue Betreibungsprozeßgesetz, statt mit dem 1. November, erst mit dem 1. Dezember in Kraft treten zu lassen. Bezüglich auf Art. 6 müßte ich mich gegen den Antrag aussprechen, das Vorrecht der Obligationen aufzuheben, und zwar aus den von verschiedenen Rednern angeführten Gründen. Würden in Folge dessen die bestehenden Obligationen auf ein Mal aufgekündet, , so würden viele Schuldner im Falle sein, ihre Güter abzutreten und ihre Liegenschaften zu veräußern; dadurch würden die Güterpreise gedrückt und der allgemeine Wohlstand geschwächt. Betreffend endlich den Art. 8, stimme ich der Ansicht des Herrn Gygar bei.

Mösching. Ich möchte in Bezug auf den Art. 6 eine Anfrage an den Herrn Berichterstatter stellen, nämlich ob unter den Obligationsrechten auch verstanden sein sollen die Kaufbeilen, Gültbriefe u. s. w., wo meistens nicht nur das Pfandrecht, sondern auch das Generalitätsrecht bestimmt ist.

Herr Berichterstatter. Ich will sogleich hierauf antworten. Durch die von Herrn Boivin entwickelten Gründe bin ich zur Ansicht gekommen, es solle der ganze Art. 6 hier gestrichen werden, also das Obligationsrecht einstweilen stehen bleiben. Dieser Artikel gehört eigentlich nicht hieher, sondern es ist das näher zu untersuchen bei Erlassung der Hypothekarordnung, wo dann die verschiedenen Privilegien, Pfandrechte u. s. w. im Zusammenhange zu behandeln sind, und wo dann allfällig etwas anderes an die Stelle gesetzt werden kann, etwa im Sinne der von Herrn Boivin gestellten Anträge.

Karlen in der Mühlematt. Es würde einen sehr großen Unwillen im ganzen Lande erregen, wenn der Geldstager so leicht wiederum zur Ehrenfähigkeit gelangen könnte, wie es im Art. 8 vorgeschlagen wird. Ich möchte davor warnen, einen Beschluß in einem andern Sinne zu fassen, als wie von Herrn Gygar vorgeschlagen worden.

Herr Berichterstatter. In Bezug auf Art. 1 hat Herr Wiedmer angetragen, statt des 1. Novembers den 1. Dezember als Termin des Inkrafttretens dieses Gesetzes zu bestimmen. Dem könnte ich nicht beipflichten. Bis zum 1. November hat Jedermann genug Zeit, um dieses Gesetz zu studiren; es ist dieses ungefähr die gleiche Frist, wie beim Civilprozesse, und wir müssen berücksichtigen, das dieses Gesetz drängt, indem man überall mit dem gegenwärtigen Betreibungsverfahren nicht zufrieden ist. Im Art. 2 würden, wofern nach meinem Antrage der Art. 6 gestrichen wird, statt der Worte: „mit Ausnahme der Satzungen 3 und bis 19", zu setzen sein: „mit Ausnahme der Satzungen 3 bis und mit 23"; ferner wären zu streichen die Worte: „Die Satzungen 959 bis und mit 961 des II. Hauptstückes des Sachenrechtes vom 18. März 1830." Herr Boivin hat angetragen, auch die Worte zu streichen: „Die Art. 1265 bis 1270 (des französischen Civilgesetzbuches)". Das gebe ich zu; die dort vorkommenden Bestimmungen über Güterabtretungen sind durchaus konform den Bestimmungen dieses Gesetzes. Zu Art. 4 hat Herr Boivin angetragen, nach dem Worte „Handelsgesetzbuch" noch einzuschalten: „und die Handelsgesetze". Auch diesem Antrage kann ich beistimmen. Bezüglich auf den Artikel 6 sind eine Menge Anträge gestellt worden. Herr v. Erlach will hinsichtlich des Fortbestandes der Generalitätsrechte gar keine Frist bestimmen, Herr Kurz dagegen schlägt 10 Jahre vor. Ich könnte im allgemeinen Verschiedenes davon zugeben, aber das Beste scheint mir, wie gesagt, den ganzen Artikel zu streichen, und eine daherige Bestimmung zu verschieben bis zur Erlassung einer neuen Hypothekarordnung. Hinsichtlich des Art. 7 sind ebenfalls mehrere Anträge gemacht worden. Herr Tschiffeli bemerkt, diese Bestimmung passe nicht recht auf die Gütervertheilung im alten Kantone. Diese Bemerkung enthält etwas richtiges, indessen ist der Unterschied doch nicht so groß, wie Herr Tschiffeli meint. Die Frau kann nach dem vorliegenden Gesetze allerdings die sogenannte gefristete Hälfte ihres Weibergutes zurückfordern; aber auch schon jetzt konnte sie ohne Geldstag jeden Augenblick für diese Hälfte Versicherung oder Herausgabe verlangen. Wenn ihr daher der Mann im Falle der Betreibung Sicherheit gibt, so wird sie weiter keine Eingabe machen; intervenirt aber die Frau mit dem Gläubiger, so hat dieß keine andere Folge, als daß die Frau ihre gefristete Hälfte heraus erhält und nachher nicht mehr mit dem Gläubiger zu Theil geht. Ich glaube aber, die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes bieten der Ehefrau eine größere Sicherheit dar, als diejenigen der frühern Gesetzgebung, indem früher der Mann nach und nach durch Pfändungen von allem Vermögen entblößt werden konnte, so daß die Frau am Ende ganz um ihr Vermögen kam, weil dann im Geldstage nichts mehr da war. Ich kann indessen den Antrag als erheblich zugeben. Von Hrn. Kurz u. A. ist bemerkt worden, es sollte hier eine Bestimmung aufgenommen werden in Bezug auf den §. 106 des Personenrechtes, und Hr. Tschiffeli will diesem auch noch den §. 107 beifügen. Ich gebe Beides zu. Endlich war auch der Art. 8 Gegenstand verschiedener Anträge. Hr. v. Tavel macht aufmerksam, daß im Allgemeinen die bürgerlichen Folgen der Güterabtretung noch nicht festgestellt seien, und daß man nun etwas weit gehe, wenn man die Geldstage, sofern sie nicht als betrügerisch oder muthwillig erklärt worden, jetzt auf einmal aufhebe, indem das voraussetzen lasse, die Betreffenden werden in ihren Aemtern u. s. w. bleiben. Das beruht auf Mißverständniß. So wie ich gestern den Antrag des Hrn. Kurz verstand, beabsichtigte er nicht, mit der Güterabtretung Ehrlosigkeit zu verbinden, sondern er glaubte bloß, es frage sich, ob man den Schuldner dann noch ferner in seinen allfällig bekleideten Stellen u. s. w. lassen wolle. Das ist nun doch ein bedeutender Unterschied. Es kann Einer im Zustande der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bleiben, gewisse Handlungen desselben können aber möglicher Weise dennoch der Behörde ein Mißtrauen geben, wo sie sagt: wenn man das gewußt hätte, so würde man ihn nicht gewählt haben. Unter solchen Umständen könnte dann allerdings eine Abberufung am Orte sein; dadurch ist aber nicht ausgeschlossen, daß, wenn die wählende Behörde findet, der Mann verdiene dennoch ihr Zutrauen, er seine Stelle behalten kann. Es kann z. B. jemand ein ausgezeichneter Ingenieur sein, und ungeachtet der Güterabtretung dem Staate mit Nutzen dienen. Die Fähigkeit zu einem Amte und die bürgerliche Ehrenfähigkeit überhaupt wird also Einer durch die Güterabtretung nicht nothwendig verlieren, und er verliert sie im Jura schon jetzt nicht, obwohl man dort die Grundsätze dieses Gesetzes schon seit Langem hat. Geldstager nun, welche vor dem 1. Nov. 1847 Geldstag gemacht haben, stehen in keinen Aemtern, sie können also in Folge dieser neuen Bestimmung auch keine beibehalten. Von Hrn. Gygar ist bemerkt worden, bei sehr vielen Geldstagern seien betrügerische Handlungen vorgekommen, sehr viele haben sich den Geldstag muthwillig und durch eigene Liederlichkeit zugezogen Ich bin damit durchaus einverstanden, aber in solchen Fällen sind die Betreffenden dafür bestraft, der Geldstag ist ausdrücklich vor Gericht als betrügerisch oder muthwillig erklärt worden, und diese fallen dann nicht unter die Bestimmung des Art. 8. Ich glaube demnach, diese Bemerkung könne nicht wohl berücksichtigt werden. Andererseits ist freilich nicht zu verkennen, daß möglicher Weise durch diese Bestimmung manche Geldstager wiederum in den Zustand der bürgerlichen Ehrenfähigkeit gelangen könnten, die es nicht verdienen; es ist indessen ungemein

schwierig, hier eine Bestimmung zu treffen. Wenn man dem Regierungsrathe das Recht einräumt, auf das Nachwerben der Betreffenden hin, Geldstage aufzuheben, so fürchte ich, der Regierungsrath möchte dadurch allzusehr mit Geschäften überladen werden. Da möchte eine andere Behörde passender sein. Vor der Hand will ich indessen die Erheblichkeit dieses Antrages zugeben. Herr Boivin hat noch einen Zusatz gewünscht wegen der Geldstage von Handelsleuten im Jura. Allein in dieser Beziehung sollte man jedenfalls warten, bis man zur Revision des Handelsgesetzes gelangt; da wird es sich dann zeigen, welche Bestimmungen werden aufgenommen werden.

Abstimmung.

Für Annahme des Entwurfes mit den vom Herrn Berichterstatter als erheblich zugegebenen Anträgen — Gr. Mehrheit.

Umfrage über Zusätze zum Gesetze über den Betreibungsprozeß.

Kurz. Ich sehe mich veranlaßt, einen Zusatz vorzuschlagen in Betreff der Güterabtretung. Es ereignet sich oft, daß ein verschuldeter Ehemann oder Vater sich entfernt und für seine Person die Güterabtretung nicht anruft; er geht z. B. nach Amerika und läßt Alles im Stiche. Bis jetzt nun stand es nicht bloß dem Schuldner frei, den Geldstag anzurufen, sondern auch der Gläubiger, oder die Ehefrau und die Kinder konnten den Geldstag verlangen, namentlich die Ehefrau, indem sie dadurch bewirken konnte, daß später ihr anfallendes Vermögen getrennt blieb. In Titel III, Abschnitt 1, des zu Ende berathenen Gesetzes heißt es aber bloß, daß die Güterabtretung bloß durch den Schuldner verlangt werden könne. Nun halte ich dafür, daß für den Fall, wo ein Ehemann das Land verläßt und die Güterabtretung nicht selbst verlangt, es auch der Ehefrau gestattet sein sollte, Namens des Ehemannes die Güterabtretung zu verlangen. Dadurch wird ihr allfällig zukünftig anfallendes Vermögen gesichert. Man kann freilich sagen, es stehe der Ehefrau frei, wenn der Mann sie böslich verläßt, die Scheidung zu begehren nach Jahresfrist; aber zu einem solchen Schritte möchte ich die Frau doch auch nicht veranlassen, zumal ihr auch binnen dieser Jahresfrist schon Vermögen anfallen kann. Ich möchte dem Herrn Berichterstatter zu bedenken geben, ob das nicht im Zusammenhange stehe mit meinem vorhin gestellten Antrage in Betreff der Rechte der Ehefrau bei der Güterabtretung.

Herr Berichterstatter. Dieser Antrag scheint mir nicht ganz passend. Die Güterabtretung ist ihrer Natur nach eine Rechtswohlthat für den redlichen Schuldner, nicht aber für den, der sich entfernt, ohne seine Schulden zu bezahlen, und um seine Gläubiger in Nachtheil zu bringen. Wir müssen hier wohl berücksichtigen die Folgen der Güterabtretung, namentlich daß dieselbe vom Personalarreste befreit. Wenn Einer den Personalarrest zu fürchten hätte, so würde er sich jeweilen fortmachen, und wenn die Frau daraufhin die Güterabtretung verlangen könnte, so wäre er nachher bei seiner Zurückkunft frei vom Personalarreste. Das soll nicht sein. Die Frau kann sich rücksichtlich ihres Vermögens gleichwohl sichern; sie kann die Scheidung verlangen u. s. w. Uebrigens werden wir in Folge dieses Gesetzes auch rücksichtlich der Güterverhältnisse der Ehegatten andere Bestimmungen treffen müssen. Es ist auch kein Nachtheil, in dieser Hinsicht ein anderes System anzunehmen.

v. Erlach. Eben weil ich nicht Jurist bin, habe ich mich bei einem Juristen berathen, inwiefern mein Gedanke richtig sei, daß nämlich hier eine Auslegung stattfinden müsse gegenüber dem bisherigen Gesetze. Nach der Gerichtssatzung steht das Recht, den Geldstag zu verlangen, auch den Kindern zu. Also wäre es der Fall, daß auch bei der Güterabtretung die Kinder in der gleichen Stellung seien. Im Uebrigen sehe ich nicht ein, daß die Einwürfe des Herrn Berichterstatters der Sache hinlänglich abhelfen. Ich möchte auch hier erworbene Rechte so wenig als möglich verletzen, sondern dieselben beibehalten, und namentlich die Rechte der Frauen und Kinder sollen wir denselben nicht nehmen. Ich müßte daher darauf antragen, daß der Vorschlag des Herrn Kurz erheblich erkärt werde.

Herr Berichterstatter. Ich habe bereits bemerkt, daß ich mich gegen den Vorschlag aussprechen müsse, weil er die Folgen der Güterabtretung verändert. Im Uebrigen mache ich aufmerksam, daß die Frau zu jeder Zeit die Versicherung der Hülfe ihres zugebrachten Güter und unter Umständen auch die Herausgabe derselben verlangen kann, und daß sie bei der Betreibung mit den Gläubigern konkurirt. Will sie sich sichern für später ihr anfallendes Vermögen, so hat sie das Recht, die Scheidung zu verlangen.

Moschard, französischer Gesetzesredaktor. Herr Berichterstatter Niggeler hat schon bemerkbar gemacht, daß der Antrag des Herrn Kurz im Widerspruche mit der Güterabtretung im Allgemeinen sein würde. Ich will nicht auf dasjenige zurückkommen, was in dieser Beziehung gesagt worden ist. Was den Jura anbetrifft, so würde jener Antrag auch zahlreichen Bestimmungen des französischen Civilgesetzbuches zuwiderlaufen, welches uns durch die Staatsverfassung gewährleistet worden ist. In der That wäre derselbe im Widerspruche mit den Grundsätzen über die Bevollmächtigung, denn um für einen dritten Verpflichtungen eingehen und verhandeln zu können, muß man Träger einer allgemeinen oder speziellen Vollmacht sein. Die Güterabtretung, eine Handlung von der höchsten Wichtigkeit, kann in Folge dessen nur durch den Abtretenden selbst oder durch einen mit Vollmacht Versehenen gemacht werden. Wenn wir nun annehmen, daß eine von ihrem Ehemanne verlassene Ehefrau, im Falle der Flucht dieses Letztern, die Güter desselben abtreten könnte, würde dieses nicht ein offenbarer Widerspruch mit den vorangeführten gesetzlichen Bestimmungen sein? Da andererseits die Ehefrau, in Kraft der Bestimmungen des Ehevertrages, keineswegs Verwalterin des Vermögens ihres Ehemannes, oder des Vermögens der Familiengemeinschaft ist, und selbst nicht einmal über das Vermögen ihres Mannes, noch über ihr eigenes, noch über jenes, das den Eheleuten gemeinsam gehört, verfügen kann, so kann man stillschweigend ermächtigt sein, die Wohlthat der Güterabtretung für ihren Ehegatten in Anspruch zu nehmen. Wenn Sie Ihr Ohr dem Antrage des Herrn Kurz leihen wollten, so würden Sie demnach alle diese Grundsätze über den Haufen werfen. Ich bin überzeugt, daß dieß nicht Ihre Absicht ist. Außer diesen besondern Betrachtungen sind noch einige von allgemeinerm Interesse obschwebend. Man muß nicht aus dem Auge verlieren, daß die Diskussion ein Gesetzbuch über den Civilprozeß zum Gegenstande hat, daß es sich einzig um Formen handelt. Der Antrag des Herrn Kurz hat aber einen Grundsatz des materiellen Civilrechts zum Gegenstande. Bei der Revision unseres Civilgesetzbuches wird daher die in Anregung gebrachte Frage behandelt und untersucht werden können, ob es zweckmäßig ist, der von ihrem Ehegatten verlassenen Frau das Recht einzuräumen, denselben in die Güterabtretung einwilligen zu machen. Aus allen diesen Gründen schließe ich dahin, es möge Ihnen gefallen, den Antrag des Herrn Kurz zu verwerfen.

Abstimmung.

Für die Erheblichkeit des Antrages — 6 Stimmen.
Dagegen — Gr. Mehrheit.

---

v. Erlach. Nach der bisherigen Gerichtssatzung ist vorgeschrieben, daß, wenn bei einer Gantsteigerung der Gläubiger selbst die Pfänder ersteigert hat und dann in Jahresfrist mehr

daraus löst, als seine Forderung beträgt, er schuldig sei, den Mehrwerth dem Schuldner zurück zu erstatten. Es ist nun in dem vorliegenden Gesetze nichts, was diesem entspricht, und doch scheint es mir nicht, daß das im Widerspruch wäre mit diesem Gesetze. Daher möchte ich antragen, daß das irgendwie nachgeholt werde. Ferner hat man nach der Gerichtssatzung Alles auspfänden können, aber doch gewisse Gegenstände nur in der höchsten Noth, so wie jetzt Mehreres ausgenommen ist, das gar nicht gepfändet werden darf. Unter obigen Gegenständen nun war in der alten Gerichtssatzung auch der nöthige Same, um das Land anzubauen. Es scheint mir, in einem gewissen Zeitpunkte des Jahres, von der Erndte hinweg, bis wiederum angesäet ist, sei das eines der wesentlichsten Bedürfnisse eines ärmern Landmannes. Daher möchte ich im §. 458 das noch aufnehmen und also den zur Bestellung des Landes nöthigen Samen zwischen der Erndte und der Saatzeit als nicht pfandbar bezeichnen. In der ganzen übrigen Zeit des Jahres jedoch ist dieß nicht nöthig.

Herr Berichterstatter. Was den ersten Antrag des Herrn v. Erlach betrifft, so habe ich dagegen verschiedene Bedenken. Wir müssen vorerst berücksichtigen, daß jene Bestimmung in der Gerichtssatzung bisher durchaus umgangen worden ist. Wenn der Gläubiger die Pfänder, die er selbst ersteigert, um den Steigerungspreis nicht behalten darf, so bestellt er Jemand anders, der sie ersteigert, und dann kauft er sie diesem ab, oder aber er behält die Pfänder ein Jahr lang, und so kam von da her dem Schuldner nie etwas zu Gute. Dagegen würde jetzt eine solche Bestimmung in hohem Grade nachtheilig wirken. Wir müssen berücksichtigen, daß jetzt alle Gläubiger zur Uebersteigerung berechtigt sind, daß also nach der Steigerung noch eine Konkurrenz unter denselben eintreten, und daß dann der definitive Zuschlag an den Einen oder Andern stattfinden wird. Ein solcher Gläubiger ist aber oft nicht im Falle, Liegenschaften lange zu behalten, sondern er muß sie veräußern. Das eine Mal nun kauft er zu theuer, das andere Mal wohlfeil, und so muß das Eine gegen das andere aufgehen. Wenn man ihm nun jedes Mal, wenn er allfällig wohlfeil gekauft hat, die Pflicht auferlegen wollte, den erhaltenen Mehrwerth zurückzubezahlen, so würde man ihn abhalten, in andern Fällen bei den Uebersteigerungen sich zu betheiligen, und man würde dadurch dem Schuldner nur schaden. Was den zweiten Antrag betrifft, hinsichtlich des Saatkornes, so ist demselben bereits Rechnung getragen, denn es heißt im §. 445 am Ende: „jedoch sollen die Gegenstände, deren der Gepfändete zur Betreibung — — seiner Haus- und Güterwirthschaft bedarf, erst dann genommen werden, wenn andere pfandbare Güter nicht vorhanden sind." Unter diese Bestimmung wird also auch das nöthige Saatkorn fallen.

v. Erlach. In Betreff meines ersten Antrages habe ich mich belehren lassen, hingegen in Betreff des zweiten nicht.

Friedli. So gut gemeint der Antrag des Hrn. von Erlach ist, so könnte ich ihm dennoch nicht beipflichten. Wenn all' unser Land in gleicher Zeit angepflanzt würde, so müßte ich den Antrag allerdings heftig unterstützen, aber auf den Bergen z. B. pflanzt man nur Sommergewächse, und so könnte dann die Frist etwas lange dauern.

Brügger. Jedenfalls müßte man nicht nur für das Saatkorn eine solche Ausnahme machen, sondern auch für die Saaterdäpfel u. s. w.

Karlen zu Diemtigen. Der §. 445 ist in dieser Beziehung völlig genügend. Wenn man den untern Gegenden den Saamen sichern will vor der Pfändung, so muß man dann uns die Mutterkühe und Mutterpferde auch sichern.

Siegenthaler. Ich kann den Antrag des Herrn v. Erlach gar nicht begreifen. Wenn der Schuldner ausgepfändet worden, so daß er keine Liegenschaften mehr besitzt, — was hat er dann noch für Sämereien nöthig?

Herr Berichterstatter. Ich wollte das Nämliche auch bemerken. Uebrigens sollen nach §. 445 solche Gegenstände ausdrücklich erst dann genommen werden, wenn anderes pfandbares Gut nicht mehr da ist. Sind also die Liegenschaften bereits genommen, so hat er auch den Saamen nicht mehr nöthig.

Abstimmung.

Für die Erheblichkeit des Antrages	2 Stimmen.
Dagegen	Gr. Mehrheit.

Definitive Redaktion des Promulgationsdekretes zum ersten Hauptstücke des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsachen — Civilprozeß.

Herr Berichterstatter. Das vorliegende Dekret ist bereits in der frühern Session berathen worden in seinem hauptsächlichen Bestande; bloß der Art. 2 desselben wurde damals noch verschoben, weil man näher untersuchen wollte, welche Gesetzesbestimmungen durch das neue Civilgesetzbuch aufgehoben werden sollen. Diese sind nun: 1) die §§. 17—95 des Administrativprozesses, weil das Administrativverfahren wegfällt. Die 16 ersten hingegen, welche sich auf Beschwerdeführungen gegen Beamte im Allgemeinen bezieht, müssen noch in Kraft bleiben, bis der Regierungsrath ein anderes Gesetz darüber bringt; 2) das Civilprozeßgesetzbuch vom 26. Merz 1821; 3) die Art. 1—516, 523—544, und 1003—1028 des Code de procédure civil, mit Ausnahme des Tit. XXV. 2. Buch; 4) die Art. 1329 und 1331 des französischen Code civil; 5) die Satz. 765—782 des Sachenrechts; 6) alle übrigen im Widerspruche stehenden Bestimmungen.

Durchs Handmehr genehmigt.

Die definitive Redaktion des Gesetzes über die Organisation der Forstverwaltung des Staates wird, da allen erheblich erklärten Anträgen Rechnung getragen worden, ohne Einsprache durchs Handmehr genehmigt.

(Schluß folgt.)

Für die Redaktion:

L. Jäggi-Kistler.

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr **1847.** Ordentliche Sommersitzung. (Nicht offiziell.) Nr. **117.**

(Schluß der achten Sitzung. — Freitag den 30. Juli 1847.) —

Wahl eines Suppleanten des Obergerichts.

Von 93 Stimmen erhalten:

Herr	Fürspr	Scherz	im 1.	Skrut.	24,	im 2.	Skrut.	56.
„	„	Wenger	„	„	18,	„	„	26.
„	„	Matthys	„	„	9,	„	„	11.
„	„	Amstutz	„	„	8,	„	„	5.
„	Rechtsag.	Ruprecht	„	„	6.			
„	Fürspr.	Kurz	„	„	6.			
„	„	Hodler	„	„	3.			
		u. s. w.						
		(leer 3.)						

Erwählt ist somit im 2. Skrut. durch absolute Mehrheit Hr. Fürspr. Scherz, Großrath, in Bern.

Wahl von Stabsoffizieren.

Zu Ersetzung der vakanten Stelle eines Kommandanten des IX. Auszügerbataillons und für die zu errichtenden zwei neuen Bataillone werden vom Regierungsrathe als Kommandanten vorgeschlagen die Herren P. F. Girardin, von Pruntrut, Major des VIII. Auszügerbataillons, J. Bach, von Saanen, Major des IX. Auszügerbataillons, und Herr J. Dietler, von Aarberg, Major des X. Auszügerbataillons.

Als Majore der Infanterie sodann werden vom Regierungsrathe vorgeschlagen die Herren E. L. Carraz, von Pruntrut, Hauptmann im VIII. Auszügerbataillon, G. Bühler, von Aeschi, Aidemajor im IV. Auszügerbataillon, J. Nikles, von Bürglen, Hauptmann im IX. Bataillon, E. Masel, von Biel, Hauptmann im VI. Auszügerbataillon, J. Glanzmann, beim Dürrenast, Hauptmann im X. Auszügerbataillon, und C. Hebler, von Bern, Hauptmann im III. Auszügerbataillon.

Jenni. Ich bin mit diesen Vorschlägen einverstanden, mit Ausnahme des Herrn Hebler. Wir haben in den Zeiten, welche uns bevorstehen, konservative Stabsoffiziere bereits genug; ich möchte daher Einen, der den Grundsätzen der Verfassung huldige, und nicht Einen, der sie verworfen hat. Ich schlage daher statt des Hrn. Hebler den Hrn. Fürspr. Scherz als Major vor.

Ingold. Ich möchte für die erste Kommandantenstelle den Herrn Major Bach vorschlagen.

Weingart. Der Vorschlag des Militärdirektors für die erste Kommandantenstelle ist wohl erwogen; es handelt sich dabei um ein französisches Bataillon, und wenn wir von dem Vorschlage abweichen, so könnte es sich sehr leicht treffen, daß man für ein französisches Bataillon einen Kommandanten bekäme, der der französischen Sprache nicht genugsam mächtig wäre.

Ingold. Ich kenne die vorgeschlagenen Herren gar nicht, was ihre militärischen Kenntnisse betrifft; dabei bedaure ich, daß der Herr Militärdirektor für jede Stelle nur Einen Vorschlag bringt, man sollte dem Gr. Rathe immer mehrere vorschlagen.

Wahl für die erste Kommandantenstelle.

Von 97 Stimmen erhalten im 1. Skrutinium:

Herr	Major	Girardin	84.
„	„	Bach	6.
„	„	Habegger	3.
		u. s. w.	

Erwählt ist somit Herr Major Girardin.

Wahl für die zweite Kommandantenstelle.

Kehrli, Fürsprecher. Ich bin so frei, außer Herrn Major Bach auch noch den Herrn Major Hirsbrunner vorzuschlagen, dessen militärische Tüchtigkeit ich kennen gelernt habe.

Von 96 Stimmen erhalten

Hr.	Maj.	Hirsbrunner	im 1.	Skr.	29,	i. 2.	Skr.	44	i. 3. Skr. 57.
„	„	Bach	„	„	43	„	„	39	„ „ „ 36.
„	„	Kupferschmied	„	„	9	„	„	10	„ „ „ 2.
„	„	Habegger	„	„	9	„	„	6.	
„	„	Dietler	„	„	4.				
		u. s. w.							

Erwählt ist somit Herr Hirsbrunner von Sumiswald, Major des 7. Auszügerbataillons.

Wahl für die dritte Kommandantenstelle.

Von 100 Stimmen erhalten

Hr.	Maj.	Dietler	im 1.	Skr.	37,	i. 2.	Skr.	46,	i. 3. Skr. 62.
„	„	Bach	„	„	44	„	„	43	„ „ „ 33.
„	„	Habegger	„	„	5	„	„	8	„ „ „ 12.
ß	„	Kupferschmied	„	„	11	„	„	7.	

Erwählt ist somit Herr Major Dietler von Aarberg.

Wahl für die erste Majorsstelle.

Von 108 Stimmen erhalten

Herr Hauptm.	Carraz	im 1. Skrut.	50,	im 2. Skrut.	57.
" "	Bühler	" " "	45,	" " "	33.
" "	Scherz	" " "	2,	" " "	4.
" "	Aebersold	" " "	2,	" " "	4.

u. s. w.

Erwählt ist Herr Hauptmann Carraz von Pruntrut.

Wahl für die zweite Majorsstelle.

Von 91 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:

Herr Hauptm.	Bühler	75.
" "	Aebersold	6.
" "	Nikles	3.

u. s. w.

Erwählt ist Herr Hauptmann Bühler von Aeschi, zu Neuenstadt.

Wahl für die dritte Majorsstelle.

Von 104 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:

Herr Hauptm.	Nikles	53.
" "	Scherz	21.
" "	Aebersold	7.
" "	Hebler	7.
" "	Masel	6.
" "	Glanzmann	5.
" "	Wirth	3.

u. s. w.

Erwählt ist Hr. Hauptmann Nikles, Aidemajor, von Bürglen.

Wahl für die vierte Majorsstelle.

Von 111 Stimmen erhalten

Hr. Hauptm.	Scherz	im 1. Skrut.	30,	im 2. Skrut.	65.
" "	Masel	" " "	29,	" " "	26.
" "	Glanzmann	" " "	19,	" " "	9.
" "	Hebler	" " "	13,	" " "	10.
" "	Aebersold	" " "	8.		
" "	Wirth	" " "	4.		

u. s. w.

Erwählt ist Herr Hauptmann Scherz, Fürsprecher, in Bern.

Wahl für die fünfte Majorsstelle.

Von 110 Stimmen erhalten

Hr. Hauptm.	Glanzmann	im 1. Skrut.	25,	im 2. Skrut.	31.
" "	Masel	" " "	29,	" " "	47.
" "	Hebler	" " "	18,	" " "	17.
" "	Aebersold	" " "	17,	" " "	17.
" "	Sury	" " "	4.		
Hr. Hauptm.	Glanzmann	im 3. Skrut.	46,	im 4. Skrut.	61.
" "	Masel	" " "	52,	" " "	53.
" "	Hebler	" " "	18.		

u. s. w.

Erwählt ist Herr Glanzmann von Hasle, Hauptmann, im Dürrenast.

Auf den Vortrag der Direktion der Justiz und Polizei wird dem Naturalisationsgesuche des Herrn J. Brugger-Ecabert, aus dem Großherzogthum Baden, welchem das Bürgerrecht der Gemeinde Roche d'or, Amtsbezirks Pruntrut, zugesichert ist, mit 81 gegen 26 Stimmen entsprochen.

Verlesen wird ein Anzug des Herrn Fueter und 5 anderer Mitglieder, dahin gehend, es möchte der Gr. Rath der Gesetzgebungskommission den Auftrag ertheilen, sofort die Bearbeitung eines Handelsgesetzbuches vorzunehmen.

Schluß der Sitzung um 1¾ Uhr.

Neunte Sitzung.

Samstag den 31. Juli 1847.

Morgens um 7 Uhr.

Vizepräsident: Herr v. Tillier.

Bei'm Namensaufrufe sind abwesend mit Entschuldigung: Die Herren Affolter, Amstutz zu Thun, Anderegg zu Kleindietwyl, Beutler, Blaser, Bühler, Bützberger, Dähler zu Steffisburg, Dähler zu Seftigen, Dünki, Geiser zu Roggwyl, Haudenschild, Hubler, Kasser, Käser, Kehrli Unterstatthalter, Lehmann zu Lotzwyl, Lohner, Probst zu Ins, alle drei Röthlisberger, beide Scheidegger, Verdat, Wirth und Zbinden; ohne Entschuldigung: Die Herren Barschelet, Belrichard, Blösch, Büchler, Büeche, Carrel, Christen, Dietler, Egger, Eggimann, Etter, Feller im Dürrenast, Fleury, Froté, Gerber zu Steffisburg, Gfeller, Girardin, Glaus, Grimaitre, Grosjean, Habegger, Heilmann, Herren, Hofer zu Burgdorf, Hofer zu Diesbach, Iseli, Känel, beide Kernen, Kilcher, Lehmann zu Leuzigen, Lehmann zu Rüedtligen, Lenz, Marchand, Marti zu Schüpfen, Marti zu Brüttelen, Maurer, Moser Fürsprecher, Müller Dr., Neuhaus, Pequignot Notar, Probst zu Langnau, Reber, Rentsch, Rieder zu Lenk, Ritschard zu Thun, Rubin, Rüedi Rüfenacht, Sahli zu Ortschwaben, Schaffter, Schmocker, Schneeberger zu Herzogenbuchsee, Schneider, Scholer, Streit zu Zimmerwald, Streit zu Liebewyl, Tièche, Vallat, Veron, Wiedmer zu Heimiswyl und Zwahlen.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung.

Definitive Redaktion des Betreibungsgesetzes.

Titel I. Allgemeine Bestimmungen.

Riggeler, Berichterstatter der Gesetzgebungskommission, legt die den gefaßten Beschlüssen durchgehends entsprechenden Abänderungen des ursprünglichen Entwurfes vor.

Boivin. Ich möchte mir erlauben, den Herrn Berichterstatter zu fragen, ob man angenommen habe, daß der Weibel, um zu einer Pfandnahme zu schreiten, von Zeugen begleitet sein solle. — Wenn dieses nicht der Fall sein soll,

so widersetze ich mich, daß der Weibel diejenigen Gegenstände zu sich nehmen könne, welche er unter Richtershand gelegt hat. — Es würde ihm leicht sein, dieselben zu vertauschen. Wenn er dessen ungerechterweise beklagt würde, so könnte er sich hierüber nicht rechtfertigen. Das wäre im einen wie im andern Falle höchst unangenehm und fatal. — wenn dagegen Zeugen der Pfandnahme beiwohnen sollen, so würde ich dann keinen Inkonvenient sehen, dem Weibel zu gestatten, die gepfändeten Gegenstände zu sich zu nehmen. Die Identität derselben würde jederzeit durch die Zeugen hergestellt werden können. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, sich in dieser Beziehung aussprechen zu wollen.

Herr Berichterstatter. Es sind allerdings keine Zeugen vorgeschrieben; auch keine beantragt worden; wenn man aber glaubt, daß dem Weibel nicht überlassen sein solle, die Pfänder selbst in Verwahrung zu nehmen, so kann ich das zugeben.

v. Erlach. Ich möchte fragen, ob, wenn zwei Zeugen berufen werden sollen, das nicht mehr koste, als wenn der Gantmeister geblieben wäre. Wer soll ferner der Drittmann anders sein, als eben der, den man im Entwurfe als Gantmeister bezeichnet hatte?

Gygax. Wenn man die Sache dem Weibel nicht anvertraut, so kann man allerdings den Gantmeister wieder herstellen; ich möchte indessen den Paragraphen sein lassen, wie er ist. Sodann möchte ich eine andere Frage stellen, vielleicht jedoch ist es wohl spät dazu; indessen möchte ich mich darüber gerne ins Reine setzen. Der §. 407 sagt u. A.: „Der Gantmeister trägt alle seine Verrichtungen in eine Kontrole ein. Diese soll in chronologischer Ordnung geführt werden u. s. w." Unter chronologischer Ordnung nun verstehe ich eine Kontrole, in welcher jedes Geschäft nach der Ordnung, wie es einlangt, eingetragen wird; allein es wäre vielleicht besser, für jedes Geschäft eine besondere Seite zu eröffnen, wie in einem Hausbuche u. s. w.

Herr Vizepräsident. Was die bereits definitiv angenommenen Paragraphen betrifft, so kann darüber keine Deliberation stattfinden.

Zahler. Ich finde den Paragraphen besser, wie er ist, als wenn man noch Zeugen beiziehen wollte. Man muß dem Weibel noch in vielen andern Fällen weit mehr anvertrauen.

v. Erlach. Würde es nicht hinreichen, wenn der Weibel allenfalls sogar dem Schuldner einen Empfangschein für die empfangenen Pfänder zustellen würde? Der Weibel ist übrigens doch ein Beamter, und irgend wem muß man das Zutrauen schenken.

Zahler. Das wäre allerdings das Beste.

Ingold. Es wäre allerdings sehr gut, wenn der Gantmeister beibehalten worden wäre. Es wird sich ganz sicher in der Praxis das Bedürfniß eines Gantmeisters herausstellen. Die Weibel haben so viele Funktionen, daß es ihnen nicht zuzumuthen ist, die große Mühe und Verantwortlichkeit der Verrichtungen des Gantmeisters zu tragen. Ich trage auf Wiederaufnahme des Gantmeisters an.

Boivin. Um jeden Zweifel über die Treue des Weibels zu entfernen, beantrage ich, daß die gepfändeten Gegenstände, wie es das französische Gesetz vorschreibt, jederzeit unter Aufbewahrung eines Dritten gelegt werden. Der Weibel soll jedoch den Schuldner selber als Hüter bestellen können, wenn derselbe hinreichende Garantie gewährt. Gewöhnlich geschieht die Aufstellung eines Hüters ohne Mühe und ohne Kosten. Der Schuldner nimmt die Gefälligkeit seines Nachbars in Anspruch, welcher sich mit der Hütung beladet, ohne die gepfändeten Gegenstände wegzunehmen und ohne einen Lohn zu verlangen. — Ich wünsche jeden Betrug zu vermeiden; ich möchte sogar nicht einmal, daß der Weibel ungerechter Weise angeklagt werden könnte, denn wenn keine Zeugen bei der Pfändung zugegen sind, so würde es ihm immerhin schwer fallen, sich zu rechtfertigen. Deßwegen verlange ich, daß in allen Fällen von Pfändung ein Hüter aufgestellt werde.

Siegenthaler. Ich habe es von Anfang an bedauert, daß das Institut des Gantmeisters abgeschafft worden ist, und ich muß vollkommen den Antrag des Herrn Ingold unterstützen. Es sind dann wenigstens ihrer zwei, welche einander kontrolliren u. s. w. Dann aber wünsche ich, daß im Emolumententarife Vorsorge getroffen werde, daß nicht dem Schuldner doppelte Kosten verursacht werden. Ich stimme also für den Gantmeister, damit das Geschäft besser gehe, und dem Weibel ein großer Theil seiner Last abgenommen werde.

Kurz. Als Motiv für Wiederaufnahme des Gantmeisters werden angegeben die ungeheuer vielen Geschäfte des Weibels. Nun haben wir ein Gesetz berathen, das nicht neu ist, — neu zwar für uns, aber nicht neu für Andere, — ein Gesetz, das in seinen wesentlichen Bestimmungen im Jura und in Frankreich bereits existirt. Dort haben sie auch Weibel, die das Alles machen; ungeachtet dieselben dort auch nicht gerade Herenmeister sind, so machen sie es doch. Warum sollten sie es also nicht auch hier machen können? Allerdings muß der Weibel in Zukunft mehr zu leisten in Stande sein, als hin und wieder ein Weibel bis dato geleistet hat; man wird also darauf sehen müssen, Weibel zu haben, die der Sache gewachsen sind. Man wird die Leute hiefür schon finden, weil ihnen dann auch mehr Emolumente zukommen werden, ohne daß jedoch letztere dem Publikum größern Nachtheil bringen werden. Wenn man die vielerlei Verhandlungen in einer Person vereinigt, so kann man für jede einzelne Verhandlung weniger Emolument aussetzen, als wenn man diese Verhandlungen auf mehrere Personen vertheilt. Diejenigen, welche diese Geschäfte machen, müssen gelebt haben, wie alle Andern auch, aber wenn man die Geschäfte vereinigt, und wenn Alles bei Einem bleibt, so fällt die Nothwendigkeit großer Emolumente weg, und ohne daß man den Einzelnen Schaden beibringt, wird das ganze Verfahren viel wohlfeiler Ich möchte sehr davor warnen, den Gantmeister wieder einzuführen. Erstlich hatte man die Sache wohl erwogen, als man auf Streichung desselben antrug, und auch die Gesetzgebungskommission hat die Sache nochmals erwogen und trägt nun auf Nichtwiederaufnahme des Gantmeisters an. Wollten wir ihn jetzt wieder einführen, so müßte die ganze Geschichte aufs Neue an die Gesetzgebungskommission zurück, und dann wären wir nicht im Stande, das Gesetz heute definitiv zu behandeln. Nun aber ist es in allen Beziehungen nöthig, daß das Gesetz heute zu Ende berathen werde. Was die von Herrn Boivin aufgeworfene Frage betrifft, so glaube ich, sie sei nicht so bedeutend. Der Weibel ist ein beeidigter Mann, dem man noch Wichtigeres anvertraut als die Verwahrung der bezogenen Effekten, die er allerdings, wenn er es für gut findet, auch dem Schuldner in den Händen lassen kann, denn es ist im Gesetze nirgends gesagt, wohin er sie thun solle. Wenn der Weibel Zutrauen hat zum Schuldner, daß dieser die Effekten nicht wegnehmen werde u. s. w., so überlasse man das doch dem Weibel. In dieser Beziehung kann man allfällig verlangen, daß, wenn er wirklich dem Schuldner Effekten wegnimmt, er dann diesem ein Doppel des Verzeichnisses, welches ohnehin gemacht werden muß, zurücklasse. Uebrigens ist der Weibel jedenfalls verantwortlich, und wenn man vorschreibt, der Schuldner sei berechtigt, eine Abschrift des Verzeichnisses zu verlangen, so genügt das vollkommen, und zwar dann auf seine Kosten, denn wenn er dem Weibel nicht traut, so soll er billig die Folgen davon selbst tragen; der Weibel ist, wie gesagt, eine beeidigte Person und soll, wie z. B. ein Notar, Vertrauen verdienen.

Geiser, Metzger. Ich müßte die Ansicht des Herrn alt-Oberrichters Kurz gar sehr unterstützen; ich habe nicht so großes Bedauern für die Weibel, sie lassen sich für ihre

Verrichtungen gut bezahlen, und wenn man einem solchen nicht sonst vertrauen will, so fordere man von ihm z. B. größere Bürgschaft als bisher, und wenn er nicht im Stande ist, das zu machen, so wähle man einen andern.

Ebersold. Auch ich muß den Antrag des Herrn Kurz unterstützen. Es ist gewiß überflüssig, noch eine dritte Person da zwischen hinein zu thun. Der Weibel mußte von jeher bei den Pfandnahmen gegenwärtig sein, dann das Verzeichniß dem Gantmeister übergeben, und dann verkehrte der Rechtsagent mit diesem, statt mit dem Weibel, so daß das durchaus etwas überflüssiges war. Die Kontrolle, welche der Weibel in Zukunft führen soll, ist sehr einfach, und wenn sie ausgefüllt ist, so kann allfällig der Gerichtspräsident das Verzeichniß als übereinstimmend anerkennen, und dann braucht der Schuldner nicht einmal eine Abschrift.

Herr Berichterstatter. Es ist bezüglich auf den §. 406 u. ff. aufs Neue vorgeschlagen worden, Gantmeister einzuführen. Ich müßte mich durchaus dagegen aussprechen; die Streichung dieses Institutes war gerade eine sehr wesentliche Verbesserung, welche der Entwurf in der Berathung erhalten hat. Das Gantmeisterinstitut taugt nicht viel, und größere Sicherheit ist damit nicht gegeben, zumal der Zusatz aufgenommen worden ist, daß der Weibel halbjährlich dem Gerichtspräsidenten die Kontrolle vorzuweisen habe. Die Wiederaufnahme des Institutes der Gantmeister würde die Betreibungen um die Hälfte kostbarer machen. Wenn zwei Beamte sind, so gibt es auch zweierlei Gänge, Einer muß stets zum Andern laufen u. s. w., und wenn man auch im Tarife dafür sorgt, daß die einzelnen Ansätze nicht zu hoch werden, so muß man doch berücksichtigen, daß die Rechtsagenten die Gebühren dann gleichwohl beziehen, nur nicht mehr vom Schuldner, sondern vom Gläubiger. Wenn ein Rechtsagent von hier nach Bremgarten oder Bolligen zum Gantmeister muß, so fordert er dafür natürlich seine Gebühr, und bezahlt sie der Schuldner nicht, so muß sie der Gläubiger bezahlen. Das ist natürlich, und durch Tarife kann man da nicht helfen, sondern nur durch das Gesetz selbst. Werden alle diese Gänge durch das Gesetz selbst vermieden, dann braucht niemand dafür zu bezahlen. Von Herrn Boivin ist bemerkt worden, es sollte dem Weibel nicht erlaubt sein, Pfänder in Verwahrung zu nehmen, und er hat in dieser Beziehung Bedenken geäußert wegen der Möglichkeit von Unterschlagungen. Ich glaube nicht, daß diese Bedenken sehr gegründet seien; jedenfalls gehören sie nicht hieher. Der §. 407 lautet ganz allgemein und bezieht sich zunächst auf den Fall, wo sich baar Geld vorfindet. Da kann der Weibel nicht einen Hüter darüber bestellen, sondern er wird dieß einfach im Pfändungsverbal spezifiziren und zur Hand nehmen. Man überläßt ihm die Einkassirung des Erlöses bei der Steigerung, also wäre es im Widerspruch, wenn man ihm Jenes nicht auch überlassen wollte. Es ist aber auch bezüglich anderer Pfänder diese Bestimmung nicht so gefährlich, weil nach einer folgenden Vorschrift der Schuldner und die andern anwesenden Personen immer das Pfändungsverbal mit unterzeichnen sollen. Daraus wird es sich dann schon ergeben, ob der Weibel Unredlichkeiten begangen hat. Wollte man indessen dieser Bemerkung Rechnung tragen, so würde sie da am Orte sein, wo es sich um die Bestellung des Hüters handelt. Was die Bemerkung über die Führung der Kontrolle des Weibels betrifft, so ist ihr am Ende des §. 407 bereits Rechnung getragen, indem es dort heißt: „Für jedes Geschäft ist darin eine eigene Rubrik zu eröffnen." Also bezieht sich die chronologische Ordnung jeweilen bloß auf die betreffende Rubrik.

Abstimmung.

Für den Titel I. wie er vorgeschlagen ist Gr. Mehrheit.

Titel II. Von dem ordentlichen Rechtsverfahren.

Erster Abschnitt. Von der Einleitung des Vollziehungsverfahrens.

Herr Berichterstatter. Bei §. 420 schlägt die Gesetzgebungskommission vor, den erheblich erklärten Zusatz, wodurch der Gemeindspräsident verpflichtet werden sollte, Domizilverzeigungen anzunehmen, zu streichen, indem sie glaubt, diese Bestimmung sei durchaus unnöthig und würde, wenn der Gläubiger davon Gebrauch machen wollte, ihm eher zum Nachtheile, als zum Vortheile gereichen. Unnöthig ist die Sache darum, weil in jedem Amtsbezirke genug Geschäftsmänner sind, die sehr gerne solche Domizilverzeigungen annehmen und die Interessen des Gläubigers wahren. Ohne Vortheil erscheint diese Bestimmung für den Gläubiger, weil sie in der Regel nicht zum Ziele führt. Bestimmt man z. B. dafür den Gemeindrathspräsidenten, so ist dieser in der Regel gar nicht im Stande, diesen Verpflichtungen nachzukommen. Der Gemeindrathspräsident einer abgelegenen Ortschaft wird die Schriften einfach der Post abgeben; aber da geht der Polizeidiener vielleicht alle 14 Tage einmal auf den Amtssitz; unterdessen bleibt die Sache auf der Post liegen, nach 14 Tagen oder 3 Wochen endlich bekömmt sie der Gläubiger, während er sie in 24 Stunden hätte haben sollen. Hingegen dem Geschäftsmanne wird der Gläubiger die nöthige Vollmacht übertragen, derselbe wird für ihn erscheinen und dessen Interessen wahren. Mithin würde die Bestimmung jenes Zusatzes dem Gläubiger nicht zum Vortheile gereichen. Dabei ist noch Eines zu berücksichtigen, nämlich daß die Einwohnergemeindrathspräsidenten schon ohnehin mit Geschäften stark überladen sind. Will man denselben das auch noch auferlegen, so würde es zuverlässig Unwillen erregen. Darum schlägt die Kommission vor, diesen Zusatz wiederum zu streichen. Man hatte von anderer Seite vorgeschlagen, den Weibel zur Annahme der Domizilverzeigungen zu verpflichten; aber das kann gleichfalls nicht wohl angehen, denn da der Weibel dem Gläubiger gewisse Verrichtungen machen soll, so müßte er dann diese Verrichtungen sich selbst machen. Im Uebrigen entspricht dieser Abschnitt den erheblich erklärten Anträgen.

v. Erlach. Seitdem auf den Antrag des Herrn Zahler die Auszüge aus dem Steuerkadaster als gültige Schatzungen aufgestellt worden sind, ist ein Bedenken in Bezug auf den Jura bei mir aufgestiegen. Der Steuerkadaster im Jura ist bekanntlich weit unter dem gegenwärtigen wahren Werthe der Grundstücke, daher würde dort diese Bestimmung durchaus illusorisch sein und nicht zu einer richtigen Werthung der Grundstücke führen. Ich will mich deßhalb auf die Herren aus dem Jura selbst berufen und zu bedenken geben, ob diese Bestimmung nicht gestrichen werden sollte.

Matthys. Die Bemerkung des Herrn von Erlach ist ganz richtig, mir ist aus Erfahrung bekannt, daß die Kadasterschatzung im Jura nicht den wahren Werth angibt, aber man soll hier trachten, den alten und neuen Kantonstheil einander gleich zu stellen. Wenn man im alten Kantonstheile keine Schatzung begehrt im Betreibungsverfahren, so soll man es auch im neuen nicht thun, und zweitens wird man mit der Zeit zu einer Revision der Kadasterschatzung im Jura schreiten. Also möchte ich dafür keine Bestimmung bezüglich des neuen Kantonstheils aufnehmen.

v. Erlach. Meine Bemerkung geht nicht dahin, für den Jura eine besondere Bestimmung zu machen, sondern dahin, den früher erheblich erklärten Antrag zu streichen.

Stettler. Ich könnte diesen Antrag nicht unterstützen. Man kann in einem bleibenden Gesetze nicht Rücksicht nehmen auf momentane Verhältnisse. Wenn einmal eine Revision der Kadasterschatzung im Jura stattgefunden hat, so setzt sich die Sache ins Gleichgewicht. Dieses Gesetz hingegen soll Jahre lang bleiben; daher möchte ich den erheblich erklärten Antrag unterstützen. Streicht man diesen Passus, so werden, statt der

Schatzungszeugnisse, Expertenzeugnisse nöthig sein, und das gibt dann Kosten.

Herr Berichterstatter. Ich muß in Beziehung auf den angefochtenen Beisatz bloß aufmerksam machen, daß diese Schatzungen eigentlich keine so große Wichtigkeit haben, sie sind nur maßgebend in Bezug auf die Publikationsart, nicht aber in Beziehung auf die Zuschlagung an den Käufer; sondern diese erfolgt immer nach Maßgabe der stattgefundenen Angebote. Wenn das Pfand zufällig im Steuerkadaster so geschätzt wäre, daß es gar nicht mehr hinreichte, um den Betrag der Forderung zu decken, so kann übrigens immer eine Ergänzung der Sicherheit gefordert werden Die Sache ist also nicht so wichtig.

Abstimmung.

Für unveränderte Annahme des ersten Abschnittes Gr. Mehrheit.

Zweiter Abschnitt. Von der Vollziehung selbst.

Erste Abtheilung. Von der Auswirkung des Vollziehungsbefehles u. s. w.

Ohne Bemerkung durch's Handmehr angenommen.

Zweite Abtheilung. Von der Pfändung.

Schaad. Es ist im §. 458, Art. 8, gesagt, von der Pfändung sei ausgenommen „eine Kuh"; aber es sollte zugleich gesagt sein — welche, ob eine von den mindern oder von den theurern? Es kann Einer mehrere Kühe haben von 4 bis 15 Duplonen an Werth, — kann er diejenige auslesen, welche er will?

Ingold. Da jetzt der Gantmeister gestrichen ist, so fragt es sich, ob im §. 467 gleichwohl ein bestimmter Ort verzeichnet werden soll, wo die zu Pfand genommene Sache hingethan werden soll. Bisher war dafür ein sogenannter Gantplatz. Man könnte nun annehmen, daß dieser Gantplatz jetzt auch dahinfallen solle. Wenn man aber weiß, daß die Weibel meistens aus der untern Volksklasse genommen werden, und daher in der Regel auch nicht hinreichenden Platz haben zur Aufbewahrung von Mobiliar u. s. w., so sollte eine ergänzende Bestimmung aufgenommen werden, daß die Gemeinden gehalten seien, einen bestimmten Gantplatz zu verzeigen, indem Mancher sich sonst nicht dazu verstehen würde, von sich aus den nöthigen Platz dafür einzuraumen.

v. Erlach. Ich möchte bloß auf die Bemerkung des Hrn. Schaad entgegnen, daß, wenn der Weibel nicht sonst genug Pfand sieht, er natürlich die theurere Kuh nehmen wird, nicht die wohlfeile, und daß also eine besondere Vorschrift dafür nicht nöthig ist.

Herr Berichterstatter. Die erste Bemerkung betrifft die Ziffer 8 des § 458. Allein dieser Antrag ist vorerst durchaus neu, und hätte schon bei der ersten Berathung angebracht werden sollen. Daher kann ich mich von mir aus jetzt nicht darüber aussprechen, sondern die Sache müßte neuerdings der Gesetzgebungskommission vorgelegt werden. Im Uebrigen bin ich durchaus einverstanden mit dem, was Hr. v. Erlach darüber gesagt hat. Schuldner und Weibel werden sich in solchen Fällen schon etwa vereinigen, und wenn sie uneinig werden, so hat der Gerichtspräsident nach einem ganz kurzen Verfahren darüber zu entscheiden. Hr. Ingold möchte die Gemeinde zur Verzeigung eines eigenen Gantplatzes verpflichten. Das ist nach dem vorliegenden Gesetze durchaus unnöthig; der Weibel wird zuverläßig nach diesem Gesetze in höchst seltenen Fällen die gepfändeten Sachen wegnehmen; der Schuldner wird wohl meistens einen soliden Nachbar finden, der dafür gut steht, daß die Pfänder nicht bei Seite geschafft werden, und er wird nicht das Zuchthaus riskiren wollen. Zudem kann der Weibel, wenn er in den Schuldner nicht vertraut, einem Nachbar den Auftrag geben, die Sachen zu hüten. Nur bei solchen Sachen, welche sich leicht weiter transportiren lassen, Silbergeschirr, Geld u. s. w., wird eine wirkliche Sequestration stattfinden, so daß die Verzeigung eines eigenen Gantplatzes überflüssig ist. Dagegen muß man berücksichtigen, daß, wenn man den Gemeinden diese Pflicht auferlegt, ihnen dadurch doch eine ziemliche Last aufgebürdet wird, denn selten hat eine Gemeinde einen geeigneten Platz zur Disposition.

Abstimmung.

Für unveränderte Annahme der zweiten Abtheilung Gr. Mehrheit.

Dritte Abtheilung. Von der Vergantung.

v. Erlach. Nach der nunmehrigen Abfassung des §. 489 hätte also gleichsam der Steuerkadaster über die Zahlungsfähigkeit des Schuldners zu entscheiden. Allein vielleicht der größere Theil der verschuldeten Liegenschaften im Jura sind für mehr verpfändet, als der Kadaster ihnen Werth beilegt. Also muß, wenn dieser §. für den Jura nicht illusorisch sein soll, gesagt werden, daß, wenn der Weibel findet, der Steuerkadaster stelle nicht den wahren Werth dar, er dann auf Begehren des Schuldners eine neue Schatzung machen lassen könne. Ich möchte die Herren aus dem Jura gar sehr bitten, sich darüber zu äußern.

Zahler. Ich muß nochmals auf etwas zurückkommen, das ich schon früher beantragt hatte. Ich finde nämlich die Bestimmung, daß bei Liegenschaften die Steigerung nicht weniger als 8 und nicht mehr als 14 Tage vor ihrer Abhaltung publizirt werden dürfe, für die entlegnern Gegenden sehr belästigend. Das Amtsblatt kömmt nur alle Samstage, also ist man auf einen einzigen Samstag beschränkt, und bei uns wird das Amtsblatt gewöhnlich erst am Dienstage bekannt. So braucht nur eine einzige Post u. s. w. zu fehlen, oder man braucht nur den Gerichtspräsidenten nicht anzutreffen, so sind die 14 Tage vorüber. Daher möchte ich 20 Tage setzen. Dann hat man doch 2 Samstage. Es kömmt auch darauf an, von wann an die Bekanntmachung datiren soll; der Gerichtspräsident kömmt sehr oft nur zweimal in der Woche auf das Amthaus.

Herr Berichterstatter. Ich bemerke nur, daß hier ein Irrthum waltet. Es heißt jetzt ausdrücklich, daß die erste Bekanntmachung 30 Tage vorher stattfinden solle, die zweite Bekanntmachung aber nicht weniger als 8 und nicht mehr als 14 Tage vorher. Nun wird schon vor der 30tägigen Frist die Publikation an die Amtsblattdirektion eingeschickt, und diese ist verantwortlich dafür, daß die Aufnahme zu rechter Zeit stattfinde.

Zahler. Ich bin satisfaktionirt.

Friedli. Laut §. 493 geschieht die Bekanntmachung der Steigerung bei Beweglichkeiten von zusammen nicht mehr als Fr 200 bloß durch einmaliges Verlesen in der Kirchgemeinde. Aber auf diese Weise könnte manche solche Steigerung abgehalten werden, ohne daß jemand es nur wüßte. Es gibt Gegenden, von wo vielleicht ein Vierteljahr lang Niemand in der eigenen Kirchgemeinde zur Kirche geht. Wenn z. B. die von Oeschenbach nach Rohrbach wollen, so müssen sie zu Ursenbach bei der Kirche vorbei, und dann haben sie noch eine ganze Stunde nach Rohrbach, wohin sie kirchgenössig sind. Fr. 200 ist schon eine bedeutende Summe bei Beweglichkeiten, man sollte also solche Steigerungen, die

nicht ins Amtsblatt kommen, wenigstens zweimal verlesen und zwar, wie es an jedem Orte gebräuchlich ist.

Matthys. Das Thatsächliche der Bemerkung des Hrn. Friedli ist ganz richtig, aber man kann auf andere Weise helfen. Der Gläubiger hat ein wesentliches Interesse, daß die Sache gehörig bekannt gemacht werde, und auch der Schuldner, — damit viele Liebhaber kommen, und die Gegenstände möglichst viel gelten. Man kann also die Steigerung z. B. noch durch den Profos ausrufen lassen, was etwa zwei Batzen kostet.

Friedli. Wenn das ins Gesetz aufgenommen wird, so bin ich befriedigt; ich kenne aber Weibel, die es sonst mit Fleiß nicht thäten.

Herr Berichterstatter. Der Bemerkung des Herrn Friedli könnte ich nicht beipflichten; es ist derselben bereits Rechnung getragen durch den aufgenommenen Beisatz, daß an solchen Orten, wo eine besondere Publikationsart üblich sei, diese fernerhin stattfinden möge. Nun hat man in den meisten Gemeinden außer dem Verlesen in der Kirche noch eine solche besondere Publikationsart, — Anschlagen, Ausrufen u. s. w., — und dieß soll genügen. Zudem ist der Antrag des Hrn. Friedli bereits in der frühern Diskussion gemacht, aber von Ihnen verworfen worden.

v. Erlach. Ich kann meinen Antrag zurückziehen, da man mir unterdessen einige nähere Erläuterungen darüber gegeben hat.

Abstimmung.

Für unveränderte Annahme der dritten Abtheilung	Gr. Mehrheit.
Für den Antrag des Hrn. Friedli	3 Stimmen.

Sämmtliche übrigen Abschnitte des Gesetzes werden ohne Bemerkung durchs Handmehr definitiv genehmigt.

Definitive Redaktion des Promulgationsdekretes und Uebergangsgesetzes zum Betreibungsgesetze.

Herr Berichterstatter. Bezüglich auf die nunmehr vorliegende Redaktion habe ich bloß eine erläuternde Bemerkung anzubringen. Im Allgemeinen nämlich ist gestern beantragt worden, daß bloß diejenigen Geldstager rehabilitirt werden möchten, welche sich über guten Leumund u. s. w. gehörig ausweisen können, und daß alsdann der Regierungsrath die Wiedereinsetzung in ihre bürgerlichen Rechte vornehmen solle. Dadurch würden wir aber dem Regierungsrathe eine allzugroße Last auferlegen und etwas bestimmen, was nicht zum Nutzen des Landes gereichen könnte. Der Regierungsrath würde mehrere Monate lang mit nichts Anderem zu thun haben. Daher überweise man das lieber ganz einfach dem Gerichtspräsidenten.

Durch's Handmehr genehmigt.

Definitive Redaktion des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden.

Herr Berichterstatter. Den sämmtlichen erheblich erklärten Anträgen ist von der Gesetzgebungskommission Rechnung getragen worden. Bezüglich der Wahl der Bezirksprokuratoren namentlich wird vorgeschlagen, daß dieselben als eigentliche Regierungsadvokaten, nicht, wie ursprünglich beantragt war, vom Obergerichte, sondern vom Regierungsrathe erwählt werden sollen; — vom Gr. Rathe darum nicht, weil ihre Wirksamkeit sich nicht über den ganzen Kanton erstreckt. Es ist auch angetragen worden, zu bestimmen, daß sie, wie der Generalprokurator, beider Landessprachen mächtig sein müssen. Im Allgemeinen bin ich einverstanden, daß in den meisten Bezirken das nöthig sein wird, in einigen andern Bezirken aber nicht, wie namentlich im Oberaargau und Oberlande, indem da sehr wenige Fälle vorkommen werden, wo Einer beide Sprachen gebrauchen muß. Infolge dessen glaubte die Gesetzgebungskommission, in erster Linie die ursprüngliche Redaktion empfehlen zu sollen, wonach bloß vom Generalprokurator die Kenntniß beider Sprachen verlangt wird, indem sie zugleich von der Ansicht ausging, daß der Regierungsrath immerhin bei den Wahlen für die einzelnen Bezirke auf die nöthigen Requisite Rücksicht nehmen werde.

Boivin. Aus dem uns so eben erstatteten Berichte geht hervor, daß die Gesetzgebungskommission den Antrag beseitiget hat, den ich gestellt habe, und welcher dahin ging, von den Substituten des Staatsanwalts oder Bezirksprokuratoren die Kenntniß beider Sprachen zu verlangen. — Die Gründe, welche für diesen Antrag sprechen, sind jedoch sehr triftig, und, ungeachtet der Ansicht der Kommission, mache ich es mir zur Pflicht, dieselben abermals vorzubringen. Dem Gesetze zufolge können die Substituten berufen werden, die Stelle des Staatsanwaltes zu vertreten. In diesem Falle müssen sie Prozeduren sowohl aus dem deutschen als dem französischen Kantonstheile studieren, und hiefür ist ihnen die Kenntniß der beiden Sprachen unentbehrlich. — Die Substituten werden sämmtlich im Falle sein, unter einander, sowie mit den verschiedenen Gerichtsbehörden, sowie mit denjenigen der benachbarten Kantone zu korrespondiren. Wie werden sie sich verstehen oder sich verständlich machen können, wenn sie die beiden Sprachen nicht kennen? — Ueberdieß ist der Jura bekanntlich gemischt, und es wird nothwendig sein, in diesem Kantonstheil den von mir gestellten Antrag als Regel aufzustellen. Ein Substitut aus dem französischen Kantonstheil, der die französische Sprache nicht kennen würde, könnte sich nicht mit dem Amtsbezirke Lauffen beschäftigen, und ein deutscher Substitut könnte sich nicht mit den Geschäften der französischen Bezirke abgeben. Die Kenntniß beider Sprachen ist im alten Kantonstheil nicht weniger nothwendig, wo Zeugen zur Abhörung vorkommen, welche nur französisch sprechen, geschriebene Aktenstücke, welche in französischer Sprache abgefaßt sind und gelesen werden müssen u. s. w. — Eine Menge Fremder kommen nach Bern, in's Oberland und in den gesammten alten Kantonstheil. — Diese Fremden sprechen vorzugsweise vor allen andern Sprachen französisch. Es ist möglich, daß sie mit dem Richter zu thun haben und als Zeugen vorberufen werden können. Wie sollte ein Substitut, welcher der französischen Sprache nicht mächtig ist, in derartigen Fällen seine Verrichtungen gehörig besorgen können? — Mein Antrag beruht endlich auf dem allgemeinen Interesse. Die beiden Sprachen sind durch die Staatsverfassung als Landessprachen erklärt worden. Man muß so viel möglich verlangen, daß die öffentlichen Beamten diese Sprachen kennen. Das Studium derselben wird allgemeiner verbreitet werden, und die Verhandlungen werden in den Rathsversammlungen und vor den Gerichtsbehörden bedeutend leichter werden. Die Verrichtungen der Substituten sind übrigens von solcher Wichtigkeit, daß man dieselben nur solchen Männern anvertrauen sollte, welche mit den Geschäften vertraut sind und eine sorgfältige Erziehung genossen haben. Kann aber der Rechtsgelehrte eines Kantons, in welchem zwei Gesetzgebungen existiren, die in zwei verschiedenen Sprachen abgefaßt sind, als ein mit den Geschäften seines Landes vertrauter und wohl unterrichteter Mann angesehen werden, wenn er die beiden Gesetzgebungen und die zwei Sprachen nicht kennt? — Es würde schwer halten, dieß zu behaupten. — Ich hoffe, daß der Gr. Rath aus den hier entwickelten Gründen meinen Antrag annehmen werde.

Matthys. Die Frage, ob die Bezirksprokuratoren beider Landessprachen mächtig sein sollen, ist in der Gesetz-

gebungskommission zweimal berathen worden. Das erste Mal hat Niemand es verlangt, im Schooße des Gr. Rathes hat aber Hr. Boivin einen solchen Antrag gestellt, dessen Erheblichkeit vom Herrn Berichterstatter zugegeben worden. Diesen Morgen nun hat die Kommission darüber berathen. Drei Mitglieder, worunter namentlich Herr Oberrichter Migy, haben gefunden, es sei nicht nöthig, besonders wenn das Wahlrecht dem Regierungsrathe oder allfällig dem Obergerichte eingeräumt werde. Die andern Mitglieder haben sich nicht darüber ausgesprochen. Ich halte nun dafür, die Kenntniß beider Sprachen sei nicht ein absolutes Erforderniß für einen Bezirksprokurator, und ich mache aufmerksam, daß gebildete Männer im Jura und namentlich solche, welche dem Advokatenstande angehören und zuverläßig von den bessern Advokaten sind, der deutschen Sprache nicht mächtig sind; ebenso sind auch Advokaten im alten Kantonstheile, welche der französischen Sprache nicht mächtig sind. Ich könnte z. B. Hrn. Fürsprecher Bützberger voranstellen, der nicht französisch kann, und doch wird niemand glauben, er sei nicht im Falle, als Bezirksprokurator zu funktioniren. Wenn Sie nun die Eintheilung der Geschwornenbezirke berücksichtigen, so werden Sie finden, daß wohl in den meisten derselben die Kenntniß beider Sprachen nicht absolutes Erforderniß ist. Uebrigens wird ohnedem der Bezirksprokurator beider Sprachen mächtig sein, und die Wahlbehörde wird zuverläßig da, wo es nöthig ist, vör der Wahl untersuchen, ob der zu Wählende beider Sprachen mächtig sei oder nicht. Es liegt im Interesse der Justizverwaltung, dieses Erforderniß nicht absolut in's Gesetz aufzunehmen. Wenn Herr Boivin vorbringt, die Bezirksprokuratoren könnten in den Fall kommen, den Generalprokurator zu vertreten, so ist das richtig, aber der letztere funktionirt in der Regel nur vor dem Appellations- oder Kassationshofe, und es versteht sich von selbst, daß er in der Regel dort seinen Vortrag in deutscher Sprache halten wird. Ist es hingegen ein Fall aus dem Jura, und der Generalprokurator ist verhindert, zu funktioniren, so wird zuverläßig der Präsident nicht einen stockdeutschen Bezirksprokurator als Stellvertreter einberufen, und eben so umgekehrt. Daher stimme ich zum Vorschlage der Gesetzgebungskommission.

Kurz. Ich möchte fragen, ob nicht auch der Generalprokurator in den Fall kommen könnte, in bestimmten Fällen in den Bezirken zu verhandeln. Im Oberlande z. B., wo im Sommer viele Fremde sind, könnte Jemand, der nur französisch kann, vor die Gerichte gestellt werden. Wenn nun der Bezirksprokurator nicht französisch kann, so kann er offenbar nicht funktioniren. In solchen Fällen würde dann wohl der Centralprokurator hingeschickt werden, um Namens des Staates den Prozeß zu führen. Ist das wirklich der Fall, so hat es dann keinen Anstand, die Kenntniß beider Sprachen von Bezirksprokuratoren nicht zu verlangen. Sei dem übrigens, wie ihm wolle, so wird die Staatsbehörde immer dafür sorgen, daß das Nöthige geschehe.

Herr Berichterstatter. Im Gesetze ist hierüber nichts vorgeschrieben; übrigens wird die weitere Ausführung dieser Grundsätze Sache des Kriminalprozesses sein; und da ist dann namentlich der Fall zu erörtern, wo jemand vor Gericht gestellt wird, der die betreffende Sprache nicht kennt, wo also Uebersetzer werden vorgeschrieben werden. Dieses als Auskunft. Im Uebrigen trage ich auf Annahme der vorliegenden Redaktion an.

Abstimmung.

Für unveränderte Annahme der Redaktion	Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn Boivin	21 Stimmen.

Herr Großrathspräsident Riggeler übernimmt das Präsidium.

Ein Vortrag der Direktion der Justiz und Polizei über das Strafumwandlungsgesuch der am 9. d. M. durch das Kriegsgericht des Kantons Bern, wegen Versuch von Aufruhr im eidgenössischen Lager zu Thun, verurtheilten:

1) J. Rufli, Wachtmeister, von und zu Lengnau, verurtheilt zu zwei Jahren Zuchthausstrafe,
2) F. L. Pagan, Wachtmeister, von Nidau, zu zwe Jahren Zuchthausstrafe,
3) F. Gribi, Trompeterkorporal, von Büren, zu einem Jahr Zuchthaus,
4) C. Kocher, Korporal, von Büren, zu sechs Monaten Gefängniß,
5) J. J. Küng, Korporal, von Vinelz, zu zwei Monaten Gefängniß, und
6) S. Witschi, Korporal, von Büren, zu zwei Monaten Gefängniß,

(und überdieß alle sechs zur Entsetzung verurtheilt) schließt dahin, es möchte die den Petenten auferlegte Freiheitsstrafe in Landesverweisung von eben derselben Dauer umgewandelt werden.

Herr Direktor der Justiz und Polizei als Berichterstatter hat dem schriftlichen Vortrage nichts beizufügen.

Karlen in der Mühlematt. Ich möchte der hohen Versammlung das Gesuch gar sehr empfehlen. Ich kann schier nicht begreifen, wie es möglich ist, solche harte Urtheile auszusprechen. Wahrscheinlich liegt der Grund bei mir darin, daß ich mit den dahergen Gesetzen nicht bekannt bin. Wenn man aber bedenkt, wie strenge im Allgemeinen die Kriegsgesetze sind, und wie zur selben Zeit die Stimmung gegen Luzern war, so kann man sich leicht erklären, daß damals ein solcher Auftritt stattgefunden. Aber auf der andern Seite müssen wir auch bedenken, daß unser Militär Bürgermilitär ist, und daß es nicht alle Tage diese Kriegsartikel ablesen hört. Beim stehenden Militär ist das anders; dasselbe hat theoretischen und praktischen Unterricht in den Kriegsartikeln, bei uns hingegen geschieht das nur, wenn das Militär in Garnison oder aktiven Dienst muß. Das scheint mir ein Entschuldigungsgrund zu sein. Ein anderer liegt im Falle selbst; die Leute haben sich nicht eigentlich aufgelehnt, sie haben bloß einen auf der Luzernerwache gefangenen Kameraden aufgefordert, die Gefangenschaft zu verlassen, und daß der wachehabende Offizier keinen Widerstand geleistet hat, scheint mir Grundes genug zu sein, um diese Leute zu entschuldigen. Das ist eine Auflehnung durchaus negativer Art. Der Fehler war an der wachehabenden Mannschaft. Zudem waren die Leute ein wenig betrunken u. s. w. Ich hoffe also, die Mehrheit des Großen Rathes werde so billig sein und die ausgesprochenen Strafen umwandeln. Der Umstand, daß die Leute damals im eidgenössischen Dienste standen, geht die Herren Eidgenossen nichts an, die Urtheile sind vom bernischen Kriegsgerichte ausgesprochen worden.

Friedli. Ich bin auch der Ansicht des Herrn Karlen in Bezug auf seinen Schluß, nicht aber kann ich die Ansicht theilen, daß man die Trunkenheit als Milderungsgrund ansehen solle. Von jeher ist die Trunkenheit bei den Soldaten das größte Laster. Weiter habe ich nichts beizufügen.

Funk, Fürsprecher. Ich bin so frei, über diesen Gegenstand auch etwas zu sagen. Ich bin Offizier dieses Bataillons, und so ist es meine Pflicht, für dieses Strafumwandlungsgesuch etwas anzubringen. Wenn man solche Gesuche hier behandelt, so betrifft es gewöhnlich solche Personen, die wirklich Verbrecher sind, Räuber, Mörder, Diebe u. s. w. Wir haben nun heute nicht solche Personen vor uns, sondern Personen, welche jedenfalls einer guten Aufführung sich befleißen, die überhaupt so brav sind, als wir hier. Darum ist in meinen Augen schon dieser Umstand ein bedeutender Milderungsgrund. Ich kenne diese Personen persönlich, theils aus früherer Bekanntschaft, theils aus Bekanntschaft als

Offizier, indem ich ihnen allen in den verschiedenen Kompagnien vorstand. Was für Folgen müßte es haben, wenn diese Leute wirklich ins Zuchthaus kämen? Man straft dadurch nicht nur sie selbst, sondern zwei derselben haben Familie und Kinder. Diesen und ihren Nachkommen noch würde man vorhalten: Dein Vater, dein Großvater war im Zuchthause. Man sagt dann nicht immer — warum? Die Folgen dieser Entehrung sind lebenslänglich. Was für einen Einfluß hätte die Sache auf das Bataillon selbst? Ich darf es mit Stolz aussprechen, diesem Bataillone anzugehören, dasselbe hat zu jeder Zeit einen guten Namen genossen. Auch darauf möchte ich Rücksicht nehmen. Man straft also gleichsam das ganze Korps; diese Schande aber möchte ich nicht auf mir ruhen lassen. Davor möchte ich warnen. Aber wenn wir diesen Leuten die Strafe umwandeln, — ist das etwa ein Akt der Gnade? Nein, sondern ein Akt der Gerechtigkeit, denn das Urtheil ist offenbar viel zu strenge. Ich will das Faktum erzählen, wie es stattgefunden, und wie es mir der luzernische Wachtoffizier erzählt hat; dann wird Jedermann begreifen, daß das Urtheil strenge ist. Ich war an jenem Abende in der Berner-Kantine. Man zeigt mir an, der Auftritt der Befreiung des Gefangenen solle vor sich gehen. Im Glauben, es sei noch nichts geschehen, mahnte ich ab, aber es war bereits ziemlich Nacht, und ich sah nicht, daß man bereits hinaufgegangen war; denn unterdessen war man bereits beim Wachtposten angekommen, und war die Befreiung vor sich gegangen. Ich komme also auf die Polizeiwache, ich frage: was ist vor sich gegangen? Der Luzerneroffizier, der die Wache hatte, erzählte mir Folgendes: Der Korporal Renfer sei auf Befehl eines Zürcheroberſten auf die Polizeiwache gebracht worden; bald seien Soldaten gekommen und haben gefragt, ob der Renfer da sei; der Offizier bejahte das. Wo ist er? Da und da. Jetzt geht jemand hin und sagt: Renfer, chum use! Zuerst weigerte sich Renfer, endlich aber geht er. Weder der Offizier, noch irgend ein Mann der Wache hat irgend Widerstand geleistet, kein Mann der Wache hat sich nur bewegt, um die Befreiung zu verhindern. Ist das also Aufruhr? ist es nur ein Versuch zum Aufruhr? Ich bin später auch dahin gegangen, — ist etwa das Laufen dorthin strafbar? Etwas ist dabei strafbar, die Befreiung an und für sich ist strafbar, und ich gebe zu, man sei in der Absicht hingegangen, die Befreiung durchzusetzen. Aber die Wache war von Luzernern besetzt. Dieser Zufall einzig war Schuld, daß man an Befreiung des Renfer dachte; wäre der Posten von Jemand anderem besetzt gewesen, so würde gewiß kein Mensch ein Wort gesagt haben. Nachdem nun die Sache geschehen war, hat unser Kommandant, Herr Hauser, den Renfer auf unsere Polizeiwache thun lassen, und die Leute sagten: so ist es recht, jetzt sind wir zufrieden. Also einzig der Umstand, daß der Wachtposten, auf welchem Renfer in Arrest war, von Luzernern besetzt war, hat die Leute zu diesem Schritte verleitet. Das, Herr Präsident, meine Herren, ist der rechtliche Gesichtspunkt, von welchem aus diese Sache beurtheilt werden muß, und von welchem aus auch das Gericht die Sache hätte beurtheilen sollen. Wir sind jetzt aber hier in der Stellung, das Urtheil umzuwandeln, und man soll hier mehr den Standpunkt der Milde, als denjenigen des strengen Buchstabens des Gesetzes im Auge haben. Diese Personen sind brave Soldaten und haben sich namentlich in ihrer Stellung als solche sehr gut betragen; so ist namentlich Pagan ein sehr tüchtiger Unteroffizier, nicht ein einziges Mal hat er auch nur zu einer Rüge Anlaß gegeben; ebenso haben auch Rüefli und Griebi immer unbedingten Gehorsam geleistet. Noch ein anderer Umstand kömmt hier in Betracht; diese Leute sind schon einige Zeit in Haft gewesen, während der Untersuchung und seither. In allen Strafurtheilen wird darauf Rücksicht genommen, und sogar diese Zeit bei der Strafbestimmung abgezogen. Noch auf etwas Anderes bin ich namentlich durch Herrn Karlen aufmerksam gemacht worden. Wir sind allerdings Bürgermilitär, mit den Kriegsartikeln nicht so genau bekannt, und nicht ein einziges Mal während des ganzen Lagers sind die Kriegsartikel abgelesen worden. Ich will nicht weitläufiger sein und hoffe, das Gesuch werde hier nicht Widerstand finden, sonst würde ich später noch etwas darauf bemerken.

Schläppi. Ich kenne keinen dieser verurtheilten Militärs, aber so wie ich von der Sache früher gelesen, so sollten diese Leute nun wirklich ein allzuhartes Urtheil ausstehen. Ich betrachte hauptsächlich das, daß die Betreffenden alle Bernermilitärs waren, und daß dieselben den aus Luzernern bestehenden Wachtposten nicht ganz vollständig als eidgenössisches Militär betrachteten, sondern als abgewichen vom Bunde, als Sonderbündler-Militär. Uebrigens wissen wir den Haß zwischen dem Berner- und Luzernervolke; wir wissen, was damals und vorher an den Grenzen sich zugetragen hat im Privatleben. Diese Leute sind nicht so strenge bestraft worden, weil ein Civilrichter immer weniger strenge ist, als ein Kriegsgericht sein muß. Ich glaube übrigens, der wachehabende Luzerneroffizier habe seine Pflicht auch nicht gethan. Hätte er sie gethan, so würde es sich fragen, ob das Bernermilitär sich seinen Befehlen widersetzt hätte. Dieser also trägt die Schuld, wer weiß aber, ob er dafür bestraft worden ist? Vielleicht hat man ihn sogar noch belobt. Uebrigens nehme ich Rücksicht darauf, daß für alle politischen Vergehen man hier Amnestie ausgesprochen hat. Warum sollten denn diese Leute so hart bestraft werden? sie haben Niemanden beleidigt, Niemanden verletzt. In dieser hohen Behörde sitzt wahrscheinlich noch mancher, der das gleiche gethan hätte, wenn er im Falle gewesen wäre. Ich möchte also nicht nur Strafumwandlung, sondern trage auf gänzliche Freisprechung an. Es ist für diese Leute schon Strafe genug, die Kosten tragen zu müssen.

Herr Präsident. Ich möchte dringend Kürze in den Vorträgen empfehlen, indem noch unaufschiebbare Geschäfte vor uns liegen.

(Schluß folgt.)

Für die Redaktion:

L. Jäggi-Kistler.

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr 1847. Ordentliche Sommersitzung. (Nicht offiziell.) Nr. 118.

(Schluß der neunten Sitzung. — Samstag den 31. Juli 1847. — Schluß der Berathung über einen Vortrag der Direktion der Justiz und Polizei über das Strafumwandlungsgesuch der am 9. d. M. durch das Kriegsgericht des Kantons Bern, wegen Versuchs von Aufruhr im eidgenössischen Lager zu Thun, Verurtheilten.

Matthys. Ich habe nicht geglaubt, über diese Sache ein Wort zu sagen, indessen bin ich provozirt worden. Ich bin einer von den strengen Richtern, welche das Urtheil haben ausfällen helfen, und weil man nun dem Großen Rathe die Sache entstellt dargestellt hat, so bin ich so frei, Einiges darauf zu bemerken. Ich will der beantragten Strafumwandlung nicht entgegentreten, sondern bloß zeigen, daß das Kriegsgericht seine Pflicht gethan hat. Der Vorfall ereignete sich an einem Sonntage, den ganzen Tag hatte es geregnet und die Leute waren gezwungen, den ganzen Tag in den Kantinen zu sein und zu trinken. Drei Bernersoldaten verlangen in einer Zürcherkantine eine Flasche Wein, für die man ihnen 8 Bz. abfordert. Darüber entsteht ein Zwiegespräch u. s. w., der Zürcheroberst kömmt herbei und befiehlt Stille. Er versucht den Wein, es war allerdings Yverner. Dessen ungeachtet wollen die Soldaten nicht bezahlen, und einer derselben beleidigt den Oberst. Dieser befiehlt darauf, daß der Mann in Polizeihaft gethan werde. Das wurde exequirt vom nächsten Polizeiwachtposten, auf dem sich unglücklicher Weise Luzernersoldaten befanden. Die zwei andern Berner transportiren den Renfer auf den Posten, und einer sagt ihm: in ¼ Stunde mußt Du frei sein. Rüefli mit andern Bernersoldaten, welche sämmtlich gar wohl wußten, daß Renfer auf Befehl des Zürcheroberstenverhaftet worden, schrien nun durch das Lager hinauf, die Luzerner hätten den Renfer gefangen genommen. Das wirkte wie ein elektrischer Schlag, und nicht nur Berner, sondern auch andere, 2 bis 300, begaben sich nach dem Wachtposten; auf 10 bis 12 Schritte Distanz halten sie, zwei nähern sich und rufen den Renfer hinaus. Der will aber nicht, oder ein Offizier befehle es. Darauf reißt ihn Einer beim Arm heraus, und von da geht es im Triumphe nach der Bernerkantine. Die Berneroffiziere erhalten hievon Kenntniß, namentlich Herr Kommandant Hauser. Auf dessen Befehl wird Renfer auf eine andere Polizeiwache versetzt. Die Leute in der Bernerkantine hatten hievon noch keine Kenntniß, sondern es hieß, die Luzerner hätten den Renfer neuerdings gefangen genommen. Auf das hin steht der Trompeterkorporal Griebi auf den Tisch und fordert die Berner Mannschaft auf, den Renfer wiederholt zu befreien. Darauf tritt die ganze Masse vor die Kantine, ein bernischer Hauptmann kommt hinzu und theilt mit, Renfer sei auf Befehl des Kommandanten Hauser wiederum in Verhaft gesetzt worden. Darauf sagt der Griebi: gut, aus einander marsch! Hierauf hat sich die Mannschaft zur Ruhe begeben, was davon zeugt, daß die Männer nur darum so aufgebracht waren, weil sie glaubten, die Luzerner hätten den Renfer gefangen genommen. Allein die, welche diesen Glauben veranlaßt, haben das Gegentheil gar gut gewußt, weil sie den Befehl des Zürcheroberstenangehört hatten; hätte man nun strenge sein wollen, so hätte man nach §. 44 des eidgenössischen Strafgesetzbuches annehmen können, es habe wirklich das Verbrechen des Aufruhrs stattgefunden. Zur Rechtfertigung des Kriegsgerichts bin ich so frei, diesen Paragraphen abzulesen; er lautet: „Verabredeter oder beharrlicher Ungehorsam mehrerer Bewaffneter oder Unbewaffneter, um sich ihren Obern oder den Verfügungen derselben zu widersetzen, wird als Aufruhr angesehen." Hätte nun das Kriegsgericht angenommen, der Begriff des Aufruhrs sei im vorliegenden Falle vorhanden, so wäre das Minimum der gesetzlichen Strafe 4 Jahre Zuchthausstrafe gewesen, und wenn der Richter beeidigt ist auf Verfassung und Gesetz, so halte ich dafür, wenn das Kriegsgericht das Mindere angenommen, nämlich den Versuch des Aufruhrs, und also bloß zweijährige Kettenstrafe gegen die Anführer des Tumults ausgesprochen hat, so sei es dann nicht gerecht, wenn in der Begnadigungsbehörde das Urtheil materiell geprüft, und dem Gerichte vorgeworfen wird, es habe zu strenge geurtheilt. Im Uebrigen will ich mich, wie gesagt, dem Antrage der Regierung nicht widersetzen.

Jenni. Verschiedene Herren scheinen zu glauben, wir seien hier vor einem Kriegsgerichte, statt vor dem Großen Rathe, und verschonen uns mit keinem Gesetzesartikel und keinem Antrage für und gegen, der etwa vor Kriegsgericht vorgebracht worden. Ich will ganz kurz sein; das kriegsgerichtliche Urtheil ist viel zu hart, daher unterstütze ich den Antrag des Herrn Schläppi, der die Betreffenden freisprechen will, mit Ausnahme der Kosten.

Kurz. Ich will auch nicht gegen die Begnadigung reden, ich weiß wohl, daß es nicht viel nützen würde; es ist mir auch gar recht, wenn die Versammlung die ausgesprochenen Freiheitsstrafen in Verweisung umwandeln will. Aber daß man die Strafen vollkommen aufhebe, schiene mir denn doch nicht zuläßig. Auch möchte ich mich gegen das Motiv verwahren, als wolle man darum freisprechen, oder gänzlich begnadigen, weil die Wachmannschaft Luzerner waren. Will man begnadigen, so haben wir andere Motive dazu, namentlich daß die Geschichte so lange gegangen ist, mehr als Jahresfrist. Die Leute sind während dieser Zeit friedlich im Lande herumspaziert, und Niemand dachte daran, daß sie ins Zuchthaus gehörten. Aber wenn wir bei einem solchen Vorfalle in einem eidgenössischen Lager, wo Alle das gleiche Band am linken Arm tragen, unterscheiden wollen zwischen Luzernern und Andern, und freisprechen wollen, weil das Verbrechen bloß gegen Luzerner begangen worden, — dann

hätten die Luzerner ihrerseits in gegebenen Fäll... gleiche Recht, zu sagen: wir sprechen unsere Leute frei, es betrifft ja nur Berner. — Das Verbrechen, um welches es sich hier handelt, war nicht gegen die Luzerner gerichtet, sondern gegen die ganze Lagerdisziplin. Daher müßte ich mich sehr dagegen aussprechen, daß im Großen Rath ein solches Motiv hervorgehoben werde.

Herr Direktor der Justiz und Polizei als Berichterstatter. Gegen Umänderung der Strafe hat sich keine Opposition erhoben, bloß ist ein Antrag gefallen, die Strafe ganz nachzulassen. So sehr ich nun aus Ueberzeugung den Antrag auf Strafumwandlung unterstützen kann, so wenig könnte ich jenen andern Antrag unterstützen, und zwar zunächst weil die Bestraften es nicht verlangen. Zweitens glaube ich, es wäre überhaupt zu weit gegangen, denn offenbar ist hier eine Widerhandlung geschehen, und wenn das Kriegsgericht in Verhängung der Strafe etwas hart zu sein scheint, so ist es nur dem Umstande zuzuschreiben, daß das Gericht denjenigen Paragraphen des Gesetzes anwenden mußte, den es anwendbar fand. Hätten die Kriegsrichter nach ihrem Gefühle urtheilen können, so würden sie wahrscheinlich eine geringere Strafe ausgesprochen haben, wie ich übrigens vernehme, so ist diese Sache schon in der Tagsatzung gerufen werden, weil man glaubte, die Sache bleibe liegen. Die Ehrengesandtschaft von Bern hat dann erwidert, die Untersuchung sei im Gange und unterliege dem Urtheile des Kriegsgerichts. Wenn einzelne Bestrafte später einlangen und nachweisen können nach einiger Zeit, daß sie einer weitern Begnadigung würdig seien, so kann der Große Rath dann immer noch darauf eintreten; aber jetzt auf einmal die gänzliche Straflosigkeit auszusprechen, wäre nicht klug, nicht politisch. Ich unterstütze den Antrag des Regierungsrathes aus voller Ueberzeugung.

Abstimmung.

1.	Durch Ballotirung:	für Willfahr	95 Stimmen.
		für Abschlag	10 „
2.	Offen:	für Umwandlung in Landesverweisung	52 „
		für gänzlichen Strafnachlaß	48 „

Ein Vortrag der Finanzdirektion empfiehlt den zwischen den Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der österreichischen Monarchie abzuschließenden Postvertrag dem Großen Rathe zur Ratifikation.

Herr Finanzdirektor als Berichterstatter. Ich will nicht lange aufhalten, Herr Präsident, meine Herren. Nach unserer Staatsverfassung ist die Abschließung neuer Postverträge dem Regierungsrathe vorbehalten, mit Ausnahme der Tarife, welche dem Großen Rathe vorgelegt werden sollen. Die Resultate des vorliegenden Vertrages bezüglich auf den Tarif sind nun im Wesentliche folgende: Bis dahin hat ein Brief, der zwischen den österreichischen Staaten und der Schweiz gewechselt wurde, im allgemeinen 45—60 Rp. gekostet; in Zukunft wird die Taxe durchschnittlich 40 Rp. sein, also im ungünstigsten Falle immer noch 2 Kreuzer niedriger als bisher. Ferner mußten bisher alle schweizerischen Korrespondenzen nach den italienischen Staaten, namentlich unsere bernerische Korrespondenz durch die Lombardei, 12 Kreuzer bezahlen an Oesterreich für Transitgebühr; in Zukunft nun bloß 4 Krz. Das ist nun wegen der Korrespondenz mit Neapel und Rom für uns sehr wichtig. Ein drittes wesentliches Resultat ist die Aufhebung der Zwangsfrankatur gegenüber Oesterreich. Bisher mußte jeder Brief frankirt werden bis an die Grenze, von wo hinweg der Empfänger das Porto bezahlen mußte, so daß sowohl der Versender als der Empfänger belastet waren. Daß dieses ein großes Hemmniß für den Korrespondenzverkehr ist, kann nicht bestritten werden. Dieß die Hauptresultate des Vertrages. Wer von demselben nähere Kenntniß zu nehmen wünscht, den verweise ich auf den Vertrag selbst und auf den denselben begleitenden Rapport.

Durch's Handmehr genehmigt.

Vortrag des Regierungsrathes betreffend die Angelegenheit des neulich im Amtsbezirk Seftigen zum Mitglied des Großen Rathes gewählten Herrn v. Graffenried-Muttach.

Der Regierungsrath findet, es sei die Wahl des Herrn v. Graffenried, welcher einen Gehalt gleich dem halben Solde eines Lieutenants, von Großbritannien bezieht, als unvereinbar mit dem Bestehen dieser Pension zu erklären, und der Regierungsrath solle beauftragt werden, die Anordnungen für eine neue Wahl zu treffen.

Als hierauf bezüglich wird verlesen eine Zuschrift des Hrn. v. Graffenried an den Großen Rath, worin derselbe, was er bereits gelegentlich dem Herrn Finanzdirektor Stämpfli angezeigt habe, zwar den Bezug einer englischen Militärpension zugibt, dagegen aber, da er diese Pension seit langen Jahren beziehe u. s. w., glaubt, der §. 16 der Verfassung finde hier seine Anwendung nicht; endlich dann seine Bereitwilligkeit erklärt, während der Dauer seiner Großrathsstelle auf die Pension zu Gunsten der Armen der Gemeinde Thunen zu verzichten u. s. w.

Funk, Vizepräsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Fassen wir, Herr Präsident, meine Herren, den vorliegenden Fall ganz objektiv auf, ohne alle Rücksicht auf die Persönlichkeit, welche damit verflochten ist! So hat auch der Regierungsrath die Sache aufgefaßt, und auch der Große Rath wird sich auf diesen Standpunkt zu erheben wissen. Es kann mithin hier von allfälligen persönlichen Verhältnissen der betreffenden Person zur englischen Macht keine Rede sein; sondern es handelt sich einfach darum, eine Vorschrift der Verfassung im konkreten Falle anzuwenden und auszulegen, — nach Geist und Sinn der Grundsätze dieser Verfassung. Ich will vor Allem aus auf etwas antworten, was im Schreiben des Herrn v. Graeffnried enthalten ist. Er spricht nämlich sein Befremden darüber aus, daß der Regierungsrath unterlassen habe, von ihm Bericht einzuholen. Der Grund, daß dieß nicht geschehen, liegt einfach darin, daß Herr v. Graffenried letzthin im Schooße dieser obersten Behörde erklärt hat, — sehr unumwunden und unzweideutig, — daß er vom englischen Ministerium eine Pension gleich einem halben Lieutenantssolde beziehe. Dieses Faktum genügt hier vollkommen; es fragt sich bloß: ist im vorliegenden Falle der §. 16 der Verfassung anwendbar oder nicht? Verständigen wir uns vorerst über den Begriff von Pension. Letztere ist in Wirklichkeits nichts, als eine jährlich wiederkehrende Rente; die Pension setzt also den Betreffenden zur englischen Regierung in ein fortgesetztes Verhältniß, das noch dato fortdauert. Alljährlich wird diese Rente bezogen; somit ist jedes Jahr der Fall vorhanden, wo Herr v. Graffenried diese Pension annimmt und den Ertrag davon in seinen Nutzen verwendet. Die Frage ist also nicht die, wie Herr v. Graffenried sie aufgefaßt hat. Der Zeitpunkt der Zusicherung der Pension kömmt hier auch nicht in Betracht, sondern das jährlich wiederkehrende Verhältniß, und das ist's, was die Verfassung verwirft, indem sie den Genuß einer fremden Pension mit der Großrathsstelle unvereinbar erklärt. Herr v. Graffenried macht ferner geltend, es sei in der gesetzlichen Frist keine Einsprache erhoben worden. Wenn man aber das Gesetz nachliest über die Wahlverhandlungen, so sieht man unstreitig, daß dort bloß Formverletzungen im Auge gehalten werden, um deren willen dann die Einsprache allerdings nur binnen einer gegebenen Frist erhoben werden darf. Hier ist aber nicht von Formverletzungen die Rede, und deßwegen kann sich Herr v. Graffenried nicht darauf berufen, daß in der gesetzlichen Frist keine Einsprache erhoben sei. Es fragt sich, ob materiell die Annahme der Wahl eines Mitgliedes des

Großen Rathes mit diesem Verhältnisse verträglich sei oder nicht, und der Große Rath hat daher, wenn er glaubt, das sei im Widerspruche mit der Verfassung, einfach zu erklären, die Großrathsstelle sei mit diesem Verhältnisse, so lange es besteht, unvereinbar. Er sagt ferner, wenn der §. 16 der Verfassung diesen Sinn hätte, so würde man beim Beginne der jeweiligen Wahlverhandlungen diesen Paragraphen auch verlesen lassen. Allein nicht die Staatsbürger im Allgemeinen genießen Pensionen; wenn das allgemeine Regel wäre, so würde man wahrscheinlich diesen Paragraphen allerdings auch verlesen lassen. Man verliest aber nur die allgemeinen Vorschriften, welche die allgemeinen Bedingungen der Wählbarkeit aufstellen; aber wenn von 400,000 Bürgern nur etwa 12 solche Pensionen beziehen, so läßt man solche spezielle Vorschriften nicht verlesen. Der Umstand, daß Herr v. Graffenried den Herrn Regierungsrath Stämpfli von dem Sachverhalte in Kenntniß gesetzt und ihn darüber interpellirt hat, kömmt hier nicht in Betracht. Herr Regierungsrath Stämpfli wird gefunden haben, daß Herr v. Graffenried sich an ihn rein als an eine Privatperson gewendet habe u. s. w. Uebrigens ist damals die Sache im Regierungsrathe gar nicht zur Sprache gebracht worden von irgend einer Seite her. Hätte der Regierungsrath davon Kenntniß gehabt, so würde er die Initiative ergriffen haben. Was die eventuelle Verzichtleistung betrifft zu Gunsten der Armen, so ändert das an der Frage durchaus nichts, das Verhältniß des Herrn von Graffenried gegenüber England ist genau das Nämliche. Das Pensionsverhältniß besteht fort. Dadurch also möge man sich nicht irre führen lassen. Man muß in solchen Dingen prinzipiell verfahren. Ich anerkenne durchaus die schöne Absicht des Herrn v. Graffenried, aber habe man die Sache im Auge, einfach den objektiven Standpunkt der Frage, und dann müssen Sie nothwendig den Antrag des Regierungsrathes zum Beschlusse erheben.

Stämpfli, Regierungsrath. Ich finde mich veranlaßt, das Wort zu ergreifen, weil Herr v. Graffenried in seinem Schreiben sich auf mich beruft, und diese Berufung einige Unrichtigkeiten enthält, und weil man aus derselben auf allfällige Verbindungen schließen könnte, in welcher ich zu Hr. v. Graffenried stehe. Die Verbindung, in welcher ich mit ihm stehe, rührt einzig von einem Prozesse her, in welchem Herr v. Graffenried Prozeßgegner des Staates war, dessen Sache ich zu verfechten hatte; in dieser Sache wurden zwischen uns Unterhandlungen für Ausgleichung gepflogen. Wie nun am Sonntage die Wahl stattgefunden hatte, kam Herr v. Graffenried am Montage zu mir und fing von jenem Geschäfte an zu sprechen, kam dann auf seine Wahl zu reden und sagte, er müsse mir mittheilen, daß er eine Pension besitze und meine Ansicht hören möchte, ob diese mit seiner Wahl vereinbar sei. Ich erwiderte ihm darauf, ich könne nicht wohl meine Meinung aussprechen, weil diese Frage möglicher Weise vor dem Regierungsrathe zur Sprache kommen könnte. Hierauf fragte er mich, wenn die Sache vor dem Regierungsrathe zur Sprache komme, ob sich der Regierungsrath veranlaßt finden werde, einen Bericht von ihm einzuholen. Ich sagte, hierüber könne ich nichts zum Voraus sagen, es werde wahrscheinlich der Fall sein. Hingegen ist es also unrichtig, wenn Herr v Graffenried behauptet, er hätte mir das Sachverhältniß zu Handen des Regierungsrathes mitgetheilt, und es ist unrichtig, daß ich ihm zugesichert habe, sein Bericht solle eingeholt werden. Als die Sache beim Regierungsrathe zur Sprache kam, habe ich mich nicht veranlaßt gefunden, jenen Privatdiskurs mitzutheilen, da die Sache selbst ihm schon bekannt geworden, hatte ich keinen Grund gehabt, dem Regierungsrathe mitzutheilen, daß Herr v. Graffenried eine Pension habe, daher habe ich auch keine Mittheilung gemacht. Dieß ist die Auskunft, welche ich über meine Verbindung mit Herrn v. Graffenried zu geben habe, und worin nichts Unrechtes liegt. Um in die Sache selbst einzutreten, glaube ich, es sei unrichtig, wenn Herr v. Graffenried sagt, er sei wahlfähig, weil die Verfassung nur als Wahlfähigkeitserforderniß aufstelle, was im §. 20 festgestellt ist. Allerdings finde ich auch, er sei wahlfähig, aber die Verfassung unterscheidet zwischen Wahlfähigkeit und Vereinbarkeit der Großrathsstelle mit gewissen Eigenschaften. Jeder, der eine Pension zieht, ist wählbar in den Großen Rath, aber von dem Augenblicke an, muß die andere Eigenschaft wegfallen, er muß die Eigenschaft als Pensionär aufgeben. Hr. v. Graffenried sagt, er verzichte auf seine Pension zu Gunsten der Armen, aber auf diese Weise bleibt er Pensionär gegenüber England, er schickt keine Verzichtleistung an die englischen Behörden, sondern er macht bloß ein Geschenk an eine Armenanstalt, er muß alljährlich seinen Lebensschein nach England einschicken; de facto hat er allerdings einen frommen Zweck erfüllt, aber englischer Pensionirter ist er noch, er müßte sich denn aus dem Register streichen lassen, das wird er sicher nicht. Er sagt, die Verfassung könne nicht wohl rückwirkend sein, er habe schon 1816 seine Pension erworben, aber das Faktum entscheidet, daß er von Jahr zu Jahr seine Pension annimmt; sobald das Faktum nachgewiesen ist, daß einer eine Pension annimmt und hätte er sie seit 10 oder 20 Jahren oder erst seit gestern, so kann nicht von rückwirkender Kraft die Rede sein. Die Bestimmung der Verfassung geht nur auf dasjenige, was auf die Zukunft Bezug hat; wenn Herr von Graffenried gesagt hätte, er wolle sich in Zukunft streichen lassen, so würde auch die Anwendung der Verfassung auf ihn aufhören. Ich bin mit der Ansicht des Regierungsrathes einverstanden, ungeachtet der von Herrn von Graffenried angebrachten Gründe, die nicht stichhaltig sind.

Karlen von der Mühlematt. Ich will nur einige kurze Bemerkungen machen, wie gewohnt, ohne mich zu geniren, ich habe nur die Sache, nicht die Person im Auge. Die Herren Juristen haben bei mehreren Anläßen behauptet, eine Sache lasse sich aus einem formellen und aus einem materiellen Standpunkte betrachten, und dann, je nachdem ihnen der formelle oder der materielle Standpunkt der beste scheint, wählen sie diesen oder jenen, um mit demselben darauf loszuschlagen. Aber wenn diese Sache im politischen Parteiinteresse entschieden werden soll, so müßte ich die Ehre des Großen Rathes und des Bernervolkes höchlich dagegen wahren; ich glaube, man hat so etwas im Sinn, und das ist nicht gut, denn der Große Rath wird anerkennen müssen, von dem Zeitpunkte an, wenn Herr v. Graffenried zu Gunsten der Armen auf seine Pension verzichtet, so hat er wirklich den Bedingungen des §. 16: „kein Mitglied des Großen Rathes und kein Beamter und Angestellter des Staates darf von einem andern Staate eine Pension, einen Titel, einen Orden oder ein Geschenk annehmen", entsprochen. Sobald er als Mitglied des Großen Rathes gewählt wurde, hat er den Bezug der Pension den Armen abgetreten, das ist eine schöne Handlung einerseits, und andererseits hat er dadurch formell und materiell dem §. 16 nach meiner Ansicht entsprochen. Nun hätte ich allerdings gewünscht, er wäre nicht gewählt worden, aber er ist vom Volke gewählt worden, und Sie müssen der politischen Opposition so gut als den politischen Meinungsgenossen Recht geben. Wenn der Herr Berichterstatter mir nachweisen kann, daß diese Ansicht unrichtig ist, will ich dann von meinem Schlusse abstehen, sonst bin ich so frei, darauf anzutragen, Herrn v. Graffenried als gewählten Großrath anzunehmen.

Sury. Ich glaube, man sollte im vorliegenden Falle unterscheiden zwischen Pensionen aus dem Auslande bezogen, die öffentlicher und staatlicher Natur sind, und zwischen Renten, die auf einem Vertragsverhältnisse beruhen, — zwischen staatlichen Gnadengehalten oder Renten anderer Art, die auf militärischen Titeln beruhen. Daß eine Stelle im Großen Rathe mit dem Bezug einer Rente, die aus einem staatlichen Verhältnisse entsteht, unvereinbar ist mit dem Geiste der Verfassung, das ist unzweifelhaft, daß aber der Bezug jährlicher Renten einer Militärpension jemanden von einer Stelle ausschließt, kann ich unmöglich annehmen. Dieses Verhältniß beruht auf einem Privattitel, nicht auf einem staatlichen, die Pension ist vertragsmäßig ausbedungen worden. Ich frage, wollt Ihr künftighin alle diejenigen

ausschließen, die allfällig aus neapolitanischen Diensten mit Pensionen zurückkommen? das wäre die größte Ungerechtigkeit, die Militärs beziehen die Pensionen nicht vom Staate, sondern sie sind von demjenigen Staate ausbedungen worden, der mit den Niederländern, dem Staate beider Sizilien ꝛc. die Kapitulation abgeschlossen hatten. Der Staat war der kontrahirende Theil, nicht etwa der Einzelne, welcher später in Dienst getreten ist; der Kanton Bern hat sich diese Pensionen zu Handen seiner Angehörigen ausbedungen. Ich möchte, daß der Fall des Herrn v. Graffenried noch genauer untersucht und der Unterschied zwischen staatlicher oder Privatnatur der Pensionen dabei berücksichtiget werde, und trage daher darauf an, die Angelegenheit zu näherer Prüfung an den Regierungsrath zurückzuschicken, es soll sich aus dem Belege ergeben, inwiefern dessen Pension bloß ein Gnadenakt ist, oder aber nicht vielmehr ein Jahrgehalt, welcher seiner Zeit bei Bildung des Regimentes ausbedungen worden ist, und mit dem dann ein privatrechtlicher Anspruch damit verknüpft wäre.

Stettler. Ich halte den vorliegenden Fall für sehr wichtig, nicht wegen der Person, welche ich nicht ins Auge nehme, ich glaube, es handle sich um ein wichtiges Prinzip, das durchgeführt werden müsse. Es ist wichtig, daß die Sache gründlich erörtert und nicht nach dem Grundsatze der ungleichen Elle durchgeführt werde. Der §. 16 der Verfassung, der also hier zur Sprache gebracht worden ist, verbietet durchaus nicht allen Staatsbürgern, Pensionen anzunehmen oder Orden und Geschenke, bloß den Mitgliedern des Großen Rathes und Staatsbeamten; offenbar kann der Sinn und Geist des Paragraphen kein anderer sein, als daß ein Mitglied des Großen Rathes oder der Regierung die gehörige Unabhängigkeit gegenüber dem Auslande beibehalte, daß es keine Abhängigkeit von demselben verleiten solle, bei gegebenen Anlässen zu Gunsten des Auslandes zu stimmen. Das ist um so sicherer die Tendenz des Gesetzes und der Zweck desselben, da es bekannt ist, wie in frühern Jahrhunderten von fremden Mächten versucht worden ist, auf diese Weise auf den Geist der Landesbehörden einzuwirken; diesem wollte man den Faden abschneiden, mit vollem Rechte, aber es ist bereits von Herrn Sury darauf aufmerksam gemacht worden, welcher Unterschied zwischen Pension und Pension existirt. Daß die Frage über die staatliche oder Privatnatur der fraglichen Pension näher untersucht werden solle, damit bin ich mit Herrn Sury durchaus einverstanden. Diese Pension, die Herr von Graffenried bezieht, beruht auf einem reinen Privatverhältniß, sie ist eine Schuld, welche England alljährlich zu bezahlen hat, und nicht ein Jahrgehalt, das gezuckt werden kann, es steht England frei, darüber so oder anders zu bestimmen nach den politischen Verhältnissen, und zu sagen, es ist ein Geschenk ꝛc., es muß zahlen, es ist gebunden durch Vertrag, sie ist kein Jahrgehalt, welcher Hr. von Graffenried gegenüber von England seine Indepedenz rauben würde. Das ist ein sehr wichtiger praktischer Unterschied, allein es sind noch sehr wichtige andere Umstände, welche berücksichtigt werden sollen. Nicht nur ein Mitglied des Großen Rathes darf nicht Orden und Pensionen annehmen, auch kein Beamter oder Angestellter des Staates; ich mache aufmerksam auf die Konsequenz in Ausführung des Prinzipes, namentlich im Militärwesen; es ist bekannt, daß unsere guten Offiziere sich ziemlich großen Theils im Auslande gebildet haben, die Schweizerverhältnisse geben nicht Gelegenheit genug zur Ausbildung im Militärfache, man wird also in schwierigen Zeiten ausgezeichnete Obersten unter den Leuten suchen, die Feldzüge gemacht und im Auslande gedient haben. Gerade die ausgezeichnetsten derselben werden Orden, Auszeichnungen von fremden Mächten haben, und das sind Titel, daß sie des Zutrauens würdig sind. Will man nun alle solche Offiziere, die vielleicht Orden erhalten haben, hindern, nicht nur im Großen Rathe zu sitzen, sondern auch irgend eine Anstellung zu erhalten? Ich könnte einen Offizier nennen, der einen Orden besitzt, den er seiner Zeit angenommen hat, bevor die jetzige Verfassung bestanden hat, er besitzt ihn noch jetzt; wenn Sie gegenwärtig den Paragraphen so interpretiren wollen, wie beantragt worden ist, so folgt daraus, daß dieser Beamte auf der Stelle entfernt werden muß; angenommen auch, er würde ihn im Momente nicht tragen, so besitzt er ihn immer noch, so lange er nicht darauf verzichtet und ihn zurückschickt; er würde nach der gleichen Konsequenz der Verfassung keine Anstellung im Staate erhalten können. Ich mache auf die Konsequenzen aufmerksam, und glaube, damit diese Materie gehörig erörtert werde, sei es höchst wichtig, daß die Sache noch einmal zurückgeschickt werde, und das auch noch in Rücksicht auf das letzte Schreiben des Hrn. v. Graffenried, indem die angebotene Verzichtleistung nicht vorberathen worden ist, und uns bloß der Hr. Berichterstatter seine persönliche Ansicht darüber mitgetheilt hat, welche vielleicht nicht die des Regierungsrathes ist. Namentlich erkläre ich, daß in dieser Sache die Stimme des Hrn. Militärdirektors sehr gewichtig sein müsse, da es diesem nicht gleichgültig sein kann, wenn alle und jede Offiziere, welche irgend eine Auszeichnung erhalten hatten, von jeder Anstellung ausgeschlossen werden. Ich möchte daher den Antrag unterstützen, daß in erster Linie die Sache dem Regierungsrathe zur nähern Prüfung und Berichterstattung zurückgewiesen würde, damit gleichsam ein allgemeiner Beschluß gefaßt werden könne, der für alle und jede Fälle dieser Art maßgebend sein würde.

Ingold. Wenn ich mir erlaube, mich in die Deliberation zu mischen, so thut es mir leid, gegenüber einem Manne aufzutreten, welcher aus dem gleichen Amtsbezirke gewählt ist, wie ich, gleichsam gegenüber einem Kollegen, der, was seinen persönlichen Charakter betrifft, die Achtung Aller verdient, aber in meiner Stellung als Mitglied des Großen Rathes soll ich mich offen aussprechen. Ich weiß gut und habe die volle Ueberzeugung, daß, wenn auch Herrn v. Graffenrieds Wahl kassirt werden sollte, gleichwohl wieder ein Konservativer gewählt werden wird; es wird gewählt werden entweder dessen Bruder oder dessen Sohn. Ich bin weit entfernt, mir in dieser Beziehung Bemerkungen zu erlauben; das Volk soll Die wählen, zu welchen es das Zutrauen besitzt, und der Repräsentant soll befugt sein, sich in seinen Sinn und Geist auszusprechen und seine Meinung zum Wohle des Vaterlandes geltend zu machen, so soll auch das Volk frei sein, einen Liberalen oder einen Konservativen zu wählen, zu welchem es das Zutrauen hat. Ich spreche die Voraussetzung aus, daß der Wahlkreis des Hrn. v. Graffenried, wenn die Wahl kassirt wird, wieder einen Konservativen wählen wird, weil Fuß für Fuß immer mehr die Liberalen zurückgedrängt werden; Alles das bestimmt mich nicht, eine andere Meinung auszusprechen. Ich glaube, die Wahl ist nicht zu Recht bestehend, die Verfassung sagt, es solle Niemand fremde Titel, Orden und Pensionen annehmen, nun ist zwar von Herrn Karlen behauptet worden, weil Herr v. Graffenried in seinem Schreiben erkläre, daß er auf die Pension während der Zeit, in der er Mitglied des Großen Rathes sei, verzichte, sei damit der Grundsatz der Verfassung nicht verletzt. Wenn Herr v. Graffenried seine Pension den Armen geben will, so ist damit nicht gesagt, daß er auf dieselbe verzichtet, sondern er muß sie immerhin annehmen, und nachher erst wieder abliefern. Dieser Grund genügt also nicht, um die Wahl gültig zu machen. Obschon ich gegen Herrn v. Graffenried Nichts einzuwenden habe, und er mir an diesem Platz eben so lieb ist, wie derjenige, welcher an denselben gewählt werden wird, schließe ich mich dem Antrage des Regierungsrathes an.

Siegenthaler. Herr Ingold hat bemerkt, daß die Konservativen Fuß für Fuß die Liberalen verdrängen; wenn das im Allgemeinen behauptet wird, so müßte ich es auf das Entschiedenste als unwahr zurückweisen.

Ingold. Ich sprach nur von dem Amtsbezirk Seftigen.

v. Stelger. Ich will so kurz als möglich sein, und Nichts wiederholen, das schon von Andern gesagt worden ist. Von dem Herrn Berichterstatter ist vorzüglich angebracht worden, der §. 16 mache die Wahl unmöglich, weil es einem Mit-

gliede des Großen Rathes verboten sei, Pensionen anzunehmen; der Ausdruck „annehmen" soll aber offenbar nichts Anderes sagen, als er soll sie nicht annehmen während er Mitglied des Großen Rathes ist, das ist ganz klar, er hat keinen andern Begriff; die Pension ist aber nun einmal angenommen worden, als Herr v. Graffenried das Recht erworben hat, die Pension zu beziehen, von da an hatte er sie nicht anzunehmen, sondern er hatte sie zu fordern. Der alljährliche Bezug derselben ist nicht mehr ein Annehmen, sondern eine Ausübung seines Eigenthumsrechtes, er hängt nicht ab von einer Gunst oder Ungunst, sondern es ist bloß eine Auszahlung, ein Fortgenuß einer vorher erworbenen Militärpension. Er ist dem §. 16 nicht zuwider, weil er zu keinerlei Dienstverhältniß verpflichtet, er wird nicht für noch zu leistende Dienste bezahlt, also macht er den Pensionirten zu keinem Gegendienste verpflichtet und bringt ihn in keinerlei Abhängigkeitsverhältniß gegenüber dem betreffenden Staate, das man könnte geltend machen, der Pensionirte wird Gläubiger und der Staat dessen Schuldner, der Pensionär hat ein Forderungsrecht darauf, und der jährliche Bezug ist nichts anderes, als ein Fortgenuß früher erworbenen Eigenthumsrechts. Es wurde bereits angeführt, welche große Ungerechtigkeit dadurch gegen eine große Menge von Staatsbürgern begangen würde, indem z. B. das ganze Bernerregiment in Neapel nun in vier Jahren wohlverdiente Pensionen erhalten soll; soll nun dieses ganze Regiment nicht nur vom Großen Rathe, sondern von allen öffentlichen Ehren und Aemtern ausgeschlossen, soll es zeitlebens der bürgerlichen Rechte verlustig erklärt werden? Mit welchem Rechte würde man eine solche Ungerechtigkeit begehen an allen den Staatsbürgern, welche im Vertrauen zu einem öffentlichen Akt in diesen Dienst getreten sind? Das will doch die Verfassung offenbar nicht, sie würde dadurch mit Füßen getreten, das wäre Despotismus; dieß beweisen auch die Verhandlungen der Verfassungskommission, ich muß daher so frei sein, abzulesen, was damals darüber gesprochen worden ist. Herr Weingart hatte den Antrag gestellt, es sollen auch alle Offiziere aus fremden Diensten von Großrathsstellen ausgeschlossen sein, die er Antrag hat aber bedeutenden Widerstand gefunden, die Herren Sybold, Jaggi, Revel, Ochsenbein widersetzten sich demselben. Herr Revel sagt: „Man trägt Ihnen an, alle unsere Mitbürger von den öffentlichen Beamtungen auszuschließen, welche in fremden Militärdiensten gestanden haben, und aus denselben mit Ehrenzeichen geschmückt zurückgekommen sind. Dieses Begehren ist ungerecht, und um die Berathung nicht allzusehr zu verlängern, werde ich mich darauf beschränken, Ihnen Herrn alt-Schultheiß Tscharner in Erinnerung zu rufen, der ungeachtet seines Verweilens in fremdem Kriegsdienste unserm Lande Dienste geleistet hat, für welche alle Freunde der Freiheit ihm ein unauslöschliches Andenken widmen werden; ich möchte Sie ferner auf Herrn Oberst Zimmerli aufmerksam machen, den Sie in jeder Sitzung des Großen Rathes mit der größten Unabhängigkeit seine Stimme abgeben und stets auf der Seite der Freunde des Fortschrittes stehen sehen. Diese Beispiele müssen hinreichen, Sie zu Verwerfung jenes Antrages zu vermögen, und dem Volke die Sorge zu überlassen, seine Stimme nur solchen Bürgern zuzuwenden, welche es seines Zutrauens würdig erachtet." Herr Sybold sodann sagte: „Ich kann aus den bereits angeführten Gründen auch nicht zu dem Antrage des Herrn Weingart stimmen. Es ist aber noch ein anderer Grund, welcher eine solche Bestimmung aufzunehmen verbietet. Bekanntlich existirt eine Kapitulation mit Neapel, in Folge welcher ein bernisches Regiment mit besonderer Erlaubniß der Regierung in neapolitanischen Diensten steht. Diese Kapitulation ist noch nicht abgelaufen, sie gilt noch gegenwärtig. Würden wir nun alle, die sich in fremden Kriegsdiensten befunden haben ausschließen, so würden wir auch diejenigen Offiziere und Soldaten, welche sich in Folge ausdrücklicher Sanktion des Großen Rathes von Bern gegenwärtig in Neapel aufhalten, ausschließen; das werden wir nun nicht wollen, denn sonst würden wir eine Ungerechtigkeit begehen. Jedenfalls dürfte eine solche Bestimmung nicht rückwirkend sein und erst auf solche Fälle angewendet werden, welche späterhin vorkämen, aber niemals auf diejenigen, welche mit Erlaubniß des Großen Rathes in neapolitanischen Diensten sich befinden. Es ist bereits berühret worden, daß das Volk nur in außerordentlichen Fällen Jemandem in den Großen Rath wählen wird, welcher in fremden Kriegsdiensten sich befunden hat, nur Männern, welche sich durch Kenntnisse, Talent und Gesinnungen auszeichnen, wird man seine Stimme geben. Ich frage Sie nun, ob es ein Unglück für das Land wäre, wenn ausgezeichnete Männer, die in fremden Diensten waren, in den Großen Rath kämen. Ich glaube gerade das Gegentheil, und wenn sie auch unsern Institutionen fremd geworden wären, so würden sie dieselben doch bald wieder lieb gewinnen; wir haben übrigens in unserer Geschichte auffallende Beispiele, welche für das so eben Gesagte sprechen. Ich erinnere an den Sieger von Laupen, dieser war auch in fremden Diensten, nämlich beim Grafen von Nydau. Als er seine Vaterstadt in Gefahr sah, verließ er denselben und kam nach Bern, wo er vom Volke oder vielmehr vom Rathe einstimmig als Oberanführer ernannt wurde. Den Ausgang kennen Sie. Dieß sind Beispiele aus der ältern Geschichte. Einen andern Beweis haben wir an einem Manne, den wir alle von einer vortheilhaften Seite kannten, und der sich ebenfalls in fremden Diensten befand. Es ist dieß der verstorbene Herr Oberst Lutstorf, welcher unserm Militärwesen nicht geringe Dienste leistete." Herr Ochsenbein sagte deutlich: „Herr Weingart will alle die, welche in fremden Diensten gewesen sind, von den Großraths- und Beamtenstellen ausschließen. Darauf hat namentlich Herr Regierungsstatthalter Sybold richtig bemerkt, daß eine solche Bestimmung gegenübec der gegenwärtig noch geltenden Kapitulation mit Neapel eine Ungerechtigkeit wäre, indem sie mit ausdrücklicher Bewilligung des Staates daselbst sich befinden. Ich möchte übrigens Herrn Weingart noch etwas Anderes zu bedenken geben. Wir haben in der Eidgenossenschaft wohl Militärschulen, aber keine Kriegsschulen. Wenn man sich nun in der Kriegskunst üben will, so ist man gezwungen, sich momentan wenigstens in den Dienst solcher auswärtigen Mächte zu begeben, wo man Gelegenheit, dieselbe praktisch zu erlernen, wie es z. B. der Fall ist, daß verschiedene Schweizer in französische Kriegsdienste getreten sind, um den wirklichen Krieg in Algier mitzumachen, und ihre militärischen Kenntnisse zu erweitern. Dieses Streben ist etwas Edles und durch die beantragte Bestimmung würde dieses edle Bestreben unterdrückt. Wenn es der Fall wäre, so würde ich eher eine Bestimmung aufnehmen, welche dieses Bestreben aufmuntert, damit, wenn einmal unser schweizerisches Vaterland von fremder Macht bedroht würde, wir den im eigentlichen Kriege geübten feindlichen Offizieren ebenfalls geübte Offiziere entgegen zu setzen im Stande wären." Sie haben also gehört, wie sich damals gewichtige Stimmen geäußert haben, daß sie glauben, daß diese Ausschließung offenbar ungerecht sei, gegen alle Personen, welche im Bernerregimente in Neapel dienen, und dann nach einigen Jahren mit einer Pension ins Vaterland zurück kommen. Die Ungerechtigkeit wäre um so größer, wenn wir auf den heutigen Tag dieselben von allen Ehren und Aemtern ausschließen wollten, einzig und allein deßwegen, weil sie vor 25 Jahren in einen geduldeten Dienst getreten wären und eine Pension erworben hätten. Es dünkt mich, diese Betrachtung allein schon sollte wahrlich genug sein, um den Großen Rath von einem Beschlusse in einem Sinne abzuhalten, wie darauf angetragen worden ist. Auf jeden Fall kann es sich nur darum handeln: kann Herr von Graffenried mit oder ohne Pension im Großen Rathe sein? Das ist ungerecht, zu behaupten, daß auch die Verzichtleistung an seinem Verhältnisse nichts ändert, daß er dem ungeachtet in Folge des §. 16 der Verfassung nicht zulässig sei, das ist offenbar irrig, denn ich bitte zu bemerken, wenn er durch eine solche Verzichtleistung wirklich und effektiv und förmlich erklärt, während der ganzen Zeit, in der er im Großen Rathe wäre, keinerlei Pension zu beziehen; so wäre dann diesem §. 16 buchstäblich, materiell und formell ein Genüge geleistet worden, und ich glaube, das sei ihm wohl freilich vollständig Genüge geleistet. Wie bereits gesagt, hat durchaus kein Abhängigkeits- oder Dienstverhältniß statt zwischen Herrn von Graffenried und der Regierung oder dem Staate von England. Ich gebe zu bedenken und frage, ob Männer, die solcher Hingebung für das Vaterland, solcher Opfer fähig sind, ob man von diesen vernünftiger Weise nicht erwarten könne, daß

sie die Interessen des Volkes würdig vertreten werden, das will ich getrost dem Urtheile der öffentlichen Meinung anheim stellen. Ich bin so frei, darauf anzutragen, anzuerkennen, daß Herr v. Graffenried verfassungsmäßig gewähltes Mitglied des Großen Rathes sei und zwar ohne daß er auf seine Pension Verzicht leiste, indem diese gar keine Eigenschaft an sich hat, die dem Zwecke des §. 16 widerstreitet, der nichts Anderes ist, als die Großrathsglieder zu verhindern, sich gegen fremde Staaten gefällig oder dienstbar zu machen.

Karlen von Diemtigen. Ich finde es wahrlich auffallend, wie man in dieser Sache urtheilt. Ich frage mich selbst: was bezieht Herr von Graffenried? er bezieht einen Halbsold oder eine Pension, er muß sie zuerst mittelst eines jährlichen Zeugnisses von seinem Leben beziehen, dann erst kann er es zu Gründung einer Armenanstalt oder so Etwas verwenden, das Geld muß durch ihn bezogen werden, er bezieht also eine Pension, und das ist mit der Verfassung unverträglich. Was dann das patriotische Opfer anbetrifft, so glaube ich, könne man von einem, der 25 Jahre in fremdem Dienste zugebracht hat, gerade nicht die wärmsten vaterländischen Gesinnungen voraussetzen.

Friedli vom Friesenberg. Ich möchte aus zweien Gründen davor warnen, heute einen Beschluß zu fassen. Herr von Graffenried hat sich auf die Tagblätter des Verfassungsrathes berufen, und es hat nicht jeder von uns Zeit, dieselben nachzusehen, was bei einem so wichtigen Beschlusse von Interesse gewesen wäre, da die damaligen Meinungen, welche auf die Abfassung des §. 16 Einfluß hatten, auch hier in Anwendung kommen. Und dann möchte ich, daß ein so wichtiger Beschluß in einer Sitzung, wo nur noch bei 85 Mitglieder anwesend sind, nicht gefaßt würde, sondern daß derselbe in der nächsten Sitzung dann den Mitgliedern zum Voraus angezeigt würde, und daß die Sache nicht so bei leerem Magen oberflächlich behandelt würde.

Matthys. Ich halte dafür, der Verzicht des Herrn von Graffenried könne auf den Beschluß in keiner Beziehung einwirken, wenn auch Hr. v. Graffenried den Armen ein Geschenk von seiner Pension zu machen erklärt, zu dem und dem Zwecke ꝛc., so bleibt er Pensionirter nach wie vor. Es ist einzig die Frage zu untersuchen, ob der angeführte §. 16 seine Anwendung finde, oder nicht, dieß ist der einzige Standpunkt, von dem aus ich die Sache behandeln will, in ganz kurzen Worten. In Bezug auf diesen Punkt sagt der §. 10 der Verfassung von 1831: „Kein Mitglied des Gr. Rathes und kein Beamter des Staates darf von einer fremden Macht eine Pension, einen Titel oder einen Orden annehmen;" er sagt also fast das Gleiche, wie der §. 16 der Verfassung von 1846. Nun ist es Thatsache, daß Herr Oberst Hofmeier eine Pension bezogen hat, und daß er dennoch Mitglied des Gr. Rathes und Regierungsstatthalter gewesen ist; es ist Thatsache, daß Herr Oberst Lutstorf eine Pension bezogen hat und zugleich Milizinspektor und Mitglied des Gr. Rathes gewesen ist; dannzumal hat man von dem §. 10 keine Anwendung gemacht; warum, weil der Bezug dieser Pensionen auf einem Privattitel beruht. Es ist bekannt, daß Herr Ludwig Snell seiner Zeit in den Zeitungen beschuldigt worden ist, er beziehe eine Pension von einem Monarchen. Das war auch richtig, er war während zehn Jahren Lehrer in einer Anstalt in Deutschland gewesen, und in den dortigen Gesetzen war eine Bestimmung enthalten, zufolge welcher er ein Recht auf einen Jahrgehalt hatte. Hr. Ludwig Snell hat seinen Rechtsanspruch während Jahren verfochten, und diese Sache ist endlich so beurtheilt worden, daß ihm die Pension ausgerichtet wurde. Ich halte dafür, das sei nicht eine Pension gewesen im Sinne des §. 10, sondern Hr. Snell habe durch seine Dienstleistungen einen Rechtsanspruch erlangt. So ist auch im vorliegenden Falle zu untersuchen, nicht ob Herr von Graffenried seine Pension den Armen abtreten wolle, das ist hierbei gleichgültig, die Frage ist einzig die, hat der Verfassungsrath, indem er die Bestimmung des §. 16 aufgestellt hat, Personen, die in Folge ihrer Verdienste im Militär oder Civildienste, in Folge Vertrag, Pensionen besitzen, aus dem Gr. Rathe ausschließen wollen? — Ich antworte nein. Indem ich die Verhandlungen des Verfassungsrathes über den §. 17, aus welchem nachher der §. 16 entstanden ist, nachgelesen habe, habe ich mich überzeugt, daß dannzumal der Verfassungsrath derartige Verhältnisse vollkommen berücksichtigt hat. Wenn einer in Folge Gesetzes und Vertrages eine Pension besitzt, ist dadurch keine Bestechung mehr möglich, er hat die Dienste geleistet und hat einen Rechtsanspruch, das kann für ihn kein Bestimmungsgrund sein, gegen das Vaterland zu handeln. Ich halte dafür, der Antrag des Hrn. Snry, die Sache an den Regierungsrath zurückzuschicken, solle dem Gr. Rathe belieben, denn man bedenke wohl, daß der Beschluß, der heute gefaßt wird, eine Interpretation des §. 16 enthält, und es sich also um eine konstitutionelle Frage handelt.

Herr Berichterstatter. Es ist der Antrag gestellt worden, daß die Sache dem Regierungsrathe zur nähern Untersuchung und Berichterstattung zurückgeschickt werde. Den Grund dazu hat man in dem Umstande zu finden geglaubt, daß Hr. von Graffenried einen schriftlichen Bericht eingeschickt hat, der dem Regierungsrathe nicht vorgelegen ist, als die Sache vorberathen wurde. Es ist somit die Frage zu untersuchen, ändert der Inhalt dieses Berichtes im Grundsatze die Frage, wie sie vorliegt und wie sie in thatsächlicher Beziehung durchaus nicht angefochten worden ist? Ich halte dafür, das sei durchaus nicht der Fall, wenn Sie diesen Gegenstand zurückweisen wollen, so muß irgend ein haltbares Motiv vorhanden sein, das mit der Sache in innigem Zusammenhange steht, sonst muß man annehmen, die Sache sei im Regiernngsrathe gründlich vorberathen worden, und das ist auch der Fall gewesen. Ich erkläre unverholen, wie die Sache zuerst vor dem Gr. Rathe zur Sprache gekommen ist, so habe ich geglaubt, es liege in meiner Pflicht, darauf aufmerksam zu machen, daß nicht im Sprunge darüber entschieden werde, und habe daher den Antrag gestellt, daß die Sache aufgeschoben werde, damit sie einer reiflichen Untersuchung unterlegt werden könne. Man beruft sich auf die Verhandlungen der Verfassungskommission, und was schöpft man aus diesen Verhandlungen? Man findet einen Antrag des Herrn Weingart, der dahin gegangen ist, es möchten von dem Eintritt in den Gr. Rath und in eine Beamtenstelle alle diejenigen ausgeschlossen werden, die in fremden Diensten gestanden sind. Das ist aber der Fall, der gegenwärtig vorliegt, offenbar nicht. Trägt man darauf an, deßhalb solle Herr von Graffenried nicht im Gr. Rathe sitzen, weil er in englischen Militärdiensten gestanden ist? Keineswegs, sondern der Grund ist der, daß er eine jährliche Rente lebenslänglich fortbezieht von dem englischen Ministerium. Wenn Hr. von Graffenried keine Pension von England beziehen würde, sondern bloß das Faktum vorliege, daß er in fremden Diensten gestanden sei, es würde kein Mensch daran gedacht haben, die Unvereinbarkeit zu behaupten, in Beziehung auf Beibehaltung der Stelle eines Großrathes. Was für ein Verhältniß bestanden hat, in Beziehung auf Hrn. Hofmeier, das weiß ich nicht, und wie es der Gr. Rath angesehen hat, das weiß ich auch nicht, ich erinnere mich nicht, daß die Frage in frühern Gr. Rathe zum Entscheide gekommen wäre, deßhalb kann das auf die heutige Entscheidung nicht einwirken. Man legt Gewicht darauf, daß Herr von Graffenried erklärt hat, er verzichte auf die jährliche Rente zu Gunsten der Armen. Es ist durchaus unrichtig, daß hier eine Verzichtleistung vorliege, was ist eine Verzichtleistung? Eine wirkliche Verzichtleistung des Herrn von Graffenried in Beziehung auf die Pension, würde zunächst die rechtliche Folge haben, daß England aufhören würde, verpflichtet zu sein, ihm ferner eine Pension auszurichten. Also ist der Charakter einer Pension vorhanden, so lange Hr. von Graffenried den Anspruch auf eine Jahresrente in Händen hat, er bezieht also eine Pension. Ich will annehmen, er gebe seine Pension wirklich einem Spital ab, so ist dadurch durchaus keine Verzichtleistung vorhanden, das Verhältniß bleibt das gleiche zwischen Hrn. von Graffenried und England, und ändert nicht im Geringsten etwas daran. Man macht geltend, Herr von Graffenried habe einen Rechtstitel, einen Rechtsanspruch auf die Raten

der Pension, und das verändere die Sache schlechterdings nicht, ich setze voraus, jeder, der eine Pension besitzt, besitze sie von Rechtswegen, der Rechtstitel werde respektirt von dem, der die Rente schuldig ist; das ändert in Betreff des Charakters der Pension an der Sache schlechterdings nichts. Ich setze voraus, daß England rechtlich verpflichtet sei, Herrn v. Graffenried die Rente zu verabfolgen, folgt daraus kein Abhängigkeitsverhältniß? Hier komme ich auf den eigentlichen Punkt, auf die ratio legis, auf den Rechtsgrund dieser Vorschrift der Verfassung; was hat man dabei wollen? Daß ein Mitglied des Großen Rathes nach seiner individuellen Ansicht, nach seinem Standpunkte, nach den Grundsätzen, zu denen es sich bekennt, nach seiner öffentlichen Handlungsweise in keinem Falle in Kollision tritt, und daß also in keinem Falle ein Mitglied des Großen Rathes in dieser Beziehung genirt sei. Es ist hier ein gewisses Gefühl, das jedermann und namentlich jedem Republikaner eingibt, wie er die Sache auffassen solle, gewiß ist hier der Fall einer Kollision in der Anschauungsweise der Meisten vorhanden, wenn schon ein anderer dieses Gefühl nicht hat, und es ist offenbar in einem Lande, wo die oberste Landesbehörde aus Repräsentanten des Volkes besteht, daran gelegen, dieses Gefühl zu schonen. Solche Pensionen für Militärdienste, die nicht dem Vaterlande, sondern einem fremden Lande geleistet worden sind, sind offenbar unter dieser Vorschrift begriffen. Ich will nun nicht in nähere Untersuchung eintreten, welche Eigenthümlichkeit die Pension hat, und in die Distinktionen, die Herr Sury gemacht hat, nur das will ich fragen, sind die Distinktionen gemacht worden im Verfassungsrathe oder in der größern Kommission? Durchaus nicht, sondern man hat einfach im Auge gehabt, Personen, die Pensionen besitzen, sollen keine Stellen im Großen Rathe begleiten. Man sagt von Despotismus, einen solchen Vorwurf kann sich die oberste Landesbehörde nicht gefallen lassen, überhaupt hat Herr v. Steiger solche Schlagworte, mit denen er einem will zum Schweigen bringen. Ich fasse die Sache rein formell ins Auge und sage unverholen, wenn man von Despotismus reden wolle, so müsse man von andern Zuständen reden, als von denjenigen, in denen wir gegenwärtig leben. Man sagt weiter, wenn unsere Militärs aus neapolitanischen Diensten alle einst heimkommen und sie von dem Könige von Neapel wegen geleisteter Dienste und in Folge der Kapitulation Pensionen ansprechen, so seien sie im nämlichen Falle, wie Herr von Graffenried. Nun ja, ich bin der Meinung, diese Pensionen seien unvereinbar mit der Stelle eines Mitgliedes des Großen Rathes nach dem §. 16, der unbedingt und absolut diese Regel statuirt. Wenn sie Pensionen nach Auslauf der Dienstzeit annehmen und jährlich beziehen, so ist offenbar der Grund der Unvereinbarkeit vorhanden. Widerum ist von den Orden gesprochen worden, aber wir haben hier nicht mit Orden zu thun, wenn Herr v. Graffenried im Jahre 1816 einen Orden empfangen und angenommen hätte, statt der Zusicherung einer jährlichen Rente zeitlebens, so würde ihm von keinem Menschen der Orden gegenwärtig bestritten werden und er würde durchaus nicht gehindert werden, hier Platz zu nehmen, aber der Fall ist durchaus nicht derselbe, einer, der einen Orden im Jahre 1816 empfangen hat, bekommt nicht alle Jahre wieder einen Orden, hier bezieht hingegen Herrn v. Graffenried jedes Jahr eine Pension, die jährlichen Renten werden alle Jahre neuerdings angenommen. Das ist gerade die Sache, wenn jemand während des Bestandes der gegenwärtigen Verfassung Orden annimmt, darf er nicht hier sitzen, wenn er ihn aber angenommen hat, so ist es eine abgethane Sache. Zum Schlusse wiederhole ich noch einmal, ich fasse die Sache rein objektiv auf, mit dem Gefühle, daß jedem eigen sein soll bei Behandlung dergleichen Fragen, denn nur so wird ein richtiger Entscheid bezweckt. Ich trage darauf an, daß man die Vorfrage wegen Zurückweisens der Sache an den Regierungsrath beseitigen und dem Antrage des Regierungsrathes beipflichten möchte. Wenn Herr von Graffenried Verzicht leistet, so daß das Verhältniß aufgelöst ist und nicht mehr besteht, dann ist eine Verzichtleistung vorhanden und dann ist die Unvereinbarkeit aufgehoben, und dann werde auch ich ungeachtet der politischen Ansichten mich freuen, wenn er als Ehrenmann hier im Schooße des Großen Rathes Platz einnimmt.

Karlen von der Mühlematt. Ich wünschte Aufklärung darüber, ob untersucht worden sei, ob ein Dienstverhältniß zwischen Hrn. v. Graffenried und England bestehe. Hierüber ist nichts gesagt worden.

Herr Berichterstatter. Er ist kein solches Dienstverhältniß bekannt.

Scherz. Es ist mir von zuverlässiger Seite versichert, daß immer noch ein Dienstverhältniß fortbesteht.

v. Steiger. Das ist ein Irrthum.

Abstimmung.

1)	Die Sache an den Regierungsrath zurückzuweisen	34 Stimmen.
	Sogleich einzutreten	64 „
2)	Für den Antrag des Regierungsrathes, die Wahl des Hrn. v. Graffenried mit dem Bezug seiner Pension unverträglich zu erklären, und demnach der Regierung die Anordnung einer neuen Wahl aufzutragen	61 „
	Für den Antrag des Hrn. Steiger	31 „

Zur Berathung der Erheblichkeitsfrage wird vorgelegt eine Mahnung der Herren Carlin und Boivin, dahin gehend, es möchte der Große Rath die französische Uebersetzung der soeben berathenen Gesetze durchsehen lassen, sei es durch eine Spezialkommission oder auf andere geeignete Weise.

Carlin. Sie werden sich vielleicht erinnern, meine Herren, daß im Laufe der Diskussion über die vom Großen Rathe angenommenen Gesetzbücher zahlreiche Unrichtigkeiten in der französischen Uebersetzung dieser Gesetzbücher bezeichnet worden sind. Man hat zu gleicher Zeit den Wunsch ausgesprochen, daß die Uebersetzung einer genauen Revision unterworfen werden möchte, und zwar sobald wie immer möglich. — Es ist unnöthig, Sie auf die Dringlichkeit aufmerksam zu machen, eine treue und fehlerfreie Uebersetzung zu besitzen. So vielen Werth man darauf setzt, daß der Originaltext wohl abgefaßt und der Gedanke gut ausgedrückt sei, eben so vieles Recht hat man auch, zu verlangen, daß die Uebersetzung gut und in jeder Beziehung zweckmäßig sei. — Ich denke daher, es werde sich Niemand der verlangten Revision widersetzen. Allein durch wen soll diese gemacht werden? Wird man zu derselben nach dem gegenwärtigen Modus schreiten lassen, oder wird man eine Kommission damit beauftragen? — Es scheint mir, man könne in Ausnahmsfällen nicht wohl die allgemeine Regel befolgen. Ich will damit sagen, daß, da die Gesetzbücher, welche wir soeben angenommen haben, eine ungewöhnliche und bedeutende Arbeit seien, so könnr man die Uebersetzung derselben nicht füglich durch diejenige Person revidiren lassen, welche gewöhnlicherweise beauftragt ist, die Uebersetzung der Gesetzessammlung durchzusehen und nöthigenfalls umzuarbeiten. Wenn ich mich nicht irre, so ist diese Aufgabe dem Herrn Regierungsrath Revel übertragen. Nun bezweifle ich aber sehr, ob Hr. Revel, besonders so wie er jetzt beschäftigt sein soll, erforderliche Zeit darauf verwenden könne und wolle, die Uebersetzung der neuen Gesetzbücher durchzusehen, welche, — was man nicht aus den Augen verlieren darf, — nächstens in Kraft treten sollen. — Man muß daher, nach meiner Ansicht, zu einer Kommission ad hoc, einer Spezialkommission greifen. Nun aber, wer soll diese Kommission ernennen? Der Große Rath oder der Regierungsrath? Diese letztere Frage soll uns nicht einen einzigen Augenblick aufhalten; es hängt wenig davon ab, wem die Ernennung obliegen soll, wenn man nur zum Ziel gelangt. Indessen glaube ich, daß man den Regierungsrath in dieser Beziehung als kompetent halten solle; man sollte dieß um so mehr, als es diese Behörde ist, welche bereits die Befugniß gehabt hat, die Gesetzgebungskommission zusammenzusetzen und die Gesetzesredaktoren zu ernennen. Infolge dessen verlange ich, daß der Regierungsrath unverzüglich

eine Kommission ernenne, die damit beauftragt ist, die Uebersetzung der neuen Gesetzbücher zu revidiren.

Revel, Reg.-Rath. Es ist wahr, daß ich damit beauftragt bin, die Uebersetzung der Gesetzessammlung zu revidiren; allein die dem Großen Rathe vorzulegenden Gesetzesentwürfe werden vorerst auf der Staatskanzlei übersetzt, oder auch durch Personen, welche derselben fremd sind, und selbige werden mir nicht mitgetheilt. Ich bin bloß beauftragt, diejenigen Uebersetzungen durchzusehen, welche im Bureau zu Delsberg gemacht werden. In Betreff der deutschen Ausgabe des vorliegenden Entwurfs mache ich bemerklich, daß dieselbe so spät ausgetheilt worden ist, daß die Uebersetzungen erst seit Eröffnung der Großrathssitzung hat erscheinen können, und diesem Umstande muß man die Unvollkommenheit zuschreiben, welche man wahrnimmt. Ich würde übrigens sehr erfreut sein, wenn der Große Rath den Regierungsrath ermächtigen wollte, eine Kommission zu ernennen, um die Gesetzbücher durchzusehen. Es ist dieß eine so wichtige Aufgabe, daß es wohl der Mühe werth ist, derselben alle Sorgfalt zu widmen.

Carlin. Ich habe nicht die Absicht gehabt, dem Hrn. Regierungsrath Revel den mindesten Vorwurf zu machen; im Gegentheil anerkenne ich sehr gerne, daß es nicht zweckmäßig wäre, ihn mit einer Aufgabe zu beladen, deren Erfüllung ihm durch die obwaltenden Umstände zur Unmöglichkeit gemacht wird.

Revel, Reg.-Rath. So habe ich es allerdings auch verstanden.

Die Mahnung wird durchs Handmehr erheblich erklärt.

Vortrag der Finanzdirektion über den Verkauf des Amtschreibereigebäudes zu Bern.

Herr Finanzdirektor als Berichterstatter. Der Staat besitzt hier das sogenannte Amtsschreibereigebäude gegenüber dem Kaffe Rouillet; über dieses Gebäude ist eine Steigerung abgehalten worden, und man hat gefunden, der Staat könne es entbehren, und die Amtsschreiberei könne in das Justizgebäude verlegt werden. Das höchste Angebot hat Hr. Werkmeister Stettler gemacht, 32,000 Franken, Hr. Amtsnotar Wildbolz hat ein Nachgebot von 35,000 Franken gemacht, dieses Nachgebot wurde Hrn. Stettler mitgetheilt, auch er hat gesagt, er wolle ebenfalls 3000 Fr. nachbieten. Nun ist die Frage entstanden, soll man das Gebäude an Hrn. Wildbolz oder an Hrn. Stettler hingeben; die vorberathenden Behörden entschieden, Hrn. Stettler vorzuziehen, weil er bereits an der Steigerung ein Angebot gethan hatte. Man hat gefunden, dieser Preis sei hinreichend, der Staat hatte das Gebäude im Jahr 1824 um 24,000 Fr. gekauft, und es wurde im Jahr 1834 von den Schätzern der Brandassekuranzanstalt um 11,000 Fr. geschätzt. Nun bemerke ich hierbei, was das Gebäude selbst anbetrifft, so ist es nicht viel werth, aber der Platz ist einer der schönsten Bauplätze, weßhalb sich dieser höhere Werth herausstellt. Ich trage mit dem Regierungsrathe darauf an, das Gebäude Hrn. Stettler hinzugeben.

Sury. Ich frage, ob Hr. Wildbolz veranlaßt worden sei, noch ein Angebot einzureichen.

Herr Berichterstatter. Ja, Hr. Stettler und Hr. Wildbolz sind beide einverstanden und wollen nicht höher hinaufgehen.

(Die Versammlung wird gezählt, es zeigen sich 80 Anwesende.)

Der Antrag wird durch's Handmehr genehmigt.

Herr Präsident. Ich erkläre hiermit die Sitzung vertagt bis über einen Monat.

Schluß der Sitzung um 1¾ Uhr.

Für die Redaktion:

C. Jäggi-Kistler.